



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

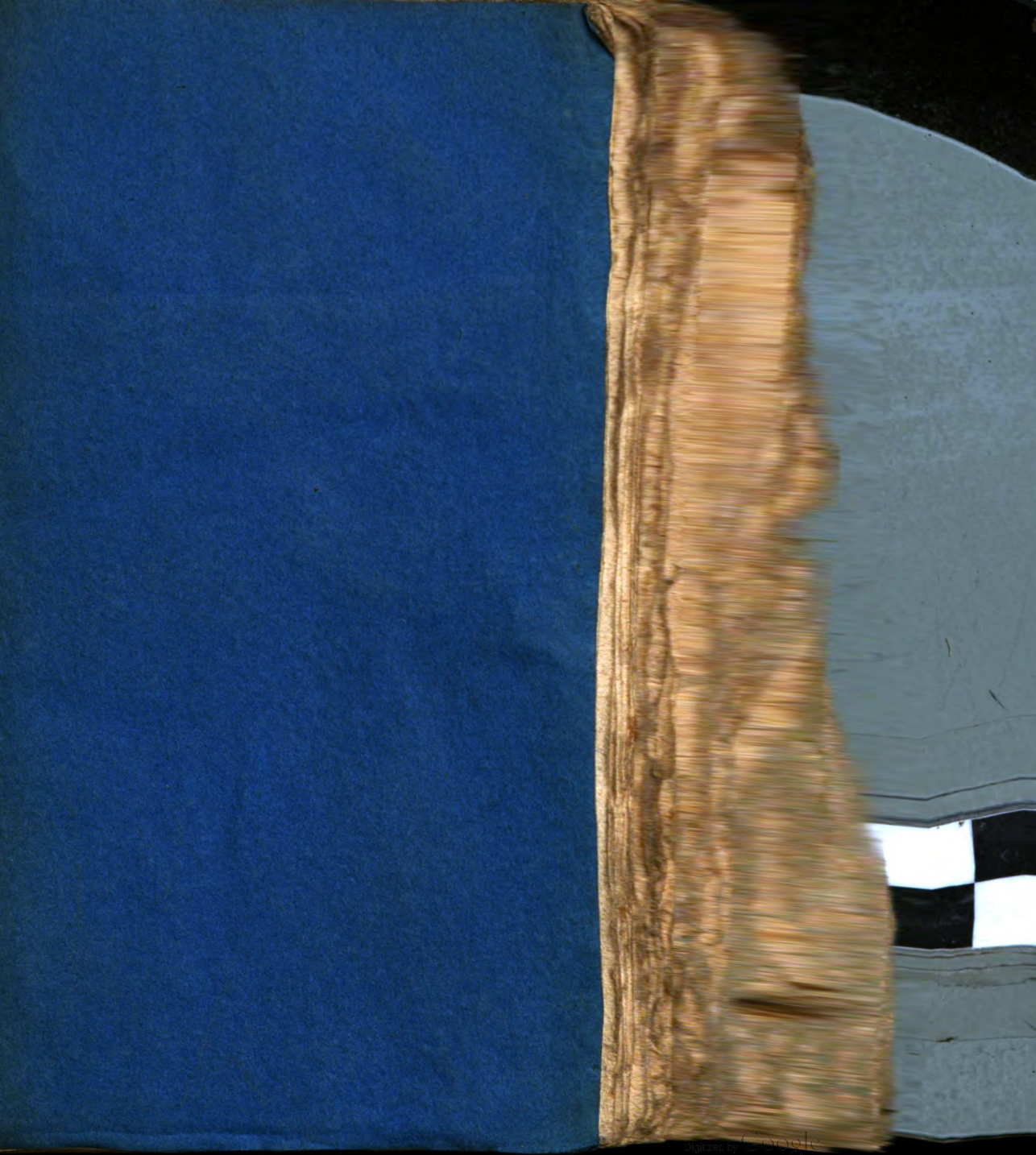
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



~~XIV~~ C. 307

KW 370
937

System
des
Rechts der Natur
auf
bürgerliche Gesellschaften,
Gesetzgebung und das Völkerrecht
angewandt,

VON

Leopold Friedrich Federsdorff,
Herzogl. Braunsch. Länd. Justiz = Rath und
Polizey = Direktor in Braunschweig.



Gedruckt in der Fürstl. Waisenhaus = Buchdruckerey
zu Braunschweig 1790.

Digitized by Google



Vorbericht.

Hat je eine wissenschaftliche Behandlung einer Materie ganz besondere Schicksale gehabt: so ist es die des Rechts der Natur. Schon die alten heidnischen Philosophen sahen es ein, daß der Mensch nicht nach Willkür, sondern nach gewissen Gesetzen leben müsse. Sie suchten diese zu bestimmen, und gaben verschiedene weise Lehren, die aber doch kein Ganzes ausmachten. Endlich sahen die Stoiker, welche der menschlichen Natur nachzuforschen bemühet waren, den Grundsatz fest: der Mensch müsse der Natur gemäß leben. Aber sie sonderten die Natur des Menschen nicht von der allgemeinen Natur des Ganzen ab, und mischten in diese den Geist Gottes ein. Diesen erkannten

Kannten sie als den Urheber des menschlichen Verstandes, den sie als den Führer des Menschen in seinem Thun und Lassen annahmen. Sie entwickelten also nicht ein Naturgesetz aus der ganzen Natur des Menschen, sondern nur aus den Resultaten seines Verstandes, ob sie gleich die Leidenschaften in dem Menschen nicht verkannten. Diese Lehren haben nachher in das römische Recht einen starken Einfluß gehabt. So wie hierauf verschiedene philosophische Sekten entstanden sind, so hat man bald das Daseyn eines Rechts der Natur gelehret, bald hat man es behauptet, nie aber konnte man über die ersten Grundsätze desselben einig werden.

Endlich hat die Erscheinung der Lehre Christi eine merkwürdige Epoche gemacht. Jene philosophischen Sekten hatten die Lehren vom Recht und Unrecht auf die Vernunft gebauet. Die ersten Kirchentelehrer aber hatten den unfehligen Gedanken, daß sie die Vernunft gar nicht wolle gelten lassen, sondern die

Vorbericht.

die Offenbarung sollte allein die Richtschnur des menschlichen Thuns und Lassens seyn. Hieraus entstand Verwirrung über Verwirrung. Denn ein jeder deutete die Lehren der Offenbarung nach seinem Wahn; jeder setzte Lehren fest, und alles, was auch noch so vernünftig war, aber mit jenen angenommenen Menschenlehren und Erklärungen nicht paßte, wurde verworfen. Man mischte Recht der Natur, Moral, Religion unter einander und so entstand ein Chaos. Der eine widersprach dem andern und des Streitens war kein Ende. Ungeheure Lehren kamen hier zum Vorschein. So ist es in verschiedenen Abwechslungen fortgegangen und noch zu den Zeiten der Reformation hielt man das Recht der Natur für einen Theil der Theologie. In den folgenden Zeiten hat man nun zwar angefangen, das Recht der Natur in besondere Systeme zu bringen, dennoch aber fast immer die Lehren der geoffenbarten Religion mit eingeschoben, mithin

X 3

keine

keine eigenthümliche Grundsätze desselben festgesetzt. Endlich ist man auf die Gedanken gekommen, ein allgemeines Prinzipium des Rechts der Natur festzusetzen. Außer dem aber, daß man sich jener Einmischung noch immer schuldig machte, hat man nicht bedacht, daß ein allgemeines Prinzipium dessen, was Recht und Unrecht ist, welches auf alle Beziehungen anwendbar seyn soll, deshalb schwankend werden muß, weil die Verhältnisse, nach welchen Recht und Unrecht beurtheilet werden muß, in Hinsicht auf eigne und fremde Personen, gar zu mannigfaltig sind, so, daß sogar Kollisionen entstehen, mithin die Modifikationen jenes allgemeinen Prinzipiums oft aus demselben erzwingen werden müssen, fürnehmlich alsdann, wenn die Folgerungen zu weit von den ersten Grundsätze entfernt sind. Man muß sich im Zurückgehen so lange durch unzählige Krümmen mühsam durchwinden, bis man auf den versteckt liegenden ersten Punkt kommt,

kommt, und das geschieht nicht selten durch Sprünge. Wozu sollte denn auch wol nöthig seyn, daß das Recht der Natur nur ein einziges Principium habe, da keine Wissenschaft dergleichen hat? Ein Recht muß sich allezeit auf ein Gesetz gründen, und ließe sich wol ein allgemeines Gesetz denken, das auf alle Handlungen moralischer Wesen, in allen Stellungen Verhältnissen und Beziehungen anwendbar wäre? So verschieden die zu erhaltende Zwecke sind, so verschieden müssen die Mittel, um sie zu erreichen, seyn.

In den neuern Zeiten haben sich die Rechtsgelehrten mehr mit der Bearbeitung des Rechts der Natur beschäftigt, und hieraus ist ein anderes Gebrechen entstanden. Man hat die bürgerlichen Rechte zum Leidsfaden genommen, und nach diesen ein Naturrecht gebildet. Diese Methode war gerade die umgekehrte, und daher sind dann auch sonderbare Producte entstanden. Hieraus ist das Hirngespinnst eines allgemeinen Privat-

Privatrecht erzeugt. Statt bürgerliche Gesetze zu prüfen, ob sie mit den Grundsätzen des Naturrechts übereinkämen; statt auch diesen die Materialen zu liefern herzunehmen, hat man die Materialien aus den bürgerlichen Rechten und ihren mancherley Arten nach Beschaffenheit der verschiedenen Gegenstände in der bürgerlichen Verfassung, hergewonnen und aus, und nach ihnen ein Naturrecht geformt. So entstand dann ein Naturrecht, welches die Lehre von den, in bürgerlichen Verfassungen und Gesetzen gegründeten Kontrakten, z. B. des Darlehns, des Kaufs, der Miete, des Tausches, von den Wechseln; traktirten und nicht traktirten, enthielt; ja sogar ein natürliches Fendalrecht, ein natürliches Wechselrecht und was der Edelmlichkeiten mehr sind. Auch die allgeringsten Kompendien sind von diesen sonderbaren Specialien nicht frey.

Hierin liegt also meine Rechtfertigung, warum ich die Zahl der über das Naturrecht vor-

vorhandenen Bücher vermehrt habe. Ich habe mich bemühet, das Naturrecht in der Natur des Menschen und der dieser vorgeschriebenen Ordnung, oder in dem Naturgesetze aufzusuchen. Ich habe dieses nicht bloß in den, dem Menschen angeborenen Triebtrieben, sondern in der ganzen körperlichen und geistigen Natur auffinden zu müssen geglaubt, und aus diesem aufgefundenen Gesetze habe ich Recht und Unrecht gefolgert. Ich habe nach Erkenntnisgründen der Grundwahrheiten des Naturrechts, die allgemein anerkannt und verstanden würden, geforscht. Dieses ist also das Gebäude, welches ich aufgeführt habe und hiemit öffentlich darstelle.

Nur noch das eine und das andere mußte ich zu erinnern nöthig.

Das, was ich von der Anthropologie, sowohl in Betracht der körperlichen, als geistigen Natur des Menschen vortragen habe, ist nur dasjenige, was wegen der daraus zu ziehenden Folgen nöthig war. Mehr mußte

x Vorbericht.

te und durfte ich nicht vortragen, wenn ich nicht unnütz weitläufig werden wollte. Aus diesem Gesichtspunkte muß man also das hier von Vorgetragene beurtheilen.

In Betracht der aus der Natur des Menschen hergeleiteten Sätze, habe ich mich bemühet, in den wesentlichen Eigenschaften des Menschen die Quellen aufzusuchen, und jene so zu ordnen, wie sie sich aus einander entwickeln.

Nichts als neue Wahrheiten habe ich freylich nicht sagen können; ich bin aber darauf Bedacht gewesen, auch die schon bekannten aus ihren Urquellen, und also manche aus einer ganz andern Quelle herzuleiten, sie dadurch richtig darzustellen, manches unrichtige davon abzusondern und sie dadurch zu befestigen und evident zu machen.

Manche Materien, welche man umher zerstreuet findet, habe ich gesammelt, zu einer bequemen Uebersicht geordnet, unter einen Gesichtspunkt gestellet und so verknüpft,

Endpft, daß ich dadurch vollständige und allgemeine Grundsätze, welche in der Anwendung sicher leiten und bestimmen können, festzusehen gesucht habe.

Meine Absicht ist nicht gewesen ein Recht der Natur nach den schon vorhandenen Systemen des Rechts der Natur und des bürgerlichen Rechts zu bilden, sondern allgemeine Grundsätze festzusehen, nach welchen dieses letztere geformt werden kann; und deshalb habe ich freylich manches sagen müssen, was mit den schon vorhandenen nicht übereinstimmt. Ich habe mich sorgfältig gehütet, nicht in den so oft begangenen Fehler zu verfallen, die Resultate der angestellten Raisonnements für die ersten Sätze des Naturrechts zu halten. Dabey habe ich freylich nicht vermeiden können, manchen ganz trivial scheinenden Satz vorzuschicken, weil er in der nachherigen Anwendung den größten Einfluß hatte.

Nach dieser Absicht, allgemeine Wahrheiten vorzutragen, muß man mich also auch
 Beur:

Beurtheilen. Sie sind nicht von schon vorhandenen Verfassungen, Vorgängen und Beyspielen abgezogen, und deshalb würde man mir durch eine jede Erzwingung anzüglicher Anwendung zu nahe treten.

Endlich muß ich noch bemerken, daß ich nur für diejenigen geschrieben habe, welche belehrt werden wollen, nicht für die, welche es schon sind und mithin genug wissen. Aber mehr denn belohnt würde ich seyn, wenn ich so glücklich wäre, den erstern einen eindringenden Begriff von der Würde der Rechte der Menschheit bezubringen. Wie viel Gutes kann der Staatsmann nicht stiften, der diese recht kennt, fähle und respektirt!

Braunschweig,
im November 1789.

Der Verfasser.



Uebersicht des ganzen Werks.

Einleitung.

Erster Theil.

Von dem Naturrechte.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Menschen.

Erste Abtheilung: Von der Natur des Menschen überhaupt. S. 1,

Zweite Abtheilung: Von der körperlichen Natur des Menschen. S. 2.

Dritte Abtheilung: Von der geistigen Natur des Menschen. S. 11.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gesetze.

Erste Abtheilung: Von dem Gesetze überhaupt. S. 55.

Zweite

Zweite Abtheilung: Von dem Naturgesetze des Menschen. S. 62.

Dritte Abtheilung: Von dem Rechte der Natur. S. 66.

Vierte Abtheilung: Von dem Rechte der Natur, in Beziehung auf die eigne Person des Menschen selbst, und wie er sich in Betracht der ihm zu seinem Gebrauche gegebenen Geschöpfe zu verhalten habe. S. 70.

Fünfte Abtheilung: Wie sich der Mensch in Beziehung auf andere mit ihm lebende nach dem Rechte der Natur verhalten müsse. S. 91.

Sechste Abtheilung: Von den Pflichten, die dem Menschen nach dem Rechte der Natur obliegen. S. 137.

Zweiter Theil.

Von der Anwendung des Naturrechts.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von denen in einer großen Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Zwecke lebenden Menschen und deren Verhalten.

Erste Abtheilung: Von den Gesellschaften der Menschen überhaupt. S. 149.

Zweite

Zweite Abtheilung: Von den bürgerlichen Gesellschaften. S. 153.

Dritte Abtheilung: Von der Regierung eines Volks überhaupt. S. 161.

Vierte Abtheilung: Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt. S. 166.

Fünfte Abtheilung: Von den verschiedenen Gegenständen der Gesetze in einer bürgerlichen Gesellschaft. S. 178.

Sechste Abtheilung: Von den bürgerlichen Gesetzen in Ansehung der Personen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen. S. 181.

Siebente Abtheilung: Von den bürgerlichen Gesetzen, in Ansehung des Eigenthums der Glieder der bürgerlichen Gesellschaft. S. 204.

Achte Abtheilung: Von den Gesetzen, in Betracht der Beleidigungen, sowol gegen die ganze Gesellschaft, als einzelne Personen und das Eigenthum derselben, oder von den Strafgesetzen. S. 316.

Neunte Abtheilung: Von den Gesetzen, die in Betracht einzelner Personen, oder deren Eigenthum gegeben werden. S. 300.

Zehnte Abtheilung: Von der Anwendung der Gesetze. S. 393.

Elfte

Erste Abtheilung: Von den allgemeinen Anordnungen zum Wohl einer bürgerlichen Gesellschaft. S. 451.

Zwölfte Abtheilung: Von dem Betragen in der bürgerlichen Gesellschaft. S. 521.

Zweiten Theils

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhalten der neben einander lebenden großen Gesellschaften, oder von dem Verhalten freyer Völker gegen einander.

Erste Abtheilung: Von den natürlichen Rechten eines Volks, als einer für sich bestehenden Gesellschaft in Beziehung auf sich selbst. S. 530.

Zweite Abtheilung: Von dem Verhalten der freyen Völker gegen einander nach dem Rechte der Natur. S. 541.

Dritte Abtheilung: Von den Mitteln eines freyen Volks seine Rechte gegen andere Völker zu behaupten, Verleidigungen abzumenden, und sich wegen der von einem Volke ihm angethanen, Genugthuung zu verschaffen. S. 567.



Einleitung.

Um von einem Gesetze, welches in der Natur des Menschen gegründet ist, richtig urtheilen zu können, muß man erst genau bestimmen, was die Natur des Menschen sey.

Die Natur eines Dinges ist der Inbegriff aller wesentlichen Eigenschaften desselben, ohne welche es in Betracht seines Zwecks das nicht seyn würde, wozu es bestimmt ist.

Eigenschaften sind besondere Beschaffenheiten eines Dinges, und wesentlich sind sie ihm **alobant**, wenn sie ihm so eigenthümlich zur

X

form

Einleitung.

Kommen, daß sie zu seiner Bestimmung nothwendig sind. Es muß sie haben, wenn es durch gewisse ihm anerschaffene oder zugetheilte Kräfte thätig, wenn es gewisser Wirkungen auf sich empfänglich seyn soll.

Zufällige Beschaffenheiten modificiren nur die wesentlichen in Beziehung auf Ausdehnung und Einschränkung, der Aeußerung und des äußerlichen Ansehens.



Erster



Erster Theil

von dem Naturrechte.

Erster Abschnitt

von der Natur des Menschen.

Erste Abtheilung

von der Natur des Menschen überhaupt.

S. 1.

Die Natur des Menschen ist der Inbegriff aller seiner körperlichen und geistigen Eigenschaften, die ihm nicht fehlen dürfen, wenn er als ein empfindendes und denkendes Wesen die ihm zu seiner Dauer bestimmte Zeit fortbauern, empfinden, denken, durch gewisse Kräfte thätig und gewisse Wirkungen auf sich empfänglich seyn soll.

Die Natur des Menschen bestehet aus körperlichen und geistigen Eigenschaften. Beyde zusammen genommen machen sein Wesen, den Umfang seiner ihm eigenthümlich zukommenden Einrichtung aus. Sie müssen in einem gewissen Maaße, in einer gewissen Vollkommenheit in seinem Wesen vereinbaret seyn, sonst ist er nicht das auf der höchsten Stufe dieser Erde stehende Geschöpf, das sich durch seine geistigen Fähigkeiten und durch seinen Körperbau für allen andern Geschöpfen derselben auszeichnet. Fehlten ihm die erstern zum Theil, oder er hätte sie in zu eingeschränkter Maaße, und wiche in Ansehung des letztern seine Einrichtung von der eigenthümlichen des edelsten der Erdengeschöpfe zu sehr ab; so würde er nach dem Maaße dieser Mängel auf die unter ihm stehenden Stufen der Thiere hinabsteigen, und diesen mehr oder weniger ähnlich werden.

Ersten Abschnitts

Zweyte Abtheilung

Von der körperlichen Natur des Menschen.

In Betracht seines körperlichen Baues gehöret der Mensch zu den organisirten Körpern; das heißt: er ist mit Werkzeugen versehen, die ihm nothwendig sind, seinem Körper die zu seiner Erhaltung nöthige

nöthige Nahrung mitzutheilen, demselben Wachsthum zu geben und ihn fortzupflanzen. Er hat dieses mit andern organisirten Körpern gemein; hiez aber ist nur nöthig, von dem organisirten Körper des Menschen zu reden.

S. 4.

Alle diese zu den verschiedenen Verrichtungen bestimmten Werkzeuge muß der Mensch haben, wenn er ein Mensch seyn soll. Sie machen zusammen sein ganzes körperliches Wesen aus und jedes einzelne Werkzeug erfordert das andere so nothwendig, daß die Operation unterbrochen wird, wenn eins fehlt oder zerstört würde. Es sind nicht einzelne Theile, woraus eine mechanische Maschine zusammengesetzt ist, sondern mit einander verbundene, einander Hülfe leistende Veranstellungen. Sollten auch nur solche, die nicht zur eigentlichen Fortdauer des Menschen nothwendig sind, schwach und unbrauchbar werden, so ist doch der Mensch, dem dieses begegnet, nicht mehr das vollkommene Geschöpf, daß seine ganze Bestimmung erfüllen kann. Nach der Gestalt bleibt er derselbe, nicht aber nach seinen Eigenschaften. Es ist nicht nöthig zu bemerken, daß hier nicht von der Abbauung die Rede seyn kann, die das Loos aller endlichen Geschöpfe ist.

S. 5.

Außer diesen Werkzeugen sind den Menschen noch die Nerven, welche Empfindungswerkzeuge genannt

kannt werden können, gegeben. Diese sind des Grund seines Denkens und seiner Thätigkeit, als die Quelle des eigentlichen Lebens.

§. 6.

Zu der körperlichen Beschaffenheit des Menschen gehören ferner seine Sinne, oder diejenigen Einrichtungen seiner Natur, wodurch er Körperliche Dinge und ihre Beschaffenheiten auf gewisse Art wahrnehmen kann. Gewisse besondere Organe und die Nerven sind zum Gebrauche derselben bestimmt.

§. 7.

Erbslich gehören zu dem Baue des menschlichen Körpers gewisse Gliedmaßen, nach einem bestimmten Verhältnisse an besonders angewiesenen Stellen seines Körpers geordnet, die er als Werkzeuge seiner Bewegung und der Ausübung seiner körperlichen Kraft, nach gewissen Zwecken empfangen hat.

§. 8.

Mit allen diesen Werkzeugen versehen, wird der Mensch geboren, aber nicht mit Fertigkeit sie zu gebrauchen. Ganz hilflos müßte er in den ersten Stunden seines Lebens wieder umkommen. Fähigkeit, sich jener bedienen zu können, ist ihm aber angeboren. Übung, die er schufenweise macht, Erfahrung und die damit verbundenen Urtheile, allmähliche Anstrengung verwandeln seine Fähigkeit in Fertigkeit. Unterricht andrer schon erfahrner und geübter Menschen giebt ihn in dem Gebrauche jener

ner Werkzeuge einen gewissen Grad der Vollkommenheit. Bey der Betrachtung der geistigen Natur des Menschen wird sich hievon mehr sagen lassen.

§. 9.

Der menschliche Körper nutzt sich täglich ab, und ersetzt den Abgang durch eigene Operation wieder. Hierzu müssen ihm aber die nöthigen Mittel geteilt werden. Damit dieses zur rechten Zeit geschehe, finden sich in der körperlichen Einrichtung des Menschen die Zwangsmittel. Diese sind Hunger, Durst und Ermüdung. Die Nichtbefriedigung derselben ist mit einer unangenehmen Empfindung verbunden. Der Mensch muß sie also befriedigen, um diese zu vermeiden. Thut er dieses, weder in zu geringer noch zu großer Maasse, so besorgt seine körperliche Natur die Fortdauer seines Lebens ohne sein ferneres Zuthan, das heißt: die zu diesen Operationen bestimmten Organe thun ihre Schuldigkeit durch eigene ihnen verliehenen thätige Kraft, im Schlafen wie im Wachen. Ja die zur Erhaltung des Lebens dienende Bewegungen und Operationen, als Umlauf des Bluts, der daraus entstehende Pulsschlag, das Athemholen, die Verdauung, die Zubereitung der genossenen Nahrungsmittel, Absonderung der groben Theile von dem zum Nahrungsstoffe, zur Fortpflanzung, und zur Empfindung dienlichen, sind der Willkühr des Menschen absichtlich entzogen. Sie sind ganz eigenthümliche, von dem Willen des Menschen unabhängige

N 4

Verfahr

Verfahrungsweisen des Körpers und seiner dazu bestimmten Organe.

§. 10.

Alle dem Menschen verliehene Kräfte sind ihm nur bis zu einem gewissen Maße gegeben. Der Mensch kann sie zwar vervollkommen, stärken, zum Gebrauch geschickter machen, aber überspannen darf er sie nicht, sonst fühlt er unangenehme Folgen, oder auch wohl Schmerzen davon. Braucht er sie aber auf eine ihrer Beschaffenheit und ihrem Maße anpassende Weise, so verursacht dieses ein behagliches Gefühl.

§. 11.

Mit dem Genuße der zur Erhaltung nöthigen Bedürfnisse und der zur Erquickung und den Erregungen abziehenden Lust hat es dieselbe Beschaffenheit. Sie müssen bis zur Befriedigung der Natur, nicht bis zur Ueberladung und Ueberfüttigung genossen werden, sonst folgt Unlust, Uebelstand, Schmerz, Krankheit, Zerrüttung, bleibende Schwäche, abbauende Zerstörung der Organe, und — beschleunigter Tod darauf. Die ganze Einrichtung des menschlichen Körpers und seine Werkzeuge haben nur einen gewissen Grad der Leidensfähigkeit.

§. 12.

Nur bis zu einem gewissen Grade und Alter nimmt der organisirte Körper des Menschen zu. Seine Theile entwickeln sich durch die Ausdehnung,
wels

welche die gelassenen und abgesonderten Nahrungs-
theile verursachen; die sich mit seider körperlichen
Substanz vereinigen, sich in dieselbe verwandeln.
Die ganze körperliche Substanz wird von Zeit zu
Zeit durch die eigene Operation der Organen ver-
neuert und erhalten. Eine Zeitlang ist er gleichsam
im Stillstande, das heißt: ob er gleich nicht mehr
zunimmt, so fühlt er doch auch keinen Abgang sei-
ner Kräfte. Allmählig, immer nicht schnell sichtbar,
werden aber die Theile seines Körpers immer schwächer
und dünner. Seine Organe können nicht mehr mit
der Wichtigkeit operiren; die Nahrungsgefäße son-
dern sich nicht mehr so fleißig ab; läutern sich nicht
gehörig mehr; sie verdicken sich, haben nicht mehr
den freien Umlauf, fangen an zu stocken, sich nicht
mehr in alle Theile gleich zu verbreiten; die Gefä-
ße verstopfen sich, die darin stockenden Säfte
werden scharf, die dadurch angegriffenen Gefäße
verlieren ihre Spannkraft, der schlecht und gerin-
ger ernährte Körper nimmt an Kräften ab, wird
steif und ungesund; die Operationen der Werkzeuge
geschehen nicht mehr in der zur Erhaltung gehörigen
Ordnung; die Folge der einen auf die an-
dern wird aufgehoben; das Gleichgewicht verliert
sich, die innere Wirksamkeit hört auf, und endlich
— alle Bewegung.

§. 13.

Dieses ist das Aufhören des Lebens, das nur
eine gewisse Dauer bey einem endlichen Geschöpfe
haben kann. Es ist das der Natur gemäße Ende

der Laufbahn, oder der natürlichen Lauf. Durch
 Überschreitung der Ordnung, Unmäßigkeit, und zu-
 gelassenen Genuß können aber diese Desorganisationen
 befördert und beschleunigt werden. Die ganze Ein-
 richtung der körperlichen Natur des Menschen ist
 fürgemacht.

§ 14.

Die Erfahrung lehrt, daß die körperliche Na-
 tur des Menschen von der Beschaffenheit ist, daß
 sein Körper durch unzählig mannigfaltige Nahrungs-
 mittel erhalten werden könne. Der Mensch findet
 deren nicht allein eine große Menge einfacher, son-
 dern er kann sie auch durch die Zusammensetzung
 vervielfältigen. Unzählbar sind die Produkte der
 Natur, die der Mensch zu seiner Ernährung genieß-
 sen und verdauen kann, und die ihm Gedeihen ge-
 ben. Die Festigkeit seines Körpers und dessen
 Gliedmaßen giebt ihm ferner eine Dauer, daß er
 die größte Kälte und die größte Hitze zu ertragen
 vermag, und in der gemäßigten Mischung beyder
 geduhet er auch.

§ 15.

Alle diese Eigenschaften machen ihn fähig, sich
 auf den ganzen Erdboden zu verbreiten. Wenn
 auch die erste Generation nicht die vollkomme-
 ne Dauer in diesem oder jenen Himmelsstriche hat,
 so erhalten sie doch die folgenden. Ueberhaupt
 aber zeigt diese ganze Einrichtung der Natur, daß
 für den Menschen allgemein gesorgt sey, daß er
 der

der unbeschränkte Verstand; der Herr über alle
 and' duffen, was sie darbey, seyn sollte. Er
 schon schloß, das ist die Art, die er
 nicht von den and' S. 16. Er ist also ein
 vom Bewußter man nun ferner, wie der Mensch
 geschickte sey, alles bloß zu genießen, wenn er
 auf die gehörige Weise thut, so sehet man
 gleich, daß er zu einem angenehmen, behaglichen
 Leben geschaffen sey. So viel für ihn vorhande-
 nes Gute muß ihm dieses geschieden. Es ist hier
 noch bloß von sinnlichen Vergnügungen die Rede.

Ersten Abschnitts

Dritte Abtheilung.

Von der geistigen Natur des Menschen.

S. 17.

Die geistige Natur des Menschen besteht in dem
 Vermögen zu empfinden, zu denken und sich zu be-
 stimmen, das ist; zu wollen, oder nicht zu wol-
 len. Dieses Vermögen ist die Seele.

S. 18.

Zu dem Empfindungsvermögen hat der Mensch
 eigene körperliche Werkzeuge, die Sinne und die
 Nerven, durch welche sich die auf sie geschahene
 Eindrücke seiner geistigen Vorstellungskraft mitthei-
 len. Diese ist nicht allein der ihr von den Dingen
 außer ihr durch jene sinnlichen Eindrücke mitgetheil-
 ten

ten Vorstellungen empfänglich, sondern so ist auch vermögend, dieselben zu erneuern, sich ihre Wieder zu erinnern, das ist: sie erkennet solche nicht allein bey einem erneuerten Einbruche von aussen wieder, sondern so kann sich dieselben auch innerlich vorstellen, wenn die Gegenstände, durch die sie veranlaßt sind, abwesend sind.

§. 19.

Alle Vorstellungen, von äußern Gegenständen kommen also durch die Sinne in die Seele. Wie das zugehe, wie Körper und Seele so mit einander verbunden sind, daß eines durch das andere empfinde, ist uns eben so verborgen, als die innern Kräfte andrer Körper, aber nicht minder gewiß, als das Daseyn dieser. Es ist also unleugbare Thatsache, nur kommt es darauf an, ob wir uns in Ansehung unserer Vorstellungen auf unsere Sinne verlassen können.

§. 20.

Unsere Sinne können uns zwar tragen, aber wenn wir die gehörige Vorsicht anwenden, tragen sie uns nicht. Gefühl, Geschmack und Geruch täuschen uns bey einem gesunden Zustande unserer Nerven und der Sinneswerkzeuge nicht, sondern überliefern uns die Empfindungen der Sachen, wie sie sind. Wenn wir aber Vergleichen darüber anstellen wollen, können wir irren, weil die Voraussetzungen, die nicht zu der Empfindung selbst gehören, unrichtig seyn können.

Gedr.

Hör- und Gesicht hingegen können uns irre führen, weil sie fast immer mit Urtheilen über die Dinge selbst verbunden sind. Entfernung, zu viel Licht, zu viel Dämmerung, Dunkelheit, können verursachen, daß uns die Dinge anders scheinen als sie sind. Wenn wir aber die Dinge innerhalb der gebührenden Grenzen, so weit nemlich unsere Sinne reichen können, wahrnehmen; wenn wir mit dem Gesichte das Betasten verbinden; so kann man gewiß annehmen, daß wir die Dinge so wahrnehmen, als sie wirklich sind. Ein überzeugender Beweis hiervon ist, daß mehrere Menschen bey gleich gesunden und richtig gebrauchten Sinnen ein und eben denselben Gegenstand auf gleiche Weise wahrnehmen, dasselbe bejahen und behaupten. Dieses ist also notwendig, weil wir sonst unrichtige Vorstellungen, und mithin unrichtige Begriffe haben würden.

§. 21.

Die Seele hat das Vermögen, mehrere Vorstellungen zu vergleichen, Ähnlichkeit und Unähnlichkeit, Uebereinstimmung und Verschiedenheit daran aufzusuchen. Sie äußert dieses Vermögen nicht allein in Ansehung der gegenwärtigen Vorstellungen, sondern durch die ehemaligen, deren sie sich wieder erinnert, sowohl in Betracht beyder unter einander, als auch der vergangenen und gegenwärtigen, und sie besitzt die Fähigkeit, dieses auf eine so deutliche Weise zu thun, daß sie das Vergangene und Gegenwärtige, jedes als solches, sich vorstellen kann.

Sie

Sie hat also eine Kraft, innerlich durch sich selbst thätig zu seyn, Vorstellungen nach eigenem Gefalle zu wählen, und zu verwerfen, nach innerer Selbstbestimmung zu beachten, und sich selbstbeliebig zu verbreiten.

§. 22.

Das Gefühl bey Wahrnehmung eines Gegenstandes ist entweder angenehm, oder unangenehm, und daraus entsteht Zuneigung, und Abneigung, Begierde, oder Verabscheuen.

§. 23.

Der äußere Eindruck, durch den die Gegenstände die Seele in Thätigkeit setzen, und die innere Selbstbestimmung, einen Gegenstand oder eine Vorstellung zu beachten, haben ihren Grund in dem Vermögen der Seele, auf Gegenstände und Vorstellungen zu merken. Dieses ist das Vermögen der Aufmerksamkeit, das jedoch verschiedene Grade, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und der Vorstellung, und nach der individuellen und jedesmaligen Empfänglichkeit der Seele, hat. Da es in einer willkürlichen Operation der Seele besteht, eine Wahl der Gegenstände und Vorstellungen, eine mehrere oder mindere Beachtung stattfindet, so folgt unwidersprechlich, daß der Mensch, keine Maschine sey. Die geht nur den ihr angezeigten Gang. Es hängt nicht von eigener, sondern von fremder Bestimmung ab, was sie thun und nicht thun soll.

§. 24.

§. 24.

Die Eindrücke und Vorstellungen, welche die Seele einmal mit Aufmerksamkeit gehabt und beachtet hat, kehrt sie, zu einer andern Zeit, durch eine gewisse Veranlassung aufgefördert oder gereizt, wieder erneuern. Sie erinnert sich auch, daß sie dieselben schon gehabt habe, und hierin besteht das Erinnerungsvermögen der Seele. Je öfterer sie ihre Vorstellungen erneuert, je bekannter wird sie so zu sagen damit, sie übersieht sie geschwinde und genauer, sie werden ihr bey der geringsten Veranlassung schneller gegenwärtig, sie behält sie. Dieses ist das Gedächtniß.

§. 25.

Die Erinnerung erstreckt sich oft weiter, als auf den Eindruck machenden Gegenstand, oder die beachtete Vorstellung. Das Gedächtniß suppleirt die Erinnerung an ähnliche Gegenstände und Vorstellungen, an das Gemeinschaftliche, das die gegenwärtigen mit andern schon beachteten haben. Dieses ist die Ideen-Verknüpfung, oder die Ideen-Association, eine sehr merkwürdige Operation der Seele, welche den Gang der Ideen oft sonderbar leitet, die Seele ganz unvermerkt von einer Vorstellung abzieht, und auf eine ganz andere bringt, ihr eine neue Bestimmung giebt. Sie wird nicht selten eine erklärbare Ursach der Handlung, deren Bewegungsgrund man für einen andern hält, als er ist, und ist in vielen Fällen sehr dunkel. Denn sie entspringt bisweilen aus einem innern einfachen Gefühle.

§. 26.

§. 26.

Endlich hat die Seele auch die Fähigkeit, zu sammengesetzte Vorstellungen zu zergliedern, das Einzelne daran zu beschauen, sowohl an den zusammengesetzten, als an mehreren Vorstellungen das Ähnliche und Unähnliche, die Uebereinstimmung und die Verschiedenheit, das Wohlgerühmte und Ungerühmte, das Nützliche und Schädliche, und also das Gute und Böse, das Wohlgefällige und Mißfällige zu entdecken; gegen einander zu halten, zu vergleichen, und abzuwägen. Dieses ist das Vermögen der deutlichen Vorstellung, und der Grund der Beurtheilungskraft.

§. 27.

Empfinden ist also der Grund unserer Erkenntnisse. Das Empfundene aber beachten, zergliedern, das Verschiedene daran abzufondern, oder das Ähnliche daran zu vergleichen, in eine Ordnung zu stellen, zu beurtheilen, ist Verstand. Dieses zusammengenommen, heißt Denken.

§. 28.

Alle diese Fähigkeiten sind den Menschen angebohren. Sie machen das Wesen seiner Seele aus. Demohnerachtet aber kann er sie nicht gleich in dem Augenblicke gebrauchen, wenn er auf diesen Erdball tritt. Die Werkzeuge, die ihm die Vorstellungen überliefern, fürnehmlich der unmittelbare Sinn des Erkenntniß-Vermögens, das Gesicht, muß erst durch Übung zum Gebrauche geschickt gemacht

gemacht werden. Die Betastung muß seine Lehrmeisterin seyn, so wie sie es überhaupt zu Erlangung vieler Kenntnisse ist. Die Seele hat die Fähigkeit zu vergleichen, aber die zur Ausübung dieser Fähigkeit nöthige Kenntniß hat sie nicht. Diese giebt ihr die Erfahrung, diese große Lehrmeisterin, diese allgemeine Führerin, ohne die alle menschliche Weisheit nichts ist. Auf sie gründet sich der Verstand und auch der weit ausgebehntere Gebrauch desselben; die Vernunft.

§. 29.

Hieraus folgt also, daß der Mensch auch in Betracht seiner Geistesfähigkeiten sich nicht gleich nach seiner Geburt und bis zu einem gewissen Zeitpunkt ohne fremde Hülfe überlassen seyn könne. Es ist wahr, seine Geistesfähigkeiten würden ihn belehren; das heißt: vermittelst derselben würde er sich Erfahrungen sammeln können; aber — welcher Gefahr würde er nicht ausgesetzt seyn, und könnte er nicht gar sein Leben darüber verlihren, ehe er alle Klippen zu vermeiden aus eigener Erfahrung lernte? Die Mittheilung der Erfahrungen anderer ist ihm also nöthwendig, theils um der drohenden und oft unvermeidlichen Gefahr zu entgehen, theils um in seinen Kenntnissen geschwindere Fortschritte zu machen.

§. 30.

Achtsame Aufmerksamkeit, fleißiges Bestreben und Übung stärken nicht allein unsere Sinne, sondern

hern vervollkommen auch unsere Geisteskräfte. Hieraus entsteht Leichtigkeit und Fertigkeit in körperlichen Handlungen; geschwinde Uebersicht, schnelle Vergleichung, scharfes Urtheil des Verstandes, und schleunige Bestimmung zu handeln, oder zu unterlassen. Auch hier ist Anleitung nothwendig.

§. 31.

Die Erinnerung und Zusammenhaltung der Ereignisse läßt uns sogar auf gewisse Weise in die Zukunft sehen. Wir erinnern uns eines Vorgangs und seiner Folgen, einer Ursach. und ihrer Wirkung, in Verbindung der sie begleitenden Umstände; stellen eine Vergleichung eines gegenwärtigen und ehemaligen Vorgangs an, finden eine Gleichheit oder genaue Aehnlichkeit beyder Vorgänge und Uebereinstimmung der sie begleitenden Umstände, und urtheilen daher, daß dieser Vorgang eben die Folge entweder ganz, oder nach dem Verhältnisse der Abweichungen des jetzigen und ehemaligen Vorganges selbst und der ihn begleitenden Umstände haben werde. Erfahrung ist hier abermals die Lehrmeisterinn und nur in solchen Dingen, worinn wir schon direkte oder indirekte Erfahrungen gemacht haben, werden wir das Zukünftige voraussehen. Deshalb, weil zwey Ereignisse nie ganz gleich sind, können wir dieses auch nur im Allgemeinen, nicht mit bestimmter Angabe in Einzelnen. Verschiedenheit der Zeit, Verschiedenheit des Orts, die besondere Gemüthsstimmung eines dritten, der in die Folgen der Handlung mitwürkte, machen Verschiedenheit in der Folge.

§. 32.

Aus der Vergleichung des Schädlichen und Nützlichen, des Guten und Bösen, der erspriesslichen und widrigen, angenehmen und unangenehmen Folgen entsteht die Bestimmung zu wählen, zu handeln, zu verwerfen und zu unterlassen. Diese Vergleichung kann sowohl die Folge eines angenehmen und unangenehmen Eindrucks, den ein äußerer Gegenstand macht, als einer Vorstellung des Verstandes seyn. Auf alle Weise aber ist ihr Grund eine Vorstellung eines Guten oder eines Uebels. Jenes begehren wir, weil wir es als etwas unsern Zustand entweder sogleich, oder in der Folge verbesserndes ansehen; dieses aber suchen wir zu entfernen oder zu verhüten, weil wir es für etwas schädliches, unsern Zustand gegenwärtig oder zukünftig unvollkommen machendes halten.

§. 33.

Diese Bestimmung etwas zu wollen, oder nicht zu wollen, ist der Wille. Der Wille ist also wirklich eine Wirkung des Verstandes, nachdem dieser über eine Vorstellung von dem Einflusse einer Sache auf unsern Zustand geurtheilet hat. Dieses Urtheil entstehet oft so schnell aus einem gewissen Gefühl, aus einer dunkeln Erinnerung und Vergleichung, daß dem Handelnden selbst der wahre Grund seiner Bestimmung verborgen bleibt. Man kann daher Verstand und Willen nicht trennen, beyde nicht für zwey besondere Kräfte ausgeben; sondern der Wille ist

ist eigentlich das Resultat der Betrachtungen des erstern. Sie sind Aeußerungen des Vermögens der Seele, die auf einander folgen.

§. 34.

Hat diese Bestimmung die Wirkung, daß der Verstand Mittel erdenkt und anwendet, sich das vorgestellte Gut zu verschaffen, das gefundene oder gefürchtete Uebel wegzuräumen oder abzuwenden, so wird der Wille thätig. Bis dahin bleibt er ein bloßes Begehren, ein Wollen, ein Wunsch. Das erstere geschieht alsdann, wenn das Gewählte als ein nothwendiges Mittel unserer Glückseligkeit, das heißt: eines Zustandes, in welchem unser Körper gesund und unser Geist zufrieden, vergnügt ist, das Verworfenen aber als das Gegentheil von diesem angesehen wird. Dieses ist ein Bedürfnis im ausgebehten Verstande. Dinge also die wir nicht als Bedürfnisse ansehen, oder die wir nicht erhalten können, wenn wir sie auch gleich gerne hätten, können wir nur wünschen.

§. 35.

Der Bestimmungsgrund des Willens ist also immer Erkenntnis des Guten und Bösen, beydes in seinem ausgebehtesten Verstande genommen, so, daß beydes alles Nützliche und Schädliche, Angenehme und Unangenehme, Vergnügen und Mißvergnügen das mittelbar oder unmittelbar einen Einfluß auf des Menschen Zustand haben kann, unter sich begreift.

§. 36.

§. 36.

Außer den Eindrücken, die der Seele durch die Sinneswerkzeuge Vorstellungen erregen, giebt es noch gewisse angebohrne Gefühle, welche die Vorstellungskraft und durch sie den Willen des Menschen leiten. Sie sind angebohrne Triebe, die Begierden erwecken, die allen Menschen wesentlich sind. Sie waren den Menschen nothwendig, um seinem Wollen und Nichtwollen Kraft und Nachdruck, Lebhaftigkeit und Wirksamkeit zu geben. Ohne sie konnte er nicht das thätige Wesen seyn.

§. 37.

Der allen Menschen angebohrne Grundtrieb, aus dem alle übrigen Triebe hervorquellen, ist die Selbstliebe. Diese ist die große Triebfeder, die Urquelle aller menschlichen Thätigkeit, die durch eine unzählige Mannigfaltigkeit von Aeußerungen sich zeigt; die Mutter unzähliger Erfindungen, und kurz zu sagen, der Mittelpunkt in dem sich alle menschliche Handlungen concentriren.

§. 38.

Wenn man die erste Quelle alles menschlichen Thun und Lassens genau prüft, die Bewegungsursachen dazu stufenweise bis zur ersten Bestimmung zu beyden genau erforscht, so wird man jederzeit finden, daß es seinen Ursprung in der Liebe zu dem Ich, des Handelnden oder Unterlassenden habe, sollte auch die nächste Ursach desselben von dieser wahren Quelle noch so entfernt zu seyn scheinen.

Die folgenden Entwicklungen der mannigfaltigen
 Aeußerungen dieses Grundtriebes werden dieses
 deutlicher zeigen.

§. 39.

Es ist keine Ursach vorhanden, warum man
 diese erste Quelle unter dem gehäßigen Nahmen des
 Eigennuzes, der nach dem angenommenen Sprach-
 gebrauche eine gänzliche Ausartung dieses Triebes
 ist, so sehr verschreyen wollte, als oft geschieht.
 Bewegungsgründe muß ein vernünftiges, ein freyes
 Wesen haben, so und nicht anders zu handeln,
 dieses oder jenes zu unterlassen. Was ist denn
 nun unedles darin, das Wohl unseres Ichs,
 das Gefühl unsers Daseyns, verknüpft mit der
 Begierde, daß es ein ununterbrochenes glück-
 liches Daseyn seyn undge, zum Maasstabe unseres
 Thuns und Lassens zu machen? Sollte es denn ed-
 ler seyn, einen Gegenstand außer uns, und des-
 sen vergnügtes Daseyn zu diesem Maasstabe zu
 wählen? Liebe zu einem Gegenstande bleibt doch
 immer der Grund der Handlung. Und warum sol-
 te es denn gerade ein fremder und nicht wir selbst
 seyn? Nur muß die Handlung selbst von der Be-
 schaffenheit seyn, daß sie ein erlaubtes Mittel zu ei-
 nem erlaubten Zwecke ist. Man denke sich einmal
 einen Menschen, der einen Gegenstand außer sich
 so lieb hat, daß er dadurch veranlaßt wird, Hand-
 lungen zu begehren, die das Wohl jenes befördern,
 seinem eignen aber schaden. Hat die Handlung
 dieses Menschen dadurch weniger etwas schädliches

an sich, daß der Schaden ihm selbst trifft? Gewiß nicht. Ueberspannte Ideen von Aufopferung seines eignen Wohls zum Besten Anderer, haben solche Vorstellungen veranlaßt, und geistlicher Dunkel wähnt eingebilbete andere Beweggründe, die, genau geprüft, doch immer wieder auf eines jeden Ich zurückkehren. Man merke sich nur, daß hier von dem ersten Grundtriebe und nicht von den aus besondern Verhältnissen und Verwickelungen entstehenden Bewegungsgründen zu Handlungen die Rede sey. Sollte ferner eine das Wohl eines ändern besördernde Handlung wohl deshalb weniger edel seyn, weil der handelnde sein eigenes Wohl in jenem findet? Durch die folgenden Bemerkungen wird es offenbar werden, daß bey dergleichen Begriffen Verirrungen zum Grunde liegen.

§. 40.

Eben darin bestehet die ausgezeichnete weiseste Anordnung des Schöpfers des Menschen, daß er eine so große Triebfeder, einen so alles umfassenden Bestimmungsgrund demselben so wesentlich beylegte, daß er hinreichend war, so wohl das eigne Glück des Menschen, als das Glück anderer zu machen. Warum sollte es denn gerade nicht dieser, sondern ein anderer seyn? Keiner war wohl dem Wesen des Menschen anpaßlicher, als ein solcher, der in dasselbe gleichsam verwebt war. Keiner konnte das Band unter Menschen fester knüpfen. Denn was kann wohl stärker zum Wohlthun treiben, als das Gefühl des eignen Wohls in dem Wohl anderer?

Eine nähere Zergliederung wird dieses deutlich entwickeln.

§. 41.

Aus der Selbliebe entstehen zwey große Haupttriebe. 1. Der Trieb zur Selbsterhaltung. 2. Der Trieb zum Vergnügen und zur Beschaulichkeit.

§. 42.

Der Trieb zur Selbsterhaltung begreift die Erhaltung unsers Lebens, unserer Gliedmaßen, unserer Gesundheit, sowohl unmittelbar als mittelbar durch alles, was ein auch entfernteres Mittel dazu ist, und durch Wegräumung alles dessen, was das Gegentheil von diesen allen wirken könnte, in sich.

§. 43.

Aus dem Triebe zur Selbsterhaltung entsteht erstlich die Aufmunterung zur Thätigkeit. Der Mensch ist gezwungen, sich die Bedürfnisse zu seiner Erhaltung zu verschaffen. Bey ganz einfachen Bedürfnissen kann auch die Thätigkeit nur sehr geringe seyn. Die Sinnlichkeit des Menschen aber giebt ihm einen Reiz, seine Bedürfnisse zu vervielfältigen, und so wie diese mannigfaltiger werden, nimmt auch seine Thätigkeit zu. Hieraus entsethet also ein Trieb, seine Kenntnisse erweitern, um seine Bedürfnisse befriedigen zu können. Dieses ist der erste Grund des Erweiterungs- und Erfindungstriebes.

§. 44.

§. 44.

Zweitens entsteht aus dem Triebe zur Selbsterhaltung das Verlangen ein Eigenthum haben zu wollen. Der Mensch nimmt die in der Natur vorhandene noch Niemanden zustehende Dinge, die er zu seiner Erhaltung bedarf, hin. Hiedurch bringt er sie in seine Gewalt, er macht sie sich eigen. Mehr wird nicht dazu erfordert. Einige derselben verbraucht er nach ihrer Substanz, es geschehe gleich, oder in einem gewissen Zeitraume; andere aber nützt er mit Erhaltung ihrer Grundlage. Er setzt sie durch Fleiß und Arbeit, durch Verknüpfung und Umformung in den Stand der Nutzbarkeit. Beyde sind der Gegenstand des Eigenthums; jene, so lange bis sie verbraucht sind; diese, so lange sie der Besiznehmer nutzen will. Alles dieses thut er mit vollkommenen Rechte, weil er seine angebohrnen Triebe durch Hinnehmung derer zu deren Befriedigung bestimmten Dinge befriedigt. Diese Thatsachen entscheiden die Absicht, sich seines angebohrnen Rechts zu bedienen, und also bedarf es keiner wörtlichen Erklärung. Die Nothwendigkeit ein Eigenthum zu haben, ist auch mit der Selbsterhaltung so genau verbunden, daß der Mensch in seinem solitären Zustande sie nicht Umgang haben kann, (wiewohl ihm mehr veränderte Wahl bleibt) und sie mithin nicht auf das gesellschaftliche Leben allein einzuschränken ist.

§. 45.

Drittens entsteht aus dem Triebe zur Selbsterhaltung die Selbstvertheidigung, der Vorfall oder

der Entschluß seinen Zustand durch keines andern Handlungen verschlimmern, sein Eigenthum nicht schmälern zu lassen. Jeder der eins von diesen thun will, erregt in uns einen Verdruß, aus diesem, wenn er bis zu einem gewissen hohen Grade steigt und in Werke oder Thätigkeiten ausbricht, erwächst Zorn, und aus beyden, wenn sie mit dem Vorsatze vergesellschaftet sind, dem Beleidiger wiederum eine Beleidigung zuzufügen, entspringt die Rachbegierde. Deren wirkliche Ausübung ist die Rache. Die standhafte Vertheidigung hingegen ist Muth.

§. 46.

Wirtens erzeuget der Trieb zur Selbsterhaltung, die Liebe gegen andere. Aus den Bemerkungen, daß andere durch ihre Handlungen unser Wohl zu befördern und unsere Bedürfnisse zu erleichtern, Uebel und Ungemach von uns abzuwenden bemüht sind, entsteht ein Wohlgefallen. Dieses ist der Grund der Liebe gegen andere. Aus Liebe entsteht Freundschaft, wenn jene thätig und zu dem Wohl eines andern wirksam wird. Sie ist also eigentlich Ausübung der Liebe. Wie beyde bis zu einem hohen Grade heranwachsen, wird weiter unten gezeigt werden.

§. 47.

Zünstens entsteht aus der Selbstliebe Dankbarkeit. So wie der Mensch ein inneres Gefühl von Beleidigungen hat, welches seinen Zorn anfaßt, so hat er auch ein Gefühl von solchen Begegnungen,

nungen, die ihm wohl thun. Dieses erzeugt eine Neigung zur Wiedervergeltung und deren Ausübung ist Dankbarkeit. Unvermerkt setzt sich der Mensch in die Stelle dessen, der ihm wohlthat, und empfindet dunkel, daß er Wiedervergeltung verlangt haben würde. Dieses Gefühl wird der Grund seiner Dankbarkeit.

§. 48.

Auf eben diese Weise entsteht aus der Selbstliebe das Mitgefühl, oder das Mitleiden bey dem niedrigen Ereignissen oder dem Unglücke anderer. Der Mensch hat wirklich eine unangenehme Empfindung, wenn er andere leiden siehet. Sie entsteht aus der dunkeln Vorstellung, daß dergleichen Ereignisse einen jeden, mithin auch ihn selbst treffen können, vergesellschaftet mit einer Furcht und Vorempfindung des alsdenn unterbrochenen vergnügten und behaglichen Zustandes. Die Erfahrung lehrt daher, daß der Mensch bey unglücklichen Vorfällen, die er nach aller Wahrscheinlichkeit nicht zu fürchten hat, nicht in einem so hohen Grade mitfühlet, als in denen, die ihm auch treffen könnten. Uebrigens aber trägt das Temperament, stärkerer oder minderer Reiz der Nerven und deren Fähigkeit, leichter oder nicht so leicht erschüttert zu werden, vollkommene Gesundheit oder Leibeschwächlichkeit, vieles zu diesem Gefühle bey. Daher sind unvermuthete und plötzliche unglückliche Ereignisse geschickt, das Mitleiden in einem hohen Grade, auch bey solchen Menschen, die nicht sehr dazu geneigt sind,

zu erregen. Denn sie erschüttern seine Nerven mit einer schreckenpollen Schnelligkeit, die nur Gefühl, nicht Nachdenken erlaubt.

§. 49.

Echtfrens entsteht aus dem Triebe zur Selbst-
erhaltung bey dieser oder jener Veranlassung, die
Besorgniß, etwas von dem, was man hat, zu
verlieren, oder in seinem glücklichen Zustande durch
irgend etwas ihn unterbrechendes gestöhrt zu wer-
den. Dieses Gefühl ist die Furcht. Ein jeder
Mensch hat eine gewisse Portion davon, der eine
mehr, der andere weniger. Starke oder schwache
Nerven, der Grund einer festen oder schwachen
Leibeskonstitution, haben hieby einen außeror-
dentlichen Einfluß. Uebrigens ist das Gefühl der
Furcht eine der herrlichsten Mitgiften der Natur.
Was würde ohne dasselbe aus manchen Menschen
werden? Sie mäßigt die Heftigkeit der Leidens-
schaften, verhindert die Ausbrüche derselben, ver-
hütet da Böses, wo der Mensch keine andere
Triebfeder hat oder haben will, (freylich durch sei-
ne Schuld) es zu unterlassen, und vertritt oft die
Stelle der Ueberzeugung. Gesetze würden ohne sie
nicht selten kraftlos seyn. Sie giebt einen großen
Beweis von der Weisheit und Vorhersehung dessen,
der der menschlichen Natur ihre Einrichtung gab.

Aus Furcht erwächst Argwohn, wenn die Bes-
orgniß auf die bösen Absichten eines oder mehrerer
bestimmter Individuen geht, und sie wächst zur
Verzweiflung heran, wenn sie unleidliche Uebel als
gewiß

gewiß sich vorstellt; und gar keine Mittel zu deren Abwendung zu finden glaubt. Sie kann also dann unter zweyen Uebeln ein sehr peinliches, ein mit dem größten Verbrusse verbundenes wählen, weil sie es für minder groß hielt, als das gefürchtete. Verwirrung der Begriffe, die aus unrichtigen Vorstellungen entsteht, kann hier leicht die Rathgeberin werden. Und kann man auch gleich in einem solchen außerordentlichen Falle nicht sagen, daß der, der so gehandelt hat, den Verstand überhaupt verlohren gehabt habe, das heißt: daß die ganze Kraft der deutlichen Vergleichung durch irgend eine Verrückung aufgehoben worden sey; so kann man doch mit Gewißheit sagen, daß in dem vorliegenden Falle unrichtige Vorstellungen zum Grunde lagen, und eine unrichtige Vergleichung oder Beurtheilung ein ganz anderes Resultat erzeugte, als eine richtigere gethan haben würde. Hieraus ist es sehr erklärbar, daß Menschen, die einen außerordentlichen und schrecklichen Entschluß in der Verzweiflung ausführen, übrigens so zweckmäßig handeln können, daß man keine Verrückung ihres Verstandes wahrnimmt. Ihre ganze Kraft des Verstandes hat nicht gelitten, sie haben den Gebrauch desselben; nur in einem gewissen Vorfalle wogen sie unrichtig ab. Gewisse Vorstellungen, Beschauung und Betrachtung des Gegenstandes derselben nur von einer Seite, nicht von allen, wie bey einer deutlichen Vergleichung geschehen muß, eine Festheftung an diesen einseitigen Gedanken, der alle übrigen verdrängt, werden der Grund einer Entschließung,

Schließung, die richtig zu seyn scheint, weil die nicht geschēhene Beschauung aller übrigen Seiten der Sache jener das Gleichgewicht nicht hat halten können. Darum schien sie die einzig richtige zu seyn, wie es der Fall bey mehreren Entschlüssen ist, wenn sich ein Hang auf die eine oder andere Seite einmischet. Die unbedeutlichen Vorstellungen machen überhaupt einen stärkern Eindruck, weil das Ganze auf einmal wirkt, dahingegen der Eindruck durch die Zergliederung, durch die vorsichtige Beschauung, wodurch der Schein von der Wahrheit abgefordert wird, an seiner Stärke verlieret. Denn zu einer solchen Beschauung gehört Ruhe, und diese spannet die Fiebern ab. Disposition des Körpers, zerrüttete Gesundheit, Schwäche der Organe, unrichtige Bewegungen im Körper, wodurch Nerven gedrückt werden, haben an jener Verwirrung oft einen großen Antheil. Von Gesetzten und Mitmenschen verdienen solche Unglücklichen in den mehresten Fällen eine gelinde Beurtheilung und Mitleiden, nicht Härte.

§. 50.

Die Liebe zur Selbsterhaltung ist siebentens der Grund des Gefühls von Recht und Unrecht. Diesjenigen Handlungen anderer Menschen, die unserer Thätigkeit zu unserer Selbsterhaltung unterstützen, ihr zu Hülfe kommen, sie nicht hindern, finden wir recht, und die gegenseitigen unrecht. Dieses ist gewiß der erste Maasstab, wornach wir Recht und Unrecht messen. Eine schnelle Uebersicht der
Ursan

Ursachen und Folgen. wirkt eine dunkle Vorstellung von dem Einflusse, den sie auf uns haben werden, und wir fühlen dieses mehr, als daß wir es begreifen. Erfahrung, die von vielen Fällen abstrahirt ist, erwirbt uns eine gewisse Fertigkeit hierin, ohne genaue Zergliederung, jedoch mit Klarheit, die moralischen Handlungen zu übersehen, und hieraus entsteht ein Gefühl für Sittlichkeit und Unsittlichkeit. Es ist dieses eigentlich ein schnelles Urtheil unsers Verstandes, woraus Bewußtseyn oder Widerwille entsteht. In ganz genauer Bedeutung läßt sich also wohl nicht sagen, daß dem Menschen ein ursprünglich sittliches Gefühl, wodurch er aus sich selbst, ohne jene Beziehung, Recht und Unrecht unterscheiden könnte, angeboren sey! Eben so verhält es sich auch mit dem Gefühle für Tugend. Es entsteht auf eben, die Weise aus den Begriffen des Rechts und Unrechts, der Erhabenheit, Feindschaft, und des Edlen in den moralischen Handlungen, den positiven und negativen; und wenn es zu einer großen Fertigkeit wird, ist es von außerordentlichen Gewicht, und von schneller Wirkung in unsern Entschlüssen, wird eine Triebfeder, die weit geschwinder wirkt, als eine ruhige Betrachtung, und giebt unsern Bestimmungen Leben, Leichtigkeit und Schnellkraft.

§. 51.

Das Gefühl des Rechts und Unrechts in Beziehung auf uns selbst, wirkt, daß wir auch in Betracht der Handlungen, die andere betreffen,
am

am Mitgefühl des Rechts und Unrechts, des Echten und Unehlen haben. Abermals setzen wir uns unvermerkt in die Stelle anderer, nehmen den Maasstab nach den Ereignissen, die uns selbst betreffen könnten, und fühlen dunkel die Folgen jener Handlungen. Am richtigsten ist unser Gefühl alsdann, wenn wir an diesen Handlungen weiter keinen Antheil haben, als die dunkle Vorstellung vom dem, was uns begegnen könnte. Hieraus ist es erklärbar, warum unser Gefühl nicht ganz dasselbe ist, wenn unser eigenes Interesse in der Sache nahe oder entfernt mit verwickelt ist. Wir pflegen nach diesen besondern Umständen verschieden zu urtheilen. Die Vergesellschaftung der Vorstellungen macht eine Aenderung.

§. 52.

In diesem Gefühle des Rechts und Unrechts liegt der Grund des Gewissens und der Reue über eine Handlung. Das Bewußtseyn eines begangenen Unrechts erzeugt ein widriges Gefühl, das den Thäter beunruhigt. Eine dunkle Aeußerung der Furcht, es möge ihn selbst einmal so etwas, oder die böse Folge des begangenen Unrechts treffen, ist der Grund davon. Entsteht aus diesem Gefühle nun der Wunsch, diese Handlung nicht begangen zu haben, so ist es Reue; der Vorsatz aber, sie nie wieder zu begehen, ist der Grund der Besserung.

§. 53.

S. 53.

Der zweyte Haupttrieb, der aus der Selbstliebe entspringt, ist der Trieb zum Vergnügen, zur Behaglichkeit. Wir wünschen nicht allein die Fortdauer unseres Daseyns, sondern wir wünschen zugleich einen freudigen Genuß desselben, wir streben darnach, daß unser Zustand den möglichsten Grad des Unangenehmen haben möge. Das Gefühl dieses Unangenehmen ist Behaglichkeit und Vergnügen. Vergnügen umfaßt alles, was die Fortdauer unseres Ichs und seiner Werkzeuge angenehm und behaglich macht. Es hat unzählige Modificationen, und der geringste Grad desselben ist, Abwendung der Unbehaglichkeit, widriger Empfindung, oder eines Schmerzes.

S. 54.

Dieser Trieb ist dem Menschen eben so angeboren, eben so wesentlich, als der Trieb zur Selbsterhaltung. Beide sind in einander verflochten, jener aber ist ausgedehnter als dieser. Daß dieser Trieb wirklich mit dem Menschen geborenen sey, beweiset derselbe zwar schon durch sein ganzes Benehmen selbst, es würde aber auch einen Widerspruch in sich fassen, daß ein Mensch das wollen sollte, was ihm Mißvergnügen macht. Man verwirre nur nicht die Begriffe, und führe zu einem Gegenbeweise solche Uebel an, die der Mensch wählt, und geduldig leidet, weil er sich gute Folgen davon verspricht. Sie sind Mittel, und nicht Zweck.

Zwecke. Von diesen kann aber nur die Rede seyn.

§. 55.

Es giebt gewisse Dinge, Beschaffenheiten, Beziehungen und Verhältnisse, die, ob sie gleich nicht zu unserer Selbsterhaltung gehören, uns doch so nahe liegen, daß wir fühlen, unser Zustand würde nicht der vollkommene, angenehme, behagliche seyn, wenn wir sie verlohren. Hieraus entsteht ein heftiger Trieb zur Erhaltung dieser Dinge, die zwar außer uns sind, aber die genaueste Beziehung auf unsern Zustand haben. Ihre Erhaltung macht uns Vergnügen, und ihr Verlust Mißvergnügen. Wir sehen, sie als unentbehrlich an, und fühlen, daß durch ihren Verlust ein unerfüllliches Leeres entstehen würde. Sie schaffen uns einen solchen hohen Grad des Vergnügens und der Behaglichkeit, welcher an die Liebe zu unserm Ich grenzet.

§. 56.

Es ist ein Erfahrungsatz, daß ein Mensch an demjenigen, was mit seinen Absichten übereinstimmt, ein Vergnügen findet. Dieses giebt ihm den Begriff des Guten nach seinen verschiedenen Graden, und endlich den Begriff von dem höchsten Grade des Guten, das ist: des Vollkommenen. Zu diesem hat der Mensch eine Vorliebe, seine Wahl fällt für andern darauf. Sein Wohlgefallen daran ist Schätzung, Werthachtung.

§. 57.

S. 57.

Nichts ist natürlicher, als daß der Mensch das Gute, das Vollkommene, was an ihm selbst ist, oder was er an sich zu haben glaubt, am ersten und leichtesten entdeckt. Hieraus entsteht Schätzung seiner selbst, die also ihren Grund in dem Bewußtseyn seiner Vollkommenheiten (wahren oder eingebildeten) hat. Aus diesem entspringt das Gefühl der Ehre, weil der Mensch verlangt, daß auch andere seine Vorzüge, seine Vollkommenheiten anerkennen sollen. Er empfindet ein Vergnügen an der guten Meynung anderer Menschen, die aus Bemerkung und Anerkennung seiner Vollkommenheiten herfließt, und dieses treibt ihn durch gute Handlungen, sich dieselbe immer mehr zu erwerben. Er fürchtet zugleich das Ungemach, was aus der üblen Meynung anderer von ihm, entstehen kann. Ja diese Begierde nach Ehre erstreckt sich so gar über die Zeit seines Daseyns auf dieser Erde hinaus, und wird Begierde zum Nachruhm. Sie gründet sich auf die dunkle Vorstellung, als könnte er noch immer etwas davon fühlen, noch Theil an der Meynung anderer und deren Folgen haben, wenn er auch schon nicht mehr unter ihnen ist, und dieses rührt wohl mit davon her, daß er, weil er selbst die Urtheile der Menschen von den Verstorbenen hört, sich diese nicht ganz deutlich außer der Sphäre der Fühlenden denkt, sondern sich dunkel vorstellt, daß sie noch durch das widerliche Urtheil leiden. Unvermerkt stellt er sich in ihnen Platz, und fühlt etwas Widriges bey dem Gedanken,

danke, nach seinem Tode eben so beurtheilt zu werden, von dem er in dem Augenblicke eine dunkle Vorstellung hat, die sich wohl gar mit der Nebenvorstellung eines Ueberganges in ein anderes Leben (also doch immer noch mit dem Gedanken eines Seyns) vergesellschaftet. Diese Liebe zum Nachruhm wird oft eine mächtige Triebfeder zum Guten, doch wenigstens zur Unterlassung des Bösen, vorzüglich bey denen, die da wissen, daß man ihre wahre Lebensgeschichte erst nach ihrem Nicht mehr seyn öffentlich erzählt, ihre Handlungen zergliedert und freymüthig beurtheilt. Hier ist abermals eine Spur der größten Weisheit in Bildung des geistigen Menschen, dem ein guter wirkender Trieb bewohnt, der sich über sein Grab erstreckt, da er diesseits desselben nichts zu fürchten hatte. In dieser Begierde nach Ehre hat auch oft der Muth seinen Grund. Alsdann aber ist er nicht selten eine Ueberspannung der Kräfte, eine unbedachtsame Blossstellung seines Lebens.

§. 58.

Dasjenige, was dem Menschen nächst seinem Ich an bringensten am Herzen liegt, ist die Erhaltung seiner Kinder. Die Meynung, daß er diesen Geschöpfen das Daseyn gegeben habe, knüpft sie so genau an ihn, daß er sie als sein Eigenthum ansiehet. Er glaubt seine Person in ihnen vervielfältigt. Sie sind Produkte des innigsten Vergnügens, das er genöß. Die natürliche Liebe, das Gefühl bey ihrer sichtbaren Hülflosigkeit; alle diese
 Vor

Vorstellungen vereinigen sich; und machen ein Gefühl des Vergnügens, wülften ein Bestreben, ihnen zu helfen, sie zu erhalten. Und dieses ganze Gefühl, wöher entsteht es anders, als weil der Mensch seine Freude an diesen kleinen Geschöpfen hat, Erziehung und täglicher Umgang mit ihnen machen, daß die Eltern sich an sie gewöhnen, daß sie ihnen immer unentbehrlicher werden, und das Band zwischen Eltern und Kindern wird so genau geknüpft, daß nächst dem Erbe zu dem Ich wohl in dem natürlichen Menschen nichts Stärker ist als die Liebe zu den Kindern. Für einen besonders angebohrnen Trieb aber kann man sie bey dem Menschen, der sich durch seine herrliche Gaben für den Thieren auszeichnet, nicht halten. Sie ist nur eine natürliche Folge aus einem angebohrnen Triebe, der durch ein gewisses auf die Eltern großen Einfluß habendes Verhältniß in Bewegung gesetzt wird. Deswegen ist diese Liebe dem Menschen natürlich.

§. 59.

Eben so wenig ist die Liebe der Kinder zu den Eltern ein unmittelbar angebohrner Trieb. In den ersten Jahren verhalten sie sich bloß leidend. Wenn sie aber so weit kommen, daß sich ihre Vorstellungskraft durch Aufmerken und Erinnern aufsetzt, wenn sie sehen, daß sie die Bedürfnisse ihrer Erhaltung, wozu der Trieb in ihnen liegt, von ihren Eltern empfangen, dann knüpft sie das Gefühl der Behaglichkeit, und die Gewohnheit, diese

wichtige Kraft, die den Gefühlen des Menschen eine Richtung, eine Leichtigkeit geben kann, daß er sie für natürlich hält; an die Eltern, sie fühlen, daß sie Gutes von ihnen genießen, und in den höhern Jahren kann hieraus ein Gefühl der Pflicht der Dankbarkeit entstehen. Jenes Band aber ist schon stark genug, die Kinder zur Beförderung des Wohls ihrer Eltern zu treiben.

S. 60.

Der angeborne Trieb zur Behaglichkeit, zum Vergnügen, zum frohen Genuße seines Daseyns, dehnt sich sehr weit aus, und giebt manchem andern Triebe, den er nicht zum Grundtriebe dient, Nahrung, Lebhaftigkeit und Ausdehnung. So erweitert er den Trieb zur Thätigkeit, so bald der Mensch an seinen Geschäften Vergnügen findet, dieses habe seinen Grund in einem wirklichen Nutzen, oder in einer angenehmen Unterhaltung des Geistes, oder in einem behaglichen Gefühle der Sinnlichkeit. Er ist daher die Mutter der Erfindung und der Erweiterung unserer Kenntnisse. Wir schreiten von der einen zur andern mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten fort, und verbreiten uns in die abstraktesten Wissenschaften. Eben dieser Trieb erhöht die Liebe und Freundschaft, die ohne ihn nur kalt und eingeschränkt seyn würde. Er bringt beyde bis zu einem hohen Grade der Thätigkeit, der Dankbarkeit selbst. Er stärkt das Mitgefühl bis zur thätigsten Hülfe. Es ist ein erhabener Vorzug unserer geistigen Natur, daß ihr

Ist die Fähigkeit beywohnet, in dem Glück anderer Menschen ein Vergnügen zu finden. Endlich kann dieser Trieb auch dem Mutho Kraft geben.

§. 61.

Eben dieser Trieb schränkt aber auch die Thätigkeit, im ausgedehntesten Verstande genommen, zur rechten Zeit ein. Er setzt den Aeußerungen des Menschen Schranken. Er verhütet das Uebermaaß im Genuße. Das Gefühl der Uebersättigung, der Erschlaffung, der Ermattung, die auf Ueberspannung der Kräfte folgt, ist unbehaglich, und Ruhe zur rechten Zeit giebt Behaglichkeit. Dieses Gefühl wird also die Ursach, daß ein zu großer Hang zu einer Beschäftigung, zu einem Genuße, eine mit Unbehaglichkeit verknüpfte Hülfsleistung, und jeder mit Beschwerde verknüpfte Gebrauch der Kräfte begrenzt wird. Die Erinnerung schon gefühlter übler Folgen kommt hiebey zu Hülfe.

§. 62.

Diese Grundtriebe, sammt ihren verschiedenen untergeordneten Trieben, sind dem Menschen un- leugbar angebohren. Die Erfahrung lehret, daß ein jeder Mensch ihrer Regung gemäß sich äußere. Ihre verschiedenen Modifikationen aber hängen von den Umständen ab.

§. 63.

Die Seele und ihre Werkzeuge, oder der Körper, in dem sie wohnet, durch den sie empfindet und handelt, stehen in einer solchen genauen Ver-

Bindung zusammen, daß beyde auf eine uns ungreifliche Art auf einander wirken. Alle hievon noch gemachte Erklärungen sind Hypothesen, und nichts weniger als Aufdeckung der Verfahrungsweise beyder in den gegenseitigen Wirkungen. Es wird es auch wohl bleiben, weil wir das Wesen der Seele nicht erforschen können. Es sey uns genug, aus ihren Aeußerungen und Wirkungen Erfahrungen zu machen, die uns so nützlich werden.

§. 64.

Eine solche wichtige Erfahrung ist diese, daß Gesundheit, Munterkeit und Stärke des Körpers, einen wichtigen wohlthätigen Einfluß auf die Seele haben; das Denken befördern, den Gang der Ideen leicht machen; Schwachheit, Krankheit, Verstumpfung der Organe hingegen einen widrigen Einfluß, und das Gegentheil von jenen guten Wirkungen hervorbringen. Diese müssen wir also zu vermeiden, und jene zu befördern suchen, damit eine gesunde Seele in einem gesunden Körper wohne. Dieses ist für den moralischen Menschen überaus wichtig.

§. 65.

Alle dem Menschen eingepflanzte Triebe sind gut, fürtrefflich, dem Wesen des Menschen nothwendig. Bloß durch falsche Richtung arten sie aus, und werden schädlich. Aber auch dafür ist gesorgt, daß sie dieses nicht werden, wenn der Mensch nicht ihnen allein folgt.

§. 66.

S. 66.

Der große Schöpfer gab dem Menschen nicht bloße Triebe, wie den Thieren, er gab ihm noch ein göttliches Geschenk, eine Gabe, die jenen nicht allein das Gleichgewicht halten, sondern die über sie gebieten kann. Er gab ihm die Vernunft.

S. 67.

Es ist oben schon angemerkt worden, daß Verstand und Wille keine zwey besondern Kräfte sind. Die Vorstellungskraft, sie werde durch äußere Gegenstände, oder durch innere Gefühle gerührt und in Bewegung gesetzt, gehet allezeit unsern Bestimmungen vorher. Aufmerken, Erinnern und Vergleichen äußern sich allezeit, und sollte es auch mit einer kaum denkbaren Schnelligkeit geschehen. Zorn ist die heftigste Leidenschaft, oft eine Wuth, die den Menschen ausser sich setzt. Er hat doch aber etliche, wiewohl kaum denkbare schnelle Vorstellung vom Guten und Bösen oder Nachtheil, Ehre oder Unehre und also eine Vergleichung des Vorgangs mit jenen Begriffen zum Grunde.

S. 68.

Es ist nicht selten der Fall, daß die Triebe des Menschen, daß die Sinnlichkeit sich der Herrschaft der Vernunft entziehen und die Oberhand gegen sie behalten. Je heftiger die Triebe des Menschen sind, je mehr dunkle Vorstellungen dieselben reizen, je weniger ruhige Ueberlegung sie mäßigen, je mehr Stärke erhalten sie, und werden heftige Leidenschaften

schaften. So artet Selbstliebe in Eigennutz, Geiz, Habsucht, Stolz, Ehrsucht und andre gemißbrauchte Leidenschaften, der Trieb zum Vergnügen, zur Schwelgerey und viehischen Wollust aus. Dieses kann nun zwar so seyn, muß aber nach dem Wesen des Menschen nicht gerade so seyn. Es ist nur so bey dem ausgearteten Menschen, der seine in ihm vorhandene Kräfte nicht zusammen gebraucht. Falsche Wahl der Mittel zu der Erlangung des Zwecks kann aus Uebereilung und unreifer Ueberlegung entstehen. Der Mensch folgt ohne richtige Vergleichung dem Sturme seiner Triebe, welcher ihm in dem Augenblicke das Gewählte als das Beste scheinen ließ. Bey ruhigerer Verfassung aber besinnt er sich ganz anders, er tadelt das Geschehene selbst, und dieses ist ein Beweis, daß er einer andern Entscheidung ganz fähig war, wenn er that, was er thun mußte. Gewohnheit und Erziehung, die anders seyn konnten und mußten und also die Schuld der Menschen sind, sind oftmals die Ursachen davon. Unmäßigkeit, die der Mensch vermeiden konnte, trägt auch ein großes dazu bey. Seine körperliche Disposition wird dadurch verderbt und der Einfluß, den diese auf seine Seele hat, misleitet die Operationen dieser. Dieses nimmt aber der originellen Einrichtung nichts, obgleich, wenn der Mensch durch fremde Schuld so weit herabgewürdigt ist, eine gelindere Beurtheilung seiner bösen Thaten dadurch bewirkt werden kann und muß. Alle dergleichen Ausartungen kann der Mensch desto leichter vermeiden, da ihn sein Erinnerungsvermögen, verbunden mit dem

dem Vergleichungsvermögen allezeit in den Stand
 setzt, die schon erfahrene übliche Folge als eine neue, ob-
 se Folge voranzusehen. Hierin steckt die Fähigkeit
 beständige Leidenschaften zu besiegen. Erfahrung be-
 weist es, daß der Mensch hierzu fähig sey. Der
 Mensch kann also nur so lange dem bloßen Triebe
 seiner Sinnlichkeit unschuldig folgen, als er noch
 keine Erfahrung in der Sache gemacht hat. Seine
 eigene und anderer gemachte Erfahrungen aber wer-
 den ihm, sobald er nur seine Vernunft gebrauchen
 will, die Schutzwehre gegen den Schaden, den er
 sich selbst zufügen könnte. Kurz alle Eigenschaften,
 die einem Wesen nöthig sind, um sein Wohl zu be-
 fördern, liegen in ihm. Und das ist an Seiten
 dessen, der ihm seine Einrichtung gab, genug ge-
 than. Durch den Gebrauch seiner Kräfte gelangt
 er zu Kenntnissen und Erfahrungen, und diese ist
 die große Führerin des Menschen.

§. 69.

Bei allen diesen dem Menschen angebohrnen
 Trieben bleibt ihm doch die vollkommene Freyheit
 seines Willens. Dieses mußte auch so seyn, wenn
 der Mensch ein denkendes, ein moralisches Wesen
 seyn soll. Diese Freyheit bestehet in einer unge-
 zwungenen Bestimmung, in einer nach eigenen
 Gefallen getroffenen Wahl des Mittels, zu seinem
 Zwecke zu gelangen. Zwang ist Hinderung, Hemmung
 der eignen Kraft, die sich nur auf Eine nicht nach
 eigenen Gefallen bestimmte Art äußern kann. Zwang
 ist also Absperrung durch fremde Kraft, im Thun oder
 im Lassen, Freyheit durch eigne.

§. 70.

§. 70.

Dem Menschen sind Grundtriebe angeboren, die sich auf mancherley Weise modificiren und äußern. Alle diese Triebe sammt allen ihren Modificationen sind als so viel Zwecke anzusehen, nach welchen der Mensch strebt. Um dazu zu gelangen, muß er Mittel ergreifen. Die Wahl derselben steht ganz in seinem Gutbefinden; er hat vollkommene Freyheit eins aus mehreren zu wählen. Er hat ein Vergleichungsvermögen, vermittelst dessen er die Beschaffenheit mehrerer Mittel gegen einander hält, abwägen und dann das Urtheil fällen kann, welches für den andern das zweckmäßigste ist. Hierin besteht seine Willkürfreyheit, und eine andere Art derselben war bey einem moralischen Wesen nicht möglich. Freyheit bleibt also dem Menschen immer, da sein Wille auch in seinen natürlichen Trieben von den Vorstellungen des Verstandes geleitet werden kann. Man sage nicht, daß der Mensch vermöge seiner Neigung zur Selbsterhaltung und Behaglichkeit doch Mittel dazu wählen müsse, daß er nicht anders könne, als eine Sache begehren, sobald er sie als ein Gut überzeugend erkennet und dieselbe verwerfen müsse, so bald er sie als ein Uebel überzeugend ansiehet. Den Zweck sich zu erhalten und zu vergnügen, siehet der Mensch freylich zu seiner Fortdauer und Behaglichkeit als nothwendig an, weil er mit ihm geboren ist. In Betracht desselben findet also keine Wahl statt. Er will ihn aus angebohrner Neigung. Aber die Art diesen Zweck zu erhalten, wählet er nach eigenen Gefals.

Gefallen, er bestimmt sich nach Gründen, und weil er aus eigener Bewegung prüft und wählt, so bestimmt er sich auch ohne Mitwirkung einer andern Kraft. Durch eigene Kraft aber sich nach erwogenen Gründen bestimmen, heißt doch wohl nicht gezwungen werden. Eben so wenig ist es ein Zwang, das Beste, das Zuträglichste zu wählen. Der Trieb dazu ist zwar angebohren, er wird aber auf selbstbeliebige Art modificirt. Nach jenen kann er freylich nicht anders als das Beste wählen. Dieses aber als das Beste anzusehen, war nicht nothwendig. Das hing von richtiger Erkenntniß und Vergleichung, deren der Mensch fähig ist, ab. Nach einer erlangten Kenntniß von einer Sache will man sie, weil man sich etwas angenehmes davon vorstellt, allein keine fremde Kraft nöthigt den Wollenden, sie zu begehren. Er konnte sie auch aus andern das Uebergewicht gegen sie haltenden Gründen nicht wollen, und darum sehen wir auch, daß Menschen ihr Wollen ändern, und eine Sache nicht mehr begehren, von der sie sich nichts Angenehmes oder Gutes mehr versprechen. Gefühl und Vorstellung werden Ursachen, warum sich der Mensch auf eine gewisse Art bestimmt, die Bestimmung selbst aber bleibt im Betracht des Mittels immer frey, ohnerachtet sie in Betracht des angebohrnen Triebes nothwendig seyn kann. Man mußte also den Zwang bloß darin suchen wollen, daß der, der einen Zweck will, auch ein Mittel dazu wollen muß. Bey einzigen Mitteln zu nothwendigen erlaubten Zwecken bleibt einzig und allein der
 Fall

Fall der Nothwendigkeit, sich für dieselben zu bestimmen, übrig. Bestimmung nach Bewegungsgründen ist aber kein Zwang. Es ist eine Wahl, die aus der Erkenntniß des Guten entsteht.

§. 71.

Ganz offenbar äußert sich die moralische Freiheit des Menschen darin, daß er zwischen Gutem und Bösen, wenn gleich dieses etwas Angenehmes für ihn hat, wählen, und das Böse unterlassen kann. Unter zwey Dingen, davon das eine den Menschen in gewisser Hinsicht angenehm seyn, das doch aber von einer andern Seite betrachtet, wiebrige Folgen für einen andern haben würde, ist er vermögend, (Erfahrung lehret dieses) auf die Art zu wählen, daß er das Angenehmere fahren läßt. Das heißt: dem stärkern Triebe, der einen so hohen Grad der Stärke haben mußte, um ihn bey manchen Hindernissen in Thätigkeit zu erhalten, durch die Vernunft gebieten; das ist: Aufopferung, die ein Grund zur Belohnung werden kann; wiewohl der Mensch bey einigen Nachdenken finden muß, daß, wenn er anders nur im geringen Grade bescheiden seyn will, seine Ansprüche auf besondere nicht in die moralische Handlung selbst verwebte Belohnung des Schöpfers ganz wegfallen. Denn thut er nicht alles in endlicher Beziehung auf sich selbst? Die gute Folge seiner Handlung muß ihm Belohnung genug seyn. Nur mache der Empfänger einer Wohlthat dieses nicht zu einer Schutzwehre seiner Undankbarkeit, indem er diesen Satz weiter als in Beziehung auf den Handelnden selbst ausdehnt.

§. 72.

S. 72.

Der Grund des Zweifels, ob der Mensch in allen seinen Entschlüssen und Handlungen frey sey, liegt wohl darin, daß man oft den Willen als eine besondere von dem Verstande unterschiedene Kraft angesehen hat. Das ist er aber nicht, sondern er ist eine Aeußerung desselben, eine Folge der Erkenntnis, der Vergleichung. Der Mensch hat es in seiner Gewalt, sich richtige Kenntnisse zu erwerben, es wohnt in ihm ein Vermögen zur deutlichen Erkenntnis, und diese Nachforschung wird der Grund zu der freyen Bestimmung seines Willens, daß er nun das wählt, was ihm heilsam, ersprießlich und angenehm ist, ist kein Zwang, es ist Folge seiner nach eignen Gutbefinden, ohne Einmischung einer fremden Kraft, angestellten Prüfung, die nach dem ihm angebohrnen Triebe der Selbstliebe bestimmt und geleitet wird. Nichts zwang ihn, zu seinem Zwecke gerade dieses Mittel zu wählen, er konnte auch ein anderes wählen. Seine Wahl war frey, lag in seiner Selbstbestimmung. Wählet er nun ein Mittel woraus eine gute Folge für ihn, und gar keine üble Folge für andere entsteht, so hat er moralisch gut gehandelt. Die negativen Entschlüsse sind unter dieser Wahl auch mit begriffen. Am verantwortlichsten kann er also unter mancherley Umständen immer in Betracht der Handlungen werden, die Beziehung und Einfluß auf andere haben.

S. 73.

Da in den eigennächtigen und freyen Bestimmungen unserer Seele der ganze Grund der Beymessung

messung und folglich der Belohnung und der Bestrafung liegt; so müssen jene auf keine Weise gehindert werden, wenn diese statt finden soll. Sie kann und darf also durch keine fremde Kraft irgend eines andern Geistes, es sey ein guter oder ein böser, gestöhret, aufgehalten, geleitet oder hingezogen werden. Es liegt ein wirklicher Widerspruch darin, daß der Schöpfer eine absichtliche Einrichtung eines moralischen Wesens machen, und andern geistigen Wesen zugleich die Kraft und Erlaubniß geben sollte, in jenen gegen seine absichtliche Einrichtung, dessen Natur zuwider zu wirken. Denn die geistige Natur des Menschen bestehet in seiner eignen Kraft, zu denken, zu überlegen, sich zu bestimmen. Jede fremde Kraft also, die dieses in den Menschen thäte, wäre widernatürlich, seiner Natur zuwider. Der Mensch kann nicht zugleich ein freydenkendes, und handelndes Wesen, und eine durch eine fremde Kraft regierte Maschine seyn. Er müßte sonst zugleich etwas seyn und nicht seyn. Es ist einleuchtend, daß in einem Begriffe von der Beschaffenheit eines Wesens, wenn er so beschaffen ist, daß dadurch eine andere Beschaffenheit mittelbar oder unmittelbar aufgehoben wird, eine Unmöglichkeit steckt. Man wende nicht ein, daß mancherley Veranlassungen den Menschen zu andern Bestimmungen leiten, daß Menschen über die Vorstellungskraft anderer Menschen so viel Gewalt gewinnen, daß sie dieselben misleiten. Dieses sind Vorgänge, denen ein Mensch durch die ihm angebohrnen Kräfte, die er zweckmäßig gebraucht, ausweichen kann. Thut er

es nicht, so ist die Schuld ihm, durch Versehen, durch Unachtsamkeit, durch Abweichung von seiner Pflicht. Ein ganz anderes ist es aber, wenn durch eine fremde mächtigere Kraft dem Menschen seine eigne ganz genommenen, wenn sein Geist durch einen andern gleichsam gefangen genommen, gefesselt, zu fremden Absichten hingezogen wird, kurz wenn die eigne Kraft ganz ausser Stand gesetzt wird, selbst thätig zu seyn. Alsdenn wäre es für den Menschen physische Unmöglichkeit, selbst zu handeln. Alle Beymessung würde und müste in diesem Falle gänzlich aufhören, und die Absicht dessen, der den Menschen die Freyheit seiner Bestimmung, um ihn belohnen zu können, gab, würde ganz aufgehoben werden. Dieses steht doch wirklich im Widerspruche mit einer absichtlichen Einrichtung, die ein voraussehendes Wesen macht. Wollte man hiebey etwa besondere Absichten des Schöpfers des Menschen, die eine Ausnahme von der allgemeinen Absicht machten, annehmen; so würde man doch die Sache selbst nicht eher glauben können, bis sie durch ganz unwidersprechlich gewisse Thatsachen und evidente Beweise, wobey alle Täuschung der Sinne unmöglich ist, dargethan wäre. Man müste voraussetzen, daß es von Nutzen sey, daß dieses oder jenes Individuum auf eine Zeitlang Handlungen vornehme, die ihm nicht beygemessen werden können; und daß dieses noch dazu durch eine besondere Kraft gewürkt werde, die ausser der eignen des Menschen ihr Daseyn hat; durch Ereignisse, die ihren Grund nicht in seiner körperlichen oder geistigen

D

Ein

Einrichtung oder deren natürlichen Zerrüttung, als einer Folge seiner Handlungen, oder der Folge einer Handlung eines in seinem Wirkungskreis mit gesetztem Geschöpfes, dem auch die Freyheit seiner Handlungen nothwendig ist, haben. So viele außerordentliche Voraussetzungen müssen mißtrauisch machen, müssen den vernünftigen Menschen, der seine Seele nach ihren Wirkungen unter allen Dingen am genauesten kennt, veranlassen, strenge zu prüfen, und ihn fest entschlossen machen, nicht anders als in ganz unwiederprechlichen Vorgängen zu glauben, daß der Schöpfer eine Ausnahme in Betracht seiner weisen absichtlichen Einrichtung habe machen wollen. Die größte mit Voraussehung verknüpfte Weisheit findet sich immer da, wo die Einrichtung des Ganzen so gemacht ist, daß Ursach und Wirkung beständig natürlich auf einander folgen, daß keine außerordentliche Nachhelfung, die als eine nicht Voraussehung ihrer Nothwendigkeit angesehen werden muß, nöthig ist. Bey den unwiederprechlichen Beweisen für die Weisheit des Schöpfers, der alles mit der übersichtlichsten Voraussehung nach gewissen Zwecken ordnete, streitet allezeit die Vermuthung für den natürlichen Gang der Ereignisse, nicht aber für Wunder. Außerordentliche Vorgänge scheinen dem Menschen, der ohne Kenntniß und Erfahrung ist, Wunder zu seyn. Was für schreckliche Dinge können auch nicht aus jener angenommenen Einwirkung eines bösen Geistes folgen? Mordthaten und alle Arten der entsetzlichen Verbrechen können auf diese fremde wirkende Kraft, welche

welche die eigne ohnmächtig machte, geschoben werden. Wie soll man gewiß werden, welche von beyden wirkte? Und wie, wenn es nun jette war, (und wenn sie möglich ist, konnte sie es ja seyn) könnte man denn wohl den Thäter mit Recht strafen?

§. 74.

So ist nun der Mensch beschaffen, so herrlich ist er von der Natur ausgesteuert. Er hat ein Vermögen auf das zu seinem Wohl nöthige zu merken, ein Vermögen der Erinnerung, er hat ein Vermögen der deutlichen Vorstellung und Vergleichung, er kann mit Hilfe der Erfahrung ergründen, was gut und böse, schädlich und nützlich ist, er kann sich hiernach bestimmen, seine Triebe modificiren. Richtige Kenntnisse also, die er sich zu erwerben im Stande ist, sind der Maasstab, wornach er seinen Trieben die Richtung geben, seine Handlungen messen muß, und durch sie ist es die Vernunft allein, die den Menschen leiten, ihn vor Uebel bewahren kann. Wenn er auf diese Art verfährt und handelt, dann hat er selbst gehandelt, dann ist er der Zurechnung fähig. Und selbst handeln kann er bey aller Zurechtweisung seiner Vernunft, die dadurch geschwinde geleitet wird, als wenn sie selbst gräbeln soll. Sie bleibt doch aber stets seine einzige Richtschnur. Denn auch jede Zurechtweisung muß sie prüfen und dann annehmen oder verwerfen.

§. 75.

Dieser Inbegriff aller dieser unveränderlichen Beschaffenheiten macht das Wesen des Menschen;

D 2

aus

was: Man kann also seine Kräfte und Beschaffenheiten nicht von ihm trennen, man kann ihm keine andere beylegen, ohne ihm sein Wesen zu nehmen, oder ihm ein anderes anzubichten, das keine Wirklichkeit hat. Diese unveränderlichen Eigenschaften muß er haben, wenn er ein Mensch seyn soll. Sie können ihm schlechterdings nicht fehlen, wenn er das seyn soll, was der Begriff Mensch in sich faßt. So ist er geschaffen, so ist er noch, und so lange als Menschen sind, muß er so bleiben. In dem ersten Augenblicke seines Daseyns hatte er einen freyen Willen Gutes oder Böses zu wählen, und er mochte wählen, welches von beyden er wolte, so handelte er seiner natürlichen Fähigkeit gemäß, seine Natur konnte aber dadurch nicht geändert, nicht verwandelt, nicht umgeschaffen werden. Seine Triebe können falsch geleitet, nach der Seite des Bösen hingezogen werden, denn sie sind so geschaffen, weil der Mensch moralisch frey seyn sollte. Aber an sich, als natürliche Triebe betrachtet, müssen sie bleiben, was sie sind, wenn der Mensch kein anderes Wesen werden soll, als er seyn soll. Seine Triebe können daher nicht so umgeschaffen werden, daß sie eine bloß böse Natur annähmen. Dieses würde abermals ein Widerspruch mit der vorherrschenden Weisheit dessen, der ihm absichtlich ein gewisses Wesen gab, seyn. Denn warum machte er ihn denn so, da er doch sahe, daß sein Wesen durch eine andere Kraft, oder man nenne es Zufall, Vorfall, Ereigniß, Veranlassung oder wie man will, ganz verwandelt, verändert, umgeschaffen werden würde? —

de? — Dieses wäre wahrlich widersprechend. Der misgeleitete Mensch kann auf Irrwege gerathen, auf denen er zurecht gewiesen werden kann, aber seine Natur, sein Wesen kann nicht verändert werden.

§. 76.

So wahr es ist, daß die Neigungen des Menschen misgeleitet werden können, eben so wahr ist es, daß sie vervollkommen zu werden fähig sind. Durch Erweiterung der Kenntnisse, durch Prüfung des Guten und Bösen, durch Erfahrung kann der Mensch sich eine Fertigkeit, einen höhern Grad der moralischen Freyheit erwerben. Denn Kenntniß des Guten macht, daß es begehrt wird, und Kenntniß des Bösen, daß es verabscheuet wird. Durch tiefe Eindrücke werden die natürlichen Triebe unvermerkt nach gewissen Absichten hingeleitet, und es entsteht eine Leichtigkeit daraus, sich für das wirkliche, nicht scheinbare Gute zu bestimmen. Wird alsdann diese Bestimmung durch Stärke des Triebes, das ist, durch eine richtig geleitete Leidenschaft unterstützt, so wird der Mensch in einem hohen Grade zum Guten thätig.

§. 77.

Es war nothwendig, diese Grundsätze vorhergehen zu lassen, wenn man von dem Daseyn eines Gesetzes der Natur richtig urtheilen will. Denn ist das Gesetz der Natur, woraus Rechte und Befugnisse entspringen sollen, in der Natur der Menschen gegründet, so muß diese bleiben, wie sie ge-

schaffen ist. Wird sie verändert, so muß sich auch nothwendig das, was mit ihr geschaffen ist, das, was sich in ihrem eigenthümlichen Wesen gründet, verändern, und mithin wäre kein von dem Schöpfer in sie gelegtes unveränderliches Gesetz der Natur vorhanden. Eben so wenig konnte alsdenn ein Gesetz der Natur, da seyn, wenn fremde Kräfte in die geistige Natur des Menschen so wirken konnten, daß jene gehemmet, gehindert, anders geleitet würden, als nach ihren Grundbestimmungen. Woran sollte man es unterscheiden, welches die Aeussierungen der eignen Kraft, der eignen Wirksamkeit des Menschen, und welches die Aeussierungen einer fremden einwirkenden Kraft wären?

§ 78.

Noch eine Bemerkung. Sollte nicht dem Menschen diese so weise absichtliche Einrichtung seiner selbst und der ganzen Natur, worinn alles so sichtbar nach Zwecken geordnet ist, eine so große Ordnung und Uebereinstimmung herrscht, einen sehr großen Begriff von dem Urheber dieser Dinge machen? Es ist bey nahe nicht möglich diesen zu verkennen, weil die Beweise unwiederleglich sind. Und auf welche heilsamen Wege werden nicht diese Betrachtungen ein denkendes Wesen, dem so große Forschungsfähigkeiten verliehen sind, führen?

Ersten

Ersten Theils

Zweyter Abschnitt.

Vom dem Gesetze.

Erste Abtheilung

Vom dem Gesetze überhaupt.

§. 79.

Ein Gesetz ist die Bestimmung der Ordnung, nach welchen ein Ding fortbauern, wirken und dessen Aeussierungen erfolgen sollen.

§. 80.

Wenn wir aus der ganzen Menge dessen, was wirkend oder leidend ist, ein Etwas auswählen und es beachten, so machen wir dasselbe zu unserm Gegenstande. Die Ordnung nun, die dem Fortbauern, Wirken und den Aeussierungen dieses Gegenstandes bestimmt ist, ist das Gesetz desselben.

§. 81.

Unter Aeussierungen werden alle Modificationen der Kräfte eines Dinges verstanden.

§. 82.

Die Kräfte, welche wir antreffen, sind solche, die entweder natürlichen Aktes, (Aktes, als

als bloße nach gewissen Zwecken geformte und ein-
gerichtete Maaße genommen) oder solche, die emp-
findenden mit Vorstellungskraft begabten Wesen
zukommen.

§. 83.

Beide gehören in Erforschung eines Gesetzes
der Natur nur in so ferne zu unserm Gegenstande,
als sie den Menschen angehen, und sich in ihm
finden.

§. 84.

Die dem Menschen in Betracht seiner Fort-
dauer, und aller seiner Kräfte und deren Ausbeu-
tungen bestimmte Ordnung, ist das Gesetz der
Natur für ihn.

§. 85.

Eine bestimmte Ordnung faßt jederzeit eine
gewisse Einrichtung, Anweisung der Verfahrens-
art; des Ergangs, also Festsetzung eines gewissen
Weges und seiner Grenzen in sich. Daher ist jes
des Gesetz eine Einschränkung. Diese geht nun
entweder auf ein Thun; und dann ist es ein ge-
bietendes Gesetz; oder auf ein Lassen, und dann
ist es ein verbotendes. Ein bloß erlaubendes Ge-
setz aber wäre ein Widerspruch, weil das, was
ohne Gesetz geschehen kann, seiner Beschaffenheit
nach einem Gesetze nicht unterworfen seyn kann.
Vielmehr setzt erlaubt seyn, immer die Nicht-
Existenz eines verbotenden Gesetzes zum voraus.

§. 86.

Wenn eine solche Ordnung festgesetzt werden
soll,

folgt, so ist nothwendig, daß ein denkendes Wesen da seyn muß, daß dieselbe festsetzt. Anordnung nach Zwecken leidet dieses nicht anders. Dieses ordnet die Kräfte und Leibesfähigkeiten, weist ihnen ihren Weg und ihre Grenzen an. Diese Substanz also, ist jenem anweisenden Wesen untergeordnet, erhält das ihr bestimmte Wesen von jenem, weil die Kräfte eines Dinges und deren Bestimmungen das Ding selbst ausmachen. Jenes muß also eine Kraft haben, die durch keine Gegenkraft gehindert werden kann, und also ist es das obere, das gebietende Wesen.

§. 87.

Ganz einleuchtend folgt hieraus, daß das von einem höhern Wesen so bestimmte Wesen nach seinen Kräften und deren Bestimmungen wärten müsse. Ist es ein bloßes körperliches Wesen; so kann es nicht anders. Ist es aber ein geistiges; so entsteht daraus eine Verbindlichkeit für dasselbe. Denn in der Bestimmung seiner Kräfte liegt offenbar die Anweisung zum Gebrauche derselben. Wollte es anders handeln, so handelte es seinem Wesen ungemäß. Diese vorgeschriebene Bestimmungen enthalten die Absichten dessen, der sie that gab. Ein anderer Gebrauch der absichtlich verliehenen Kräfte wird langsam oder schleunig vernichten und zerstören. Sie können also dabei nicht bestehen, nicht fortbauern. Folglich werden sie gegen die Absichten dessen, der ihnen eine absichtliche Bestimmung gab, gebraucht.

§. 88.

Ein Gesetz macht also allezeit eine Verbindlichkeit bey einem denkenden Wesen. Es setzt jederzeit einen Obren, (nur nicht immer einen Menschen als Obren) der mehrere Gewalt und Kräfte hat, als der Untergeordnete, zum voraus. Hier ist von rechtmäßiger Macht die Rede, die der ohnsträflich hat, der einem Dinge seine Kräfte und Beschaffenheiten, das heißt: sein Wesen giebt. Denn ohne ihn hätte es gar kein Daseyn. Hierin liegt die Verbindlichkeit, nach der absichtlichen Einrichtung fortzubauern, und sich zu äußern.

§. 89.

Diese Verbindlichkeit entsteht also auf die Art aus dem Gesetze, daß Gesetz und Verbindlichkeit in einem unzertrennlichen Zusammenhange als Zweck und Mittel stehen. Es läßt sich mithin kein vernünftiges Gesetz gedenken, welches nicht ein Mittel zu einem nothwendigen Zwecke wäre. Sind der Mittel mehrere, von denen das beste bestimmt ist, so entsteht, wenn ein Oberer dieses ausdrücklich geboten hat, freylich die Obliegenheit, dieses zu wählen. Verbindlichkeit entsteht also jederzeit aus einem Gesetze, nie aber ein Gesetz aus der Verbindlichkeit, weil diese erst eine Folge von jenem ist. Deutlicher bestimmt kann auch eine Verbindlichkeit wohl werden, aber sie muß sich doch immer in einem Gesetze gründen.

§. 90.

Die natürliche Verbindlichkeit ist also eine Noth-

Nothwendigkeit, nach der bestimmten Ordnung zu verfahren, wenn das Wesen nach seiner ihm gegebenen Einrichtung fortdauern soll. Sie liegt in dem Wesen selbst. Will es so fortdauern, wie ihm bestimmt ist, so muß es sich der vorgeschriebenen Ordnung unterwerfen. Das ist, das nicht Umgang nehmen können; die Verbindlichkeit. Die Anerkennung dieser Nothwendigkeit durch die Vernunft ist die moralische Verbindlichkeit.

§. 91.

Eben so entsteht auch aus dem Gesetze ein vollkommenes Recht. Ein unvollkommenes Recht ist ein Widerspruch in sich fassender Begriff. Denn dasjenige, was der Bestimmung, der Ordnung, und der darnach gemachten Einrichtung eines Wesens gemäß ist, ist es berechtigt, zu thun. Es handelt seinem Wesen gemäß. Das heißt: es kann nach der absichtlichen Einrichtung seiner Kräfte und Leidensfähigkeit nicht anders handeln. Die Urquelle der Handlung ist die ihm gegebene natürliche Einrichtung. Die Modifikation der Handlung aber, die Art des Verfahrens, um zu seinem Zwecke zu gelangen, ist hierunter nicht begriffen.

§. 92.

Recht und Befugniß sind gleichbedeutende Begriffe. Wollte man sie unterscheiden, so würde diese in der Freyheit, zu handeln, oder nicht zu handeln, jenes aber in der Macht, von einem andern etwas zu fordern, bestehen.

§. 93.

§. 93.

Wo ein Recht oder eine Befugniß auf der einen Seite ist, da ist auf der andern auch eine Verbindlichkeit. Bey der Befugniß, die Jemand hat, von einem andern etwas zu fordern, das er leisten muß, ist gar kein Zweifel übrig. Allein bey Ausübung eines Rechts, da ein anderer etwas leiden soll, scheint einiger Zweifel zu seyn. Allein es ist auch nur ein Scheinzweifel. Denn der, gegen den ein Recht ausgeübt wird, muß doch nach dem Gesetze anerkennen, daß ihm kein Unrecht geschehe, und also muß er geschehen lassen, daß das Recht ausgeübt werde. Nach dem Gesetze muß er eine böse Folge seiner Handlung ertragen; er hat sie verdient. Ein ganz anderes aber ist es, ob er ihr zu entgehen sich nicht auf alle Weise bemühen werde. Kann er ihr nicht entgehen; so legt ihm das Gesetz allerdings die Verbindlichkeit auf, zu leiden. Er kann über kein Unrecht klagen. Man muß nur, mit gutem Willen leiden und nicht leiden, mit der aus dem Gesetze selbst herfließenden Nothwendigkeit nicht verwechseln.

§. 94.

Wenn eine Handlung eine widrige, unangenehme, schädliche oder nachtheilige Folge aus sich selbst hat, das heißt: wenn aus ihr die Folge, als aus einer Ursach die widrige Wirkung entsteht; so ist sie allezeit eine Ueberschreitung einer Ordnung, eines Gesetzes. Diese führet also eine Strafe mit sich, und das ist der Beweis, daß die Handlung
unrecht

unrecht war. Bey der Ueberschreitung der physischen Naturgesetze des menschlichen Körpers ist die böse, unangenehme und schmerzhafteste Folge der ungesetzlichsten Handlung, die Strafe, und sollte diese auch in dem Verluste eines zukünftigen Gutes bestehen. Dieses könnte z. B. die Strafe eines Selbstmörders seyn, auf den noch viel Gutes hier auf Erden wartete, das ihm in seinem längern Leben zu Theil geworden seyn würde. Man muß sich beyder Strafe also nur nicht immer die unmittelbare Ausübung der Gewalt eines andern, also eine von der Folge der Handlung unterschiedene besondere neue Handlung eines andern denken. Der Verlust eines Gutes, der Schmerz, die Unbehaglichkeit, die auf die Handlung folgt, Wirkungen, wovon die Grundursach in der Handlung liegt, ist auch Strafe. Denn was könnte wohl Strafe anders seyn, als ein Leiden, ein Gefühl eines Uebels, das aus einer gesetzwidrigen Handlung entsteht. Bey Uebertretungen der moralischen Gesetze, welche mit einer Ueberschreitung der obgedachten physischen Naturgesetze verbunden sind, verhält es sich eben so. Bey einer solchen Uebertretung derselben aber, welche auf die Verletzung eines andern gehen, ist es außer dem nothwendig, daß die Handlung offenbar sey, und der Beleidigte Macht genug besitze, den Beleidiger zu strafen, oder daß dieser eine Unruhe, ein innerliches unangenehmes Gefühl über seine gesetzwidrige Handlung empfinde. S. 52. dieses Theils. Auch die Furcht vor dem Uebel, das aus der offenbar gewordenen Handlung entstehen würde,

würde, die Besorgniß, daß andere gegen den Handelnden eben so ungerecht handeln könnten, woraus Unsicherheit des Eigenthums und des Wohlstandes entstehen würde, kann eine Art Strafe für den Verlezer des Gesetzes seyn.

Zweyten Abschnitts

Zweite Abtheilung.

Von dem Naturgesetze des Menschen.

§. 95.

Es ist oben im ersten Abschnitte bey der Zergliederung der Natur des Menschen gezeigt worden, daß er gewisse körperliche und geistige Beschaffenheiten, Kräfte und Leidensfähigkeiten habe, die sein Wesen ausmachen. Allen diesen ist eine gewisse Ordnung der Fortdauer, der Wirkungen, und deren Außerungen sind gewisse Wege und Grenzen vorgeschrieben und bestimmt, gewisse unausleibliche Folgen sind damit verknüpft. Diese Ordnung in der Einrichtung der Natur des Menschen ist also sein Gesetz. Dieses Gesetz setzt nothwendig ein Wesen voraus, welches die Einrichtung so machte, das ist: einen Gesetzgeber, §. 86. dieses Theils. Folglich läßt sich auch kein Gesetz der Natur, ohne denselben gedenken. So wie nun die Natur des Menschen immer unveränderlich ist, §. 2. und 75. dieses Theils, eben so ist auch das Naturgesetz unveränderlich.

§. 96.

§. 96.

Diese absichtliche bestimmte Einrichtung be-
weist es deutlich, daß der Mensch nicht bloß in
die Welt gesetzt sey, um, so bald er aus den Hän-
den seines Schöpfers war, seiner bloßen Willkühr
überlassen zu seyn. Eine ausdrückliche Bestim-
mung setzt immer eine Bindung an diese zum Vor-
aus. Alles was in der darnach eingerichteten
Substanz erfolgt, muß dieser Bestimmung gemäß
erfolgen. Sonst erfolgt es gegen ihre Bestim-
mung, und das ist einrichtungswidrig, und also
fehlerhaft.

§. 97.

Nach der Natur leben, heißt mithin so leben,
wie die angebohrne wesentliche Beschaffenheit es
fordert, leidet und verträgt.

§. 98.

Die der Natur des Menschen vorgeschriebene,
in sie selbst gelegte Bestimmung seiner Kräfte, und
die ihnen angewiesene Grenzen, ist ganz ohnstrei-
tig ein Gesetz für ihn, §. 84. und 87. dieses Theils,
da die Handlungen, welche dieser entgegen vorgenom-
men werden, jederzeit üble Folgen haben, oder
doch unter gewissen Umständen haben können.
Der Grund der üblen Folge liegt in der Handlung
selbst. Will der Mensch sein Daseyn nach der sei-
nem Wesen gegebenen Bestimmung im ausgebehn-
testen Verstande fortbauren sehen, und genießen, so
muß er jener gemäß leben. Hierin liegt die Noth-
wendig-

wendigkeit, so zu leben, oder die Verbindlichkeit aus dem Gesetze, S. 90. dieses Theils.

S. 99.

Daß dergleichen Einschränkung in gewisse Grenzen wirklich ein Gesetz sey, ist ganz einleuchtend. Sie enthält die Bestimmung, die Modification, die absichtliche Einrichtung von dem, der sie machte. Z. B. eine Maschine, der der Verfertiger derselben so viel Kraft gab, daß damit zwey Centner gehoben werden können, hat die Bestimmung und Absicht, daß sie nicht mehr Kraft haben, nicht mehr wirken sollte. Dieses ist die ihr gegebene Anweisung, ihr Gesetz. Wenn nun jemand mit dieser Maschine vier Centner heben wollte, braucht sie dar nicht gegen ihre Einrichtung, gegen die ihr angewiesene Grenzen, gegen den Willen dessen, der sie so einrichtete, und also gegen das ihr gegebene Gesetz? Eben dieses würde die Maschine selbst thun, wenn man sich denkt, daß sie nach Willkühr handeln könnte, und ihre Kräfte gegen ihre ursprüngliche Bestimmung gebrauchen wollte.

S. 100.

Aus denen in des Menschen Natur und Wesen liegenden Beschaffenheiten und Bestimmungen folgt die Befugniß, das Recht, diesem gemäß zu handeln, und zu verlangen, zu hindern und zu wehren, daß er nicht darin gestört werde. Denn alles dieses ist ihm wesentlich, weil sein Wesen nichts anders ist, als der Inbegriff seiner Kräfte und

und Bestimmungen. Eini jedes Individuum hat diese Rechte in einem gleich großen Grade, und darin bestehet die ganz ungezweifelte natürliche Gleichheit aller Menschen. Diese ist mit seinem Wesen verbunden.

§. 101.

Wenn man also die Rechte, die der Mensch nach seiner Natur hat, oder ein Recht der Natur betrachten will; so muß man jene beständig mit dem dem Menschen vorgeschriebenen Gesetze der Natur vergleichen. Was nicht aus demselben unmittelbar hergeleitet werden kann, ist kein Recht der Natur, und sollte es auch eine Bestimmung eines Mittels zu einem nach der Natur des Menschen zu begehrenden Zwecke seyn. Eine bürgerliche gesellschaftliche Einrichtung kann so beschaffen seyn, daß sie nicht gegen das Recht der Natur ist (und das muß sie auch nicht seyn, wenn sie nicht ungerecht seyn soll), sie ist deshalb aber noch keine Verordnung des Gesetzes der Natur. Dieses ist beständig vor Augen zu haben nothwendig, damit man nicht in den so oft begangenen Fehler verfalle, daß man ein Recht der Natur aus menschlichen Gesetzen abstrahire, und dadurch in das Einzelne, in Folgerungen und ganz besondere (nicht allgemeine) Anwendungen sich zerstreue. Hieraus wird sonst die Mißgeburt eines allgemeinen Privatrechts erzeugt.

§

Zwey

Zweyten. Abschnitts

Dritte Abtheilung.

Von dem Rechte der Natur.

§. 102.

Das Recht der Natur gründet sich auf das Gesetz der Natur. Dieses läßt es sich also auch nicht ohne Gesetzgeber gedenken, und es ist unveränderlich. §. 95. dieses Theils. Denn wo kein Gesetz ist, ist auch kein Recht, oder Befugniß. §. 88. 89. und 93. dieses Theils.

§. 103.

Das Recht der Natur ist die dem Menschen angeborne Befugniß nach dem Gesetze der Natur zu leben. Die ihm beygelegte Kräfte kann er gebrauchen, die in ihm gepflanzten Triebe ist er befugt zu befriedigen, aber beydes darf und muß er auf keine andere Art, als nach den ihnen angewiesenen Bestimmungen und Einschränkungen thun. §. 85. bis 88. dieses Theils. Dann lebt er seiner Natur gemäß. Hierin besteht seine natürliche Freyheit, die also, zwar ganz vollkommen, aber demohnherach keine gesetzlose Ungebundenheit ist.

§. 104.

Gedenkt man sich den Menschen bloß in Beziehung auf sein eigenes Ich, so schränkt sich auch sein Recht, zu thun und zu lassen, bloß auf ihn selbst ein. In diesem Zustande würde er seine Triebe nach aller möglichen

möglichen Ausdehnung ohne irgend eine andere Rücksicht als auf seine Person zu haben, befriedigen können, so lange er sich nur in den von der Natur ihm selbst angewiesenen Schranken hielt.

§. 105.

Ein solcher Zustand aber ist nicht der natürliche Zustand des Menschen, vielmehr ist er der widernatürliche. Der Beweis hievon liegt in der Natur des Menschen selbst. Denn der Fortpflanzungstrieb, einer der mächtigsten Triebe, der aus unbeschreiblicher Weisheit mit so süßem Vergnügen verbunden ist, die starke oft unwiederstehliche Neigung der beyden Geschlechter gegen einander, sind dem Menschen angeboren. Dessen Befriedigung ist dem Menschen unmöglich, wenn er allein leben will. Denn allein leben heißt doch wohl auffer aller Gesellschaft ununterbrochen leben. Wozu würde ihm das ihm angebohrne Freundschaftsgefühl, die gegen andere Menschen oft fühlende unerklärbare Sympathie nützen, wenn er keinen Gebrauch davon machen sollte? Bedenkt man ferner die Hülflosigkeit des Menschen in seiner Kindheit, die ganz unentbehrliche Nothwendigkeit der fremden Hülfe zur Behaglichkeit und Ausbildung, zur Vervollkommung des Körpers und des Geistes, so wird es evident, daß der Mensch nicht geschaffen sey, um sich allein überlassen zu seyn. Sollte nicht auch das herrliche Geschenk der artikulirten Sprache ein Beweis seyn, daß der Mensch bestimmt ist, mit Menschen zu leben? Wozu war ihm sonst dieses vortrefliche Mittheilungsmittel seiner Empfindungen

bungen und Gedanken nöthig, wenn er nicht in einer ganz anders eingerichteten Gesellschaft als die Thiere, deren Gemeinschaft ein bloßes körperliches Beyeinanderseyn ist, leben sollte? Er soll und muß mit andern leben. Das ist seine Bestimmung.

§. 106.

Denkt man sich also nur zwey mit einander lebende Menschen, so hat nicht allein ein jeder das Recht, selbst nach der Natur zu leben, sondern dieses Recht fährt nothwendig mit sich, daß keiner den andern in Ausübung dieses Rechts stöhre oder hinderlich sey. Ein jeder muß dem andern sein Recht lassen. Dieses ist gegenseitiges Recht und gegenseitige Verbindlichkeit.

§. 107.

Hiedaus entsteht eine zweyfache Beziehung auf das Recht der Natur. Einmal, wie sich der Mensch in Beziehung auf sich selbst nach dem Rechte der Natur zu verhalten habe, was er im Betracht der ihm zu seinem Genusse in der Natur vorhandenen Dinge und vernunftlosen Geschöpfe thun dürfe und nicht thun dürfe; und zweytens, wie er sich in Beziehung auf andere mit ihm lebenden Menschen verhalten müsse. Ein Recht der Natur also, das bloß in Beziehung auf das Individuum des Menschen an und für sich von andern abgesondert, abstrahirt wird, kann nicht das wahre seyn. Es enthält nur eine Beziehung von zwey nach der Natur des Menschen nicht zu trennenden, und also zu wenig.

§. 108.

§. 108.

Nach Recht handeln setzt immer Erkenntniß eines Gesetzes zum Voraus, und also gehdret dazu ein denkendes Wesen. Das Bewußtseyn der Befugniß etwas thun zu dürfen, ist wesentlich bey Ausübung eines Rechts. Alsdann erst ist die Handlung moralivirt. Bloß nach einem natürlichen Triebe, nach einem Instinkte handeln, heißt nicht nach Recht handeln. Es ist bloß physische und nicht moralische Handlung.

§. 109.

Die Thiere handeln also nicht nach dem Rechte der Natur, sondern nach bloßen Trieben und Instinkten. Die ihrer Natur anerschaffenen Anreizungen, die sich nach ihren körperlichen Empfindungen äußern, sind bloße Wirkungen in ihnen liegender körperlicher Ursachen, die ihren Grund nicht in irgend einer Erkenntniß haben. Sie müßten eben bezwogen einen genau bestimmten Instinkt haben, der sie leitet und führt, der den Reizungen ihrer Natur das Maaß giebt, weil sie durch Vergleichen sich nicht selbst regieren können.

§. 110.

Wollte man also doch behaupten, daß auch die Thiere nach einem ihnen von der Natur verliehenen Rechte lebten, so würde dieses weiter nichts heißen, als daß der, der ihnen ihr Wesen gab, ihnen auch die Mittel zu ihrer Fortdauer anwies, eine gewisse Ordnung bestimmte, wornach dieses geschehen sollte.

Kein anderer hat also das Recht dieses zu wehren, oder zu unterbrechen, und darf es auch nicht thun, wenn er ihre Fortdauer will. Kurz ihre Fortdauer geschieht nach dem physischen Gesetze der Natur, aber sie haben keine Kenntniß eines aus jenen habenden Rechts. Und also leben sie auch nicht nach dem Rechte. Sie dauern nur nach gewissen unwillkürlichen Operationen der Natur fort. Was sie thun, sieht zwar einen Willen ähnlich, es ist aber nichts als physischer Trieb, der oft durch Erinnerung unterstützt wird.

Zweiten Abschnitts

Vierte Abtheilung.

Von dem Rechte der Natur, in Beziehung auf die eigene Person des Menschen selbst, und wie er sich im Betracht der ihm zu seinem Gebrauche gegebenen Geschöpfe zu verhalten habe.

§. III.

Der Trieb zur Selbsterhaltung ist dem Menschen angebohren und also hat er ein Recht, die Mittel dazu anzuwenden. §. 41. und 42. dieses Theils.

§. IIII.

Er ist also berechtigt, alle diejenigen Produkte, welche die Natur zur Ernährung seines Körpers darbietet

darbietet, zu genießen. Es ist ihm erlaubt alles dasjenige, was zur Erhaltung seines Körpers sowohl, als zum Wohlgeschmack und Wohlleben dienen kann, zu gebrauchen. S. 53. dieses Theils. Er kann es zu seinem Eigenthum machen und nutzen. S. 44. dieses Theils.

§. 113.

Alles dieses aber darf und muß er nicht anders genießen, als nach den Bestimmungen des Gesetzes der Natur. Diese schrieb ihm gewisse Grenzen vor, und in diesen muß er sich halten. Weiter darf er den Genuß nicht ausdehnen, als es seine körperliche und geistige Beschaffenheit leidet, sonst handelt er dem Naturgesetze zuwieder. Er hat kein Recht so zu handeln. S. 103. dieses Theils.

§. 114.

Alles Uebermaaß im Genuß der Nahrungsmittel und der zum Wohlleben gereichenden Genießungen, die über das Maas sind, das der Geist und der Körper des individuellen Menschen vertragen kann, sind ihm nicht erlaubt. Trunkenheit und Ueberladung in Speisen sind gegen das Gesetz der Natur. Ausschweifungen in Ausübung des Fortpflanzungstriebes sind unerlaubt. Sie schaden dem Geiste und dem Körper gleichviel, und diese schädlichen Folgen sind die Strafe und also der Beweis des Unrechts. S. 94. dieses Theils. Nach Genuß

lust ohne die Absicht der Erzeugung ist unrecht, weil er der Absicht, die dem natürlichen Triebe bestimmt ist, nicht gemäß ist. §. 84 bis 87 dieses Theils. Dann dieser ist die Fortpflanzung.

§. 115.

Eben so ist der Mensch nach dem Rechte der Natur nicht befugt, seine Kräfte über ihr Maaß anzuspannen, oder sie so zu gebrauchen, daß seine natürlichen Beschaffenheiten darunter leiden, seinem Körper und seinem Geiste geschadet werde. Solche Handlungen gehen weiter als seine ihm angewiesene Einrichtung reicht, sie sind also gegen die Absicht dessen der sie machte, und folglich gegen das Naturgesch. §. 84 bis 87. dieses Theils. Alles übertriebene Anstrengen in Arbeiten, sie mögen körperliche oder geistige seyn, es mag dem Grade oder der Dauer nach seyn, ist dem Rechte der Natur zuwider.

§. 116.

Eben deswegen wurde dem Menschen nebst dem angeborenen Triebe auch ein Erinnerungs- und Vergleichungsvermögen gegeben. Er kann sich erinnern, was für Folgen aus dem Genusse dieses oder jenes Nahrungsmittels oder Vergnügens entstanden sind, er kann vergleichen, was für Folgen aus dem Genusse des größern oder geringern Maaße beyder, aus der stärkern und geringern Anspannung seiner Kräfte, erfolgt sind, und hiernach kann er einsehen, was die Folgen des gegenwärtigen und künftigen

thätigen Genusses und der gegenwärtigen und künftigen Anstrengung seyn werden, und das Maas derselben bestimmen. S. 24. 25. 26. und 32. dieses Theils. Deswegen hat er eine Einsicht in die Folgen der Handlungen, damit seine Sinnlichkeit dadurch regirt werde. S. 31. dieses Theils. Was den Thieren thut es der Instinkt.

S. 117.

Man wende nicht dagegen ein, daß der Mensch auch alles dasjenige, was zu seinem Vergnügen, ihm zur Wollust gereicht, nach seiner Natur thun könne. Auch zum Vergnügen sey er geschaffen. So wahr dieses ist, so gewiß ist es doch auch, daß alles dieses Grenzen haben müsse, und diese Grenzen, die das Maas sind, wie viel er nach seiner Einrichtung ertragen kann, sind eben seine Vorschrift, sein Gesetz, das er beobachten muß, wenn er sich nicht selbst schaden will. Denn es wäre doch wohl widersprechend zu behaupten, daß dem Menschen ein Naturgesetz gegeben wäre sich selbst zu schaden. Ein Vergnügen, das schädliche oder schmerzhaftes Folgen hat, ist nur ein anscheinendes nicht dauerhaftes Vergnügen, nichts als ein Mittel sich zu schaden. Thätigkeit kann nie mit einem Gesetze übereinkommen. S. 103. dieses Theils.

S. 118.

Der Mensch ist auch nicht Herr über sein Leben, sich dasselbe selbst zu nehmen oder es zu verkürzen. Es ist demselben eine gewisse Dauer angewiesen,

wiesen, nach deren Endigung es aufhört. S. 12. und 13. Diese absichtliche Einrichtung, zeigt dem Willen dessen, der sie machte, deutlich, und woher wollte der Mensch irgend ein Recht gegen diesen Willen haben? Es hieng nicht von seinem Willen ab zu seyn, und also hängt es auch nicht davon ab, nicht zu seyn. Der, der ihn nach Willkür an seinen Platz setzte, hat allein das Recht dazu. Die seiner Einrichtung in Betracht der Zeit, ohne irgend sein Zuthun mit bestimmte Dauer ist der einzige Maassstab derselben. S. 84 bis 87. dieses Theils. Die dem Menschen eingepflanzte große Liebe zum Leben, welche durch Schmerzen, Trübsale und Alter selten verhilget wird, sind ein starker Beweis für die Absicht dessen, der den Menschen so bildete, und für die zum Zweck gehabte Unverbrüchlichkeit dieses Naturgesetzes.

S. 119.

Wahr ist es, der Mensch kann in Lagen, in Stellungen kommen, worin es beynahe verzeiblich wird, wenn er seinem Leben, oder besser gesagt, seiner fortbauernben Marter, sie betreffe seinen Körper, oder sein Gemäth, ein Ende macht. Auch große Menschen sind solcher ausschweifenden Entschliessungen fähig. Dieses beweiset das Beyspiel eines der größten Helden, den Jahrhunderte hervorbrachten, und der es nicht verbarg, daß er lieber seinem Leben ein Ende machen, als sich bestegen lassen wollte. Deshalb läßt sich jedoch noch nicht behaupten, daß ein Mensch ein Recht habe es zu thun. Er verdient Entschuldigung, Nachsicht. Aber

Aber dieses zeigt schon genug, daß er etwas that, das sich nicht rechtfertigen läßt. S. 49 dieses Theils.

S. 120.

Der Mensch hat ferner ein Recht, alles von seiner Person abzuwehren, was seiner Gesundheit oder seinen Gliedmaßen schädlich werden könnte. Seine Bestimmung erfordert, dieses alles in dem Stande zu erhalten, wie es ihm verliehen ist. Alle Mittel, die er in der Natur findet, kann er gebrauchen. Und da er seinen körperlichen Zustand nach seiner absichtlichen Einrichtung erhalten muß, da er nach derselben zu leben verbunden ist, S. 84 bis 88 und 103 dieses Theils; so ist er auch verbunden, alle Heilmittel, die die Natur ihm darbietet, zu Wiederherstellung dieser durch gewisse Ursachen zerrütteten Einrichtung, seiner Mängel und Gebrechen zu gebrauchen, so gut wie er Nahrungsmittel nehmen muß. Diese Verbindlichkeit liegt in dem ihn angebohrnen Triebe der Selbsterhaltung. S. 42 und 103 dieses Theils. Er ist hiezu um so mehr verbunden, da er oft an seiner Zerrüttung selbst schuld ist.

S. 121.

Eben so ist der Mensch berechtigt, sein Leben gegen andere durch alle dahin abzweckende Mittel zu vertheidigen. Er kann den äußersten Grad der Gewalt dabey anwenden. So gar, wenn er kein anderes Mittel hat, kann er demjenigen, der ihm sein Leben nehmen will, das seinige rauben. Noch
viel

wievielmehr kann er einen solchen, der ihm seine Gesundheit und Gliedmaßen verletzen, oder sein Leben nehmen will, mit Schenkung desselben in solche Grenzen einschließen, ihm seine habende Macht so weit nehmen, daß er vor dessen Beleidigungen, Verletzungen und Raubung des Lebens gesichert ist. Das heißt: er kann sich einen solchen unterwürfig machen, wenn er die Macht dazu hat.

S. 122.

Nicht weniger ist der Mensch befugt, die Gesundheit, die Gliedmaßen und das Leben seiner Kinder auf eben die Weise zu vertheidigen, und eben die Mittel anzuwenden, die er zu seiner Selbsterhaltung anwenden kann. Außer seiner Person sind ihm diese am nächsten, näher als eine jede andere, und also ist auch seine Befugniß und seine Verbindlichkeit in Betracht jener größer, und seine Schonung gegen diese mit Recht minder groß. Seine Theilnehmung berechtigt ihn dazu. S. 58 dieses Theils. Aus eben dem Grunde der nahen Verbindung kann auch ein Mensch nach dem Rechte der Natur seine Frau und seine Eltern mit eben dem Nachdruck vertheidigen, und in Verhältnis der Naheit einer jeden ihm angehörigen Person, kann er deren Vertheidigung übernehmen. Dieses alles hat genaue Beziehung auf seine eigene Person. S. 55 und 59 dieses Theils.

S. 123.

Eine noch völlig freye Sache kann sich der Mensch zu seinem Eigenthum machen. Denn so lange

Lange sie noch keines Eigenthum geworden ist, so
 lange hat noch ein jeder Recht dazu, sie als ein
 Mittel seiner Erhaltung und Bequemlichkeit zu
 wählen. S. 44 und 112 dieses Theils. Er ver-
 leidigt Niemanden dadurch, denn er gestehet einem
 jeden andern eben dieses Recht zu, und muß ver-
 möge der natürlichen Gleichheit, es ihm zugesteh-
 en. S. 100 dieses Theils. Ursprünglich gehö-
 ren ja auch die vorhandenen Dinge Niemandem,
 sondern der Mensch hat nur ein angebohrnes Recht,
 sich die, welche er bedarf, in so weit sie noch frey
 sind, zuzueignen. Wären sie nicht frey; so könn-
 te er das Recht nicht haben, und daher ist auch
 die ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge ein
 Hirngespinnst. Gemeinschaft setzt ein Miteigen-
 thum, oder einen Mitgebrauch zum voraus. Bey-
 de aber lassen sich ohne die Handlung, die derglei-
 chen erwirbt, nicht gedenken. Aus dem Rechte,
 das Eigenthum zu haben, folgt auch das Recht,
 solches zu nutzen, so gut er nur kann, für dessen
 zugestandene Nutzung sich so viel zu bedingen, als
 ihm gefällt, und der Nutzende bewilligt, es zu be-
 halten, allein, mit Ausschließung eines jeden an-
 dern nicht Theil daran habenden zu nutzen, es ge-
 gen andere zu vertheidigen, auch das Entriffene
 wieder zu nehmen, wo es gefunden wird. Bey
 den Vertheidigungs- und Wiedererobierungsmitteln
 selbst aber muß er mit Hülf seiner Vernunft auf
 ein Verhältniß zwischen seinem Verluste und dem-
 jenigen, den der, gegen den er es vertheidigt,
 durch das Vertheidigungsmittel erleiden würde,
 noth-

nothwendig sehen. Er kann also nicht ein jedes Eigenthum mit Aufopferung des Lebens dessen, der ihm jenes erlauben will, vertheidigen, sondern nur ein solches durch dessen Raubung ihm selbst ein Mittel zu seiner oder der Seinigen Erhaltung entzogen werden würde. Bey Vertheidigung eines minder beträchtlichen Theils seines Eigenthums muß er auch minder harte Mittel wählen. In dem folgenden Abschnitte wird dieses deutlicher bestimmt werden. Daß ein jeder sein Eigenthum wieder verlassen könne, wenn es ihm gefällt, wird Niemand bezweifeln. Alsdann ist die Sache wieder frey.

§. 124.

Wem gehört denn aber der Zuwachs eines Eigenthums? Der natürliche gehört ohnstreitig dem Eigenthümer der Sache, der er wächst, wenn er so damit verbunden ist, daß er nicht getrennet werden kann. Denn ein Eigenthum, das wieder abgefondert werden kann, bleibt in einem solchen Falle immer dem alten Eigenthümer. Bey einer Vermischung des Eigenthums zweyer oder mehrerer Eigenthümer hingegen mußte man wohl einen Unterschied machen, ob sie durch Vorsatz, oder Schuld des einen Eigenthümers geschehen, und ob das Eigenthum wieder zu trennen, oder zu theilen sey, oder nicht. Wäre sie in diesem Falle aus Vorsatz geschehen, und dieser hätte eine bössliche Absicht zum Grunde: so mag sich der boshast handelnde immer den Verlust seines Eigenthums selbst bemessen. Wäre aber die Vermischung bloß aus

Schuld

Schuld oder Unvorsichtigkeit entstanden, und das vermischte Eigenthum wäre keiner Trennung oder Theilung fähig; so müßte der Schuldige zwar wohl in dem Falle, wenn dem andern Eigenthümer ein wirklich größerer Werth und ein einträglicher Nutzen daraus erwüchse, eine Schadloshaltung erhalten, nicht aber nach dem Werthe des eingemischten eignen Eigenthums, sondern nach dem wirklichen Vortheile des Eigenthümers, in dessen Eigenthum die Einmischung geschehen ist. In allen Fällen aber, wo die Absonderung oder Theilung geschehen kann, muß der vorsätzliche oder schuldige Einmischer nicht allein allen daraus entstehenden Schaden tragen, sondern auch den andern Eigenthümer vollkommen schadlos halten. Wäre endlich eine Vermischung des Eigenthums ohne Vorfall oder Schuld des Eigenthümers entstanden: so wirkt sie in dem Falle der unmöglichen Trennung eine Gemeinschaft, den Schaden aber, der aus der Trennung oder Theilung entsteht, tragen beyde gemeinschaftlich. Daß der durch Kunst und Fleiß bewirkte Zuwachs eines Eigenthums dem thätigen Eigenthümer gehöre, bedarf nicht bemerkt zu werden.

§. 125.

Hier nächst hat auch der Mensch das Recht, seine und der Seinigen Ehre zu vertheidigen, und den Verlezer derselben zu strafen, oder Genugthuung von ihm zu verlangen. §. 55 bis 59 dieses Theils. Hier muß er aber abermals auf ein richtiges

Errichtiges Verhältniß der Beleidigung und der Genugthuung und Strafe sehen. Diese kann nie in der Beraubung des Lebens des Beleidigers bestehen, weil das Leben eines Menschen, und die gute Meynung, die andere von dem Beleidigten haben sollten, in gar keinem Verhältnisse stehen. Der Fall würde jedoch eine Ausnahme machen, wenn die Abschneidung der Ehre so groß wäre, daß dem Beleidigten dadurch die Mittel zur Selbsterhaltung genommen würden, und die Lebensraubung des Beleidigers ein Mittel würde, diesem abzuhelpfen. Sonst darf und muß er seine Genugthuung nicht weiter treiben, als zu Wiederherstellung seiner Ehre nothwendig ist. Auch dieses wird sich in folgenden deutlicher zeigen.

§. 126.

Endlich hat auch der Mensch das Recht, Schaden aller Art, er werde ihm aus Vorsatz, oder durch bloße Schuld eines andern zugefügt, von sich abzuwenden. Er kann dieses durch Gewalt thun, und durch Gewalt die Ersetzung desselben erzwingen, seinen Beleidiger also strafen, und sich gegen künftige Beleidigungen in Sicherheit setzen. Dieses findet auch nicht allein in Betracht wirklich zugefügten Schadens, sondern auch in dem Falle statt, wenn er gewiß weiß, daß ihm Beleidigungen und Schaden zugefügt werden sollen. Auch hier kann er alle dienliche Mittel zu Abwendung desselben vorkehren. Wiederholte Beleidigungen geben ihm ein Recht zu strengern

strengern Mitteln. Jedoch muß er über die hier die anzuwendenden Mittel nach dem Grade des Schadens und der Beleidigung abmessen.

§. 127.

Kein Mensch ist nach dem Rechte der Natur irgend einem andern unterworfen. Er ist in Betracht seines Körpers und seines Geistes von jedem jeden unabhängig. §. 100 dieses Theils. Niemand kann und darf ihn also zu handeln zwingen, ihm gebieten, daß er seine Kräfte auf diese oder jene Art gebrauchen solle. Niemand (Kinder ausgenommen, welche ein Recht haben, von den Eltern Hilfe zu fordern, wie weiter unten wird gezeigt werden) hat Recht, von dem andern Hilfe oder Dienstleistungen zu fordern. Es giebt bloß negative Verbindlichkeiten, Niemandem in seine Rechte Eingriffe zu thun. Noch weniger kennt das Recht der Natur die Begriffe von Würde (decoro), in so weit sie sich auf eine gewisse angenommene Meynung, in Betracht des äußerlichen Betragens des Menschen, beziehen. Nach dem Naturrechte ist alles recht, was der Natur gemäß geschieht, ohne eines andern gleichmäßigem Rechte zu nahe zu treten.

§. 128.

Diese Unabhängigkeit des Menschen erstreckt sich auf beydes, auf die körperlichen und geistigen Kräfte. Der Mensch hat von der Natur das vollkommenste Recht, sich nach der eignen Empfänglichkeit

Klärheit seiner Seele Vorstellungen zu bilden, selbige zu verknüpfen, Begriffe daraus festzusetzen, mit einander zu vergleichen, sie zu vereinigen, zu trennen und abzusondern. Das heißt: er hat eine ganz vollkommene uneingeschränkte Freyheit im Denken. Und von dieser ist auch die völlige Freyheit, seine Meynung zu sagen, unzertrennlich. Nur muß er dadurch dem Rechte eines andern nicht zu nahe treten, das heißt: Niemanden beleidigen, oder sie andern aufdrängen wollen.

S. 129.

Der Mensch hat ferner eine ganz unumschränkte Freyheit, so thätig zu seyn, als er nur immer will. S. 43 dieses Theils. Kein anderer darf ihm darin Grenzen setzen, als nur dann, wenn er seine Thätigkeit bis zur Beeinträchtigung der eignen Rechte des andern ausdehnen will. Alsdann steht gleiches Recht gleichem Rechte entgegen. S. 100 dieses Theils.

S. 130.

Eben so hat auch der Mensch das vollkommene Recht, über sein Eigenthum Ausschließungsweise zu gebieten. Er kann es einem andern überlassen, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen es ihm beliebt. Er kann sich ein Recht, eine Direktion, ein Miteigenthum, einen Theil des Genusses, den ganzen Genuß auf bestimmte Zeit, gewisse Dienstleistungen, oder andere Prästationen daran vorbehalten. Niemand kann ihm
hierin

hierin Schranken setzen. §. 123 dieses Theils. Er kann auch mit einem andern darüber eins werden, daß er es nach seinem Tode haben sollte. Denn dieses ist nichts anders, als Ausübung der ihm zustehenden Macht, es an andere zu überlassen, wobey die festgesetzte Zeit des Ueberganges eine besondere Bestimmung macht. Kein anderer hat ein Recht, dieses zu hindern, weil die Disposition nach der natürlichen Freyheit geschieht, und nach eben derselben der andere das übertragene Recht zu der Zeit erhält, da der Gegenstand der Uebertragung noch nicht wieder in der Maaße ins Freye gefallen ist, daß der, der den Besitz der Sache zuerst ergreift, dadurch Eigenthumsherr werden kann. Die Form aber der durch menschliche Gesetze eingerichteten Testenwillen, oder der Testamente, ist keine Verordnung des Rechts der Natur, obgleich die Macht, sein Eigenthum auf einen andern zu übertragen, in diesem begränzt ist.

§. 131.

Der Eigenthümer hat ein ausschließendes Recht an seinem Eigenthume. §. 123 dieses Theils. Auch den Kindern kommt der Regel nach kein Recht an dem Eigenthume der Eltern zu. Haben die Eltern die Kinder so weit gebracht, daß sie sich selbst helfen können, und beyde trennen sich dann; so haben diese aus dem Eigenthume der Eltern den Nutzen gezogen, der ihnen nach dem Naturgesetze gebührt, (weiter unten wird dieser bestimmt werden) ein ferneres Recht haben sie aber nicht daran

§ 2

erlangt.

erlangt. Bleiben hingegen beyde, Eltern und Kinder zusammen, und diese erhalten das Eigenthum jener mit, helfen ihnen ein neues erarbeiten, oder vermehren das schon erarbeitete durch ihre Betriebsamkeit; so haben sie allerdings eine Ansprache daran. Eben so wenig können die Eltern an dem freyen Eigenthume der Kinder, als nur in den angeführten Fällen, Anspruch machen. Auch das, was sie ihnen geben, wird ein vollkommenes Eigenthum der Kinder, und hört auf, ein solches der Eltern zu seyn, so bald es jenen gegeben wird, es müßte denn unter gewissen Einschränkungen geschehen. Folglich haben auch beyde, sowohl Eltern als Kinder, an dem wechselseitig hinterlassenen Eigenthume nach dem Tode der Eigenthümer kein Recht, wenn sie nicht die ersten Besiznehmer des zu eines jeden Besiznehmung frey gewordenen Eigenthums sind. Hieraus erhellet, daß die Hinterlassung des Pflichttheils keine Verordnung des Naturrechts sey. Sie ist aber eine sehr billige Erfindung der bürgerlichen Gesetze, fürnehmlich in dem Falle, wenn die Kinder das Eigenthum der Eltern vermehrt, oder gar mit erworben, auch die Eltern den Kindern etwas von ihrem Eigenthume gegeben, oder länger für sie gesorgt haben, als das Naturgesetz es gebot. Denn fast unmöglich würde fürnehmlich in den ersten Fällen eine richtige Absonderung seyn. Noch weniger aber können andere Verwandte aus dem bloßen Grunde einer Verwandtschaft Anspruch auf ein durch den Tod frey gewordenes Eigenthum machen.

machen. Durch die Verlassung oder den Tod des Eigenthümers, fällt es dem ersten Besiznehmer zu.

§. 132.

Das Eigenthum, welches zwey in einer Verbindung mit einander Lebende erworben und gemeinschaftlich erarbeitet haben, kommt auch beyden gemeinschaftlich zu. Es ist so mit einander verwickelt, daß man es auch nicht einmal in Gedanken trennen kann. Stirbt einer der Erwerbenden; so kann kein anderer Mensch, als der Ueberlebende, ein Recht daran haben, wenn nicht der Verstorbene bey seinem Leben über seinen Theil disponirt hat. Es ist in diesem Falle wirklich eine Fortsetzung des Mitbestizes vorhanden, und kann also keine neue Besizergreifung gedacht werden, weil kein bestimmtes Objekt derselben da ist. Dem Rechte der Natur ist es also vollkommen gemäß, daß von zweyen in einer ehlichen Verbindung mit einander lebenden Personen der Ueberlebende das mitermorbene Eigenthum behalte. Wechselseitige Hülfe befördert den gemeinschaftlichen Erwerb, wenn sie auch schon von beyden Seiten nicht ganz gleich ist.

§. 133.

Ganz anders verhält es sich aber mit dem abgesonderten Eigenthume eines jeden. Hiemit kann ein jeder machen was er will, die Verbindung mag eine ehliche seyn, oder einen andern Zweck haben.

§. 134.

Das Recht eines Lebenden auf sein Eigenthum, dauert so lange, als der Eigenthümer solches nicht an andere überläßt oder die Sache ganz verläßt, so, daß sie wieder zu freyer Besiznehmung des ersten Besizergreifers zurückfällt. Die Ueberlassung einer Sache muß aber ausdrücklich geschehen, und entweder aus der deutlichen Erklärung oder solchen unwidersprechlichen Handlungen des bisherigen Eigenthümers erhellen, daß kein Zweifel dabey übrig bleibt. Ist dieses nicht; so kann auch Niemand dieselbe sich zu eigen machen, und wenn es doch geschieht, so kann, da der Anfang des Besizes nicht rechtmäßig war, auch die Fortdauer desselben während einer Reihe Jahre eine Unrechtmäßigkeit nicht in eine Rechtmäßigkeit verwandeln. Der wahre Eigenthümer behält sein Recht, und kann es wieder ausüben, sobald es ihm gefällt. Die Lehre von der Verjährung ist also eine Erfindung der menschlichen Geseze und nicht die Lehre des Naturrechts. Man sehe meinen Versuch einer Untersuchung über die Frage: Ob die Usukapion unter freyen Völkern statt finde. Daß endlich eine wieder Willen des Eigenthümers ihm entrißene Sache durch diese unrechtmäßige Gewalt nicht aufhören kann, die seinige zu seyn, ist ganz begreiflich. Auch derjenige, der eine solche Sache von dem, der sie dem Eigenthümer nahm, ohne Wissenschaft des von jenem begangenen Unrechts bekam, kann kein Eigenthümer werden. Denn das Recht des ersten Eigenthümers hat noch nicht aufgehört, ein solches zu seyn,

es ist keines auf den Entwender der Sache übergegangen und dieser kann also keines übertragen. Das Eigenthum mit allen seinen Nutzungen verbleibt folglich dem ersten rechtmäßigen Eigenthümer unwandelbar. Eben so kann auch eine verlohrene Sache nicht aufhören, ein Eigenthum zu seyn. Das Recht des Eigenthümers kann durch den Zufall nicht verlöschen und da die Sache nicht frey ist, kann kein anderer ein Recht daran erwerben.

§. 135.

So wie kein anderer über den in der natürlichen Freyheit lebenden Menschen gebieten kann, so stehet ihm, auch einzig und allein die Macht über sich selbst zu. In Gemäßheit des Naturgesetzes kann er also über seine körperlichen und geistigen Kräfte disponiren. §. 103. dieses Theils. Er kann sie einem andern widmen, seine natürliche Freyheit dadurch einschränken, und ein anderer kann mittelst dieses eine weitere Ausdehnung seines natürlichen Rechts erhalten. Hieraus können unzählige Verhältnisse entspringen, die aber immer nur als Abweichungen von der natürlichen Freyheit angesehen werden können. Folglich muß diese bey unbestimmter Bestimmung der Abweichung immer so wenig als möglich gekränkt zu seyn geglaubt werden.

§. 136.

Dieses ist dasjenige, was der Mensch in Beziehung auf seine eigne Person nach dem Rechte der Natur zu beobachten hat. Es ist noch übrig von

den Grenzen zu reben, in die er in Betracht der übrigen Geschöpfe eingeschlossen ist, die ihm zum Gebrauche und zu seinem Genuße gegeben sind. Diese sind mit der Erhaltung seines Lebens und mit seinem Vergnügen genau verbunden, seine Person ist aber bey diesem Gebrauche so sehr interessiert, daß es ihm oft begegnet, daß er aus einem eingebildeten Vorrechte das mißbraucht, was er nur gebrauchen sollte.

§. 137.

Der Mensch ist ohnstreitig Herr über die Thiere. Die mittelst seines Verstandes ihm gegebene Gabe, sie zu zähmen, sie zu gewöhnen, zu allerley Gebrauch, wozu sie Fähigkeit haben, geschickt zu machen, giebt ihm dieses Recht offenbar. Viele Thiere würden ihre Bestimmung ganz und gar verlihren, wenn sie nicht der Mensch gebrauchte. Aus dieser absichtlichen Einrichtung kann man sicher auf den bestimmten Gebrauch schließen. Selbst die verhältnißmäßige immer ein Gleichgewicht haltende Vermehrung der Thiere, die dem Menschen zur Nahrung dienen, sind ein auffallender Beweis ihrer Bestimmung. Was sollte wohl aus ihrer immer fortgehenden Vermehrung werden, wenn ihre stets wachsende Menge nicht durch ihre Verzehrung gemindert würde? Sie würden selbst nicht Nahrung genug finden, sie würden durch Alter und Abnahme ihrer Kräfte Geschöpfe werden, die sich selbst zur Last wären, und also ist die Beraubung ihres Lebens zu der Zeit, da sie noch gesund und krafftvoll sind,

sind, eine Wohlthat für sie; dagegen der Tod, den Alter und Krankheit ihnen bringen würden, eine schleichende sie dahin schleppende Quaal und Marter seyn würde. Zudem verliert der Tod das fürchterliche bey ihnen, da sie kein Bewußtseyn von der Herannahung desselben haben.

§. 138.

Soll der Gebrauch, den der Mensch von den Thieren macht, rechtmäßig seyn, so muß er ihrer Bestimmung vollkommen gemäß seyn. Nahrung des Menschen, Ersezung der ihm mangelnden Kräfte durch die den Thieren verliehene größere Stärke, Hülfleistung zur Erleichterung seiner Geschäfte, Gebrauch derselben zu gewissen bestimmten Absichten, die sonst gar nicht erreicht werden können, auch zu seiner Bequemlichkeit, sind die Zwecke, zu welchen sie ihm gegeben sind. Alles dieses muß aber nach der einem jeden Thiere von Natur gegebenen bestimmten Einrichtung, und nach dem Maaße seines ihm verliehenen Kräfte geschehen. Es bedarf keines Beweises, daß der, der einer gewissen Materie eine besondere Einrichtung, einen gewissen bestimmten Bau, ein eingeschränktes Maaß von Kräften gab, auch die Absicht hatte, daß sie diesem gemäß gebraucht werden sollte. Diese Anordnung ist das Gesetz selbst, und das Gegentheil zu behaupten, wäre ungeräumt. Denn es hieße so viel, als ein Wesen gegen sein Wesen gebrauchen dürfen.

Hieraus läßt sich nun leicht schliessen, was Gebrauch und Mißbrauch ist. Der rechtmäßige Gebrauch besteht darin, wenn der Mensch die Thiere bey Reichung der ihnen nothwendigen Nahrung zu ihren bestimmten Zwecken gebraucht; wenn er sie nach dem Maaße ihrer Kräfte dienen läßt; wenn er in dem Falle, da ihr Gebrauch die Beraubung des Lebens erfordert, ihnen dasselbe dem Zwecke gemäß durch einen schnellen Streich, ohne Marter nimmt. Dahingegen mißbraucht er diese Geschöpfe, wenn er sie anders, als ihre absichtliche Einrichtung es gestattet, wenn er sie mit übermäßiger Anstrengung ihrer Kräfte gebraucht; wenn er sich an mancherley quälenden Schauspielen mit ihnen weidet; wenn er mit der Beraubung ihres Lebens sein Spiel treibt; wenn er sie aus wollüstigen Absichten eines qualenden Todes sterben läßt. Alles dieses ist wieder dem zweckmäßigen Gebrauch und also unrecht.

Macht man nun die Anwendung dieser richtigen Grundsätze auf das mancherley Verfahren der Menschen mit den Thieren, auf ihre Belustigungen mit den zahmen und wilden, auf die künstlichen Quälereyen derselben, auf die marternde Ueberspannung ihrer Kräfte, auf die Entziehung der nöthigen Nahrung; so wird man kein günstiges Urtheil von denen, die es thun, und denen, die es verhindert könnten und nicht verhindern, fällen können. Der Mensch

Mensch ist wahrhaftig nicht unumschränkter Herr über die Thiere. Er ist auf, ihre Bestimmung und Kräfte eingeschränkt; wenn man anders nicht einen offenkundigen Widerspruch zu einem zu befolgenden Grundsatz machen will.

Zweiten Abschnitts

Fünfte Abtheilung.

Wie sich der Mensch in Beziehung auf andere mit ihm Lebende nach dem Rechte der Natur verhalten müsse.

§. 141.

Der Mensch ist nicht geschaffen und bestimmt allein, sondern mit andern zu leben. §. 105. dieses Theils. Gegenseitige Bedürfnisse und Hülfsleistungen, die ihm zu einem bessern, behaglicheren, angenehmeren Leben und also zu dem eigentlichen Zwecke seines Daseyns führen, erheischen dieses nothwendig. Sein hilfloser Zustand nach seiner Geburt und in den ersten Jahren seines Lebens, ein Zustand in dem sich kein Thier in einem solchen Grade befindet, ist ein offenkundiger Beweis seiner absichtlichen Vergesellschaftung mit andern Menschen. Die Folge jener nothwendigen Hülfsleistung, welche eine genaue Verbindung, eine zur Natur gewordene Anhänglichkeit eines an den andern ist, ist auch nicht außer Acht zu lassen. Wollte man etwa dagegen einwenden, daß dieses bloß eine Verbindung

naher

naher Verwandten, und also eine eingeschränkte sey, so bedenke man dagegen, wie sich Familien nach und nach vermehren und dadurch die Verbindung an sich schon ausgedehnt wird, auch bey dem noch oft bleibenden gemeinschaftlichen Interesse eine fortbauende Verbindung bleiben muß.

S. 142.

Ausser dieser Hinsicht aber ist es des Menschen eigenem Interesse ganz zuwider, auch alsdann allein zu leben, wenn er sich selbst helfen kann. Denn wie weit würde ein Mensch wohl kommen, wenn er keine fremde Hülfe zu Befriedigung seiner Bedürfnisse hätte? Ein höchst eingeschränktes dürftiges Leben müßte er führen, nur seine nothwendigsten Bedürfnisse könnte er befriedigen, und nur den kleinsten Theil des Guten und Angenehmen, was die Natur für ihn bestimmt hat, könnte er genießen. Verldhre er also nicht offenbar an seiner Bestimmung und zwar gegen die Absicht dessen, der sie ihm gab? Die Verfehlung dieser Absicht würde offenbar eine Verfehlung eines großen Theils des Zwecks seyn, zu dem der Mensch bestimmt ist.

S. 143.

Endlich scheint es, daß die aus der Vermehrung unausbleiblich entstehende Anhäufung der Menschen, eine Nichtgesellschaft derselben unthunlich mache. Tritt auch der Mensch gleich nicht in eine genaue Verbindung mit andern, so ist er doch genöthigt, unter und neben andern Menschen zu leben.

den. Gesellschaft wird also hier in einem andern be-
 deutern Verstande genommen. Auch aus diesem
 Grunde leuchtet es hervor, daß gesellschaftliches Ver-
 ben die Absicht dessen, der die Einrichtung so mach-
 te, war.

§. 144.

Da nun der Mensch nicht allein zu leben be-
 stimmt ist, da er nicht ohne seinen eignen Schaden
 allein leben kann; so muß er sich auch die Ein-
 schränkungen gefallen lassen, unter denen er mit
 andern leben kann. Die wechselseitigen Beobach-
 tungen der Verbindlichkeiten müssen gehalten wer-
 den, weil sie nothwendig sind.

§. 145.

Kein Mensch hat nach dem Rechte der Natur
 ein Recht über den andern. §. 127. dieses Theils.
 Er darf die Handlungen anderer nicht hindern, als
 nur in so weit, wie dadurch seinem eignen Rechte
 Eingriffe geschehen. Behauptung seines ihm von
 der Natur verliehenen Rechtes also ist der Grund
 seiner Handlung.

§. 146.

In Behauptung seiner Rechte muß er so ver-
 fahren, daß die Erwieberung derselben Verfahrungs-
 weise eines andern, der eben die Rechte hat, ihm
 nicht lästig oder nachtheilig wird; denn bey gleichen
 Rechten muß er erwarten, daß andere zu Erhalt-
 ung ihrer Zwecke eben die Mittel wählen, deren er
 sich selbst bedient, oder bedient hat. Ein gleiches Ver-
 fah-

Verhalten seines Nebenmenschen muß er gerecht und billig finden. So bald er sich also in die Stelle eines andern setzt, wird er fühlen, ob seine Handlung recht und billig sey, oder nicht. Eine abermalige große Weisheit des Schöpfers, die dem Menschen einen so richtigen Maaßstab der Beurtheilung des Rechts und Unrechts in Beziehung auf andere gab.

§. 147.

Das nähere oder entferntere Verhältniß eines Menschen mit andern Menschen wird der Grund seiner größern oder geringen Verbindlichkeit gegen sie. Der nähere oder entferntere Einfluß auf seinen eignen Zustand ist der Grund hievon, §. 55. 58. und 59. dieses Theils. Folglich ist die Sorge der Eltern für die Kinder in Hinsicht aller ihnen nöthigen Hülfsleistungen im Körperlichen und Geistigen die erste Pflicht der Eltern. Sie ist eine Pflicht, sowohl des Vaters als der Mutter. Ausser der aus der Natur der Sache entstehenden Liebe entsteht diese Verbindlichkeit aus der Hülflosigkeit der Kinder, und der Handlung der Eltern, die die Veranlassung ihres Daseyns ward. Denn ob schon die Vorstellung ganz unrichtig ist, daß die Eltern den Kindern das Leben gegeben haben, weil die Ursach, daß das Daseyn der Kinder entwickelt wurde, in der Einrichtung der Natur liegt; so war es doch die zur Befriedigung ihres natürlichen Triebes und ihres eignen Vergnügens gereichende Handlung der Eltern, welche die gereizte Ursach in Bewegung setzte, die Wirkung hervor zu bringen. Ihr Thun war also

also die zweite Ursach, ohne welche die erste ohne Wirkung blieb.

§. 148.

Der eigentliche Grund der Verbindlichkeit der Eltern, für die Kinder zu sorgen, liegt mithin nicht darin, daß sie ihnen das Leben gaben, sondern darin, daß sie kein Recht haben, denen, die noch dazu auf ihre Veranlassung das Leben bekamen, dasselbe durch Unterlassung zu nehmen. Bedenkt man nun auch, dabey, daß die Eltern selbst nicht seyn würden, wenn ihnen ihre Eltern diese Hilfe nicht leisteten, so findet man darin eine doppelte Verbindlichkeit der Beobachtung dieser Ordnung der Natur.

§. 149.

Diese Verbindlichkeit der Eltern erstreckt sich auf die Sorge für das Leben, Gesundheit, Ernährung und Ausbildung des Körpers und Geistes der Kinder. Denn in allem diesen haben sie Hilfe nöthig. In dem Maaße also, darin die eignen Kräfte der Kinder zunehmen, in eben dem Maaße nimmt die Verbindlichkeit der Fürsorge der Eltern für sie ab. Denn nur ihrer Hülflosigkeit sind sie die nöthige Unterstützung schuldig. Wenn sie aber sich durch eigne Kräfte helfen können; so müssen sie diese selbst anwenden. Daher können auch die Eltern der Kinder eignes Vermögen zu ihrer Ernährung und Bildung gebrauchen. Ein ferneres Recht aber haben sie nicht daran.

§. 150.

§. 150.

Dieſe Vorſorge der Eltern für ihre Kinder bringt das Recht mit ſich, ſie ganz zu regieren. Sie haben ſo lange eine Herrſchaft über ſie, wie ſie ſich nicht ſelbſt regieren können. Denn es wäre widerſprechend zu ſagen, daß Jemand eine Verbindlichkeit haben ſollte, für einen andern Sorge zu tragen, ihm Hülfe zu leiſten, ihn vor Schaden zu hüten, und doch dieſem von der Verbindlichkeit, jenem zu folgen, loſſprechen wollen. Die Kinder ſind alſo den Eltern Gehorſam ſchuldig. Vater und Mutter haben hierauf gleiche Anſprache.

§. 151.

Dieſen Gehorſam können die Eltern durch Zwangsmittel von den Kindern zu erhalten ſuchen. Es folgt aus der Natur der Sache ſelbſt. Die Züchtigungen und Strafen der Eltern müſſen aber ein geziemendes Verhältniß gegen das unſchickliche und unerlaubte Betragen der Kinder haben. Aus dem Grunde, weil es ihre Kinder ſind, können ſie nicht härter gegen ſie verfahren. Ein Recht über deren Leben können ſie nicht haben, eben ſo wenig als ein Recht, ihnen ihre Gliedmaßen zu verſtümmeln, oder ihnen Verluſt an ihrer Geſundheit zu verurſachen. Schläge, ohne dergleichen Verletzungen, mögen ſie als Zwangs- und Züchtigungsmittel gebrauchen, Schläge mit dergleichen Verletzungen ſind ihnen nicht erlaubt, denn ſie führen oder hemmen die abſichtliche Einrichtung dieſer Weſen, worüber die Eltern nicht Herr ſind.

Und

Und wo sollte sich auch wohl ein Grund zu dergleichen Befugnissen finden lassen?

§. 152.

Außer dieser nur angeführten Macht, welche in der Obliegenheit der Fürsorge ihren Grund hat, haben die Eltern keine Gewalt über ihre Kinder. Sie haben kein Recht, sie zu verkaufen, zu vertauschen, oder ihnen ihre angebohrne Freyheit auf irgend eine Art zu rauben. Denn ihre Rechte sind bloß persönliche, die aus einer gewissen Obliegenheit entstehen. Ihrer Selbsterhaltung aber können sie solche anopfern, wenn dieses das einzige Mittel dazu ist. Den Erwerb durch die geistigen und körperlichen Kräfte der Kinder haben aber die Eltern ohnstreitig während deren Ernährung und Erziehung.

§. 153.

Dieser Gehorsam, und das Recht der Eltern über die Kinder, kann aber nicht länger dauern, als bis diese die Jahre erreicht haben, in welchen der Verstand zu der Reife gekommen ist, daß sie ihren eignen Einsichten überlassen werden können. Sie sind nach der Natur frey gebohrne Menschen, und wenn die Ursach jener Hülfsleistung, woraus das Recht der Eltern entstand, aufhört, muß auch das Recht selbst aufhören. Denn wie schon oben angeführt ist, in dem bloßen Zeugungsgeschäfte kann kein Grund zu irgend einem Rechte über die Kinder liegen. Die Eltern haben dabey gar kein Verdienst.



§. 154.

S. 154.

Nach dem Rechte der Natur horet also aller Einfluß der Eltern auf die Handlungen der Kinder auf, sobald sie nach eignen Einsichten handeln können. Ihre moralischen Handlungen, ihre Verbindungen, und Gewerbe sind dem Gebote oder Verbote der Eltern nicht mehr unterworfen. Sie haben kein Recht ihnen hierin etwas vorzuschreiben, sie zu zwingen, oder einzuschränken. Die Rechte des freygebornen Menschen stehen hier im Wege.

S. 155.

Nach dem bloßen Rechte der Natur kann man nicht behaupten, daß die Kinder für diese ganze Hülfsleistung den Eltern Dank schuldig würden, oder eine Verbindlichkeit zu eben dergleichen gegenseitigen Hülfsleistungen auf sie überginge. Noch weniger sind sie ihnen aus ihrem nachherigen Eigenthume einen Ersatz schuldig. Sie hatten ein Recht jene zu fordern, und die Eltern eine Verbindlichkeit sie zu leisten. Wo dieses beydes sich findet, läßt sich im strengen Verstande kein Dank gedenken.

S. 156.

Demohnerachtet aber werden die Kinder doch vermittlest der ihnen dazu in die Natur gelegten Neigung gegen die Eltern dankbar seyn. S. 47. und 59. dieses Theils. Das Aneinandergewöhnen das gemeinschaftliche Interesse, die Verknüpfung so mancher Umstände, die Liebe der Eltern, die sie leitet, mehr

mehr an den Kindern zu thun, als diese zu fordern ein Recht hatten, vereinigen sie so mit den Eltern, daß sie nächst ihrer eignen Person keinen nähern Gegenstand ihrer Liebe finden, und an ihnen hängen. Ein abermaliger großer Beweis von der mit der größten Weisheit gebildeten geistigen Natur des Menschen. Auch das moralische Gute, wozu er nicht unmittelbar aus dem Gesetze verbunden ist, ist er durch natürlich gewordenen Hang zu thun geneigt.

§. 157.

Da die Sorge für die Kinder den Eltern nur aus einen besondern bey ihnen statt findenden Grunde obliegt; so entsteht die Frage: wer sich dem der hilflosen ihrer Eltern beraubten Kinder nach dem Naturrechte annehmen solle? Eine gesetzliche Verbindlichkeit hat Niemand dazu. Aber es ist eine weisheitsvolle Einrichtung in der geistigen Natur des Menschen gemacht, die ihn bewegen wird, sich solcher Hilflosen anzunehmen. Dieses ist das Mitgefühl. §. 48. dieses Theils. Die dunkle Vorstellung von einer ähnlichen Hilflosigkeit seiner eignen Kinder, das unangenehme Gefühl das daraus entsteht, und bey einem leidenschaftlichen Grade der Liebe zu den eignen Kindern zu einem höhern Grade der Stärke emporsteigt, wird ihn veranlassen, sich der hilflosen anzunehmen. Sein Gefühl leitet ihn dahin, wohin ihn keine Verbindlichkeit zieht.

§. 158.

Was ferner nun das Verhalten des in dem natürlichen Zustande lebenden Menschen gegen andere mit ihm lebende anbetrifft; so äußert sich dasselbe entweder in Betracht seiner eignen Rechte, oder in Ansehung der Rechte jener mit ihm lebenden Menschen.

§. 159.

Die Rechte anderer Menschen muß der auch in natürlichen Zustande lebende Mensch ganz ungekränkt lassen. Die Verbindlichkeit dazu liegt in dem, dem andern von der Natur verliehenen Rechte selbst. §. 100 und 127. und folg. dieses Theils. Dieses Recht setzt allemal eine Verbindlichkeit des andern, den Ausübenden in dem Gebrauche seines Rechts nicht zu hindern, oder zu stören, zum Voraus. - Denn was wäre das für ein Recht, das Jemand nicht nach Gefallen, (jedoch ohne Kränkung eines andern) ausüben könnte? Ein jeder kann diese Rechte leicht beurtheilen, denn es sind dieselbigen, die er selbst hat, §. 120 und folgende dieses Theils. Er muß einen jeden nach seinem Gefallen denken und handeln lassen, wenn er ihm nur nicht in seine Rechte eingreift, oder ihn in deren Ausübung hindert. Er darf ihn also auch nicht durch falsche Vorstellungen und listige Berechnungen darin irre machen, ihn misleiten, betrügen, und in seinen Rechten verkürzen. Kurz, ein jedes Benehmen, das dahin abzwecket, einen andern in seinen natürlichen Rechten zu kränken, ist unerlaubt.

§. 160.

§. 160.

In Erhaltung und Behauptung seiner eignen Rechte aber muß der im natürlichen Zustande, jedoch mit andern Menschen gleiches Zustandes lebende Mensch, sich so verhalten, daß er seiner eignen Selbsterhaltung und denen daraus entspringenden Rechten nicht schadet. Die Nothwendigkeit dieses Verhaltens beweiset die Richtigkeit des Satzes selbst. Denn handelt der Mensch gegen andere so, daß, wenn sie ihre Handlungen nach eben dem Verhältnisse einrichten, (welches doch jeder gelten lassen muß) ihm selbst geschadet wird, so ist die Handlung in Betracht auf die Selbsterhaltung und andere natürlichen Rechte nicht verhältnißmäßig eingerichtet. Kann solches wechselseitige Verfahren mit dem Zwecke der absichtlichen Einrichtung des Menschen nicht bestehen, so ist sie dem Gesetze der Natur nach verschiedenen höhern oder mindern Graden zuwider, und also auch in eben dem Grade unrecht. Eine zergliederte Betrachtung des Verhaltens in bestimmten Fällen, wird dieses deutlicher machen.

§. 161.

Der Mensch hat von der Natur das Recht der Selbstvertheidigung. §. 121. und folgende dieses Theils. Ohne sie kann er nicht bestehen. Will er aber dieses Recht auf eine unbegranzte Art gebrauchen, will er jeden Anfall auf seine Person, jede Beleidigung über das zu seiner Sicherstellung nötige Maas ausdehnen, so muß er sich gefallen lassen,

lassen, das andere jede ihnen zugefügte Beleidigung, eine wahre oder eingebildete, auf eben die Weise über das Maaß der Nothdurft rächen. Und dann wird ihm geschadet. Die wirklich vorhabende Raubung des eignen und des Lebens seiner Kinder, die Verstümmelung seiner und seiner Kinder Gliedmaßen, die Raubung seiner und seiner Kinder Gesundheit, wende er also immer mit gänzlicher Begräumung seines Gegners ab, wenn er kein anderes Mittel dazu hat. Aber minder großen Uebeln muß er auch minder harte Vertheidigungsmittel entgegen setzen. Sein eignes Wohl erfordert dieses. Die verschiedenen Gradationen sind also solche empfindliche Zurücktreibung, wodurch der Beleidiger abgeschreckt wird; Unterwerfung desselben unter die Notmäßigkeit des Beleidigten, und endlich Raubung des Lebens. Er kann dieses alles sowohl durch Stärke als durch List und Verschlagenheit zu bewerkstelligen suchen. Das letztere kann er um so eher thun, wenn jene ihm fehlet, nur muß er sich in den Grenzen einer erlaubten List halten, das ist: nur eine solche gebrauchen, die ein erlaubtes aber nur verdecktes Mittel zu seinem nothwendigen Zwecke wird.

S. 162.

Man möchte zwar einwenden: der Mensch kann immer ohne Maaß verfahren, denn er kann sich für Beleidigungen gegen andere hüten, und hat also, wenn er sie unterläßt, nichts von ihnen zu besorgen. Dieses wäre ganz richtig, wenn nicht
Mens

Menschen Menschen blieben, die durch Unachtsamkeit, unrichtige Vorstellungen, Unüberlegsamkeit, Heftigkeit ihrer Gemüthsbewegungen mißgeleitet werden können, gegen andere neben ihnen lebende anders zu handeln, als sie thun müßten, wenn sie vorgenannte Fehler vermieden; wenn nicht die Menschen die Handlungen ihrer Mitmenschen aus eben den Ursachen oft anders aufnahmen als sie gemeint sind.

§. 163.

Bei der Vertheidigung oder der Wiedererobering des Eigenthums (es gehöre ihm, oder den Seinigen) muß also der Mensch sich in verhältnißmäßigen Schranken halten. Nicht einen jeden, entweder entbehrlichen, oder ihm gar geringen Verlust verursachenden Theil desselben muß er durch solche harte Mittel, die auffer allem Verhältniß mit jenem sind, vertheidigen. Nur dann kann er bis zum äußersten Grade der Vertheidigung gehen, wenn seine Selbsterhaltung oder die Erhaltung seiner Kinder auf der Erhaltung des Eigenthums beruhet. Die Vernunft überzeuget ihn von der Nichtigkeit dieser Grenzen, und sobald er sich in die Stelle des Beleidigers setzt, wird er das Uebermaß hinlänglich fühlen. Die verschiedenen Gradationen der Vertheidigungsmittel sind eben die, welche §. 161. dieses Theils angeben sind.

§. 164.

In Vertheidigung seiner Ehre muß der Mensch eben so verfahren. Er muß die Forderung seiner

Genugthuung nicht übertreiben. Die völlige Bekannntwerdung, daß er keine seiner Pflichten verlegt, keine Handlung vorgenommen habe, die seine Rechtschaffenheit besudelt, die ihn in der guten Meynung anderer heruntersetzen könnte, daß die ihm nachgesagten Unehrllichkeiten Verläumdungen sind, ist zu Wiederherstellung der guten Meynung anderer von ihm hinlänglich. Der Beleidigte hat daher das Recht, den Beleidiger zu einem Widerruf aufzufordern, durch harte Mittel den Widerspenstigen dazu zu zwingen. Eben so kann er auch die zweckmäßigen Mittel anwenden, sich gegen fernere Kränkungen der Art sicher zu stellen, den Beleidiger durch Einschränkung seiner Freyheit, durch Unterwerfung dazu außer Stand setzen. Bis zu Raubung des Lebens muß er aber nur dann fortschreiten, wenn ihm bey dem gänzlichen Verluste seiner Ehre seine Selbsterhaltung und sein glückliches Fortkommen gehemmet, und unterbrochen wird, und ihm kein anderes Mittel übrig bleibt.

§. 165.

Da jeder Mensch das Recht hat, von seinem Beleidiger Genugthuung zu fordern, so muß auch ein jeder Beleidiger die Verbindlichkeit haben, solche zu geben. Denn ein Recht ohne Verbindlichkeit dessen, gegen den das Recht gültig wäre, würde eine Ursach ohne Wirkung seyn, folglich ein Un Ding. §. 93 dieses Theils. Der Beleidiger ist also auch schon ohne Zwangsmittel verbunden, die einem andern zugesagte Beleidigung gut zu machen,
und

und den Beleidigten völlig beschwerdenlos zu stellen. — Er muß ihm ersetzen, was er ihm nahm. Dadurch verhütet er üble Folgen, und diese Nothwendigkeit ist ein hinlänglicher Grund seiner Verbindlichkeit. Denn das Gegentheil setzt ihm einem gerechten Zwange des Beleidigten aus.

§. 166.

Nicht allein die durch Vorsatz zugefügte Beleidigung muß der Beleidiger durch eine Genugthuung wieder gut machen, sondern auch die durch seine Schuld einem andern wiederfahrne. Er muß den Schaden, den Jemand dadurch leidet, ersetzen. Daher ist der Eigenthümer eines schädlichen Thiers den Schaden, den dieses thut, zu vergelten verbunden. Denn seine Schuld besteht darin, daß er ein solches hält, und nicht genugsam verwahret. Eine gleiche Entscheidung findet in allen Fällen statt, wo die Schuld eines Eigenthümers die Ursach, obgleich die entfernte, des zugefügten Schadens wird, und kann also auch bey Schadenszufügungen der Kinder angewandt werden. Wenn aber ein nicht zu vermeidender Zufall die Ursach der Schadenszufügung wird: so lang der Eigenthümer nicht haftet. Z. B. wenn ein sonst unschädliches Thier rasend wird. Die Ersetzung des Schadens kann sich jedoch nicht weiter als auf die Wiedererstattung des Verlohrnen und der dadurch erlittenen Kosten erstrecken.

§. 167.

Bei der freyen Disposition, die der Mensch über seine Person hat, kann er sich seiner Natur, das ist: seinen Kräften und Bestimmungen gemäß, Verbindlichkeiten auflegen. §. 98, 103 und 135 dieses Theils. Er kann angeloben, daß er etwas leisten, leiden oder unterlassen wolle, wozu er außer dieser Angelobniß keine Obliegenheit hatte. Hieraus erhält ein anderer eine Befugniß, wo entweder noch gar keine war, oder er erhält eine ausgedehntere, worin jederzeit eine Einschränkung des Rechts des sich verbindlich machenden liegt.

§. 168.

Die eingegangenen Verbindlichkeiten muß der Mensch auch in dem natürlichen Zustande erfüllen, und seine Zusagen halten. Denn er hat über etwas freywillig disponirt, das in seiner Macht war, er hat auf einem andern ein Recht übertragen, das er ihm nicht nach Willkühr nehmen kann, und wollte er es zum Gesetz machen, daß jeder nach Willkühr von seinen Zusagen abgehen könnte: so würde er dieses auch gegen sich müssen gelten lassen. Hieraus aber entsünde Unsicherheit und Treulosigkeit. Die Nothwendigkeit, die Zusagen zu halten, wenn wechselseitiger Wohlstand befördert werden soll, macht dieses Gesetz evident. Diese übernommene Verbindlichkeiten verpflichten also den, der sie übernommen hat, und geben dem, dem sie zugesagt sind, ein Recht, jenen im Verweigerungsfalle dazu zu zwingen, und sein Recht gegen

gen einen jeden Dritten, der ihm unrechtmäßige Hindernisse machen will, zu behaupten. Dasjenige, was versprochen ist, muß pünktlich geleistet werden, so daß keinem freysethet, ohne Einwilligung des andern etwas anders zu substituiren.

§. 169.

Um von der Gültigkeit und Ungültigkeit der Verbindlichkeiten, die sich der Mensch auflegt, richtig urtheilen zu können, ist es nöthig, das Wesentliche in der Natur gegründete derselben aufzusuchen. Es bestehet in folgenden:

1. Alle Verbindlichkeiten, die sich der Mensch auflegt, muß er sich seiner Natur, seinen geistigen und körperlichen Beschaffenheiten und Kräften gemäß auflegen. Weiter kann er nicht über sich disponiren. §. 98. 99. 100. 103. und 135. dieses Theils.

2. Alle Verbindlichkeiten, die der Mensch einget, legt er sich wegen eines gewissen gehofften Nutzens auf. Dieses ist in der Selbstliebe gegründet. §. 37. dieses Theils. Auch die Aufopferung eines gewissen geringern Nutzens gegen einen größern, die Uebernehmung einer Beschwerde, oder eines Verlusts, eine Einschränkung eines Theils der Freyheit, welche Mittel werden, zu einem gewissen Zwecke zu gelangen, sind vorgesehener Gewinn. Der Mensch will sich also niemals anders als zu seinem Besten verbindlich machen. Sollte auch in einem oder andern Falle der Schein gegen ihn seyn

seyn, weil entweder nur die eine oder die andere der sich verbindlich machenden Partheyen einen reellen Vortheil aus der Verbindlichkeit zu haben scheint; oder der Antheil der einen so geringe ist, daß er nicht in Anschlag zu bringen steht; so glaube man doch gewiß, daß ein Mensch, der sich mit Ueberlegung so verbindlich macht, eine gewisse genugthuende Befriedigung, die er einem andern Gewinne vorziehet, darin finde. Der Begriff des Besten muß hier in dem ausgedehntesten Verstande genommen werden, daß er alle Arten des Nutzens, der Behaglichkeit, des Vergnügens und der Beruhigung, die Jemand in einer Sache findet, mithin auch die Befriedigung des Wohlwollens in sich begreift.

3) Derjenige, welcher eine Verbindlichkeit auf sich bringen will, muß die Fähigkeit haben, über den Gegenstand derselben urtheilen, den Nutzen und Schaden, den er daraus haben kann und wird, abwägen zu können. Er muß also den vollen Gebrauch seiner Vernunft nicht allein überhaupt, sondern auch zu der Zeit, da er eine Verbindlichkeit übernimmt, haben.

4) Der sich Verbindlichmachende muß die Macht haben, eine Verbindlichkeit auf sich zu bringen, und derjenige, dem er etwas zusaget, muß die Befugniß haben, sie erwerben zu können.

5) Derjenige, der sich verbindlich machen will, muß seinen Willen ganz frey bestimmen können.

Rei-

Keine äußerliche fremde Ursach, die diesen in seiner innern Operation hindert, muß der Grund der Bestimmung werden. Abwägung der Gründe, und Vergleichung mehrerer äußerlicher Umstände können zwar wohl Einfluß auf die innere Bestimmung haben, aber die freye Wahl muß nicht gestöhret werden.

6) Diese Erklärung des Willens muß so wohl von dem, der sich verbindlich machen will, als von dem, welchen eine Befugniß zugestanden wird, absichtlich, ernsthaft, deutlich und bestimmt in Absicht auf Umstände, Bedingungen, Zeit, Einschränkung und Ausdehnung der Zusage seyn. Nur dann erst, wenn es auf diese Art mit der beyderseitigen Einwilligung (wobin auch die Annehmung eines einseitigen Versprechens gehört) seine Richtigkeit hat, ist die Verbindlichkeit vollkommen. Alsdann ist es aber wohl einerley, sie geschehe durch deutliche Worte, oder bestimmte Handlungen und unzweydeutige Zeichen, die nach dem allgemein anerkannten Gebrauche eine gewisse Absicht ausdrücken, oder durch geschwehen lassen, wissentliches Zugeben, oder Gestatten, woraus eine förmliche Einwilligung natürlich gefolgert werden kann. Diese Art der Einwilligung muß sich aber nicht auf bloße Voraussetzungen, oder Vermuthungen, die nicht auf jene Handlungen, Gestatten und wissentliches Zugeben gebauet sind, gründen. Sonst läuft es auf Andichten hinaus, dem die nachhero erfolgte ausdrückliche Erklärung seine Kraft nimmt. Diese genau bestimmte

stimte Erklärung wird der Grund, die Verbindlichkeit nach allen ihren Modifikationen zu beurtheilen. Was jene ausdrücklich in sich faßt, oder von dem Gegenstande derselben seiner Natur nach nicht getrennet werden kann, mithin aus derselben nöthwendig folgen muß, gehöret in den Umfang der Verbindlichkeit. Weiter kann sie aber nicht ausgedehnet werden.

7) Derjenige, der sich verbindlich machen will, muß den Gegenstand der Verbindlichkeit kennen, derselbe muß nach seinem ganzen Umfange in seinen einzelnen Theilen, und Umständen bestimmt seyn, er muß ihm nicht zum Theil verhehlet, oder anders vorgestellt werden, und jener muß nicht behindert und zurück gehalten werden, denselben zu beschauen und dessen Beschaffenheiten zu erforschen. Denn ist dieses, so kann das 1ste, 4te und 5te Erforderniß nicht beobachtet werden.

8) Der Gegenstand der einzugehenden Verbindlichkeit muß ein solcher seyn, worüber die sich Verbindlichmachende disponiren können. Dieses müssen sie aber nach der ihm eigenthümlichen Beschaffenheit thun. Weiter als auf den bestimmten Gegenstand und seine Beschaffenheiten kann auch die Verbindlichkeit und Befugniß nicht ausgedehnet werden.

§. 170.

Nach diesen Grundsätzen läßt sich nun bestimmen, welche Verbindlichkeiten ungültig sind. Folgende Sätze sind die Resultate:

1) Alle

1) Alle Verbindlichkeiten, die jemand wider die wesentlichen Rechte der Natur und seiner Selbsterhaltung und wider seine absichtliche Einrichtung übernimmt, sind nichtig, so wie es auch die Befugnisse sind, die sich Jemand gegen jene anmaßt. S. 95. 98. 103. 127. und 135. dieses Theils. Von Einschränkungen gewisser natürlichen Freyheiten ist hier nicht die Rede. Alle auf seine Zerstümmelung, mittelbare oder unmittelbare Zerrüttung seiner Einrichtung und Bestimmung abzielende Versprechungen ist er zu halten und zu erfüllen nicht verbunden. Alle Ueberlassung in die Gewalt eines andern also, von dessen Willkühr die Erhaltung des sich Verbindlichgemachten abhängt, ist ungültig, und der Sklave hat das Recht frey zu seyn, sobald es ihm einfällt. Noch weniger aber kann dergleichen widernatürliches Recht auf die Kinder ausgedehnt werden. Denn das Recht der Freyheit ist ein persönliches Recht, welches das Naturgesetz einem jedem in seiner Geburt giebt, das ihm weder der Zeugende, noch irgend ein menschliches Gesetz rauben kann. Aller Menschenhandel ist mithin ebenfalls gegen das Recht der Natur. S. 127. dieses Theils. Leibeigenschaft im gemilderten Sinne ist zwar mehr Einschränkung der natürlichen Rechte, als Aufhebung derselben, sie ist aber doch eine Schande der Menschheit, da sie freye Geschöpfe, die ihrer Natur nach nicht mehr sind, keine mehrere Rechte von derselben als jene haben, in einem zu großen Maaße andern unterwirft. Eben so ist eine Verbindlichkeit nichtig, welche

welche das Maas der Kräfte übersteigt, oder sie zu einem ganz andern Gebrauche, als der ist, wozu sie eigentlich bestimmt sind, anwenden will. S. 95. bis 99. 127. und 135. dieses Theils. In allen vorbemerkten seiner Selbsterhaltung und absichtlichen Einrichtung zuwider gethanen Zusagen kann der Mensch mit Recht gegen die Zumuthung deren Erfüllung als gegen Beleidigungen und Anfälle auf seine Selbsterhaltung sich mit Gewalt vertheidigen.

2) Wenn Jemand bey gegenseitigen Verbindungen eine Verbindlichkeit übernommen hat, wovon er allen Schaben, und ein anderer allen Vortheil allein hat; oder wobey der Vortheil so ungleich ist, daß der eine dabey übermäßig verlest wird; so kann eine solche Verbindlichkeit zurückgenommen werden, weil sie dem allgemeinen Zwecke, warum sich Menschen verbindlich machen wollen, entgegen läuft. Jedoch sind solche, welche nicht gerade beyden Theilen einen Vortheil in einem gleich großen Grade gewähren, deshalb nicht gleich ungültig. Es ist genug, daß beyde einen gewissen Vortheil haben, wenn er auch schon nicht gleich getheilet ist. Ein willkürliches Lossagen von der übernommenen Verbindlichkeit in solchen Fällen, würde alle Zusagen wantend machen, weil der Fall nur sehr selten seyn kann, daß beyde Theile bey nicht völlig genau abzumessenden Verbindlichkeiten ganz gleichen Vortheil haben. Man wende nicht ein, daß Schenkungen nach jenem Grundsatz überhaupt nicht gültig seyn würden. Denn der Schenkende weiß und fehet bentlich,

deutlich, daß er durch seine Zusage eine einseitige Verbindlichkeit, aus welcher er keinen Vortheil (hier ist vom Zuwachs des Vermögens, oder fürperlichen Aequivalent die Rede) hat, übernimmt. Sein Zweck war nicht, den andern zu Gewährung eines Nutzens zu verbinden, wie bey einer gegenseitigen Verbindung. Er machte also eine willkürliche wissentliche Ausnahme von der allgemeinen Regel, und mußte mithin einen besondern Zweck dabey haben, der die Befriedigung einer gewissen Neigung seyn kann. Dieses findet seine Anwendung bei allen einseitigen Verbindlichkeiten. Hat aber Jemand gar eine geschenkte Sache dem andern übertragen; so steckt darin eine Verlassung des Eigenthums einer Sache, die durch Anmaßung und Besitznehmung des Eigenthums des andern wird. Uebrigens liegt in jenem Grundsätze der Grund, nach welchem es dem Naturrechte ganz gemäß ist, daß Jemand eine noch nicht durch Uebertragung der geschenkten Sache vollzogene Schenkung widerrufen könne. So wie es denn auch dem Naturrechte ganz gemäß ist, daß der, welcher durch Weggebung seines Eigenthums zugleich die Mittel zu seiner Erhaltung und Anschaffung der nothwendigen Bedürfnisse weggäbe, auch die Sache wieder zurückfordern könne, wenn er sich diese sonst nicht verschaffen kann. Dieses liegt in dem Rechte der Selbsterhaltung. S. 42. dieses Theils.

3) Alle Verbindlichkeiten, welche von solchen Menschen, die ihres Verstandes nicht mächtig sind, oder noch keine reife Beurtheilung haben, eingegangen

gangen sind, sind nichtig. Hieher gehören Blödsinnige von höchsten bis zum niedrigsten Grade, Kinder, Betrunkene, und dergleichen Menschen.

4) Diejenigen Verbindlichkeiten, welche ein solcher übernimmt, dem seine schon auf sich habende Verbindlichkeiten gegen einen andern nicht erlauben, sich auf eine neue Art verbindlich zu machen, können nicht bestehen, jedoch aber kann nach der Beschaffenheit der Sache eine Schadloshaltung von jenem gefordert werden. Eben so kann Jemand nicht eine Verbindlichkeit für einen Dritten ohne Unterschied erwerben. Wäre er ein Geschäftsverwalter, als ein Vormund, ein Bevollmächtigter; so kann er es allerdings. Ist dieses aber nicht; so wirkt seine Einwilligung oder Annehmung nichts, sondern die Gültigkeit des Versprechens hängt von der Einwilligung dessen ab, dem der Versprechende sich verbindlich machen will, und ist bis dahin suspendirt. Folglich kann auch dieser bis dahin zurücktreten. Eben dieses findet überhaupt in Ansehung einer einem Abwesenden gethanen Zusage statt, es sey denn, daß der Zusagende ausdrücklich erklärt hätte, daß er seine Zusage schlechterdings nicht zurücknehmen, sondern die Annehmung eines Dritten gelten lassen, und sowohl im erstern als zweyten Falle bis zur Erklärung des Abwesenden unwiderruflich gebunden seyn wolle. In diesem Falle kann er nicht zurücktreten, weil er sich diese Freyheit selbst genommen hat.

5) Mite.

5) Alle Verbindlichkeiten, die durch Zwang, List, und falsche Vorstellungen des Gegenstandes der Verbindlichkeit übernommen, und auf einen Theil gekommen sind, können nicht bestehen. Denn bey einer jeden Verbindlichmachung muß der freye Wille dessen, der sich verbindet, ungekränkt seyn. Sobald aber der wahre Gegenstand einer Verbindlichkeit Jemanden verhehlet oder falsch vorgestellt wird, hat sich sein freyer Wille nur in Betracht dessen, was er nach diesen Vorstellungen zu seinem Besten dienlich glaubte, bestimmt. Nicht aber auf eine andere Weise. Er hat also dazu keine Verbindlichkeit übernommen. In Ansehung der Verhehlung ist jedoch zu merken, daß nicht eine jede Verbergung solcher Beschaffenheiten einer Sache, die leicht zu erforschen sind, eine Verbindlichkeit aufheben, sondern nur solche, welche nicht so gleich entdeckt werden können, und die auf den Gebrauch oder Nutzen einen wesentlichen Einfluß haben; imgleichen eine Verhehlung, welche eine vorsichtige Erforschung vereitelt. Denn sonst ist Niemand verbunden dem andern zu entdecken, was ihm nöthige Vorsicht selbst zu erforschen gebietet.

Was ist denn aber Zwang? was ist List? Jener bestehet in einer solchen Handlung des Zwingenden, die dem Gezwungenen eine eigne Bestimmung ganz nimmt, weil er entweder in eine physische Unmöglichkeit anders zu handeln gesetzt wird, oder ein weit größeres Uebel, als die abgeändigte Zusage in sich faßt, dadurch abwenden muß, ohne
§ 2
auf

auf eine andere Art eintweichen zu können. Kurz, die Bestimmung nach eigener Vorstellung und Gründen muß ganz aufgehoben seyn, und in deren Stelle Gewalt treten. Ganz einerley ist es auch, ob Jemand, der dem andern eine Verbindlichkeit ausladen will, ihn selbst zwingt, oder den Zwang durch einen andern bewerkstelligt.

Man wird leicht finden, daß ein solcher Zwang, wodurch Jemand zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, die auf ihm haftet, angehalten wird, hier nicht verstanden werden kann. Dieser gründet sich auf ein Recht des Zwingenden, und auf ein Unrecht des Gezwungenen. Dieser Zwang wird nicht der Grund einer neuen Verbindlichkeit, sondern ein Mittel eine schon vorhandene zur Ausübung zu bringen. Dieser ist also allerdings erlaubt.

List hingegen, bestehet in Verhehlung der Wahrheit, die der andere sonst nicht wissen kann, in falscher Vorstellung der wahren Beschaffenheit, und Unterschiebung einer solchen, welche die Sache nicht hat, und in Vorspiegelung eines falschen Erfolgs und Zwecks des abgelistigten Versprechens. Sie muß also so beschaffen seyn, daß sie dem, der seine Verbindlichkeit in Beziehung auf sie bestimmt, seiner vorsichtigen Erforschung ohnerachtet, einen ganz andern Gegenstand zeigt, oder nur einige Seiten desselben sehen läßt, andere wesentliche aber verbirgt, die jenen zu einer andern Bestimmung würden bewogen haben, wenn er sie sehen könnten. Kurz, sie muß ihn ohne seine Schuld misleiten, und der Ge-
gens

genstand (nach allen seinen Beziehungen genommen) der Verbindlichkeit, die man ihm aufbürden will, muß ein anderer seyn, als der wirkliche ist, zu dem er sich verbindlich machen wollte. Er machte sich also auch nur zu dem vorgebildeten; und zu keinem andern verbindlich, und deshalb kann auch seine Verbindlichkeit nicht anders gelten.

6) Ehe nicht die vollkommene gegenseitige Einwilligung gegeben ist, worin eine Annehmung der Zusage, die nun auf der andern Seite ein Recht wirkt, liegt, ist die Verbindlichkeit noch nicht vollkommen, und also kann auch ein jeder nach Gefallen davon zurücktreten. So lange aber noch keine Erklärung zurückzutreten geschehen ist, kann durch die Erklärung dessen, dem etwas versprochen wird, die Verbindlichkeit immer noch vollkommen gemacht werden. Ja es giebt sogar Zusagen, welche nach der Natur des Menschen die Vermuthung für sich haben, daß der andere sie annehmen werde. Hieher gehören solche, wovon der, dem sie versprochen werden, nichts als Gewinn und gar keine Bürden hat, oder wovon doch wenigstens jener weit größer ist, als diese. Z. B. Eine unbedingte, oder bedingte vortheilhafte Schenkungs-Zusage, oder Erlassung einer Schuld. Daher ist es dem Naturrechte nicht gemäß, wenn die bürgerlichen Gesetze eine Ausnahme derselben als etwas wesentliches erfordern, und sie an die Zeit der Zusage binden. Daß eine nicht angenommene Schenkung widerrufen werden könne, mag immer seyn, daß aber die Erklärung durch

§ 3

Worte

Worte und Handlungen demjenigen, dem sie zugesagt worden ist, nicht zu allen Zeiten, so lange sie nicht widerrufen ist, auch nach dem Tode des Zugesagenden nicht frey stehen sollte, ist eine dem Rechte der Natur nicht gemäße Anordnung. Da ferner die Willens-Erklärung ernsthaft, deutlich und bestimmt in Absicht auf Umstände, Bedingungen und so weiter seyn muß; so kann eine unbestimmte (woraus der Gegenstand der Erklärung, Umstände, Ort und Zeit nicht erhellen) so wenig, als eine scherzhafte von Gültigkeit seyn. Die unter einer festgesetzten Bedingung übernommene Verbindlichkeiten, können auch nur auf den Fall, daß jene erfüllt wird, gültig seyn, und im Gegentheile sind sie es nicht. Physisch oder moralisch unmögliche bejahende Bedingungen können nicht erfüllt werden, und also kann auch ein auf sie gebauetes Versprechen nicht gültig seyn. Jedoch würde eine darunter verborgene List und Betrug, z. B. wenn Jemand wüßte, daß er zu einer gewissen Zeit nicht mehr im Stande seyn würde, eine Bedingung zu erfüllen, den Versprechenden wenigstens zur Schadloshaltung verbindlich machen. Unmögliche verneinende Bedingungen hingegen können als Bedingungen gar nicht angesehen werden. Denn ein jeder weiß, daß das Gegentheil davon nicht existiren kann, und also kann auch seine Meynung nicht gewesen seyn, auf einen Fall, der gar nicht existiren kann, nicht verbindlich seyn zu wollen.

7) Solche Verbindlichkeiten, die sich Jemand in Betrach eines Gegenstandes auflegt, von dem

1798

E

er,

er, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach, moralische oder physische wesentliche Eigenschaften voraussetzt, die ihm aber zufälliger Weise fehlen, oder ihm in der Folge durch Zufall oder die Schuld des Gegentheils entgehen, hören auf, es zu seyn; denn der bey ihnen vorgesezte Zweck kann nicht erfüllt werden. Wenn sich also Jemand einen ganz andern Gegenstand zur Absicht seiner Verbindlichkeit setzt, als den, welchen sein Gegenheil meynt, so kann die Verbindlichkeit auch nicht gültig seyn. Aus diesen Gründen heben verborgene, wesentliche, physische oder moralische Fehler und Mängel, eine Verbindlichkeit auf. Nichtwesentliche Beschaffenheiten eines Dinges können aber hieher nicht gerechnet werden, es sey denn, daß sie ausdrücklich bedungen wären. Jedoch aber kann auch in dem Falle, wenn ein ausserwesentlicher verborgener Fehler einen wirklichen Schaden verursacht, eine Schadensersezung wohl gefordert werden. Denn der Gegenstand, über welchen eine wechselseitige Einwilligung gegeben worden ist, ist nicht ganz der gedachte, und der, welcher ihn auf den andern überträgt, überträgt nicht so viel, als er am Aequivalent nach jener Voraussetzung wieder erhält.

8) Verbindlichkeiten, die auf einen Gegenstand gehen, der physisch oder moralisch nicht in der Gewalt dessen ist, der sie übernimmt, können nicht gültig seyn. Alle, auf Begehung eines Verbrechens hinauslaufende Zusagen, versprochene Beleidigungen anderer, und dergleichen, sind also ungültig.

Kann denn aber wohl der Niederträchtige, der seine Zusage auf diese Art ausführt, den ihn dafür versprochenen Lohn fordern? Das kann er mit Recht nicht, weil wechselseitig kein erlaubter Grund der Verbindlichkeit da ist. Denn der Verbrecher oder Beleidiger war seine Zusage zu halten nicht verpflichtet und also kann es auch der andere nicht seyn. Er muß eben das Recht haben zurückzutreten, wenn es ihm beliebt, und die schon geschehene Erfüllung kann jenem gegen diesen auch kein Recht geben, weil durch unerlaubte Handlungen (denn unter der Bedingung diese zu begehen, geschah doch das Versprechen, und also waren sie immer der Grund, sich das Recht durch deren Erfüllung zu erwerben) kein Recht erworben werden kann, auch die Erfüllung ganz allein von jenes Willkühr abhieß, sie auch zu unterlassen. Dieses ist gerade das Gegentheil bey rechtlicher Verbindlichkeit. Zusagen über die Sache eines dritten können aus dem oben angeführten Grunde auch nicht gültig seyn, wäre aber der, dem etwas versprochen wird, in einer unschuldigen Unwissenheit, daß die Sache eines dritten gehöre; so würde der Schuldige ihn allerdings schadlos halten müssen. Uebrigens gehören alle Arten von Zusagen, eines Dritten Einwilligung zu verschaffen, nicht unter die ungültigen.

§. 171.

In allen denjenigen Fällen, wo die Verschäfer wegen Ungültigkeit der Verbindlichkeit von demselben zurücktreten, muß alles in dem Stande bleiben,

ben, oder wieder darin zurückkommen, wie es von den ungültigen Zusagen war. Keiner muß dadurch gewinnen wollen, und nur der trägt einen Verlust mit Recht, der ihn durch seine Schuld auf sich zog. Daher ist der Schuldige den Verlegten schadlos zu halten verbunden, dieser aber kann nichts mehr als dieses verlangen, und deshalb muß er auch das, was er über dieses empfangen hat, wieder herausgeben, wenn der andere etwa seine Verbindlichkeit schon erfüllt hat.

§. 172.

Nach dem Rechte der Natur erhalten alle Zusagen durch die wechselseitige bestimmte Einwilligung (S. 167. 168. und 169. Nr. 6. dieses Theils) ihre völlige Richtigkeit. Sie wirken Verbindlichkeit und Recht und was sollte außerdem noch erforderlich seyn? Diese Richtigkeit verbindet also einen jeden zur versprochenen Leistung, die der eine erfüllt haben, oder doch wenigstens sogleich erfüllen muß, wenn er die Erfüllung von dem andern fordern will. Besondere auf die Einwilligung noch folgende Handlungen sind also zur Gültigkeit selbst nicht nothwendig, ob sie gleich eine Vollziehung seyn können. Die Uebergabe einer Sache ist mithin zur Erhaltung des Eigenthumsrechts nicht nöthig, der neue Eigenthümer kann jene jedoch nicht eher vollkommen nützen und gebrauchen, bis sie ihm übergeben, oder eingeräumt ist, das ist: bis der alte Eigenthümer auch den körperlichen Besitz derselben gänzlich verlassen hat. Anmaassung und Disposition einer Sache kann demohnerachtet gar wohl ohne eine

Uebergabe derselben statt finden. Die natürliche Folge von dem übergegangenen Eigenthumsrechte ist die Gefahr des Verlustes, der jederzeit den Eigenthümer trifft. Die Ausnahme, welche hievon zu machen ist; ist diese, wenn eine Sache nach relativen Beschaffenheiten, welche als Bedingungen zu achten sind, bestimmt ist. In diesem Falle ist eine besondere Darthuang derselben erst erforderlich. Maaß und Gewicht sind hievon Beyspiele.

§. 173.

Kann denn aber Jemand wegen eigener Bedürfnis wohl von seiner Verbindlichkeit zurücktreten? Wenn diese Bedürfnisse durch unvermuthete Ereignisse, an welche zur Zeit der übernommenen Verbindlichkeit nicht gedacht werden konnte, entstehen, so giebt eigne Noth allerdings wohl ein Recht von der Verbindlichkeit zurückzutreten. Denn die Einwilligung dessen, der sich verbindlich machte, wurde unter solchen Umständen gegeben, in welchen jene Noth nicht existirte. Entsteht sie nun durch einen durch Macht jenes nicht abzuwendenden Zufall; so wird der Grund, auf dem die Einwilligung ruhet, ganz verändert. Dieses ist auf persönliche und dingliche Verbindlichkeiten anwendbar. Außer einem solchem Falle muß aber ein jeder das dem andern zugestandene Recht nicht unterbrechen, und es ihm so lange genießen lassen, wie der Zeitraum dauret, welcher der Zusage bestimmt ist. Es kann also z. B. nach dem Naturrechte Kauf die Miethe nicht brechen. Und so ist es in allen Fällen,

len, worinn Jemand die Disposition oder den Nutzen seines Eigenthums einen andern abgetreten hat. Er muß ihm den zugestandenen Nutzen, so weit die Sache dadurch nicht schlechter gemacht wird, auf eine jenem zuträgliche Weise genießen lassen.

§. 174.

Bei allen übernommenen Verbindlichkeiten muß derjenige, der sie übernommen hat, die Achtbarkeit, den Fleiß und die Vorsicht anwenden, welche dem Zwecke der Verbindlichkeit und ihrem Gegenstandes angemessen sind: Thut er dieses nicht: so erfüllt er seine Verbindlichkeit nicht in ihrem ganzen Umfange; er stößt gegen die Regel an, daß der, welcher sich zu einem gewissen Zwecke anheischig gemacht hat, auch die Mittel dazu wollen muß, und wird also zur Schadloshaltung verantwortlich. Denn er labet eine Schuld auf sich.

§. 175.

So wie Jemand sich unmittelbar in eigener Person verbindlich machen kann; so kann er es auch mittelbar durch eine andere Person thun. Denn jedem steht frey seine Einwilligung zu erklären, auf welche Art er will, wenn sie nur auf gehörige Weise gegeben ist. §. 169. dieses Theils. Ganz natürlich ist es aber, daß der solchergestalt Bevollmächtigte sich genau innerhalb den Grenzen der gegebenen Einwilligung halten müsse, sonst kann der, welcher ihn bevollmächtigte, nicht zur Erfüllung des mehr

mehr versprochenen angehalten werden. Seine habende Vollmacht muß er auch darthun.

§. 176.

Kann denn aber auch wohl derjenige, der keinen Auftrag erhalten hat, durch nicht übertragene Verwaltung der Geschäfte eines andern eine Verbindlichkeit auf diesen bringen? Nicht ohne Unterschied kann man diese Frage beantworten. Entweder ist ein wirklicher Nutzen für den Nichtauftragenden daraus erwachsen, oder nicht. In dem letztern Falle kann auch auf diesen keine Verbindlichkeit gebracht werden, weil man ihm nicht zumuthen kann, daß er Verbindlichkeiten zu seinem Nachtheil übernehmen solle. §. 169, Nr. I. dieses Theils. In dem ersten Falle ist ein Unterschied zu machen, ob der, dessen Geschäfte besorgt sind, den Nutzen davon haben wolle oder wirklich habe, weil er mit seinem Eigenthum unzertrennlich verbunden ist, oder ob er diesen nicht haben wolle und auch von seinem Eigenthume trennen könne. In diesem letzten Fällen kann abermals keine Verbindlichkeit auf ihn kommen. In jenem aber ist die Annehmung, die Theilhaftigmachung des von dem Geschäftsträger erworbenen Nutzens zugleich die Anerkennung der dadurch auf ihn gekommenen Verbindlichkeit. Er muß also leisten, was in derselben erhalten ist, und seinen Geschäftsverwalter alles ersetzen, was er auf die Erwerbung des Nutzens verwendet hat.

§. 177.

§. 177.

Auf eben die Weise, wie Jemand in eigenen Angelegenheiten Verbindlichkeiten übernehmen kann, kann er es auch in Ansehung der Angelegenheiten anderer gültig thun. Seine Einwilligung ist der Grund der Verbindlichkeit. Es kann also Jemand die Verbindlichkeiten eines andern zum Theil, oder ganz übernehmen, eines andern Zusagen sichern und sich zu deren Erfüllung verpflichten. Alles dasjenige, was in dieser Einwilligung enthalten ist, muß er alsdann leisten, mehr aber nicht. §. 169. Nr. 6. dieses Theils. Man sieht leicht ein, daß nur von solchen Verbindlichkeiten die Rede sey, welche einer statt eines andern leisten kann. Folglich können persönliche Verbindlichkeiten, die sich nur auf gewisse Beschaffenheiten einer Person, oder gar auf ein Leiden derselben einschränken, nicht für andere übernommen werden.

§. 178.

Alle und jede Personen, die nicht überhaupt Verbindlichkeiten zu übernehmen unfähig sind, können solche ohne Unterschied des Geschlechts, männlichen oder weiblichen nicht nur auf ihre Personen bringen und dadurch dem andern persönliche Rechte geben, sondern sie können auch dingliche Rechte an ihrem Eigenthume zugestehen. Sie können es andern zur Sicherheit setzen, und das darauf zugestandene Recht klebt demselben dergestalt an, daß ihr eigenes Eigenthumsrecht so viel dadurch vermin-
dert

bert und eingeschränkt wird. Sie können es also auch nicht anders als mit dieser Verminderung und Einschränkung an einen andern übertragen und das von einem andern daran schon erworbene Recht muß immer ungekränkt bleiben. Sie können schlechterdings nicht mehr, als sie selbst haben, übertragen. Zur Schadloshaltung eines auf solche Weise hintergangenen sind sie aber schlechterdings verbunden.

§. 180.

Vermdge des ganz unumschränkten Eigenthumsrechts kann ein Eigenthümer solche dingliche Rechte auf seinem Eigenthume so ausgedehnt zugestehen, als es ihm nur gefällt. Er kann die Abnutzung desselben für eine Schuld zugestehen, ohne den Ertrag der Nutzung in einen genauen Anschlag zu bringen, oder Rechnung davon zu fordern; er kann sogar den Verfall des Eigenthums gegen die Schuld an eine gewisse Zeit binden. Kurz nichts hindert ihn, nach seiner Willkühr zu verfahren, wie es ihm gefällt.

§. 181.

Haben denn eidliche Verbindlichkeiten ein größeres Gewicht, als mit einem Eide nicht bestärkte? Das können sie eigentlich wohl nicht haben. Der Grund der Verbindlichkeit liegt überhaupt in einem Rechte eines andern, es sey ein gesetzliches oder ein zugestandenes. §. 88. 89. 93. 167. und 168. dieses Theils. Folglich kann der Eid, wo dergleichen nicht ist, es nicht hervorbringen, noch
wenig

weniger aber eine Verbindlichkeit wärden, die nicht übernommen werden kann oder darf. Die Gültigkeit des Eides ist auch nicht unmittelbar in dem Naturrechte gegründet, sondern sie ist erst eine Folge der Erkenntniß eines solchen höchsten Wesens, welches Ungerechtigkeiten noch über die bösen Folgen, welche an die böse Handlung selbst geknüpft sind, wenn gleich nicht durch Abänderung des Laufs der Natur, dennoch auf eine andere Weise gewiß ahnden wird. Dergleichen Lehren folgen aber nicht unmittelbar aus dem Naturrechte.

§. 182.

Daß Verbindlichkeiten durch deren Erfüllung und Ueberlassung des körperlichen Gegenstandes derselben getilget werden, ist nicht nöthig anzuführen. Es können aber noch andere Ursachen seyn, wodurch sonst gültige Verbindlichkeiten aufhören zu seyn. Hieher gehören folgende:

1) Wechselseitige Aufhebung der Verbindlichkeit durch die Einwilligung beyder Theile.

2) Die Nichterfüllung der Verbindlichkeit des einen Theils berechtigt den andern, die gegenseitige Verbindlichkeit gleichfalls nicht zu erfüllen. Denn in wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten steckt immer die Bedingung, daß der eine solche erfüllen wolle, wenn der andere sie erfüllt. Jedoch kann die von der Nichterfüllung hergenommene Ursach nicht weiter als auf den Vertrag, in welchem der eine Theil wortbrüchig geworden ist, ausgedehnt werden. Es sey denn, daß die Versagung einer

einer nicht dahin gehöri- gen Verbindlichkeit als ein Zwangsmittel zur Schadloshaltung, die aus der Verweigerung entsteht, gebraucht würde.[•]

3) Eine veränderte Einwilligung der sich verbindlich gemachten. Durch neue mit Einwilligung derselben übernommene Verbindlichkeiten, werden also die erstern verändert, oder aufgehoben. So wird eine Verbindlichkeit erlassen, es geschehe dieses ohnentgeltlich, oder nicht; auf einen andern, der sie leisten soll, übertragen; einem andern, dem sie geleistet werden soll, zugesagt; die Art der Verbindlichkeit, ihr Gegenstand, ihre Form, und der Grund der Verbindlichkeit geändert; eine Verbindlichkeit, die Jemand einem andern leisten soll, als Genugthuung für eine von diesem zu leistende angenommen; eine schon vorhandene Verbindlichkeit des einen wird durch eine neuerdings entstehende des andern aufgehoben, welche Aufhebung in dem Augenblicke statt findet, da jene entsteht, weil eine wirkliche Tilgung der schon vorhandenen darin steckt, wenn nur sonst die schon vorhandene und neuerdings entstandene Verbindlichkeit von gleicher Beschaffenheit ist, und als gegenseitige Erfüllung gelten kann.

4) Wenn die Verbindlichkeiten zugleich auf den, der das Recht hat, sie zu fordern, übergehen, oder dieses auf den kommt, der die Verbindlichkeit erfüllen soll; oder beyde auf einen dritten kommen. In allen diesen Fällen steckt theils eine Genugthuung, theils eine natürliche, theils eine Verlöschung eines Rechts, welche in der Unmöglichkeit,

lichkeit,

lichkeit, sich selbst die Verbindlichkeiten eines Andern zu leisten, gegründet ist.

4) Verbindlichkeiten, die an gewisse Bedingungen, Umstände in Betracht der Zeit, des Orts, der Leistung, und überhaupt an gewisse Voraussetzungen und Bestimmungen gebunden sind, sind nur in allen diesen Rücksichten Verbindlichkeiten, und hören auf, solche zu seyn, wenn jene nicht existiren. Nicht eine jede allgemeine Veränderung der Umstände der sich Verbindlichgemachten kann also die Aufhörnung der Verbindlichkeit wirken, sondern nur die auf die gegenseitige Einwilligung und auf den Gegenstand der Verbindlichkeit und seiner Modifikation Einfluß habende. Bey einer an eine gewisse Zeit gebundenen Verbindlichkeit läßt sich auch keine stillschweigende Fortdauer derselben gedenken, indem zu dieser ein positives Gesetz erfordert wird. Es können aber aus der längern Erfüllung einer zeitigen Verbindlichkeit andere Verbindlichkeiten erwachsen, als Schadloshaltung, gegenseitige Leistung wegen eines sich zu Theil gemachten Nutzens, und dergleichen mehr.

5) Bloss persönliche Verbindlichkeiten, die nicht mit Leistungen aus dem Eigenthume des Verbindlichen verknüpft sind, gehen durch den Tod dieses verloren. Diejenigen aber, welche aus dem Eigenthume geleistet werden müssen, so wie auch die dinglichen Rechte, die Jemand an dem Eigenthume des Gestorbenen hat, verlöschen nicht, sondern gehen auf denjenigen über, der das Eigenthum bekommt. Solche sind nur in so weit an die

Person geknüpft, daß sie durch die Person, aus deren Eigenthum die Leistung der Verbindlichkeit geschehen muß, ohne daß jederzeit an einem bestimmten Theile desselben ein Recht des Fordernden haftet, geleistet werden müssen.

6) Bloß dingliche Rechte werden durch den Untergang der Sache, auf der sie haften, getilget, jedoch ist derjenige, der etwa an dem Untergange Schuld ist, zur Schadloshaltung verbunden. Das hingegen aber gehen persönliche Verbindlichkeiten, bey welchen nur dem, der sie zu fordern hat, durch Zugestehung eines dinglichen Rechts eine größere Sicherheit in Betracht der Erfüllung gegeben wird, durch den Untergang der Sache nicht verlohren. Eine Schuld erlöschet also nicht durch den Untergang eines zur Sicherheit desselben gesetzten Grundstücks.

7) Giebt auch der Mißbrauch des Gegenstandes der Verbindlichkeit ein Recht, von derselben zurückzutreten. Denn derselbe ist in der Einwilligung, also dem Wesentlichen der Verbindlichkeit, nicht begründet. Zu diesem konnte sie nicht gegeben werden. S. 169. Nro. 2. und 170. Nro. 2. dieses Theils.

S. 183.

Wenn Jemand seine Verbindlichkeit, die auf eine gültige Weise auf ihn gekommen ist, nicht halten will; so kann zwar der, welcher das Recht hat, sie zu fordern, auch die seinige unerfüllt lassen, und dadurch den Vertrag aufheben. S. 182. Nro.

Art. 2. dieses Theils. Aber er kann auch den andern zwingen, daß er seine Verbindlichkeit erfüllen müsse. Diese Zwangsmittel müssen der Wichtigkeit der Sache angemessen seyn, und nach dem Grade des Nachtheils, den Jemand durch die Nichterfüllung leiden würde, abgemessen werden. Sie können in den härtesten Mitteln bestehen, so bald die Verfassung der Zusage auf die Selbsterhaltung des Berechtigten einen nachtheiligen Einfluß hat. S. 161. und folgende dieses Theils. Gegenseitige Verfassung anderer Verbindlichkeiten, Vorenthaltung dessen, was dem andern gebühret, z. B. einer Sache, welche dem, der die Erfüllung seiner Verbindlichkeit verweigert, zugehört, und die der Berechtigte im Besiz oder Gewahrsam hat, wenn auch schon der Eigenthümer in Hinsicht auf diese seine Verbindlichkeit erfüllet hätte, sind erlaubte Zwangsmittel, wo sie hinreichen.

S. 184.

Wenn durch solche Zwangsmittel die verweigerete Verbindlichkeit erzwungen werden soll: so muß diese auch gewiß seyn, und im Fall sie der, welcher sie leisten soll, nicht als eine solche gelten lassen will: so muß der Fordernde ihn davon überzeugen. Diese Ueberzeugung kann durch das eigene Bekenntniß (z. B. ein schriftliches) des Verpflichteten, durch Zeugen, und durch den Augenschein geschehen. Die Beschaffenheit der Zeugen und deren Zahl müssen freylich in dem natürlichen Zustande, wo kein Oberherr ist, der Beurtheilung der

Streitenden überlassen werden. Und daher wird die eigne Ueberzeugung des Fordernden, der Kräfte genug hat, seine Forderung zu erzwingen, immer der Haupt-Entscheidungsgrund seyn. Hieraus ziehet man, daß der Zustand, in welchem ein jeder Richter in eigner Sache ist, demjenigen nachzusehen sey, in welchen die Entscheidung einer Sache von einem Dritten nicht Theil daran habenden geschieht.

§. 185.

Unter allen Verbindlichkeiten, die der Mensch mit andern eingehet, sind diejenigen, die seine Person selbst betreffen, ihm die angelegentlichsten. Hieher gehöret vorzüglich 1) die Verbindung zweyer Personen zur Befriedigung eines ihnen angebohrnen sehr süßen Triebes, den man den Zeugungstrieb nennen kann. Eine solche Verbindung nennet man eine ehliche. 2) Ist die übernommene Verbindlichkeit, einem andern mit seinen Kräften auf eine gewisse bestimmte Weise zu Hülfe zu kommen, oder ihm zu dienen, gleichfalls eine solche, die auf die Personen der Menschen eine nahe Beziehung haben. Die ehliche Verbindung ist die engste. Das gemeinschaftliche Interesse wird so genau verknüpft, als es nur in einer Person geschehen kann. Beyde Theile haben dabey gleiche Rechte, und kein Theil kann über den andern eine Oberherrschaft verlangen. Denn der eine sowohl als der andere ist ein völlig freygebohrner Mensch, der keinem andern unterworfen ist. §. 127. dieses Theils. Uebrigens sind die Bestimmungen der gegenseitigen Versprechungen, deren freys

freigelassene Ausdehnung und die gemachten Einschränkungen, die Grundlage, nach der alles beurtheilt werden muß. Die sich Verbindende haben freye Macht, alles nach ihrer Willkühr einzurichten, nur muß nichts gegen das Wesentliche einer solchen Verbindung festgesetzt werden, sonst ist es ungültig. Die Ursachen, welche gältig sind, andere Verbindlichkeiten aufzuheben, können auch diese Verbindung aufheben. S. 170. dieses Theils.

S. 186.

Worin bestehet denn nun aber das Wesentliche einer solchen ehelichen Verbindung? Dem Menschen ist ein Trieb zur Befriedigung einer gewissen Begierde, welche ihm das süßeste Vergnügen gewähret, von Natur eingepflanzt. Die Ausübung, oder die wirkliche Befriedigung dieses Triebes wird durch eine gewisse absichtlich bestimmte Folge ein Mittel zur Fortpflanzung. Jene Befriedigung kann also wohl ein Zweck seyn, so bald man bloß den Genuß des süßen damit verknüpften Vergnügens zum Augenmerk macht. Da aber diese Befriedigung von dem Schöpfer der Natur zugleich als ein Mittel eines noch andern Zwecks geordnet ist; so muß der Mensch dieses auch so gebrauchen, so weit es an ihm ist. S. 87. dieses Theils. Die Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zur Befriedigung des ihnen angehörnen Zeugungstriebes, und zum Genuß des daraus entstehenden Vergnügens, muß also durch dieses Mittel den dabey verordneten Zweck, die Fortpflanzung,

Befördern. Hiebey kann der Mensch nicht stehen bleiben, sondern die Anordnung des Schöpfers der Natur gebietet ihm auch, daß er für die daraus entstehende Wesen Sorge trage, damit sie erhalten, und die in ihnen liegende körperliche und geistige Fähigkeiten entwickelt werden. S. 147. 148. und 149. dieses Theils, Diese Verbindung heißt eine Ehe.

§. 187.

Einem Manne kann nach dem Naturrechte nicht gewehret werden, mit mehreren Personen des andern Geschlechts dergleichen Verbindungen einzugehen. Wenn Jemand den Hauptzweck dieser Verbindungen erfüllen kann, der in Erzeugung und Erhaltung der Kinder besteht: so würde ihm wohl nichts im Wege stehen, seiner Neigung zu folgen. Man wende nicht dagegen ein, daß es wider die absichtliche Einrichtung der Natur zu seyn scheine, daß ein Mann mehrere Frauen nehmen könne, weil die Anzahl in beyden Geschlechtern nach der Ordnung der Natur beynahe gleich ist. Hieraus läßt sich noch weiter nichts folgern, als daß nicht jeder Mann mehrere Frauen haben könne; es folgt aber nicht, daß es in dem Falle, wo es angeht, unrecht sey. Denn so viele Personen weiblichen Geschlechts, als dadurch übrig bleiben, daß der eine und andere männlichen Geschlechts eine solche Verbindung einzugehen nicht für gut findet, können die Gattinnen derer werden, die schon in einer solchen Verbindung stehen. In diesem Falle würde auch eine solche Einrichtung der

der Bevölkerung eher vorthailhaft, als nachtheilig seyn, ob solche dieses gleich ohnstrittig seyn würde, wenn sie allgemein wäre. Daß das weibliche Geschlecht aus physischen Gründen nicht Verbindungen mit mehrern Männern zugleich eingehen könne, braucht nicht erörtert zu werden.

§. 188.

Nach dem Naturrechte hat der Mensch eine vollkommene Freyheit, sich in eine solche eheliche Verbindung einzulassen, mit welchen Personen es ihm gefällt. Keine schwesterliche und brüderliche, oder andere nahe Verwandtschaft kann ihm im Wege stehen. Nur eine solche Verbindung zwischen Eltern und Kindern scheint nicht natürlich zu seyn, weil sie größtentheils bey der Verschiedenheit der Jahre zwecklos, und aus eben dem Grunde die wechselseitige Neigung auch nicht durch genugsames Feuer unterstützt zu seyn scheint. Es würde aus beyden Ursachen die Fortpflanzung, in Ansehung der Zahl der Kinder, sehr eingeschränkt seyn. Auch mit der Achtung, die aus der nothwendigen Gehorsamsleistung der Kinder gegen die Eltern entsteht, scheint eine so genaue Verbindung zu streiten.

§. 189.

Ein gleichfalls sehr genaues Verhältnis unter zweyen Personen giebt die Versprechung der Dienstleistungen, zu denen sich einer gegen den andern verbindlich macht. Der Dienstleistende räumt dadurch dem andern eine gewisse Oberherrschaft über

seiner Person ein, und sich selbst legt er eine Folge-
samkeit, einen Gehorsam auf. Denn ohne beydes
kann ein solcher Vertrag, seiner Natur nach, nicht
seyn. Hieraus entsteht der Stand des Herrn und
Dieners.

§. 190.

Da kein Mensch über den andern nach dem na-
türlichen Rechte irgend eine Oberherrschaft hat,
§. 127. dieses Theils: so kann dergleichen auch
nicht weiter ausgedehnt werden, als so weit die
Einwilligung des Dienstleistenden dazu gegeben
ist. Die strengste Auslegung, wodurch alle na-
türliche Freyheit, die nicht vergeben ist, erhalten
bleibt, muß von jener gemacht werden.

§. 191.

Die Erfüllung der versprochenen Verbindlich-
keit kann zwar an sich selbst erzwingen werden.
§. 168. dieses Theils. Der Begriff der Ober-
herrschaft bringt es aber noch besonders mit sich,
daß der Herr den Dienstleistenden durch Zwangs-
mittel anhalten kann, dasjenige zu thun, wozu er
sich verbindlich gemacht hat. Er kann sogar in
dem Falle einer gänzlichen Widersetzlichkeit seine
Verbindlichkeit gegen den Dienstleistenden zurück-
nehmen, und den Dienstleistenden entlassen, oder
wegjagen. §. 182. Abs. 2. dieses Theils. Das-
hingegen aber kann der Dienstleistende sich auch
mit Gewalt vertheidigen, wenn ihm Unrecht ge-
schähet, und er kann gleiche Mittel gebrauchen,
wenn der Herr sein gegenseitiges Versprechen nicht
erfüllt.

erfüllt: §. 168. dieses Theils. Er kann sein Versprechen gleichfalls zurück nehmen, und jenen verlassen, wenn er es an der Erfüllung des seinigen ermangeln läßt. §. 182. Nr. 2. dieses Theils.

Zweiten Abschnitts

Sechste Abtheilung.

Von den Pflichten, die den Menschen nach dem Rechte der Natur obliegen.

§. 192.

Nachdem nunmehr von dem verschiedenen Verhalten des Menschen das notwendige gesagt ist: so wird sich auch von den Pflichten, welche der Mensch nach dem Rechte der Natur zu erfüllen verbunden, und welche also einer von dem andern zu fordern befugt ist, richtig urtheilen lassen.

§. 193.

Eine Pflicht setzt immer eine Verbindlichkeit, etwas zu thun, oder zu unterlassen, und diese ein Recht, das Recht aber ein Gesetz zum voraus. §. 88 bis 93. dieses Theils. Eine Handlung vornehmen, oder thätig seyn, oder eine gewisse Handlung unterlassen, ist also der Gegenstand einer Pflicht.

§. 194.

Betrachtet man den Menschen in seinem natürlichen Zustande in bloßer Beziehung auf sich selbst,

so siehet man leicht, daß sein ganzes Benehmen nur so beschaffen seyn muß, daß er andere Menschen in ihren Rechten nicht stöhre. Dieses sind negative Pflichten, die im Unterlassen, Nichtstöhren bestehen. Der ganze Umfang aller dem Menschen angebohrnen Rechte ist ein Gegenstand dieses Nichtstöhrens. §. 42. und folgende dieses Theils. Eben so leicht siehet man auch, daß es in diesem Zustande keine Ausübungspflichten geben könne. Denn wo sollte der Grund einer Anforderung, daß ein anderer Mensch dieses oder jenes thun solle, liegen? Ein jeder Mensch ist ein für sich ganz freygeschaffenes Wesen, (§. 100. dieses Theils) dem es nach dieser ihm angebohrnen Freyheit auch ganz frey bleiben muß, anßer aller Gemeinschaft mit andern zu leben, sich selbst genug zu seyn, von andern keine Hülfsleistung zu verlangen, dagegen aber auch dergleichen nicht zu leisten. Er darf sich also auch einen andern nicht mit Hülfsleistungen aufbringen, und ein Zwang, auch zu eines andern Besten, stehet ihm nicht zu.

§. 195.

So bald aber der Mensch aus diesem solitären Zustande, (es geschehe auf welche Weise es nur immer wolle) heraustritt, ändert sich sein Verhältniß in Hinsicht auf diejenigen Personen, mit denen er nun in einer Gemeinschaft lebt. Sollen diese nicht bloß unterlassen, sondern thätig seyn: so muß er dieses auch seyn. Aus Verbindungen entstehen also so Verbindlichkeiten.

§. 196.

§. 196.

Aber welches sind denn nun die Verbindlichkeiten, die in Thätigseyn bestehen? Dieses sind alle die wechselseitigen Hülfsleistungen, ohne welche der Zweck der Verbindung nicht erreicht werden kann. Z. B. Jeder muß zu der Erhaltung und dem Wohlstande des andern so viel beytragen, als seine Kräfte ihm gestatten, damit ihm beides erwiedert werde. Sonst können beyde Vergesellschaftete ihren Zweck nicht erreichen, wenn sie bloß Rücksicht auf sich selbst nehmen.

§. 197.

Da bey thätigen Hülfsleistungen ein jeder dem andern nur so viel von seinen Kräften schuldig ist, als er selbst nicht bedarf, daß heißt: das Uebermaß seiner zu seiner Erhaltung und Behaglichkeit nicht erforderlichen Kräfte. (§. 42. dieses Theils.) so fällt es in die Augen, daß bey allen solchen thätigen Hülfsleistungen die eigne Beurtheilung des Hülfsleistenden in Betracht der Modifikation derselben nicht allein nicht ausgeschlossen seyn kann, sondern vielmehr der Maasstab seyn muß.

§. 198.

Denkt man sich also die Menschen, welche sich nach ihrer Willkühr mit einander verbunden haben, ohne Oberhaupt, ohne Gesetzgeber: so kann nichts als die eigene Bestimmung und die gegenseitige sich auferlegte Verbindlichkeit der Grund der Pflichten seyn, die sie einander zu leisten verbunden sind. Dies
sen

fern gemäß können sie diese von einander fordern und erzwingen. Haben sie sich aber einem Oberhaupte und dessen Gesetzen unterworfen: so liegt die Entscheidung in diesen.

§. 199.

Aus dem, was gesagt worden ist, erhellt deutlich, daß zur Forderung einer Pflicht, die im Thun oder thätiger Hülfsleistung besteht, nothwendig sey, daß jederzeit eine Handlung des Fordernden und dessen, der sie fordert, vorhergegangen seyn müsse, die der Grund einer andern Handlung, die nunmehr Pflicht wird, ist. Handlung wird hier im weitläufigem Verstande genommen, daß sie ein jedes Benehmen, eine jede zweckmäßige Vereinbarung, ein jedes Zusammenthun und Beginnen zur Beförderung gemeinschaftlicher Wohlfahrt, ein jedes wechselseitiges Verhältniß, (welches sich immer auf einen gewissen Vorgang gründet) unter sich begreift.

§. 200.

Auf solche Weise wird denn eine vollkommene Verbindlichkeit gewärkt, und die Pflicht, welche aus derselben entsteht, ist nicht weniger vollkommen. Derjenige, dem sie geleistet werden muß, ist also auch befugt, den Verweigernden zu zwingen, wenn er Kräfte genug hat, es zu thun. Das bleibt aber immer wahr, daß im Betracht des Maasses der Leistung bey solchen Pflichten, bey denen die eigne Beartheilung des Leistenden schlechterdings zugelassen werden muß, der Grad der Leistung nicht von dem

dem

dem Fordernden bestimmt, und also der Zwang nicht darauf gerichtet werden kann. Demohnerachtet aber bleibt die Verbindlichkeit und die darin liegende Pflicht dessen, dem sie obliegt, eben so vollkommen, ob sie gleich nicht bis zu jenem Grade erzwungen werden kann, sondern dieser der Beurtheilung und dem Gewissen des Leistenden überlassen werden muß, weil nach der Beschaffenheit der Sache kein Anderer Richter darüber seyn kann. Ein ganz einfaches Beispiel mag dieses erläutern. Wenn Jemand eine unleugbare Verbindlichkeit hat, mit seinen körperlichen Kräften bey einer Arbeit, als durch Ziehen oder Heben mitzuwirken, und er thut es auch, er thut es aber nicht in dem Maße der Anstrengung, dessen seine Kräfte fähig sind: so erfüllt er seine Verbindlichkeit zwar in einem gewissen Grade, aber doch nicht in dem möglichst vollkommenen. Da aber dieser lediglich von seinem eignen Gefühle abhängt: so kann kein anderer Richter darüber seyn, als er selbst, und also kann auch der Grad der Anstrengung nicht erzwungen werden, ohnerachtet seine Verbindlichkeit vollkommen bleibt.

§. 201.

Eben dieses tritt auch in allen Fällen ein, wo Jemand eine Verbindlichkeit hat, andern durch das Uebermaaß seiner Kräfte behülflich zu seyn. Ja es kann so gar unausgemacht seyn, ob er wirklich mehr Kräfte habe, als er zu seinen eignen Bedürfnissen nöthig hat. Und in diesem Falle bleibt zwar seine Verbindlichkeit und Pflicht eben so groß, eben so voll-

vollkommen, allein es fehlt nur an einem abgemessenen Grunde, die Erfüllung zu erzwingen. Hierin liegt denn also wohl der Grund, warum z. B. in bürgerlichen Gesellschaften bey Einrichtung eines Armenwesens einem jeden die Pflicht aufgelegt werden kann, etwas dazu beyzutragen, nicht aber zu bestimmen steht, wie viel er beitragen solle.

§. 202.

Untersucht man nun nach diesen Grundsätzen die gewöhnliche, aber auch oft bestrittene Eintheilung in vollkommene und unvollkommene Pflichten: so wird man finden, daß sie keinen richtigen Unterscheidungsgrund habe. Denn soll Jemand eine Pflicht haben, etwas zu leisten, so muß doch ein Grund einer Verbindlichkeit da seyn. Dieser kann nicht unvollkommen, das heißt: ein Grund der Verbindlichkeit und doch auch nicht so ganz ein solcher zugleich seyn. Darin würde ein Widerspruch stecken. Offenbar hat die Rücksicht: ob der, der etwas leisten sollte, überhaupt, oder in welchem Maaße er zur Erfüllung desselben gezwungen werden könne? die Verwirrung verursacht, daß man dafür gehalten hat, daß in dem Falle, wo kein Zwang statt findet, kein vollkommener Grund der Verbindlichkeit und der in derselben liegenden Pflicht da seyn müßte. Dieses ist aber irrig. Denn Zwingen und nicht zwingen können, ist nicht der Grund der Pflicht, sondern die Verbindlichkeit ist es. Eine nicht zu erzwingende Pflicht kann also eben so gewiß eine Pflicht seyn, als ein gewisses Gut seine vollkommene Existenz

kenz haben kann, ohne daß ein gewisses Individuum, wegen unüberwindlicher Hindernisse, an dessen Genusse Theil zu nehmen vermag. Da ferner in den bürgerlichen Gesellschaften die Gesetze die Erfüllung einiger Pflichten durch ihre Macht gebieten, und die Nichtleistenden strafen; in Ansehung anderer Pflichten aber solches nicht thun, sondern deren Erfüllung dem Gewissen eines jeden überlassen: so mag dieses auch wohl Anlaß gegeben haben, jene für mehr begründet zu halten, als diese. Man verwechselt hier Pflichten, welche durch Gesetze bestimmt oder nicht bestimmt sind, mit dem wahren Grunde der Pflichten selbst. Durch jene Bestimmung können sie zwar nach gewissen besondern Gründen modificiret werden, ihre eigentliche Beschaffenheit aber wird dadurch nicht geändert.

§. 203.

Concentrirt man also vorstehende Begriffe in kurze Sätze; so würden es folgende seyn: 1) Alle Pflichten sind in Betracht der Person, welche sie leisten soll, vollkommene Pflichten. 2) Eine Gattung derselben ist so beschaffen, daß es ganz klar ist, wie und in welchem Maasse sie geleistet werden müssen, so, daß die Beurtheilung hierüber demjenigen, der sie zu fordern hat, zusehen kann, und deshalb kann er sie erzwingen. 3) Eine andere Gattung hingegen ist von der Beschaffenheit, daß es nicht ganz ausgemacht ist, ob das eine oder andere Individuum überhaupt, oder in welchem Maasse dasselbe dazu verbunden ist, weil beydes der Natur

Natur der Sache nach nur bloß von diesem Individuo selbst beurtheilet werden kann, und deshalb können sie nicht erzwungen werden. Hieher gehören alle diejenigen Fälle, da Jemand andern mit seinen überflüssigen Kräften (diese in dem ausgeübten Verstande genommen, daß sie alles Veränderten thätiger Hülfe und Wärtens in sich fassen) helfen, und den Mangel der Kräfte anderer dadurch ersetzen soll. Es wurden ihm mehr Kräfte in dem einem und andern Stücke verliehen, als er selbst braucht. Der Schöpfer, der alles nach Zwecken geordnet hat, mußte also auch den Zweck gehabt haben, daß diese überflüssigen Kräfte angewandt werden sollen. Die eigene Beurtheilungskraft eines jeden, der einen solchen Ueberfluß an Kräften hat, zeigt ihm leicht, wo sie mit Erfolg angewandt werden können. Hierin liegt also die vollkommene Verbindlichkeit, sie anzuwenden. Nur ein jeder anderer kann nicht beurtheilen, ob jener wirklich einen Ueberfluß an Kräften, und zweytenz, welches Maaß des Ueberflusses derselbe habe. Hierüber ist jener allein Richter.

§. 204.

Noch eine Bemerkung aus der Natur des Menschen, über etwas, welches auf die Erfüllung seiner Pflichten einen gewaltsamen Einfluß hat. Der Mensch hat ein Mitgefühl des Zustandes anderer Menschen. §. 48. dieses Theils. Dieses wird der Grund der Anwendung seiner entbehrlichen Kräfte zum Wohl anderer. Ferner ist ihm
zwar

zwar ein hinlängliches Maas an Kräften verliehen, sein Daseyn zu erhalten. Dieses ist ihm aber nicht genög, er will es in dem möglichsten Grade der Behaglichkeit genießen. §. 53. dieses Theils. Dasjenige, was ihm an Kräften hierzu fehlt, muß er durch einen Zuwachs der überflüssigen Kräfte anderer erhalten, und um diese dazu zu bewegen, muß er jenen den Ueberfluß der seinigen gleichfalls angebeihen lassen. Hieraus entsteht durch den Wunsch eignen Wohls allmählig eine gegenseitige Willigkeit einander Hilfe zu leisten; das heißt: sich Pflichten ohne Zwang zu erwecken. Wer kann hier die Weisheit des Schöpfers verkennen? Die Summe, nichtdenkende, aber der dankbare Ges-
 chäfte.

§. 205.

Der Fall kann eintreten, daß mehrere Pflichten zugleich zu erfüllen sind, aber nicht alle erfüllt werden können, weil ein Thun, ein Andern lassen ja gleich notwendig macht. Eine genaue Kenntnis der Pflichten muß hier jeden besondern Fall entscheiden, weil allgemeine Regeln der Gerechtigkeit wenig abhelfen. Es ist immer wie die Verbindlichkeit in Hinsicht auf die Ausübung der einen Pflicht größer seyn, als in Betracht der andern, und also entscheidet der höhere Grad jener. Jedoch können auch Fälle eintreten, wo die Verbindlichkeit gleich groß in Beziehung auf die auszuübenden Pflichten ist.

§

§. 206.

Wenn Pflichten gegen sich selbst, und gegen andere, deren Erfüllung von gleich wichtigen Folgen sind, in Collision kommen; so ist es leicht abzusehen, daß jeder die ersten zu erfüllen berechtigt ist. §. 42. dieses Theils. Nach dem Grade der Verwänderung, der Wichtigkeit der Folge in Betracht auf die eigne Person dessen, der etwas leisten muß, und des nachtheiligen Einflusses auf das Recht eines andern, verändert sich die Sache merklich. Aber hier ist die eigne Bestimmung nicht leicht, weil sich gemeiniglich eigenes Interesse, welches viel wichtiger scheint, als das Interesse eines andern, und Leidenschaften mit in die Bestimmung einmischen. Eben dieses findet auch in Betracht solcher Personen statt, deren Interesse mit dem Interesse des Handelnden genau verflochten ist. Es sollte in diesem Falle freylich wohl das größere Wohl dem Kleinern, oder wohl gar dem unbedeutenden Nachtheile vorgezogen werden, aber — der Mensch bleibt Mensch. Bey der Collision mehrerer Pflichten gegen andere Personen, (wo die eigne Person des Handelnden nicht unmittelbar mit verwickelt ist,) hingegen, ist oft die Wahl nicht so schwer. Hier muß die größere Verbindlichkeit, die wichtige Folge, und der Einfluß auf das Wohl und den Nachtheil derer, welchen die Pflichten erwiesen werden sollen, entscheiden. Eine genaue Kenntniß der Pflichten ist hier die einzige Fühlerin. Indessen wird auch hier der Mensch von leidens

Idenschaftlichen Eindrücken, von Vorliebe und Parthenlichkeit nicht frey seyn, fürnehmlich wenn er sich geschwind bestimmen soll. Kommen endlich gleich große Pflichten gegen andere in Collision, alsdann kann die Entscheidung nicht mehr aus dem Grade der Verbindlichkeit allein hergenommen werden. Andere, auffer demselben eintretende Umstände, Gefühl, eigne Theilnehmung, Vorliebe, auch bisweilen eigenes Interesse, mögen hier bestimmen, fürnehmlich, wenn die Geschwindigkeit der Handlung keine Zeit zur Ueberlegung gestattet.

Zweyter Theil.

Von der Anwendung des Naturrechts.

Einleitung.

§. 1.

Das Naturrecht ist die Urquelle alles Rechts auf dem Erdboden, das Recht aller einzelnen vernünftigen Geschöpfe desselben, und aller derer, die zusammen leben, oder neben einander sind, oder Gemeinschaft mit einander haben. Es ist der Grundriß aller möglichen menschlichen Gesetze, Gebräuche, Verabredungen und Gewohnheiten unter Gesellschaften und neben einander lebenden Völkern. Was dem Naturrechte zuwider läuft, ist unrecht, verwerflich. Zweyte, dritte und vierte Abtheilung des zweyten Abschnitts ersten Theils.

§. 2.

Wenn wir die auf dem Erdboden lebende Menschen betrachten, so können sie entweder in kleinen einzelnen; oder großen Gesellschaften unter sich vereinigt, oder abgesondert leben. Die Vereinigung einer großen Anzahl Menschen zu einem gewissen Zwecke, hat ihre besondere Bestimmungen, und das Verhalten abgesonderter neben einander ohne Gemeinschaft lebender Gesellschaften, hat wiederum die seinigen, die ihm eigen sind.

§. 3.

§. 3.

Es rathet hieraus zwey besonders Betrachtungen. Erstlich, wie müssen sich die in einer großen Gesellschaft gemeinschaftlich zu einem Zwecke sich vereinigten Menschen gegen einander verhalten? und zweitens, wie müssen sich die neben einander lebende Gesellschaften, die keine gemeinschaftliche Verbindung unter einander haben, gegen einander betragen?

Zweyten Theils

Erster Abschnitt.

Von denen in einer großen Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Zwecke lebenden Menschen, und deren Verhalten.

Erste Abtheilung.

Von den Gesellschaften der Menschen überhaupt.

§. 4.

Es ist schon oben §. 105. 141. 142. und 143. ersten Theils, aus den Eigenschaften des Menschen erwiesen worden, daß er nicht bestimmt sey, allein zu leben. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß er dieser Bestimmung willig folge.

S. 5.

Ohne großes Nachdenken siehet der Mensch ein, daß ihm wohl werde, wenn er in der Gesellschaft mehrerer Menschen lebt. Er kann sich alsdann in mancherley Stücken befriedigen, welches er nicht kann, wenn er allein, oder in einer eingeschränktern Gesellschaft lebt. Gang zur Behaglichkeit, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zum Wohlleben, (nicht eben im Cardanapalischen Verstande genommen) ist ihm natürlich. Er siehet leicht ein, daß die Vereinigung mehrerer Kräfte, wechselseitige Hülfe, Ersetzung dessen durch fremde Kräfte, was den eignen fehlt, dieses alles leichter und besser befördere, und — die Sicherstellung seiner Person und seines Eigenthums bestimmt ihn völlig, mit andern Menschen sich zu einem gemeinschaftlichen Interesse zu verbinden.

S. 6.

Zusammenhaltung der anwachsenden Familien, das ist: kleiner Gesellschaften von Eltern und Kindern, nahen Verwandten, die bey einander geblieben sind, zu denen sich auch wohl schon andere Menschen, um ihnen Hülfe zu leisten, gesellet haben, ist wohl die einfacheste Art der Vergesellschaftung der Menschen. Verwicklung des gemeinschaftlichen Interesses, welches aus den mit einander getriebenen Geschäften, Zubereitung und Ruhbarmachung des Eigenthums, aus der nicht geschebenen Absonderung eines gemeinschaftlichen Erwerbes entsteht, haben die Menschen wohl zuerst mit einander verbunden. Solcher bey einander gebliebenen Familien entstanden

Den Aethiopen, und nun hatten mehrere neben einander
 der lebende Gesellschaften ihr Daseyn. Eine Fam-
 ilien-Gesellschaft war durch ihre größere innere
 Vermehrung zahlreicher, und also auch stärker
 gegen kleine Gesellschaften gegen eine große, aber
 eine sonst verhältnismäßige Anzahl kleinerer kratt
 gegen größere zu einem gemeinschaftlichen Interesse
 zusammen, und so wurden aus kleinern Familien
 Gesellschaften größere, die aus mehreren fremden
 zusammengesetzt waren. Der Hauptzweck war wohl
 die Sicherung der Personen und des Eigenthums,
 das die unter einander Verbundenen sich selbst
 sicherten, und gegen andere vertheidigten. Aber
 die Beförderung des Wohlstandes, der Behaglich-
 keit und des bequemern Lebens innerhalb der Ges-
 ellschaft selbst mußte auch eine nothwendige Folge
 dieser Verbindungen seyn. Und so lehrte die Er-
 fahrung die Menschen, daß es gut sey, darin zu
 leben.

S. 7.

Bis dahin leben solche Gesellschaften noch im-
 mer in einem Zustande, der dem natürlichen sehr
 nahe ist. Er ist nur noch eine geringe Abweichung
 von demselben, ohnerachtet doch schon Einschränk-
 ungen vorhanden seyn müssen. S. 106. ersten Theils.
 Ihre Verabredungen sind ihr Gesetz, und wenn sie
 in ihren Verhalten unter einander selbst und gegen
 andere neben ihnen daseyenden Gesellschaften gerecht
 seyn wollen, so müssen sie den oben angeführten
 Vorschriften des natürlichen Rechts folgen. Siehe
 des ersten Theils zweyten Abschnitts fünfte Abthei-

lung: Alle haben gleiche Rechte in so fern sie
 der eine und der andere durch auf sich genommene
 Verbindlichkeiten nicht der Einigen eingeschränkt,
 und dadurch die Rechte eines andern erweitert hat.
 §. 100. 127. 167. u. 168. ersten Theils. Noch hat
 eine solche Gesellschaft keinen Oberherrn. Sie be-
 steht aus einer gleichen Vereinigung der Kräfte aller
 Einzelnen.

§. 8.

Es ist nicht nöthig, sich lange bey der Ein-
 richtung einer solchen Gesellschaft zu verweilen.
 Auf eine beständige Dauer kann sie sowohl wegen
 ihres eignen Anwachs, als wegen des Anwachs
 anderer neben ihr sich empor hebenden, nicht so be-
 stehen. Sie findet Mängel in ihrer Einrichtung,
 die sich einschleichen, sie strebt nach neuen Bedürf-
 nissen, eingebildeten oder wahren, sie dehnt sich in
 mehrere Geschäfte aus, die eine bestimmtere Ein-
 richtung erfordern, und so entstehen noch gerade
 Einschränkungen, Vertheilungen der allgemeinen
 Geschäfte, bestimmte Vorschriften, festgesetzte Ver-
 fahrungswesen; Unterordnungen, Abtheilungen in
 den Klassen der Menschen, Würden, die eine jede
 nach einem gewissen Verhältniß tragen muß, Ge-
 bieten und Gehorchen, mit einem Worte eine zweck-
 mächtige Form der Gesellschaft. Und — dieses ist
 alsdann eine bürgerliche Gesellschaft, ein Volk.
 Erfahrung und Nachdenken über die Mittel den
 Zustand zu verbessern, unterstügt von den Trieben
 der Natur, ist also die Mutter der bürgerlichen Ge-
 sellschaften.

Ersten

Ersten Abschnitts

Zwente Abtheilung.

Von den bürgerlichen Gesellschaften.

§. 9.

Die natürliche Freyheit des Menschen ist das höchste Gut desselben. Sie ist in seinem Wesen gegründet. §. 37. ersten Theils. Wenn er also derselben in gewisser Maaße entsaget, und sie einschränken läßt; so thut er es nur in der Maaße, daß der dadurch verlohrene Theil derselben durch überwiegendes daraus entstehendes Gute ersetzt werde. Mehr kann er nach seiner angebohrnen Natur nicht verlihren wollen, und es steht ihm daher auch frey, wieder in seine vorige Rechte zurückzutreten, die er vor der Entsagung hatte, wenn ihm dieses Gute durch andere entzogen oder verëitelt wird. Denn jene Rechte können durch diese bedingte Entsagung nicht erlöschen.

§. 10.

Dieses ist der Gesichtspunkt aus dem die Absicht der Vereinigung einer großen Anzahl Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft angesehen werden muß. Nicht alle natürliche Freyheit wird dahin gegeben, sondern nur ein Theil, und ein Theil wird vorbehalten. Sie vereinigen ihre Kräfte zu Erringung eines größern Wohls, einer ausgebehtern Beaglichkeit, eines bequemern Lebens, und des

daraus fließenden Vergnügens, zu Erhaltung einer größern Sicherheit für ihre Personen und für ihr Eigenthum. Jeder verbindet sich, dazu beizutragen. Um dieser glücklich machenden Zwecke willen, lassen sie es sich gefallen, ihrer natürlichen Freyheit nicht in ihrer ganzen Ausdehnung zu genießen, sich Einschränkungen und Vorschriften, die zu jenen Zwecken abzielen, zu unterwerfen. Aber bloß um jener Absichten willen; nicht deswegen um ihrer natürlichen Freyheit überhaupt zu entsagen, und andern mehrere Rechte zu ihrem Nachtheil einzuräumen. Einmüthige Einwilligung Aller gehört dazu, und die Einwilligung der Mehrern kann keine Bürden über die mindere Anzahl bringen. Sie unterwerfen sich einem Zwänge als eines Mittels den sich vorbehaltenen, den wesentlichen Theil ihrer natürlichen Freyheit desto besser genießen zu können; sie wollen sich nicht überhaupt gewissen Vorschriften unterwerfen, sondern nur Vorschriften, die Mittel zum Genusse eines größern Glücks werden. Alles was diesem nicht entspricht, ist gegen die natürliche willkürliche Bestimmung des Menschen, ist wider seine Absicht; dem hat er nicht auf solche Art sich unterwerfen wollen. Er ist also auch nicht schuldig es zu ertragen, noch verbunden unter diesen Einschränkungen zu bleiben, wenn er seine Wohlfahrt nicht mehr darin findet.

§. II.

Durch eine solche zweckmäßige Vereinigung werden alle Individua Glieder eines Ganzen, die sich

sich so zu sagen für ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit eine Gewehrschaft, eine Bürgerschaft leisten. Man nenne sie also Glieder, oder Bürger dieser Gesellschaft, und ihre Einrichtung eine bürgerliche Verfassung. Aus dem Zwecke der Gesellschaft folgt auch von selbst, daß diejenigen, welche zu dessen Erhaltung das Ihrige nicht beitragen wollen, aus derselben gestossen werden können.

§. 12.

Die Art der Einrichtung hängt gänzlich von dem Willen derer ab, die sich verbinden. Sie haben die freye Macht die Abweichungen von der natürlichen Freyheit zu bestimmen und festzusetzen, wie sie wollen. Sie können die Mittel zu ihren vorhabenden Zwecken nach Gefallen ordnen; sie können die Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäfte ihnen sämmtlich vorbehalten, und festsetzen, ob die Mehrheit der Stimmen in ihren Angelegenheiten entscheiden solle oder nicht; sie können sie gewissen erwählten Personen in die Hände geben; sie können sie der Fürsorge eines Einzigen erblich oder nicht erblich anvertrauen; sie können sich einige selbst vorbehalten, und andere mehreren, oder einem einzigen überlassen; sie können die Gewalt theilen und in mehrere Hände geben; modificiren, die Dauer der Zeit bestimmen, binnen welcher der, dem sie solche auftragen, sie ausüben soll, und alles einrichten, wie sie es gut finden. Ihr Wille macht das Gesetz, und auf der Ausübung desselben beruhet die Regierung. Hieraus erhellet also, daß es ein

ein ganz unrichtiger Begriff sey, wenn man behaupten will, daß eine solche Regierungsmacht, oder oberste Gewalt von Gott sey. Der Wille derer, die sich vereinigen ist einzig und allein ihr Grund, nur muß sich dieser Wille nach dem Gesetze der Natur, welches den Schöpfer derselben zum Urheber hat, richten. Daher müssen sie auch ihren Zusagen getreu seyn.

S. 13.

Hieraus fließt nun wie aus einer offenen Quelle die Wahrheit, daß alles jenen Absichten und Bestimmungen gemäß geleitet, geordnet und eingerichtet werden müsse. Was diesem entgegen ist, ist Mißbrauch, liegt nicht in der Einwilligung der sich Verbundenen, und diese sind es nicht allein zu dulden nicht verpflichtet, sondern sie sind es durch zweckdienliche Mittel abzuändern sogar berechtigt. Sie können denen, die zweckwidrig handeln, die Gewalt nehmen, und nach den natürlichen Rechte sie als Beleidiger strafen; sie können Einrichtungen machen, um den Mißbräuchen vorzubeugen. Sie haben hiezu ein ganz vollkommenes Recht, das ihnen angeboren ist, und durch keine Zeit verjähret werden kann. Eben so können auch diejenigen, oder der Einzige dem die Fürsorge für das Wohl der Gesellschaft anvertrauet ist, dieselbe aus gegründeten Ursachen, als aus Mangel der Kräfte, wegen Bundbrüchigkeit der Gesellschaft, und kurz aus solchen Ursachen, welche den Zweck der Fürsorge vereiteln, mit Recht niederlegen.

S. 14.

§. 14.

Es möchte scheinen, daß dieses alles nur so sey, wenn die Gewalt der Regierung eines Volkes auf die vorbeschriebene Art durch seine bestimmte Einwilligung festgesetzt ist, aber daß es ganz anders sey, wenn sie auf andre Weise an einen oder mehreren gekommen ist. Die Art, wie dieses geschehen könnte, kann wohl keine andere seyn, als Verzwingung eines Volks, und Usurpation. Von beyden wird sich nach einer auseinandergesetzten Untersuchung urtheilen lassen.

§. 15.

Es ist wahr, der einzelne Mensch hat das Recht einem andern, der ihm seine Rechte rauben will, nach Beschaffenheit der Umstände das Leben zu rauben, es ihm unter gewissen Bedingungen zu schenken, ihn so einzuschränken, daß er außer Stand ist, ihm ferner zu schaden. S. 121. und 161. und folgende ersten Theils. Warum sollten es also mehrere mit einander verbundene Menschen, ein Volk gegen ein anderes nicht haben? Aber der einzelne Mensch hat doch weiter kein Recht über den andern sich unterworfenen, als sich selbst in Sicherheit zu setzen. Eben das. Bis dahin kann er ihn einschränken. Niemals aber wird er ein Recht über ihn erhalten, das alle Rechte der Menschheit aufheben, oder die wesentlichen ihm zum Theil nehmen könnte. Ein Recht, ihn sein ganzes Leben über unglücklich zu machen. Denn das wäre ja mehr als der Tod. Er kann ihn in den engsten Schranken halten, daß er

er ihm nicht schade, übrigens aber hat er kein Recht ihn zu kränken. Alle übrigen Rechte der Natur muß er ihn ungekränkt lassen. Dahingegen ist jener zwar nicht befugt über Unrecht zu klagen, er hat eine gewisse Leidendenschuldigkeit, (S. 93. dieses Theils) wenn der Beleidigte sich in diesen Schranken hält, aber er ist auch berechtigt, sich in den vollkommnen Genuß seiner angebohrnen Rechte wieder zu setzen, so bald es ihm thunlich wird. Denn sie hören nie auf, zu seyn. Wenn also auch ein Volk ein anderes beleidigendes sich unterwirft: so kann es solches zwar in die Schranken bringen, daß es ihm nicht mehr schädlich seyn kann. Aber die Rechte der Menschheit muß es ihm lassen. Es muß nicht anders über dasselbe gebieten, als daß es dessen Glück, auf welches es von der Natur gegründete Ansprüche hat, nicht weiter einschränkt, als es die zu seiner eignen Sicherheit nöthige Einschränkung fordert und nothwendig macht. Unterwirft es sich, und giebt Beweise seines festen Entschlusses, weder widerspenstig noch beleidigend zu seyn: so muß das siegende Volk es nicht anders beherrschen, als wenn die Sorge für sein Wohl ihm auf die obbeschriebene Art durch eingewilligte Einschränkung übertragen wäre. Denn die Forderung glücklich zu seyn, ist gerecht, ist angebohren, und die angebohrnen Rechte verlöschen nie. Sie können durch Gewalt und Umstände in Unthätigkeit gehalten werden, aber nie aufhören. Es hat also das bedrückte Volk das Recht sie wieder geltend zu machen, so bald es kann. Man müßte sonst behaupten wollen, das siegende Volk,

Wolk, oder die Vorsther desselben, die das bestegte beherrschen, hätten ein Recht, Unrecht zu thun. Es ist unndthig zu bemerken, daß billige Einschränkungen unter jenen Druck nicht gerechnet werden können.

§. 16.

Die zweyte Art die herrschende Gewalt über ein Volk anders als durch einwilligende Uebertragung zu bekommen, würde die Usurpation seyn. Usurpation ist eigenmächtige Anmaassung eines Rechts, es sey über Personen oder Sachen. Nimmermehr kann sich Jemand ein Recht gegen ein angebohrnes Recht eines andern Menschen anmaassen. Der Widerspruch liegt in dem Begriffe vom Rechte selbst. Durch Usurpation, weder durch eigne, noch ererbte, kann also keine Gewalt über andere Menschen erworben werden. Niemand ist schuldig, sich dergleichen auflegen zu lassen, und ein jeder hat das Recht sich derselben zu entziehen, so bald er nur kann.

§. 17.

So richtig und ununftdslich diese Grundsätze in der Theorie sind, so schwer und delikat sind sie in der Anwendung. Je zusammengesetzter das Interesse eines Volks ist, je mehrere Hinsichten sein Wohl erfordert, je verwickelter die mancherley Verhältnisse, so wohl die innern, als die äußern, sind, je schwerer wird es zu bestimmen, ob die Einschränkungen der Freyheit gemindert werden können, ob sie eine Härte oder eine Wohlthat sind. Hierzu ist Ueber-

Uebersicht des Ganzen unentbehrlich, und nach dem
 Einzelnen läßt sich schlechterdings nicht urtheilen;
 an fehlsamsten wird aber das Urtheil alsdann, wenn
 einzelne Individuen, oder einzelne Stände, die am
 meisten unter der Einschränkung leiden, ihr Urtheil
 für entscheidend ausgeben wollen. Der Geist der
 Unruhe, der Empörung und das ungerechte Mur-
 ren des muthwilligen Pöbels muß nicht den Ton an-
 geben, wie es mehrentheils bey Empörungen geht,
 welche Freyheits-Enthusiasten als eine Aeussere-
 rung des Gefühls der Menschenrechte nicht selten preisen,
 und selbst Grausamkeiten und politische Schwärme-
 reyen für edles Freyheitsgefühl halten. Dahero ist
 Bekanntmachung der innern Staatseinrichtung im-
 mer eine erspriessliche Sache, wenn die Angelegen-
 hetten mit Redlichkeit geführet werden. Sie ver-
 hütet Argwohn und verbreitet allgemeines Zutrauen.
 Die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte zum Nach-
 theil des Ganzen muß völlig evident und keinen Zwei-
 fel mehr unterworfen seyn, wenn ein Volk solche
 aufheben, oder rektificiren will. Die Einwilligung
 des ganzen Volks ist hiezu nothwendig. Denn wie
 kann ein Stand für den andern Vorzüge verlangen,
 wenn von der gemeinen Wohlfahrt die Rede ist?
 Die höhern Stände müssen sich also dieses nicht an-
 maassen, und thun sie es doch: so haben die niede-
 ren ein Recht sich ihnen zu widersetzen. Sonst
 werden jene die Despoten dieser und der Regierung
 selbst. Weiter unten §. 310. bis 313. wird die
 richtige Anwendung dieser Grundsätze gezeigt
 werden.

§. 18.

Da die Wahl der Regenten einzig und allein von dem Willen des Volks abhängt, so muß auch dieser Wille alsdann entscheiden, wenn der Fall eintritt, daß mehrere um die Oberherrschaft streiten. Kein anderer kann und darf hierin Richter seyn, als das Volk selbst. Es versteht sich von selbst, daß es in dem Falle, wenn einer der streitenden gegründete Rechte hat, für denselben entscheide. Denn es unterstützt in diesem Falle seine eigne Rechte, weil jene, wenn sie gegründet seyn sollen, von dem Volke auf ihn gekommen sind. Außer diesem Falle aber kann es denjenigen wählen, den es für den höchsten und besten hält. Jeder anderer, der sich eindringt, ist ein Usurpator.

Ersten Abschnitts

Dritte Abtheilung.

Von der Regierung eines Volks überhaupt.

§. 19.

Die Führung der allgemeinen Angelegenheiten einer zu ihrem gemeinschaftlichen Besten sich verbundenen großen Gesellschaft, oder eines Volks, ist die Regierung desselben. Die Art und Weise der dabey gemachten Einrichtung ist die Form.

§. 20.

Es ist schon oben §. 12 bis 16. dieses Theils gesagt worden, daß die Einrichtung, auf welche

Weise die Geschäfte behandelt, wenn sie anvertrauet werden sollen, einzig von dem Willen der sich vereinigenden freyen Menschen abhängen, und wie eine durch Bezwingung eines Volks erworbene Gewalt eingerichtet werden müsse. Sie kann unzählige Modifikationen haben.

§. 21.

Die verschiedenen Arten dieser Bestimmungen sind zu erläutern nicht nöthig. Das gehöret nicht hieher. Nur ein allgemeines Principium muß festgesetzt werden, aus dem sie alle abgeleitet werden müssen, und auf welches alle müssen zurückgeführt werden können. Es ist dieses:

Die Regierungsgeschäfte mögen durch das Volk selbst, oder durch besonders dazu erwählte mehrere Personen, oder durch einen Einzigen, dem sie übertragen worden, oder durch diesen und mehrere daran theilhabende und zugeordnete Repräsentanten des Volks, oder durch einen Eroberer geführt werden, so müssen die angeborenen Rechte der Menschen immer der erste und einzige Gesichtspunkt, der Raasstab seyn, nach welchem alle Einrichtungen gemacht werden; deren Einschränkung muß aus keiner andern Ursache gemacht werden, als weil die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Verbundenen sie nothwendig macht; diese allgemeine Wohlfahrt und sonst nichts, ist der letzte Zweck der Einschränkung; der Gewinn, der durch die Einschränkung

Schränkung für das Ganze erhalten wird, muß größer seyn, als der verlorne Theil der Freiheit eines einzelnen oder mehrerer Glieder; auch auf diese muß ein Theil des wechselseitigen Gewinnes (wiewohl nicht immer ein gleich großer) zurückfallen; kurz nichts muß geschehen, was nicht die gemeinschaftliche Wohlfahrt unmittelbar oder mittelbar befördert, was nicht wenigstens ein größeres Ungemach oder Uebel durch ein kleineres unvermeidliches abwendet; alles was geschieht, muß Mittel zu jenem großen Zwecke seyn.

Ein anderes Prinzipium ist nicht denkbar, mit was für einer Farbe ihm auch ein glänzendes Ansehen mag gegeben, auf was Art es auch immer mag scheinbar gemacht werden wollen. Kein Recht des Ererbers, kein usurpirtes, kein ohne die allgemeine Einwilligung erworbenes Recht kann hier zur Rechtsfertigung dienen. Die Vereinigung mehrerer mit gewissen anerschaffenen wesentlichen Eigenschaften versehenen Wesen, kann kein anderes Ganzes werden, als die Theile, die es zusammen setzen, sind. Kurz es sey nochmals gesagt; die angebohrne Rechte, das Recht in möglichst hohen Grade glücklich zu seyn, kann dem Menschen Niemand nehmen.

S. 22.

Die Vereinigung der gesammten Macht eines Volks, um die Mittel zu seiner Wohlfahrt zu bestimmen und zur Ausföhrung zu bringen, sie geschehe

schehe in Einer oder in mehreren Personen, ist die oberste Gewalt, deren Führung sich die ganze Menge des Volks überläßt, und das ist denn das Charakteristische einer bürgerlichen Verfassung. Der ganze Umfang dieser Einrichtung heißt der Staat, und die Behandlung der Geschäfte selbst die Regierung desselben.

§. 23.

Hieraus folgt nun unmittelbar, daß der Regent oder die Regenten eines Volks nicht eine Macht von sich selbst, nicht ein eigenes abgesondertes Interesse haben; daß sie ein Volk, oder den Staat nicht als ein ihnen zugehöriges Eigenthum ansehen und nach Gefallen damit machen können, was sie wollen. Sie haben Pflichten der Verwaltung, aber keine willkürliche Disposition. Sie haben keine Rechte gegen die angebohrnen Rechte anderer Menschen, und der Begriff der Unterordnung, des Gehorchens findet nur in so fern statt, daß die Mittel zu jenen großen Zwecke befolgt werden müssen. Sie haben weiter nichts als den von dem Volke zu seinem gemeinen Besten entsagten und ihnen abgetretenen Theil seiner Freyheit. Ueber diesen können sie nur disponiren und über ein mehrers nicht. Sie sind Verwalter und, innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen, Gebieter. Keinesweges aber unumschränkte Oberherrn. Denn der Begriff von Willkühr läßt sich da nicht denken, wo gewisse Bestimmungen nach vorgesehten Zwecken sind. Aus diesem Grunde kann auch das sogenannte äußerste Recht

des

der obersten Gewalt in keinem andern Sinne gelten, als wenn dieselbe zur Erhaltung nothwendiger Zwecke ausserordentliche Mittel wählen muß. Es muß dabey aber alles in den Grenzen der eben bestimmten Einschränkung bleiben. Alle Zugestehung einer andern, oder gar willkürlichen Gewalt ist eine niederträchtige Schmeicheley gegen Regenten.

§. 24.

Die Bestimmung der Mittel zur allgemeinen Wohlfahrt, in welcher das Wohl eines jeden einzelnen Gliedes begriffen ist, die Auswahl des zweckmäßigsten aus mehreren vorhandenen, sind die Vorschriften, die Einrichtungen, welche der Regierung mittelst der ihr anvertrauten Gewalt zu machen, obliegt. Diese Vorschriften sind die Gesetze, dies Wort in dem ausgedehnten Verstande genommen, daß es alles, was geboten, verboten, verfügt und nach gewissen Zwecken eingerichtet wird, unter sich begreift. Hierin bestehet also die gesetzgebende Gewalt. Sie hat die Sorge übernommen, die Rechte aller einzelnen Glieder der Gesellschaft in Schutz zu nehmen. Bey ihr muß also jeder Schutz suchen, es sey denn, daß der Fall der Nothwendigkeit, daß sie ihm ihre Hülfe nicht angeheihen lassen kann, ihn nöthigt, sein eigener Schutz und Helfer zu seyn. Als denn tritt er in diesem Falle in das Recht der Ausübung seiner natürlichen Rechte zurück.

Ersten Abschnitts

Vierte Abtheilung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 25.

Die Gesetze, die einem Volke gegeben werden, oder die bürgerlichen Gesetze sind Bestimmungen der Mittel, das Volk oder die vereinigte bürgerliche Gesellschaft nach den dem Menschen von dem Urheber der Natur desselben verliehenen Trieben durch eine richtige Leitung derselben so glücklich zu machen, als möglich ist. Dieses ist die große Kunst, die Menschen zu dem höchsten Grade ihres zeitlichen Wohls zu führen, und sie dem, was diesem nur irgend entgegen ist, zu entführen. Denn die dem Menschen angebohrnen Triebe sind so viel Zwecke, die er zu erlangen sucht, nach denen er arbeitet. Die Art und Weise hierzu zu gelangen, ist mancherley, allezeit nach den verschiedenen Graden der guten oder nicht guten Beschaffenheit der Mittel (die einzigen Mittel ausgenommen) unterschieden; das beste in Ansehung der Güte, der Reichthigkeit und der Kürze aber ist nur immer ein einziges.

§. 26.

Solche Mittel können entweder ausdrücklich bestimmt, oder die, welche die Gesellschaft zu einem gewissen Zwecke selbst wählt, von der gesetzgebenden Macht, der sie also bekannt seyn müssen, still-

schweis

schweigend gebilligt werden, und dadurch gesetzliche Kraft erhalten. Ein jedes neues Gesetz aber kann nur auf die Zukunft gelten, es sey denn, daß über eine Sache noch gar kein Gesetz vorhanden gewesen ist, da denn die gegenwärtigen Fälle, unberentwillen es gemacht worden, auch darnach entschieden werden müssen.

§. 27.

Wenn also die bürgerlichen Gesetze gut und gerecht seyn sollen, so müssen sie Anordnungen seyn, die in der genauesten Verbindung mit dem Rechte der Natur stehen. Sie sind Mittel, welche zu Erlangung der in der Natur angeordneten Zwecke dienen sollen, und müssen also dem Rechte der Natur nicht zuwider seyn. Der mindeste Widerspruch mit demselben macht sie fehlerhaft und ungerecht. Denn in diesem Falle sind sie der Natur oder dem Inbegriffe der wesentlichen Eigenschaften dessen, dem sie gegeben worden, zuwider.

§. 28.

Demohnerachtet aber muß man Naturrecht und bürgerliches Recht, oder bürgerliche Gesetze nicht mit einander verwechseln. Denn die bürgerlichen Gesetze machen zwar das Naturrecht zu einem positiven Gesetze, indem sie die Anordnungen desselben der Willkühr und der eignen Entscheidung in Streitfällen entziehen, und bestimmte Entscheidungen demselben gemäß, festsetzen. Aber diese Bestimmungen sind nicht immer die Anordnungen des Naturrechts

rechts selbst. Zum Beispiel: die ganze Lehre von den Verbindlichkeiten liegt in dem Naturrechte. Die Form der Kontrakte hingegen, die Modifikationen in Ansehung ihrer Einrichtung, der Verletzungen die sie ungültig machen und dergleichen mehr, sind positive Gesetze, die aus jenen Sätzen des Naturrechts hergenommen sind. Dergleichen Verwechslungen des Natur- und bürgerlichen Rechts sind öfters vorgegangen, und daraus ist große Verwirrung entstanden. Man hat sogar die Begriffe des Rechts der Natur nach dem Begriffen des bürgerlichen Rechts geformt; man hat so viel Arten des Naturrechts abgehandelt, als man Arten der bürgerlichen Verfassungen und besonderer Anordnungen in denselben hat. Dieses fällt ins Ungereimte, und hat die Mißgeburt eines allgemeinen bürgerlichen Rechts erzeugt. Das Recht der Natur und das bürgerliche Recht sind wie Zweck und Mittel unterschieden. Allgemeine Grundsätze, woraus beyden verschiedenen modifizirten Verfassungen der bürgerlichen Einrichtungen das auf jede besondere passende hergenommen werden kann, und auf welche alle Bestimmungen zu den besondern Zwecken zurückgeführt werden müssen, kann man wohl haben; allgemein anwendbare Mittel aber, um zu gewissen allgemeinen Zwecken zu gelangen, kann es wegen der allenthalben in der Natur angeordneten wohlthätigen Abwechslungen und Verschiedenheiten nicht geben. Ein allgemeines positives bürgerliches Recht also, das allen bürgerlichen Verfassungen anpassend ist, ist nicht denkbar.

§. 29.

Da die bürgerlichen Gesetze Vorschriften seyn sollen, die das allgemeine Wohl befördern, und die jedes einzelne Glied eines Staats befolgen soll; so soll von ihrer zweckmäßigen Beschaffenheit und Einrichtung das wesentliche angeführt werden.

§. 30.

Ein allgemeines Erforderniß eines Gesetzes ist, daß es den Zweck, warum es gegeben wird, deutlich und aufrichtig angebe. Die richtige und wahre Auslegung eines Gesetzes hängt ganz hievon ab. Gesetze müssen ohne Spitzfindigkeit, einleuchtend seyn, und das Gepräge der Wahrheit haben. Es ist eine falsche Politik, wenn eine ganz unrichtige Ursach des Gesetzes angeführt wird. Die Nichtübereinstimmung mit dem nachhero angeführten Mittel, verräth die unrichtige Angabe, die Verfleisterung, und dieses macht Argwohn vielleicht noch schlimmerer Absichten, als das Gesetz wohl hat. Argwohn aber erzeuget Unwillen, Unwillen wirkt Vorsatz sich dem Gesetze zu entziehen, und dieses macht aus den Menschen listige Leute vollen Ränke, welche dem Gemüthe überhaupt eine schädliche und falsche Richtung geben. Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Gesetzes bey dem denkenden Haufen von Menschen wird eine Mitleitung des Nichtdenkenden, und hat den Vorsatz der Befolgung mit guten Willen, diese allmächtige Triebfeder, zur heilsamen Folge. Auf diese Weise wird der Wille der Menschen geleitet, und dieses ist sicherer

als gebieten, weil die Ueberzeugung, aus welcher der Mensch handelt, ihn glauben läßt, daß er vielmehr aus eigner Trieb handle, als durch den Zwang eines Gebots, dem jeder gerne sich entziehet. Auf diese Art entsteht Ordnung in Denken bey den Menschen, und sie regieren sich selbst. Warum will man auch geheim seyn? Nichts darf und kann ja verordnet werden, als was zum allgemeinen Besten geschieht. §. 21. dieses Theils. Publicität in Angelegenheiten, bey denen ein jedes Mitglied eines Staats interessirt ist, gewinnet die Gemüther des Volks und macht Zutrauen. Uusserdem ist es auch billig, nicht geheim gegen die zu seyn, welche die Sachen unmittelbar angehen.

§. 31.

Das zweyte allgemeine Erforderniß eines Gesetzes ist, daß das Mittel zu jenem Zwecke, oder das eigentliche Gebot oder Verbot kurz, deutlich und genau bestimmt ausgedrückt werde. Die Kürze muß aber auch der Deutlichkeit nicht nachtheilig werden. Alles, was gethan, oder unterlassen werden soll, muß ausgedrückt werden. Die Sprache muß verständlich, die Ausdrücke müssen faßlich, populär seyn, aller Doppelsinn muß vermieden werden. Ist dieses nicht beobachtet, so wird nicht ein jeder, der sich darnach richten soll, es verstehen, und wenn es verschiedene Auslegungen leidet, wird nicht allein durch die gemachten verschiedenen Auslegungen der Richter, kein einstimiges Gesetz verhanden seyn, sondern man muß auch

auch seine Zuflucht zu der Erklärung der gesezgebenden Gewalt nehmen, und so entstehen denn Gesetze aus Gesezen und werden gehäuft. Geseze müssen so deutlich seyn, daß ihre Auslegung nicht subtile Regeln der Auslegungskunst erfordert. Der Gelehrte zerbricht sich sonst den Kopf darüber, jeder ist anderer Meynung, und für den Ungelehrten sind sie gar keine Geseze.

§. 32.

Das dritte allgemeine Erforderniß eines Gesezes ist, daß es seinen Gegenstand so ganz umfasse, auf denselben so allgemein anwendbar sey, daß es in der Folge nicht nöthig sey, Ausnahmen zu machen. Eine jede nothwendige Ausnahme von dem Geseze, zeigt einen Fehler in demselben, der die Ausnahme veranlaßt. Soll das Gesez nur unter gewissen Umständen gelten, so muß dieses genau bestimmt werden. Jedoch machen auch zu viel Ausnahmen in demselben das Gesez selbst zweifelhaft, wenn nicht alles auf das deutlichste bestimmt ist. Dieser Fehler der Dunkelheit muß sorgfältig vermieden werden, weil er der Bosheit die Schlupfwinkel zeigt, in denen sie sich verbergen kann. Dergleichen Geseze sind auch dem Gedächtnisse schwer zu behalten.

§. 33.

Dieses waren allgemeine Erfordernisse, welche vorzüglich die Form der Geseze angehen. Es giebt aber noch andere, die ihre wesentliche Einrichtung betreffen. Sie sind folgende.

§. 34.

Ein wesentliches Erforderniß der Gesetze, in Betracht ihres materiellen Inhalts, ist dieses: daß auf die wesentliche Beschaffenheit des Menschen, auf den Inbegriff aller seiner Eigenschaften dabey Rücksicht genommen werde. Man sollte nicht glauben, wie schwer dieses sey, und auch dem Achtfamsten entgeht oft dieser Gesichtspunkt. Man findet ein Mittel überhaupt sehr geschickt, zu einem Zwecke zu gelangen, und darüber vergißt man die Vergleichung zwischen den Kräften dessen, den man durch dieses Mittel zu dem vorgesezten Zwecke leiten will; das Verhältniß seiner Neigungen zu der Handlung, die man ihm zumuthet; die Nichtübereinstimmung des menschlichen Willens mit einer seinen angeborenen Trieben entgegen strebenden Ausföhrung desselben. Die Gesetze, die von einem Menschen mittelst gewisser angeordneter Mittel verlangen, daß er sich seinen eignen Untergang durch Selbstanklage zubereiten soll; daß man dieses sogar durch unmenschliche Martern von ihnen erquälen will, mögen hier einen Beweis geben. Der Gesetzgeber muß nie vergessen, daß er Menschen gebietet, daß Menschen gewisse unüberwindliche Triebe, daß sie sogar Schwachheiten an sich haben; daß Gesetze ihre Natur nicht umschaffen und zu einem Grade der Vollkommenheit bringen können, zu der sie nicht geschaffen ist. Das heißt: einem Ideal, nicht aber Menschen Gesetze geben. Der Gesetzgeber muß es ja fühlen, daß er alle diese Unvollkommenheiten und Schwachheiten selbst habe.

Ein

Ein solches Gesetz verrichtet sich durch sein eigenes Wesen, welches Widerspruch ist.

§. 35.

Das zweite wesentliche Erforderniß eines Gesetzes ist, daß es die natürliche Freyheit nur so weit einschränke, als die Nothwendigkeit es erfordert; daß es unter mehreren Arten der Einschränkung die leichteste, diejenige, welche der menschliche Sinn am wenigsten dafür hält, wähle. Dieses ist abermals eine schwere Sache in der Gesetzgebungskunst, die viel Menschenkenntniß erfordert. Der Mensch hält oft die eine Art, ihn einzuschränken, für unerträglich, und die andere, durch die er eben so viel von seiner Freyheit verliert, für ganz leidlich. Die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, mögen hier zum Beyspiel dienen.

§. 36.

Das dritte wesentliche Erforderniß der Gesetze ist, daß sie dem besondern Geiste des Volkes, dem Nationalcharakter angemessen sind. Klima, Nahrungsmittel, und die daraus entstehende körperliche Beschaffenheit der Menschen, die mit der geistigen in so genauer Verbindung steht, sind hiebey von dem größten Einflusse. Wer einem Volke von weicher Gemüthsbeschaffenheit harte Gesetze gäbe, würde es erst zaghaft und zuletzt tückisch machen, und wer einem störrischen Volke gleich anfangs, ehe er es umgebildet hat, gelinde Gesetze gäbe, würde seines Zwecks verfehlen. Ueberhaupt haben die Gesetze

setze einen außerordentlichen Einfluß auf die Bildung des Charakters eines Volks. Er kann dadurch gestimmt und verstimmt werden, und so wie der Geist des Volks sich nach und nach umbildet, müssen auch die Gesetze umgeformt werden. Deshalb erfordert es die Klugheit, daß niemals Gesetze aus Besorgniß möglicher Vergehungen gegeben werden. Erst alsdann verbiete man sie, wenn dergleichen begangen werden. Mit andern Geboten oder Verböten verhält es sich eben so. Sie können in diesem Falle oft ganz entgegengesetzte Wirkung haben. Z. B. ein unzeitiges Verbot der Ausfuhr der Lebensmittel kann Theuerung machen, anstatt daß es sie verhüten soll. Die Beobachtung dieser Regel entgeht den Gesetzverfassern in manchen Fällen ganz unvermerkt, weil oft große Feinheit zu deren Beobachtung gehört.

S. 37.

Das vierte wesentliche Erforderniß der Gesetze ist, daß sie Gleichheit unter Menschen beobachten; die verschiedenen Stände derselben nur nach ihren dem Staate nützlichen Verschiedenheiten unterscheiden; nicht aber den einen für dem andern begünstigen. Gesetze, die über die persönlichen und dinglichen gegenseitigen Rechte gebieten, müssen durchaus gleich seyn, wenn nicht in Betracht der erstern in dem Verhältnisse der Personen selbst ein Grund der Verschiedenheit liegt. Niemand muß sich einem Gebote oder Verbote, das des allgemeinen Bestens wegen gegeben ist, zu entziehen Macht haben. Ein wahres (nicht eingebilbetes) Recht ist eine zu heilige Sache,

Sache, als daß es in gewissen Fällen aufhören sollte, es zu seyn.

§. 38.

Das fünfte wesentliche Erforderniß eines Gesetzes ist, daß es den Zeiten, Umständen, der Lage und Beschaffenheit des Landes angemessen sey. Oft will man durch Gesetze erzwingen, was die Natur versagt hat. Deshalb sind von andern Staaten hergenommene Gesetze nicht selten ganz unpaßend. Ein merkwürdiges Beyspiel geben hier die mosaischen Gesetze, von denen sich noch so manche Ueberbleibsel finden. So bald die Ursach, aus der ein Gesetz gegeben wurde, aufhört, oder sich verändert, muß das Gesetz abgeschafft, oder umgeformt werden. Dieses erfordert eine große Aufmerksamkeit. Kultur des Landes, Handel und Verkehr, verstopfte und neueröffnete Quellen desselben müssen stets genau beachtet werden. Ein Land, das aus mehrern zerstreuten Provinzen besteht, kann leicht unpaßliche allgemeine Gesetze haben.

§. 39.

Endlich ist es sechstens eine wesentliche Eigenschaft der Gesetze, daß sie alle untereinander übereinstimmend sind, nach einem Geiste gebildet werden, nicht eins in das andere eingreife, und gar (welches freylich sehr grob, aber bey zu großer Anzahl derselben möglich ist) eins dem andern widerspreche. Ein großer Fehler ist es daher, wenn ein Gesetz in Vergleichung eines andern sehr hart, und ein

ein anderes zu gelinde ist; wenn man sich in dem einem einen Zweck vorsetzt, der durch die Beobachtung des andern gehindert wird. Dem ersten Anscheine nach scheinen vorzüglich diese letztern Fehler so arg zu seyn, daß man sie vielleicht für unmöglich hält. Aber sie sind so selten nicht. Gibt es nicht Gesetze, die der Kultur des Landes oder eines gewissen Produkts, der Verarbeitung und Verbreitung desselben forthelfen sollen, und doch wird der Absatz durch andere Gesetze, welche hohe Zinposten auf nothwendige, auf die ersten Lebensmittel, ja wohl gar auf den Ausgang der producirten und verarbeiteten Waaren legen, erschwert, oder unthunlich gemacht? Werden nicht manche Gesetze gegeben, die dahin abzielen sollen, Aufklärung und Bildung zu befördern, und doch legen andere Gesetze dem denkenden Menschen Ketten und Banden an? Pedantische Censoren, steifköpfige Halb- u. Viertel- und Achtelgelehrte sollen prüfen und entscheiden, ob der richtig gedacht, richtig gesagt habe, der etwas dachte und sagte, das entfernter liegt, als daß sie es mit ihren Verstandskräften erreichen können — kurz das sie nicht verstehen. Wie sehr könnte man das Register solcher sich einander aufhebenden Gesetze nicht vergrößern?

§. 40.

Dieses sind allgemeine Erfordernisse aller Gesetze. In den folgenden werden die besondern nach den besondern Gegenständen angezeigt werden. Aus dem angeführten aber sieht man leicht, daß die Gesetze

Gesetzgebung nicht das Geschäfte Eines Menschen seyn kann, der nach seinen Einfällen Gesetze machen will. Große Menschenkenntniß, Kenntniß des Staats, nicht bloß allgemeine Uebersicht, eine Kenntniß des Details ist nothwendig. Daher ist der gesetzgebenden Macht sehr anzurathen, daß sie die, welche die Geschäfte im Einzelnen unter Händen haben, welche dem Volke näher sind, erst fragen, wenn sie ein allgemeines Gesetz machen wollen. Alsdenn wird sich zeigen, ob es allgemein anwendbar, hier oder da in derselben, oder in einer modificirten Form nützlich sey. Einer jeden Provinz kann alsdann ein paßliches Gesetz gegeben werden, und es ist nicht nöthig, das allgemeine so zu limitiren, daß es fast ganz aufgehoben wird.

S. 41.

Noch eine allgemeine Bemerkung scheint für die Gesetzgebung von Nutzen zu seyn. Es ist diese: Eine große Kunst derselben bestehet darin, wenn die Regierung, statt Mißbräuche, schadenbringende Handlungen zu verbieten, die Quellen derselben zu verstopfen weiß, so, daß der, welcher dergleichen zu begehen wohl Hang hätte, ausser Stand gesetzt wird, es zu thun. Z. B. Wird ein Volk weichlich, wollüstig, verschwenderisch, so vermindere sie die Gelegenheiten zu Vergnügungen, verbiete den Eingang dessen, was zur Wollust einladet, entferne die Gelegenheit, Verschwendung üben zu können. Der Endzweck wird alsdann gewiß leichter erhalten, als wenn bey der Gelegenheit zu sündigen

sündigen darauf geachtet werden soll, ob es geschehe.

§. 42.

Daß endlich die gegebenen Gesetze einem jeden, der sie befolgen soll, bekannt gemacht werden müssen, ist überflüssig zu sagen. Gut wäre es, wenn die allgemeinen, welche mit dem moralischen Verhalten der Menschen in der genauesten Verbindung stehen, sonderlich die, welche sie für Schaden hüten sollen, in den Schulen gelehrt würden. Ein Unterricht der viel nützlicher seyn würde, als viele spekulative unverständliche sogenannte Wahrheiten.

Ersten Abschnitts

Fünfte Abtheilung.

Von den verschiedenen Gegenständen der Gesetze in einer bürgerlichen Gesellschaft.

§. 43.

Wenn die bürgerlichen Gesetze dem Endzwecke der Vereinigung der Gesellschaft entsprechen sollen: so müssen sie alle Rechte der Menschen irgebrige Sicherheit setzen, sie müssen Mittel seyn, durch welche jedes einzelnes Glied, und dadurch alle Glieder insgesammt zu dem Genuße der angebohrnen Rechte, in so weit sie dem allgemeinen Besten nicht aufgeopfert werden müssen, auf dem leichtesten und sichersten Wege gelangen können.

§. 44.

§. 44.

Die Hauptgegenstände der bürgerlichen Gesetze sind die Personen, die die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, das Eigenthum derselben, und die Beleidigungen, die entweder der ganzen Gesellschaft, oder einzelnen Gliedern derselben zugefügt werden.

§. 45.

In Ansehung der Personen erstreckt sich die Sorge der Gesetze entweder auf deren geistige Beschaffenheit, oder auf die körperliche. Bey jener kommt in Betrachtung die Bildung des Geistes, der Unterricht und die Freyheit der Aeußerungen der Gedanken, als ein nothwendiges Beförderungsmittel beyder. Für den körperlichen Menschen sorgen die Gesetze in Hinsicht auf seine Erhaltung, Gesundheit und Sicherheit. Dann müssen sie auch in Absicht auf die persönlichen besondern Beschaffenheiten, Verhältnisse und Verbindlichkeiten das erforderliche nicht außer Acht lassen.

§. 46.

Das Eigenthum der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft wird ein Gegenstand der Gesetze, in Betracht seiner Sicherheit und des zweckmäßigen Gebrauchs.

§. 47.

Beleidigungen sowohl der ganzen Gesellschaft, als der einzelnen Personen und des Eigenthums derselben werden durch Strafgesetze verhindert.

Die jetzt angeführten gesetzlichen Verordnungen sind solche, welche auf den ganzen Staat eine unmittelbare Beziehung haben. Es giebt aber deren noch andere, die einzelnen Personen, kleinen Gesellschaften, entweder in Betracht ihrer Personen, oder ihres Eigenthums gegeben werden, und welche in der Hinsicht als Gesetze zu betrachten sind, weil sie Vorschriften enthalten, denen sich sowohl diejenigen, welche daraus ein Recht erhalten, als die, auf welche eine Verbindlichkeit daraus kommt, fügen müssen.

Außer diesen Anordnungen, die eine ganz unmittelbare Beziehung auf den Zustand des Menschen, seine Person, seine Sicherheit und sein Eigenthum haben, giebt es auch noch solche, welche mittelbare Beziehungen darauf haben. Sie bestehen in Anordnung der Uebereinstimmung aller einzelnen Mittel zur Beförderung des Menschenwohls. Sie setzen das Ganze in eine gewisse übereinstimmende Verbindung und haben dadurch einen mittelbaren Einfluß auf die einzelnen Glieder der Gesellschaft.

Ersten

Ersten Abschnitts Sechste Abtheilung.

Von den bürgerlichen Gesetzen in Ansehung der
Personen, welche die bürgerliche Ge-
sellschaft ausmachen.

§. 50.

Zuerst soll von der Fürsorge der Gesetze in Hin-
sicht auf die geistige Beschaffenheit, hernach in Be-
ziehung auf die körperliche Beschaffenheit der Men-
schen, und endlich in Hinsicht auf persönliche be-
sondere Beschaffenheiten und Verhältnisse gehandelt
werden.

§. 51.

Der Mensch wird mit vielen Fähigkeiten ge-
bohren. Sie sind Anlagen, die entwickelt, aus-
gebildet und zu nützlichen Fertigkeiten allmählig her-
ausgearbeitet werden müssen. Hierzu hat er Bes-
lehrung, Unterricht und Erfahrungen, die seine
Vorgänger schon gemacht haben, nöthig.

§. 52.

Es ist wahr, die erste hauptsächlichste Sorge
liegt den Eltern ob, ihren Kindern auch hierin die
nöthige Hülfe zu geben. §. 147. und folgende 1sten
Theils. Aber, wer siehet nicht gleich, daß dieses
unzulänglich ist, sowohl in Absicht auf die Verfah-
rungsart, als die Ausdehnung in einer bürgerli-

chen Gesellschaft, die sich durch gemeinschaftliches Bestreben erhebt arbeiten soll; deren Bedürfnisse sich dadurch vervielfältigen, und sich vervielfältigen müssen, wenn die vermehrte Anzahl beschäftigt seyn soll; in einer Gesellschaft, die die Beforgung ihres gemeinschaftlichen Wohls eben deswegen einer höchsten Gewalt übertrug, damit alles nach einem Zwecke richtig geleitet werden solle.

§. 53.

Die erste Sorge der gesetzgebenden Macht ist die Sorge für Unterricht, Aufklärung und Bildung. Diese drey Glieder der Kette lassen sich nicht trennen. Unterricht ist das Geschäft der Entwicklung der Anlagen selbst. Aufklärung ist die möglichst richtige Art der Begriffe die gelehrt werden, und Bildung ist der Jubegriff aller der Kenntnisse, (bald mehrerer, bald weniger) die jedes Individuum, jede Menschenklasse haben muß.

§. 54.

Aufklärung ist ein wesentlicher Gegenstand der gesetzgebenden Macht. Diese muß sie befördern, wenn sie die Menschen gut, für sie selbst und für den Staat bilden will. Aber Aufklärung, diese verschrieene Aufklärung soll ein Gegenstand der Gesetzgebung werden! — Es werden sogar Gründe vorgebracht, warum die Gesetze solche hindern, wenn auch nicht gerade zu verbieten müssen (welches doch am Ende einerley Erfolg hat) und die gesetzgebende Macht sollte sie sogar zu ihrem zu befördernden Gegen-

Begreifende machen? Gelassene unpartheische Prüfung, so weit sie eine Eigenschaft des Menschen nur irgend seyn kann, soll die Sache untersuchen.

S. 55.

Wörter, die zusammengesetzte, sogar vielfas-
sende Begriffe bezeichnen, abstrakte Begriffe, wel-
che ganze Einrichtungen, einen ganzen Umfang von
Beschaffenheiten in sich fassen, vergleichende, bild-
liche, synonymische Ausdrücke sind oft sehr schwanz-
kend, werden nach den Absichten, nach der meh-
rern oder wenigern Kenntniß, die der, der sie ge-
braucht, von der Sache hat, oder haben will, nach
zu eingeschränkter, oder zu ausgedehnter Beleuch-
tung der mannichfaltigen Seiten der Sache, nach
Voraussetzungen auf guten Glauben, oder nach
Willkühr, oder nach Eigensinn, oder nach einge-
wurzelten Vortheil, oder nach Vorliebe zu dem, was
alt und hergebracht ist, oder zu dem was neu ist,
oder nach Bequemlichkeit, oder nach dem Maasse
einer gewissen Furcht von seinem Interesse, von sei-
nem Ansehen etwas zu verlieren — und wer kann
die Oder — alle nennen? bestimmt, gebraucht und
gemißbraucht. Sie sind sehr geschickt, Streit und
Verwirrung zu veranlassen, so wohl durch Nicht-Er-
forschung ihrer ursprünglichen Bedeutung und deren
Anwendung auf bildliche Art, als durch Vorsatz,
Verwirrung und Streit zu erregen. Vielleicht wa-
ren auch die ersten Erfinder solcher Ausdrücke nicht
sorgsam genug, ihnen gleich eine genau bestimmte
Bedeutung zu geben, weil sie nur aus undeutlich

Klaren Begriffen hergenommen wurden. Eben so sorglos sind sie dann in der Folge gebraucht, bis sie einmat auf Begriffe von Gegenständen angewandt werden, die ein ausgebreiteteres Interesse haben. Bis dahin hat man sich auf eine dunkle Art mancherley Fälle gedacht, in welchem der Ausdruck gebraucht werden könne. Er blieb also unbestimmt, und willkürlich. Und doch wird alsdann aus dem unbestimmten Gebrauche oft der Begriff selbst entwickelt, woraus Verwirrung entstehen muß. Denn nicht aus dem Gebrauche, sondern aus der Veranlassung zur Vergleichung, aus der Beschaffenheit der Sache selbst, von der durch eine Ideenverknüpfung der Ausdruck hergenommen wurde, muß die Erklärung entwickelt werden.

§. 56.

Es giebt noch eine Eigenschaft, die jeder Begriff hat, oder die er haben kann, die den größten Mißbrauch oft veranlaßt. Es ist kein Begriff denkbar, der nicht zugleich relativ ist, das heißt: Der nicht nach dem Maasse der Ausdehnung und Einschränkung in der Anwendung und Verknüpfung mit andern Begriffen mancherley Beziehungen und verschiedene Grade hätte. Ein solcher Begriff kann in seiner möglichst weiten Ausdehnung Beschaffenheiten begreifen, und sollten es auch nur zufällige seyn, die in den eingeschränktern nicht kommen. In diesen Fehler würde zum Beyspiel der verfallen, der die Arten eines Geschlechts nicht gehdrig unterscheidet. Jene haben ihre besondern Bestimmungen,
und

und specifiquen Unterschiede. Es gehört also sehr viel Aufmerksamkeit dazu, einen erklärenden Begriff so zu bestimmen, daß er weder zu enge noch zu weit ist.

§. 57.

Der Begriff von Aufklärung gehört gewiß vorzüglich unter die Begriffe, die so gemißhandelt, gemißbraucht, verdrehet, verfälscht und nach besondern Absichten erklärt und angewandt sind. Eine aus einfachen Begriffen abgeleitete Erklärung, wird diese Behauptung rechtfertigen.

§. 58.

Aufklärung ist ein bildlicher oder metaphorischer Ausdruck. In seiner ursprünglichen Bedeutung hat er mancherley mit einander verwandte Beziehungen. Klar und helle machen heißt: Verfinsterng vertreiben, einen Gegenstand sichtbar machen, die grobfern fremden Theile in der Absicht von ihm absondern, dasjenige, was hinderlich war, daß er unserm Auge nicht ganz deutlich; nicht in seiner wahren eigenthümlichen Gestalt erschien, wegräumen, es mochte nun von der Beschaffenheit seyn, daß es etwas zwar durchschauliches war, aber doch die ganz bloße Gestalt des Gegenstandes unserm Auge nicht sehen ließ, als ein feiner Nebel; oder es mochte ihn ganz verbergen, als eine dicke Wolke; oder es mochte das Licht verhindern, das auf den zu sehenden Gegenstand, um sein Bild unterscheidend in unser Auge zu werfen, fallen mußte, aber entweder gar nicht oder nicht auf gewisse Seiten, oder in alle

Vertiefungen und Winkel fiel: Bey diesem allen versteht es sich, daß der Sehende den gehörigen, nicht zu nahen und nicht zu weiten, oder auf eine oder die andere Seite abweichenden Standpunkt hat, daß er auch diesen in Beziehung auf alle Seiten des Gegenstandes verändern könne. Sonst siehet er nicht unterscheidend, oder schief, oder nicht ganz.

§. 59.

Dieser Begriff einer Alarmachung eines körperlichen Gegenstandes ist durch die Ähnlichkeit des Verfahrens auf sinnliche und geistige innere Vorstellungen, auf intellektuelle, immaterielle Begriffe, auf Vernunftschlüsse angewandt, und daher ist der bildliche Ausdruck: Aufklären; Aufklärung entstanden. Einen Begriff, eine Vorstellung aufklären, heißt also, alle ihre Bestimmungen, Beziehungen, Beschaffenheiten, genau erforschen, in ein helles Licht setzen, alle Dunkelheiten wegräumen, alles Fremde davon absondern, sie von allen Seiten beschauen, und dadurch der Uebereinstimmung des Begriffs mit der Sache so nahe kommen, daß sie erscheint, wie sie wirklich ist; die Verstandes-Verfinsternung wegräumen, und dadurch die Finsterniß aus dem Verstande selbst vertreiben. Höchst nothwendig ist es hier, den richtigen Standpunkt nicht zu verfehlen. Im Zurückgehen, das heißt: in der Annäherung zu einem Gegenstande, um ihn nach seiner Einfachheit zu betrachten, ist nicht so leicht zu befürchten, daß man den Standpunkt verliere; aber in der Fortschreitung von dem Gegenstande, das ist:

ist: in der Entwicklung seiner Eigenschaften und Beschaffenheiten, im Schlußmachen ist es leicht möglich, bis zu einer Entfernung zu gehen, wohin das Auge des menschlichen Verstandes nicht reicht. Es verliert den Gegenstand, wenn es auf ihn zurücksehen will. Stolz in Wißbegierde, verleitet den Menschen leicht dazu, daß er mehr erklären will, als er kann. Jeder sollte doch nur bedenken, daß genug innerhalb der Grenzen der Kenntniß-Fähigkeit des Menschen liegt, nemlich so viel, daß er glücklich und vergnügt durch die Kenntnisse werden kann, deren er fähig ist.

§. 60.

Diese Aufklärung kan sich über gewisse Kenntnisse verbreiten, wenn andere noch im Dunkeln bleiben. So kann sie stufenweise von einer Art Kenntnisse zur andern fortschreiten, und wenn sie sich über den ganzen Umfang aller Kenntnisse in der moralischen und physischen Welt verbreitet hätte, dann würde sie eine allgemeine Aufklärung seyn.

§. 61.

Aus dem Begriffe selbst folgt es, daß die Aufklärung so mancherley Beziehungen habe, als es nöthige Kenntnisse giebt; daß sie so mancherley Grade und Modifikationen habe, als die Zweckerer, die sich Begriffe von den Gegenständen erwerben, es erfordern. Nur verwandte Wissenschaften müssen einander durch wechselseitige Aufklärung unterstützen, und die, welche sie erlernen wollen, müssen

müssen auch ihre Begriffe in jeder derselben aufklären. Sonst kann bey dem einen Menschen ein Grad der Erkenntniß schon hinlängliche Aufklärung heißen, der bey einen andern nicht zureicht.

§. 62.

Eben so folgt aus diesem Begriffe unwidersprechlich, daß Aufklären nicht schlechterdings so viel heiße, als Neuerungen machen, ohnerachtet neue Erfindungen zur Aufklärung beytragen können; Aufklärung nicht schlechterdings eine Verwerfung einer alten Lehre voraussetze, daß sie vielmehr die schon vorhandene, wenn sie es bedarf, in helleres Licht setze und von Dunkelheiten und Irrthümern reinigen könne. Jedoch kann es gar wohl geschehen, daß sie die bisher aus Mangel der Untersuchung geglaubten Begriffe verwerfe, weil sie mit andern unumstößlichen nicht vereinbar sind. Gleichfalls ist es aus dem Begriffe klar, daß Aufklärung und Spitzfindigkeit und Verfeinerung nicht einerley sey. Ihr Hauptgeschäfte ist Berichtigung, Forschung nach Wahrheit. Sie ist auch nicht immer systematische Wissenschaft und Gelehrsamkeit, noch weniger Spekulation oder Vielwifferey oder gar Geheimniß. Ein aufgeklärter Mensch kann gar wohl nur auf gewisse ihm nöthige Kenntnisse eingeschränkt seyn, ohne von andern etwas zu wissen. Er kann ganz einfache und plane Begriffe haben, ohne in Grübeleyen sich zu vertiefen. Der einfachste Begriff ist oft der deutlichste.

§. 63.

§. 63.

Aufklärung, die man bewürken will, ist also die Auffuchung solcher Begriffe, die mit der wesentlichen Beschaffenheit der Dinge genau übereinkommen, wovon man alles unrichtige absondern will. Wo Aufklärung herrscht, da ist dieses schon geschehen, da sind Menschen, die solche Begriffe haben.

§. 64.

Also wären ja denn wohl aufgeklärte Begriffe und Wahrheit einerley? Das mag wohl ganz richtig seyn. Wenigstens läßt sich doch wohl kein wirklich aufgeklärter Begriff denken, der nicht wahr wäre, oder kein wahrer Begriff, der nicht ein aufgeklärter Begriff wäre. Die Uebereinstimmung eines Begriffs mit dem Dinge (Ding wird hier im allgemeinen Verstande für etwas Vorhandenes überhaupt genommen) was er bezeichnen soll, ist ja das, was ihn zum Begriffe macht. Sonst ist er das nicht.

§. 65.

Man entsteht aber die große Frage: Was ist denn Wahrheit? — Diese verfängliche Frage ist oft aufgeworfen, um den Gefragten in Verwirrung zu setzen, wenn er sie allgemein oder absolut beantworten will. Antwortet er: sie sey die Uebereinstimmung unserer Vorstellungen mit der Beschaffenheit der Dinge, wie sie wirklich sind: so geht der Streit über den abstrakten Begriff von Uebereinstimmung an. Die zweyte Frage folgt, wodurch werde
ich

ich denn von der Uebereinstimmung überzeugt? da so viel vermengter Schein, so viel Täuschung, so viel verschiedene Vorstellungen verschiedener Menschen unzählige Dinge zweifelhaft machen? — Der Fehler, woraus diese Verwirrungen entstehen, liegt nicht selten darin, daß man sich mit absoluten und abstrakten Auflösungen beschäftigt, nicht aber in den einzelnen Fällen, die Ursachen, warum eine bestimmte Sache wahr ist, entwickelt. Es giebt Begriffe, die man so weit zergliedern kann, bis man auf die einfachsten ganz unwidersprechlichen zurückkommt. Uebereinstimmung aller Merkmale in einem Begriffe, woraus alles, was in demselben liegt, hergeleitet werden kann, bringt ihn zur Gewißheit.

§. 56.

Bei allen zu machenden Zweifeln in Betracht dieser oder jener Wahrheit giebt es demohnerachtet Wahrheiten, die über allen Zweifel erhaben sind. Man unterscheide nur wirklich vorhandene physische und moralische Dinge, und Spekulationen von einander. Diese sind großen Täuschungen ausgesetzt, aber sie sind auch zu des Menschen wahren Wohl nicht nothwendig, ohnerachtet sie mittelbar nählich werden können. Was von jenen die erstern, nämlich die physische Wahrheiten anbetrifft, so kann der Mensch durch Nachforschungen der Wirkungen aus ihren Ursachen durch Erfahrung und Schlüsse so viel davon lernen, als er zu seinem Wohl nöthig hat, wenn er die Natur des Dinges und die Grundursachen der Kräfte, welche die Wirkungen hervorbringen,

gen, auch gleich nicht weis. Und in moralischen Wahrheiten kann er zu einer völligen Gewißheit kommen, in so fern sie auf ihn selbst und andere Einfluß haben. Es giebt aber dabey einen gewissen Standpunkt, den man nicht verlieren muß, wenn man nicht irren will. Steigt man weiter hinauf oder hinunter, so kann man irre geführt werden.

§. 67.

Ein gewisses Gepräge der Unwidersprechlichkeit an Empfindungen und Vorstellungen ist es, daß sie zu evidenten Wahrheiten macht. Aeufferungen die alle Menschen ohne Ausnahme für gut oder böse halten, auf ein und eben die Art empfinden, können kein Schein, das muß Uebereinstimmung mit der Sache selbst, also Wahrheit seyn. Alle Menschen empfinden, daß glühendes Eisen, wenn es einen Theil ihres Leibes berührt, brenne. Alle Menschen sehen ein, daß es eine böse Folge haben würde, wenn ein Mensch den andern nach Belieben berauben und todtschlagen könnte; es uns also wol Wahrheit seyn, daß jenes brenne und dieses ein Uebel sey. Hieraus folgt klar, daß es Wahrheiten giebt, die in Ansehung des Verhältnisses, worin wir mit andern Dingen stehen, ganz unwidersprechlich sind.

§. 68.

Eben ein solches untrügliches Zeichen der Wahrheit ist die Nothwendigkeit. Ist es zur Glückseligkeit der Menschen nothwendig, daß sie einander nicht

nicht beleidigen; so muß es wohl eine Wahrheit seyn, daß Beleidigungen ein Menschenglück störendes Uebel sind. So grobsinnlich diese Beyspiele sind, so gewiß ist es, daß jener Grundsatz selbst, den sie erläutern, seine Anwendung in unzähligen abstrakten Wahrheiten finden wird.

§. 69.

Alle einfachen Wahrheiten, die sich durch Erfahrung bestätigen lassen, sind von dieser evidenten Art. Der Schöpfer unsrer Natur ist in den ihr ganz wesentlich zugetheilten Eigenschaften, unserer Begreiflichkeit der moralischen Wahrheiten, durch die guten und bösen Folgen unserer Handlungen bewundernswürdig zu Hülfe gekommen. Fast immer läßt sich die Güte der Handlung nach ihrer Folge fühlen. Daher sind auch die moralischen Sätze eben so evident, als die mathematischen. Beyde führen bis zur Sinnlichkeit.

§. 70.

Demohnerachtet bleibt es wahr, daß es auch in moralischen Lehren manche subtile Verwickelungen geben kann; daß der Mensch ihrer Evidenz ohnerachtet anders handelt, als er handeln soll. Leidenschaften reißen ihn hin, unrichtige Vorstellungen aus Eigennuz, Ehrgeiz und Geldgeiz führen ihn irre. Das hindert doch aber nicht, daß die Sätze selbst nicht bis zur völligen Ueberzeugung sollten entwickelt werden können, und das Gefühl von Recht und Unrecht, daß der Mensch in sich nicht unter-

unterdrücken kann, wenn er sich in die Stelle des Leidenden setzt, beweiset ihm die Richtigkeit des moralischen Satzes unwidersprechlich.

S. 71.

Woher sollte es denn nun wohl kommen, daß diesem ohnerachtet die Aufklärung so viele Widersacher hat? Unrichtige Begriffe von derselben, Nebenabsichten mit denen sie nicht vereinbar ist, und Furcht durch sie etwas zu verlieren, sind die wahren Quellen des Hasses gegen sie, des Vorsatzes sie nicht aufkommen zu lassen. Vorzüglich hat sie zwey Hauptfeinde. Eine gewisse Klasse der Theologen und der sich zu ihnen gesellenden Halbgelehrten, Schwärmer, Frömmlinge und wie die Mißgeburten alle heißen, und der Politiker. Beyde haben ihre hinreichende Gründe sie zu unterdrücken. Die ersten sehen, daß Aufklärung die gefangen genommene Vernunft in Freyheit setzt, und dem blinden Gehorsame entgegen arbeitet. Glauben die Menschen nicht alles mehr blindlings, was sie ihnen sagen, so verlieren sie einen großen Theil ihres Ansehens, ihres Einflusses und ihrer Wichtigkeit. Ist es nicht eine schöne Sache, das Haupt einer Sekte zu seyn? Und was hängt nicht von jenen Umständen in Ansehung ihres Wohlstandes ab? Menschen, die Seligkeit und Verdammniß ausspannen, müssen geehrt, bey Guten erhalten werden. Die ganze Reformationsgeschichte ist ein Beweis der traurigen Folgen der Aufklärung in dieser Hinsicht. Es heißt hier: *vestigia me terrent*. Man vergesse

se nicht, daß von einer gewissen Klasse der Theologen die Rede ist, und mache dieses also nicht zu einem allgemeinen Ausfalle auf die Geistlichkeit. Es giebt unter ihnen vernunftvolle Leute, die die Aufklärung selbst zu verbreiten suchen, die das vernunftwidrige bekämpfen. Es giebt auch andere, die nicht gerade aus jenen Absichten Widersacher der Aufklärung sind. Sie sind es aus Alter und Schwachheit, in welchem das Neue dem Geiste lästig wird; aus Temperament; aus eingewurzelten Begriffen; aus heiliger Einfalt und aus frommem Eifer, der sie glauben läßt, daß sie in ihren Meynungen die Sache Gottes vertheidigen. Bey manchen mag es auch wohl Bequemlichkeit seyn, weil es ihm zu mühsam ist, einen in seinen akademischen Jahren noch nicht gelehrten Satz, zu prüfen und durchzudenken.

S. - 72.

Der zweyte Hauptfeind, den die Aufklärung hat, ist der falsche Politiker. Er hat eben so wichtige Ursachen, sie zu hindern. Blinder Gehorsam, Dummheit, Nichtnachdenken über das Verhältniß derer, die regieren, und derer die regiert werden, sflavische Unterwürfigkeit machen es ihm thunlich, seine machiavellischen Grundsätze, despotischen Zumuthungen, drückenden Maaßregeln zur Ausübung zu bringen und befolgen zu lassen. Der Mensch, der den Werth der Menschheit kennt, wird sich gewiß nicht zum Lastthiere herabwürdigen lassen. Seiner angebohrnen Rechte, und der einzig möglichen
Ursach

Ursach der Einschränkung seiner natürlichen Freiheit und der Unterwerfung unter eine obere Gewalt bewußt, wird er auch nach diesen Begriffen behandelt seyn wollen. Die richtige Vorstellung der Ursach seines Daseyns wird ihn leiten. Warlich! in einem Staate, wo man das Volk aufklären lassen darf, muß eine richtige Uebereinstimmung des Ganzen seyn; nichts muß geschehen, als was mit dem großen Zwecke der Vereinigung übereinkommt, und alles, was man nur durch Dummheit, durch knechtische Untermüthigkeit, durch abgestumpften Menschenverstand erhalten kann, muß nicht geschehen. Ein aufgeklärtes Volk, das die Befugnisse seiner Regenten und die Grenzen seiner eigenen Verbindlichkeiten kennt, kann das nicht ertragen. Freylich mag also die Aufklärung dem Pseudo-Politiker mit Recht höchst bedenklich scheinen. Wahr aber bleibt es demohngeachtet, daß wechselseitige Aufklärung des Regenten und des Volks (denn jener soll ja so gut Aufklärung haben, als dieses) wechselseitiges Zutrauen, Ruhe und Sicherheit gründet. Ein aufgeklärter Mensch denkt richtig, er denkt und handelt nach Grundsätzen, und ist also ein zuverlässiger Mensch. Eine ganze Gesellschaft solcher Menschen muß nothwendig glücklich seyn. Es ist also immer weise gehandelt, Aufklärung zu verbreiten. Denn schleicht sich sonst eine falsche nur sogenannte Aufklärung ein, so sind alsdann die Folgen sehr traurig. Manche neuere bürgerliche Kriege sind hievon ein Beweis.

§. 73.

Unterdrückung der Aufklärung kann also nur da seyn, wo die nicht aufgeklärte Regierung aus falschen Grundsätzen handelt; wo eigenwillige Herrschsucht gilt; und es bleibt gewiß, daß ein guter Regent das Volk auszubilden suchen muß und wird. Dieses ist der Grund aller Glückseligkeit in einem Staate. Unzählig viel Gutes folgt von selbst daraus. Wahre Aufklärung hindert und verdrängt die falsche, welche eine Mutter des unverständigen Murrens, des Wunsches nach Regierungslosigkeit und also der Meuterey und Empörung wird. Alles dieses wird verhütet, wenn der, welcher gebietet, und der welcher gehorcht die Grenzen seiner Pflichten kennt.

§. 74.

Aufgeklärter Unterricht ist das Mittel zur zweckmäßigen Bildung. Durch diesen müssen richtige Begriffe eingefloßt, Aberglaube, Irrglaube, Vorurtheil, Dummheit muß durch ihn vertrieben werden. Dieses ist der Zweck, auf welchen der Volksunterricht gerichtet werden muß, wenn er auf das Verhalten der Menschen einen gedeihlichen Einfluß haben soll. Dafür muß die Regierung eine vorzügliche Sorge tragen. Die Sache ist nicht leicht, aber wichtig.

§. 75.

Ein allgemeiner Unterricht für alle Volksklassen ist nicht denkbar, wenn er zweckmäßig seyn soll.

Nach

Nach den Bedürfnissen; nach dem Umfange der
Geschäfte einer jeden muß er eingerichtet seyn. Dann
wird er nutzbar.

S. 76.

Eine allgemeine Regel läßt sich nicht festsetzen;
nach welcher aller Unterricht eingerichtet werden
muß. Jede Klasse des Volks muß nur Unterricht
von dem haben, was in dem Kreise ihrer Geschäfte
liegt, was sie also zu ihrer Wohlfahrt führen kann.
Dieses ist der Maasstab, wornach die Grade der
Aufklärung zu messen sind, deren eine jede Klasse
mit Nutzen empfänglich ist. Alles übrige ist kein
Gegenstand der Aufklärung für sie.

S. 77.

Allen Sachunterrichte sollte billig ein ange-
messener Sprachunterricht vorhergehen. Worte sind
Zeichen der Empfindungen, Ausdrücke der Vorstel-
lungen, sogar wenn die Gegenstände derselben ab-
wesend sind, und das kürzeste und vollkommen-
ste Mittel, unsere Vorstellungen, sowol die einfa-
chen, als den Inbegriff der in einem Dinge vor-
handenen Beschaffenheiten, Eigenschaften, verknüp-
ften Merkmale, sie mögen sich durch Würtungen oder
Handlungen äußern, auf diese oder jene Art em-
pfunden oder wahrgenommen werden, uns selbst zu
erneuern, und andern unsere Vorstellungen und Be-
griffe mitzutheilen. Von einer richtigen Kenntniß
des Bezeichnungsmittels hängt es also sehr ab, ob
wir die zu bezeichnende Sache uns selbst und andern

richtig bezeichnen. Um richtiger Begriffe willen ist mithin Sprachkenntniß von der äußersten Wichtigkeit. Sonst trägt es sich häufig zu, daß Worte ohne den mindesten Begriff der eigentlichen Sache, die sie bezeichnen, ausgesprochen, oder in einem verkehrten, Verwirrung bringenden Sinne genommen werden. Bloße zusammengesetzte artikulierte Töne ohne Begriffe oder Vorstellungen, können auch auf das sittliche Verhalten keinen Einfluß haben.

§. 78.

Es ist leicht zu ermessen, daß hier ebenfalls nach Graden verfahren werden muß. Bey der untersten Klasse des Volks wird weiter nichts erfordert, als daß sie nur wisse, was die Worte sagen, die die Begriffe, welche ihr nöthig sind, bezeichnen. Es würde ohne allen Zweck, und ein Zeitverlust seyn, ihr einen grammatischen Unterricht von Bau, und Wandelung der Sprache geben zu wollen. Sie ist aufgeklärt genug, wenn sie das weiß, was ihr innerhalb der Grenzen ihrer Kenntnisse Nutzen schafft. Bey denen Klassen, die eine Kenntniß von weiterm Umfange sich erwerben müssen, muß auch dieser Unterricht stufenweise erweitert werden. Ein jeder Gelehrter sollte billig seine Muttersprache gründlich studiren. Das würde Licht in seine Wissenschaften verbreiten, und manche verworrene Begriffe würden bey gehöriger Sprachkenntniß deutlicher und entwickelter gedacht und vorgetragen werden. Sprachstudium leitet wirklich unvermerkt zur ausgebreiteteren, zur deutlichen

lichem Einsicht in jeder studirten Wissenschaft. Es lehrt auseinandersetzen, entwickeln, durchschauen, ohne daß der Belehrtete gewahr wird, daß es von demselben komme. Es hat hierin Aehnlichkeit mit dem Vernunftaufklärenden Studium der Mathematik. Hat der Mensch je einen außerordentlichen unmittelbaren Unterricht von seinem Schöpfer erhalten, so ist er ihm gewiß in dem Gebrauche der Sprache ertheilt. Der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit läßt dieses vermuthen. Man bedenke nur, ob ein Kind ohne Anweisung eine Sprache lernen könnte. Es ist wahr, man kann sich Möglichkeiten denken, daß die Menschen die Sprache nach und nach durch Töne, die nach dem Schalle, welchen Körper durch die eine oder andere Veranlassung von sich geben, nachgeahmt sind, haben erlernen können. Aber welche fast unüberwindliche Schwierigkeit, dadurch zu der Artikulation zu gelangen, wozu der Mensch die Fähigkeit hat! Und was für eine Verwirrung müßte wohl nicht daraus entstanden seyn, wenn jeder nach seiner Empfindung und Vorstellung anders artikulirt, jeder, die nach den Grundtönen geformte Artikulation anders eingerichtet hätte? Der Zeitraum bis zu einem gewissen Grade der Uebereinstimmung würde so groß gewesen seyn, daß die Menschen in allen Kenntnissen zurückbleiben und verwirrt werden müssen, ehe sie zu jenem kamen. Denn ohne Worte ist es dem Menschen nicht möglich zu denken.

§. 79.

Der Sachunterricht in allen einer jeden Klasse nöthigen Kenntnissen selbst muß durch plane, faßliche, einfache aus der Erfahrung hergenommene, der Sinnesempfindlichkeit fähige Sätze schlechtersdings angefangen werden. Bey der geringen Volksklasse bleibe man dabey stehen und lehre ihr das begreifen, was ihr nütze ist. Vorzüglich sollte man den Unterricht in der Religion in so einfache und plane Sätze bringen, daß alle Gräbeleyen davon abgefondert würden. Der Zweck desselben kann doch nur seyn: den Menschen zu einen guten moralischen Menschen zu bilden, und wenn er das weiß, was ihn dazu leitet, so weiß er genug. Man sollte also alle Spitzfindigkeit in Religionsfachen, alle subtilen theoretischen Sätze, mit deren Erklärung sich schon die genug martern, die einen geübtern Verstand haben, die auf diese ausser der Sphäre des menschlichen Verstandes liegenden Sätze ordentlich studiren, ihnen nachgräbeln, aus dem Volksunterrichte ganz weglassen. Wozu sollen denn auch dergleichen abstruse Sätze dienen? Sie sind ganz unfruchtbar. Begreifen kann sie der Mensch nicht, und wenn sie der Einfältige nun auch aus frommer Treuherzigkeit glaubt, was hat er denn für ein Verdienst dadurch? Kein größers als ein Wachs in welches man ein Ideal drückt. Rechtschaffen handeln ist wirklich genug. Aus eben diesem Grunde sollte man die guten und bösen Folgen der Handlungen, die sie in dieser Welt haben, mehr zu einem Gegenstande in dem Religionsunterrichte machen, als die, welche sie

sie in jener Welt haben werden. Es würde wahrlich von mehrern Eindrücke seyn. Denn die Folgen der Handlungen in jener Welt liegen dem Menschen noch zu weit entfernt, als daß sie so lebhaft empfunden werden, den Sinnen so empfänglich seyn sollten. Man werfe nicht ein, daß der Mensch auf diese Art nicht in der eigentlichen geoffenbahrten Religion unterrichtet würde. Einmahl ist es genug, wenn er durch das kürzeste Mittel zum Guten geleitet wird; und zweytens ist denn die ihm beygebrachte Ueberzeugung, daß Gott, der Schöpfer der Natur, sein Schöpfer, dieses so geordnet habe, mit der geoffenbahrten Religion nicht vollkommen übereinstimmend? Man kann ja von den nächsten Beweisgründen anfangen, und zu den weiterliegenden fortschreiten. Jene Ueberzeugung wird zugleich die Richtigkeit der Religionslehren als gründlich beweisen. Eben so sollte man aus dem Religionsunterrichte alles auslassen, was dem in denken nicht geübten, nicht genug Beurtheilungskraft besitzenden Menschen zu manchen Irrthümern verleiten und Mißbrauch veranlassen kann. Sollte nicht die nach der gewöhnlichen Menschenerklärung vorgetragene Lehre von Satan und seinen Legionen hieher gehören? Erzeugt sie nicht den Wahnsinn von Hexen, Bündnissen mit dem Bösen, Teufelsbannern, Geisterzitiren und Beschwören, Drachen, Wahrsagen, Wechselbälgen, Gespenster- und Gespensterbannern, Kobolden und Schatzgräbereyen, der so viel Unglück und Betrug in der Welt angerichtet hat? Denn wo soll der an den groben Vorstellungen lebende Men-

schenverstand der im Denken Ungeübten die Grenze
 finden, wie weit die Gewalt jenes Fürsten der Fin-
 sterniß und eines unzählbaren Gefolges geht? Un-
 sim, Bosheit, bößliche Verleuznung eigener Schuld
 und Schande, Verlästerung des höchsten Wesens
 und der Mitmenschen sind die Produkte solcher un-
 geheuren Begriffe, die sich der Dumme, durch je-
 ne Veranlassung gemißleitet, gebildet hat. Es wä-
 re doch endlich wol einmal Zeit, durch einen gründ-
 lichen Unterricht alle diese verkehrten Vorstellungen
 zu vertilgen und auszurotten. Die Jugendjahre
 sind hiezu am geschicktesten. Ueberhaupt führet der
 Glaube an das Unbegreifliche sehr leicht zu Irr-
 thum und Aberglauben. Gewöhnt sich der Ver-
 stand erst einmal daran, ohne Prüfung zu glau-
 ben: so geht er immer weiter und glaubt mit der
 Zeit alles Abgeschmackte. So lange also, als nur
 irgend Begreiflichkeit zu erlangen steht, muß man
 darnach streben, und bey dem Glauben an das Un-
 begreifliche nie weiter gehen, als daß man die Un-
 begreiflichkeit bloß auf das Wie einschränkt.
 Die Sache selbst aber muß aus unumstößlichen
 Gründen gewiß seyn. Können wir schon nicht er-
 klären, Wie der Magnet Eisen ziehet: so ist es doch
 unwidersprechlich gewiß, daß er es an sich ziehe.
 Ein schon oft gebrauchtes aber sehr erläuterndes
 Beyspiel. Bey dieser Gewißheit muß man stehen
 bleiben, und nicht in das unerklärliche Wie hin-
 eingehen, wenigstens seine Hypothesen, oder deut-
 licher gesagt, seine willkührlichen oder erschlichenen
 Sätze nicht zu Axionen machen wollen. Gewöhnlich
nimmt

nimmt der zum Erklären geneigte Mensch eine leicht zu erdenkende Ursach, die ihn der Nähe des Nachdenkens überhebt, an, und diese wird denn der Ursprung des Irrwahns. Denn was ist z. B. leichter, als alles Böse auf einen bösen Geist zu schieben? Es ist sehr bequem, um nicht den besondern Ursachen des Bösen nachzuspüren; um eigne Bosheit zu bemänteln und in seinen Lieblingsständen fortzugehen. Besser thut man, dergleichen unerklärliche unbegreifliche Dinge gar nicht in den Unterricht einzuflechten. Wenigstens muß Leuten von schwachen und ungeübten Verstande dergleichen schlechterdings nicht gesagt werden. Eben eine solche Bewandniß hat es mit den überspaanten Begriffen. Sie thun unendlichen Schaden. Uebertreibt man die Vorstellungen von den Lastern der Menschen so sehr, daß Niemand, auch der Bösewicht nicht, der es schon in einem ziemlichen Grade ist, findet, daß diese Beschreibung auf ihn passe, so erregt dieses in ihm den Gedanken, daß er kein Bösewicht sey; der Gutmüthige aber kann sich von so argen Dingen gar keinen Begriff machen, und — hält sie für eine Chimäre. Die übertriebenen Begriffe von übermenschlicher Tugend hingegen, machen manchen zum Guten geneigten mißmüthig, weil er fühlt, daß er dahin nicht kommen könne, und nicht selten wirkt eine körperliche Beschaffenheit einen Liefftan, der sich traurig endigt. Der Spötter aber lacht über die ganze Tugend, weil er ihre Unmöglichkeit evident beweisen kann. Man behandle also doch ja den Menschen, als einen Menschen, und habe sich nicht

nicht einen Schwärmer aus ihn zu machen; den Kopf voller übernatürlicher und überirdischer Begriffe hat. Schwärmerey hat fast immer üble individuele oder auf andere ausgebehnte Folgen, und wenn einmal etwas Gutes aus ihr erwächst: so ist es der Fall, wie mit einem Uebel, aus dem durch Zufall etwas Gutes entsteht.

S. 80.

Hat die Regierung in irgend einem Staate Vorſicht und Behutſamkeit nöthig, ſo iſt es gewiß in den Vorſchriften über den Religionsunterricht, und noch mehr in Abänderung des fehlerhafteſten. Die Herrſchſucht, welche mancher Lehrer der Religion über den menſchlichen Verſtand verlangt, iſt ſo tyranniſch, die Eingriffe in dieſelben machen ihn ſo wüthend, Vorurtheile für eine gewiſſe abergläubige Irrlehre ſind oft ſo eingewurzelt, Anhänglichkeit an einen gewiſſen Glauben iſt oft zu einem ſo hohen Grade geſtiegen, und die Schwärmerey hat ſich häufig der Gemüther ſo bemeiſtert, daß die geringſte Aenderung in dem vermeintlichen Religionsſyſtem die Menſchen außer ſich ſetzen, zur Wuth und Raſerey bringen kann. Der Gedanke, ſich Gott gefällig zu machen, wenn man ſeine eigne Art ihn zu verehren, vertheidigen, nicht antaſten laſſen will, hat graufame Vorgänge hervorgebracht. Darum war und iſt es noch eine Wendung des falſchen Politikers, (die freylich voller Bosheit iſt) wenn er in ſeinen Kriegen Beziehungen auf die Religion mit ins Spiel bringen kann. Selten wird
der

Der Zweck verfehlt, den abergläubischen Pöbel wahr-
 tend zu machen. Dergleichen Unterrichtsveränders-
 rungen sind desto bedenklicher, da kirchlicher und
 Schulunterricht miteinander in Verbindung stehen,
 und bey jenen die Jugend und die Alten gegenwär-
 tig sind. Werden diese nach dem Irrglauben in der
 Kirche unterrichtet; so sauget jene die Irrthümer
 mit ein. Will man aber den Alten ihre Irrlehren
 nehmen; so kann es mancherley üble Folgen haben.
 Denn zuverlässig würde manches für den Satanein-
 genommene Herz den Prediger, der ihm solchen
 nicht mit allen seinen Predikamenten lassen wollte,
 für einen Gottesleugner gerade zu erklären, oder
 die ganze Religion in Zweifel ziehen. Es gehet in
 solchen Dingen oft wie mit Kindern, die, wenn sie
 gewiß überzeugt wären, daß der Pöpanz, vor dem
 sie sich fürchten, und deshalb gehorsam sind, ein
 Unding sey, sich in ihren Muthwillen nicht steuern
 lassen würden. Ueberdies giebt es auch gewisse
 Vorurtheile, die nur in einem falschen Bewegungs-
 grunde zu handeln bestehen, die Handlung selbst ist
 aber untadelhaft. Oft kann man ferner durch eine
 richtige Belehrung eines solchen in Irrthum lebens-
 den Menschen dadurch Schaden anrichten, daß man
 ihm seinen jetzigen Begriff nimmt, ihm einen an-
 dern bessern aber nicht überzeugend beybringen
 kann, so, daß er ihm die Stelle des erstern als
 Bewegungsgrund vertritt, oder er kann ihn aus Man-
 gel der Perzeption gar mißbrauchen. Dann lasse
 man ihm ja seinen unaufgeklärten Begriff. Denn
 es giebt Wahrheiten, die mit großer Vorsicht ge-
 sagt

sagt werden müssen, um der Schwachen willen, deren Fassungsvermögen zu eingeschränkt ist, um sie recht zu verstehen.

§. 81.

Was soll denn nun also die gesetzgebende Macht zu Verbesserung des Unterrichts thun? Sie verbessere den Unterricht in den Schulen, lassen ihn durch einsichtsvolle Kenner der Wahrheiten, die zu des Menschen Wohl nöthig sind, durch Männer, die Welt- und Menschenkenntniß haben, einrichten, gehe bey einem so großen Werke mit langsamen und bedächtlichen Schritten, verbessere stufenweise, (denn un- plößliche Veränderungen thun selten gut, weil sie zu viel Aufsehen machen und erschüttern) mache die heranwachsende Generation zu ihren Hauptaugenmerke, lasse ihren Vätern und Müttern ja nicht merken, daß jene einen andern Glauben haben solle, als sie, und bilde so nachgerade das Volk um. Und die Alten? Die möchten wol nicht ungebildet werden können. Alles was man thun kann, ist, sie zum guten moralischen Leben durch allerley Aufmunterungen, Beyspiele und Belohnungen zu führen, ohne die Gründe aus den irrigen Lehren herzunehmen, und sie durch Strafen von Bösen abzuhalten. Uebrigens aber wird es sehr heilsam seyn, wenn in dem kirchlichen Unterrichte von allen solchen Lehren, die zum Wohl des Menschen nichts beitragen, die der Mißdeutung fähig, die dem Verstande solcher Ungeübten nicht empfänglich sind, nichts gesagt wird. Es bleibt genug Gutes zu sagen übrig.

§. 82.

§. 82.

Hiebey kommt die große Frage vor: Kann denn die gesetzgebende Gewalt in Religionsfachen befehlen? Sie ist sehr bestritten worden, und man hat manches wichtiges für und wider ihre Bejahung und Verneinung angeführt. Aber sollte nicht etwa die zu allgemeine Beantwortung derselben Schuld seyn, daß die bejahende Parthey sowol als die verneinende zu weit gegangen wäre? Vielleicht ist ein glücklicher Mittelweg aufzufinden, der der gesetzgebenden Macht eine richtige Grenze, in dieser so subtilen Materie zu gebieten, anweist.

§. 83.

Eine Bemerkung voraus zu schicken, wird nicht ohne Nutzen seyn. Die unglücklichen Gemeinbegriffe von Orthodoxie und Heterodoxie haben ein großes Unheil gestiftet. Sie sind der Wahrheit der von dem größten Religionslehrer so sehr empfohlenen sanftmüthigen Duldung so sehr entgegen gewesen, als Partheygeist und Sektenehligkeit allezeit der guten Sache ist. Was ist denn Orthodoxie, die so gerühmte Rechtgläubigkeit? Ein Umfang aller Lehren, die eine gewisse Anzahl Menschen für richtige Wahrheit in Glaubenssachen ausgiebt. Was ist denn Heterodoxie oder Irrgläubigkeit? Eine oder mehrere solcher Lehren, die eine gewisse Anzahl Menschen für die richtige Wahrheit in Glaubenssachen ausgiebt, die aber von jener Heterodoxie genannt werden, weil sie mit den ihrigen nicht übereinstimmen.

einstimmen. Also Menschenmeinungen sind es immer und welche von beyden Partheyen ist denn nun untrüglich? Ueberhaupt hat auch das Wort: Glaube, in mancher Hinsicht viel Unheil angerichtet, Nicht an der Sache, sondern an den Menschen liegt die Schuld, die jenem Worte, jeder nach seiner besondern Absicht eine Bedeutung angepaßt haben. Man hat Glauben und Vernunft getrennet, man hat vergessen, daß sich Glaube auf Ueberzeugung gründen müsse. Nur das für wahr annehmen, was uns von Jemanden als wahr angepriesen wird, ohne Gründe für die Wahrheit der Sache anzuführen; einen Satz für wahr halten, den wir prüfen können, aber nicht prüfen, weil der, der ihn hinwirft, aus Macht und Ansehen seiner vermeintlich erhabenen Person, (Niemand sey so wegen, dieses auf den ehrwürdigen Stifter unserer Religion deuten zu wollen) uns zumuthet, daß wir ihn glauben sollen, ist Dummheit, oder Indolenz.

S. 84.

Wenn wir die Grundsätze aller vernünftigen Religionen betrachten, so werden wir finden, daß sie theils theoretische in dem strengsten Verstande, oder spekulative Wahrheiten, theils praktische enthalten, die auf das Leben und die Glückseligkeit besser, denen sie vorgeschrieben werden, den größten Einfluß haben. Freylich sollte wol der theoretische und praktische Theil einer Wissenschaft so genau mit einander verbunden seyn, daß dieser weiter nichts als die Anwendung jenes seyn sollte. Aber — Die
theores

theoretischen Grundsätze der Religionen enthalten die Meynungen von dem Ursprunge, von den Eigenschaften des Stifters, abstrakte Begriffe von einigen besondern Grundwahrheiten, Auslegungen gewisser einzelnen Sätze, Begriffe von Anordnungen, Bestimmungen der besondern Beschaffenheiten derselben, und des ganz besondern Zwecks, außer dem allgemeinen. Nur sehr mittelbar durch Folgerungen können sie auf den moralischen Menschen und sein Verhalten Einfluß haben, daher auch aller Verschiedenheit dieser theoretischen Sätze ohnerachtet, die Anhänger jeder besondern Meynung gute Menschen seyn können. Die praktischen Grundsätze einer Religion hingegen sind diejenigen, welche das Verhalten eines Menschen gegen sich selbst und gegen seine Mitgeschöpfe, sein Thun und Lassen unmittelbar bestimmen. Und hierin, nämlich in dem Thun und Lassen liegt eigentlich die Unterwürfigkeit und der Gehorsam gegen den Stifter derselben. Es versteht sich, daß beydes von richtigen Motiven geleitet werden müsse.

§. 85.

Was nun jene theoretischen Sätze einer Religion anbetrifft, die man Glaubenslehren im engen Verstande nennen könnte, so haben einige davon einen mittelbaren, andere aber gar keinen Einfluß auf den moralischen Menschen. Diejenigen, welche einen Einfluß haben, müssen durch die praktischen Grundsätze einer Religion bewährt werden. Woraus könnte man sicherer auf die Erhabenheit,
D
auf

auf den durchbringenden Verstand, auf die Seelengröße, auf das Wohlwollen eines Stifters und seiner Religion schließen, als aus seinen Glückverbreitenden Lehren, die er selbst befolgt hat? Und diese Probe in der Anwendung derselben müssen sie alle halten. Die auf den moralischen Menschen gar keinen Einfluß habende aber sind solche, von denen der eine diese, der andere eine andere besondere Meynung ohne Nachtheil seines sittlichen auf andere Menschen Einfluß habenden Verhaltens annehmen kann, deren Verschiedenheit ohnerachtet dennoch beyde gute und religiöse Menschen seyn können. Ein Beyspiel mag dieses erläutern. Der Lutheraner, der Reformirte, der Katolik hat jeder seine besondere Meynung vom Abendmahl. Und hindert denn dieses wohl, daß es nicht recht fromme Menschen unter allen diesen drey Religionsverwandten giebt? Hundert andere Beyspiele könnten noch angeführt werden. Die Synbole der verschiedenen in einem Staate lebenden Religionsverwandten bestätigen diese Wahrheit. Ihre Theorie ist oft sehr weit unterschieden, und doch sind unter allen weise und fromme Menschen, und auch böse, pflichtvergeßene. Wir finden höchstorthodoxe Menschen, die demohnachtet nicht gut und glücklich sind, und sogenannte Irrgläubige, die es auch nicht sind. Dieses ist ein Beweis, daß Menschenglück und Menschenruhe nicht von bloß theoretischen Lehrsätzen allein abhängen. Wirklich die Reinigkeit der Grundsätze des sittlichen Verhaltens des Menschen, und ihre unverfälschte Ausübung ist die einzige wahre Religion.

Nun wird man der Sache etwas näher kommen können. Die Menschen vereinigten sich in Gesellschaften, um ihr wechselseitiges Wohl zu befördern. S. 6. und 10. dieses Theils: Und um dieses auf die zweckmäßigste Art thun zu können, unterwarfen sie sich sogar einer höchsten Gewalt. S. 10. 12. und 22. dieses Theils. Was kann nun also diese empfangene Gewalt der Regierer des Volks zur moralischen Leitung desselben wohl thun? Sie kann solche Vorschriften machen, wodurch die Sittlichkeit der Menschen befördert wird. Will sie also die Begriffe bestimmen, die dem Volke gelehret, zu dem großen Zwecke des gemeinen Wohls beygebracht werden sollen: so muß sie die praktischen Lehren von dem Verhalten der Menschen gegen sich und gegen andere nach jenem großen Zwecke festsetzen. Denn da ihr einmal die Macht übertragen ist, alles anzuordnen, was zu dem gemeinschaftlichen Besten nöthig ist: (S. 21. und 22. dieses Theils) so muß sie auch das nicht verabsäumen, ohne welches keine Ruhe und Sicherheit auf Erden möglich ist. Alles muß zu dem vorgesezten Zwecke übereinstimmend geleitet werden, und also kann auch die Festsetzung dieser Vorschriften des Verhaltens der Menschen, welches nothwendig Einfluß auf den ganzen Staat hat, nicht der Willkühr einzelner überlassen seyn.

§. 87.

Der Gegenstand der Gesetzgebung in Religions-
sachen sind also die Lehren, die dem Volke in An-
sehung des sittlichen Verhaltens gegen sich selbst und
gegen andere, und also gegen die ganze Gesellschaft
und gegen den Staat selbst vorgetragen werden sol-
len. Alle bloßen Glaubenslehren liegen auſſer ih-
rer Grenze. Weiter geht ihre Macht nicht, und
es ist ein sonderbar Ding, daß man den Regenten
der Völker aufhalten will, daß sie für die ewige
Glückseligkeit der Menschen unmittelbar sorgen sol-
len. Wie ist das möglich! Dieses hängt von eines
jeden Menschen eigenen Betragen, in-ſo weit es
auch gar kein Gegenstand irgend eines menschlichen
Gesetzes ist, von der Güte seiner Sittlichkeit und
von den innern Beweggründen seiner äußerlichen
Handlungen ab. Dieses alles aber ist der Macht der
Befehle nicht unterworfen, und es würde ganz eitel
ſeyn, eine ſolche Macht einmal zu wähen. Denn
ſie wird dadurch in Ohnmacht verwandelt, daß ſie
kein Mittel zur Vollziehung ihres Gebots hat. Ver-
stellung und Heuchelei kann ſie durch Furcht wol
bewürken, aber dieſer Gewiſſenszwang wird durch
das Gefühl eines drückenden Unrechts die Quelle
des Haſſes, und vielleicht gar der Empörung
werden.

§. 88.

Soll denn nun aber ein Fürst diesen Gegenstand
ganz auſſer Augen laſſen? Nein, das ſoll er nicht.
Durch zweckmäßige Einrichtungen und Nichthin-
dern

vern muß er dahin leiten. Denn Nichthindern ist oft ein höherer Grad der Beförderung, als Thätigkeit. Wenn die Grundsätze, nach denen die Lehren des sittlichen Verhaltens der Menschen eingerichtet sind, die ächten sind, wenn sie die Lehrlinge zu einer Fertigkeit im Wohlthun leiten; wenn die eigene Würksamkeit der Menschen zu ihrem ewigen Wohl nicht gehindert, wenn ihnen nicht gewehret wird, nach ihrer Ueberzeugung die Wege dazu zu wählen, (denn dem Staate schädliche Wege können dieses nicht seyn, wenn sie wirklich zum Zwecke führen) wenn dann der Regent darin Helfer, aber nicht Gebieter ist: so wird alles recht gut und friedfertig zugehen. Das Folgende wird dieses entwickelter zeigen.

§. 89.

Aber noch eine große Frage. Wie soll man denn zu solchen Lehren gelangen? Bey allen moralischen Grundsätzen machen die Folgen der darnach geleiteten Handlungen es bis zur Evidenz gewiß, ob sie gut sind oder nicht. S. 67. bis 69. dieses Theils. Er wird also keine unüberwindliche Schwierigkeiten haben, dergleichen das allgemeine Menschenwohl befördernde Verhaltensregeln, oder Lehren auszufinden. Wir haben auch nicht nöthig sie zu suchen, wir haben sie schon. Ein jedes Volk, ein jeder Staat der glücklich seyn will, mache nur die Lehre Jesu über das Verhalten gegen sich selbst und gegen andere zur Norm. Man sage, was man immer wolle, sie hat das edle einfache, das wohlthätige

thätige und glücklichmachende, das ein allgemeines Wohl zur Folge haben muß. Sie hält also den Probierstein. Menschen die darnach leben, machen sich und andere glücklich. Sie führet zugleich zu einer vernünftigen Verehrung des höchsten Wesens, und eröffnet die Aussicht in ein künftiges Leben. Es ist wahrlich eine erhabene Lehre.

§. 90.

Nur sehr zu bedauern ist es, daß diese so fürtreffliche Lehre durch zubringliche Verbesserer so oft entstellt und verdrehet ist. Man hat einfache glücklichmachende Religion in verwickelte Kirchenlehre verwandelt, dadurch jene entstellt und dieser durch geistlichen Despotismus ein Gewicht geben wollen, das ihr die Vernunft nicht durch Ueberzeugung zugestehen konnte. Man hat sie in manchen ihrer Sätze so gemißhandelt, daß sie im Widerspruche mit der Vernunft stand. Vernunft ist das höchste Geschenk Gottes, und ob ihr gleich das Wie in manchen Dingen verborgen und also nicht anschauend, nicht begreiflich ist: so muß doch das nicht widersprechend seyn, was sie für wahr annehmen soll. Das Widersprechende darf sie nicht glauben, sie handelt sonst wider Gottes Gebot, der dem Menschen die Vernunft eben deswegen gab, daß er nicht blindlings ohne deren Gebrauch, ohne zu prüfen, wählen, sich bestimmen, handeln und glauben sollte. Auch damit, daß eine Lehre über die Vernunft des Menschen sey, weil sie eine göttliche Lehre ist, wird man nicht weit kommen können.

Es
ne

ne Lehre wird dem Menschen zur Ueberzeugung und der daraus folgenden Befolgung gegeben. Gott gab ihm zu dem Ende eine Vernunft, mit der er prüfen, begreifen, sich überzeugen und dann wählen sollte, und nun sollte er ihm doch Lehren geben, die über diese Vernunft sind, das heißt: das Vermögen der Begreiflichkeit derselben übersteigen? Das wäre doch wohl ein ächter Widerspruch: Einem gewisse Kräfte absichtlich zutheilen, und ihm denn etwas über das Maas dieser Kräfte zumuthen. Die geistige Natur des Menschen bringt es mit sich, daß er sich von nichts überzeugen kann, was er nicht begreifen kann. Und befolgen ohne Ueberzeugung von Wahrheit, kann, den Fall des Zwangs ausgenommen, nur der Schwache, der eben so leicht auch wieder etwas anderes befolgen wird, von dessen Richtigkeit er eben so wenig überzeugt ist. Ein Grundsatz der Eingang finden, den Menschen zu einem Menschen von festen Charakter machen soll, muß mit Ueberzeugung gelehrt und angenommen werden. Man erkenne es doch ja nicht, daß es dem Sinne des Stifters unserer zur möglichst großen Vollkommenheit der Menschen führenden Religion ganz wesentlich ist, daß sie sich auf Ueberzeugung, auf Vernunftinsicht, und nicht auf blinden Glaubensgründen solle. Denn warum hätte er sie sonst so plan, so ungekünstelt vorgetragen, daß ein jeder in deren einfachen Anwendung sein Glück finden kann. Es lassen sich jene fährtestlichen Lehren auch alle mit der Vernunft vereinbaren, wenn man nur will. Und warum sollte man dieses nicht wollen? Es ist

doch wahrhaftig kein vernünftiger Grund davon ein-
 zusehen. Wird sie dadurch heruntersetzt, oder
 wird sie erhabener, wenn sie voller widersprechender
 Geheimnisse ist? Gewiß nicht. Gewinnen
 wird ihre Ausbreitung aber gewiß, wenn ihr
 keine mit der Vernunft nicht übereinstimmende Deu-
 tungen untergeschoben werden. Unfäglichen Schaa-
 ren haben ihr diese gethan, und sie haben ihr Fein-
 de, Widersacher und Widersprecher, ja sogar lei-
 der! Lasterer gegeben, die sie ohne jene überspann-
 te Zusätze und Deutungen nicht gehabt haben würde.
 Ein unumstößlich richtiger Grundsatz bleibt es, daß so
 lange irgend ein Satz mit der Vernunft übereinstim-
 mend erklärt werden kann, man dieses thun müsse.
 Eine jede andere Auslegung wird verdächtig, und
 kann nie die rechte seyn. Der Schöpfer hat bey
 allen Erforschungen dem Menschen diese Zuflucht
 angewiesen, diesen Probierstein gegeben. Gehet
 man davon ab, so verlieret man sich in tausend
 Irrwege und Ungewisheiten. Warum will man
 denn auch so vieles übernatürliches in diesen für-
 trefflichen Lehren finden — Etwa, weil sie dem
 menschlichen Verstande zu Hülfe gekommen wären,
 der Vernunft so manches gezeigt hätten, was sie
 theils nicht so geschwind würde gefunden, theils
 nicht so gründlich und so genau aus sich selbst und
 ohne Zurechtweisung würde entwickelt haben —
 Weil sie eine Vervollkommnung der natürlichen Re-
 ligion wäre? Dank verdiente dieses wohl, aber
 darum sind die Lehren selbst noch nicht übernatür-
 lich, wenn auch die Mittheilung derselben auf eine
 außers

außerordentliche Art geschehen wäre. Man unterscheidet nur das historische Christenthum von dem praktischen. Jenes war nach Ort und Zeit geformt; dieses ist mit dem Verhalten des Menschen an allen Orten und in allen Zeiten verwebt, schreitet mit der Zeitfolge und der Erweiterung und Berichtigung der menschlichen Kenntnisse fort, und paßt auf alles, was Moralität heißt. Dieser verschiedene Gesichtspunkt unterscheidet den Theologen und den praktischen, Wohlthat verbreitenden Religionslehrer.

§. 91.

Eine Bemerkung wird hier nicht am unrechten Orte stehen. Alle Ueberlieferungen, deren Gewißheit und Unverfälschtheit auf historischen Glauben beruht, müssen nicht ohne vorsichtige Prüfung als wahr angenommen werden. Sie gründeten sich auf Umstände und oft auf Sitten und daher genommene vergleichende Ausdrücke aus so entlegenen Zeiten, daß man den Grund richtiger Beurtheilung verlieret, den ächten Sinn des Begriffs nicht immer finden kann. Vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderungen und Verfälschungen, die bey der Art sie zu überliefern, vornehmlich ehe die Buchdruckerkunst erfunden war, auf unzählige Weise geschehen konnten, (denn die Erfindung einer wunderbaren Erhaltung der unverfälschten Aechtheit ist der, der sie behauptet, zu erweisen verbunden. Bis dahin bleibt sie *Petitio Principii*.) sind mit Grunde zu fürchten, und müssen den klugen Forscher besutsam machen. Selbst von der Glaubwürdigkeit

der Zeugnisse kann man oft nicht anders als nach Vermuthungen, höchstens nach Wahrscheinlichkeiten urtheilen. Ihre Richtigkeit hängt häufig von vielen Umständen und vorauszusetzenden Zusammentreffungen derselben ab. Abgewogen, verglichen; beurtheilt müssen doch die Zweifel, die Gründe für und wider die Uebereinstimmung mit andern unwidersprechlichen Vernunft- und Erfahrungssätzen werden. Das Uebereinstimmende, das größeres Gewicht habende muß doch gewählt und das Gegentheil von diesem verworfen werden. Soll dieses nicht seyn, so ist ja gar keine Richtschnur da, es muß Verwirrung entstehen. Wer kann nun hierin Richter seyn? Die gesunde Vernunft, die Gott dem Menschen zu seiner Führerin aus keiner andern Ursach gab, als daß er durch ihr Vergleichungsvermögen in zweifelhaften Fällen sich für oder gegen etwas zu bestimmen im Stande seyn sollte. Niemand sündigt, wer ihr folgt. Soll diese nicht Richterin seyn: so nenne man mir eine andere. Auch in diesem Falle wird immer die Frage: Ob; ob nämlich diese andere Führerin die wahre sey, entschieden werden müssen. Hier kommt es wider auf vergleichen, beurtheilen, wählen, verwerfen an, wozu der Mensch kein anderes Vermögen, als seine Vernunft hat. Sie muß immer die erste und entscheidende Stimme behalten. Sollten sich nun also bey alten Ueberlieferungen solche Sätze finden, die mit andern ganz unwidersprechlichen, mit nothwendigen Begriffen vom höchsten Wesen im Widerspruche stehen: so kann die Vernunft sie schlechterdings nicht anneh-

annehmen. Denn so bald sich Widerspruch in unsern Vorstellungen findet, ist gewiß Irrthum und Unrichtigkeit irgendwo vorhanden. Sie handelt gegen Gottes Absicht und Gebot, wenn sie solche widersprechenden Sätze annimmt, und also handelt sie sträflich. Der Mensch muß sich einzig und allein des Maassstabs bedienen, den ihm Gott gab. Dies mitten unter andern guten Wahrheiten sich findende, die der Vernunft entgegen sind, muß man für untergeschoben mit Grunde halten, und sich dadurch nicht schrecken lassen, daß man ihnen einen göttlichen Ursprung geben will. Einen solchen können dergleichen Sätze nicht haben, weil diesen einen Widerspruch in sich enthalten würde.

§. 92.

Nach diesen Voraussetzungen sollen nun die Grundsätze, welche die gesetzgebende Macht in Betracht der Religionswahrheiten leiten müssen, zur bessern Uebersicht in kurze Sätze gefaßt werden.

I) Die gesetzgebende Macht bestimme die Lehren, welche in Betracht des sittlichen Verhaltens des Volks gegen sich selbst, gegen andere und den ganzen Staat öffentlich gelehrt werden sollen, und verordne gesetzlich, daß dieses übereinstimmend von allen Lehrern und an allen Lehrstellen, sie heißen auch immer, wie sie wollen, wo Unterricht an die Jugend und an die Alten gegeben wird, geschehen solle. Richtige Begriffe von dem höchsten Wesen, auf welche die Natur selbst den Menschen so sichtbar leitet,

teitet; werden die Sittlichkeit mächtig befördern. Die hiezu angenommene Lehrer sind schuldig, dieser Anweisung zu gehorsamen. Sie enthalte sich das gegen aber

2) Alles Gebietens über bloß theoretische Religionsätze, oder Glaubenslehren. Sie überlassen dieses dem Gewissen eines jeden und den Urtheile solcher Männer, die die Prüfung und Untersuchung solcher Sätze zu ihrem wissenschaftlichen Geschäfte machen, wehre ihnen aber alle Zubringlichkeiten, und erlaube ihnen bloß zu überzeugen; die geheimnißvollen Gräbeleyen hingegen, die mdgen eine ängstliche Arbeit jener Mystiker seyn, die eine Sache hochgelehrt finden, weil sie unbegreiflich, unverständlich und über die Vernunft (nicht selten vernunftwidrig) ist. Denn wozu sollte denn das Gebieten hier auch wohl nutzen? Die Befolgung des Gebots kann nicht erzwungen werden, weil der Gegenstand des Gesetzes ganz ausser dem Gebiete der Macht liegt. Was würde es wohl für einen Nutzen haben, wenn Menschen gezwungen so thäten, als glaubten sie, und was für eine Belohnung können die wohl zu erwarten haben, die blind glauben, ohne zu prüfen? Dieselbige die eine aufgezoogene Uhr verlangen kann, die durch die fremde Kraft der Feder getrieben, die Zeit weist, und abläuft. Es könnte auch nicht anders seyn, als daß ein Staat, der hierin von dem Willen des Regenten abhängen sollte, beständige Veränderungen erleiden müßte. Der Nachfolger, der andere Religi-

ons

gionsmeynungen von Glaubenssachen hat, und seine ersten an der Gesetzgebung Theil habende Diener, die anderer Meynung sind, als die vorigen, werden ihre Glaubenslehren wieder zum Gesetz machen, und dann müssen die Unterthanen wider thun, als hätten sie einen andern Glauben. Sie müssen nun das veränderte System für das einzig richtige halten. Ein herrliches Mittel Heuchler zu machen, die aus Heuchlern leicht Betrüger im ausgebehntern Verstande werden. Und am Ende ist doch nur immer von Menschen-Meynungen die Rede, die stolze Menschen anderen, die sie unter sich zu seyn glauben, aufzwingen wollen, aber — nicht können. Der große Luther sahe dieses recht gut ein, und sprach darüber in so starken Ausdrücken, die man jezo keinem gutheissen würde. Wollte man aber etwa nie eine Veränderung machen, sondern eine gewisse Vorschrift der Glaubenslehren auf immer gelten lassen: so wäre dieses denn die Untrüglichkeit der Kirche, gegen die protestantische Geistliche mit Recht schreien, ohne daß doch mancher unter ihnen bedenkt, daß eine slavische Knechtung an den symbolischen Büchern nichts mehr und nichts weniger sey, als jene katholische Untrüglichkeit. In diesem Falle müßte man auch entweder voraussetzen, daß die Regenten und ihre Mitarbeiter entweder eine vollkommene Ueberzeugung von allen Meynungen ihrer Vorgänger hätten; oder man muß ihnen zumuthen, daß sie ihre Vernunft gefangen nehmen und blind glauben, also — nicht selbst denken. Ersteres ist kann denkbar und letzteres höchst traurig. Denn was

was für eine gute Meynung kann man von Regenten und ihren Gehülfen, die eine gefangen genommene Vernunft haben, sich machen?

3) Hindere die Regierung die Menschen nicht, auf dem selbstgewählten Wege zur Glückseligkeit nach diesem Leben, zu wandeln, so bald sie nur die Phantastie nicht so weit treiben, daß sie solche Wege betreten, die dem Wohl des Staats und der Gesellschaft, in der sie leben, nachtheilig sind. Diese Wege sind ausser den Grenzen der Duldung, weil sie gegen den Zweck des Ganzen sind.

4) Die Art und Weise der Erbauung unter einander, und der Verehrung des höchsten Wesens überlasse sie gleichfalls der Einrichtung derer, die sich in dieser Absicht versammeln wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie die äußerliche Form nach übereinstimmenden Absichten mit der Staatseinrichtung überhaupt einrichten müssen, und nichts darin sey, was dem gemeinen Besten entgegen laufe. Dieses kann allerdings durch Gebote und Verbote bestimmt werden. Es bleibt nicht in dem Umfange theoretischer Sätze und einer Andern nicht stöhrenden Erbauungsweise. Z. B. die Schlachtopfer der Thiere, die öffentlichen Umgänge und Prozessionen können aus solchen Gründen gar wohl verboten werden.

5) Die Regierung sey wachsam, daß nicht unter dem tückischen Vorwande der Erbauung Dinge vorgehen, die dem Staate nachtheilig werden können.

Winnen. Deshalb dulde die Polizey keine geheime Gesellschaften. Eine jede muß ihre Grundsätze öffentlich lehren und bekannt machen. Sind sie gut, so können sie das Licht gewiß vertragen. Und alsdann müssen die darauf abzweckende Andachtsübungen ungestört bleiben und die Störer derselben gestraft werden. Hier liegt der Stoff zu vernünftigen Sabbats=Edikten, welches die nicht sind, welche eine jede auf die Störung vernünftiger, richtig geordneter Andachtsübungen (nicht schwärmerischer Andächteleyen) nicht Bezughabende Handlung für Sabbatschänderen (ein ohnehin übel zusammengesetzter Begriff) halten, und nach diesem Irrsinne mit Strafen belegen.

6) Alle die verschiedenen Religionspartheyen behandle die Regierung mit gleichen Glimpf, wenn sie gleich gute Bürger sind. So viel immer thunlich, ziehe man unter diesen keine der andern vor. Es ist nichts geschickter Religionshaß, Animositäten und Widerwillen einzulösen, als dergleichen Vorzüge und Zurücksetzungen. Der Vorgezogene dankt sich mehr zu seyn, und erhebt sich über den Zurückgesetzten. Bey diesem wird die Empfindlichkeit rege, und verleitet ihm zum Meide, und Stolz und Meid veranlassen dann mancherley üble Folgen und ihnen anpassende Handlungen. Daher hat auch den Begriff einer herrschenden Kirche etwas anstößiges. Kirche und herrschen stehen in einer Art von Widerspruche. Nur diejenigen, deren Grundsätze sie am meisten dazu leiten gute Bürger zu seyn, mag die Religion
 aller

allerdings begünstigen. Denn sie befördern Menschlichkeit und verdienen also Vorzug. Die, deren Grundsätze solches in mindern Grade thun, deren Religionsbegriffe sie hindern, gleich thätige, fleißige, arbeitende Mitglieder untern den andern zu seyn, schränke sie ein, ohne sie zu drücken, das heißt: sie befördere ihre Ausbreitung nicht, sondern dulde sie nur. Verfolgungen müssen aber schlechterdings nicht gestattet werden. Sie sind den Rechten der Menschheit entgegen. Eben so wenig muß die Regierung zugeben, daß eine Religionsparthey die andere stöhre, ihre Lehren lächerlich mache, Verbammung über sie ausspreche, oder gar darauf schimpfe. Dieses macht wechselseitige Erbitterung, die niemals Ueberzeugung wirken kann. Bekehrungssucht muß erstickt werden.

7) Menschen, deren Religionsätze dem Besten des Staats entgegen wären, dulde die Regierung nicht. Wollen sie solche nicht verlassen, (eine Sache die schwer zu beurtheilen ist, wenn auch versichert wird, daß sie geschehen sey,) so lasse sie ihnen Zeit das Land zu räumen. Dieses ist ein äußerstes und ein unpolitisches Mittel, wenn es nicht durch Noth erzwungen ist. Der Fall wird auch so selten seyn, daß er fast nicht vorkommen wird, die geistlichen Tyrannen müßten denn in einen Laubstich viel zu sagen haben. Zwingen aber muß der Staat auch diese Menschen nicht wollen, andere Meynungen anzunehmen, denn sonst läuft er Gefahr durch Heuchelei verstellte Feinde in seinem Innern

Innern zu haben. Nur ein kleines Lüftchen kann die Flamme anfachen.

§. 93.

Es braucht nicht angeführt zu werden, daß die vorstehenden Sätze allgemeine Grundsätze der Regierung in Ansehung der Religionsausübung seyn sollen. Besondere durch Verträge oder auf andere Weise gemachte Einschränkungen in der einen oder andern Staatseinrichtung können Abänderungen des Verfahrens machen. Das gehört aber nicht hierher. Schlimm genug aber, wenn der Regierung auf diese Art die Hände gebunden seyn sollen, weise und menschlich zu handeln.

§. 94.

Außer dem Religionsunterrichte muß auch der Unterricht in den bürgerlichen Pflichten und der Geschäftsunterricht nicht vergessen werden. Dieser muß sich ganz nach den besondern Bedürfnissen und Grenzen jeder arbeitenden Klasse richten, überhaupt aber Thätigkeit, Fleiß und Arbeitsamkeit befördern. Hier zeigen sich unendliche Verschiedenheiten und nach diesen muß Lehre und Unterricht abgemessen werden.

§. 95.

Es gehöret hier nur her, die allgemeinen Grundsätze festzusetzen, die man nicht außer Augen lassen darf, wenn man dem Zwecke gemäß handeln will. In Betracht der Belehrung über die bürgerlichen Pflichten müssen dem Volke richtige Begriffe von
 den

den Verhältnissen einer bürgerlichen Gesellschaft, ihrer Regierung und der ihr unterworfenen Glieder beygebracht werden. Man besorge hievon keine bösen Folgen. Denn wer seine Pflicht genau kennt, wird sie auch befolgen, und wollte er es nicht thun, so hat ein wohlgeordneter Staat Mittel genug, Folgsamkeit zu bewürken, unterdrücken aber muß eine gerechte Regierung nie wollen. Bey diesem Unterrichte werden wohlgeordnete Begriffe einer vernünftigen Religion sehr behülflich seyn. Dieses ist wahre Aufklärung, welche Pöbelwuth verhindert wird. Was nun hiernächst den Geschäftsunterricht anbetriift: so kann der Zweck dabey kein anderer seyn, als daß diejenigen, welche ein Geschäft und ein Gewerbe treiben, eine solche Fertigkeit in Betreibung desselben erlangen sollten, daß sie nach der kürzesten, leichtesten und einträglichsten Methode verfahren, und also zu dem möglichen Grade der Vollkommenheit (ein relativer Begriff in Hinsicht auf Geschäfte und die dasselbe treibende Individuen) gelangen. Dieses ist das gebührende Maas der Aufklärung in diesem Theile der Volkskenntnisse. So eingerichtete Schulen sind zweckmäßige Industrieschulen. Hiezu sind mancherley Vorkenntnisse und Hülfkenntnisse nöthig. Zu diesen muß Anleitung gegeben werden. Eine genaue Betrachtung eines jeden Geschäfts selbst, wie ein denkender Kopf darüber anstellt, zeigt die einem jeden eigenen an. Dieses ist wirklich ein wichtiger Gegenstand der Regierung, der, wenn er recht behandelt wird, der arbeitenden Klasse Brod und Wohlstand gibt, dem gemeinen Wesen sowohl

in

in seinen einzelnen Gliedern Vortheil schafft, als das Ganze zu einem blühenden Staate empor hebt. Der Staat hat also ein Interesse hiebey.

§. 26.

Es ist aber warlich eine schwürige und verwickelte Sache mit dieser Art des Unterrichts. Es ist ein Meisterstück, wenn er jedem Gewerbe anpaßlich ist. Oft entwerfen ihn Leute, die die Sache gelehrt behandeln, und vergessen die Kunst, oder verstehen sie nicht, gelehrte Begriffe zu vereinfachen, das gerade zum Zwecke dienende darin abzusondern, und die höhern nicht zur vorgesezten Belehrung dienende zurückzuweisen. Zum Beyspiel: Vielen Handwerkern ist die Mathematik außerordentlich nöthig. Sie weist sie in mancherley Fällen zurechte. Aber den ganzen Umfang derselben brauchen sie nicht zu wissen, können ihn auch nicht fassen. Andern Handwerkern nützen zugleich physikalische Begriffe, und auch der Bauer hat sie zu der einen und andern Erleichterung, zu Vermeidung manches Fehlers nöthig. Aber die Grenze — die ist schwer zu bestimmen. Erfahrungssätze auf eine faßliche Art vorgetragen müssen es seyn, die den Unterricht ausmachen. So eingerichtete Lehrbücher sind eigentlich Volksschriften. Es läuft auf Thorheit hinaus, dergleichen Menschen physikalische Theorie mit Demonstrationen beybringen zu wollen. Sie können das nicht fassen, und darüber fassen sie nichts. Man begnüge sich, wenn man ihnen solche klare Begriffe von den ihnen zu wissen nöthigen Dingen beybringen kann,

P 2

daß

daß sie sie anwenden können. Man belehre sie vorzüglich durch die Anwendung selbst. In vielen Dingen werden negative Belehrungen die passlichsten seyn; denn die Anwendung der positiven verlangt zu viel Beurtheilungskraft, und eine unvollständige Kenntniß derselben, die allezeit die Ursach einer unrichtigen werden muß (Glückszufälle ausgenommen) richtet viel Unheil an. Ein Beyspiel mag jenen Grundsatz erläutern. Bey dem Verhalten in Krankheiten belehre man solche Menschen, daß sie keine hitzige Getränke nehmen müssen; daß sie durch Stubenhitze und starktreibende Mittel den Schweiß nicht müssen erzwingen. Einer großen Menge Mißbräuche kann man auf diese Art steuern. Will man ihnen hingegen in solchen Dingen positive Vorschriften geben, so müssen sie so einfach seyn, daß es nicht leicht möglich ist, darin zu sündigen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß unsere medicinischen Volkslehrer dieses bey ihren medicinischen Belehrungen vor Augen gehabt hätten. Sie hätten manchen Schaden nicht gethan, den sie durch Gutmeynen gethan haben. Es geht mit der Beurtheilung der Krankheiten und der dreisten Anwendung der Mittel dagegen, wie mit einem Wagehalse, der etwas unternimmt, weil er die Gefahr nicht kennt. Und was ist aufferdem wohl geschickter, eingebildete Kranke zu machen, als die Angabe der Ursachen von widrigen körperlichen Gefühlen, die oft der kaltblütige Arzt selbst nicht einmal richtig beurtheilt. Es ist überhaupt eine nicht zu bestreitende Wahrheit, daß unzulängliche und verwirrte Kenntniße oft viel schäd-

schädlicher sind, als Unwissenheit. Wiewohl diese, wenn sie nicht ein ganzliches Nichtwissen ist, sondern in der Unwissenheit des Richtigen besteht, mit jenen einerley ist.

§. 97.

Der Umfang aller Bildung und Belehrung ist die Erziehung, oder die Entwicklung der gesammten Fähigkeiten eines Menschen, bis zu denjenigen Fertigkeiten, die ihn sich selbst und dem Staate nuzbar machen. Dieser Gegenstand ist dem Staate sehr wichtig. Er ist der erste unter allen, weil eine gutgerathene Erziehung der Staatsbürger die Grundfeste seines Wohls wird. Den Willen der Menschen leiten, ist mehr denn alle Macht der Erbgötter. Die Regierung mache sich also das Erziehungswesen zu ihrem angelegentlichsten Geschäfte, und vertraue es der Aufsicht solcher Männer an, die nicht bloß Gelehrte sind, sondern solchen, die Menschenkenntniß und Geschäftskentniß (das Wort Geschäfte in seinem ausgebehntesten Verstande genommen, daß es alle nützliche Beschäftigung nach dem bestimmten Zwecke des Unterrichts in sich faßt) haben; die nicht alles selbst anordnen wollen, sondern in jeden besondern Zweige des Unterrichts Kenner der Sache zu Hülfe nehmen. Sie gebe ihnen sowohl als den Lehrern ein sorgenfreyes Auskommen, damit sie mit Heiterkeit arbeiten, und lasse die Lehrer aller Art nicht unter einer Last seufzen, die es ihnen wehret, gerade und mit offner Stirne einherzugehen. Ein niedergeschlagener kriechender Lehr-

rer Tain keine frohe heitere Menschen von festen
 Grundsätzen bilden. Sein Aeußeres widerspricht
 seinen Lehren. Sie weise sie nicht an Bezahler,
 welche das, was sie ihnen geben, als ein Almosen
 ansehen, wohl gar ein Vergerniß an diesen Gaben
 nehmen, und Verachtung bey deren Entrichtung
 bliesen lassen, weil sich ihnen eine Vergleichung mit
 Lohndiensten aufdrängt. Eben so wenig mache sie
 die Lehrer zu Leuten, die eigentlich von ihrem Ge-
 werbe, als Ackerbau, Viehzucht und dergleichen,
 nicht aber von ihrem Lehrstande leben. Ersteres
 würdiget herab, und dieses zieht von der eigentli-
 chen Bestimmung des Lehrers ab. Ueberhaupt muß
 die Regierung bey der Wahl der Volkslehrer, son-
 derlich derer, die Religion lehren sollen, sehr vorsich-
 tig seyn. Denn die untauglichen verstimmen den
 Volkscharakter. Sie bilden hauptsächlich zwey schädli-
 che Klassen von Menschen; muthwillige Religions-
 verächter, Spötter; zügellose freche Menschen und
 Heuchler. Bloße spekulative Gelehrsamkeit, bloß
 theoretische Kenntnisse machen sie nicht zu dem, was
 sie seyn sollen. Sie müssen reine, gesunde, ver-
 nünftige Begriffe und Menschenkenntniß haben.
 Wenn sie weiter nichts wissen, als Lehren vorzutra-
 gen, die von Idealen, und nicht von Menschen dies-
 ser Welt abstrahirt sind: so sind sie ganz unnütze.
 Sie müssen die Menschen, unter denen sie le-
 ben, deren Handlungen, deren Verfahrungswei-
 sen, das für Menschen dieser Welt Thunliche und
 Unthunliche kennen, sie müssen richtige Begriffe von
 Menschenpflichten und deren Folgen, von Mens-
 chen-

schenfreuden und deren Nothwendigkeit haben; sie müssen keine Menschenfeinde seyn, weil diese mit ihren romanhaften Idealen nicht übereinkommen; und haben sie bey diesem allen so viele Welt- und wissenschaftliche praktische Kenntnisse, daß sie in mancherley Vorfällen die Rathgeber derer werden können, die sie lehren, alsdann stehen sie auf einer hohen Stufe in ihrer Klasse und verdienen eine auszeichnende Achtung. Bloße Theologen und steif-sinnige Orthodoxyen sind also gewiß niemals gute Lehrer. Sie sind mürrische Leute und hassen einen großen Theil derer, die sie lieben sollten, und lieben nicht selten Gleißner und Heuchler, die sie hassen sollten.

§. 98.

Des Menschen Fähigkeiten können zu keinem andern Zwecke entwickelt und gebildet werden, als daß er sie gebrauchen solle. Seine Denkkraft, die nunmehr den Gang gelernt hat, den sie in Erforschung der Wahrheit nehmen soll, muß sich äußern dürfen. Dieses ist ein Recht, das er von Natur hat. §. 128. ersten Theils. Freyheit im Denken muß ihm also gegönnet werden, und diese Freyheit würde eine wirklosgemachte Kraft seyn, wenn sie sich nicht durch Mittheilung des Gedachten äußern dürfte. Ohne dieses letztere ist jene ein Hirngespinnst, eine Sache, die kein Gegenstand eines Gebots oder Verbots seyn kann.

§. 99.

Aber soll denn die Freyheit, seine Gedanken zu sagen, so ganz uneingeschränkt seyn? Eine sehr beschränkte Frage. Soll uneingeschränkt seyn, auch Lügehaftigkeit und Muthwillen unter sich begreifen, so beantworte man die Frage mit Nein. Soll es aber eine wohlgeordnete Freyheit bezeichnen; so sage man Ja.

§. 100.

Freyheit ist ein schwankender Begriff, der oft mehr ein Scheingut als ein wahres zum Gegenstande hat; nicht selten ein Schwert in der Hand eines Kindes. Er kann mit Sicherheit nicht absolut bestimmt, sondern er muß in Beziehung auf seinen Besondern Gegenstand festgesetzt werden. Es hat damit eben die Bewandniß, als mit dem Begriffe: Wahrheit. Wenn man die Merkmale einer wohlgeordneten Freyheit auffuchen will, so muß man sie so bestimmen, daß sie mit alle den übrigen Erfordernissen, die der Gegenstand und seine verhältnißmäßige Bestimmung gegen andere Gegenstände wesentlich haben muß, in keinem Widerspruche stehen. Aus der Vereinigung aller der Merkmale zusammen genommen, muß das hergeleitet werden können, was in dem Begriffe seyn und nicht seyn muß.

§. 101.

Freyheit eines Menschen, der mit andern Menschen in Verbindung, in Verhältnissen steht, ist eine verhältnißmäßige Freyheit. Sie ist nicht mehr die

die ganz uneingeschränkte, die der Mensch allein haben würde. Das Verhältniß gegen die bürgerliche Gesellschaft, oder den Staat begrenzt also die Freyheit der Menschen, die darin leben, in Beziehung auf die Gesetze und die unter diesen Lebende. Dieses findet auch seine Anwendung in Betracht der Freyheit, seine Gedanken bekannt zu machen.

§. 102.

Leicht ist es nicht, die Grundsätze zu entwickeln, die die Regierung hiebey leiten sollen; die Grenzen zu bestimmen, in denen sie sich halten muß. Zu weite Ausdehnung kann Muthwillen erlauben, und zu enge Einschränkung der Aufklärung hinderlich seyn. Auch die Anwendung jener in individuellen Fällen, erfordert eine große Einsicht und reife Ueberlegung; daher ist sie sehr schwürig.

§. 103.

Es giebt theoretische Sätze und Grillen, die gar keinen weitem Einfluß auf das sittliche Betragen der Menschen haben. Darüber denke und sage jeder, was er will. Wenigstens wird doch der Papiermacher und Buchdrucker dabey etwas verdienen, wenn die Grillenfängerey gedruckt wird. Es giebt aber auch Theorien, die mit dem sittlichen Verhalten der Menschen in einem mittelbaren Zusammenhange stehen; Theorien, die in manchem verwirrten, gelehrten und ungelehrten Kopfe, zu so wichtigen Grundsätzen geworden sind, daß glaubt, sie ständen mit andern Wahrheiten in so genauer Verbindung,

daß, wenn die eine nicht wahr wäre, sie alle falsch seyn müßten. Es giebt ferner Sätze, die einen so großen Einfluß auf das Verhalten der Menschen haben, daß Verwirrung und Unordnung daraus entstehen, wenn sie übereu Haufen geworfen werden.

§. 104.

Vorsicht ist überhaupt nöthig, wenn neue Religions- und moralische Sätze festgesetzt werden sollen. Nicht auf einmal, sondern nach und nach, wenn die Gemüther der Schwachen erst zubereitet sind, müssen sie verbreitet werden. Was für einen entsetzlichen Lärm und verderbliches Blutvergießen hat nicht die in ihren nachherigen Folgen so wohlthätige Reformation verursacht! Die Art und Weise, wie eine alte Wahrheit angefochten, und eine neue behauptet wird, hat auch auf die Sache selbst und ihre Folgen einen ausserordentlichen Einfluß. Eine ganz andere Methode in Bestreitung alter und Entwicklung neuer Lehrsätze beobachtet der erfahrene, mit der Sache bekannte Mann, der Fähigkeit hat, sie von allen Seiten zu prüfen, der Wahrheit suchende; und eine ganz andere der junge, unerfahrene vermeintliche Gelehrte, der sich durch Behauptung neuer, paradoxer, seiner Meinung nach noch nie gehörter von ihm sogenannter Wahrheiten empor heben, und wie er wähnt, ein Glück darauf bauen will, das seinen Verdiensten nicht versagt werden kann.

§. 105.

Folgende Grundsätze, nach denen die Denkfreyheit geordnet werden muß, werden in ihrer richtigen Anwendung nicht ohne Nutzen seyn.

1) Zweifel aus hinzugefügten Gründen muß einem jeden über Wahrheiten zu äußern erlaubt seyn, wäre es auch über den Nutzen eines Gesetzes selbst, oder über Einrichtungen des Staats. Denn sind die Zweifel gegründet, so kann man die Sache selbst darnach berichtigen; sind sie ohne Grund: so wird durch deren Widerlegung die Wahrheit befestigt. Es ist aber nicht gerade nöthig, daß fürnehmlich die Zweifel gegen Gesetze und Staatseinrichtungen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden, um das, durch in die Hände auch derer zu kommen, die nicht Fähigkeit haben, davon zu urtheilen. Nur muß es kein Verbrechen seyn, sie der Regierung zu sagen. Gegen eine individuelle Verfügung der Regierung hingegen ist es oft gut, laut zu reden. Künftige ähnliche Vorfälle werden dadurch nicht selten verhütet, und es wird auch wohl eine Veranlassung, ein geschehenes Uebel gut zu machen oder zu mindern.

2) Bey der öffentlichen Bekanntmachung der Zweifel gegen alte Lehrsätze, und der neuen Wahrheiten müßte wohl ein Unterschied gemacht werden, ob es solche sind, die, wenn sie gerade zu gesagt werden, von nachtheiligen Folgen seyn würden; oder ob sie dieses nicht sind, wenigstens nicht im allgemeinen.

meinen. In diesem Falle muß deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, und wenn auch Aenderungen in den Zusammenhange einer Wissenschaft daraus entstünden. Wenn sie nur keinen widrigen Einfluß auf das sittliche Verhalten haben. In jedem Falle aber kann die Bekanntmachung zu plötz- lich, der Abstand kann so groß von der bisherigen Lehre seyn, wenn man in der Aufklärung, in der Berichtigung der Vorbegriffe noch so weit nicht gekommen ist, daß jene richtig verstanden werden können. Die Lehre kann gut, aber ihre Bekanntmachung zu früh seyn. Vorsicht erfordert es, daß man Schritt vor Schritt, wie bey jeden Unterrichte gehe. Man schreitet von einfachen zu zusammengesetzten Begriffen fort. Man verwerfe also in diesem Falle das neue nicht, man leite nur seine Bekanntmachung, man bereite die Gemäther darauf, man lasse ein allmähliges Stillschweigen über die alten Lehren beobachten, und leite durch den Unterricht zu der neuen Lehre ein. Dieses wird am füg- lichsten dadurch geschehen können, wenn man dem Denker, wenn man ihm gleich nicht gestatten kann, seine neue Lehre öffentlich zu verbreiten, nur nicht wehret sie andern Denkenden mitzutheilen, ohne daß er darüber angefcindet wird. Die Regierung muß in einem solchen Falle nicht thun, als wenn sie die Sache wüßte. Zu seiner Zeit mag alsdann die öffentliche Bekanntmachung erlaubt werden, die aus Gründen der Klugheit zurückgehalten wurde. Nicht-Entgegensetzung einer Verbreitung einer neuen Lehre ist heilsamer, als thätige Mitwärtung. Die-
 se

se gehöret unter die Operationen, die durch Mäßigkeit schädlich werden können.

3) Muthwillige Bestürmung einer bisher geglaubten Lehre ohne Gründe, Witzeleyen, Verbreitung des Lächerlichen über dieselbe, muß nicht gebuldet werden. Denn jede Sache, die eine Beziehung auf Wahrheiten hat, muß aus Gründen behandelt werden. Es liegt auch jederzeit in dergleichen muthwilligen Angriffen auf eine Lehre, eine Verunglimpfung derer, die sie glauben, oder lehren, und also eine Beschimpfung. Gegen diese muß jeder im Staate völlig gesichert seyn. Man siehet leicht, daß hier nicht die Rede von einer nützlichen Satyre, die Thorheiten und Mißbräuche züchtigt, seyn könne. Die unterdrücke man ja nicht, sie hat oft mehr gewürkt, als Demonstrationen. Ernsthafte Wahrheiten zu bestreiten, würde sie aber keine Methode seyn. Erst muß eine untaugliche Lehre als eine solche durch Gründe gezeigt werden, und dann satyrisire man erst über die, welche ihr doch anhängen.

4) Man prüfe also die Männer, die alte Lehrsätze anfechten, und neue geben wollen, und unterscheide sie nach ihrem Amte, Erfahrung, Gelehrsamkeit, Ansehen, nach dem, was sie schon geleistet haben. Sind sie als denkende, Wahrheit suchende Männer bekannt: so kann man schon ein gutes Vertrauen zu ihnen haben. Die Unerfahrenen aber, die noch keine Beweise ihrer Denkkraft gegeben haben, können nicht verlangen, die Regierung solle

solle ihnen erlauben, daß sie sich stolz zu Richtern über Dinge aufwerfen, die sie nicht verstehen. Denn der Staat muß nach Zwecken handeln, Erreichung der Zwecke aber erfordert gewisse Grundsätze, denen man treu bleiben muß, wenn man Uebereinstimmung im Ganzen erhalten will.

5) Das offenbar unsittliche, verläumderische, schimpfende, Lasterlehrende Schriften nicht gedruckt werden dürfen, versteht sich, ohne es zu sagen.

6) Als eine Richtschnur sehe man den Satz an, daß Denkfreyheit sammt ihrer Ausübung der Wahrheit einzu großen Vortheil bringt. Ungegründete Zweifel und Einwürfe dagegen können sich nicht behaupten. Sie werden entfaltet, entkleidet und in ihrer Blöße gezeigt, und dieses befestigt die Wahrheit immer mehr. Denn es finden sich gewiß immer einächtssvolle Männer, die jenen Zweiflern, Spöttern, Ehrfüchtigen, Bizlern und wie diese Falschgelehrten alle heißen mögen, das Gleichgewicht halten können. Durch gegründete Einwürfe werden die Lehrsätze modificirt und besser bestimmt, und von dem nicht dazu gehörigen gereinigt. Sie werden nun zu reinen Sätzen, was sie vorher nicht waren; denn sie waren entweder zu enge oder zu weit. Würde unsere Kenntniß nicht immer auf dem Punkte stehen bleiben, wenn ihre Gegenstände nicht untersucht, geprüft und beleuchtet würden? Soll dieses verboten seyn; dürfen diejenigen, welche dieses wohlthätige Geschäfte übernehmen, andern ihre Erforschungen und Entdeckungen nicht mittheilen;

so wird man immer auf dem Punkte stehen bleiben, im Denken nie weiter kommen. Wäre nun also eine Berichtigung der Begriffe in dieser oder jener Sache möglich, (eine Sache die nach der Einrichtung der menschlichen Seelenkräfte schlechterdings stufenweise geschehen muß, und in unzählig vielen Sachen immer noch geschehen kann) so wird und muß dieselbe unterbleiben, wenn alle Gedanken an ein gewisses despotisch vorgeschriebenes System gebunden seyn sollen. Niemand darf alsdann etwas anders sagen, als das, was die Norm in sich enthält. Und hat denn nicht die Erfahrung gelehrt, daß durch Forschen und Nachdenken schon selbst in Glaubenssachen Begriffe berichtigt und bessere festgesetzt sind? Dieses kann bey der Stufenfolge menschlicher Erkenntniß nicht anders seyn. Man muß sich nur nicht immer an den ersten Lärm kehren, der bey solchen Neuerungen entsteht. Wenn man darnach urtheilt, so glaubt man, daß das Unheil groß werden wird, weil man annimmt, daß die, welchen eine solche anders gesagte Wahrheit auffällt, sie mit allen ihren Folgen gleich annehmen werden. Erfahrung lehrt aber das Gegentheil. Man streitet eine Weile mit Hestigkeit, und dann — behält die Wahrheit, die durch Erfahrung bewährte Wahrheit, doch die Oberhand. Ihr bleiben die mehresten Anhänger und die Sache wird vergessen. Vorsicht ist freylich nöthig, aber die Hauptvorsicht ist diese, daß die Regierung nicht gleich Theil an solchen Streiten nehme. Denn sie macht sie dadurch wichtig, und zu einer gemeinen Sache, und die Parthei

Parthei derer, denen sie beytritt, bläst sich auf, um mehr durch Ansehen, als durch Gründe auszurichten. Bey Wahrheiten, die bis zur Evidenz deutlich gemacht werden könnten, wird der Streit immer für dieselben ausfallen, und bey andern, die nicht bis dahin klar gemacht werden können, wird, wie in andern Dingen, der eine dieser, der andere jener Meynung seyn, und das mag denn auch immer geduldet werden. Denn völlige Entscheidung, die jeder mit Ueberzeugung annimmt, ist nicht möglich, und eine gewaltsame unrechtmäßig. —

§. 106.

Auch gegen diese Grundsätze möchte Mancher wohl manches erinnern. Denen, die eine uneingeschränkte Freyheit verlangen, werden sie zu eingeschränkt seyn, und die, welche diese Freyheit gerne in recht enge Grenzen einschließen wollen, werden sie zu ausgedehnt finden. Es ist wahr, ihre Ausübung ist schwer, weil sie auf Vergleichung des jedesmaligen Gegenstandes mit ihnen beruhet. Ob sich nun der eine oder der andere Fall zu den darin festgesetzten qualificiret, ist immer die große Frage. Männer, denen die Sorge über dieses Geschäfte anvertrauet ist, müssen einen philosophischen Geist, ausgebreitete Kenntnisse, einen festen Charakter, einen richtigen Blick haben, und so unpartheyisch seyn, als nur Menschen seyn können; nicht Menschenfeinde und ängstliche murrische Wesen seyn, die aller Orten Unglück und Verderben herschleichen sehen, wo keins ist. Vorliebe, Anhänglichkeit an Sy-
steme,

keine, sie für so unumstößlich richtig zu halten,
 daß sie immer von dem Standpunkt ausgehen, daß
 nichts dagegen gesagt werden könne, müssen sie
 wahrhaftig nicht besitzen. Sie müssen keine Lieb-
 lingsmeinungen haben, denen sie alle andere Mey-
 nungen wollen anpassen können, und daher wenn es
 nicht geht, diese gleich verwerfen. Uns Himmels-
 willen müssen sie keine Inquisitoren seyn, Gräule
 der Menschheit. Heiterkeit und Ruhe müssen ihre
 vorzügliche Gemüthsbeschaffenheiten und Erfahrung
 muß ihre Führerin seyn. Durch diese werden sie
 vornämlich in den Stand gesetzt so weit es Men-
 schen können, in die Zukunft zu sehen. Es wird
 übrigens nicht nöthig seyn, zu bemerken, daß das
 Gesagte bloß auf das Verhalten der Regierung ge-
 he. Denn das ist eine andere Frage, ob es in man-
 chen Fällen nicht gut und sehr heilsam ist, laut zu
 reden, und eine andere ist diese, in wie fern es die
 Regierung dulden werde. Denn es ist sehr nothwendig,
 manchen einzeln Menschen die Wahrheit zu sagen.
 Nimmt das aber ein jeder gut auf? Mit dem Stande
 steigt auch die Empfindlichkeit darüber, und eine Re-
 gierung eines Volks, die ihr Ansehen mit Recht behaup-
 tet, möchte also wol in dem höchsten Grade empfindlich
 seyn, wenn man sie tadeln will. Indessen muß doch auch
 diese sich in gewissen Schranken hierin halten; sie muß
 nicht willkürlich handeln, und deshalb sind ihr gewisse
 gemäßigte Grundsätze als eine Richtschnur nöthig.

§. 107.

Wie der Regierung die Fürsorge für die geistli-
 ge Beschaffenheit der Menschen obliegt; so hat sie
 auch

auch die Pflicht auf sich, für deren körperliche Beschaffenheit Sorgfalt zu haben. Es liegt ihr also ob, für die Erhaltung des Lebens und die Gesundheit des Volks Sorge zu tragen. Denn mit ungesunden schwachen Menschen, mit Schatten menschlicher Gestalten ist einem Staate nicht gedient. Sie haben ihm keine Kräfte zu widmen. Hieher gehören Anstalten, die dieses zum Zweck haben, Belehrungen über das Gesundheitsverhalten, Anordnung der Geburtshülfen, Verfügungen wegen der schädlichen Nahrungsmittel, Beystand in Krankheiten durch verständige Aerzte und gute Arzneymittel, die auch der weniger Vermögende bezahlen kann, Verhütung der Krankheits-Verbreitung, Vertilgung der Mißbräuche in Betracht des Verhaltens in gesunden und Kranken Tagen, Verjägung jener Menschenmörder, die Gewinn damit treiben, Gift unter den Namen von Arzneyen zu verkaufen, oder denen die Elenden noch dazu die Verwarlosungen ihrer Körper und Verletzung der Gliedmaßen bezahlen müssen, und aus Dummheit bezahlen, weil sie denselben als klugen Leuten ihr Zutrauen schenken, und doppelt versührt werden, wenn die Regierung Mörder durch ihr Ansehen autorisirt. Verbot Gifte zu verkaufen, Anordnung der Reinlichkeit, Verhütung alles dessen, was die Luft verunreiniget, als Begräbnisse in den Kirchen und Orten, welches auch für Geld nicht erlaubt werden muß, (denn was einmal schädlich ist, wird es auch bleiben, wenn gleich Geld dafür bezahlt wird) Verbot gegen die nahen Uenger, worauf todttes Vieh verschärft wird, und ernstes Gebot, dasselbe

dasselbe nicht unverschort liegen zu lassen, und kurz alles das, was der Gesundheit und dem Leben schädlich werden kann. Z. B. die Anordnungen zu Verhütung des Unglücks durch tolle wütende Thiere als der tollen Hunde; Verhinderung der Ansteckung durch todtte Körper und deren Aussetzung, oder nicht genugsame Verwahrung der Särge, Anlegung der Krankenhäuser auffer den Orten, Verbot des zu frühen Begrabens, damit keine noch lebende Menschen begraben werden, und Unordnung der Bestattung der Todten und was dergleichen nach den eigentlichen Mißbräuchen mehr ist. Alles was zu diesem Zwecke abziehet, muß jedesmal nach besondern Umständen verordnet werden, und gehört unter die Gesundheits- und Medicinalanstalten eines Landes, als ein höchst wichtiger Gegenstand der Polizey.

§. 108.

Diese allgemeine Sorge der Regierung für die Personen begreift auch die besondere unter sich, für diejenigen noch thätiger, specieller zu sorgen, die ein gewisses Unvermögen ungeschickt macht, durch die allgemeine Fürsorge der Gesetze berathen zu seyn. Diese Ursachen sind, unreifer Verstand, Mangel an demselben nach verschiedenen Graden, Verwirrung und Verlust desselben, und endlich Mangel an Mitteln sich ernähren zu können, oder Armuth, ihre Quelle sey auch welche sie wolle. Auch die Abwesenheit, wodurch die Güter eines Mitgliedes der Gesellschaft ohne Verwalter sind, ist eine die Fürsorge der obersten Gewalt erheischende Veranlassung.

Die oberste Gewalt hat das Recht, den einzelnen Gliedern der Gesellschaft die besondere Fürsorge und die Aufsicht über die Einrichtungen, die sie deshalb macht, und die Ausrichtung der individuellen Beforgung der hieher gehdrigen Geschäfte, aufzutragen, und sie zu Vertretern der Hülfbedürftigen zu machen.

Der Grund, aus dem ein jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft diese Ausrichtung der Geschäfte übernehmen, und nach seinen Kräften dazu beitragen muß, liegt in der gemeinschaftlichen Verbindung zu einem Zwecke. Die Kräfte eines Menschen reichen nicht hin, ihn ganz glücklich zu machen. Mehrere haben sich also verbunden, jeder den andern das an Kräften zu ersetzen, was ihm fehlt. Die einzelnen Kräfte haben sich zu einem Ganzen vereinigt. Die Kräfte eines jeden gehören also in so weit, als er sie nicht selbst gebraucht, der ganzen Gesellschaft. §. 10. und 11. dieses Theils. Daher die Obliegenheit, die Sorge für die Personen und Güter derer zu übernehmen, deren Verstand noch nicht zu der Reife gekommen ist, daß sie nach dem Urtheil der Regierung, welche die Zeit nach der Erfahrung, wie bald die geistigen Fähigkeiten des Volks bis dahin entwickelt sind, festsetzen muß, für sich und ihr Gut sorgen können; daher die Schuldigkeit eben dieser Vorsorge für Wildfünige, Wahnwitige und der ihres Verstandes beraubten; daher endlich die Pflicht zur Erhaltung derer

berer, die sich selbst nicht ernähren können, und in
Verpflegung der hilflosen Kranken beyzutragen.

§. 110.

Die Oberaufsicht über die Führung der Ge-
schäfte der Hilflosen und über ihre Personen so wie
auch über die Güter der Abwesenden muß gewissen-
haften Aufsehern anvertrauet werden, die die Ge-
schäftsführer selbst leiten und zur Ordnung anhalten,
und die Regierung selbst muß wieder auf jene achten,
damit der Mangel an Kräften den Hilfsbedürfti-
gen auf diese Weise ersetzt werde. Die Verfahrens-
art hiebey und die Grenzen ihrer Macht müssen ih-
nen genau vorgeschrieben werden, sonst könnten sie
eigenmächtig und eigenwillig handeln. Diese An-
ordnungen machen die Vormundschaftsordnung aus.
Die Sache ist von großer Wichtigkeit, in Betracht
der Unmündigen und Minderjährigen, weil es den
Staat interessiert, nützliche Glieder aus ihnen zu
ziehen, und deren Vermögen zu erhalten. Bey den
Wahnsinnigen und Verstandlosen aber kommt die
Sicherheit des Theils der Gesellschaft, in deren Zir-
kel sie sind, in Frage. Sie müssen also so be-
schränkt werden, daß sie sich selbst und andern kei-
nen Schaden zufügen können; aber es ist auch eine
Pflicht, in dieser Beschränkung nicht weiter zu ge-
hen, als es der Zweck derselben erfordert, und Un-
glücklichen ihr Unglück nicht noch größer zu machen,
als es ist. Menschlichkeit muß bey der Verpfle-
gung derselben die Führerin seyn. Es muß also be-
stimmten, welchen ihre Behandlung unmittelbar anver-
trauet

man ist, nicht erlaubt seyn, nach Willkür mit solchen Unglücklichen umzugehen. Gute Aufsicht muß das Schicksal dieser Elenden mildern. Denn die, welche täglich mit ihnen umgehen, werden gegen ihr Elend gemeiniglich fühllos, und gewöhnen sich an Härten, die diese Mitleidenswerthen bey der geringsten Aehnlichkeit ihrer Aufscher und Wärter doppelt empfinden.

§. III.

Sind denn aber diejenigen, welche die Sorge für die Hülflosen und Abwesenden übernehmen müssen, verpflichtet, dieses ohnentgeltlich zu thun? Sie sind zu nichts mehr gehalten, als ihre entbehrlichen Kräfte herzugeben, und also sind sie wenigstens Schadloshaltung aus dem Vermögen, das sie verwalten, zu fordern berechtigt. Mehr aber könnten die, welche die Sorge für diejenigen, welche sich selbst nicht helfen können, übernehmen, wohl nicht verlangen; wenn deren Vermögen nicht weiter reicht. Sind die Einkünfte davon aber so beträchtlich, daß sie Verwaltungskosten abwerfen, so würde wohl kein Grund zu finden seyn, warum die Verwalter desselben nicht für ihre Bemühung belohnt werden sollten. Denn bloß ein mehrerer Gewinn für den Eigenthümer des Vermögens kann kein hinlänglicher Grund seyn. Die Erhaltung der Substanz selbst ist zu seinem Besten und macht diese Kosten nöthig. Dagegen aber müssen die Verwalter des Vermögens eines Abwesenden allerdings für ihre Bemühung eine Ausgahne gebrüger belohnt werden.

200

E 2

Denn

Dem hier ist nicht der Grund einer schuldlosen Hülfslosigkeit vorhanden. Hatte der Abwesende das Vermögen schon und verließ es, so muß man von ihm als einem vernünftigen Menschen voraussetzen, daß er gerne wollte, daß es ihm erhalten werden solle, und daß er auch die Mittel dazu wolle. Diese können keine andere seyn, als daß ein anderer die Verwaltung der Verwaltung übernimmt, und welches Recht hätte der Eigenthümer zu verlangen, daß ein anderer eine Sorge und Mühe ohnentgeltlich übernehmen sollte, die ihm selbst oblag, die er aber durch sein Weggehen einem andern aufhalsete. Hatte hingegen der Abwesende das zu verwaltende Vermögen nicht, als er wegging, sondern es fiel ihm nachher zu: so muß man jene Vermuthung, daß er die Mittel zu dessen Erhaltung wolle, nicht allein ebenfalls voraussetzen, sondern noch dazu erwägen, daß das, was er bey seiner Wiederkunft findet, reiner Zuwachs und Gewinn ist. Auch der Umstand, daß der anwesende Hülfslose von den Einkünften erhalten werden muß, der Abwesende aber sich, ohne sie nöthig zu haben, in der Zeit erhalten hat, ist hier von Gewicht.

§. 112.

Die Armen sind ein überaus wichtiger Gegenstand der Regierung. Ihre Verfügungen und Anordnungen, oder Mangel an denselben sind öfters die Ursachen der Armuth, Mangel an Erziehung und Unterricht, falsche Bevölkerung, übel geleitetes Verfehr und Gewerbe, nicht gut geordnete Auflagen

und mehrere dergleichen Dinge, voll denen in der Folge noch ein mehreres gesagt werden wird, sind nicht selten die Quellen der Armuth. Den Armen auf eine zweckmäßige Art zu Hilfe zu kommen, ist eine gar schwere Sache, die eine große Kenntniß der jetzmaligen Quellen der Armuth der dieselben begleitenden Umstände erfordert. Durch eine nicht richtig angeordnete Austheilung der Almosen kann man ein träges Volk noch träger machen. Man kann es köstlich in Unthätigkeit als eine Erbenlast ernähren zu lassen. Auf der andern Seite kann man in Härte verfallen, wenn man nicht anders, als durch dem Verdienst von den Arbeiten, die man den Armen giebt, helfen will.

§. 113.

Wßlig richtig bleibt der Satz: Arme die arbeiten können, müssen zur Arbeit angehalten werden, und nur die sind durch Almosen zu ernähren, welchen Alter, Gebrechen, Krankheit und Schwachheit es ganz unmdglich macht, zu arbeiten. Aber in Betracht der erstern finden sich außerordentliche Schwärigkeiten. Sie müssen auf eine dem Staate nützliche Art beschäftigt werden, und so, daß sie ihren Lebensunterhalt dabey verdienen. Die Wahl der Arbeit, die zu beyden Absichten dient, ist außerordentlich schwer, und wird immer schwerer, je weniger zuverarbeitende Produkte ein Land hat. Man kann auch auf Arbeiten fallen, wodurch andern, die ihr Gewerbe daraus machen, die Arbeit, wodurch sie sich ernähren, zum Theil entzogen, und wodurch

wodurch ihr Verdienst so gering gemacht wird, daß er auch nicht mehr zu ihrem Unterhalte zureicht, und dann werden sie auch arm. Das sind so Einfälle von Leuten, die sich das Ansehen geben wollen, als thäten sie etwas Gutes, als hätten sie Mittel ausgefunden, dem Uebel abzuhelfen. Das heißt aber nicht helfen, sondern nur anders eintheilen, dem einen nehmen, was man dem andern giebt. Sollte es aber nicht thunlich seyn, die Armen zu manchen Arbeiten zu gebrauchen, die auf Kosten des Staats geschehen? Man müßte nur nicht zugleich Verbrecher mit dabey anstellen, sondern alles schimpfliche davon ganz entfernen. Freylich würden diese Arbeiten in manchen Fällen mehr kosten, aber es würde doch ein guter Zweck dabey erhalten, und der Staat entledigte sich zugleich einer Obliegenheit, wozu er die Kosten herzugeben sich nicht entziehen kann.

S. 114

Zu den speciellen Verfügungen und Einrichtungen den Armen zu helfen, muß das Lokale eines jeden Landes, einer jeden Provinz, eines jeden Distrikts, einer jeden Stadt und eines jeden Orts die Anleitung geben. Aber einige allgemeine Sätze, die zu dem Zwecke führen, lassen sich doch bestimmen. Sie würden in folgenden bestehen:

- 1) Man erforsche die Ursachen der Armuth. Sind sie etwa Trägheit des Volks, Mangel an Bildung und Anführung zur Arbeit, Unfruchtbarkeit

des Landes, Mangel an Gelegenheit, arbeiten, oder das Gearbeitete absetzen zu können, falsche Bevölkerung, unrichtiges Verhältniß unter den arbeitenden Klassen, falsch geleitetes Gewerbe, zu große Theuerung der Lebensmittel, Bedruck der Großen und Reichen, die den Geringern die Nahrung nehmen, falsche Religionssätze und was der Ursachen alle mehr seyn mögen: so suche man den Uebeln abzuhelfen. Eine solche Untersuchung der Armuthsursachen hat einen doppelten Nutzen. Erstlich zeigt sie, wie man den jetzigen Armen helfen muß, und vors andere giebt sie Anleitung, wie die Quelle auf die Zukunft verstopft werden kann. Denn bloß ohne Erforschung der Ursache der Armuth helfen, ist zwar gutherzig, aber auch unbedachtsam, nicht staatskling gehandelt, weil die Hälfte leicht die Anzahl der Armen vermehren kann.

2) Entdeckt man, daß man jezo nur bloß helfen und nicht abhelfen kann: so thue man dieses, aber man mache Ansehrungen auf die Zukunft. Bisweilen ist es nöthig, die jetzige Generation dabey aufzugeben, und sein Augenmerk auf die Zukunft zu richten. Dieser Fall tritt vorzüglich bey der Faulheit der Alten, und bey fehlerhaften Unterricht der Jugend ein. Man kann solche Menschen, die auf diese Art verborben sind, nicht umschaffen. Deshalb ist es nothwendig, die Jugend dem bösen Beispiele zu entziehen, und die Kinder den faulen Wetteley als ein Gewerbe treibenden und übel unterrichteten Eltern wegzunehmen. Erfahrung lehret

es; daß Menschen, die bis zu der Bettelen herunter sinken, alles Gefühl von Ehre so sehr verlieren, daß es gar keine Wirkung mehr auf sie hat. Sie sichten alles was Arbeit heißt, und besonders bey Kindern macht die bettelnde Lebensart einen so tiefen Eindruck, daß er nicht leicht verlißt. Diese müssen also durch guten Unterricht zum Fleiße und zur Thätigkeit gewöhnt werden. Man muß mit Recht die Verfahrungsweise tadeln, wenn hienieden Eltern auf jedes Kind eine gewisse Almose gegeben wird; wenn man die Kinder zwar arbeiten läßt, man läßt sie aber der Aufsicht, oder doch wenigstens außer den Arbeitsstunden, der Erziehung der Eltern anvertrauet seyn. Freylich die Kosten werden auf diese Weise erleichtert, aber der Zweck wird auch verfehlt, und der ganze Aufwand ist vergebens. Unterrichts und gute Erziehung bey Jugend, ist das einzige Mittel, die folgende Generation zu bessern.

3) Man lasse einen jeden nach seinen Kräften so viel arbeiten, als er kann. Man wähle aber auch die Arbeiten nach der Verschiedenheit der Subjecte und ihrer Kräfte. Man denke nicht, man habe schon alles gethan, wenn man nur einem armen Menschen Arbeit gegeben hat, und habe nicht nöthig sich daran zu bestimmen, ob sie ihm Verdienst schaffen könne, oder nicht. Dieses ist Sparte. Eine genauere Aufsicht als die gewöhnliche auf das Betragen des Armen, müßte nöthwendig angewendet werden. Eine größere Anzahl treuer, redlicher Aufseher, als die Wohnungen der Armen öfters besuchen,

ten,

ten, ihren Fleiß oder Unfleiß, ihre Einrichtung, ihre Reinlichkeit und unreinlichkeit erforschten und mit eigenem Augen sähen, sich nicht auf die Berichte abgeschickter oft gewissenloser Boten verließen, würde von außerordentlichen Nutzen seyn. Die Unfleißigen könnten zu mehrern Fleiße durch sachdienliche Mittel angehalten werden, und die Fleißigen, die aber durch die ihnen gegebene Arbeit ihren Unterhalt nicht verdienen könnten, könnte man auf andere Art unterstützen. Eine genaue Aufsicht ist um desto nöthiger, da der Arme leider! auch oft boshaft ist.

4) Armuth kann bisweilen von einer zu großen Anzahl Kinder herrühren. Die Eltern können durch ihr Gewerbe alle Bedürfnisse nicht erarbeiten. Diese Ursach der Armuth verdient die genaueste Fürsorge des Staats. Es ist seine Pflicht, den Eltern diese Kinder zu seinem eigenen Besten ernähren zu helfen. Diese größere Anzahl hält den kinderlosen, oder weniger fruchtbaren Ehen der Reichen das Gleichgewicht.

5) Es giebt noch eine gewisse Klasse der Armen, die ein großes Mitleiden verdienen. Es sind solche, die zu viel Schamhaftigkeit haben, ihr Elend zu entdecken. Daher wird es nothwendig, nicht bloß zu warten, bis Arme um Hülft anrufen. Sollte dieses Unterlassen auch aus einer zu weit getriebenen Empfindlichkeit herrühren: so ist es doch immer ein Zeichen der Ehrliche und Bescheidenheit. Die Vorgesetzten der Armenanstalten müssen also
nach

nach solchen Unglücklichen forschen, und wenn sie sie entdecken, ihnen helfen. Die Bescheidenheit muß diesen Armen nicht zur Strafe werden. Die Art ihnen zu helfen ist oft nicht leicht, aber die Zumpfung, bloß ohne Arbeit ernährt seyn zu wollen, würde unschicklich seyn. Nur wähle man in der Art der Arbeit für sie. Jeder, der in solchen Umständen sich befindet, bedenke, daß der Stand, der vornehmere oder geringere unter die Zufälligkeiten, nicht aber zu dem wesentlichen des Daseyns gehöre. Die Umstände und Verhältnisse worinn der Mensch genüth, machen hierin eine Aenderung. Zufälligkeiten heben andere Zufälligkeiten auf.

6) Was man dem Armen ausser ihrem möglichen Verdienste zu ihrer nothdürftigen Unterstützung geben muß, reiche man ihnen nicht an Gelde, sondern an Natural-Bedürfnissen, als Brod, Kleidung, Holz, Geräthschaften und so weiter, halte alsdann aber eine genaue Aufsicht, daß sie gut und reinlich damit umgehen. Baares Geld wird nicht immer zur Nothdurft verwendet.

7) Hauptsächlich ist es nöthig, gute Krankenanstalten für Arme zu machen. Auch diese Verpflegung hat ihre große Schwierigkeiten. Verpflegung in den Wohnungen der Armen vereitelt oft die gute Wirkung, und Verpflegungshäuser erfordern eine große Aufsicht. Auf alle Weise aber ist zu rathen, daß diese nicht zu groß und für eine zu starke Anzahl Kranke, oder Kranke von aller Art, so, daß die ansteckenden Kranken mit andern den Aufenthalt in einem Hause haben, angelegt werden.

8) Zu

8) Zu Begründung guter Armenanstalten überhaupt ist es nöthig, daß sich die Vorsteher derselben Zutrauen und die Meynung anderer erwerben, daß sie gewissenhaft verwalten und austheilen. Publicität ist hier ein kräftiges Mittel, und jenes Zutrauen, das aus dieser entsteht, ist das Mittel die Mitleidigen zu bewegen, ihre für die Armen bestimmten Beiträge den Händen jener Vorsteher zur Austheilung anzuvertrauen; nicht aber Zwang.

§. 115.

Nichts ist schwerer, als für die Armen eines Staats gute Einrichtungen zu machen. Der Noth der wirklichen Armen abhelfen, auf angemessene Art, ohne Mißbrauch abhelfen, ist eine nicht leichte Sache. Viele Bekanntschaft mit dem Zustande des geringen Haufens, Kenntniß ihrer Bedürfnisse, wohlgeordnetes Mitleiden und nicht bloß sanguinische Weichlichkeit wird nothwendig bey den Armen-Vorstehern erfordert. Eben so schwürig ist es, oft einen wohlgegründeten Fond zu den Ausgaben zu gründen. Häufig siehet man, daß ganz unrichtige Wege gegangen werden. Vor allen Dingen aber hätte sich die Regierung zu glauben, daß sonst schädliche Dinge, die noch dazu schon verboten sind, sich entschuldigen, rechtfertigen und erlauben lassen, wenn nur die Armen einen Gewinn davon haben. Dergleichen Grundsätze sind verderblich und verleiten zu Uebeln, die oft eine große Menge der Staatsglieder hart treffen; den einen mehr, den andern weniger. Eine an sich schädliche Sache kann durch den Nutzen,

zen, den sie für einige Individuen giebt, deshalb kein gutes Mittel zu einem auch sonst gültigen Zwecke werden.

§. 116.

Es ist wahr, obige Verfahrensweise wird umständlicher seyn, und mehr Kostenaufwand erfordern, als die gewöhnliche, da man nur der temporellen Armuth abzuhelfen sucht. Aber man berechne den wahren Vortheil des Staats, so wird man doch finden, daß sie weniger kostbar ist. Kann man die Quellen der Armuth verstopfen, die Zahl der Armen mindern und bis auf die Zahl derer heruntersbringen, die nicht arbeiten können; so werden die Kosten sich so hermindern, daß sie lange nicht an die Summen reichen, die fortwährend angewandt werden müssen, wenn das Uebel immer fortschleicht. Denn bey wohlgemachten Staatseinrichtungen, guter Erziehung, guter Aufsicht auf Bevölkerung und Gewerbe ist es gar wohl möglich, daß der Staat keine andere Arme hat, als Kranke und Schwache an der Seele, oder an dem Körper, welche ihr geistiges und körperliches Unvermögen wirklich hindert, sich durch Arbeit zu nähren.

§. 117.

Wenn die Regierung nun solche abhelfende Vorkehrungen zum Besten der Armen gemacht, wenn sie sich gar nichts mehr vorzuwerfen hat, alsdann erst kann sie strenge Verfügungen gegen einheimische Bettler machen (denn auswärtige müssen auf keinen

nen Fall gebaldet werden). Bey solchen zweckmäßigen Anordnungen muß aber auch alles Betteln, auch das öffentliche, z. B. der Kurrenden, Schüler, Bewohner der Armenhäuser und anderer gänzlich verboten werden. Denn schon das böse Beyspiel giebt eine Vorstellung, dieses Erwerbmittel sey doch nicht unrecht, und reizt zur Nachfolge, weil es die Regierung selbst in diesen Fällen billigt. Nur das willkührliche gutwillige Unterstützen der Armen muß nicht gehöhret werden. Dieses ist ein Eingriff in den Gebrauch des Eigenthums und unterdrückt das Mitleidgefühl. Man wehre dem Umlaufen der Bettler, das ist innerhalb der Grenzen der gebietenden Macht, jenes aber nicht. Man wird auch dadurch den Zweck, alles das, was Menschen an Arme geben wollen, an die öffentliche Armenkasse zu ziehen, schwerlich erreichen. Sind nun aber jene Vorkehrungen nicht, oder auch nicht in dem gehörigen Grade gemacht: so sind dergleichen Verfügungen gegen einheimische Bettler eine Härte, bey welcher die Regierung nicht ruhig seyn kann. Denn warlich es ist den Naturtrieben des Menschen zu nahe getreten, wenn man einen Hungerigen strafen will, weil er einen andern hath, ihm das zu geben, wodurch er seinen Hunger stillen kann; wenn man einen Nackten züchtigen will, der einen andern um etwas zur Bedeckung seines Körpers anspricht. Dieses Bitten ist in der elenden Lage, worin der Hungerige und Nackte ist, wohl ein einziges Mittel sich zu retten. Und dann ist es ein gerechtes, weil sein Zweck nothwendig ist. O! ihr Großen, macht euch

euch mit dem Elende der Armen bekannt, und trauet euren gefälligen, weichlichen und oft kriechenden Dienern nicht, die euch schmeicheln, unangenehme Anblicke und Stunden ersparen wollen, und euch deshalb vorbilden, der Armuth sey gerathen, da sie doch weiter nichts gethan haben, als auf harte Mittel gedacht, der Ausübung der Betteley, nicht aber der Ursach desselben zu steuern. Der Gegenstand ist über alles wichtig. Der größte Lehrer der Menschen würdigte ihn seiner besondern Aufmerksamkeit, und machte ihn zu einem Hauptgegenstande seiner wohlthätigen Lehre. Gewissenhafte Diener zittern bey der Ausübung solcher harten Gesetze.

§. 118.

Die besondern persönlichen Verhältnisse der Menschen gegen einander sind auch ein wichtiger Gegenstand der Gesetze. Sie entspringen entweder aus einer natürlichen Beziehung, oder aus den sich selbst aufgelegten Verbindlichkeiten. Die erstern sind die Verhältnisse der Eltern und Kinder unter einander, und die letztern können von so mancherley Art seyn, als Menschen gut finden, sich in persönliche Verbindungen mit einander einzulassen.

§. 119.

Ueber die Pflichten der Eltern in Ansehung der Hülfsleistung der Kinder (siehe §. 147 und folg. des ersten Theils) müssen die Gesetze genau wachen. Ernährung, eine menschliche Behandlung der Kinder, genaues Maaß in ihren Bestrafungen, sittliche

Die Erziehung und Ausbildung ihrer Fähigkeiten müssen die Gesetze ihnen nach einer zweckdienlichen Weise vorschreiben, und sie auch dazu anhalten. Die Eltern, die sich zu der Gesellschaft anderer Menschen gesellen, sind verbunden, dem gemeinen Zwecke hierin gemäß zu handeln. Ihre Kinder müssen würdige und nützliche Glieder der Gesellschaft werden.

§. 120.

Es ist oben §. 151. bis 154. ersten Theils gezeigt worden, wie weit die Rechte der Eltern gegen ihre Kinder gehen. In diesen Schranken müssen die Gesetze jene halten, und ihnen nicht gestatten, ihre Rechte weiter auszudehnen. Die Kinder sind freygebohrne Menschen, und wenn sie ihre Fähigkeiten so weit entwickelt haben, daß sie ihren Verstand selbst gebrauchen können: so müssen sie auch die Freyheit haben, es zu thun. Handeln sie wider keines der Gesetze, welche die Regierung allen Gliedern der Gesellschaft zum Verhalten vorschreibt: so müssen sie auch durch den Zwang der Eltern hiebey nicht eingeschränkt werden. Besondere Nebenabsichten, Eigensinn, Geiz, Stolz, Erhebung der Familie sind oft das, was die Eltern verleitet, ihre Kinder in ihren freyen Handlungen zu hindern. Die Gesetze müssen ihnen hierin nicht beystehen, oder ihnen gar zum Schlupfwinkel dienen, jene Absichten zu verstecken. Es ist kein wahrer Grund vorhanden, der ihnen dieses Recht geben könnte. §. 144. bis 154. dieses Theils. Hieraus

aus folgt also, daß der Zwang der Eltern zu gewissen Verbindungen der Kinder, zu Treibung des einen oder andern Gewerbes, und die Verhinderung derselben, in ihrer freyen Wahl zu denselben unrechtmäßig sind. Die Eltern können nur die Kinder leiten, so lange sie sich nicht selbst helfen können; das ist ihre Pflicht. Aber eine Befugniß, sie alsdann, wenn sie dieses selbst können, auf irgend eine Art zu zwingen, haben sie nicht. Noch weniger aber müssen die Gesetze dergleichen Eingriffe in die Rechte der Kinder, denen, die sie ihnen nach dem Verluste ihrer Eltern zu Aufsichern gaben, gestatten. Denn diesen fehlet die natürliche Liebe, die bey Steifinn der Eltern noch oft mildert.

§. 121.

Eben so müssen auch die Gesetze darauf achten, daß die Kinder sich gegen die Eltern so verhalten, daß die Hülfsleistungen bey ihnen fruchtbar seyn können. §. 150. und 151. ersten Theils. Sie müssen ihnen die Befolgung aller zu ihrer Ausbildung ihnen zu gebenden Vorschriften, den Gehorsam gegen die Eltern zu einer Pflicht machen, und diesen darin Beystand angebeihen lassen, wenn sie ihn nöthig haben. Sonderlich müssen sie dahin sehen, daß sie sich des Unterrichts, wie er in dem Staate zum gemeinen Besten vorgeschrieben ist, nicht entziehen dürfen. Nur ist anzurathen, daß man alsdann, wenn die Klagen der Eltern über Ungehorsam der Kinder eine Bestrafung, die auffer der Macht der Eltern ist, und wohl gar einen höhern Grad dersel-

ben zum Zweck haben, nicht zu sehr auf die Seite der Eltern hänge und ihnen alles aufs Wort glaube, weil man die Vermuthung aus der Liebe für die Kinder hernimmt. So oft diese Vermuthung auch ihren richtigen Grund haben mag, so treten doch auch Fälle ein, wo Eltern ihren Kindern aus der Erbitterung, daß sie ihre (wohl nicht immer gute) Absichten nicht in allen Fällen erfüllen wollen, aus einem Widerwillen, den sie gegen ein Kind fassen, aus einer Vorliebe, die sie gegen ein anderes eigenwilliges, das jenes anschwärzt, haben, aus einer Leidenschaft gegen einen neuen Gatten oder Gattin und deren Kinder, einem Kinde Unrecht thun. Eine Prüfung der Klagen ist also, wenn auch nicht immer nothwendig, jedoch der Vorsicht und Gerechtigkeit gemäß. Kinder stehen auch unter dem Schutze der Geseze und sie müssen sich ihrer um so mehr annehmen, da sie einer in mancher Hinsicht willkürlichen Gewalt noch untergeordnet sind. Der Satz also, daß die Kinder den Eltern nachgeben müssen, muß nicht so allgemein angenommen werden. Nur dann kann er gelten, wenn das Verlangen der Eltern nicht auf Kränkung wesentlicher Rechte der Kinder hinausläuft. In Absicht der Stellvertreter der nicht mehr vorhandenen Eltern ist noch strengere Prüfung und Vorsicht nöthig.

S. 122.

Die Verhältnisse der Menschen durch die sich gegen einander aufgelegte Verbindlichkeiten können mannigfaltig und unzählig seyn. Eine jede
 Modiz

Modifikation eines Rechts, die man eingeht, sie bestehe in Leisten, Leiden oder Unterlassen, ist eine neue Verbindlichkeit, eine Zugestehung einer Befugniß. Deshalb lassen sich in Betracht dessen, was die Geseze dieserhalb verordnen können, und müssen, nur allgemeine Regeln festsetzen, die der Gesetzgebung zum Leitfaden dienen können. Folgende allgemeine Grundsätze würden es seyn:

1) Die oben §. 157. bis 184. dieses Theils festgesetzte Grundsätze von der Gültigkeit und Ungültigkeit der Verbindlichkeiten nach dem Naturrechte müssen die gesetzlichen Bestimmungen leiten und diesem entgegen muß nichts verordnet werden. Geseze über die Verbindlichkeiten der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft können und müssen nichts anders seyn, als deutliche Bestimmungen, nach welchen eine jede, über sich genommene Verbindlichkeit und daraus entstehende Befugniß zweckmäßig unterschieden werden kann. So mannichfaltig die Arten der Verträge sind, die in der sich vereinigten bürgerlichen Gesellschaft vorkommen; so mannichfaltig werden auch diese gesetzlichen Bestimmungen nach der Natur eines jeden seyn müssen. Diese besondern Bestimmungen gehören aber nicht in das Naturrecht, sie werden nur aus den Grundsätzen desselben hergenommen und machen alsdann das positive bürgerliche Gesetz eines jeden Staats aus.

2) In Betracht des wesentlichen der Verbindlichkeiten und Befugnisse, man nenne sie Verträge, oder Kontrakte, oder wie man wolle, müssen die

Gesetze eigentlich nicht über dasjenige, was das Interesse der Kontrahenten nach ihrer eigenen Willkür angehet, disponiren. Daher müssen alle persönlichen Verbindlichkeiten und alle Dispositionen über Eigenthum, welche bloß Beziehung auf die Kontrahenten haben, von den Gesetzen nicht eingeschränkt werden. Taxen und Bestimmung des Zinsfußes sind daher als Eingriffe in das Eigenthum anzusehen. Von jenen soll weiter unten gehandelt werden.

Die gesetzlichen Verordnungen welche die Zinsen festsetzen, sind nicht allein Eingriffe in das Eigenthumsrecht, sondern sie sind auch aus der Ursache nicht zu billigen, weil sie gemeinlich schwankend sind. Sie gestatten dem einen höhere Zinsen als dem andern. Wer ist aber wohl im Stande, ein richtiges Maaß zu bestimmen? Man nehme einmal den Fall an, daß derjenige, dem ein Kapital Anlehnungsweise in die Hände gegeben wird, einen großen Gewinn durch Anlegung dieses Geldes machen kann, oder doch nur einen unverhältnißmäßig großern, als der gewöhnliche Zinsfuß ist. Ist es denn nicht Härte den Eigenthümer des angewandten Geldes, ohne welches der Gewinnende ganz außer Stand war, den Gewinn zu machen, von aller höhern Theilnehmung, als die festgesetzten Zinsen betragen, auszuschließen, und den Ausleiher allein gewinnen zu lassen? Ist es nicht weit gerechter, dem Ausleiher und Ausleiher zu überlassen, wie viel Nutzung dieser nach der Wichtigkeit des vorhabenden Geschäfts ihnen abgeben, und wie viel der Aus-

Kaufleiber in Hinsicht auf einen andern Gewinn, den er mit dem ausgeliehenen Gelde machen könnte, wenn er es nicht dem Aufsteiber gäbe, und den er nun aufopfert, nehmen müsse. Denn billig müssen sich die Nutzungen des Aequivalents alles Werths der Dinge doch nach den Nutzungen derjenigen Dinge richten, für die sie ein Aequivalent sind. Ihre Bestimmung ist also beziehend und hängt von dem Steigen und Fallen der Nutzungen der Dinge selbst ab. Dieses muß auch so seyn, wenn ein nothwendiger Wechsel im Gewerbe entsohen soll. Warum sollte denn also der Eigenthümer eines angekauften Grundstücks allein hohe Nutzungen gewinnen, der aber, welcher das Geld zum Ankauf derselben hergegeben, soll nur mit denen nach geringen Nutzungen bestimmten Zinsen vorlieb nehmen? Man lasse solchen Operationen freyen Lauf. Dieses sind Dinge, die durch Konjunkturen bestimmt werden, wozu die Gesetze nichts, und politische Leitungen auch nicht immer etwas thun können. Es mag wahr seyn, daß bey volliger Freyheit so viel Zinsen zu nehmen, wie der Kapitalist will, Mißbrauch entstehen kann. Aber — welche Sache kann man allem Mißbrauche entheben? Beleuchtet man auch diese Sache näher: so können folgende Betrachtungen nicht entgehen:

Diejenigen, welche Geld leihen wollen, sind entweder solche, welche es zu einer wärklichen Nothdurft (alles vernünftige Bedürfniß sey hierunter verstanden) gebrauchen, oder solche, die zur Befriedigung eitler Begierden, zur Verschwendung es anfleihen. Welche sind entweder begütert, oder sie

es nicht. Die Begüterten Verschwender werden, so lange sie nicht zu sehr verschuldet sind, immer Geld auf annehmliche Bedingungen, wie jeder angelegener Mann, finden können. Die unbegüterten Verschwender hingegen sind solche, mit denen ein jeder Ausleiher Gefahr läuft, wenn er sich mit ihnen abgiebt. Der Kluge wird es, muß es nicht thun. Soll nun also derjenige, der bey Thoren Gefahr läuft, um sein Geld zu kommen, nicht etwas auf die Gefahr rechnen? Und verdiente denn der Thor und Verschwender wohl, daß die Gesetze seine Anleihen mit geringen Zinsen begünstigen? Man überlasse diese Narren ihrem Schicksale, damit sie klug werden. Aber, wird man sagen, um der geringen festgesetzten Zinsen willen, wird kein Ausleiher die Gefahr übernehmen, und solchen Thoren Geld leihen. Hiedurch wird ihre Eitelkeit und Verschwendung beschränkt. Nimmermehr. Denn es bleiben genug Schlupfwinkel übrig, welche die Gesetze nicht zuzäumen können, und was liegt denn auch wohl der Gesellschaft daran, wenn ein gewinnfüchtiger Waghals dem Thoren und Verschwender sein Geld in die Hände giebt, und dieser bringt es durch? Er kommt in Umlauf. Sind sonst die Gewerbe gut geleitet, wovon noch weiter unten geredet werden wird: so ist hiebey kein Verlust für den Staat. Uebrigens aber sey man ohne Ansehen der Person und des Standes strenge gegen betrügerische Geldausleiher, die mehr ausleihen, als sie bezahlen können, man untersuche die Ursachen ihres Verfalls, man strafe die Schulbigen, und halte sie

ſie an, daß ſie ihre Hände zum Beſten des Gemeinweſens beſchäftigen. Eine unerbittliche Strenge hierin wird zweckmäßiger ſeyn, als jene dem Zinſfuß beſtimmende ſchwankende Geſetze.

Die zweite Art der Geldausleiher beſtehet aus Leuten, die zu einem wahren Bedürfniffe Geld gebrauchen. Dieſe können entweder Sicherheit genug geben, oder ſie können es nicht. In dieſem Falle muß auch der redlichſte Geldverleiher Gefahr laufen, wenn er den Ausleiher nicht genau von der beſten Seite kennt, und wenn er ihn auch ſo kennt: ſo muß er doch oft den nicht vorauszuſehenden Zufall fürchten. Wäre es denn in dieſem Falle wohl ſo unrecht, wenn der Ausleiher die Zinſen nach dieſer Gefahr mißt? Warum ſind denn bey Affekuranzen ſo hohe Zinſen erlaubt? Iſt nicht die Gefahr des zu verliehrenden Kapitals die Urfach dieſer Abweichung?

Diejenigen nun endlich, welche Sicherheit genug gegen eine Anleihe geben können, werden auch Geld genug finden können. Und warum ſollte es ihnen und dem Ausleiher nicht erlaubt ſeyn, nach dem Maaße der Sicherheit und der Nutzung die jene ziehen zu können ſich getrauen, die Zinſen nach ihren Willen zu beſtimmen. Mangel oder Ueberfluß auszuleihender Gelder, welche beyde von Konjunkturern abhängen, worüber die Geſetze keine Macht haben, ſind hier von einem mächtigen Einfluſſe. Erfahrung lehret es auch, wie unzulänglich die Geſetze ſind, höhere Zinsnehmung, als der feſtgeſetzten,

ten, zu vermeiden. Selten kommt die Ueberschreitung aus. Der Bezahler derselben schämt sich, sie anzuzeigen, weil er sich mehrentheils der Ursach schämen muß, aus der er sie gab. Alles was die oberste Gewalt in dieser Materie thnn kann, ist leiten, aber nicht gebieten. Leiten kann sie durch wohlgeordnete Leihungsanstalten und Banken, durch Beförderungsmittel, den Kredit aufrecht zu erhalten, durch gebührende Bestrafung betrügerischer Verschwender. Demohnerachtet aber wird kein rechtlicher Mann den Wucher, er nehme eine Gestalt an welche er wolle, billigen. Wucher hat immer Vortheilung bey sich, und ist nicht selten eine Erfindung, woran die Geseze selbst durch unbedachtsame Beschränkung der Zinsen schuld sind. Oft liegt auch die Bestimmung, was Wucher sey, außer den Grenzen der Geseze, es sey denn, daß diese eine willkührliche Bestimmung annehmen und darnach entscheiden.

3) Müssen die Geseze die Freyheit in Ansehung der zu verabredenden Verbindlichkeiten einschränken: so geschehe es nicht anders, als um des wahren Gemeinenbestens willen. Dieser Begriff wird noch weiter unten näher bestimmt werden. Nie versteckte sich die oberste Gewalt hinter diesen Schirm der Despotie.

4) Das Willkührliche, welches die Grundsätze des Naturrechts nicht bestimmt genug in sich fassen, müssen sie mit gemessener Bestimmung festsetzen. Hiebey aber muß moralische einfache Redlich-

lichkeit der Standpunkt seyn, von dem sie ausgehen. Alle Subtilitäten, ängstliche und gesuchte Formalitäten, feine Distinktionen und Einreden, welche nur Schlupfwinkel der Unredlichen werden, die ihr Wort unter dem anscheinenden Schutze der Gesetze brechen wollen, müssen sie vermeiden und verwerfen. Hieher gehören die Begünstigungen gewisser Personen, welche aus unrichtigen Voraussetzungen ihrer Verbindlichkeiten so leicht entlassen werden, als bürgende Frauenspersonen, Schuldner, welche ihre Ausflucht in gewissen fehlenden Formalitäten suchen, Einreden, welche eine sonst richtige Sache nur aufschieben und dergleichen mehr. Richtige Bestimmungen des Grades der Furcht, der Schuld, des Fleißes, der List, des Irrthums, der falschen Verstellungen, woraus denn Zweydeutigkeiten und Dunkelheiten entstehen, und der Vorsicht, die Jemand in Erforschung eines Gegenstandes feiner Einwilligung gebrauchen muß, ferner der Eigenschaften und Mängel des Gegenstandes und des Grades der Verletzung, von welchen alle Gültigkeit und Ungültigkeit der Einwilligung abhängt, sind Gegenstände der bürgerlichen Gesetze. Endlich

5) Müssen die bürgerlichen Gesetze die Form der Verträge und Kontrakte zu dem Ende festsetzen, damit diejenigen, welche leicht zu hintergehen sind, nicht ein Raub der Arglist werden. Sie müssen Sorge tragen, daß die wichtigen Kontrakte den Gesetzen gemäß geschlossen, deutlich und auf eine Art, die der Ungewißheit und der zweydeutigen Auslegung

gung

gung nicht Raum läßt, aufgezeichnet werden, damit dadurch Betrug verhütet, und Treue und Glaube aufrecht erhalten werde. Die Anordnungen, daß solche wichtige Kontrakte, welche Einfluß auf das Gemeinwesen und dessen Einrichtungen haben, als: Kontrakte über Grundstücke, deren Verkauf und Verpfändung, von Personen die der Sache kundig sind, aufgezeichnet, vor Gerichte gemacht, und in die Gerichtsbücher eingetragen werden, gehören hieher.

§. 123.

Noch von zwey besondern Verbindlichkeiten, die die Menschen eingehen, soll etwas gesagt werden, weil sie die gemeinsten sind, ganz bestimmte Zwecke haben, und wegen ihres besondern Einflusses auf Menschenrecht und Menschenglück einer besondern Achtung werth sind. Es ist die Ehe und der Stand der Dienstboten.

§. 124.

Es ist in dem vorhergehenden, §. 185. bis 188. des ersten Theils festgesetzt worden, wie die Rechte in Ansehung der Personen, die sich in eine eheliche Verbindung einlassen, beschaffen sind. Der Wohlstand des Staats beruhet auf glücklichen Ehen, und also trage die Regierung durch gute Gesetze auch alles bey, daß dieser Zweck erfüllet werde. Nicht aber zwingt sie Menschen, von deren freyen Willen eine solche Verbindung lediglich abhängt, indirekt dazu, indem sie den ehelosen Stand mit

widri-

widrigen Folgen verbindet. Sie hat kein Recht dazu. Alles was sie thun kann ist dieses, daß sie dem ehelichen Stande gewisse Vortheile verleihet. Folgende Grundsätze würden hierin leiten können.

1) Die freye Wahl nach der Neigung der Menschen die ihr Glück von einander erwarten, werde nicht zu sehr durch die Gesetze beschränkt. Also behne man die Hinderniß der Verwandtschaft nicht zu weit aus, und erschwere durch zu suchende Dispensationen und dafür zu erlegende Gebühren die Heyrathen nicht. Was für Geld erlaubt werden kann, muß doch an sich nicht unrecht seyn, denn sonst würde ja der Staat einen Handel durch Verkauf der Erlaubniß zum Unrechte treiben. Alle politischen Gründe, die man für dergleichen Erschwerungen anzuführen sucht, passen auf manchen Staat ganz und gar nicht. Vergrößerung der Familien, die nur gehorchen und nicht ein Wort sagen dürfen, kann dem Staate bey den stehenden Armeen nicht gefährlich werden. Die Vertheilung der Güter bey denen, die wenige, oder keine haben, kann auch keine hinlängliche Ursach werden, die Neigung der Menschen und ihre natürliche Freyheit einzuschränken. Und die kleinere Anzahl der Reichen kann doch wohl nicht wichtig genug seyn, um ein allgemeines Gesetz zur Einschränkung natürlicher Rechte zu machen. In Ansehung ihrer sind auch solche Einschränkungen ohne alle Wirkung, da ihnen die Erlaubniß gegen diese doch für einen gewissen Preis verkauft wird. Diesen bezahlen die
jenig

jenigen aus doppelten Gründen gerne, die das Mittel zu einer etwa habenden besondern Absicht zugleich mit erkaufen können. Als ein Mittel Einkünfte zu erheben, (und sollte dieses nicht vielleicht die wahre Ursach seyn, um derentwillen der geistliche Despotismus diese Imposten, so wie die Ablasskrämeren ausdachte? (ist es eine unleidliche Operation. Wer kann es billigen, daß man dem Menschen ein freyes Recht nimmt, um Geld zu bekommen, daß man es ihm wiedergebe? Billig sollten die Verbote der unzulässigen Ehen sich bloß auf Eltern (Stiefeltern mit eingeschlossen) und Kinder, und auf Geschwister (die Halbgeschwister mit eingeschlossen) einschränken. S. 188. dieses Theils. Man gebe doch einen richtigen Grund zu einer engern Einschränkung an!

2) Eltern und Vormündern müssen die Gesetze nicht zu viel Recht über die Wahl der Kinder und Pflegbefohlenen nach ihrer Absicht, einräumen. Zwang und harte Begegnung, um sie wider ihre Neigung zu bestimmen, oder sie darin zu hindern, müssen die Gesetze bestrafen. Sie müssen ihnen erlauben, ihre Klagen gegen Eltern und Vormünder in diesen Bedrückungen anzubringen, und unpartheyische Richter müssen die Verweigerungsbursachen jener prüfen und so billigen, oder verwerfen. Bloße Verweigerung der Einwilligung muß nicht hinlänglich seyn. Aller Zwang und Zündthigung muß aber den Eltern und Vormündern ganz unter sagt und die Kinder müssen thätig dagegen

gen geschützt werden. Denn ist es nicht eine Härte, die fast alle Härten übersteigt, daß die Gesetze erlauben oder gar begünstigen wollen, daß Glieder, die unter ihren Schutze leben, (denn das wird doch Kindern und Pflegebefohlenen Niemand absprechen) zu einer Verbindung, welche die Gesetze zu einer lebenslänglichen machen, die sie aufzuheben beynahe unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen setzen, wider ihre Neigung gezwungen werden sollen? — Das heißt: Sie sollen Zeitlebens, (wenn auch nicht immer, aber doch oft, im höchsten Grade) unglücklich, oder doch wenigstens nicht glücklich, nicht vergnügt seyn, ihr Leben in Abneigung und Mißmuth dahin schleppen. Dieses streitet wider die angeborenen Rechte der Menschen, und ist — ungerecht. Sollten nicht alte Vorurtheile von der Größe der väterlichen Gewalt hieran Schuld seyn?

3) Die Gesetze müssen keinen Theil dem andern durch besondere Begünstigungen vorziehen. Beyde sind frey gebohrne Menschen und haben gleiche Rechte. Etwa Herrschaft des Mannes über die Frau kann also im eigentlichen Sinne des Worts nicht statt finden. Vorsteher der Familie mag er seyn, aber kein Beherrscher seiner Frau, der mit ihrer Person und ihrem Vermögen machen kann, was ihm gefällt. Gemeinschaftliche Berathung des Familien = Bestens sey die Obliegenheit beyder, um so mehr, da es oft mit der so sehr gerühmten Klugheit der Männer nicht ganz klar ist. Es muß also

also einem Manne nicht erlaubt seyn, seine Frau durch Thätlichkeiten übel zu behandeln. Der Begriff gegenseitiger gleicher Rechte leidet das nicht. Eben so muß aber auch die Frau vorzüglich in Betracht ihrer Güter nicht so begünstigt werden, daß sie solche mit durchbringen helfen, und am Ende die Gläubiger mit betrügen darf. Diese üble Folge ist eine Folge der angeblichen Herrschaft des Mannes, der mit fremden Gute despotisch gewirthschaftet hat. Die Gesetze sollten also in solchen Fällen die Frau zu der Verwaltung der ihrem Manne zugebrachten, nunmehr mit ihm gemeinschaftlich besitzenden Güter mit zu lassen, sie ihr ausdrücklich zur Pflicht machen, und ihr, nicht aber unschuldigen Gläubigern, die nachtheiligen Folgen fühlen lassen, wenn sie das nicht that, was sie thun mußte, sondern ihrem Manne allein die Verwaltung nachlässig überließ; die subtilen Formalitäten, wenn sie ihrem Manne mit ihrem Gute zu Hülfe gekommen ist, es sey durch Bürgschaft, oder auf andere Weise, abschaffen, weil der Vorwand dazu (denn Weiber sind sonst immer verschlagener als Männer) unpassend, doch wenigstens in den allermehrsten Fällen unpassend ist, und also keine Regel machen kann, dazu auch diese gesetzliche Anordnung andere so viel benachtheiligt, als sie die Frau begünstigt. Die Gesetze können ihr durch ihren Beystand gegen das Unrecht des Mannes doch zu Hülfe kommen, wenn sie ihre gerechten Klagen hören, und sie gegen Unrecht schützen.

4) Es

4) Es ist zwar im Ganzen gut, und wegen der Verwickelung der Verhältnisse, welche durch eine so genaue Verbindung in Ansehung der Personen und Güter entsteht, auch wohl wegen der Erziehung der Kinder der Sache angemessen, daß eheliche Verbindungen auf Lebenslang eingegangen werden. Aber so bald besondere Umstände eintreten, die verursachen, daß das, was im Ganzen gut war, nun aufhört es zu seyn, und gerade das Gegentheil zu Erhaltung jenes Zwecks wird, so muß man diesem gemäß verfahren. Wenn also eine Aneignung der Gemüther, Widerstreben in dem gegenseitigen Betragen, Zank und Streit mit allem seinem üblen Gefolge, Untergrabung der Gesundheit wohl mehr des unschuldigen als schuldigen Theils, Untauglichkeit zu Geschäften, Hemmung der Nahrung, böses Beyispiel für die Kinder und Anleitung zum Bösen, es deutlich zeigen, daß es nicht mehr zweckmäßig ist, eine solche Verbindung fortbauren zu lassen, so hebe man sie auf, weil es nunmehr zweckmäßig ist, sie nicht fortbauren zu lassen. Denn ist der Kaltfinn zweyer Eheleute erst bis zu dem Grade gestiegen, daß sie von einander getrennet zu seyn wünschen: so sind alle angeführten Folgen zu fürchten, und was ist denn gutes zu hoffen? Sollten nicht verworrene Begriffe von dem Außerordentlichen, was eine solche eheliche Verbindung, gegen andere durch die Einwilligung zweyer oder mehrerer Menschen bestehender Gesellschaften, hat, ein falscher Begriff von Heiligkeit, der aus der immer zufälligen Feyerlichkeit,

S

wo

woburch sie bestätigt wird, entstanden ist, die Ursache seyn, daß man Unglück und Verderben über die Verbundenen und ihre Familie offenbar bringens des Veyneinanderbleiben zweyer Personen gebieten, trotz aller traurigen Folgen gebieten will? Man wird hiegegen wohl einwenden:

- 1) Die Verbindung ist durch beyderseitige Einwilligung auf Lebenslang geschlossen;
- 2) die Wankelmuth des Menschen wird aus der Leichtigkeit der Trennung Mißbrauch machen, und so werden manche Ehen getrennet werden;
- 3) Die Erziehung der unschuldigen Kinder wird darunter sehr leiden.

In Ansehung des ersten Einwurfs bedenke man nur, daß, obgleich die Absicht freylich dahin gieng, sich auf Lebenslang zu verbinden, dieses dennoch nicht anders als aus der Vorstellung geschah, daß die Umstände immer dieselben seyn würden. Treten nun ganz entgegengesetzte ein, die diese ganze Absicht der Verbindung vereiteln: so kann wol die Einwilligung nicht auf diese ausgedehnet werden. Gegenseitige Hülfe, Liebe, Vertraulichkeit und deren Folgen, gute Erziehung der Kinder war der Zweck der Vereinigung. Und dieser kann nun durch andere Umstände (die freylich wol durch die Schuld des einen oder andern eintraten) nicht erfüllt werden, demohnerachtet aber sollte die Verbindung doch bestehen? Nach Weisheit handeln kann dieses wol nicht heißen. Treten also würtllich solche Ursachen ein, so ist es das beste die Verbindung zu trennen,

trennen, und sollte auch ein Theil die Einwilligung nicht dazu geben wollen. Es versteht sich aber von sich selbst, daß der unschuldige Theil (selten ist es auch einer ganz) Genugthuung und Entschädigung haben müsse.

Der zweite Einwurf dürfte wohl aus einer nicht genauen Kenntniß der Menschen hergestossen seyn. Die eheliche Verbindung knüpft gewöhnlich die Menschen so fest an einander, sie verwickelt das gemeinschaftliche Interesse so sehr, Gewohnheit, diese allmächtige Kraft, macht den einen dem andern so unentbehrlich, bringt es dahin, daß einer die Weisheit des andern in der Maasse annimmt, daß sie ihm natürlich werden, die physischen Begierden behalten nicht mehr dieselbe Stärke, ihre Befriedigung wird seltener nothwendig, was leidenschaftliche Liebe war, wird Freundschaft, Zutrauen, und Erwieberung des gegenseitigen Wohlwollens; Erfahrungen die diese Verbindung giebt, lassen manche dem aufbrausenden Jünglinge und Mädchen aus einem ganz andern Gesichtspunkte erscheinende Dinge, Beschaffenheiten und Handlungen in einem ganz andern Lichte sehen, und endlich die Liebe gegen die Kinder, dieser in der Selbstliebe liegende Trieb, alles dieses läßt weit weniger fürchten, als man glaubt. Giebt es auch unter so viel Millionen lebender Menschen Ausnahmen, so mache man erst die Berechnung der Ausnahmen gegen die Regel, so werden diese gegen jene ganz unbedeutend seyn. Hier aber vergesse man nicht, was schon oben angeführt ist. Man lasse nur

die Menschen ihrer Neigung in diesem Stücke folgen, so wird gewiß die Zwietracht in Ehen nicht so häufig seyn. Es ist wahr, auch die Neigung kann die Menschen misleiten, und thut es oft. Aber ganz unumstößlich wahr bleibt es doch, daß das, was gegen die Neigung eines Menschen in dieser Hinsicht geschieht, öfterer mislingen muß, als was nach derselben geschieht. Uebrigens äußert sich hier der große Einfluß einer guten Erziehung, die der Staat veranstalten muß. Von gut erzogenen Menschen, die eine Ueberzeugung ihrer Pflicht haben, werden dergleichen Mißbräuche nicht zu besorgen seyn. Nicht bloß Angestüm der Leidenschaften wird sie leiten. Grundsätze.

Der dritte Einwurf scheint wol am wenigsten von Bedeutung zu seyn. Denn erstlich werden doch wol nicht alle getrennten Eltern so arm, beyde so schuldig seyn, daß sie die Kinder nicht ernähren, oder gar der eine Theil, der der geschickteste zu seyn erachtet würde, sie nicht bey sich behalten und erziehen könnte. Die Armen möchten auch gerade wol die seyn, die am seltensten auf dergleichen Einfälle geriethen. Aber angenommen, es träte der Fall ein, daß durch diese Trennung hilflose Kinder entstünden. Dieses kann nicht anders geschehen, als wenn die Eltern durch Mangel an Vermögen und Sittlichkeit unfähig sind, sie zu erziehen. Nicht bloß durch die Trennung werden sie es erst werden, sie müssen es wol schon, wenigstens das letztere gewiß schon seyn. Und ist denn die Regierung alsdann

dann nicht ohnehin schon verbunden, für die hilflosen Kinder zu sorgen? Sie sind alsbald als Waisen anzusehen. Denn keine Eltern, oder solche haben, die die Kinder nicht ernähren und erziehen können, ist unter verschiedenen Umständen dasselbe. Auch in dem Falle, wenn die Eltern durch die Trennung dahin gebracht würden, daß sie die Kinder nicht ganz ernähren können, muß der Staat zutreten.

Noch ein wichtiger Umstand ist bey dergleichen Ehetrennungen nicht unbeachtet zu lassen. Oft wird dem einem oder andern Theile die Wiederverheirathung untersagt. Ist denn dieses Recht? Ohnmöglich. Es läuft gerade gegen das Recht, das ein jeder in diesem Stücke von Natur hat. Es läuft gegen einem den Menschen eingepflanzten Haupttrieb. Es läuft gegen die Absicht des Schöpfers. Es enthält einen Zwang zu Ausschweifungen, da die rechtmäßige Aeußerung eines Naturtriebes untersagt ist. Wozu soll denn auch dieses Verbot nützen? Dem andern getrennten Theile bringt es nicht den geringsten Vortheil, und dem Staate Nachtheil, weil es der Bevölkerung hinderlich ist. Die Regierung erlaubt sich zu viel, wenn sie dergleichen Gesetze giebt. Sie hat nicht Macht dazu. Sie legt Jemanden einen Zwang auf, wodurch sie ihm bloß wehe thun und nichts gutes schaffen will und kann.

§. 125.

Dasjenige, was von Aufhebung der Ehen gesagt ist, ist noch weit anwendbarer auf die Eheversprechungen. Willigen beyde Theile ein: so kann nicht das mindeste Bedenken dabey seyn. Alle Strafe, worunter auch der Raub der Geschenke der Verlobten gehdret, muß wegfallen. Noch weniger aber verrichte die heilige Inquisition ihr Amt ohne alle Aufforderung der Interessenten. Tritt hingegen nur ein Theil zurück, so ist es doch nicht rathsam, ihn zu Erfüllung seines Versprechens zu zwingen. Die zu besorgenden traurigen Folgen machen hier eine wichtige Ausnahme. Aber beleidigen thut der Wortbrächige ohnstreitig den Gegentheil und also muß er nach dem Grade seiner Schuld oder Bosheit bestraft werden.

§. 126.

Der zweyte besondere Stand, von dem wegen seiner großen Ausbreitung und seines Einflusses auf das Wohl des Staates und die individuelle Wohlfahrt der darin tretenden noch etwas besonders zu sagen ist, ist der Stand der Dienstboten. Die in dem Naturgesetze liegende Grundsätze, aus welchen er zu beurtheilen ist, sind oben §. 189. bis 191. ersten Theils festgesetzt worden. Dieser Gegenstand ist überaus wichtig. Berechnet man den Vortheil, der durch gute Dienstleistung entsteht, und den Schaden, den ihre Nachlässigkeit und Bosheit verursachen kann, so kommen in einem mittelmäßig großen Lande ungeheure Summen heraus.

§. 127.

§. 127.

Der Dienstboten = Kontrakt ist ein wechselseitiger. Der eine Theil läßt sich gewisse Dienstleistungen versprechen, und verspricht dagegen gewisse Belohnung dafür. Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, der Dienste zu leisten verspricht, sich verbindlich machen will, sie nach den Absichten und den Willen dessen, dem sie geleistet werden sollen, zu leisten. Hierin liegt die Zusage einer Befolgung seines Willens, und also der Begriff von Untergeordneten. §. 189. ersten Theils. Dieses ist die Bedingung, unter welcher jener die Belohnung verspricht. Erfüllt der Dienstleistende diese Bedingung: so ist der andere verbunden, sein Versprechen genau zu erfüllen. Die Benennung von Dienstherrn und Dienstknechte oder Magd ist also der Sache ganz angemessen. Wenn man diese Sache aus diesem Gesichtspunkte in allen Vorfällen betrachtet: so kann man nicht mißgeleitet werden.

§. 128.

Vor allen Dingen muß die gesetzgebende Macht solche Vorkehrungen machen, daß es am Gesinde überhaupt nicht fehle. Aber was soll man dazu für Einrichtungen machen? Sind die gewöhnlichen wohl gerecht und billig? Sie bestehen in einem indirekten Zwange, den Dienstbotenstand zu wählen. Zu dem Ende verbietet man jungen Leuten des niedern Standes entweder geradezu, daß sie sich nicht auf eine selbstbeliebige Art ernähren, oder wie man

sich auszudrücken pflegt, nicht auf eigene Hand sitzen sollen, oder man belegt sie mit einer Abgabe, die ihnen so unerträglich wird, daß sie die selbstgewählte Lebensart verlassen und sich als Dienstboten vermieten müssen. Beide Arten sind ohnstreitig eine Kränkung der natürlichen Freyheit, die in diesem Stücke nur durch eigene Einwilligung eingeschränkt werden sollte. Denn warum will man gerade die geringere Klasse von Menschen so behandeln? Soll der Zwang, einen Menschen zu nöthigen, einen gewissen Stand zu ergreifen, gerecht seyn: so müßte dieses ja in allen Ständen, die nicht gehörig besetzt sind, geschehen können. Wer wird dieses aber wol behaupten? (Von der Ausnahme im Betracht des Soldatenstandes soll noch besonders gehandelt werden). Nach Gerechtigkeit und Billigkeit kann man also die erst erwähnten Zwangsmittel nicht für gut erkennen. Zudem sind sie auch nicht einmal ganz zweckmäßig, weil nicht ein jeder, der auf diese Weise zu dienen gezwungen wird, zu den Diensten eines Dienstboten geschickt ist. Ueberhaupt wird in einem hinreichend bevölkerten Lande, worin die Menschen gern wohnen, woraus sie nicht durch die Härte der Regierung, durch drückende Auflagen und durch Mangel der Sicherheit ihrer Personen und Güter weggeschreyt werden, wo man für ihren Wohlstand sorget, wo man die Volksmenge nicht durch falsche Staatsoperationen aller Art, durch gutscheynende, nicht wahre Vermehrungsmittel der Staatseinkünfte vermindert, und dadurch sonderlich die untern Klassen entvölkert,

der

der Mangel in irgend einer Klasse von Menschen und also auch in der Dienstbotenklasse nicht zu leicht zu fürchten seyn. Ganz lokale Umstände könnten wol eine Ausnahme hierin, aber keine Regel machen. Nächst dieser Sorge für eine wohlgeordnete Bevölkerung, wird es eine sehr zweckmäßige Verfügung seyn, wenn die Regierung dem überflüssigen Dienstbotenhalt, wodurch eine Menge von Menschen zu unthätigen Müßiggängern gemacht wird, steuert. Hiedurch wird dem Bedürfnisse mehrerer abgeholfen, wenn die Geseze eine solche Verschwendung nicht dulden. Wozu kann jemand mit Recht mehr Hülfe verlangen, als er Hilfe gebraucht? Das Beyspiel der Großen kann hier oft mehr thun, als Geseze, die nur dann über solche Gegenstände gegeben werden müssen, wenn sie das nothwendige Mittel zum Zwecke werden. Ferner werden Rechte und Befugnisse die man solchen Leuten, die sich in diesem Stande eine gewisse Reihe von Jahren wol verhalten haben, angebethen läßt, ein Beförderungsmittel werden, daß sie dieselben als ein Mittel ansehen, burch welches sie jene erlangen können; z. B. das Recht der Eingebornen, das freye Bürgerrecht, welches auch weibliche Dienstboten als ein Heyrathsgut erwerben können, und was dergleichen Begünstigungen nach der Beschaffenheit eines jeden Landes mehr sind. Vernünftige Behandlung des Gesindes von Seiten der Geseze und der Dienstherrn, werden auch das übrige dazu beytragen, daß es in diesem Stande nicht an Subjekten fehle. Zur Erleichterung der,

Gesinde suchenden Brodherrn und zum leichtern Ankommen des Gesindes ist auch die Ansetzung solcher Personen, die dieses Geschäfte besorgen, nämlich der Gesindemäkler ganz zweckdienlich. Jedoch muß keinem dadurch gewehret werden, dieses Geschäfte für sich selbst zu besorgen. Nur ein Zwang zu diesem Stande ist um so gehäßiger, da er ein Druck ist, in welchen eine höhere Klasse eine niedere zu erhalten sucht. Diese soll jenar dienen. Ein Begriff, der sich mit dem Begriffe von zwey frey gebornen Menschen nicht verträgt.

§. 129.

Hier nächst muß auch die Regierung dafür sorgen, daß gutes Gesinde zu haben ist. Hier wird sich abermals der große Nutzen einer zweckmäßigen Bildung zeigen. Am besten würde es freylich seyn, wenn man besondere Schulen für diejenigen bestimmte, welche in diesen Stand treten wollen, die sie in einem gewissen Alter besuchen könnten. Aber dieses hat seine zu großen Schwierigkeiten. Wäre es also nicht gut, wenn in den niedern Schulen, wohin solche Kinder gehen, die sich als Diensthos-ten bey andern zu geben pflegen, ein zweckmäßiger Unterricht über das Verhältniß und die Pflichten des Gesindes ertheilt würde? Sollte dieses nicht unendlich mehr Nutzen haben, als wenn diesen jungen Kindern Sätze, die der Lehrer selbst nicht versteht, und nicht verstehen kann, und die schlech-terdings von keinem wirklichen Nutzen bey den Be-tragen der Menschen sind, vorgesagt werden, die
 sie

sie nachbeten, ohne zu wissen, was sie sagen? Eine gute Gefindeordnung könnte hier zum Grunde gelegt und die Uebereinstimmung dieser Anordnungen mit den Wahrheiten einer reinen Religion mit dem größten Nutzen gezeigt werden.

§. 130.

Was nun die besondern gesetzlichen Verfügungen in Betracht dieses Standes anbetrifft, so bestehen solche in einer gerechten und zweckmäßigen Vorschrift einer Ordnung, wornach beyde Theile, sowohl der Dienstherr als der Dienstbote sich richten müssen. Die allgemeinen hiebey zu befolgenden Grundsätze würden folgende seyn:

I) Wäffen die Grenzen der Verbindlichkeiten und Befugnisse die jeder Theil hat, genau bestimmt werden. Hierin werden sich auch zugleich die Grundsätze finden, nach welchen eine Aufrufung oder Aufhebung und eine Verlöschung der gegenseitigen Verbindlichkeiten beurtheilet und bestimmt werden muß. Die Art des Dienstes welchen jede besondere Klasse der Dienstboten, sowohl männliche als weibliche zu leisten verbunden ist, müssen nach der Beschaffenheit der Geschäfte allgemein bestimmt werden. Den Dienstherrn müssen die Grenzen angewiesen werden, wie weit sie ihre Zumuthungen ausdehnen dürfen. Man siehet leicht ein, daß dieses nur allgemeine Vorschriften der Pflichten und Befugnisse seyn können. Aber auch diese werden schon von einer guten Wirkung seyn, weil sie einen jeden

von

von seinem Verhältnisse gegen den andern belehren. Sie werden auch, wenn jedem Diensthöten dergleichen zu seiner Nachachtung gegeben wird, als ein Vertrag den er eingegangen, als Bedingungen, denen er sich unterworfen hat, in Entscheidung etwaniger Streitigkeiten zur Grundlage dienen. Uebrigens aber müssen

2) Die Gesetze einem jeden freye Macht lassen, wie er die besondern Bedingungen und Verbindlichkeiten, dem besondern Gegenstande derselben gemäß und zu seinen Besten verabreden will. Die Bestimmung eines gewissen Lohns für die Diensthöten (alles darunter gehörende, als Mietpfennig, Kleidung, Beköstigung und Vergeltungen aller Art mit eingeschlossen) ist also kein Gegenstand der Gesetze. Verschiedenheit der Geschicklichkeit, Verschiedenheit und Vielheit oder Wenigkeit der Geschäfte in ein und eben der Art der Dienstleistung machen einen so großen Unterschied, daß dergleichen Festsetzungen auf einem sehr schwankenden Grunde beruhen. Zudem bedenke man einmal, ob es nicht in die persönlichen und Eigenthumsrechte, die man einem jeden ungekränkt lassen muß, eingreift, jemanden vorschreiben zu wollen, wie viel er für einen Dienst, der die Anstrengung seiner Kräfte und auch wol Geschick erfordert, nehmen, und wie viel ihm ein anderer dafür geben solle? Ganz zuverlässig haben solche Gesetze ihren Grund in der Unterdrückung der untern Klasse. Die höhere, die zum Theil Einfluß auf die Gesetzgebung hat,

sucht

sucht nichts als ihren Eigennutz auf Rechnung anderer zu befriedigen. Müßte dieses nicht ganz von der Willkühr beyder abhängen? Erfahrung lehrt auch, daß dergleichen Lohntaxen keinen Nutzen haben. Jeder folgt in dieser Sache dem, was ihm konvenient ist, und der Dienstherr wird einem guten brauchbaren und treuen Dienstboten gerne mehr geben, als die Taxe will. Dieses muß auch seyn, wenn Leute aufgemuntert werden sollen. Denn was könnte die Dienstboten wol bewegen, sich ein größeres Geschick zu erwerben, wenn der Lohn eines Geschickten und Ungeschickten gleich ist? Leidet also das Publikum nicht offenbar bey einer solchen Einrichtung? Mit dem allgemeinen Besten kann man also jene gesetzlichen Verfügungen auch nicht entschuldigen. Ueberdem muß das, was deshalb geschehen soll, wenigstens an sich selbst gerecht seyn. Wenn auch eine Konkurrenz von Dienstboten vorhanden ist: so wird keine Uebertheuerung des Lohns zu besorgen seyn. Nur werde dem Luxus auch in dieser Klasse von Menschen vorgebeugt, wovon noch weiter unten geredet werden soll.

3) Die Gesetze müssen dafür sorgen, daß jeder Dienstherr bey Annahme eines Dienstboten wissen könne, was für ein Subjekt er sey. Zu dem Ende müssen diese Zeugnisse ihres Betragens, wenn sie noch nicht gebienet haben, von ihrer Obrigkeit, und wenn sie schon gebient haben, von ihren Brodherrn, und in diesem letztern Falle noch besondere Zeugnisse ihres Geschicks in den Arbeiten, zu welchem

den sie sich in Dienst begeben, beybringen; nicht aber erst alsdann, wenn sie den Dienst antreten, sondern wenn sie sich vermieten wollen, weil in jenem Falle der neue Dienstherr aus Mangel eines andern Dienstboten den gemieteten nehmen muß, sein Zeugniß mag lauten, wie es will. Die Gesetze müssen es auch den Dienstherrn zur Pflicht machen, dergleichen Zeugnisse nach der Wahrheit zu geben, den Dienstboten gegen Unrecht und Kränkung hierin beystehen, und also jene mit Nachdruck strafen, welche diesen die schuldigen Zeugnisse versagen; das gegen aber auch ein gleiches thun, wenn sie den neuen Brodherrn durch wahrheitwiedrige betrügen.

4) Die Mietzeit, das ist die Antrittszeit so wol, als die Entlassungszeit, muß gesetzlich bestimmt werden, damit das Annehmen im Dienst dadurch erleichtert werde, wenn gewisse Zeiten des Dienstbotenwechsels bestimmt sind. Auch muß in Ansehung der Aufkündigung des Dienstes von beyden Seiten festgesetzt werden, wie und wann sie geschehen, und wie es gehalten werden solle, wenn sie nicht gehdrig geschehen ist.

5) So wie die Gesetze den Dienstherrn gegen Untreue, Faulheit, Troß, Verweigerung schuldiger Dienstleistungen der Dienstboten kräftig beystehen, und diese zur Schadloshaltung ihrer Brodherrn, denen sie aus Vorsatz oder grober Schuld Schaden zugefügt haben, anhalten müssen, so müssen sie hingegen auch diesen gegen allen Druck, Verletzung der Verbindlichkeit von Seiten der Dienstherrn,

herrn, üble Behandlung und Verkürzung an Lohne und Brodte ihre Hülfe verheißen und angebeihet lassen. Dieses wird manchen Dienstherrn auf andere Gedanken bringen, wenn er weiß, was die Folge seiner ungerechten Handlung seyn wird. Es giebt Menschen, welche die Dienstboten nicht für Geschöpfe von gleicher Güte und Beschaffenheit halten, als sie sind. Der Gedanke, daß sie über selbige zu befehlen haben, macht sie so schwindlich, daß sie alles wahre Verhältniß vergesse. Sie bedenken nicht mehr, daß die Dienstboten Menschen sind, die durch ihre Kräfte ersetzen, was den Kräften der Dienstherrn fehlet. Kurz sie halten sie für Sklaven und Lastthiere, die bloß ihres, der Brodherrn, Vortheils und Bequemlichkeit wegen geschaffen sind, und keinen Anspruch auf ein behagliches, vergnügtes Leben, so weit es ihr Zustand nur immer leiden will, haben. Daher glauben sie, daß jede Beföstigung, sie sey, beschaffen wie sie wolle, für dergleichen Leute gut genug sey, ohne zu bedenken, daß eine ordentliche Beföstigung ein Theil des Lohns und also der Bedingung ist, unter welcher sich der Diensthote verbindlich machte, und daß die Nichterfüllung dieser Bedingung, ihn gleichfalls von der Erfüllung seines Versprechens entbindet. S. 182. Nr. 2. ersten Theils. Daher glauben sie ferner, daß sie diese so weit unter ihnen stehende Menschen nach Gefallen schimpfen, stoßen und auf das härteste schlagen können. Durch Verachtung, üble Begegnung und Härte, machen sie dieselben mißmütig, unwillig, hartnäckig und tückisch.

Rücklich. Es ist wirklich eine große Kunst, andern etwas zu befehlen, oft mehr Kunst als zu gehorchen. Jenes alles müssen die Gesetze nicht leiden, sondern dagegen schützen. Denn es ist zwar wahr, daß der Dienstherr nach der Natur des Kontrakts ein Befehlshaber, und der Diensthote ein Untergeordneter, der jenem gehorsam seyn muß, ist. Es ist ferner wahr, daß Gebieten und Gehorchen sich von Zwangsmitteln nicht immer trennen läßt. Denn es ist nicht möglich im jeden Widersetzungs- und Ungehorsamsfalle eines Diensthoten richterliche Hülfe zu suchen. Das zu leistende leidet nicht den Aufschub bis die Sache ausgemacht ist. Folglich sind andere Zwangsmittel nöthig. Diese eigene Rechtshülfe bleibt auch einem jeden in der bürgerlichen Gesellschaft in allen den Fällen, in welchen er der dem Staate übertragenen nicht theilhaftig werden kann. Hier tritt eigene Ausübung des Rechts der Natur in einem gewissen Grade ein. S. 9. und 24. dieses Theils. Dergleichen Zwangsmittel können nach der Beschaffenheit der vorliegenden Sache keine andere als nachdrückliche Worte und eine dem Körper eine unangenehme Empfindung verursachende Begegnung seyn. Dieses mag immer seyn, aber die Art des Verfahrens, das Maaß desselben hat sehr viel Stufen. Die Gesetze würden darüber folgendes bestimmen können.

Erfstlich, die harten Worte können zwar immer eine Beschimpfung über das Betragen enthalten, aber keine Beschimpfung der Person auffer der Rücksicht

sicht auf die begangene Handlung. Einen faulen nachlässigen Menschen werfe man seine Faulheit, seine Unachtsamkeit, seine Unordnung vor, und benenne ihn deshalb mit Namen, die dieses bezeichnen. Und so verfare man in allen Arten der Vergehungen in Beziehung auf dieselben und füge erlaubte Drohungen auf den Wiederholungsfall hinzu. Aber man erlaube sich keine Schimpfwörter, die dem Dienstboten ein Verbrechen vorwerfen, das mit seiner Vergehung in gar keiner Beziehung steht. Z. B. Man heiße einen unordentlichen Knecht nicht einen Schelm und Dieb, und man schelte eine unachtsame Magd nicht eine Hure. Eben so verhält es sich mit den thätigen Züchtigungen. Ein Dienstherr kann einen widerspenstigen, boshaften und faulen Dienstboten, wenn er kein anderes Mittel hat, ihn zu seiner Schuldigkeit sogleich anzuhalten, wol mit Stockschlägen dazu bringen, wie ein Vater sein Kind auch züchtigt. Aber der Stock muß von der Beschaffenheit seyn, daß er züchtigt und nicht zerschlägt, es muß auf Theile des Leibes geschlagen werden, die es leiden können, und eine wirkliche Verletzung oder Verwundung muß nie daraus entstehen. In beyden Fällen der Ausschweifung kann der Dienstbote wider den schimpfenden und schlagenden Brodherrn wegen erlittenen Unrechts (Injurien) mit Recht klagen, wie gegen einen jeden andern, der ihn so übel behandelt hätte, wiewol die von ihm dazu gegebene Veranlassung die Strafe des Brodherrn mindern kann. Bloß das zu viel gethane wird straffällig. Auf alle Weise und in allen

X

Fäh

Fällen muß auch der gezüchtigte Diensthote gebüßt werden, wenn er eine erlittene Züchtigung für zu hart hält, muß sich aber alsdann auch gefallen lassen, daß er, wenn sein Brodherr nur das gethan hat, was ihm erlaubt war, über die Anschutzbüßung eines ungerechten Verfahrens desselben gebührend gestraft werde. Bey einem solchen Verfahren genießt ein jeder den Schutz der Gesetze.

6) Auf die Uebertretung aller dieser Vorschriften müssen angemessene Strafen bestimmt festgesetzt seyn. Die allgemeine Drohung einer willkürlichen Strafe ist nicht zweckmäßig, weil die Größe des Vergehens nicht so daraus erhellet, wie aus einer nahmhafte gemachten. Wenigstens hat doch der Ueberschreiter des Gesetzes die Ausflucht, daß er einen solchen Grad des Unrechts sich nicht vorgestellt habe, und oft kann auch wirklich ein unrichtiger Begriff zu einer solchen Vergehung Ulaß geben, welche unterbleibt, wenn er durch eine gebrochete nahmhafte Strafe berichtigt wird. Diese und noch mehrere andere besondere Bestimmungen müssen von den lokalen Umständen, von der mehrern Neigung zu den Vergehungen, von den besondern innern Einrichtungen und Beschaffenheiten des Hauswesens hergenommen werden. Diese werden auch die Veranlassung geben, obige allgemeine Grundsätze zu modificiren und passend zu machen.

Noch.

Noch ein paar Bemerkungen scheinen möglich zu seyn. Erstlich, es wird in den Gesindeordnungen oft eine Strafe auf das sogenannte Abspänstigmachen des Gesindes gesetzt. Ist dieses denn wol so ganz gerecht? Bey genauer Untersuchung dürfte diese Strafe wol nicht für gerecht zu halten seyn. Worinn bestehet denn das ganze Vergehen eigentlich? Jemand der gewisser Dienstleistungen bedarf, findet ein dazu geschicktes Subjekt. Dieses hat seine Dienste einem andern auf eine gewisse Zeit anbeisichtig gemacht, und es hängt ganz von seinem Willen ab, ob es sie über diese Zeit hinaus leisten will, oder nicht. Jener frägt es darum, und leitet dessen Bestimmung zu seinem eigenen Besten, durch Anerbietungen die diesem mehr Vortheil bringen, als die Bedingungen, auf welche es sich bisher verbindlich gemacht hat. So wie jener seinen Vortheil suchen kann, und zu suchen berechtigt ist, so ist auch dieses befugt, den ihm angebotenen anzunehmen. Wenn sie thun dieses, und was hätten sie denn nun wol eigentlich Unrechts gethan? Der Nutzen dessen, der den Dienstboten hat, mag es wol seyn, ihn zu behalten, aber warum soll denn dessen Vortheil nur allein in Betracht kommen und nicht auch der Vortheil dieser beyden andern Personen? Der eine oder der andere wird in dem einem oder andern Falle einen so nützlichen Helfer in seinen Geschäften nicht haben. Und warum soll denn der, der ihn bisher hatte, gerade der seyn, für den die Gesetze sich erklären? Hat er denn durch dessen Verbindlichkeit, die jener auf eine bestimmte Zeit übernahm, ein

So großes und ausschließendes Recht bekommen? Einen Beweggrund muß doch der Dienstherr haben, daß er seinen Dienstherrn verändert, und warum soll denn dieses sein eigener Vortheil nicht seyn? Welcher andere Beweggrund ist denn wol möglich? Man sage doch auch, ob dieses wol irgend etwas anders ist, als wenn ein Fürst den Diener eines andern Fürsten durch Versprechung einer höhern Besoldung, höhern Ranges und mehrerer Vortheile in seine Dienste ruft! Und wer erklärt dieses für Unrecht? Von dem Wichtigem auf das minder wichtige sollte doch hier wol der Schluß bündig seyn. Es mag immer wahr seyn, dergleichen Veredungen unter Versprechungen mehrerer Vortheile können gemißbraucht werden, aus Haß und Neid, dem andern zu schaden, geschehen. Aber das kann doch nie ein Grund werden, eine an sich nicht unerlaubte Handlung zu verbieten.

Die zweyte Bemerkung betrifft die Klagen über das böse Gesinde. Sollte denn das Gesinde wol immer allein schuldig seyn? Der höhere ist gar zu geneigt, die Schuld von einer Sache auf den geringern zu schieben. Er verlangt, daß ihm mehr Gutes zugetrauet und mehr geglaubt werde, als jungen. Wollen wir aber wirklich annehmen, daß das Gesinde immer schuldig sey, so müssen wir zugleich annehmen, daß alle Brodherrn gesittete, vernünftige, gerechte und billige Leute sind. Wer getrauet sich das zu behaupten? Der Scheingrund, daß die
Brod-

Brodherrn doch gemeiniglich eine bessere Erziehung
 gehabt haben, als die Diensthoten, ist nichts als
 ein Scheingrund. Eine vornehmere Erziehung
 mögen viele wol gehabt haben, aber deswegen
 nicht eine bessere. Wahr ist es, unter den Dienst-
 hoten giebt es viele trohige, boshafte, treulose
 und ungeschickte Leute. Hievon liegt der Grund
 in ihrer Bildung, die manche Regierung oft so
 sehr vernachlässigt. Eben so wahr aber ist es auch,
 daß die Brodherrn oft durch ihr ungesittetes, stol-
 zes, mit Verachtung begleitetes hartes, miß-
 trauisches Benehmen gegen ihr Gesinde, durch
 Vorenthaltung des ihnen Schuldigen, durch ein
 böses Beyspiel in unredlichen, boshafteu und zän-
 kischen Verfahren gegen ihre Mitmenschen, auch
 bisweilen durch Mangel an einem wohlgeordneten
 Ansehen, durch zu viel Vertraulichkeit und Güte
 das Gesinde verderben, muthwillig, faul, miß-
 müthig, tückisch, boshast, untreu und familiär
 machen. Hier finden sich eben die Gebrechen,
 als bey der Kinderzucht, wenn die Regierung nicht
 ein wachsames Auge auf das Erziehungswesen
 hat.

Ersten Abschnitts

Siebente Abtheilung.

Von den bürgerlichen Gesetzen in Ansehung
des Eigenthums der Glieder der bür-
gerlichen Gesellschaft.

§. 131.

Ein rechtmäßig erworbenes Eigenthum (§. 44.
112. und §. 123. des ersten Theils) muß unber-
lezlich, und die Rechte über dasselbe müssen heilig
seyn. So gemein, so begreiflich dieser Satz zu
seyn scheint, so verwickelt ist er bisweilen in seiner
Anwendung und so unvermerkt wird oft gegen diese
Unberleßlichkeit in den bürgerlichen Einrichtungen
verstoßen.

§. 132.

Die Gesetze müssen also über die Heiligkeit der
Eigenthumsrechte aller Glieder der bürgerlichen Ge-
sellschaft strenge halten. Ein jedes vollkommenes
Eigenthum muß als eine dem Eigenthümer dessel-
ben allein gehdrige Sache angesehen werden. Nie-
mand muß sich ein Recht an die Substanz selbst
und an die Disposition darüber, oder an eine Nut-
zung desselben anmaßen dürfen. Alles was ein
Unbefugter in Betracht desselben vornimmt, ist un-
rechtmäßig, und aller Schaden und Verlust den er
dahey haben kann, trifft ihn selbst von Rechtswe-
gen.

gen. Die Regierung muß also auch selbst keine Eingriffe in dasselbe thun. Alle Schmeicheleyen und Bormendungen eines Obereigentums des Staats (dominii eminentis) welches in dem ängstersten Rechte gegründet seyn soll, sind Undinge, Begriffe, die Kränkungen enthalten. S. 23. dieses Theils. In wie fern die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft einen Theil der Nutzungen ihres Eigentums oder wol gar der Substanz selbst zum allgemeinen Besten anzuwenden verpflichtet sind, wird nachhero gezeigt werden. Diese Verpflichtung zur Anwendung setzt zwar wol das Recht einer Anforderung der ganzen Gesellschaft zum voraus, nie aber ein Miteigenthum. Denn das hätte die Gesellschaft ausdrücklich bewilligen, und der obersten Gewalt übertragen müssen, wenn sie es haben sollte. S. 23. dieses Theils. Vermuthung, Erdichtung und Voraussetzung, daß dergleichen geschehen sey, ist hier nicht gültig.

S. 132.

Einem jeden vollkommenen Eigenthümer, das ist: einem solchen, der ein ganz freyes Eigenthum besitzt, müssen also die bürgerlichen Gesetze frey lassen, über sein Eigenthum nach seinem Gefallen zu disponiren, es zu nutzen, jedest andern von dem Mitgenusse desselben auszuschließen, es zu behalten und wegzugeben, bedingt und unbedingt, zum Theil oder ganz, es mit Rechten für andere zu belegen, ja sogar zu seinem Schaden damit zu verfahren. S. 123. und 130. dieses Theils. Er

muß, wenn er es nicht selbst anders will, allen Nutzen allein haben, so wie er auch allen Schaden davon allein tragen muß. In der bürgerlichen Gesellschaft tritt nur die einzige Einschränkung ein, daß er keinen der ganzen Gesellschaft offenbar schädlichen Gebrauch davon machen dürfe. Denn dieser Freyheit hat er sich nach dem Vereinigungszwecke der ganzen Gesellschaft begeben. (§. 10. und 11. dieses Theils. Aus diesem Grunde muß er die Benutzung seines Grundeigenthums auch so einrichten, daß er seinen Theil zur Erhaltung des Ganzen beynahme. Er kann also seine Aecker nicht unbebauet liegen lassen, seine geernteten Früchte nicht der Gesellschaft entziehen und was dergleichen mehr ist. Denn alle diese Dinge sind Bedürfnisse für die Gesellschaft, mit der er in Verbindung steht, und der er seine natürliche Freyheit so weit aufgeopfert hat, als es das Wohl aller erfordert.

§. 134.

In diesem Stücke muß aber die Regierung mit Vorsicht zu Werke gehen, und nicht einen jeden besondern Nutzen, den sich Jemand durch sein Eigenthum verschafft, nicht jeden fehlenden Gewinn, den das eine oder andere Individuum oder eine ganze Zahl derselben dadurch verfehlet, also nicht jede geringere Ersparung derselben für einen Mißbrauch des Eigenthums zum allgemeinen Schaden halten. Daher sind alle Taxen wirkliche Eingriffe in das Eigenthum der Verkäufer und auch gewissermaßen in

In die Rechte der Käufer. Und dieses aus folgenden Gründen:

1) Der wahre jedesmalige Preis einer Sache, das ist: nicht ein solcher, den sie nach ihrer innern Güte haben könnte, (denn dies ist der wahre Werth) sondern der, den sie nach der Zusammenkunft der jedesmaligen Konjunkturen hat, hängt von so mancherley nicht in der Willkür der Menschen beruhenden Umständen ab, daß es an einem Grunde, ihn festzusetzen, ganz fehlet. Nur bey wenigen Artikeln, bey denen man den Einkaufspreis der rohen Materialien annimmt und den Lohn des Arbeiters dazu rechnet, wird dieses eine Ausnahme finden. Sonst sind aber gewöhnlich angenommene willkürliche Voraussetzungen, wie die Sache ehe dem im Preise gewesen ist, ein Fehlschluß, so gut wie dieser: diese oder jene Sache von einer gewissen Art, ist in jetziger Zeit dafür eingekauft worden: und also gelten alle eingekauften Stücke derselben Art nicht mehr und was dergleichen fehlsame Willkürlichkeiten, sogenannte Grundsätze, die Preise zu bestimmen, mehr sind. Und ist denn das nur nicht ein offener Eingriff in das Eigenthumsrecht eines Eigenthümers, wenn ich nach Gefallen bestimme: ein gewisser Theil seines Eigenthums soll nicht mehr werth seyn, als so viel; wenn ich ihm noch dazu zumuthen, er soll ihn auch für keinen höhern Werth zu nähern suchen, als für den von mir angenommenen? Was könnte sonst wohl ein Eingriff seyn? denn den Werth von einer Sache weggenommen, so bleibt sie in Betracht des Nutzens — nichts.

2) Demjenigen, dem die Gesetze ansetzen, daß es so viel für ein gewisses Bedürfnis geben solle, wird offenbar in seine Freiheit gegriffen, dafür nur so viel zu geben, als ihm selbst gut scheint. Aller Handel wird dadurch auf einmal genommen.

3) Entweder eine Sache ist allgemein für einen gewissen Preis zu haben, oder nicht. Was sollte es denn nun wol für einen Nutzen haben, wenn die Gesetze jenen noch besonders bestimmen wollten? Tritt aber der zweyte Fall ein, so hilft ein solcher Machtspruch nichts. Will der Verkäufer nicht sich selbst schaden: so kann er nicht gehorsam seyn, er muß ein Verlezer der Gesetze, ein Betrüger auf mancherley thunliche Weise werden. Auf diese Art bringen harte Gesetze manchen Menschen zu Uebertretungen, der sie sonst nicht schuldig geworden wären, und dieses ist ein abermaliger Beweis, wie vorsichtig und klug die Gesetzgeber seyn müssen. Will nun ferner in diesem eintretenden Falle der Eigenthümer weder zu seinem Schaden Folge leisten, noch auch betrügen: so muß er von dem Verkaufe ganz abstehen und dadurch sich und andern schaden. Denn ihn zwingen, daß er noch dazu sein ihm allein gehdrigtes Eigenthum für den angenommenen Werth verkaufen, wieder ein anderes erwerben und eben so damit verfahren solle, ist wahrlich der höchste Grad der Härte. Man wird zwar einwenden, daß diejenigen Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft, die ein solches Gewerbe treiben, nur unter den ihnen vorge-

vorgeschriebenen Bedingungen dazu gelassen sind. Sobald Bedingungen gegen die natürlichen Rechte, dergleichen die freye Disposition über ein ohne irgend eine Einschränkung erworbenes Eigenthum ist, verstoßen, sind sie nicht gültig, also auch nicht gerecht. S. 170. Nr. 1. und 2. ersten Theils. Nur von einem Wahnsinnigen ist zu glauben, daß er sich der Bedingung, zu seinem Schaden zu handeln, unterworfen habe.

4) Hierzu kommt nun aber noch, daß bey einer wolgemachten Einrichtung dergleichen hartes Mittel zum Besten des Ganzen gar nicht einmal nöthig ist. Denn fehlerhaft würde es seyn, wenn gewissen Gesellschaften solche Rechte und Freyheiten in die Hände gegeben würden, die dem Ganzen zum Druck gereichten, das heißt: ein ausschließen der Handel. Wo sie sind müssen sie aufgehoben, oder so erweitert werden, daß keine Bedrückung mehr möglich ist. Ueberdem hat ja die Regierung die Mittel immer in Händen, solchem Uebel zu steuern. Denn ist eine Waare wirklich für einen wohlfeilern Preis einzukaufen und zu verkaufen, so mache sie nur gleich die Verfügung, daß dieses unter ihrer eigenen Aufsicht geschehe, und der bessere Preis ist sofort hergestellt. Dieses Mittel, wenn es mit billigen Bedacht auf einen erlaubten Gewinn derer, die ihr Nahrungsgeschäfte aus dem Verkaufe einer solchen Waare machen, angewandt wird, ist weder hart noch ungerecht. Es leitet zum allgemeinen Besten, nimmt nichts als den Theil eines unrecht-

zurechtmäßigen Gewinnes, und läßt einem jeden die freye Disposition über das Seinige. Denn über den gängigen Preis (es ist vom Einkaufe und Verkaufe die Rede) kann kein Eigenthümer sein Eigenthum auszubringen mit Recht verlangen wollen. Ueberhaupt kann man als eine allgemeine Regel annehmen, daß, wo genugsame Menge von einer Waare, und eine hinlängliche Anzahl derer, die sie verkaufen, sich findet, willkürlich hohe Preise nie seyn werden. Sind die Waaren doch theuer, so muß der Grund in der Sache selbst und in gewissen andern Beschaffenheiten und Umständen liegen.

§. 135.

Bev Gelegenheit dieser festgesetzten Grundsätze bietet sich eine Bemerkung dar, die wichtig ist. Falsche Begriffe von Polizey verleiten oft zu drückenden Verfügungen, unter dem Vorwande des gemeinen Besten. Das gemeine Beste ist nicht gerade das, wovon eine große Menge Menschen einen Nutzen auf Rechnung eines einzigen oder etlicher hat. Ein so geformter Grundsatz kann nicht als ein allgemeinnützlich gelten, weil er bey gewissen Vorfällen einem jeden schädlich werden kann. Nur das kann das allgemeine Beste seyn, welches wechselseitig allen einen wahren zu ihrem wärklichen Wohl (nicht etwa bloß zu einem etwas größern Vortheil) abzweckenden Nutzen gewährt, und bey welchen einzelne Glieder nicht mehr verlieren, als sie durch die zu jenem Zwecke in Allgemeinen gemachte Einrichtungen wider gewinnen. Würde es aber zum
 Bey:

Beispiel wol möglich seyn, alle Bedürfnisse auf die Weise mit Taxen zu belegen, daß der Vortheil aller Konsumenten, die an einander verkaufen, und von einander kaufen, in ein wechselseitiges Gleichgewicht gesetzt würde? Und wie siehet es denn in diesem Falle mit denen aus, die mit ihrem Eigenthum kein Gewerbe treiben, aber doch als Käufer ihren ungezwungenen Willen haben müssen? Könnte alles dieses richtig geordnet werden: so müßten die Taxen allenfalls gerechtfertiget werden können, ehe aber nicht. Einigen Eigenthümern hingegen nur Bürden auflegen, und andere verschonen, ist warlich eine Sache, die sich unter den Begriff des gemeinen Besten nicht hoffen läßt.

§. 136.

Die Art und Weise der Uebertragung des Eigenthums, die Entscheidungen der mancherley Streitigkeiten, sowol in Betracht dieses, als über die Bedingungen und Vorbehalte am Eigenthume selbst, oder an der Nutzung desselben, über die daran sich ausbedungenen oder darauf zugestandenen Rechte entzogene Nutzungen und deshalb verlangte Schadloshaltungen, Verwendungen an fremdes Eigenthum, über die Gültigkeit der Verbindlichkeiten in Ansehung desselben, und der Verletzungen derselben (wo eben die Grundsätze statt finden, die oben §. 169. und folg. ersten Theils, wegen der Verbindlichkeiten überhaupt festgesetzt sind) über die Abtretung des Gebrauchs auf eine gewisse Zeit, über das dagegen versprochene Aequivalent, es be-
steht

stehen in Nutzungen oder baaren Gelde, und kurz, die Anordnungen in Bestimmung der Einrichtung der mancherley Arten der Disposition über das Eigenthum, und deren Form, und die Entscheidung der Streitigkeiten darüber, sind nur ein Gegenstand der Gesetze, nicht aber die eigene Disposition über dasselbe selbst. Siehe jedoch S. 133. dieses Theils.

§. 137.

Eine Frage ist hier zu erörtern. Kommt es denn der Regierung zu, den Eigenthümern zu verbieten, daß sie ihre Grundsätze zerstückeln und vereinzeln? Ist einmal zum Besten des Ganzen die Einrichtung gemacht, hat der Staat, oder ein anderer ein gewisses Recht an den Umfange eines ganzen Grundstücks erworben, so, daß das Interesse jenes oder dieses verletzt werden würde, wenn das Grundstück vereinzelt würde: so ist das Verbot allerdings gerecht. Denn das Eigenthum ist alsdann kein ganz freyes. Aber die Regierung greife auch nicht unter einem solchen Vorwande, der nur ein Scheingrund wird, zu weit. Gewissenhafte Erwägungen der jedesmaligen besondern Umstände müssen hier entscheiden. Denn die vermeintlichen Grundsätze, das Gemeine-Beste durch solche Anordnungen zu befördern, sind oft weiter nichts als Vorwand und Schein, und die Begünstigungen eines Kindes dessen, der ein solches Eigenthum hinterläßt, für den andern Kindern, sind gegen die natürliche Gleichheit.

§. 138.

§. 138.

Ein jeder hat das Recht, sein Eigenthum von dem, der es unrechtmäßig besitzt, zurück zu fordern. Hier kann der Besitzer vorschützen, daß es ein verlassenes Eigenthum gewesen ist, das er durch die Besitznehmung erworben habe. Die Gesetze müssen also das Nöthige in Betracht des verlassenen Eigenthums, das ist: eines solchen, welches nicht durch ausdrückliche Erklärung auf einen andern übertragen ist, verordnen. Bey einer ausdrücklichen Verlassung ist gar kein Zweifel, daß das verlassene Stück ein vollkommenes Eigenthum des ersten Besitznehmers werde. §. 123. 131. und 134. ersten Theils. Bey einer nicht geschenehen ausdrücklichen Verlassung hingegen treten schon mehrere Bedenklichkeiten ein. Ohnstrittig ist es der Ordnung und der Betriebsamkeit wegen, die das allgemeine Wohl der Gesellschaft erfordert, gut, daß kein Mitglied derselben so nachlässig sey, sein Eigenthum ohngenußt liegen zu lassen, und hiezu zweckmäßig, daß andere sich desselben annehmen, and Nutzen daraus ziehen. Jedoch aber können mancherley Umstände eintreten, die Ursach sind, daß sich Jemand seines Eigenthums auf eine lange Zeit entäußere. Eine bloße Vermuthung also, daß diese Entäußerung gerade in der Absicht geschehen sey, um sein Eigenthum ganz und gar zu verlassen, streitet gegen den natürlichen Trieb des Menschen. §. 44. ersten Theils. Die bürgerlichen Gesetze mögen also immer eine gewisse Zeit annehmen, die hinkünftig seyn soll, den gegenwärtigen Besitzer für

für den rechtmäßigen zu halten. Nur ist es sehr hart, den ehemaligen Eigenthümer, der es beweisen kann, daß diese Vermuthung nicht richtig, daß die Sache, die jener besitzt, sein Eigenthum sey, damit nicht zu hören. Ist es nicht Strafe genug, wenn er die Nutzungen binnen der Zeit seiner Vernachlässigung (denn sonst muß er auch diese nicht verlieren, wenn er sich deren nicht schuldig gemacht hat, S. 134. ersten Theils,) verlieret? so wie es sich von sich selbst versteht, daß er den Zuwachs zu dem Eigenthume, der durch das eigene Vermögen des bisherigen Besitzers erwuchs, diesem gut thun muß. S. 124. ersten Theils. Man wende nicht ein, daß hierüber unendliche Streitigkeiten entstehen würden. Wenn die Gesetze eine gute Einrichtung in Betracht der Uebertragung des Eigenthums machen, und so viel thunlich, darüber wachen, auch für das Eigenthum derer, die es nicht selbst verwalten können, gehdrig sorgen: so werden die verwickelsten Fälle schon sehr selten werden. Zweitens aber wird die Sache nicht verwickelter werden, als eine jede andere, die durch einen schwürigen Beweis erschweret wird. Adante man wohl deshalb einen Kläger enthöhren, weil er einen schweren Beweis übernehmen muß und will? Man sehe übrigens dieser Materie wegen meinen Versuch einer Untersuchung über die Frage: ob die Usurpation unter freyen Völkern statt finde, wo dieselbe specieller abgehandelt ist.

Wie soll es denn aber mit denen gehalten werden, die durch eine Entfernung aus dem Staate ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, verlassen? Daß ihnen durch die von der Regierung angeordnete Verwaltung ihres Vermögens zu Hülfe gekommen werden müsse, ist schon oben S. 108. bis III. dieses Theils angeführt worden. Wie lange soll es denn nun aber unter der Verwaltung bleiben, und wie weit soll der Zeitraum seyn, binnen welchen es für verlassen geachtet, und einem Anwesenden als ein Eigenthum zugesprochen werden kann? In Betracht des Vermögens selbst muß man wohl einen Unterschied machen unter demjenigen, welches ein Weggegangener wissentlich befaß, als er wegging, und unter demjenigen, welches ihm ohne sein Wissen während seiner Abwesenheit zufällt. In Ansehung des erstern muß man freylich aus dem Betragen dessen, der es verläßt, schließen, daß er die Nutzungen davon nicht will, wenn er binnen eines gewissen Zeitraums sich um dasselbe nicht bekümmert. Wenigstens hat man doch Ursach zu glauben, daß er die Nutzungen desselben entbehren könne. Aber können auch nicht mancherley Umstände eintreten, die den Abwesenden wider seinen Willen abhalten, zurück zu kehren? Und deshalb ist es hart, gleich die Vermuthung anzunehmen, daß er sein Eigenthum gänzlich verlassen wolle. Auf der andern Seite aber hat doch der Staat auch ein Interesse dabei, daß durch die Nutzung eines Eigenthums, und das-

11

jenige,

jenige, was dadurch in Umlauf kommt, die Summe des zirkulirenden Vermögens vergrößert werde. Diesem wohlverlangten Interesse ist es angemessen, daß die Regierung nicht zugeben kann, daß die Nutzungen eines solchen Eigenthums durch Anhängung, der Circulation entzogen werden. Es ist also billig und zweckmäßig, wenn nur eine gewisse Zeit festgesetzt wird, binnen welcher die Einkünfte des Eigenthums eines Abwesenden aufgehäuft, daß sie nach Ablauf derselben aber in Kauf gebracht werden. Dieses kann am besten auf die Weise geschehen, daß sie den nächsten Verwandten, die den Gesetzen nach die Erben des Abwesenden seyn würden, zu ihrer freyen Disposition, nach Abzug der Verwaltungskosten, wenn ihnen nemlich die Verwaltung nicht selbst anvertrauet werden kann, überlassen werden. Die Substanz selbst aber muß unangetastet bleiben. Der Abwesende kann gegen eine solche gesetzliche Verfügung nichts einwenden, weil er sie der Regierung durch sein eignes Betragen abnuthigt. Wenn nun aber ein Abwesender so lange ausbleibt, daß er die möglichen Lebensjahre eines Menschen schon überschritten hat: so mag das Eigenthum immer demjenigen zugewendet werden, der zu der Zeit, da man seinen Tod als gewiß annehmen kann, seine gesetzlichen Erben seyn würden. Zu dem Ende muß auch demjenigen, welche die Einkünfte genießen, kein Recht auf die Substanz selbst gegeben werden, im Fall sich etwa noch nähere zur Zeit des gewiß angenommenen Todes legitimirten. Was nun endlich das Vermögen, welches einem Abwesenden

senden ohne sein Wissen zu gefallen ist; anbetrifft: so muß dasselbe nicht allein gewissenhaft verwaltet werden, sondern die Regierung darf sich auch keine Disposition über die Einkünfte davon anmaßen. Nach Abzug der Verwaltungskosten (S. III dieses Theils) bewahre man also die Einkünfte auf, man verwandele sie in baares Geld, man bringe dieses durch sicheres Ausleihen in Circulation, erhalte die sämtlichen Nutzungen des Eigenthums sowohl als die Substanz selbst bis zu der Zeit, da man nach dem Laufe der Natur den Tod des Abwesenden als gewiß annehmen kann, und dann verfare man eben so wie erst in Betracht des Vermögens, welches der Abwesende wissentlich besaß, gesagt worden ist. Dasjenige nun aber, was an Einkünften oder der Substanz selbst das Eigenthum berer wird, denen es zugetheilt ist, muß ein unwiderrechtliches Eigenthum werden, und also können auch die Abkömmlinge des Abwesenden, wenn auch deren dereinst kommen sollten, keinen Anspruch darauf machen. Sie hatten keinen andern, als den ihnen die Besitzergreifung, (S. 134. ersten Theils) oder die bürgerlichen Gesetze gaben. Jene fällt weg, wenn schon ein anderer die Sache in Besitz hat, und diese werden in diesem besondern Falle durch andere bürgerliche Gesetze aufgehoben, und sind also keine mehr. Auch die etwaige Disposition des Abwesenden über das Eigenthum, das er wissentlich in dem Staate hat, den er verließ, kann keine Aenderung hierin machen, weil er einen verlassenen Ver-

sich nicht an andere übertragen kann. §. 130. ersten Theils.

§. 140.

In besondern Schutz müssen die Gesetze das Eigenthum derer nehmen, die dasselbe selbst nicht verwalten können. Ausser der eben erwähnten Abwesenheit ist Mangel an Geistesfähigkeiten, er mag seinen Grund in einem unreifen Alter, oder in einem Fehler der Verstandeskkräfte selbst haben, eine solche Ursach. Die Regierung tritt in die Stelle dieser Unvermögenden, als Glieder der Gesellschaft, deren Wohlfahrt sie zu besorgen übernommen hat, und muß alles Nöthige zur guten Verwaltung, zur Erhaltung der Substanz selbst, zur Wiederherbeschaffung des verlohrenen Eigenthums, und zur gänzlichen daraus entstandenen Entschädigung, gesetzlich verordnen. Die Verwalter eines solchen Vermögens müssen verantwortlich seyn, wenn sie etwas vernachlässigt haben, und eine gute Oberaufsicht muß jene in Ordnung halten, und diejenigen, welchen jene anvertrauet ist, müssen auch verantwortlich seyn, wenn sie es irgend daran ermangeln lassen. Alles dasjenige, was oben §. 108. bis 110. dieses Theils gesagt worden ist, muß die Gesetzgebung zum Augenmerke haben.

§. 141.

Aber kann sich denn die Regierung wohl in die Vermögensverwaltung derer mischen, die den gewöhnlichen Menschenverstand zwar haben, aber ungebührlich und verschwenderisch mit ihren Gütern verfahren

verfahren? Kann sie ihnen die Verwaltung nehmen, und sie als Verschwender (Prodigos) erklären? Da ein jeder mit seinem Eigenthume nach eignen Gefallen thun kann, was er will, S. 133. dieses Theils: so scheint sie wohl kein Recht zu haben, sich in eine solche ungebührliche Verwaltung zu mischen. Es kann auch dem Staate einerley seyn, wer eine gewisse Summe des Vermögens besitzt, das sich im Staate befindet. Man mögte zwar sagen, daß er an der Erhaltung eines vorhandenen Vermögens deshalb ein Interesse habe, weil er für den arm gewordenen Verschwender sorgen muß. Dieser Einwurf scheint aber wohl deshalb keinen hinlänglichen Grund abgeben zu können, weil seine Anwendung zu eingeschränkt, oder, wenn er als ein Grundsatz angewendet werden sollte, von zu besorglichen Folgen einer Einmischung in die Vermögensverwaltung seyn würde. Wie wenige Verarmungen kann auch der Staat durch unmittelbare gesetzliche Verfügungen abwenden? Wahr ist es also zwar, der Staat hat einen Nachtheil durch die Verschwendung des Vermögens zu besorgen, aber dieser Nachtheil entstehet aus der einem jeden Menschen zukommenden nicht wohl einzuschränkenden Freyheit, deren Mißbrauch den Mißbräuchen am meisten trift. Folglich kann ihm auch die Regierung nicht wohl in seine Rechte greifen. Die Folgen des Mißbrauchs hingegen mögen ihm die Gesetze empfinden lassen. Diese bestehen darin, daß, wenn der verarmte Verschwender sich alsdann, wenn er nichts mehr hat, nicht ermah-

den kann und will, der Staat nicht eine faule Erbenlast zu ernähren schuldig, sondern ihn zur öffentlichen Arbeit anzuhalten befugt ist, damit er seinen Unterhalt schaffe. Ist dieser nun knapp und kümmerlich, so mag er sich durch Zurückerinnerung trösten, oder selbst strafen. Ueberhaupt merke man nur, daß bey guter Erziehung und gleicher und unpartheyischer Anordnung guter Gesetze (§. 35. u. 37. dieses Theils) der Fall nicht so häufig seyn kann, daß ein Staat von dieser Art besüßigt werden dürfte. Uebrigens ist es nicht zweifelhaft, daß ein Vater seinen Kindern die Bedingungen, unter denen sie sein Vermögen haben sollen, und selbstbeliebige Einschränkungen der Verwaltung desselben vorschreiben kann. (§. 130. ersten Theils.)

§. 142.

Endlich müssen auch die Gesetze das Nöthige in Betracht des Anfalls des Eigenthums derer, die es, ohne darüber disponirt zu haben, durch den Tod verlassen, die nöthigen Verfügungen nicht außer Acht lassen. Die Grundsätze, aus denen diese gesetzlichen Verfügungen hergenommen werden können, sind schon oben §. 130. bis 132. des ersten Theils festgesetzt worden. Nach diesen müssen sie bestimmen, wer an einem solchen Anfall Theil haben solle, wie mehrere daran Anspruch machen können, und zu welchen Theilen, und welches die rechtmäßigen Ursachen seyn sollen, den einen und andern auszuschließen, und so weiter.

§. 143.

§. 143.

Daß Kindern, und Eltern, Brüdern und Schwestern, und nächst ihnen den nächsten Verwandten das erste Recht an solchem durch den Tod eines Eigenthümers ererbigt gewordenen Eigenthume durch die bürgerlichen Gesetze gegeben werde, scheint wohl aus mehr denn einem Grunde der natürlichen Billigkeit gemäß zu seyn. Mancherley Verbindungen, die auf die Erwerbung und Erhaltung des Eigenthums Einfluß haben, sind der Grund dieser Billigkeit. Und zugleich tritt auch der Grund ein, daß doch kein anderer ist, welchen der Regel nach ein größeres Recht haben könnte. Denn was wäre wohl für ein Grund vorhanden, daß ein Fremder den Vorzug haben sollte? Das Recht der ersten Besitznehmung leidet die Ruhe der Gesellschaft nicht, weil daraus Gewaltthätigkeiten zu besorgen wären, und also ist jene Bestimmung immer die beste. Es ist zwar wahr, daß in Vertheilung des solchergestalt ererbigten Eigenthums eine andere Regel, nemlich das größere Bedürfniß des einen und andern Verwandten, zum Grunde dienen könnte. Aber was für mancherley Schwierigkeiten und Willkühr würden daraus entstehen? Die beste Regel bleibt also wohl immer der Grad der Verwandtschaft.

§. 144.

Eine gesetzliche Unbilligkeit kann hier nicht übergangen werden. Es ist diese, daß so mancher Gesetze die Abgatten von der wechselseitigen Verlassens

lassenschaft ausschließen. Personen, die mit einander so genau verknüpft waren, die ein ganz gemeinschaftliches Interesse hatten, die für einander arbeiteten, sollen an ihren wechselseitigen Vermögen gar keinen Theil haben? Man sage mir doch einen vernünftigen Grund davon. Wenn sie auch schon nicht auf gleiche Weise thätig waren, so wirkte doch jeder innerhalb seiner Grenzen. Die Frau nahm dem Manne seine häuslichen Geschäfte ab; sie verwaltete sie gut, ersparte, und half dadurch das Vermögen des Mannes nach ihren Kräften erhalten und vermehren. Ohne diese treue Verwaltung würde es gewiß nicht so groß geworden seyn; und wenn die Frau eigenes Vermögen dem Manne zugebracht hat, ist es ganz offenbar, daß des Mannes Vermögen aus den Einkünften jenes mit entstanden ist. Hieraus kann man die Ungerechtigkeit des Satzes beurtheilen, daß aller Erwerb auf die Rechnung des Mannes geschrieben werden solle. Hiawiderum der Mann erhält das Vermögen der Frau durch eine getreue Verwaltung. Sollte noch irgend etwas billig seyn, so würde es eher dieses seyn, daß der Mann von dem Vermögen der Frau, durch dessen Nutzung er sein eigenes ohne ihr schon vermehrt hat, ausgeschlossen wäre. Die so sehr genaue Vereinigung zweyer Personen, die sich einander ganz mittheilen, macht aber auch diesen Gedanken gehässig. Die Gesetze handeln also nicht, wenn sie die Erbfolge der Ehegatten verordnen, und ihren Theil Nattheil bestimmen. Welches aber nicht billig seyn, daß

tern

tern und Kinder in diesem Falle gleich geachtet wärden? Alle übrige Verwandte müssen aber von den Ehegatten billig ausgeschlossen werden; denn diese sind sich sicher die nächsten. Ein solches Gesetz befördert auch den Fleiß, die Treue und Betriebsamkeit in der ehelichen Gesellschaft, und ein entgegengesetztes kann von üblen Folgen seyn.

§. 145.

Sollte es denn aber wohl billig seyn, wenn die Gesetze dem Vater den Mißbrauch von den nützlichsten Vermögen der Kinder zubilligen? Hievon ist kein Grund zu finden. Der Theil, den die Kinder von ihrer Mutter erben, fällt auf sie, als ein erledigtes Eigenthum, und wird ihr Eigenthum. Dieses müssen sie ganz genießen, sonst geschieht wirklich ein Eingriff in ihr Recht.

§. 146.

Die Art der Uebertragung eines solchen durch den Tod erledigt werdenden Eigenthums müssen die Gesetze als ein Mittel, Streitigkeiten zu verhüten, festsetzen. Ist die Erbfolge bestimmt, so müssen sie auch sagen, wie die Annahmung des überkommenen Eigenthums geschehen solle. Da sie auch dem Eigenthümer bey seinem Leben das Recht nicht entzuziehen können, dieserhalb eine Verordnung zu machen, §. 130 des ersten Theils: so müssen sie auch die Art der Einrichtung bestimmen.

In Betracht der Verordnungen über den Anfall und die Vertheilung des Eigenthums nach dem Tode des Eigenthümers, haben also die Geseze auf folgendes ihr Augenmerk zu richten :

1) Wer es haben solle, wenn es ohne einige Disposition des Eigenthümers frey wird;

2) Müssen sie zu Verhütung der mancherley Streitigkeiten, die aus den Ansprüchen der am Leben bleibenden die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gestanden haben, (§. 131. und 132-ersten Theils) erwachsen können, verordnen, welchen Antheil jene haben sollen, wenn dieser über sein Eigenthum disponiren will; und

3) müssen sie die Art vorschreiben, wie dieses geschehen solle, weil alle Vorsicht anzuwenden nöthig ist, daß nicht der Wille dessen, der nicht mehr gefragt werden kann, zu Betrügereyen gewißbraucht, jedoch aber auch befolgt werde.

Deutliche, aber auch nicht spizfindige Vorschriften sind in Betracht dieses letzten Punkts nöthig. Ungezweifelte Gewißheit der Person, die etwas haben soll, also deren deutliche Benennung, oder Bezeichnung, und nicht zu bezweifelnde Bestimmung des Antheils, der ihr zugetheilet wird, sind das wesentliche. Jeder Beweis, der diese Umstände

da außer Zweifel setzt, sollte als hinlänglich gelten und es müssen keine erschwerende Formalitäten verlangt werden. Hierher gehört z. B. die Annehmung einer Schenkung. Sollte der Wille des Menschen, eine Schenkung anzunehmen nicht seiner Natur nach vermuthet werden können, und ist nicht seine nachherige Erklärung des Nichtwollens erst vielmehr abzuwarten? (S. 170. Nr. 6. dieses Theils.) Grilzenhafte Ausschließung des Zeugnisses sonst glaubhafter Personen muß einem solchen Willen nicht vereiteln. Ist es mithin nicht sonderbar, daß noch zu unsern Zeiten Frauenspersonen nicht zu Zeugen, wo von dem Vermögen eines schon todtten die Rede ist, zugelassen werden, aber um einen zum Tode zu verurtheilen, ist ihr Zeugniß gültig? Ist der Einfall mit den sieben Zeugen bey Testamenten nicht eben so abentheuerlich, da auf das Zeugniß zweyer glaubwürdiger jeder Missethäter zur Todesstrafe, wenn die Gesetze sie auf das Verbrechen gesetzt haben, verurtheilt werden kann? Welcher Gegenstand ist wol wichtiger? Eben so verhält es sich bey denen zur Gültigkeit der Vermächtnisse erforderlichen fünf Zeugen. Die Menge der Zeugen gehöret gewiß nicht zur Gewisheit, sondern ihre Glaubwürdigkeit. Es ist übrigens gut, daß die Gesetze zur Testamentsverfertigung solche Verfahrungsart vorschreiben, welche alle Weitläufigkeiten, Zank Zwietracht und Kosten bereinst verhütet, z. B. wenn sie verordnen, daß die Testamente schriftlich und gerichtlich gemacht werden sollen, und dazu eben eine bequeme Gelegenheit geben. Aber
 des

deshalb müssen sie nicht alle übrigen Arten, wenn nur die Sache selbst zur völligen Gewißheit gebracht werden kann, ausschließen.

Ersten Abschnitts

Achte Abtheilung.

Von den Gesetzen in Betracht der Beleidigungen, sowol gegen die ganze Gesellschaft, als einzelne Personen und das Eigenthum derselben, oder von den Strafgesetzen.

§. 149.

Die moralischen Handlungen der Menschen können auf mancherley Weise von der Vorschrift abweichen; die Menschen können auf vielerley Wege gerathen, auf welchen sie nicht zu dem rechten Ziele gelangen; sie können unrichtige Mittel zu sonst erlaubten Zwecken wählen; sie können ihre ihnen angeborne Triebe auf eine schädliche Weise befriedigen. Alles dieses sind in Vergleichung eines gewissen Gesetzes, dessen Vorschrift sie befolgen sollten, Abweichungen, Vergehungen, Handlungen, die nicht so seyn sollten. Aber sind denn alle solche Handlungen und deren Verbot Gegenstände der bürgerlichen Gesetze? Können diese Strafen darauf setzen?

§. 150.

Eine jede Handlung muß in Hinsicht auf gewisse Beziehungen und Verhältnisse, in denen der Handelnde steht, betrachtet werden, wenn sie ihm beygemessen werden soll. Denn ein und eben dieselbe Handlung kann so gar recht seyn, wenn sie der eine vornimmt, und unrecht, wenn sie ein anderer begeht. Wenn der Vater sein Kind schlägt, wenn es etwas sträfliches gethan hat, so thut er recht. Schlägt das Kind den Vater, wenn er auch sonst Strafe verdiente, so thut es unrecht. Nächst der Beziehung, welche die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlung in Betracht des Handelnden bestimmt, muß auf die Absicht des Handelnden gesehen werden. Denn in dieser Hinsicht kann sie gut oder böse und beydes nach verschiedenen Graden seyn. Und endlich muß die Folge der Handlung beachtet werden. Dieses sind die Hauptbegriffe, die den Maßstab zur Vergleichung einer moralischen Handlung mit dem Gesetze geben. Denn eine jede Handlung, die ganz ohne Beziehung und Verhältniß, worinn der Handelnde gegen einen andern steht, vorgenommen wird, kann keinen Einfluß auf einen andern haben. Sie muß den Handelnden bloß selbst angehen. Eben so ist es mit den Folgen einer Handlung. Die Absicht des Handelnden zeigt es, ob er überhaupt befugt war, ein Mittel zu deren Erlangung anzuwenden, und die Folgen machen es klar, ob er ein erlaubtes und gutes Mittel angewandt habe. Denn eine Handlung

lung die keine Folgen auf einen andern hat, kann Niemanden schädlich seyn. Mit der Theilnehmung der Handlung eines andern hat es eben die Bewandniß, sie bestehe in thätiger Beytragung, oder im Hindern, oder nicht — Hindern und Unterlassen dessen, wozu Jemand verbunden war. Denn die Handlung eines Dritten kann ohne dieses Niemanden beygemessen werden.

§. 151.

In der bürgerlichen Gesellschaft sind die Handlungen, welche eine Beziehung auf den Zweck der Gesellschaft haben diejenigen, welche sie interessieren, und die Folgen dieser Handlungen bestimmen den Grad, in wiefern sie für die Gesellschaft wichtig werden. Diese nur sind also der Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung.

§. 152.

Was sind denn dieses nun aber für Handlungen? Aus dem Zwecke der Vereinigung läßt sich dieses bestimmen. Dieser ist ganz ohnstrittig:

- 1) Die Sicherheit der Personen;
- 2) Die Sicherheit des Eigenthums, §. 6. und 10. dieses Theils; und
- 3) die Vereinigung der gesammten Kräfte, um in der Wohlfahrt eines jeden einzelnen Mitglieds die Wohlfahrt aller, und so umgekehrt, zu bewirken §. 11. dieses Theils. Denn jeder will so glücklich

Ich, als möglich, seyn, aber bey seinem eigenen Glück muß auch das Glück des andern bestehen können. Was hiezu nothwendig ist, muß sich ein jeder gefallen lassen, und so viel und nicht mehr hat er von seiner natürlichen Freyheit aufgeopfert. S. 9. und 10. dieses Theils.

§. 153.

Die Handlungen der Glieder einer Gesellschaft also die eine Beziehung

- 1) Auf die Sicherheit der Personen;
- 2) Auf die Sicherstellung des Eigenthums eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft;
- 3) Auf die Erhaltung des Bandes und der Sicherheit der ganzen Gesellschaft haben, sind die Gegenstände der bürgerlichen Gesetze, und alles andere nicht.

§. 154.

Durch die Verbindung mit der Gesellschaft hat sich ein jedes einzelnes Glied verpflichtet, dasjenige zu thun, was dahin abzielet, sich den Mitteln zu unterwerfen, wodurch diese Zwecke erhalten werden können, und dasjenige zu unterlassen, was alles dieses stöhret und unterbricht. S. 11. dieses Theils. Hierinn liegt der Grund zur Befolgung der Gesetze. S. 25. und 27. dieses Theils. Denn es bedarf wol keines Beweises, daß es wie Vernünftig seyn würde zu verlangen, daß man Si-
chere

Herheit genießen, sie aber andern nicht angeben lassen wolle.

§. 155.

Das angewandte Mittel, um jedes Mitglied der Gesellschaft, wenn es etwa sein Wort brechen wollte, zur Erfüllung seiner Zusage anzuhalten, und dadurch von dem Gegentheile zurück zu halten, ist die widrige Folge, die der Handlung folgt, das ist: die Strafe der Bundbrüchigkeit. Man bitte sich aber ja nicht ein, daß man Mittel habe, alle Verbrechen abzuwenden. Fleißige Bemühung sie zu verhindern und das zweckmäßige Anordnen, das Böse zu vermeiden, ist zwar die Pflicht der obersten Gewalt, aber der Erfolg stehet nicht immer in ihrer Macht.

§. 156.

Diese Zwangsmittel, oder Strafen, welche eine solche Gesellschaft bestimmen will, müssen solche seyn, die sie in ihrer Macht hat, das heißt: solche, die als Vertheidigungsmittel nach dem Naturrechte einem jeden Menschen zukommen. §. 120. und folgende; ingl. §. 160. und folgende ersten Theils. Denn andere rechtmäßige Mittel als einzelne Menschen haben, können auch mehrere mit einander verbundene durch die Verbindung sich nicht mittheilen. Die Art der Ausübung kann nur verschieden seyn. Wenn die Vereinigten auch das Recht der Bestimmung dieser Mittel Einigen oder auch nur Einem aus ihnen übertragen; so können sie

ſie auch kein anderes und kein ausgebehnteres, als ſie ſelbſt haben, übertragen. Denn woher ſollte das kommen?

§. 157.

Nach dieſen Vorausſetzungen wird ſich nun beſtimmen laſſen, was für Uebertretungen, Vergehungen und Verbrechen die bürgerlichen Geſetze beſtrafen, and wie ſie ſie beſtrafen können. Wollen wir ſie nach dem Grade ihrer Wichtigkeit betrachten: ſo werden ſie folgendermaßen zu claſſificiren ſeyn:

1) Verbrechen gegen die Ruhe und Sicherheit (beyde haben den genaueſten Bezug auf einander) der ganzen Geſellſchaft, oder den Staat;

2) Verbrechen und perſönliche Beleidigungen gegen die einzelnen Mitglieder;

3) Verletzungen and Beraubungen des Eigenthums. Hieraus wird denn auch folgen, welche Handlungen keine bürgerliche Vergehungen ſind, die also auch nicht beſtraft werden können.

§. 158.

Jederzeit, wenn ein Strafgeſetz gemacht werden ſoll, muß die erſte Betrachtung ſeyn, nachzuſorſchen, ob eine Handlung Beziehung auf die bürgerliche Geſellſchaft habe oder nicht. In dieſem Falle kann kein Geſetz gemacht werden, weil die Geſellſchaft ſich

zur im Betracht jener Ihrer natürlichen Freyheit, so weit es nothwendig ist, begeben hat. In allen übrigen Stücken hat sich jeder die seinige vorbehalten, und ist also auch keinem Zwangsmittel unterworfen. Dazu gab er seine Einwilligung nicht. S. 9. und 10. dieses Theils.

§. 159.

Eine große Menge eingebildeter Verbrechen sind durch die Gewohnheit so dazu gemacht, daß man sich nicht einmal einfallen läßt, zu zweifeln, daß es wirkliche sind, oder zu untersuchen, ob sie es sind. Man setzt es voraus, und straft tapfer darauf los. Fürnemlich dann, wenn die Geldstrafen unter die Einkünfte des Staats, oder noch schlimmer, wenn sie unter die Einkünfte der Richter gehören.

§. 160.

Vor allen Dingen sollte man bey einem jeden Verbrechen richtig-prüfen: ob denn auch die Handlung, die Aeußerung und das Wirken eines moralischen Wesens auf die angeschuldigte Art wol geschehen könne. Dieses scheint dem Ansehen nach so trivial, daß die Bemerkung ganz unnöthig zu seyn scheint; denn es läuft darauf hinaus: ob denn das Verbrechen möglich sey. Und doch ist es oft der Fall gewesen, daß man dergleichen Einbildungen hart bestraft hat. Dieses ist eine von den Folgen, wenn man die Vermanst unterdrückt, und das Unbegreifliche ohne Prüfung glaubt. S. 79. und 91. dieses Theils. Hexerey, Bündnisse mit dem Teufel

Teufel und die vermeintlichen bösen Folgen daraus sind scheußliche Hirngespinnste, die aus dem Nichtgebrauche der Vernunft erzeuget, und durch den Eigennuß und die Bosheit der Pfaffen ernähret sind. Die Vernunft (dieses heilige nicht genug zu preisende Geschenk des Schöpfers, dieses höchste Gut) sey also auf ihrer Huth, daß sie nicht auf andere bergleichen hirnlose Begriffe falle, sie als gewiß voraussetze, und dann Unschuldige dem abergläubischen Wahnsinne aufopfere. Es wird nicht nöthig seyn, darüber etwas weiter zu bemerken, weil die gesunde Vernunft das Gebiet ihrer Herrschaft immer mehr erweitert, trotz aller Dämme, die ihr hie und da entgegengesetzt werden, die sie aber entweder allmählig durchbort, oder gar durchbricht.

§. 161.

Was nun die ersterwähnten eingebildeten Verbrechen selbst anbetrifft; so sind dieses nach dem oben §. 150. 151. und 153. festgesetzten Grundsätzen folgende:

1) Die Kezerey, das heißt: die abweichenden Meynungen von den angenommenen Glaubenssystem. §. 84. 85. 87. 92. Nr. 2. 3. und 4. 98. 103. und 105. dieses Theils. Denn was liegt wol dem Staate und der Gesellschaft daran, was das eine oder das andere Mitglied desselben für einen Glauben in Sachen hat, die nicht den geringsten Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft haben? Ein jeder werde doch auf dem Wege selig, den er

für den kürzesten und besten hält. Handlungen sind der Gegenstand der bürgerlichen Gesellschaft, und dasjenige, was einen Einfluß durch dieselben auf sie hat, nicht über die Denkfreyheit. S. 128. ersten Theils, und 149. 150. und 157. dieses Theils. Man wird vielleicht sagen: die Grundsätze des Glaubens können aber mittelbar einen Einfluß auf die darnach eingerichteten Handlungen des Glaubens haben. Alsdann wird immer die Handlung selbst der Gegenstand der Bestrafung werden, und dann, wenn sie sich äußert, wird es Zeit genug seyn, sie zu strafen, wie bey jedem andern Verbrechen, das der Verbrecher im Sinne hat, und nicht voraussagt, wenn er es begehen will. Man glaube auch nicht, daß man das mindeste Uebel durch dergleichen Strafen verhüten wird. Heimliche Sektirer kann man wol machen, vor denen man sich noch weniger hüten kann, als vor denen, die es kund thun, wie sie denken. Es ist leicht zu erachten, daß hier die Rede nicht von solchen Gesellschaften seyn kann, die Lehren, welche dem Staate schädlich werden können, verbreiten. Dergleichen waren die Jesuiten. Aber ihre Grundsätze giengen weit über die Grenzen der Religions- und Glaubenssachen hinaus. Hier ist bloß von diesem die Rede. Sie sind kein Gegenstand der Strafgesetze, denn sie sind kein Verbrechen gegen die Gesellschaft. Uebrigens ist von den Grenzen der Denkfreyheit schon oben S. 99. und folgenden dieses Theils gehandelt worden.

2) Gehört

2) Gehört hieher die Unterlassung der Beywohnung des Gottesdienstes und des Genusses des Abendmals. Beyde sind sehr löblich, das erste nützlich für die, welche Belehrung bedürfen, und das letztere eine weisheitsvolle Anstalt, damit sich die Menschen selbst erforschen und prüfen. Aber der Nutzen solcher Andachtshaltungen muß aus der Erkenntniß, aus dem innerlichen Triebe, aus dem Verlangen des Genusses herkommen, und also sieht ein jeder leicht ein, daß der Zwang dazu den Nutzen nicht schaffen kann. Die Handlung wird also zwecklos. Denn was sollte wol für ein Gutes daraus erfolgen, wenn Jemand dergleichen thut, nur um der gedroheten Strafe zu entgehen? Und wo kann man nur auf die entfernteste Weise darthun, daß der Stifter des letztern einen andern als guten willigen Gebrauch zum Zwecke gehabt habe?

3) Ganz unbegreiflich ist es, wenn die Gesetze den sogenannten *anticipatum concubitum* strafen wollen. Man suche wie man will, so wird man keinen Grund dazu finden können. Nicht die geringste üble Folge hat diese Handlung, und warum soll sie denn gestraft werden? Die Gesetze haben eine gewisse Ceremonie festgesetzt, durch welche eine Ehev Verbindung öffentlich als Ehe solche erklärt werden soll. Das hat seinen Nutzen. Aber sie gehen offenbar zu weit, wenn sie das Erzeugungsgeschäft gerade an die Zeit dieser Ceremonie binden wollen. Warum sollte denn dieses seyn? Das wesentliche ist und bleibt die Einwilligung, die Verbin-

Bindung der beyden zusammentretenden Menschen, und jene Ceremonia kann nichts anders, als eine öffentliche Erklärung dieses Willens, oder der schon geschehenen Sache seyn. Wenn nur diese Vorschrift beobachtet wird, so geschehe jene, wenn sie will. Von Anständigkeit, die ihren Grund in der guten Meynung anderer hat, ist hier nicht die Rede.

4) Ist die Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft kein Gegenstand der Strafgesetze. Denn man müßte sonst zum voraus setzen, daß ein Mitglied sich anheischig gemacht hätte, ein ewiges Mitglied der Gesellschaft, und zwar unter allen auch ganz veränderten Umständen zu bleiben, auch dann nicht aufhören es zu seyn, wenn sein eigener Vortheil erforderte, es nicht mehr zu seyn. S. 9, und 10, dieses Theils. Hieß dies aber nicht etwas wider die Natur des Menschen voraussetzen? Die Strafverbote also, außer Landes zu gehen, sind keine auf das Recht der Natur sich gründende Gesetze. Sie sind eine Erfindung ohne nachtheilige Folgen hart regieren zu können, und scheinen immer eine Anklage der Regierung gegen sich selbst, zu enthalten. Ist sie gut, gelinde, gerecht, warum wollte der unter einer solchen Regierung lebende Bürger ihr entweichen? Selten wird der Fall seyn, da man die Liebe des größten Hauses der Menschen da zu wohnen, wo sie geboren sind, nicht verkennen kann. Verlassen diesem ohnerachtet einige Glieder der Gesellschaft dieselbe: so mag die ganze Strafe Verabung des Rechts eines Ein-
gebohr,

gehohrnen und Bürgers und Verweigerung der Wieder-
 aufnahme in die Gesellschaft (welche letztere
 Art der Strafe jedoch nicht politisch gut ist), oder
 eine bedingte Aufnahme seyn. Verführer aller Art
 zum Auswandern aber duldet die oberste Gewalt
 mit Recht nicht, und kann sie allerdings strafen.
 Das indirekte Mittel, die Bewohner eines Landes
 zu zwingen, nicht ausser Landes zu gehen, das
 Abzugsrecht, ist eben so wenig gerecht. Es raubt
 einen Theil des Eigenthums, an den Niemand ein
 Recht, als der Eigenthümer hat. Hier dürfte sich
 wohl eine Spur des irrigen Begriffs vom Oberei-
 genthume des Staats finden lassen. Die vorge-
 wendete Schabloshaltung des Staats ist eben so
 gut erzwungener Vorwand, Der Staat hat kein
 Recht ein sich von ihm trennenwollendes Mitglied
 zurückzuhalten, und also auch keinen Anspruch auf
 Schabloshaltung aus diesem Nicht-Rechte.

5) Der Selbstmord liegt auch ausser den Gren-
 zen der bürgerlichen Gesetzgebung. Er ist zwar
 nach dem Naturgesetze nicht erlanbt, S. 118. er-
 sten Theils, demohnerachtet aber kann jener aus
 mehreren Gründen kein Gegenstand der bürgerlichen
 Strafgesetze seyn. Denn erstlich stehet einem jeden
 frey, daß er aufhöre ein Glied der bürgerlichen
 Gesellschaft zu seyn, wenn er will, (siehe die vor-
 hergehende Nummer) und wenn er aufhört es zu
 seyn, so kann es der bürgerlichen Gesellschaft gleich
 gelten, auf welche Art er dieses ausführet, wenn
 sie nur in den Grenzen der Beziehung auf seine Ver-

son bleibt. Zweitens, fällt ja auch ein Erforderniß der Strafe, nämlich die Besserung oder Abhaltung des Verbrechers von der Wiederholung des Verbrechens ganz weg. In dieser Hinsicht ist das Gesetz ganz kraft- und wirklos. Der Fühllose zu bestrafende hat kein Gefühl. Und der Abscheu, der andern durch die schimpfliche Behandlung des todtten körperlichen Restes eingesößt werden soll, ist ganz ohne Wirkung. Denn derjenige, dem sein Leben so zur Last ist, daß der Ueberdruß gegen dasselbe die so mächtige Liebe dazu unterdrückt, wird wol keine ruhige Betrachtungen über die Mißhandlung seines todtten Körpers anstellen. Unrichtige Vorstellungen der Dinge, Schwärmerey und Wahnsinn, auch Furcht vor einer Strafe eines begangenen Verbrechens treiben einen Menschen zu einem so widernatürlichen Entschlusse. Man sehe, was oben S. 49. und 119. ersten Theils über diese Sache gesagt worden ist. Der einzige Fall, worinn man einen todtten Körper eines sich selbst Entleibten auf eine außerordentliche Weise mit Recht begraben kann, ist der, wenn der überführte Verbrecher sich, um der Strafe zu entgehen, selbst entleibet hat. Man begrabe ihn alsdenn auf die Weise und an den Ort, den man dem Bekraften angewiesen haben würde, und war er werth aus der Gesellschaft der Lebendigen gewiesen zu werden: so lasse man ihn auch nicht bey den Todten, die ehemals Mitglieder derselben waren, ruhen. Dieses ist keine Strafe, sondern eine Ordnung in Anweisung eines gewissen Platzes.

6) Das

6) Das Spielen um Geld kann auch eine dem Menschen schädlich werdende Handlung seyn, ohne daß die bürgerlichen Gesetze sie verbieten und strafen können. Die freye Disposition über das Eigenthum begreift auch die Freyheit zum Spiel in sich. Nur Betrug dabey kann ein Gegenstand der Strafgesetze werden. Denn was liegt sonst dem Staate daran, wenn das Geld aus der Hand eines Eigenthümers in die Hand eines andern Gliedes der Gesellschaft, und zwar mit seiner Bewilligung geht? Es bleibt ja im Lande und entgeht der Gesellschaft nicht. Nur das kann und muß die Regierung verhindern, daß nicht fremde Spieler den Gliedern der Gesellschaft das Geld abnehmen, und es aus dem Lande schleppen. Hiebey hat die ganze Gesellschaft ein Interesse, aber bey jenem Spiel nicht. Uebrigens, da das Spiel kein Erwerbungsmitel des Fleißes, sondern der Müßiggänger, mithin einem Staate nicht nützlich ist, wird es ganz zweckmäßig seyn, dem Gewinner keine Klage zu Erlangung des Gewonnenen, als eines niedrigen Erwerbes zuzugestehen. Denn ein anderes ist es, eine Handlung nicht hindern, ein ganz anders aber die Folgen der Handlung unterstützen, und dadurch diese mittelbar befördern. Begünstigt, oder gar privilegiert muß das Spiel noch weniger auf irgend eine Weise werden. Will man auch das Spiel verbieten, so müßten unzählige Arten, das Geld unrecht anzuwenden und zu verschleudern auch verboten werden, und das geschieht doch nicht. Als-

F 5

denn

denn müßte gar kein Spiel geduldet werden, selbst die Lotterie nicht.

7) Auch die hohen Kapital-Zinsen sind kein Gegenstand peinlicher Gesetze. Der Regel nach darf ein Jeder aus seinem Eigenthume so viel Nutzen ziehen, als er immer kann. §. 123. ersten Theils. Die hohen Zinsen bezahlt auch der Schuldenner aus freyen Willen, obgleich besondere Umstände ihn nöthigen, seinem Willen so zu bestimmen. Will die gesetzgebende Macht wegen des Zusammenhanges des Gewerbes dierhalb etwas verfügen, so ist dieses ein Policy- aber kein Kriminalgesetz. §. 122. Nr. 2. dieses Theils.

8) Kann auch die oberste Gewalt auf die Verschweigung eines verübten Verbrechens keine Kriminalstrafe setzen. Denn wo sollte wol die Verbindlichkeit liegen, die Verbrechen eines andern anzuzeigen? Ein anderes ist wirkliche Theilnehmung, sie geschehe auf welche Art sie immer wolle, und sollte es auch nur Erleichterung der bösen That oder Verhehlung des Thäters und seines Verbrechens seyn. Zu verübende Verbrechen aber, durch deren Hinderung ein Schade abgewandt werden kann, muß ein jeder anzeigen, und kann deshalb gestraft werden, wenn er es nicht thut. Der Zweck der gesellschaftlichen Verbindung legt ihm diese Pflicht auf, und er hat die Erwieberung derselben zu erwarten. §. 11. dieses Theils.

§. 162.

Außer diesen eingebildeten Verbrechen giebt es gewisse Vergehungen, die aus einem unrichtigen Gesichtspunkte angesehen werden. Hieher gehöret :

1) Die Gotteslästerung. Was ist denn dieses eigentlich für ein Verbrechen? Es sind verschiedene Arten unrichtiger Aeußerungen über das höchste Wesen möglich. Entweder spricht ein demselben die Eigenschaften ab, die zu seinem Wesen nothwendig gehören müssen, die aus dem Begriffe von ihm nicht ausgelassen werden können und dürfen, wenn es dasselbe seyn soll. Diesen muß man belehren, aber nicht strafen. Denn hätte er einen richtigen Begriff, so könnte er sich nicht so äußern. Oder es dichtet Jemand dem höchsten Wesen Eigenschaften an, die es nicht haben kann, wenn es das höchste Wesen seyn soll. Auch diesen belehret man. Oder widriges Schicksal, Drangsale, Ungerechtigkeit und körperliche Schmerzen bringen einen Menschen so weit, daß er ganz falsche Begriffe von dem höchsten Wesen prädicirt. Ein solcher ist wirklich in dem Zustande einer Verwirrung. Man bringe ihn zu sich selbst, und laße ihn alsdenn sein Unrecht durch vernünftige Vorstellung desselben fühlen. Oder es sisset Jemand aus Muthwillen oder Bosheit, nach dem Begriffe der Menschen, verächtliche und schimpfliche, spöttische Reden gegen das höchste Wesen aus. Dieser Unsinrige sagt etwas, das sich auf jenes höchste Wesen gar nicht paßt, und also enthält keine vernünftige

lose

lose Rede gar keinen Begriff. Denn so bald Subjekt und Prädikat einander widersprechen, so bald kommt kein Begriff durch ihre Zusammensetzung heraus. Was soll man aber mit diesem Scheusale anfangen? Das höchste Wesen kann der unflätige Wurm nicht beleidigen, und auch die Besorgniß über das, was ehrenrührige Reden von Menschen nachtheilig macht, kann hier nicht einmal gedacht werden. Denn der Mensch, dem etwas entehrendes nachgesagt wird, kann fürchten, es möge ihm dadurch nachtheilig werden, daß andere glaubten, er habe eine entehrende Handlung begangen. Dieses aber fällt in Absicht auf ein höchstes Wesen ganz weg. In dem Begriffe von ihm selbst steckt schon ganz das Gegentheil. Von dieser Seite kann also über Verabscheulungswürdige Irrsinnige nicht beleidigend werden. Allein er beleidigt die, denen er durch seine böshaftern Reden zu erkennen giebt, daß sie so dumm, so einfältig sind; ein Wesen für das zu halten, was es nicht ist, daß sie so niedrig sind; einem Wesen Ehrerbietung zu erzeigen, die es nicht verdient. Denn wenn jemand einer gewissen Sache einen großen Werth beylegt, und sich noch dazu rühmt, er thue dieses nach genugamer Prüfung, und ich sage ihm gerade zu, daß sie ohne allen Werth sey, was thue ich denn mehr oder weniger, als daß ich seine Kenntniß für unrichtig, seine Begriffe für falsch, und seine Schätzung für einfältig erkläre, und thue ich dieses durch schimpfende, hämische und bosheitsvolle Ausdrücke, durch Ausdrücke, die die Sache

lächer-

lächerlich machen, so beleidige ich doch ganz zuverläßig jenen Werthschätzer. Aus diesem Gesichtspunkte handle man einen solchen Tollstinnigen. Man züchtige ihn mit einer körperlichen Strafe für den Mangel an Achtung, für die Aeußerung der Verachtung gegen die Gesellschaft, welcher er jene schuldig ist; man suche ihn eines bessern zu belehren, und gebiete ihm ernstlich, künftig sich klüger zu betragen, und thut er es nicht, so stelle man ihn der Verachtung ganz bloß, man mache es öffentlich bekannt, daß sich ein jeder für diesen Verächter der, der Gesellschaft schuldigen Achtung, hüten solle, man mache es fühlbar, daß es eine Schande sey, mit einem so Unsinnigen umzugehen, und sollte er sich so weit vergehen, mit seinem Unsinn andern zur Last zu werden, so sperre man ihn, wie andere Tolle, bey, und lasse ihn arbeiten. Wo Unterricht und Erziehung wohl geordnet sind, wird eine so rasende Erscheinung unter die Seltenheiten gehören. Denn bey einem, der nur einen Funken Vernunft hat, kann man sie nicht denken. Wozu soll dergleichen Lästerung denn abzwecken? Was kann durch Lästern und Schimpfen Gutes ausgerichtet und gestiftet werden? Sie ist und bleibt ja in aller Hinsicht der unbegreiflichste Unsinn. Glauben mußte doch der Lästerey ein höchstes Wesen, sonst belästerte er ja ein Un Ding. Und wenn er es glaubt, wie kann er es belästern? Nichts als unsinnige Widersprüche. Er nennt schwarz weiß, und weiß nennt er schwarz.

2) Die

2) Die Erzeugung der Kinder auſſer der nach der Form der bürgerlichen Geſetze vorgeschriebenen Verbindung, das heißt: auſſer der Ehe, iſt eine Abweichung, die kein Verbrechen genannt werden kann, wenn ſie mit beyderſeitiger Einwilligung geſchehen iſt. Bloße fleiſchliche Vermischung kann alſo noch weniger ein Gegenſtand der Strafgeſetze ſeyn, und wäre ſie auch für Belohnung geſchehen. Denn wo iſt hier in beyden Fällen ein beleidigter Theil? Dieſe Vergehungen ſind bloß ein nach bürgerlichen Geſetzen nicht Vorſchriftsmäßig geleiteter, dem Menſchen übrigens angebohrner Trieb, und alſo kein wirkliches Verbrechen. Zudem führt ſie, wenigſtens für die Frauensperſon, eine mehr denn zu harte Strafe mit ſich. Warum wollte man eine Perſon noch ſtrafen, die die Achtung der andern Menſchen, vieles von ihren perſönlichen Rechten (und wenn ſie auch nur eingebildete und unbedeutende wären) verloren, und die Laſt der Erziehung eines Kindes hat? Den Vater eines ſolchen Kindes trifft jenes nicht, und in dieſer Hinſicht konnte er noch eher eine Strafe ertragen, wenn ſeine Handlung ſonſt dergleichen verdiente. Wenn er aber die Pflichten eines Vaters erfüllt, und ſein Kind ernährt und gut erziehet, alſobann bleibt auch nicht der Schatten eines Verbrechens übrig. Nur alſobann, wenn er die Frauensperſon durch betrügeriſche Verheißung angeführt hat, die Pflichten gegen ſein Kind aus den Augen ſetzt, alſobann erſt wird er ein Verbrecher. Hier iſt Beleidigung, Untreue, Pflichtvergeſſenheit, die werth iſt, beſtraft zu

zu werden. Alles was sonst an der Handlung tabulosenwerthes (ein gewaltiger Unterschied mit dem bestrafenswerthen) übrig bleibt, ist dieses, daß er bey seinem Zeugungsgeschäfte nicht die von den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Form beobachtete. Da diese Form nur vorgeschrieben seyn kann, um eine Ordnung festzusetzen, wodurch Unordnung in moralischen Verbindungen, die gewöhnlich Beleidigungen mit sich führet, verhütet werden soll: so scheint auch eine Strafe auf ihre Nichtbeobachtung nicht gerecht zu seyn, so bald keine Unordnung und Beleidigung daraus folgt. Diese ist aber nicht da, wenn Vater und Mutter ihre Pflicht redlich thun. Die Gesetze können also weiter nichts thun, als solche Personen zurechtweisen, es ihnen verweisen, daß sie nicht nach der vorgeschriebenen Form gehandelt haben, und sie zu ihrer Vater- und Mutterpflicht anhalten.

Die Vorstellung eines Verbrechens hat in dieser Sache schon unglückliche Folgen gehabt. Die Gesetze sind die Ursach unzähliger Verbrechen geworden, des Kindermords, des Meyneides, der Mißhandlung der Eltern an ihren Kindern, die aus heilliger Einfalt eine solche Sünde an ihnen lächen wollten, und was dergleichen mehr ist. Es ist daher auch ganz ungerecht, wenn solche auf diese Weise erzeugte Kinder nicht die völligen bürgerlichen Rechte sowohl in Ansehung der bürgerlichen Gesellschaft, als ihrer Eltern, haben sollen. Was haben sie denn gethan, daß man sie mit einer Ver-
raubung

raubung bestrafen will? Die Strenge der Gesetz
in dieser Sache, die Beraubung der Ehre, die die
Geburth eines auf diese Weise erzeugten Kindes zur
Folge hat, haben den ersten Grund zu dem unmar-
tlichen Verbrechen des Kindermords gelegt.

So ist diese Sache in Beziehung auf das Ver-
hältniß gegen die bürgerliche Gesellschaft beschaf-
fen. Es sey aber vergönnet, bey einer solchen Ab-
weichung, wozu so viel Trieb in der Natur vorhand-
en ist, wozu die wechselseitige Neigung beyder Ge-
schlechter so viel Anlaß auch dem Vorsichtigsten ge-
ben kann, wozu der Reiz der Schönheit oft unwie-
derstehlich hinreißt, eine kleine moralische Aus-
schweifung zu machen. Aus eben den angeführten
Ursachen sey Jedermann auf seiner Hut. Je leicht-
er es ist, in eine Unregelmäßigkeit zu verfallen, je
achtsamer sollte billig ein jeder seyn, sie zu ver-
meiden. Ihr Jünglinge und Männer vorzüglich
ergethet euch nicht dem Leichtsinne, arme unschuld-
ige Geschöpfe, auch solche nicht, die eines gerin-
gern Standes sind, als ihr, (denn die Rechte der
Menschheit haben lauter gleiche Theilnehmer) eurer
Wollust aufzuopfern. Erschleichet nicht durch listi-
ge Versprechungen, durch scheinende Vorstellun-
gen, was ihr ohne diese Ränke nicht erhalten wür-
det. Stellet folgende Betrachtungen an: Erstlich.
Ist es wohl eine so geringe Sache, ein Mädchen
eines Gutes zu berauben, wofür sie, wenn ihr sie
verliasset, keine Entschädigung, oder doch nur sehr
schwer erhalten kann? Ist es nicht Leichtsin, der
an

an Bosheit grenzet, ein gleichen Werth habend
 des Mitgeschöpf der Verachtung anderer bloßzustel-
 len, ihm Rechte zu rauben, die es deshalb sind,
 weil sie in den Augen der Menschen einen Werth
 haben; ihm gegen den Genuß einer Wohlthat eine
 Last aufzulegen, die es allein tragen soll? Zwey-
 tens. Aller dieser Druck und Kummer, die ein
 solches Geschöpf beugen, und wohl gar erdrük-
 ken, kann ein Anlaß zu einer That werden, die
 die Folge eures Leichtsinnes ist. Wie wenn ein un-
 schuldiges Geschöpf, das gar nichts verbrochen
 hat, als die Ursach aller dieser Bedrängniß, aus
 dem Wege geräumt wird? Fällt nicht beynähe al-
 le Schuld auf euch? Wahrhaftig, der kleinere
 Theil haftet auf der Thäterin. Unruhe, Qual und
 Gewissensbisse müssen euch euer Leben verbittern.
 Drittens. Wenn ihr ein solches unglücklich ge-
 machttes Geschöpf verlassen habet, und eine an-
 dere Verbindung nach der Form der bürgerlichen
 Gesetze eingegangen seyd, worin ihr gleichfalls Va-
 ter werdet, wird es euch dann nicht beunruhigen,
 wenn ihr eure sämmtlichen Kinder, gegen die ihr
 gleiche Pflichten habet, doch nicht gleichen An-
 theil daran könnet nehmen lassen, weil solche dar-
 unter sind, die durch Betrug und Treulosigkeit ih-
 ras Seyn erhielten? Viertens. Vorzüglich hätet
 sich ein jeder, nicht solche Versprechungen zu thun,
 die er nicht halten will, oder wegen ihm bekannter
 Verhältnisse nicht halten kann. Das ist und bleibt
 schändlicher Betrug, und der Gedanke, Geld in

die Stelle seines zurückgenommenen Wortes treten zu lassen, ist und bleibt niederträchtig.

Wäre es wohl nicht zum Besten des Gemeinen Wohls und der Menschheit, und zu Verhütung der Unregelmäßigkeit besser, wenn den jungen Leuten die Sache von der Seite der manchereley widrigen Folgen, die eine Nichtgemäßbezeugung der vorgeschriebenen Form veranlassen, die Gemüthsunruhe, die sie erzeugen, und wie sie das Leben verbittern kann, vorgestellt würde, als wenn man ihnen viel von einer Sünde vorschwaht, ohne die Begriffe gehörig auseinander zu setzen? Dieses würde ein Theil der Belehrung bey Erziehung der Menschen in gewissen Jahren seyn.

3) Die sogenannte Entführung einer ledigen Frauensperson, welche mit deren Einwilligung geschieht, gehöret gleichfalls mit unter die Zahl der durch ein Vergrößerungsglas angesehenen Vergehungen. Diese vergrößerte Idee hat ihren Grund in der irrigen Meynung einer unumschränkten Gewalt der Eltern über die moralischen Handlungen der Kinder, sonderlich in Heyrathssachen. Diese Begriffe sind aber oben berichtigt. S. 124. Nr. 2. dieses Theils, und die Gesetze, welche nicht nach richtigen Grundsätzen eingerichtet sind, werden selbst die Veranlassung zu solchen Schritten. Eigentlich wird gar kein Verbrechen begangen, wenn zwey Menschen in eine solche Verbindung frey einwilligen. Haben aber die bürgerlichen Gesetze diese Art der Verbindung verboten: so ist weiter nichts,

nichts, als ein Verstoß gegen diese begangen. Wenn aber dasjenige recht beherzigt wird, was oben S. 124. Nr. 1. 149. und 150. dieses Theils gesagt worden ist: so wird man leicht finden, daß harte Strafen in einem solchen Falle grausam und widerrechtlich sind. Ein anderes aber ist eine gezwungene Entführung. Diese ist eine sehr strafbare That.

4) In Hinsicht auf die bürgerliche Gesellschaft kann auch der Ehebruch kein Verbrechen genannt werden. Er ist bloß eine Beleidigung des unschuldigen Ehegatten, und dieser kann Genugthuung verlangen. Will er die nicht haben, so hat kein anderer irgend ein Interesse daran, und es ist keine Verletzung eines Rechts der Gesellschaft vorhanden. Die Gesetze haben hier weiter nichts zu thun, als zu schützen, aber nicht eine Beleidigung zu rächen, wo kein Beleidigter seyn will. Eben dieses kann man auch dann behaupten, wenn der Ehemann einen schändlichen Eigennuz so weit getrieben hat, daß er sich die Schande seiner Frau und die seine bezahlen ließ. Beleidigt ist alsdann Niemand. Das Bekanntwerden sich selbst angethaner Schande, die den Menschen in der Meinung anderer genugsam herabwürdigt, wird ihn die Achtung anderer, die Ausschließung aus der Zahl rechtlicher Menschen zuziehen, und dieses ist schon eine natürliche Strafe, die in vielen andern schimpflichen Vergehungen von guter Wirkung ist, wenn nur die Menschen richtige Begriffe von Ehre und

Schande haben. Dies ihnen bezubringen, ist ein wichtiger Theil des Unterrichts. Daß dieses sehr wirksam sey, kann man daraus abnehmen, daß sich die Menschen des Umgangs derer, die sie nicht für ehrlich halten, z. B. der Henkersknechte, so sehr entziehen. Wie mächtig wirkt auch nicht der Begriff von Ehre, so gar einer falschen, auf ganze Stände?

5) Eben ein solches ganz unrichtig betrachtetes Verbrechen ist die sogenannte Blutschande. Ein Name, der aus zwey Benennungen zusammengesetzt ist, die den Begriff der Sache nicht enthalten. Jeder aber hat ihn dem andern nachgesprochen, und dadurch ist es Gebrauch geworden, eine gewisse Handlung so zu benennen. Dieses Verbrechen ist kein anderes, als eine fleischliche Vermischung mit solchen Personen, denen die bürgerlichen Gesetze die Ehe untersagt haben. Es ist kein Verbrechen gegen das Naturrecht, sondern die menschlichen Gesetze haben nur aus guten Absichten hierin eine Vorschrift gemacht. Ein Schade kann für das gemeine Wesen nicht daraus entstehen, und eine gute Erziehung nebst der nach der Erfahrung unter nahen Verwandten, sonderlich Eltern und Kindern, sich selten findenden Neigung von dieser Art, macht es so selten, daß harte Strafen nicht nöthig sind, um es zu verhüten. Sollten auch wohl bürgerliche Strafgesetze eine so im Verborgenen zu begehende Handlung wehren können? Muß es nicht vielmehr Unterricht und Ueberzeugung thun? Hier ist
nach

nach den bürgerlichen Gesetzen wieder nichts ahn-
dungswerth, als die Ueberschreitung einer vorge-
schriebenen Form, und in diesem Verhältniß muß
die Strafe bestimmt werden.

6) Auch die Vielweiberey gehöret mit unter
die aus einem ganz unrichtigen Gesichtspunkte an-
gesehenen Verbrechen. Nach dem Naturrechte ist
sie nicht unrecht. S. 187. ersten Theils. Aber sie
ist in einer politischen Verfassung nicht gut. Der
Große, der Reiche würde den Armen auf mancher-
ley Weise drücken, und von Ehen ausschließen,
wenn sie erlaubt wäre. Ausser diesem besorge man
nur kein so großes Unglück davon. Nur wenige
Menschen müßten wohl dazu geneigt seyn. Hätte
nun also Jemand gegen diese Vorschrift verstossen,
so müßte er als ein Uebertreter derselben zwar be-
straft werden, aber nur mit einer verhältnißmäßi-
gen Strafe.

7) Gehören unter diese Klasse von Vergehun-
gen noch manche, die zwar eine Zurechtweisung und
Züchtigung, aber nicht eine so harte Bestrafung,
womit sie bisher belegt waren, verdienen. Son-
derlich kann man die Selbstbefleckung und die so ge-
nannte Sodomiterey, im weitesten Umfange genom-
men, dahin rechnen. Offenbar handeln solche uns-
flätige Menschen dem Rechte der Natur zuwider,
die sich dergleichen zu thun erlauben, sie handeln
nicht der Absicht ihrer Bestimmung gemäß. S. 84.
87. 88. 103. und 114. ersten Theils, und des-
halb, weil dergleichen schmutzige Herabwürdigu-

gen durch verlorhrne Gesundheit und nicht gebührens
de Fortpflanzung die Bevölkerung des Staates,
die unter seine Absichten gehdret, hindern, kann
die Regierung nicht gleichgültig dabey seyn. Der
Mensch, der sie begeht, handelt wider die Ver
sindlichkeit, seine Kräfte zum Wohl des Staats
anzuwenden, und also handelt er als ein Vunde
brüchiges Mitglied. S. 10. dieses Theils. Allein
wie soll sich die gesetzgebende Macht dabey nehmen?
Ist dem Uebel wohl durch Strafen abzuhelfen, und
durch welche? Verbrechen, die so im Finstern ge
schehen, wie diese, welche der Verbrecher so in sei
ner Gewalt hat, zu verheimlichen, wenn er nur
nicht zu dumm ist, können schwerlich durch Stra
fen ausgerottet werden. Das Beste ist also, auf
Mittel zu denken, um vorzubeugen, daß sie nicht
begangen werden. Gesundheit des Körpers, Bes
lehrung, richtige Leitung der Begierden, Bekann
machung mit den entsetzlichen Folgen, werden wohl
die besten Mittel seyn, ob sie aber auch zugleich so
kräftig sind, daß sie alles Uebel der Selbstbeset
zung verhüten, getraue ich mir nicht zu beantwor
ten. Den Sodomitcn hingegen suche man zu bes
fern, und kann man das nicht, so nehme man
ihm die Gelegenheit, sein schmutziges Laster auszu
üben. Das unschuldige Thier aber lasse man un
angetastet. Wer wollte wohl Rache an einem
Stocke üben, mit dem ein Todtschläger Jemanden
erschlug?

8) Ist auch der sogenannte Wucher ein Ver
brechen, von den man schwankende Begriffe hat.
Was

Was soll denn Wucher eigentlich seyn? Wäre es der höchste Grad des Nutzens, den Jemand aus seinem Eigenthume, beweglichen oder unbeweglichen, zieht: so mügte man dieses wohl eben kein Verbrechen nennen können. S. 123. ersten Theils. Es muß also mit der Nutzenseziehung noch eine andere Handlung verbunden seyn, wozu der Eigenthümer kein Recht hat. Diese kann keine andere seyn, als eine solche, die er mit der sonst erlaubten Bemühung, sein Eigenthum auf das Beste zu nützen, nicht in Verbindung zu setzen befugt ist. Ein durch List und Ränke hervorgebrachter Zwang also, der einen andern die Nothwendigkeit auslegt, dem Eigenthümer für sein Eigenthum, oder für den Nutzen desselben so viel zu geben, als er verlangt, der Werth sey der Sache angemessen, oder bloß willkürlich, ist der Grund eines Wuchers. Je unentbehrlicher die Sache ist, für welche eine unverhältnißmäßige Vergütung erpreßt wird, je größer und boshafter ist der Wucher. Z. B. wenn ein gelreicher Mann eine so große Menge Lebensmittel an sich kauft, daß die übrigbleibende kein Verhältniß mehr gegen die Verzehrung haben, und er hält die an sich gebrachten zurück, wenn ihm die, welche sie bedürfen, nicht bezahlen wollen, was er verlangt: so ist er ein Wucherer. Hier ist ein Zwang, nicht eine Nutzung des schon habenden Eigenthums, sondern eine neue Erwerbung desselben, um dadurch einen Zwang zu bewürken. Dieses ist Niemand zu thun befugt, der in einer bürgerlichen Gesellschaft lebt. Die Vereinigung zum gemeinen

Besten wehret ihm dieses. §. 11. dieses Theils. Aber wenn nun eine große Anzahl Eigenthümer nothwendiger Bedürfnisse sich vereinigen, und sie durch deren Zurückhaltung vertheuern, ist denn das auch Wucher? Sucht alsdann nicht ein jeder sein Eigenthum nur so hoch zu nützen, als er kann? Eine Operation, die wider den Zweck der Vereinigung einer bürgerlichen Gesellschaft läuft, ist es ohnstrittig. Denn in dieser müssen auch die Zwecke anderer vereinigten Glieder derselben wechselseitig respektirt werden. §. 9. 10. 11. und 133. dieses Theils. Man nenne es aber wie man wolle, so wird man nicht leugnen können, daß in diesem Falle auch die natürlichen Rechte der Bedürftigen jenem das Gleichgewicht halten, und nach diesen sind die Nothleidenden den Ueberfluß jener zu erzwingen berechtigt. §. 42. ersten Theils. Die Regierung, die Stellvertreterin des Volks, ist also auch diese geltend zu machen befugt.

Es ist nicht ohne Schwierigkeit, den Wucher in jedem vorliegenden Falle zu bestimmen. Schaden, den manche Konjunkturen den Eigenthümern, welche Gewerbe treiben, bringen, rechtfertigt es oft sehr, wenn sie bey andern Konjunkturen einem hohen Nutzen ihres Eigenthums zu ziehen sich bewegen finden. Dieses muß ihnen unverwehrt bleiben. §. 134. dieses Theils. Das Wesentliche des Wuchers besteht also 1) in einer machinirten Erhöhung der Preise der unentbehrlichen Bedürfnisse, wohin auch Geld gehört, um einen übermäßigen, mit

mit dem gemeinen oder jetzigen Werthe oder Nutzung derselben in keinem Verhältnisse stehenden Gewinn, zu ziehen; 2) in dem Zwange, worin die Bedürftigen gesetzt werden, diesen übermäßigen Gewinn zu geben, weil sie keinen andern Ausweg wissen. Es ist aber nicht nothwendig, daß dieses an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft geschehe, sondern es kann einer geringen Anzahl, ja einzelnen Menschen wiederfahren, daß sie bey Anschaffung ihrer Bedürfnisse gebrängt werden. Nach dem Grade der Vervortheilung muß diese Ungerechtigkeit gestraft werden.

§. 163.

Um der Hämischen willen ist es nöthig, hier eine Bemerkung zu machen, die zwar aus dem Vortrage selbst folgt, dennoch aber um jener willen besser ausdrücklich bemercklich gemacht wird. Es ist in dem vorhergehenden bloß von einem Gegenstande der bürgerlichen Strafgesetze, nicht aber von der Güte dieser Handlungen an sich selbst die Rede gewesen. Die wahre Beschaffenheit einer jeden solchen, theils dafür gehaltenen, theils anders betrachteten Vergehungen, ist deshalb untersucht, um zu prüfen, ob sie überall von den bürgerlichen Gesetzen gestraft werden könne, und wenn es geschehen solle, wie sich die Strafe gegen das Vergehen verhalten müsse. Weiter unten, wo die Beschaffenheiten der verschiedenen Strafen selbst untersucht werden, wird sich die Anwendung zeigen. Uebri-

genannten Vergehungen zu rechtfertigen, oder zu vertheidigen. Nur den Gesichtspunkt verliere man nicht: Eine Handlung kann an sich so beschaffen seyn, wie sie nicht seyn sollte, sie kann in gewisser Hinsicht unrecht seyn, und sie ist deshalb doch noch kein Gegenstand der Strafgesetze. Wie vieles müßten sonst die Gesetze wehren?

§. 164.

Bei diesen Betrachtungen bietet sich noch eine Bemerkung dar, die aus einer Ideen-Association entsteht. Es ist diese: Es werden in einem Staate mancherley Handlungen im gemeinen Lebenshandel und Wandel mit Strafen belegt, und also als Vergehungen angesehen, die dergleichen nur aus unrichtigen Grundsätzen werden. Hieher gehören vorzüglich manche Polizey-Strafen. Aus einem sich selbst geformten Begriffe vom gemeinen Besten macht man mancherley Anordnungen, welche den Rechten der Menschen entgegen sind. Taxen, Kleiderordnungen, Begrenzung der Betriebsamkeit, und andere Einschränkungen gehören hieher. Besonders giebt es einige solcher Anordnungen, die, wenn man auch gelten lassen wollte, daß sie wirklich zum gemeinen Besten gegeben wären, (siehe jedoch oben §. 135. dieses Theils) dennoch eigentlich den individuellen Vortheil, woraus der kollektive entsteht, wenn alle Einzelne daran Theil nehmen wollen, zum Zweck haben. Bei diesen wird das Strafamt offenbar zu weit getrieben, wenn man die Kraft, welche mit freyen Willen und aus eignen Absich-

Abfichten ſich des Vortheils, den ſie haben könn-
ten, nicht bedienen wollen. Es kann eine ſolche
Strafe wüthlich eine Beſtrafung deſſen ſeyn, der
durch ſeine Willigkeit die Unbilligkeit der Polizey
gut machen will.

§. 165.

Nunmehr ſollen die wüthlichen Verbrechen die
es in Beziehung auf eine Beleidigung ſind, nach
ihrer Wichtigkeit klaſſificirt werden. Zu der erſten
Klaſſe der ſchwerſten Verbrechen gehören diejenigen,
welche die ganze Geſellſchaft beleidigen, das heißt:
ihr auf irgend eine Art Schaden und Unrecht zu-
fügen. Eine Beleidigung gegen die Geſellſchaft iſt
auch das Unrecht, daß denen zugefügt wird, de-
nen die Regierung und die Beſorgung der öffentlichen
Geſchäfte aufgetragen iſt. Denn dieſe ſtellen die
Geſellſchaft in Ausübung der ihnen aufgetragenen
Geſchäfte vor. Hieher gehöret alſo Mißbrauch der
oberſten Gewalt, Verrätheren, Einverſtändniß mit
den Feinden der Geſellſchaft, thätige Gewalt gegen
die Regierer des Volks, Verſchwörung; Zusam-
menrottirung, Unterbrechung der Ausübung der
Gerechtigkeit, Störung der öffentlichen Ruhe durch
eigenmächtige Ausübung der Gewalt gegen einzelne
Glieder, und mit einem Worte alle diejenigen Ver-
brechen, welche die Bande der Geſellſchaft zerſtö-
ren, die Ruhe unterbrechen und dem Zwecke der-
ſelben hinderlich ſind, und Eingriffe in diejenige
Gewalt, welche einzelne Glieder oder eine gewiſſe
Anzahl derſelben nicht mehr haben, ſondern der
ſie entſagten.

§. 166.

§. 166.

Diese Verbrechen müssen mit den härtesten Strafen bestraft werden. Denn bey ihrer Ausübung kann die Gesellschaft nicht bestehen, ihr Interesse ist also dabey sehr groß.

§. 167.

Zu der zweyten Klass: von Verbrechen gehören solche, die zwar nicht gerade die ganze Gesellschaft zerstören, aber doch so beschaffen sind, daß sie einen unmittelbaren Einfluß auf das Ganze haben, einem großen Theile verderblich werden könnten. Hieher gehöret die thätige Widersehung gegen die Vollziehung gesetzlicher Anordnungen und verübte Gewalt an den Dienern des Staats (dieses Verbrechen kann aber unzählige Grade haben und sich vermindern, nachdem die Ausübung der Gewalt und die Person dessen beschaffen ist, gegen den sie geübt wird), Mordbrennerey, Feueranlegen aus Rache und allerley bößlichen Absichten, Straßenraub, Behlagerung, Mißbrauch und Veruntreuung der öffentlichen Einkünfte, Durchstechung der Dämme, Bucher und wie sich die Bosheit der Bossewichter nur immer auf mannigfaltige Weise äußern mag. Man verliere aber nur den festgesetzten Gesichtspunkt hiebey nicht. Diese Verbrechen müssen mit Strafen, die zwar nicht so hart sind, als in dem ersten Falle bestraft werden, aber sie verdienen auch harte Bestrafung.

§. 168.

Zu der dritten Klasse von Verbrechen gehören diejenigen, welche persönliche Beleidigungen eines Mitglieds der Gesellschaft durch Raubung des Lebens, durch Beschädigung und Verletzung oder Beraubung der Gesundheit und der gesunden Leibesgliedmaßen, Eingriffe in alle solche persönlichen Rechte, deren Verletzung, einen wichtigen Einfluß hat, und also eine große Kränkung, das ist: eine solche, welche unvermeidliche Folgen auf die Veränderung des Zustandes hat, mit sich führt; ferner die, welche eine Kränkung der Ehre enthalten. Menschenraub, gewaltsame Entführung einer Frauensperson, und gewaltsame Schändung dieser auch ohne jene gehören mit zu den größten Beleidigungen und Verletzungen der Rechte der Menschheit. Ferner ist der Ehebruch hieher zu rechnen, der von Seiten der Frau, in Hinsicht auf die durch dieses Verbrechen erzeugte Kinder, eine größere Beleidigung enthält. Denn nach der einmal eingerichteten bürgerlichen Verfassung kann hieraus große Familienzerrüttung entstehen. Man sehe jedoch, was oben §. 162. Nr. 4. b. Th. gesagt ist. Die diese Verbrechen begleitenden Umstände können sie auf mancherley Art vergrößern oder geringer machen, und in Betracht der gebrauchten Gewalt, verübter Grausamkeit und Verletzung der Gesundheit und Ehre können die Grade unendlich verschieden seyn. Nach diesen Graden muß die Strafe bestimmt werden, damit ein jeder völlige Sicherheit genieße.

§. 169.

Da der Begriff von Ehre zu einem so schwankenden Begriffe geworden ist, daß er beynahe individual ist, so wird es dienlich seyn, zu versuchen, ob man nicht einen bestimmten, woraus wenigstens der Grad der Beleidigung erhellet, und wornach die Gesetze das Maas der Strafe einrichten müssen, festsetzen könne.

§. 170.

Ist denn Ehre etwas wirkliches? Allerdings. Der Begriff von Ehre ist ein abstrakter Begriff, der eine gewisse Beschaffenheit an dem Menschen bezeichnet, so wie der Begriff von Gerechtigkeit, Wissenschaft und andere mehr, wenn man sie als moralische Eigenschaften und Kenntnisse eines Menschen ansieht. Er ist also kein Hirngespinnst, nur das ist wahr, daß er das Schicksal vieler andern abstrakten Begriffe hat. Der, der ihn gebraucht, nimt ihn nach seinen eigenen Vorstellungen, Verknüpfungen und Vergleichen, nach dem Maasse seiner Einsicht und — nach dem Uebergewicht seiner Leidenschaften. Hiedurch kann er so ausgebeutet werden, daß er zu einer subtilen Empfindlichkeit wird, die sich von der Wahrheit entfernt.

§. 171.

Ein Mann, der Ehre hat, ist ein solcher, der in der Stellung, in dem Verhältniß, worin er steht, alle seine Handlungen so einrichtet, daß sie eine völlige Uebereinstimmung mit dem haben, was
er

er zu thun verbunden ist. Denkt man sich dieses bloß in Beziehung auf die bürgerlichen Gesetze, so ist der Begriff eingeschränkter; dehnt man es aber auch auf moralische Handlungen aus, die weiter gehen, als die bürgerlichen Gesetze gebieten können, so ist der Begriff schon von weitem Umfange. Es ist ganz leicht, auch das Anständige mit unter den Begriff von Ehre zu ziehen, und alsdann sind seine Grenzen sehr entfernt. Zur Aufmunterung der Tugend hindere man es nicht, den Begriff von Ehre so weit auszudehnen, als man kann.

§. 172.

Spricht man nun Jemanden die im vorigen §. festgesetzte Beschaffenheit ab, oder behandelt ihn mit derjenigen Verachtung, die Menschen verdienen, die nicht so handeln, wie Leute von Ehre handeln sollen: so greift man seine Ehre an. Die Person dessen, die dieses thut, macht keine Uebersetzung in der Sache. Es kann also der Obere, ja die Regierung selbst, der Richter und jeder, er sey wer er wolle, sich dieses Beleidigungsverbrechens schuldig machen. Man stößt andern die Meinung ein, daß der gemeinte Mann ein verächtlicher Mann sey. Hierin besteht eigentlich die Beleidigung. Denn es ist ganz umsonst, Jemanden obbeschriebene Beschaffenheit selbst zu nehmen.

§. 173.

Die wahre Ehrenrührigkeit besteht also darin, wenn man Jemanden Uebertretungen der Gesetze beschuldigt.

schuldig. Je wichtiger das Gesetz und je größer die angeschuldigte Abweichung von demselben ist, je größer ist die Beleidigung. Es giebt auch gewisse Benennungen, mit denen der allgemeine Sprachgebrauch den Begriff des Verachtungswürdigen, Verächtlichen und Niedrigen verknüpft, ohnerachtet die Worte selbst keine gewisse Art des Verbrechens bezeichnen. So sind auch Schläge eine Handlung, die entweder ein Oberer nur gegen einen Untern sich erlauben darf, die aber allezeit Vergehungen zum voraussetzt, oder es sind Zeichen der äußersten Verachtung, die man nur einem geringen, verachtungswerthen Menschen bieten zu dürfen glaubt. Eben so geht es mit Verfügungen der Obern, der Richter, der Lehrer und anderer, denen die Regierung die Aufsicht über gewisse Geschäfte und Personen anvertrauet hat. Wenn man also einem Menschen auf diese Art behandeln siehet: so wird dieser Begriff mit der Handlung verbunden, und der Geschlagene herabgesetzt.

§. 174.

Einem jeden Mitgliede der Gesellschaft liegt begreiflicher Weise an der Meynung anderer mit ihm Lebenden viel, und also ist er auch befugt, nicht allein Sicherheit gegen solche Beleidigungen zu verlangen, sondern auch Genugthuung. Diese Genugthuung kann auf keine andere Weise ein Gegenstand der Gesetze werden, als daß der gute Name dessen, der beleidigt ist, in der Meynung anderer wiederhergestellt wird. Denn ungeschwehen kann die

die

die Sache durch die Gesetze nicht gemacht werden. Von der Art jenes zu bewerkstelligen, wird weiter unten bey den Strafen gehandelt werden.

§. 175.

Ferner gehören auch zu dieser dritten Klasse alle Kränkungen und Eingriffe in das Eigenthum und die Nutzungen der Mitglieder der Gesellschaft. Alle Arten des Diebstahls und der Entwendung, Betrug der Verschwender und Bankerutierer, betrüglige Spiele, Vorenthaltung der Bezahlung oder der Sachen, und kurz alles, wodurch der Eigenthümer eine Verminderung seines Eigenthums und dessen Nutzung wider seinen Willen erleidet. Man kann alle betrüglige Arten, sich ein fremdes Gut zuzueignen, füglich mit dem Namen des Diebstahls benennen, weil der seine juristische Unterschied mehr Schaden als Vortheil stiftet. Denn man muß hauptsächlich auf die Folge sehen, und nicht auf die Art, wie diese Folge bemerkt wird. Wenn Jemand dem andern etwas wider seinen Willen von dem Seinigen vorsätzlich nimmt, so beraubt er ihn, er behalte die Beute, die er schon in Händen hat, oder er nehme sie hin, wenn er sie noch nicht hat, oder er locke sie ihm ab. Daß der Grad einer dabey verübten Gewaltthätigkeit auf die Strafe einen Einfluss habe, mag immer seyn, denn der Diebstahl ist alsdann mit mehreren Verbrechen vergesellschaftet. Ein Berauber, ein Entwender und also ein Dieb bleibt der Thäter aber immer, nur kann er dabey noch ein mehrers seyn.

Bey dieser Art Verbrechen können Werth und Größe der Verletzung, Gewalthätigkeiten und andere mit der Ausübung der That verbundene Umstände einen Einfluß haben, niemals aber die Würde des Beleidigten. Ein Haase bestimmt dadurch keinen größern Werth, weil der Eigenthümer der Jagd eine sehr hohe Person ist. Auch die höchste Noth dessen, der etwas nahm, weil er sonst eine ihm drohende Lebensgefahr nicht abwenden konnte, muß beachtet werden. Eine zufällige oder gar eingebil- dete Eigenschaft hingegen kann auf keine Weise in Betracht kommen. Dahin gehören die beson- dern Bestimmungen einer Sache zu einem ver- meintlich heiligen Gebrauche, die eingebil- dete Heiligkeit eines Orts, wo eine Sache aufbewahrt wird u. s. w. Der Diebstal der in den Kirchen und an Kirchengeräthen verübt wird, ist also weiter nichts als ein Diebstal, der nach dem Werthe der Sache und der Handlung selbst, ohne Rücksicht auf die Heiligkeit, beurtheilt werden muß. Dahingegen wird die That dadurch frevelhafter, wenn Sachen entwendet werden, die ihrer Beschaffenheit nach nicht mit mehrerer Sorgfalt verwahrt werden kön- nen, oder wol gar einem andern, der Beschaffen- heit der Umstände nach frey mit überlassen oder auf gewisse Art mit anvertrauet werden müssen. Zu jenen gehören, Feld = Gärtenfrüchte, Holzungen und dergleichen. Zu diesem dasjenige, was das Hausgesinde mit unter Händen hat, oder leicht be- kommen

Kommen kann. Nur sind die Lebens- und andere grausame Strafen auf die Entwendungen, welche sich das Gesinde zu Schulden kommen läßt, oder den Hausdiebstal, fürnehmlich, wenn sie auf Sachen ausgebehrt werden, die nicht einmal einen wahren Gewinn geben, (als Eswaren) sehr verwerflich und ungerecht. Sie stehen in gar keinem Verhältnisse mit dem Verbrechen. Daß dergleichen nachdrücklich bestraft wird, ist zweckmäßig; daß man aber um wenige Thaler willen Jemanden das Leben nehmen will, ist grausam und unerlaubt. Es sey nochmals gesagt: es ist ein unseeliges Vorurtheil, wenn eine Regierung glaubt, daß sie bloß durch unmenschliche Strafen Böses verhüten wolle.

§. 177.

Die Mittel Beleidigungen und Böses abzuwenden sind die nachtheiligen, unangenehmen und widrigen Folgen, die eine Handlung, woraus dergleichen entstehen, hat. Sie sind entweder mit der Handlung selbst verbunden, oder Menschheit knäpfen sie durch eine darauf folgende Handlung daran. Diese letztern gehören hieher, und sind gesetzliche Strafen, wenn die oberste Gewalt eine solche Handlung mit einer widrigen Folge verbindet.

§. 178.

Der Zweck aller Strafen ist also Beleidigungen aller Art abzuwenden, und dadurch Sicherheit der Gesellschaft, der einzelnen Personen und der Güter zu gründen, indem derjenige, der eine

3 2

Beleid

Beleidigung ausgeübt hat, die bösen Folgen davon empfindet, wodurch in ihm und in andern der böse Wille dazu vertrieben werden soll. Sollen sie denn nicht auch Mittel seyn, die Verbrecher zu bessern? Es ist zu wünschen, ob es aber geschehe, ist eine andere Frage. Die Kraft der bürgerlichen Gesetze kann nicht weiter wirken, als daß der Verbrecher durch die bittere Folge seiner Handlung dahin gebracht werde, die Lust zu verlieren, die Unthat noch einmal zu begehen, ob er aber wirklich einen richtigern moralischen Begriff von einer solchen Handlung durch ihre Bestrafung bekommt, ob er sie aus innerer Ueberzeugung und nicht vielmehr aus genauerer und sinnlicher Kenntniß ihrer niedrigen Folge unterläßt, ist nicht auszumachen. Es ist den Gesetzen genug, wenn sie nur unterbleibt. Auf alle Weise aber muß sich die Regierung, welche für keinen guten moralischen Unterricht des Volks Sorge trägt, große Vorwürfe machen, wenn sie diejenigen straft, die sie selbst verwarloset hat, es sey aus Sorglosigkeit, oder andern Ursachen.

§. 179.

Die höchste Gewalt einer bürgerlichen Gesellschaft hat alle ihre Rechte durch die Uebertragung derjenigen partialen Summen der Rechte, die alle vereinigten Glieder der Gesellschaft ihr zu ihrem eignen Besten abtraten. §. 22. und 23. dieses Theils. Die Ausübung der strafenden Gewalt muß also diesem gemäß eingerichtet seyn. Mittel zu Abwendung des Uebels, welche die einzelnen Menschen,

phen, die sich vereinigen, selbst nicht in ihrer Gewalt hatten; die sie zu gebrauchen kein Recht hatten, konnten sie auch der obersten Gewalt nicht abtreten. Und diese kann und darf die ihr zu dem bestimmten Zwecke übertragene Wahl der Mittel nicht gegen die Natur des Menschen und die Absicht der Uebertragenden gebrauchen. Ebendas.

§. 180.

Hieraus folgt denn der für die Menschheit so wichtige Satz, daß alle marternden, qualvollen, die Gesundheit raubenden Strafen nicht in der Macht der obersten Gewalt stehen. Der einzelne Mensch hat ein Recht, sich, die Sehnigen, und sein Eigenthum allenfalls durch den Tod seines Gegners zu schützen, §. 120. und folgende und 166. und folgende ersten Theils, aber er hat kein Recht ihn langsam zu Tode zu quälen. Mehrere Menschen die sich vereinigen, können dieses schreckliche Recht durch die Vereinigung nicht bekommen, und also auch nicht übertragen. Unmenschlich ist es, wenn man meynt, daß man durch solche die Menschheit entehrende Martern ein schreckendes Beyspiel geben wolle. Gesezt auch, der Zweck würde erhalten, so bleibt es doch immer wahr, daß man sich eines Mittels, wozu man kein Recht hat, nicht bedienen dürfe, und sollte es auch wirklich zum Zwecke führen. Wo unmenschliche Strafen sind, kann man allezeit mit Gewißheit schliessen, daß die Regierung schlecht und elend sey, weil sie solche Strafen nöthig zu haben glaubt, oder wirklich nöthig

thig hat. Sanftmuth, Gefühl und Sittlichkeit werden dadurch erstickt, und können da nicht seyn, wo man so verfährt.

§. 181.

Sollen denn die Strafen aber nicht geschärft werden, wenn die Verbrechen, auf welche sie gesetzt sind, demohnerachtet häufig begangen werden? Nein. Es folgt hieraus weiter nichts, als daß eine Strafe dem Verbrechen nicht angemessen sey. Die darauf gesetzte also geradezu ohne Unterschied zu schärfen, oder gar mit Martern zu verknüpfen, wird der Sache nicht abhelfen. Man muß in diesem Falle suchen, die Gelegenheit, das Verbrechen zu begehen, zu mindern, genauer auf die Art derselben achten, man muß der Strafe eine zweckmäßigere substituiren, und dann nur diese erhöhen, wenn sie zweckmäßig ist. Z. B. eine zeitige Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit auf eine längere Zeit, oder gar auf Lebenszeit ausdehnen.

§. 182.

Nichts ist schwerer, als ein richtiges Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe zu bestimmen. Man kann leicht sagen, daß dieses nothwendig sey, aber man kann nicht sagen, wie es geschehen solle. Die Grundsätze, die Begriffe, die sich ein jeder nach besondern Veranlassungen bildet, haben hierauf einen so merklichen Einfluß, daß bey nahe ein willkürlicher Maßstab daraus wird. Wenn der Geizhals die Strafen des Diebstals be-
stimmt

stimmen soll, was wird der wol für einen ungeheuren großen Maasstab annehmen? Sein Grundsatz ist: Mit einem Diebe muß man schlechterdings kein Mitleiden haben. Und so wird es in einer großen Menge von Verbrechen ebenmäßig zugehen. Diejenigen, welche die Regierung zu Verfertigung der Strafgesetze gebraucht, werden und können nicht anders als nach ihren Begriffen hierin handeln. Darum ist es klüglisch gehandelt, die Personen dazu gewissenhaft zu wählen, das Geschäfte nicht wenigen anzuvertrauen, und die Stimme des ganzen Volks zu hören.

§. 183.

Kaltblütige Ueberlegung, richtige Vergleichung und Würdigung des Werths der Dinge, genaue Beachtung des Verhältnisses der Person des Beleidigers zu den Beleidigten, (hier ist nicht von bloßen Wunden die Rede, sondern von Verhältnissen, die aus Pflichten entstehen) die Art und Weise, wie die beleidigende Handlung begangen ist; der Einfluß den sie hat, der Grad der Verletzung des Beleidigten, Verbannung aller Schmeicheley und Niederträchtigkeit gegen die Regierung und gegen die ersten Stände des Landes; Verhütung alles Drucks der Geringern, gänzliche Verkennung des Standes des Verbrechers (Stand als äußern Vorzug gegen andere genommen), Unterscheidung der Bosheit die vorsehlischen Schaden verursacht, und einer Schuld nach ihrem verschiedenen Grade, welche die Ursache eines Schadens, jedoch ohne ausdrücklichen

Versatz wird, Entfernung aller irrigen Begriffe, wodurch gewissen Dingen ein höherer Werth, zum Beispiel: eine Heiligkeit wegen ihrer Bestimmung bey feyerlichen Handlungen, beygelegt wird; richtige Klassifikation der Verbrechen, welche es nach dem Rechte der Natur selbst, und derjenigen, die es nach gewissen bürgerlichen Anordnungen sind, wird hierin der richtigen Bestimmung so nahe kommen; als die menschliche Unvollkommenheit es zuläßt. Deshalb verliere nur der Gesetzgeber nicht den wahren Gesichtspunkt bürgerlicher Gesetze, vermische nicht das Zeitliche mit dem Ewigen; Bürgerwohl und Menschenseligkeit; Gesellschaftsvergehungen und Sünden. Denn wie leicht kann nicht der Nebenbegriff von Sünde einen auch Gutdenkenden unvermerkt verleiten, daß er aus frommen Eifer grausam in Strafen wird. Deshalb müssen die Geistlichen nie Rathgeber bey Abfassung der bürgerlichen Strafgesetze seyn. Der Gang ihres Verstandes ist so geordnet, daß sie die menschlichen Handlungen zu einseitig nach ihren Begriffen von Sünden messen.

§. 184.

Hat die Regierung, in einem Stücke Menschenkenntniß nöthig, so ist es in Festsetzung der Strafen. Einem weichmüthigen Volke harte Strafgesetze geben, hieße es in Staub werfen und seinen Geist ersticken, es auch wol boshaft machen. Einem starfsinnigen Volke zu harte Gesetze geben, heißt es tückischer machen. Sein Widerstrebengeist wird

wird belebt, und es geht mit langsamern oder geschwindern Schritten bis zur Empörung. Lauter allgemeine Sätze, die Erfahrung, Ausübung des Menschensinnes und einen feinen Verstand in der Anwendung erfordern. Indessen machen sie doch auf den rechten Gesichtspunkt aufmerksam.

§. 185.

Die erlaubten Strafen, die die vereinigten Menschen der höchsten Gewalt übertragen können, sind folgende: die Todesstrafe; die Einsperrung, als ein Mittel mehr Schaden abzuwenden; eine besondere Unterwerfung zu einem den menschlichen Kräften angemessenen Gebrauche: des Beleidigten, als: Anstrengung zu einer gewissen Arbeit; Körperliche Züchtigung; Wiederherstellung des durch die Beleidigung entnommenen, wohin auch die Wiederrufung einer Lästerung gehört; Ausschließung aus der Gesellschaft. §. 121. und folgende, und 160. und folgende ersten Theils, und §. 11. dieses Theils, und Beraubung der bürgerlichen Ehre.

§. 186.

Die Todesstrafe ist zwar eine erlaubte Strafe, allein sie ist es nur alsdann, wenn sie ein einziges und also ein nothwendiges Mittel wird, ein großes Uebel abzuwenden. Denn nur in diesem Falle hat der einzelne Mensch das Recht seinen Gegner zu tödten, weil ausser diesem kein Mensch ein Recht über eines andern Menschen Leben hat. §. 121. und folgende, 127. und 161. und folgende ersten

Theils. Er kann also auch keines als nur in je-
 nem Falle übertragen. Ist denn nun aber die To-
 desstrafe ein nothwendiges und wirkames Mittel
 gegen Verbrechen? Erfahrung und Grundsätze ent-
 scheiden gegen sie. — Der einzelne Mensch hat frey-
 lich wohl kein anderes Mittel sich gegen den Nach-
 steller seines und der Seinigen Lebens, Gesundheit
 und Eigenthums in eine beruhigende Sicherheit zu
 setzen, als wenn er ihn aus dem Wege räumt.
 Ihm ist also das Mittel nothwendig, weil er sich
 gegen heimliche, tückische, unerwartete Nachstel-
 lungen nicht anders sichern kann. Ganz anders
 aber ist es in einem Staate. Dieser hat mehr
 Mittel, den mit Todschlag, Unglück und Raub
 schwanger gehenden Boshafsten ausser Stand zu set-
 zen, das Böse auszuführen. Er kann ihn ein-
 sperren, unter beständiger Aufsicht zur öffentlichen
 Arbeit anhalten und ihn dabey mit Sicherheit auf-
 bewahren lassen. Der Zweck kann also ohne dieses
 Mittel erhalten werden. Aber wird sie nicht durch
 den schauernden Eindruck, den sie auf andere macht,
 wirksam und heilsam werden? Viele die solche Ver-
 brechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, be-
 gehen, haben noch niemals die Vollziehung dersel-
 ben gesehen, und also kann sie auch nicht auf sie
 wirken. Ueberdem scheint auch diese gehofte Wirkung
 der Erfahrung entgegen zu seyn. Denn diese lehret, daß
 Vorstellungen von Leidenschaften, heftigen Leidenschaf-
 ten der Menschen unterstützt und angefaßt, die Vorstel-
 lungen von dem noch dazu nicht so nahen Tode,
 als das Gut ist, das uns die Vorstellung groß vor-
 bildet,

bietet, unterdrücken. Dieses findet bey rühmlichen und unrühmlichen Handlungen statt. Der Held giebt sich, um Ruhm zu erwerben, den ihm seine Vorstellung als ein mit nichts zu vergleichendes Gut erscheinen läßt, in die Gefahr, sein Leben zu verlieren. Er trozt dem Tode und setzt ihn dem Ruhme nach. Eben so der Verbrecher. Die Vorstellung des Guten, das er zu erhaschen hofft, ist so groß, seine Begierde ist so heftig, sein Hang so stark, daß er dieses gewisse Gut dem ungewissen Tode weit vorziehet. Er heftet seine Gedanken so auf dessen Erlangung, daß er nicht einmal an dem Tod denkt, es müßte denn nur auf eine sehr dunkle Art seyn, indem er alle Maßregeln so nimmt, daß er nicht ertappt zu werden hofft. Daß dem wirklich so sey, siehet man deutlich daraus, daß bey Völkern, wo die Todesstrafen häufig sind, dennoch die Verbrechen, auf die sie gesetzt sind, häufig begangen werden. Mit den meisten Verbrechen ist sie auch ausser allem Verhältniß. Z. B. wenn der bloße Diebstahl, das ist: die Entwendung einer Sache von einem gewissen Werth mit dem Tode bestraft wird, so kann man sich des Gedankens nicht enthalten, daß das Leben eines Menschen nach dem von ihm entwendeten Werthe gewürdigt werde. Und dieses empdrt doch die Menschheit.

S. 187.

Aber sollte denn nicht wenigstens der vorsehliche Todschlag mit der Todesstrafe geahndet werden? Es ist wahr, dieses scheint dem menschlichen Ge

Gefühle gemäß zu seyn. Denn dieses empört sich bis zu heftigen Ausbrüchen, wenn man sich ein solches Verbrechen, noch dazu in manchen Verhältnissen zwischen dem Mörder und den Ermordeten, in Begleitung so verschiedener Tücke, Ränke und bosheitsvollen Wendungen gedenkt. Allein, erwägt man die Sache nach vorstehenden Erfahrungssätzen kaltblütig: so wird man doch finden, daß sie weder nothwendig noch zweckmäßig sey. Ein fortgeschlepptes elendes Leben eines zur öffentlichen Arbeit verdamnten Missethätters ist wirklich ein unterhaltendes Andenken, eine starke sinnliche Erinnerung der bösen Folgen einer bösen That, fürnehmlich wenn derselbe ein besonderes Zeichen, daß seine Missethat einem jeden, der ihn nur ansieht, bemerklich macht, an sich trägt. Die Vollziehung der Todesstrafe ist ein zu geschwind vorübergehender Auftritt, den nur die sehen, die eben gegenwärtig dabey sind, und die Zeit vermindert und verlöscht die Einbrücke, und macht sie vergessen. Denn schnelle Einbrücke gehen auch schnell vorüber. Es verdient auch nicht anßer Acht gelassen zu werden, daß die Kräfte des Arbeitenden auf diese Art noch ein Gewinn des Staats bleiben, der sie auf jene Art ganz verlieret. Wirklich, es ist andern, daß bey den Todesstrafen die Menschen die Vorstellung oft gehabt haben und noch haben, daß sie auch Gott eine Genugthuung für die begangene Sünde verschaffen wollen; sie haben dazu geglaubt, dem Sünder geschehe eine Wohlthat damit, daß er seine Sünde in dieser Welt gebüßt habe, und die Sache

Sache also abgethan sey. Diese verwirrten, ganz unrichtigen Begriffe von der Gerechtigkeit eines höchsten Wesens haben die Menschen zu der frommen Einfalt verführt, daß sie Gott ihren rächenden Arm leihen, und ihm zu Hülfe kommen wollen. Dieses ist aber wahrlich nicht nöthig. Unstreitig ist auch dieser Irrwahn die Quelle einer Grausamkeit, nämlich der Marter oder Tortur geworden. Um jenen frommen Zweck zu erfüllen, mußte man ein vermuthetes Verbrechen herausbringen, es koste, was es wolle. Man versiel also auf das erzwungene Bekenntniß des Verbrechers, und nannte dieses sogar eine Ehre, die er Gott gab.

§. 188.

Es giebt eine Art von Todtschlage, der mit der Todesstrafe schlechterdings nicht belegt werden muß. Es ist derjenige, der ausgeübt wird, um dadurch sein eigenes Leben loszuwerden. Der Verwirrte und der Schwärmer sind nur dazu fähig. Diese Absicht muß also platterdings vereitelt, und das Verbrechen mit einer andern Strafe belegt werden. Denn sonst macht sich die Regierung zum Werkzeuge des Selbstmordes, und begünstigt einen doppelten Mord.

§. 189.

Findet nun aber ja eine Regierung noch gut, Todesstrafen anzuordnen: so lasse sie solche um's Himmelswillen ohne Prunk und feyerliche Andachtelken vollziehen. Diese sachen die Schwärmeren
an,

au, und veranlassen den durchs e verrückten Schwär-
 merkopf, den Weg zum Richtplatze für den Weg
 zum Himmel anzusehen. Eine Menge diminutive
 Begriffe, die sich alle in „Lein,, endigen, eine
 Menge kraftvoller vergleichender Ausdrücke, wel-
 che die erhitzte Andächteley ersann, kommen bey so
 verkehrten Vorstellungen zu Hülfe und betäuben den
 Schwärmer. Sollte man es glauben, daß dieses
 so sey, wenn man es nicht aus Erfahrung wüßte?
 Wie manche Kindermörderin, die fein und sauber,
 auch bildlich angekleidet, mit auszeichnender Feyer-
 lichkeit von schwärmerischen Geistlichen höchstselig
 gepriesen, und von schwärmerischen Standesperso-
 nen geehrt, als eine Himmelsbraut nach dem Richt-
 platze geführt wurde, hat nicht den Gedanken nach
 dem Genusse ähnlicher Seeligkeiten in einem durch
 falsche Religionssätze verwirrten schwärmerischen
 Kopfe mit Hülfe einer erhitzten Einbildungskraft
 erzeugt? Dieses giebt alsdann den Anlaß zu der
 im vorigen §. erwähnten besondern Art des Mor-
 dens. Schwärmerey ist überhaupt immer schädlich
 und das wenige Gute, das etwa einmal daraus
 entsteht, reicht nicht an das Uebel, das fast im-
 mer daraus erwächst. Wozu soll denn das thors-
 hafte Gepränge auch nützen! Soll es eine Versüß-
 ung der Strafe seyn? Das ist ja widersprechend
 und ganz gegen den Zweck einer so harten Strafe.
 Gewiß hier steckt wider der stolze Begriff der rä-
 chende Diener der Gerechtigkeit Gottes zu seyn,
 aber — auf eine sanftmähige Art. Zur Vollen-
 dung der Bekehrung des Missethäters kann er doch
 auch

auch wol nicht abzwecken sollen. Denn die Bekehrung, wenn das Schwerdt, übern Kopfe steht, ist erstlich eine eigene Sache, und zweytens, ist der Missethäter noch nicht bekehrt, so wird er es auch in der marternnden Gemüthsverwirrung, in der er mit jedem Schritte dem ihm zubereiteten Tode entgegen geht, nicht werden.

§. 190.

Die Auferstandsetzung ferner zu schaden ist ein gerechtes Strafmittel, sie muß aber dem allgemeinen Besten so wenig schädlich gemacht werden, als möglich. Schädlich wird sie demselben alsdann, wenn ein unbeschäftigtes Leben des Beleidigers damit verbunden ist. Denn nicht allein seine Kräfte werden dem Gemeinwesen genommen, werden ganz unnütz, sondern der Müßigganger muß noch dazu ernährt werden. Daher ist die gewöhnliche Gefängnißstrafe, fñnehmlich eine langdaurende, keine gute Art der Strafe. Es ist also nothwendig, dem Eingesperreten eine Arbeit aufzuerlegen, wodurch er nützlich wird, und doch wenigstens so viel zu seinem Unterhalte verdient, als er nur kann. Heimliche Marterhöhlen müssen solche Arbeitshäuser aber ja nicht seyn, weil, wenn auch der Bestrafte dadurch mehr geängstigt, (aber doch gewiß nicht bekehrt) würde, dennoch dieses die Abschreckung anderer von ähnlichen bösen Handlungen nicht bewirkt. Eben so wenig mache man hingegen sie nach dem Sinne einiger Weichlinge zu angenehmen und bequemen Wohnungen, wovon man alle Ungemächlichkeit,

Zeit, alles Widrige entfernen will. Dieses steht im Widerspruche mit dem Begriffe von Strafe. Ist das Verbrechen groß und hat es auf das Gemeinwohl unmittelbaren Einfluß: so ist es gut, wenn die Arbeit öffentlich geschieht. An dergleichen kann es in policirten Städten nicht fehlen. Handarbeit bey öffentlichen Bauen, Reinigung der Gassen, Arbeiten an Festungen, wo dergleichen sind, und viele andere Beschäftigungen, welche das Lokale darbeut, geben hiezu Veranlassung. Jedoch müssen bey allen Arten solcher Arbeiten die Rechte der Menschheit nicht gekränkt werden. Man sehe die zu Bestrafende als Elende und Unglückliche an, deren Elend nicht mehr vergrößert werden muß, als es die Noth erfordert. Unmenschliche Behandlung ist also auch gegen sie ungerecht. Reinlichkeit, gesunde Aufbewahrungsorter, Fürsorge für Gesundheit und gesunde, wenn gleich geringe Nahrungsmittel, gehörige Bedeckung des Leibes und Arbeiten die menschlichen Kräfte angemessen sind, müssen als Haupterfordernisse solcher Strafanstalten angesehen werden. Ueberhaupt halte man ja das richtige Maas zwischen der Größe des Verbrechens und dem Grade der Strafe, so wie überhaupt bey Strafen, mit verdoppelter Aufmerksamkeit bey den öffentlichen. Zu große Härte derselben erregt dem Zuschauern Unwillen und Mitleiden und schadet also der Achtung der Gerechtigkeit. Ist auch der Bestrafte sehr standhaft in Erduldung der Härte: so kann dieses eine der Moralität schädliche Bewunderung anderer erwecken.

§. 191.

Die Wiederherstellung des Entnommenen findet bey allen solchen Beleidigungen statt, wo entweder ein Theil eines körperlichen Eigenthums genommen, oder unbrauchbar gemacht, oder ein moralisches Gut gekränkt, oder der Besitz desselben Jemanden abgesprochen ist. In diesem letzteren bestehet die Kränkung der Ehre. §. 173. dieses Theils. Als eine in Begriffen bestehende Beschaffenheit kann sie freylich nicht wirklich genommen werden, sondern der ganze Verlust bestehet in dem Verluste der guten Meynung anderer Menschen. Ist sie also durch bloße Worte und Verläumdungen gekränkt, so ist das beste Herstellungsmittel, daß derjenige, der die Wahrheit seiner Anschuldigung nicht darthun kann, sie widerrufen müsse. Hiedurch wird die üble Meynung, die andern beygebracht war, wieder genommen, und die gegenseitige wieder hergestellt. Je ausgebreiteter die Verläumdung gewesen, ist größer der Nachtheil, der für den Beleidigten daraus erwachsen konnte, ist, je öffentlicher muß der Widerruf, und also vor einer zahlreichen Volksmenge geschehen. Es ist auch nicht unrecht, wenn er zugleich mit einer Abbitte an den Beleidigten verknüpft ist, wenn dieser sie verlangt. Das Wesentliche bleibt aber immer die öffentliche Erklärung, daß eine angeschuldigte Unehre falsch und unwahr sey; die Widerrufung. Ist nun die Beleidigung mit großen Frevel und Bosheit verknüpft, ist sie an solchen Personen begangen, die auf eine besondere Achtung Anspruch machen können, denen bey

W a

Belei

Beleidiger untergeordnet ist; ist sie mit thätigen Beleidigungen verknüpft: so muß auch die Strafe größer, jene des Widerrufs mit einer andern verbunden, und diese bis zum höchsten Grade geschärft werden, wenn die Beleidigungen bis zum höchsten Grade getrieben sind. Z. B. Wenn Jemand seinen Vorgesetzten, einen Staatsbedienten in Ausübung seines Amtes, Kinder, die Eltern mit Worten oder Thaten beleidigt hätten. In geringern Fällen dieser Art würde eine öffentliche Züchtigung durch Schläge, nach dem Erkenntnisse des Richters, in andern schwerern Beleidigungen aber Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit, ein zweckdienliches Mittel seyn. Jenes mögte deshalb auffallend scheinen, weil es ungewöhnlich ist. Allein man bedenke es recht, so wird man finden, daß es die wesentlichen Eigenschaften einer zweckmäßigen Strafe hat. Es belehret den Beleidiger, das unangenehme Gefühl desselben schreckt ihn, dergleichen nicht wieder zu thun, und die unzertrennliche Vorstellung des widrigen Gefühls derer, die eine solche Züchtigung sehen, macht einen Eindruck auf andere.

§. 192.

Es können aber auch Umstände eintreten, die dem Beleidiger Nachsicht verschaffen. So kann Jemand in seinem Unwillen, der durch einen andern gereizt wurde, zu weit gehen, und Beleidigungen begehen, die er, ohne gereizt zu seyn, nicht begangen haben würde. Hier müssen die Gesetze schlechterdings den Menschen, wie er ist, und nicht,

nicht, wie er nach einem Ideal seyn könnte, betrachten.

§. 193.

Wie sollen denn aber Schmähungen gegen den Regenten, oder die Regierer des Volks, gestraft werden? Ist die Regierung sanft und wohlthätig, so wird sie so leicht von dieser Seite nichts zu besorgen haben. Findet sich nun aber ein solcher Unfönniger, nun den behandle man wie einen Unfönnigen. Man erwäge die Umstände genau, und untersuche die Veranlassung dazu. Alsdann strafe man ihn nach dem Grade seines Muthwillens, seiner Bosheit, auf vorgeschriebene Art, und erhöhe die Strafe nach dem Maaße derselben. Denn hier hat die Würde des Beleidigten allerdings Einfluß auf die Größe des Verbrechens, weil überhandnehmende Geringschätzung derer Personen, die die Regierung führen, und die Gesetze geltend machen sollen, Zerrüttung im Staate entstehen macht.

§. 194.

Man wird vielleicht einwenden, daß die oben vorgeschlagenen Strafen der Ehre des Beleidigten sehr nachtheilig seyn könnten. Denn derjenige, der das, was er gesagt hat, für eine Unwahrheit erklärt, erklärt sich zugleich für einen Lügner. Das mag immer seyn. Aber wer sich keinen Schimpf zuziehen will, schimpfe auch andere nicht, deren Ehre er so gut achten muß, als die seinige. Es ist ja auch nicht nöthig, daß der Widerruf mit

Worten, die dem Beleidiger so nachtheilig sind, geschehen müsse, wie es wohl gewöhnlich war. Abschreckend müssen die Strafen solcher Beleidigungen um so mehr seyn, da der Trieb zur Ehre ein angebohrner Trieb des Menschen, und so mächtig in ihm ist. Es ist auch Klugheit, ihn zu erhalten, da er die Triebfeder zu unendlich viel Guten ist, die bis jenseits des Grabes hinaus würkt. S. 57. ersten Theils.

S. 195.

Noch ein Vorurtheil kann ich nicht unberührt lassen. Gewöhnlich behauptet man, daß die Gesetze die genomme Ehre nicht wieder geben können, weil es nicht in ihrer Macht stehe, das Geschehene ungeschehen zu machen, dem Geschlagenen die Schläge abzunehmen. So wahr das letztere ist, so unrichtig ist der daraus gezogene Schluß. Die unvernünftige Handlung eines Menschen kann doch an einem andern nicht kleben bleiben, und eine Eigenschaft, die der Beleidigte wirklich hat, kann ihm auch dadurch nicht geraubt werden. Sie ist so gar nicht einmal ein Gegenstand des Raubes. Alle Beleidigungen dieser Art, selbst die bejahenden Beschuldigungen bestehen in Hinsicht auf die Ehre in Verneinungen jener Eigenschaft, die der Beleidiger durch Worte oder Thaten geltend machen will. So bald es öffentlich am Tage liegt, daß die Anschuldigung und die daraus folgende Verneinung falsch ist, daß die thätige Behandlung böshaft und ungerecht war, so fällt alle Schande auf den Beleidiger

leidiger zurück, und auf den Beleidigten kann nichts reelles haften. Will man diese Grundsätze nicht annehmen und geltend machen, so hängt es nur von den Bösewichtern ab, welche Menschen sie durch eine angehängte Schande unglücklich machen wollen.

§. 196.

Ist es nicht sonderbar, daß man zur vermeintlichen Abwischung der Schande ein anderes Mittel, als gesetzliche Strafe, das zwar auch in Züchtigung des Beleidigers bestehen soll, aber weit mißlicher ist, unterschieben will? Nämlich die Selbststrafe. Der Beleidigte muß sich mit dem Beleidiger schlagen, er will ihn für die erlittene Beleidigung züchtigen, muß aber gewärtigen, daß er eine noch größere durch den Sieg des Beleidigers über ihn erhalte. Wenn nun alles nach den Wünschen des Beleidigten geht, wenn er den Beleidiger durch einen Degenstoß oder Pistolenschuß gezüchtigt hat: so sage man denn doch einmal, wie auf diese Art das Geschehene ungeschehen gemacht, wie empfangene Schläge dadurch abgenommen werden? Wundern muß man sich, wie mit Vernunft begabte Menschen sich so etwas grillenhaftes einbilden können. Die Art, wie Gesetze Beleidigungen strafen, muß nothwendig von größern Eindruck seyn. Denn ein Richter in einer fremden Sache muß mehr Glauben finden, als ein Richter in eigener. Zudem ist diese Art der Ausübung der Selbststrafe eine Beleidigung der höchsten Gewalt. Eigene Gewalt wird höher geachtet, als diese. Sie

Na 3

greift

greift in die jener übertragene Rechte unter dem Beleidigenden Vorwande, daß eigene Bestrafung vorzüglicher sey, ehrenvollere Folgen habe, als die Bestrafung der höchsten Gewalt. Die Gesetze werden offenbar der Unzulänglichkeit des Schutzes und der Wertheidigung beschuldigt. Ist je die Abtretung des eignen Rechts an einen andern heilsam und zweckmäßig, so ist es die Bestrafung der Beleidigungen. Nur wenig Menschen werden hiebey das Maas halten, und nicht weiter gehen, als sie gehen sollten. Ein nicht Beleidigter kann auch durch eignes Gefühl sich sehr wohl in die Stelle des Beleidigten setzen, ohne dem Sturme, den die Begierde nach Rache in ihm erregt, ausgesetzt zu werden. Nur müssen die Gesetze auch hinlängliche Genugthuung in dieser das menschliche Herz durchbohrenden Kränkung verschaffen. Da nur bloß von Meinungen anderer hiebey die Rede seyn kann: so müssen sie diesen Gesichtspunkt nicht verlieren.

§. 197.

Endlich ist auch die Ausschließung aus der Gesellschaft, und die Beraubung der bürgerlichen Ehre (Infamie) ein Strafmittel, das die höchste Gewalt hat. Denn nur unter der Bedingung, sich denen zum Wohl der Gesellschaft gegebenen Gesetzen gemäß zu beweisen, kann Jemand ein Glied derselben seyn, und bürgerliche Ehre haben. Diese Bedingung steckt stillschweigend in der Zutretung zu der Gesellschaft, und in der Aufnahme in dieselbe. Ob beydes aber ein gutes politisches Mittel, oder

oder nicht vielmehr ein solches sey, dessen sich die
 Regierung begeben müsse, dieses ist eine andere
 Frage. Das letztere wäre wohl zu bejahen. Denn
 erstlich verlieret die Gesellschaft durch die erstere
 ein Glied, das noch durch Arbeit, es sey auch in
 einem geringen Grade, nützlich werden kann.
 Zweitens ist der Verbrecher unfähig, in einer bür-
 gerlichen Gesellschaft zu leben, so muß er auch ei-
 ner andern nicht zugeschiedt werden. Man muß
 ein gleiches gewärtigen. Und will keine Gesell-
 schaft solche Unfähigen aufnehmen, so werden sie
 gezwungen, sich zu vereinigen, und eine eigne Ge-
 sellschaft auszumachen, die denen, die sie aus-
 schließen, und nicht aufnehmen wollen, gefährlich
 wird. Man sieht leicht, daß von dem Falle hier
 nicht die Rede ist, wenn ein Fremder Verbrechen
 begeht, und man verbietet ihm, wieder in das
 Land zu kommen. Das kann die Regierung mit
 Recht und ohne Bedenken thun. Das zweyte Mit-
 tel, die Veraubung der bürgerlichen Ehre, ist eben
 so bedenklich. Will man dem Menschen im Staate
 dulden: so hat man ja wirklich ein Subjekt, mit
 dem ehrliche Glieder in keiner Gemeinschaft leben
 können. Und was soll es denn anfangen? Es
 wird gezwungen, auf schändliche Gewerbe zu fal-
 len, oder die Gesellschaft zu verlassen, und dann
 tritt der erstere Fall so gut ein, als wenn es die
 Regierung nach genommener Ehre selbst ausjagt.
 Nur mit Strafen, durch die ein Verbrecher auf
 Zeit Lebens zu einer öffentlichen Arbeit angehalten
 wird, mag der Verlust der Ehre verknüpft seyn.

Sonst kann man aus einem Bösewicht entweder einen Erbbösewicht, oder einen Unglücklichen machen, der härter gestraft wird, als er es verdient. Denn die Mittel zur Selbsterhaltung werden ihm erschwert. Alle Arten von Strafen also, welche diese Folge haben, als Staubbesen, Brandmarken, Tortur, (denn in dieser Hinsicht ist sie ohnfreitig auch eine Strafe) und wie sie alle heißen mögen, sind aus diesem Grunde verwerflich. Von dieser gesetzlichen Aberkennung der Ehre ist aber die Versagung der Achtung anderer Menschen gegen die, welche gewisse Verbrechen begangen haben, und deren Ausschließung aus einer kleinern Gesellschaft, wohl zu unterscheiden. Diese hindere man nicht, denn sie wird ein Mittel, Verbrechen zu hindern. 3. B. Wenn Handwerksgesellschaften einen Dieb nicht unter sich dulden wollen. Kann er gleich nicht in dieser Gesellschaft seyn, und ihr Gewerbe treiben, so kann er sich doch auf andere Art ernähren. Er kann sich auch hierüber um so weniger beklagen, da er sich durch sein Verbrechen eines ihm bey jenem Gewerbe oft nöthigen Vertrauens auf seine Rebllichkeit, selbst unwürdig gemacht hat. Noch sehe man auch, was oben S. 162. Nro. 1. und Nro. 4. dieses Theils gesagt worden ist.

S. 198.

Eine Strafe, die an die Beraubung der Ehre gränzt, ist die öffentliche Beschimpfung eines Verbrechers, als die Ausstellung, welche auf mancherley Weise, und mittelst mancherley Werkzeuge gescheh

geschehen kann. Es kann nicht fehlen, daß der Ausgestellte nicht an seiner Ehre verlieren sollte, und soll die Strafe von einiger Wirkung seyn, so muß das auch geschehen. Sie muß also mit Vorsicht bey solchen Personen gebraucht werden, die der Nachtheil zu sehr treffen könnte. Uebrigens ist sie nicht zu verwerfen, weil sie bey Menschen von einiger Schaam großen Eindruck macht. Nur bey fremden Bösewichtern, die den Ort, wo man sie als Verbrecher zur Schau stellte, sogleich verlassen, und verlassen müssen, und an einen andern, wo sie unbekannt sind, gehen, scheint sie zwecklos zu seyn. Uebrigens versteht es sich von sich selbst, daß die Ausstellung durch Gerichtsbediente geschehen müsse, die nach den Begriffen anderer nicht unehrlich sind.

§. 199.

Daß Verlust der bürgerlichen Ehre eine Strafe ist, ist außer Zweifel. Aber ist es denn recht, daß man solchen Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, die ihr nützlich und nothwendig sind, demohnerachtet die bürgerliche Ehre abspriecht? Wahrlich, das ist widersinnig. Sollen sie deshalb unehrlich seyn, weil sie von dem todten Viehe noch das brauchbare absondern, das der Gesellschaft noch nützlich wird, und dessen Verlust ihr nachtheilig würde? Würde denn der Eigenthümer das krepirte Vieh nicht selbst wegschaffen müssen, wenn es kein anderer thäte? Und was ist denn für ein Unterschied zwischen einem todten Ochsen, einem todten Schaafe, und einem todten Re-

he oder Hirsche, die alle an einer Krankheit sterben, deren brauchbare Ueberbleibsel Leute verschiedener Standes absondern und zu Gute machen, deren einige deshalb für unehrlich geachtet werden, andere aber nicht? Hat die Krankheit jenen etwas Unehrlisches angeheftet, und diesen, denen der Schäfer und der Jäger als vernünftige Leute die Haut abnehmen, nicht? O! Macht des Vorurtheils! Oder ist ein Mensch, der die Befehle, die Erkenntnisse der Obrigkeit, welche die höchste Gewalt vorstellt, zur Ausübung bringt, dadurch seiner Ehre beraubt, daß er es thut? Er handelt ja als Bevollmächtigter der Obrigkeit, die selbst handeln müßte, wenn sie keinen Bevollmächtigten finden könnte? In der Handlung selbst müßte also die Unehre stecken. In andern Hinsichten ist es auch nicht nöthig, solche unehrliche Menschen zu haben. Der Verbrecher, der sterben muß, wird, wenn er den Tod nicht achtet, auch wahrhaftig sich durch den Gedanken: ein unehrlicher Mensch vollziehet ihn an dir, nicht abhalten lassen. Es wäre doch wohl einmal Zeit, diesen Widersinn, der noch dazu nicht selten Unglück stiftet, abzuschaffen.

§. 200.

Außer diesen Strafen ist auch die Geldstrafe gebräuchlich. Sie kann unter gewissen Umständen ganz gut seyn, und durch den Gebrauch oder die Gewohnheit die stillschweigende Einwilligung des Volks erhalten. Denn ein eigentliches Recht hat die Regierung auf das Eigenthum der Glieder einer Gesellschaft in der Maasse nicht, daß sie Jemanden wegen

wegen eines begangenen Unrechts einen Theil desselben nehmen könnte. Die Geldstrafen scheinen auch ihren Ursprung in dem Unterdrückungsgeiste der Reichen zu haben, die mit ihrem Gelde die Erlaubniß, andere Mitmenschen beleidigen zu können, sich erkaufen wollen. Daher ist Geldstrafe mit vieler Vorsicht anzuwenden. Sie hat das Schädliche, daß der Reiche sie wenig empfindet, und daß sie dem wenig Begüterten einen Theil seiner Nothdurft nimmt. Denn soll sie wirksam seyn: so muß der Bestrafte so viel geben, daß er unangenehme Folgen davon verspürt. Dieses trifft den wenig Begüterten am härtesten, und ist dem Gewerbe und Nahrungsstande hinderlich. Es ist überaus schwer, hierin ein gerechtes Maaß zu finden. Jedoch giebt es Fälle, wo sie von Nutzen seyn kann, vorzüglich bey solchen Personen, die keines Gefühl genug haben, daß ihnen auch bey einer leidlichen Geldstrafe, nicht sowohl die Weggebung des Geldes, als die Art, dasselbe auszugeben, nemlich, daß es eine Strafe seyn soll, (die den Vorwurf des Unrechts mit sich führet) empfindlich wird. Ein großer Mißbrauch aber ist es, wenn man aus Geldstrafen Landessteuern macht, oder sie gar den Richtern anweist. Sie sollten in eine Landeskasse fließen, die zu nichts als Wohlthaten bestimmt wäre. Aber auch alsdann muß man uns Himmels willen nicht beschwern mit Gelde strafen, damit die Kasse viel bekomme; man muß keinen Fond daraus machen. Die nützlichste Anwendung des Einkommens muß nur der Zweck der Kasse seyn.

§. 201.

Die Confiskation der Güther eines Verbrechers kann nie eine rechtmäßige Strafe seyn. Er erwarb sie durch erlaubtes Bemühen, ehe er ein Verbrechen bezieng, und dieses kann ihm keine Rechte, die mit seiner Handlung in gar keiner Verbindung stehen, rauben. Diese Strafe erstreckt sich auch weiter, als sich jede Strafe erstrecken muß. Sie trifft die unschuldige Familie des Verbrechers auf eine Weise, die zu vermeiden war. Denn die üblen Folgen, welche die Familie des Verbrechers durch einen unzertrennlichen Zusammenhang und den Einfluß, welchen die Strafe auf ihr Schicksal hat, treffen, können die Gesetze nicht hindern. Aber durch Hinzuthun zu diesen nicht vermeidlichen Folgen eine Familie zu kränken, das kommt den Gesetzen nicht zu. Die Regierung spricht sich auch in einem solchen Falle stets selbst einen Vortheil zu. Sie genießt Folgen von dem Verbrechen, und wegen der genauen Verbindung, in welcher die Richter, als Bediente des Staats, mit der Regierung stehen, ist ein solches Erkenntniß nie ohne Verdacht. Es hat Aehnlichkeit mit einem Urtheil in eigener Sache.

§. 202.

Diesjenigen, für welche die Gesetze eigentlich gegeben werden, sind die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft selbst. Demohnerachtet aber müssen auch Fremde, die sich in einer Gesellschaft aufhalten, sich denselben gemäß bezeigen. Dieses ist
eine

eine stillschweigende Bedingung der Gestattung des Aufenthalts. Das ist aber eine andere Frage: ob sie, im Falle eines Vergehens, gerade zu nach den Gesetzen des Landes bestraft werden können? Hier müßte man wohl einen Unterschied zwischen solchen Handlungen machen, die ihrer Natur nach eine Beleidigung in sich enthalten, und zwischen den besondern Vorschriften eines jeden Staats, die solche Handlungen, welche nur in Beziehung auf die besondere Lage des Staats begränzt werden müssen, gesetzlich bestimmen. Jene sind zwar durchaus straffällig, wenn aber aus besondern Grundfähen und Meinungen eine ausserordentlich harte Strafe darauf gesetzt wäre: so würde man gegen den Fremden ungerecht handeln, wenn man ihn damit belegen wollte. Z. B. Wenn auf die Verletzung der Ehe die Todesstrafe gesetzt wäre. Wer kann sich solche Exorbitantien vorstellen? Wahr ist es wohl, es kann sich Jedermann, fürnehmlich wer ein Verbrechen begehen will, nach den Gesetzen des Landes, worin er eben ist, erkundigen. Allein verlangt man von den Menschen hierin nicht zu viel? Ein jeder glaubt, daß seine Kenntnisse überall gültig seyn können. In dem andern Falle, wenn von Handlungen die Rede ist, die nur aus Lokal-Ursachen nach einer gewissen Vorschrift begangen werden müssen, thut man offenbar unrecht, den Fremden zu strafen. Aus diesem Gesichtspunkte sehe man die harten Accise-Verordnungen an, die sich über so viele Artikel erstrecken, so mannichfaltig einschränken, daß der Einheimische

sie

ſie kaum ganz kennt, weshalb man dieſes noch weniger von einem Fremden verlangen kann. Sollte man alſo bey hohen Geldſtrafen, die auf dergleichen Vergehungen geſetzt ſind, nicht den Verdacht der Geldſucht gegen ſich erregen?

§. 203.

So viel nur immer möglich iſt, muß auf ein jedes Verbrechen eine nachhafte beſtimmte Strafe geſetzt werden. Soll ſie ein Mittel ſeyn, die Menſchen von Verbrechen abzuhalten, ſo iſt dieſes nothwendig, damit der Leichtſinnige nicht irre geführt werde. Es wird freylich nicht ganz genau beſtimmt werden können, wie jedes Verbrechen beſtraft werden ſolle, weil die Grade der Schuld des Verbrechers, die mehr oder weniger ſchädliche Folge, und hundert andere Umſtände bey der Verurtheilung einen Einfluß haben. Bey allen Verbrechen aber wird doch allgemein die Art der Strafe angegeben werden können.

§. 204.

Sind die Geſetze eines Landes gerecht und beſtimmt: ſo muß auch alle Selbſthülfe und Selbſtrache verboten ſeyn. Alsdann iſt ſie höchſtahnungsworth. Denn die Macht, ein Unrecht zu rächen, hat ein jedes Glied der Geſellſchaft der oberſten Gewalt abgetreten. Dieſes war um ſo nöthiger, da eigne Rache ſelten in den Schranken bleibt, ſondern vielmehr das Recht der Natur ſelbſt übertritt. Sind die Geſetze aber nicht gerecht und beſtimmt,

ſo

So ist es hart, wenn man einen Menschen, der sein Recht sucht, weil er es sonst nicht erhalten kann, wegen Ausübung dieses ihm angeborenen Rechts strafen will. Er hat eigentlich keinen Eingriff in die Rechte der obersten Gewalt gethan, welche diese auszuüben nicht gut fand. Wenigstens verdient er Nachsicht, und die Regierung thut wohl, wenn sie die Gesetze verbessert.

S. 205.

Bei den besten Gesetzen ist doch aber der Fall einer nothwendigen Selbstvertheidigung möglich. Er tritt so oft ein, als ein Mensch wegen seines Lebens, seiner gesunden Gliedmaßen und des Lebens und der Gliedmaßen seiner hilflosen Kinder sich den Schutz der Gesetze nicht sogleich verschaffen kann. Dann tritt er in seine natürlichen Rechte zurück und wird sein Selbsthelfer. Hat er kein anderes Mittel, so ist es ihm erlaubt seinen Gegner zu tödten, und dessen Gliedmaßen zu verstümmeln. In diesem Nothfalle müssen die Gesetze den Selbsthelfer nicht zu streng behandeln. Es ist unrecht, wenn man in einer solchen gefährlichen Lage nur Handlungen der kaltblütigsten Ueberlegung verlangen will. Angst, Furcht und Schrecken nehmen den Bedroheten den richtigen Maasstab seiner Handlungen. Deshalb muß körperliche und Gemüthsbeschaffenheit nicht ausser Acht gelassen werden. Gewöhnlich wird auch diese Selbsthülfe nur gegen Mörder erlaubt. Sollte sie aber nicht eben so gerecht gegen einen Dieb und Räuber seyn, der Jemanden

manden den größten Theil, oder doch einen sehr beträchtlichen Theil seines Vermögens nehmen will, das auf keine andere Weise zu retten steht? Dieses ist allerdings erlaubt, so bald es das einzige Mittel der Rettung ist.

§. 206.

Ist die wirkliche Gefahr das Leben und die Gesundheit zu verlieren vorhanden: so kann auch kein Stand der Person, welche diese Ungerechtigkeit begeht, eine Ausnahme solcher Gegenwehr machen. Gegen diejenigen, welche die oberste Gewalt haben, gegen Diener des Staats, Eltern und Vorgesetzte, kann diese Nothwehr mit Recht gebraucht werden. Denn die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit ist das erste Gesetz der Natur, welches allen Menschen dieses Recht gewähret, und dieses zu beleidigen, kann Niemand befugt seyn. Ob auch gleich ein Glied einer Gesellschaft im äußersten Nothfalle sein Leben für die Erhaltung der Gesellschaft wagen muß: so ist es doch nicht schlechterdings verbunden, dasselbe herzugeben. Der Verlust desselben kann nur eine Folge des gefährlichen Mittels seyn, ohne es seyn zu müssen. Folglich kann man in keinem Falle behaupten, daß ein Mensch sein Leben gutwillig herzugeben verbunden sey. Daß übrigens gegen Rasende, Betrunkene, im Zorn wütende und dergleichen Personen, die Nothwehr in ihrem ganzen Umfange statt habe, bedarf wohl nicht gesagt zu werden. Denn das Recht der Selbsterhaltung des Angefallenen ist der Grund der Rechtmäßiga

mäßigkeit dieses Mittels, und was für Vorrechte könnten jene haben, welche dieses Recht ungültig machen könnten?

§. 207.

Es ist gesagt worden, daß dieses Mittel der eignen Selbsthilfe alsdann eintrete, wenn kein anderes vorhanden sey. Folglich macht sich derjenige verantwortlich, der dasselbe gebraucht, wenn er noch ein anderes hatte, das er gleich zu seiner Rettung gebrauchen und darn den Schutz der Gesetze anrufen konnte. Kann er also zum Beispiel sich durch die Flucht retten, und tödtet doch seinen Gegner, so hat er sträflich gehandelt, wiewol im mindern Grade, als ein solcher, der ein Angreifer ist. Jedoch müßte in diesem Falle ganz klar seyn, daß das Mittel der Flucht ein ganz sicheres gewesen wäre. Sonst hat der Vertheidiger nicht unrecht gethan.

§. 208.

Bisher ist nun von Strafen die Rede gewesen, als solchen Mitteln, welche die Menschen vom Bösen zurückhalten sollen. Ist es denn aber nicht auch gut, durch Belohnungen aufzumuntern? Das Unterlassen, welches der Hauptgegenstand der Strafgesetze ist, kann nicht durch Belohnungen erkaufet werden. Gesetze aber, die gewisse Handlungen gebieten, können wol durch Belohnungen reizen. Mit großer Vorsicht muß es jedoch in Beziehung auf Handlungen, die die Moralität zum Grunde haben,

B b

haben,

haben, geschehen. Denn erstlich stößt man dadurch zu sehr die Idee der unmittelbaren Bezahlung einer guten Handlung ein, und hieraus entsteht alsdann der Wahn und der Eigennutz, daß die Menschen für jede gute Handlung bezahlt seyn wollen, in deren Unterlassung doch auch eine Verabsäumung der Pflicht steckt, die oft strafbar ist. Zweitens aber wird ein Volk durch viele solcher Gesetze niederträchtig gemacht. Es handelt nicht mehr aus dem edlen Triebe des Wohlthuns (welches freylich auch ein eigenes Interesse ist, aber ein edles. S. 39 und 40. des ersten Theils) sondern aus niedern Eigennutz. Denn es ist doch ein großer Unterschied, eine Handlung aus dem Grunde vorzunehmen, weil ich ein Vergnügen daran finde, und sie deshalb zu thun, weil sie mir bezahlt wird. Dergleichen Richtung, welche die Gemütsbeschaffenheit des großen Haufens erhält, hat starken Einfluß auf die Sittlichkeit des Volks. Ganz anders verhält es sich mit Belohnung schöner Thaten, die ohne Verheißungen gesetzlicher Belohnungen gethan sind. Aller Verdacht des niedrigen Eigennutzes fällt weg, und es ist gerecht und gut solche auszeichnende Handlungen zu belohnen. Eben so sind sie ein gutes Beförderungsmittel, die Landesprodukte zu vervielfältigen, zu vermehren und Gewerbe auszubreiten. Hier können sie nicht schaden, weil sie Handlungen betreffen, deren erster Zweck Gewinn ist, und die Gegenstände so beschaffen sind, daß das Gebieten fruchtlos seyn würde.

Eine besondere Ausnahme in Vollziehung eines Strafgesetzes ist die Begnadigung. Sie hat ihren Grund nicht in den Umständen des begangenen Verbrechens (denn diese würden Milderung nach dem Gesetze selbst), sondern in der sogenannten Gnade des Fürsten gegen das Gesetz. Ist denn aber diese so hochgepriesene Handlung der Regierung eine gerechte und zugleich heilsame Handlung? Ist sie ein Recht der höchsten Gewalt? Eine nähere Auseinandersetzung wird dieses zeigen.

Zwey Fälle lassen sich nur bey einem Verbrechen denken. Entweder dasselbe enthält eine That, oder eine Verwickelung von mehreren Handlungen, die gerade in dem Verbote des Strafgesetzes enthalten sind, so, daß die Strafe genau auf das Verbrechen anwendbar ist. Oder die Handlung ist von solchen Umständen begleitet, hat solche Veranlassungen gehabt, die Lage, worin sich der Hap-
 beude befand, war so kritisch, daß in dem geschwinden Entschlusse leicht gefehlt werden konnte, daß mithin die in dem Strafgesetze vorausgesetzte That mit der Begangenen nicht ganz einerley ist, und folglich die Strafe entweder gar nicht, oder nicht in ihrer ganzen Ausdehnung statt finden kann. In jenem Falle kann keine Begnadigung des Verbrechens vorgenommen werden, ohne Verletzung des Gesetzes. Denn wie könnte man dem Regenten

wol die Macht einräumen zu sagen: In diesem Falle soll das Gesetz gelten, und in einem andern nicht? Hieraus entsünde Ungewißheit der Gesetze, willkürlicher Eigenwille, und die böse Folge, daß mancher Boshafter in Hoffnung auf die freudige Aussicht einer Begnadigung Verbrechen begehen würde. Er könnte es sicher wagen, wenn er nur Vorsprecher bey dem Fürsten hätte. Und könnte es den Großen und Reichen wol hieran fehlen? Auch selbst persönliche Verdienste des Verbrechers können keine Ursach zur Ausnahme werden. Denn sind die Gesetze in Vergleichung mit der Beleidigung abgemessen und gerecht, so kann diese sammt ihren Folgen durch jene nichts anders werden, als was sie ist. Finden sich aber in dem zweyten Falle solche Beweggründe, die eine Milderung, oder gar Nichtanwendung der in einem Gesetze verordneten Strafe wükten können, alsdann mildere der Richter, und mache auch die Ausnahme. Denn mit Anwendung der Gesetze auf besondere Fälle muß sich die gesetzgebende Gewalt schlechterdings nicht abgeben, wenn sich nicht Despotismus einschleichen soll. Abscheulich würde es freylich vollends seyn, wenn die höchste Gewalt die Strafen in einem besondern Falle schärfer, härter machen wollte, als sie nach dem Urtheile der Richter den vorhandenen Gesetzen gemäß seyn kann. Das könnte nur ein Tyrann thun. Will man aber einen Fürsten einmal das Recht gestatten von den Gesetzen (die doch nie seine willkürlichen Anordnungen seyn müssen und können) nach Gefallen abzugehen,

gehen, und sie zu mildern, warum sollte er sie denn auch nicht in einem besondern Falle schärfen können? Jenes kann sich doch in nichts anders, als in dem Rechte der willkürlichen Abweichung vom Gesetze gründen. Und was ist das letztere, nämlich die Schärfung des Gesetzes anders? Wenn in diesem Falle der Beleidigte gekränkt wird, so wird es in jenem der Beleidiger und die Gerechtigkeit selbst. Und sollte denn das wol erlaubter und erträglicher seyn? Nur dem Weichlinge kann dieses so scheinen, überzeugende Gründe aber wird er nie vorbringen können. Hätten übrigens etwa die Richter nicht nach dem Sinne der Gesetze geurtheilt: so lasse die höchste Gewalt andere, die bessere Einsichten haben, urtheilen, thue es aber nie selbst. In diesem Falle muß jedoch die Ungerechtigkeit des Erkenntnisses jener ganz evident seyn, und die oberste Gewalt muß sich auch nicht indirekt in ein neues Erkenntniß mischen, vielmehr zur strengsten Unpartheylichkeit nachdrücklich ermahnen. Nothwendigkeit müßte auch ein solches anders Erkenntniß erheischen. Ueberhaupt kann man als einen Grundsatz annehmen: Wo richtig abgewogene Gesetze die Strafen bestimmen, welche weder zu gelind, noch zu hart sind, da wird Begnadigung so wenig, als Schärfung der Strafe, die nicht im Gesetze schon liegt, nöthig seyn. Beyde sind ein Bekenntniß fehlerhafter Gesetze.

Ersten Abschnitts

Neunte Abtheilung.

Von den Gesetzen, die in Betracht einzelner Personen, oder deren Eigenthum gegeben werden.

§. 211.

Es kann der Fall eintreten, daß einzelnen Personen, oder kleinern Gesellschaften (kleiner im Vergleichung der ganzen Gesellschaft) gewisse Rechte gestattet, oder auf deren Eigenthum gelegt werden. §. 48. dieses Theils. Dieses sind besondere Gesetze, Privilegien. Sie sind persönlich, oder dinglich.

§. 212.

Solche Privilegien müssen nie allein in Rücksicht auf das Beste einzelner Personen oder Gesellschaften gegeben werden, sondern der Staat muß entweder dabey sogleich einen Nutzen, wenn er gleich mittelbar ist, oder doch in Zukunft einen Vortheil davon, oder doch wenigstens nicht den mindesten Nachtheil weder sogleich, noch in der Zukunft haben. Eben so wenig muß dadurch den angeborenen Rechten einzelner Menschen zu nahe getreten werden.

§. 213.

So wie ein jedes Gesetz, als Beförderungsmittel der gemeinen Wohlfahrt nur so lange ein Gesetz

Gesetz seyn kann, als diese dadurch befördert wird, §. 25. und 38. dieses Theils; so hat es dieselbige Beschaffenheit auch mit den Privilegien. So bald sie dem Staate schädlich werden, können sie wider aufgehoben werden, sie mögen widertrefflich oder unwidertrefflich, unentgeltlich oder gegen eine gewisse Auflage gegeben seyn. Diese aber, wenn sie in einer widerholten Leistung bestehet, muß in dem Wiederaufhebungsfalle aufhören, und das, was bey Ertheilung des besondern Rechts gegeben ist, muß nach Beschaffenheit der Umstände erstattet werden. Dieses ist jedoch nicht ohne große Schwärigkeit zu bestimmen, daher ist es der Klugheit und dem Wohl des Staats gemäß, dergleichen Privilegien nur auf bestimmte Zeiten zu ertheilen.

§. 214.

Auch die Auslegung der Privilegien, deren Sinn nicht ganz deutlich ist, muß so gemacht werden, wie es das Beste des Staats erfordert. Nicht aber gerade so, daß der Staat Vortheil daraus ziehen soll, wenn man dieses auch wirklich gehofft hätte, und diese Hoffnung nicht erfüllt würde; sondern nur in der Hinsicht, daß der Staat gar keinen Nachtheil davon haben müsse. Hat er dieses nicht: so muß der, dem ein besonderes Recht dadurch verliehen ist, auch dabey zu seinem Vortheil, wenn er auch gleich den Gewinn anderer ausschließt, geschützt werden.

§. 4.

§. 215.

§. 215.

So wie überhaupt bey Ertheilung solcher Privilegien mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist, weil die Regierung keine Macht hat, einige Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zum Nachtheil anderer zu begünstigen (und oft läuft es doch darauf hinaus): so ist es noch weit schädlicher ausschließende Privilegien, fürnehmlich im Handel zu ertheilen, und ganz gegen alle natürlichen Rechte ist es, im Handel mit nothwendigen Lebensbedürfnissen dergleichen zu gestatten. Der höchste Grad der Härte aber wird eine solche Anordnung, wenn man in diesem Falle die sogenannten Uebertreter jener Privilegien sogar strafen will.

§. 216.

Nur in dem Falle lassen sich solche ausschließende Privilegien und Alleinhandels rechtfertigen, wenn sie einzelnen Personen oder gewissen Gesellschaften auf eine bestimmte Zeit alsdann gegeben werden, wenn ein neuer Zweig eines Verkehrs, das dem Lande fehlet und nützlich werden wird, dadurch gegründet wird, welches nicht ohne wagende Unternehmung entschlossener Menschen herbegezogen werden kann. Bloßer Kaffengewinn, der bey deren Ertheilung gemacht wird, oder persönliche Begünstigung, wodurch der Staat auch allenfalls besondere Vortheile auf Rechnung anderer zu erhalten gedenkt, ist kein hinlänglicher Grund, so wie der ganze Privilegien- und Konzessionshandel nicht

viel tangt. Er ist allezeit eine indirekte Auflage auf die Abnehmer der Privilegirten und Konzeßionisten.

Ersten Abschnitts

Zehnte Abtheilung.

Von der Anwendung der Gesetze.

§. 217.

Die besten Gesetze sind ohne eine gute Anwendung derselben ein Körper ohne Seele, und die Verfahrungsart bey deren Anwendung ist etwas so wesentliches, daß ihre Richtigkeit in das Wohl und Wehe der bürgerlichen Gesellschaft den größten Einfluß hat.

§. 218.

Die Gesetze einer bürgerlichen Gesellschaft haben entweder das Eigenthum selbst und die persönlichen und dinglichen Rechte, oder die Beleidigungen in Rücksicht auf beyde zum Gegenstande. Die Art und Weise den Grund der Rechte und der sie wirkenden verbindlichen Handlungen, oder das Wahre und das Falsche einer begangenen Beleidigung zu erforschen, um auf das Resultat dieser Erforschungen die Gesetze anwenden zu können, ist das Verfahren. Im wesentlichen ist das Verfahren in beyden eins, nur der Unterschied des Privat-Interesse, und des Interesse der ganzen Gesellschafts

Gesellschaft macht den Unterschied, daß derjenige bey ein persönliches oder dingliches Recht behauptet, selbst dabey thätig seyn und den Verwaltern des Rechts jenes darthun muß, bey den Beleidigungen aber die einen direkten oder indirekten Einfluß auf die Sicherheit und das Wohl der ganzen Gesellschaft haben, die Wächter über die Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Gesetze selbst nachforschen und das Wahre oder Falsche eines Verbrechens gegen jene zu ergründen suchen müssen, obgleich dieses die persönlichen Klagen über solche Ueberschreitungen nicht ausschließt. Denn bloß persönliche Beleidigungen, die von keinen Folgen auf die Sicherheit und das Wohl des gemeinen Wesens sind, gehören zu den persönlichen Rechten. Dieser Unterschied liegt in der Disposition über Eigenthum und eigne Person, und in dem Zwecke der Vereinigung der Gesellschaft und der der obersten Gewalt übertragenen Sorge für das Ganze. Von einem jeden soll besonders gehandelt werden.

§. 218.

Es sind bey der Anwendung der Gesetze in Klagen über das Eigenthum, die persönlichen und dinglichen Rechte, zwey Hauptgegenstände zu beachten: 1) Die Personen, welchen die Verwaltung der Gerechtigkeit anvertrauet ist, und 2) die Verfahrungsart, die Klagen zu behandeln, den Grund oder Ungrund davon zu erforschen, und die diesershalb vorhandenen Gesetze anzuwenden.

§. 219.

Dieserjenigen, welche die Verwaltung der Gerechtigkeit besorgen sollen, müssen ganz von denen Personen, welche an der obersten Gewalt Theil haben, unterschieden seyn. Noch weniger muß der Regent selbst sich in diese Geschäfte mischen. Die Unverletzlichkeit der Gerechtigkeit erfordert es, daß sie solchen Personen anvertrauet werde, die kein anderes Interesse kennen, als dieses, die Wahrheit zu erforschen. Wie wolte der Umfang der Geschäfte eines Landes auch erlauben, daß die Regierung sich selbst hiemit befaßte? Und wie viele Verwickelungen giebt es nicht, worin die Unpartheilichkeit ihrer Entscheidung verdächtig werden müßte? Das versteht sich von sich selbst, daß die Regierung, welche die Personen zur Verwaltung der Gerechtigkeit ansetzt, auch die Aufsicht über ihr Betragen habe, das heißt: sie muß, wenn dasselbe verdächtig, oder darüber geklagt wird, es durch andere Richter untersuchen lassen (aber nicht aus der Fülle der Macht anzufahren, weil Richter nicht anders behandelt werden können, als andere Glieder des Staats, die Gerechtigkeit mit Recht fordern) und die Schuldigen strafen. Zudem ist auch die ausübende Rechtsgelehrsamkeit eine Sache von solchem Umfange, daß sie nicht allein als Wissenschaft betrachtet, ein eigenes Studium ist, sondern daß auch die Personen, welche sie ausüben sollen, sich derselben hauptsächlich widmen müssen. Nicht jeder gelehrte Mann schickt sich dazu. Aus eben diesen

diesen Gründen ist es auch nicht gut, wenn den ordentlichen Richtern die Sachen, die vor sie gehö-
ren entzogen, und besonders gewählten anvertrauet
werden. Entweder müssen die ordentlichen Richter
in diesem Fall unfähig seyn, und warum verging
sich die Regierung so weit, Unfähige dazu zu ma-
chen, und auf den Richterbänken zu lassen! oder
die Ursach ist eine nicht zu lobende Nebenursach.

§. 220.

Die Beschaffenheit der Richter trägt außeror-
dentlich viel zu der guten, richtigen und geschwin-
den Anwendung der Gesetze bey. Daß sie rechts-
schaffene, und des Rechts kundige Leute seyn müs-
sen, bedarf wohl nicht gesagt zu werden. Allein
es kann ein Mensch wirklich nach Grundsätzen in
der Absicht, rechtschaffen zu verfahren, handeln,
und seine Handlungen werden doch schädlich. Bey
einem Richter machen dieses vorzüglich zwey Eigen-
schaften. Erstlich, wenn er eine gar zu starke Vorstel-
lung von dem Abstände, den der Stand unter
Menschen macht, hat. Die Erziehung ist mehren-
theils hieran schuld. Diese Meynungen verbinden
sich so mit dem ganzen Gange der Ideen, daß sie
einen, nicht einmal selbst bemerkten, Einfluß darauf
haben. Ein solcher Mensch läßt sich nicht einfal-
len, seine Idee von dieser Seite zu prüfen, ob sie
recht oder unrecht ist. Sie mischt sich unvermerkt
in die Entscheidung, weil man glaubt einem Men-
schen von geringen Stande sey das kein Unrecht.
Bey bloß bürgerlichen Streitigkeiten hat dieses zwar
wenig

weniger Einfluss, als bey peinlichen, wie weiter unten erhellen wird. Über in die Behandlung, in die Verfahrungsart selbst hat es allerdings Eingang. Denn selten hat ein Mensch gleiches Gefühl für einen Mitmenschen niedrigen Standes und für einen andern gleichen Standes mit ihm selbst. Wenigstens fehlt ihm das Interesse, daß ihn zu dem Besten jenes belebt. Hieraus kann man also die Lehre ziehen, daß Richterbänke nicht mit zu vielen Leuten von hoher Geburt besetzt werden müssen; andere müssen ihnen das Gleichgewicht halten. Und aus diesen und andern Gründen, folgt ferner, daß die Gerichte auch nicht mit zu wenigen Gliedern besetzt seyn müssen. Das Gegentheil wird die Verwaltung in einem heilsamen Gleichgewichte erhalten. Leute hohen Standes haben mehr Gunst bey den Großen, und stehen mit ihnen in engerer Verbindung. Hieraus erwächst ein Ansehen, dieses giebt eine Arroganz (ich finde kein besseres dies sagendes Wort) und eine Schwächung des Ansehens der andern Gerichtspersonen, die doch gleich viel gelten sollten; der Einfluss wird gemehrt, die Klagen suchen die, welche ihn haben, sie werden gefürchtete Personen, die gewonnen werden müssen; Furcht vor Personen schadet dem Ansehen der Gesetze, und so wird dann die liebe Gerechtigkeit auf mancherley absichtliche Art gesucht, verwaltet, und — — gemißhandelt.

§. 221.

Zweitens. Die wissenschaftlichen Eigenschaften der Richter haben einen mächtigen Einfluss auf eine gute u. einfache

einfache Anwendung der Gesetze: Diejenigen Rechtsgelehrte, welche eine Freude an der recht feinen speculationen und subtilen Rechtsgelehrsamkeit finden, sind sicher keine gute Richter. Mit allen guten Willen unpartheyisch zu seyn, können sie ihrem Hange zu subtilisiren schlechterdings nicht widerstehen. Sie suchen in allen Fällen das Kritische auf, und empfinden ein Vergnügen darüber, wenn diejenigen die den Rechtsstreit führen, die Sache recht verwickeln; damit sie, die Richter recht feint entwickeln können. Man höret daher oft einen solchen feinen Juristen bey Gelegenheit eines recht verwickelten Falles, auf welchen die Gesetze bey gehöriger Subtilisirung derselben für und wider angewandt werden können, und bey dem die armen streitenden Theile mit gegen einander aufzuhebenden Kosten, tapfer umhergetrieben werden; sagen: das ist ein schöner Fall! Ein gerader Verstand, gesunde Beurtheilungskraft, ein philosophischer Geist; dem die wahren Grundsätze des Rechts der Natur genau bekannt sind, und der die bürgerlichen Gesetze als Mittel ansiehet, wodurch die in jenem Rechte liegende Zwecke erhalten werden solkn, ist ohnstreitig wol das beste Richtergenie. Ein bloßer Wissler der bürgerlichen Gesetze wird nie ein guter Richter. Er ist steifköpfig und kennt nichts als das, was innerhalb der Grenzen dieser Gesetze liegt. Warlich der richtige Gesichtspunkt ist ein wesentliches Erforderniß zur richtigen und geschwinden Beurtheilung eines Gegenstandes.

Wenn nun aber die Richter auch alle Eigenschaften haben, die zu einem Richteramte gehören, so können doch besondere Umstände eintreten, weshalb sie in einem individuellen Falle nicht richten können. Dergleichen Ursachen sind Feindschaft, Streit eines Klägers oder Beklagten mit dem Richter, Beleidigungen, die dieser von jenen einmal erlitten hat, und dessen Rache fürchten lassen, Verwandtschaft oder Freundschaft des Richters mit einem von den streitenden Theilen, und überhaupt alles, was einen Verdacht der Partheylichkeit gegen ihn machen kann. Die Ursachen müssen aber erwiesen und nicht erdichtet seyn. Wenn auch gegen mehrere, oder alle Glieder eines Gerichts solche Ursachen erwiesen werden können (ein Fall der freylich selten seyn wird): so werden auch die mehrern oder alle dadurch in der Sache zu richten unfähig.

§. 223.

Sind denn die privilegirten Gerichtsstände gut? Sollen sie so viel heißen, als vertheilte Gerichtsbarkeiten, die nothwendig sind, damit einer jeden Vielheit der Menschen eine gewisse Stelle, Recht zu suchen und zu nehmen, angewiesen werde: so mögen sie gelten. Sollen sie aber bloß Befreyungen von der ordentlichen Obrigkeit seyn, so taugen sie nichts. Obrigkeiten sind die Anwender der Gesetze, und warum sollten sie denn solche in Betracht gewisser Personen nicht anwenden können. Ein
ander

anderes wäre es, wenn man Gerichte anordnete, wo ein jeder von seines Gleichen gerichtet werden sollte.

§. 224.

Mit der Anwendung der Gesetze hängt die Verfahrensart in streitigen Rechtsfachen genau zusammen. Sie ist der Weg, den man geht, um zu erforschen, und ins Licht zu setzen, damit man die Anwendung des Gesetzes machen könne. Die Vorschrift, wie verfahren werden soll, ist selbst ein Gesetz, und ein solches Gesetz muß da seyn, wenn nicht alles nach Willkür und unübereinstimmend in Beziehung auf Ganze behandelt werden soll. Es gehört nicht zu dem Zwecke dieser Betrachtungen das Einzelne einer solchen Vorschrift zu bestimmen, die allgemeinen Grundsätze aber sollen festgesetzt werden.

§. 225.

Erstlich ist vor allen Dingen nothwendig, daß, wenn das Verfahren in Rechtsfachen kurz seyn, und also auf dem nächsten Wege zum Zwecke, nämlich zur Anwendung der Gesetze führen soll, diese selbst plan, einfach, gewiß und deutlich sind. Denn wenn sie es nicht sind, so kann man auf einem kurzen Wege nicht zu ihrer Anwendung gelangen, weil der zu erfüllenden Erfordernisse zu viel sind, ehe die Sache entwickelt ist. Man muß dem römischen Rechte die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es sehr viel weise Gesetze enthält. Aber — hat es nicht große Mängel, ist es nicht voller Subtilitäten,
über

überfeiner Distinktionen, welche zu Zankereien An-
 laß geben, und enthält es nicht solche ansehnliche
 Formalitäten der Verbindlichkeiten, daß es
 durch die Menge derselben angewiß werden muß?
 Hieraus entstehen dann zweifelhafte Rechtsätze,
 Auslegungen, Analogien und wie die Zankäpfel alle
 heißen. Unter andern hat es den hauptsäch-
 lichen Fehler, daß es Gesetze enthält, die bey ei-
 ner ganz andern Einrichtung des Staats, einem
 ganz andern Volke, von ganz andern Sitten und
 Gebräuchen gegeben wurden. Diese letztern Vor-
 würfe treffen alle fremden aufgenommenen Rechte.
 Die sind zwey Verfassungen so übereinstimmend,
 daß die darin nöthigen Gesetze einer jeden anpass-
 send wären. Mehrere solche zugleich aufgenommen-
 ne fremde Gesetze müssen nun nothwendig noch mehr
 Verwirrung und Widerspruch erzeugen. Wie wir
 bersprechend durchkreuzen sich nicht das römische
 und päpstliche Recht oftmals, und alle angenom-
 menen Regeln, in wie weit jedes gelten solle, heilen
 dieses Unheil nicht. Ein vaterländisches Gesetzbuch
 auf die Grundsätze des Naturrechts gebauet, nach
 dem Himmelsstriche, dem Karakter des Volks, der
 Beschaffenheit des Landes und seiner Gewerbe, ist
 also das erste und wesentlichste Erforderniß zu einer
 guten Gerechtigkeitsverwaltung. Das passliche aus
 einem fremden Rechte kann man ja doch darin auf-
 nehmen, nur nicht das fremde Recht zum Grunde
 des Gebäudes machen. Alsdann erst werden die,
 welche sich der Rechtswissenschaft widmen, wissen,
 was sie lernen sollen, und dann werden sie gründe-
 lich

lich lernen, um gründlich anzuwenden. Es ist zwar richtig, daß man kein so allgemeines Gesetzbuch sich denken kann, in welchem die Entscheidung aller möglichen Fälle läge. Das ist auch nicht nothwendig. Richtige allgemeine Grundsätze, auf welche die Gesetze nach allen verschiedenen Hauptgegenständen gebauet sind, müssen nothwendig ein richtiger Leitfaden bey den verschiedenen vorkommenden Umständen werden. Und sollte denn ein ganz besonderer Vorfall lehren, daß ein Gesetz noch ganz fehle, dann werde die gesetzgebende Macht aufgefordert, diesen Mangel zu ergänzen.

§. 225.

Wenn man nun weiß, was nach dem Sinne der Gesetze erforscht werden muß, wie die Handlung beschaffen seyn soll, welche eine Verbindlichkeit auflegt, alsdann wird man auch richtiger beurtheilen können, wie man zur Erforschung derselben gelangen solle. Bey dieser Voraussetzung wird man alsdann Art und Weise, wie das Verfahren eingerichtet werden soll, bestimmen können, und dabey ist dieser zweyte Grundsatz zu befolgen: daß nämlich die Verfahrungsart kurz, plan und mit so wenig Formalitäten als möglich, verflochten seyn müsse. Denn diese, so gut sie auch oft gemeynt seyn mögen, sind nicht selten Subtilitäten, ängstliche Pünktlichkeiten, die der Chikane die Hand bieten und dem, der das Recht in der Sache selbst hat, darum bringen. Die Art, wie eine Sache geschehen muß, ist oft so pünktlich, daß sie ohne dieselbe

bloße nicht geglaubt wird, wenn sie auch augenscheinlich wahr ist. Hieraus entstehen oft die größten Unbilligkeiten, wenn sich Schuldige hinter die Formalkisten vertriehen. Die Verbindlichkeit selbst können sie nicht läugnen, sie suchen sich doch aber derselben aus Mangel der Form zu entziehen.

§. 227.

Das ganze Verfahren über einen Rechtsstreit schließt folgendes ein: 1) Ein gefordertes Eigenthum, oder Recht, oder eine geklagte Kränkung, das ist: Verletzung des Rechts und Beleidigung, 2) Die Gegenseite dessen von dem etwas gefordert, oder wider den etwas geklagt wird, worunter Einwendung und Gegenforderung begriffen ist. 3) Beweis des Eigenthums, des Rechts, der Beleidigung und der Gegenseite. Ist alles dieses im Recht gesetzt, so kann eine Sache entschieden werden. Dieses sind wesentliche Erfordernisse des Verfahrens, von denen man die außerwesentlichen, die nur in den Art der Zänkerrey bestehen, absondern, und diese theils ganz verwerfen, theils auf die geminste einschränken sollte, wenn es eine Verhandlung darüber nöthig wäre.

§. 228.

Sind die Gesetze deutlich, so muß es sich gleich erkennen lassen, ob die vorgebrachten Klagen und Einreden Verbindlichkeiten nach den Gesetzen enthalten, und dann muß der Richter sein Augenmerk dahin richten, daß Alles, was auf diese Verbindlichkeiten

lichkeiten Beziehung hat, in ein klares Licht gesetzt werde. Er muß nicht der Zuschauer des Streits seyn, der nur leidend anhört, was ein jeder sagen, wie ein jeder sich von dem Ziele entfernen will. Er muß Untersucher, Erforscher und Führer des Rechtsstreits seyn, einen jeden der abweicht, so gleich ins Gleiß weisen. Die Glieder der Gesellschaft begaben sich der eignen Rechtshülfe und trugen sie der obersten Gewalt auf, die sie durch Personen, denen sie anvertrauet ist, verwalteten läßt, und also sind diese nun die handelnden Personen geworden. Es ist eine sonderbare Meynung, die man hat, daß man glaubt, in bürgerlichen Rechts- sachen müsse der Richter nur das thun, worum er angerufen wird; das heißt: er soll nur das Werkzeug der Streitenden seyn, nichts als eine träge Masse, die bloß durch einen äußerlichen Stoß in Bewegung gebracht werden muß. Freylich, will Jemand sein Eigenthum, sein Recht, Genug- thnung für eine ihm bloß angehende Beleidigung nicht suchen, will er eine dieserhalb angebrachte Klage nicht fortsetzen: so hat der Richter keine Macht ihn dazu zu zwingen; denn sonst entstehet abermals unter dem Vorwande richterlicher Obliegenheit und des gemeinen Besten Bebrückung. Hat aber ein solcher Recht gesucht: so muß der Richter selbst thätig seyn, er muß die Sache befördern und zur Endschafft bringen. Denn sein Amt ist, zu prü- fen, wer Recht und wer Unrecht hat. Folglich muß der Richter eine ungeschickt angebrachte Klage zur Verbesserung zurückweisen, eine unangemessene

Ante

Antwort darauf mit einer angemessenern umwech-
 seln lassen, und so Schritt vor Schritt Mitarbeiter,
 kurz, er muß wirklicher Untersucher der Wahrheit
 seyn, er muß selbst nach der Wahrheit forschen und
 zurechtweisen, wo von Wege abgewichen wird. Das
 beste Mittel hierzu ist ohnstreitig die Erforschung der
 Wahrheit in Gegenwart beyder streitenden Theile.
 Eine kurze Auseinandersetzung der Sache, die der
 Richter den Partheyen vorhält, eine Vor-
 stellung des Rechts selbst und der Schwierigkeiten in
 der vorliegenden Streitigkeit, sachdienliche Fragen,
 auf Gründe gestütztes Zureden des Richters, haben
 unendliche Vorzüge für dem schriftlichen Einbrin-
 gen. Mancher Rechtsstreit, der durch dieses ver-
 wickelt und kostbar werden würde, wird durch je-
 nes in seiner Kindheit getödtet. Dieses schreibe ich
 aus Erfahrung. Freylich ist das schriftliche Ein-
 bringen dem Richter bequemer und einträglicher.
 Er übt dabey sein Zuschaueramt mit bezahlter Ge-
 mächlichkeit ruhig aus.

§. 229.

Der Beweis einer streitigen Frage hat freylich
 oft seine ausserordentlichen Schwierigkeiten. Ein
 recht gesundes und geübtes Vergleichungsvermögen,
 das keinen Umstand unbeachtet läßt, ist hiebey wes-
 sentlich nothwendig. Aber es ist auch nicht zu
 läugnen, daß jene durch die Verfahrensart ver-
 mehrt werden können. Abermals sollte hier der Richter
 mehr der Erforscher, und nicht der Zuschauer seyn.
 Er sollte selbst arbeiten, die Wahrheit ans Licht zu
 bringen,

bringen. Hier müßte der bloße Untersuchungs-
Prozeß statt finden. Denn in der Lage des Be-
weises, worinn erst die Beweismittel angegeben sind,
ist die Sache ganz in den Händen des Richters!
Beweismittel müssen zwar so beschaffen seyn, daß
sie Ueberzeugung wirken können, aber man muß sie
auch nicht etwa aus angenommenen Vorurtheilen,
aus Verwirrung der Begriffe für unzulänglich hal-
ten. Dahin gehdret zum Beispiel doch wol, daß
man dafür hält, ein Jude könne gegen einen Chris-
ten nicht zeugen. Was haben denn bloße theore-
tische Religionsmeynungen mit der Glaubwürdigkeit
in bürgerlichen Sachen zu thun. Es wäre arg,
wenn der Religionshaß so weit gieng. Entweder
die Regierung, oder die Orthodoxen müßten durch
ihre zu großen Begünstigungen und Zurücksetzungen
hiezü selbst Unlaß geben. S. 83. und 92. Nr. 6.
dieses Theils. Ein solcher würde kein glaubwür-
diger Zeuge seyn, der in seiner Moral den Satz
hätte: man sey nicht verbunden die Wahrheit zu
sagen, oder der es zu einem Religionsfuge machte,
daß man Ketzern keine Treue schuldig sey. Sind
die Religionsmeynungen aber nicht von dieser Art:
so können sie auch keinen Einfluß auf bürgerliche
Sachen haben.

§. 230.

Ist denn der Eid ein gutes Beweismittel?
Der zugeschobene und der zurückgeschobene Eid mag
als ein Vertrag unter streitenden Theilen gelten.
Er kann aber nur alsdann von Nutzen seyn, wenn
die

Die Menschen richtige Begriffe von einem höchsten Wesen haben. Die von dem Richter zuerkauften Eide hingegen sind schon bedenklicher. Denn dem Schwörenden wird die Entscheidung der Sache in die Hände gegeben. Und kennt der Richter denselben immer genau? Indessen wenn der Gegentheil keinen hinlänglichen Beweis hat, und sich dieses Mittel gefallen lassen muß, also auch gefallen läßt, so ist es als ein stillschweigender Vertrag anzusehen. Nur die Reinigungseide haben etwas unbilliges. Ein jeder der eine Sache, oder ein Recht verlangt, muß die Ursach seines Vergehrens beweisen, und wenn er das nicht kann, so fehlet es ihm an einem Mittel, jene zu erlangen. Ist es nicht unbillig, daß der in Ansprache genommene bey jenen unzulänglichen Beweisen erst noch einen Eid thun solle, um zu beweisen, daß sein Gegner keinen Grund habe? Sagen läßt sich freylich manches für die Reinigungseide in bürgerlichen Sachen. Aber es läßt sich doch wol behaupten, daß siemehr gegen sich, als für sich haben.

S. 231.

Die Warnung vor der Strafe des Meyneides soll ein Mittel seyn, Meyneide abzuwenden. Wenn man nur nicht so abscheulich damit zu Werke geht. Gewöhnlich sind sie voller Verwünschungen, ungläublicher Erfolge eines Meyneides und so übertriebener Verfluchungen, daß ein vernünftiger, oder nur ein nachdenkender Mensch nichts dabey denken kann. Sie untergraben selbst den Nutzen, den sie

schaffen sollen. Man sollte einen solchen Schwur vertilgen. Der Sache angemessen wäre es, wenn man den Schwörenden überzeuge, daß der Eid eine Sache sey, in der er es einzig und allein mit dem höchsten Wesen zu thun habe. Daß er sich einzig und allein auf seine Begriffe von demselben und auf seine Verehrung desselben gründe. Dieses würde den Einfluß haben, daß der Schwörende seinen Eid nicht nach der Person dessen, gegen den er schwört, betrachtete; ein Begriff, der so viel Unheil veranlaßt. Hiernächst sollte man aus der Gerechtigkeit des höchsten Wesens beweisen, daß er Verletzungen anderer vermöge seiner zu seinem Wesen gehörigen Gerechtigkeit nicht ungeschadet lassen könne, die Person des Verletzten möge auch seyn, welche sie wolle. Jene Eigenschaft könnte dieses an und für sich selbst nicht unterlassen. Auf die besondern Folgen, oder Strafen selbst aber sollte man sich gar nicht einlassen. Denn die gedroheten zeitlichen treffen zu oft nicht ein, und deshalb werden sie nicht geglaubt, und die gedroheten ewigen Strafen sind zu weit entfernt, als daß sie den gewünschten Eindruck machen könnten. Nur im Allgemeinen kann man also die bösen Folgen der Handlung beispielweise vorstellen, und haben manchen Eindruck machenden Grund von der Person des Schwörenden, seiner Lage, Beschaffenheit, seinem Verhältnisse, und den auf ihn besonders Einfluß habenden Umständen hernehmen.

Wenn die Eide in Ansehen bleiben sollen: so müssen sie nur wichtigen Sachen vorbehalten bleiben. Denn der Gebrauch eines Mittels bey einer geringfügigen Sache, verdrängt die Idee des Großen und der Wichtigkeit des Mittels. Das zu Häufige erregt auch den Begriff des trivialen, und wendet die besondere Beachtung von demselben ab. Wie unzählig viel Dinge werden nicht so hoch geschätzt, wie es seyn sollte, wie viel große Wohlthaten werden nicht verkannt, weil sie etwas gewöhnliches sind. Das liegt in der Natur des Menschen.

Drittens ist es zu einer guten und geschwinden Rechtsverwaltung platterdings nothwendig, daß die Richter nicht den mindesten Antheil an dem Rechtsstreite haben. Alle Gerichtsgebühren, welche die Richter selbst bekommen, und alle Theilnehmung der Richter an den einkommenden Geldstrafen sind also schädlich und verwerflich. In dem erstern liegt wirklich der Grund zu so manchen Formalitäten, die ein gutes Mittel sind, geldelabringsende Verfügungen zu machen. Ohne diese den Richtern Nutzen schaffende Einrichtung würden sie zufrieden seyn, daß sie angeschafft würden. Wie kurz verfahren nicht gewissenhafte Richter oft mit Beybehaltung des wesentlichen? Die Theilnehmung an Strafen macht die schlecht denkenden Richter erschandsam, durch Geld zu häßliche Vergehungen auf-

zuspüren und da dergleichen zu finden, wo keine sind. Richter sind Bediente des Staats, er muß sie besolden, und zwar hinlänglich besolden, sonst macht die Regierung sich mitschuldig, wenn jene die Noth zwingt, durch Ungerechtigkeit ihr Einkommen zu vermehren. Sollten nun aber Gerichtsgebühren und Strafen gar verpachtet seyn: so ist dieses unter alle Entschuldigung. Ein jeder Staat sollte sich dessen schämen.

§. 234.

Endlich ist es viertens noch ein wesentliches Erforderniß eines guten Verfahrens, daß diejenigen, welche den streitenden Theilen beystehen, oder die Sachwalter, nicht solche Personen sind, die ihre Stärke darin suchen, jede Sache zu verfechten, und sollten sie es auch aus unwarren und ersonnenen Vorgeben thun. Sie müssen keine für Lohn gedungene Arbeiter der streitenden Theile seyn. Sie müssen deren Führer in Fällen seyn, wo jener Einsicht nicht zureicht. Der Staat muß sie also ansehen, und für ihre Arbeit belohnen. Dieses entspricht dem Begriffe, daß der Staat die Gerechtigkeitspflege übernommen hat, sehr gut; denn es zweckt zur angemessenen Angedehung derselben ab. Muß es nicht von Nutzen seyn, wenn nicht gedungene Lohnempfänger der streitenden Theile, sondern redliche, geschickte, in Ehre und Würden stehende Diener des Staats an der Gerechtigkeitsverwaltung durch Entwicklung der Gründe, die ein Rechtsgewerber hat, mit Zurücksetzung aller
 Wers

Vorstellung in Schlupfwinkel des Rechts mitzumachen? Sachwalter müssen Mitarbeiter, des Richters seyn, die von ihrer Seite alles dazu beitragen, die Wahrheit zu erforschen, Verwicklungen zu entwickeln, und Dunkelheiten klar zu machen. Dahin müssen sie mit dem Richter gemeinschaftlich arbeiten, nicht aber durch Unterdrückung der Wahrheit, durch Ränke Jemanden ein Recht zu erweisen suchen, das er nicht wärdig hat. Denn ist es denn wohl eine Ehre, durch Machinationen, durch feine Wendungen einer ungezählten Sache ein solches Ansehen zu geben, daß sie in diesem falschen Lichte anders scheine, als sie ist? Eine feine Spitzfindigkeit, eine Anstrengung der Erfindungskraft, eine Verschlagenheit und ein Mißbrauch großer Talente mag es wohl seyn, nimmermehr aber Rechtchaffenheit, ohne die alle Wissenschaften, in Hinsicht auf Moralität und das, was mit ihr in Verbindung steht, von keinem Werth sind. Ist es auch nicht offenbar eine Theilnehmung an der Unberey, wenn ich ein Werkzeug werde, durch das ein anderer sie begeht? Der aber begeht sie, der durch Unterdrückung der Wahrheit, oder durch falsche Vorstellung der Sache, etwas erschleicht, das ihm nicht gebührt. Eine jede solche Entziehung ist ein eigentlicher Diebstahl. S. 175. dieses Theils. Aus diesem Grunde sollte man strenge gegen die Ragner bey den Rechtsstreiten seyn. Denn ob zwar Niemand nach dem natürlichen Rechte verbunden ist, sich selbst anzuklagen, und dadurch empfindliche Folgen über sich zu bringen; so kann es doch auch

auch nicht erlaubt seyn, zum Nachtheil eines andern die Wahrheit zu verändern, und ihm dadurch etwas zu entziehen, wozu er ein Recht hat. Denn kein Recht der Natur kann Jemanden erlauben, dem andern zu entziehen, was ihm gebühret. §. 159. ersten Theils. Das thut aber der Lügner offenbar, der dem andern ein Eigenthum oder ein Recht ableugnet, welches jenem zukommt. Und liegt nicht oft in einer entgegengesetzten Einwendung, die nichts anders als ein indirektes Dorenhalten oder Ableugnen ist, das eigene Delictum der Unredlichkeit eingewickelt? Z. B. ich kann nicht leugnen, einem andern schuldig zu seyn, ich wende aber gegen die Form des Beweises über die Schuld etwas ein. Hier ist ein Beyspiel, wie schädlich die Anhäufungen der Formalitäten sind.

§. 235.

Woher sollten aber wohl die Kosten zu einer solchen Gerechtigkeitspflege genommen werden? Erstlich daher, woher die Kosten zu andern nothwendigen Staatseinrichtungen genommen werden müssen. Zweytens wird es nichts unbilliges seyn, daß Jemand außer den allgemeinen Beyträgen in besondern ihn und sein Interesse angehenden Vorfällen auch einen besondern Beytrag gebe. Und der muthwillige Streiter, der diese Kosten allein tragen muß, mag sie als Geld ansehen, wofür er sich das Vergnügen, unbillig und ungerecht seyn zu wollen, erkaufte. Drittens aber könnten alle Geldstrafen in die Kasse, woraus diese Unkosten

ken bestritten werden, kiesen. Denn kann man wohl eine bessere Anwendung von dem Gelde, was durch Jemand eine Ungerechtigkeit läßt, machen, als wenn man es zur Gerechtigkeitspflege anwendet?

§. 236.

Man ist auch das Nöthige von dem Verfahren bey Erforschung der Verbrechen anzuführen. Die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit ist eine so wichtige Sache, eine Sache, die mit der obersten Gewalt und der ihr für die Wohlfahrt des Ganzen anvertrauten Sorge in so genauer Verbindung steht, daß es ihre Pflicht ist, ihr Augenmerk mit angestrongter Aufmerksamkeit darauf zu richten. Die Angelegenheit betrifft Leib, Leben, Ehre und Gut der Menschen, und also alles, was mit ihrem Daseyn auf das genaueste verweht ist. Aus dieser wichtigen Wahrheit folgt also, daß die oberste Gewalt wohl thue, wenn sie diesen Theil nicht in andere Hände giebt, sondern selbst verwalten läßt. Die Verlethung der peinlichen mit Kosten verknüpften Gerichtsbarkeit auf Grundstücke (die Entziehung der Kosten mag auch öfters eben der Grund der Verlethung seyn) ist mithin billig zu tabeln, und die Erfahrung lehret, daß sie aller vorbehaltenen Obergewalt ungeachtet, mancherley nachtheilige Folgen hat. Mangel an festen und guten Gesängnissen, Uebersehung der Sache, um Kosten zu sparen, Unwissenheit der Gerichtshaltere, und mehrere andere Mängel machen dieses. Eben so wenig

nig ist es gut, die peinlichen Sachen den dazu vor-
 dentlich bestellten Richtern zu entziehen, und sie in
 diesem oder jenem Falle besonders dazu gewählt zu
 geben. - Alsdann klagt sich die Regierung entweder
 an, daß die von ihr bestellten Richter so schlecht
 gewählt sind, daß sie ihnen diesen oder jenen Fall
 nicht anvertrauen könne, oder sie erregt den Arg-
 wohn gegen sich, daß sie selbige für zu gerächt halte,
 ihre besondern Absichten zu erfüllen.

§. 237.

In Betracht des Verfahrens selbst werden hier
 abermals nur die allgemeinen Grundsätze vorgetra-
 gen werden. Hiebey kommen ebenfalls zwey
 Hauptgegenstände vor: 1) Die Personen, wel-
 chen die Erforschung und Bestrafung der Verbrechen
 aufgetragen ist; und 2) die Art des Verfah-
 rens bey der Erforschung derselben.

§. 238.

Was endlich die Beschaffenheit der Richter an-
 betrifft, so müssen sie eben die Eigenschaften haben,
 welche oben §. 220. und folgenden dieses Theils
 angeführt sind. Ist es aber überhaupt nöthig,
 daß die Richterämter nicht zu stark mit Leuten von
 hohen Stande besetzt werden: so ist es bey den
 peinlichen Richterämtern vorzüglich notwendig.
 Denn hier ist bloß von der Person des Menschen
 selbst die Rede. Andere Begriffe von Ehre, die in
 den Begriffen von der Verschönerung der Gerechtigkeit
 liegen, und Anlaß geben, daß der Höhere Schwere
 was

was gegen den Niederen erlaubt, was er sich gegen einem Höhern nicht untersehen würde, und welche die Meynung erzeugen, daß die Ehre eines Geringern durch diese oder jene schimpfliche Behandlung nicht sehr leide; nicht gleiche Achtung für die Menschheit selbst, gedankter Vorzug und Herabwürdigung nach dem Unterschiede des Standes, ungleiches Gefühl und Theilnehmung an dem Schicksale eines Geringern, Vorurtheil, daß nach dem Stande Verdienst und Moralität gemessen werden müssen, zu gefällige Rücksicht gegen Verbrecher hohen Standes, und hundert andere schiefe Gedanken, die in irrigen Grundsätzen, welche die Meynung vom Stande aushebt, ihren Grund haben, sind von unendlichen Einflüsse auf das Schicksal unglücklicher Verbrecher. Es ist daher nichts billiger als die Forderung, von seines Gleichen gerichtet zu werden. Der Richter gleichen Standes kann von der Lage und den Umständen seines Gleichen besser urtheilen, und er hat ein richtigeres Gefühl davon, als der Höhere. Durch die gewöhnliche Besetzung der Gerichtsbank in peinlichen Sachen, wird dieses nicht bewürkt werden. Man hat die Billigkeit eingesehen, und daher schreibt sich dieser Gebrauch. Er ist aber bis zu einer unbedeutenden Formalität ausgeartet; da man oft Leute dazu nimmt, die nichts sagen dürfen und können. Sie sind bloß unnütze Figuren.

S. 229.

Außer obigen allgemeinen Eigenschaften, die alle Richter haben müssen, muß der peinliche Richter noch einige besondere Beschaffenheiten haben. Er muß

1) Nicht stolz seyn. Dieses verleitet ihn sonst zu den in dem vorigen §. angezeigten Vergehungen, sein Stand sey, welcher er wolle. Er muß die Menschheit durchaus respektiren, das Bild, welches sie an sich trägt, sey, welches es wolle.

2) Er muß kein heftiger zorniger Mann seyn. Dieses verleitet ihn zu Ausbrüchen, die den Verbrecher in Angst bringen, und in der Verwirrung etwas vorbringen lassen können, das ihm höchst nachtheilig ist. Daher kommen oft die Widersprüche in den Aussagen der Verbrecher, die zu Anzeigen wider sie gemacht werden, und ihnen so sehr zur Last fallen. Ihm selbst wird auch dadurch die ruhige kaltblütige Ueberlegung genommen, und sein Beobachtungsgeist beunruhigt.

3) Er muß kein leichtgläubiger Mann seyn. Leichtgläubigkeit ist allezeit ein Mangel an Beachtung- und Beurtheilungskraft. Sie verleitet zu Bestimmungen und Unterlassungen, die desto wichtigere Folgen haben, je wichtiger der Gegenstand ist. Der Leichtgläubige glaubt alles zu wissen und zu übersehen, wenn er noch nichts weiß und untersucht, er hört auf zu forschen, wenn er noch forschen müßte, und er beschließt, wenn er noch nichts

nichts bestimmen sollte. Andere in dem Leichtgläubigen wirkende Leidenschaften verleiten ihn noch dazu in seiner Bestimmung, und dadurch wird das Uebel vollendet. Man vergleiche dieses alles mit der Erforschung und Beurtheilung eines Verbrechen, so wird man das daraus entstehende Unheil nicht verkennen können.

4) Ein Kriminalrichter muß kein Weichling seyn. Gelindigkeit und Weichlichkeit sind weit von einander unterschieden. Jene mißt nach Umständen ab; die sie mit richtigen Grundsätzen vergleicht, diese aber wird durch weibliches Gefühl ohne Gründe dahingerissen. Jene ist eine Aeußerung gesunder Beurtheilungskraft, diese ein leidentliches Gefühl. Die Gelindigkeit wandelt die Mittelstrasse, aber die Weichlichkeit geht auf dem Wege einer verzärtelten Empfindelley. Gelindigkeit hat richtige Begriffe von Gerechtigkeit, Weichlichkeit ist Zaghaftigkeit vor den Anblick der Folgen, welche die Ausübung der Gerechtigkeit hat. So bemerklich der Unterschied an sich ist, so oft wird beydes mit einander vermengt, und der Weichliche rühmt sich noch wohl dazu seines edlen Gefühls des Edelbes. Hier ist ein Grund, warum das Begnadigungsrecht so sehr gepriesen wird. Ueberhaupt sind Menschen von bloßen weichen Herzen, wie man im gemeinen Leben zu reden pflegt, gefährliche Menschen. Ein jeder leichter Eindruck, eine angefachte Leidenschaft treibt sie nach der entgegengesetzten Seite, wenn es gleich die lasterhafte ist.

D 6

Die

Die Haupteigenschaft eines guten moralischen Menschen, ein fester Karakter, fehlt ihnen.

5) Ein peinlicher Richter muß vorzüglich ein Mann von guten moralischen Grundsätzen und Eigenschaften, und unsträflichen Wandel seyn, auch nicht so heftige Leidenschaften an sich haben, die ihn gegen gewisse Arten von Verbrechen vorzüglich hart machen. Der Mangel des ersten drückt sein Gewissen, und macht ihn durch das Bewußtseyn ähnlicher Verbrechen unfähig, die von andern begangenen nach ihrer wahren Beschaffenheit zu strafen. Das letztere aber gereicht zum Drucke gewisser Arten von Verbrechen. Denn so oft der Geizige auch andere Menschen bestohlen haben mag, so ist er doch unerbittlich gegen den Dieb.

6) Endlich muß ein Kriminalrichter ein aufgeklärter, nicht an falschen und mit Verfolgungsgeiste durchwehten Religionsbegriffen klebender Mann seyn. Gerader Menscheninn, Heiterkeit des Gemüths, Menschenfreundlichkeit, richtige Begriffe von dem höchsten Wesen, Verkennung alles Menschenhasses wegen Religionsmeynungen, vernünftige Kenntniß der Grenzlinie, die zwischen den Gegenständen diesseits des Grabes und denen jenseits des Grabes gezogen ist, zeichnen seinen Karakter aus. So genannte Orthodorie muß ihn nicht leiten, oder besser gesagt, nicht misleiten. Alles dieses muß keinen Einfluß auf ihn haben, Verbrechen zu erforschen, oder zu erfinden, oder zu bestrafen.

§. 240.

Mögte es wohl nicht überflüssig scheinen, von den wesentlichen Eigenschaften, positiven und negativen, eines Kriminalrichters so vieles gesagt zu haben? Diese Frage läßt sich am besten durch eine zweyte beantworten. Sie ist diese: Hat man denn wohl bishero bey der Auswahl der Kriminalrichter auf diese Eigenschaften so genauen Bedacht genommen, und sie zu dem Gesichtspunkte derselben gemacht, auch solche Leute, die sie nicht hatten, ausgeschlossen? Die Sache ist deshalb wichtig, weil sie die Menschheit unmittelbar angeht.

§. 241.

Ist es in bürgerlichen Sachen schon erlaubt, einen Richter wegen des auf ihn fallenden Verdachts einer Unfähigkeit in einer besondern Sache zu verwerfen, §. 222. dieses Theils: so muß es in peinlichen noch vielmehr geschehen können, je wichtiger diese für den Menschen und sein und der Seinigen Wohl und Wehe sind.

§. 242.

Die Verfahrungsart selbst in peinlichen Sachen muß nun auch betrachtet werden. Sie kann nach dem Einzelnen nicht genau bestimmt werden. Dieses Verfahren ist wirklich das Verfahren eines gesunden und geübten Verstandes mehr, als eine Befolgung einer Vorschrift. Es erfordert Kenntniß, richtige Grundsätze, eine scharfe Beurtheilung:

lungskraft im Anwenden, kurz einen guten Kopf und ein redliches Herz. Ein richtiger Gesichtspunkt, der nichts anders als ein nach richtigen Begriffen festgesetztes Ziel ist, worin sich alles concentriren muß, was in einer Handlung, die erforscht werden soll, wirklich bürgerlichen Gesetzen nach unrecht ist, ist wesentlich. Nur das Allgemeine läßt sich als einen Wegweiser angeben, und dann kommt die gesunde Vernunft, diese große Führerin, weiter, als erkünstelte, subtile und spitzfindige Regeln und Distinktionen bewürken können. Jene leitet, und diese verleiten. Ueberhaupt genommen, besteht dieses Verfahren in der Art und Weise der Erforschung eines begangenen Verbrechens. Ein Verbrechen erforschen, heißt; prüfen, untersuchen, ob es überhaupt wahr sey, unter welchen Umständen, und von wem es begangen ist. Sollte man es wohl glauben, daß es eine große Menge solcher Untersucher giebt, die da glauben, ein Verbrechen untersuchen heiße so viel: als ausfindig machen, daß es begangen sey. Sie denken, daß es ganz wider die Bestimmung eines Kriminalrichters sey, herauszubringen, daß das angezeigte Verbrechen nicht wahr, daß der Angeklagte unschuldig sey. Dieser Irrwahn hat fürnemlich drey Quellen. Entweder 1) Unwissenheit und Dummheit, Unbekanntschaft mit dem Geschehene; oder 2) einen übel verstandenen und noch übler angebrachten Eifer für das Ding, das der eingeschränkte Kopf Gerechtigkeit heißt; oder 3) Böhre. Solche böse Buben wollen entweder der

Ange

Ungeſchuldigten kränken, oder ſie wollen dem, der ihn anſchuldigt, einen Gefallen thun, und ſeine Bosheit gegen die Gerechtigkeit, und die Folgen einer Ehrenſchänderey decken; oder ſie ſind dazu erkaufte, oder wollen ſich dadurch ſelbſt etwas erkaufen. Dieſes letztere iſt gewöhnlich bann der Fall, wenn bey gewiſſen Arten von Verbrechen der babiſche Unterſucher glaubt, er werde ſich der Regierung oder dem Regenten angenehm machen, ſich einſchmeicheln, und daraus Vortheil ziehen, wenn er einen Nicht-Verbrecher zum Verbrecher macht, weil jene es entweder gerne wollten, daß der Angeſchuldigte ſchuldig ſeyn ſolle, oder weil er ſeinen Eifer für die Sache, für das Intereſſe der Regierung, im hellen Lichte erſcheinen läßt. Auch abſichtlich gewählte Unterſucher ſuchen oft der ihnen ſolche Geſchäfte außerordentlich übertragenden Regierung dadurch einen Beweis ihrer zweckmäßigen Wahl geben, und ſich ein Verdienſt dadurch erwerben zu wollen. Sie unterſuchen zu dem Ende nach dem Willen ihrer Committenten, nicht nach den wahren Umſtänden der Sache. Der Ungeſchickte und Boſhafte bringt auch durch ſeine Unterſuchung bisweilen mehr heraus, als der Redliche und Gewiſſenhafte, weil er ſich aus Mangel der Kenntniß und Redlichkeit, mehr erlaubt, als dieſer. Krumme, verſängliche Fragen, Unterſchreibungen, falſche Verſprechungen, Verebungen, und alles, wodurch er ſeinen Zweck erreichen kann, iſt bey ihm gleich gültig. Und dann wird er noch

wohl dazu für einen geschickten Mann von Seiten derer, deren Absicht er erfüllte, gehalten.

§. 243.

Aus der vorangeschickten Beschreibung einer Untersuchung folgt nun folgendes: 1) Daß ein hinlänglicher Grund da seyn müsse, um zu untersuchen, ob ein Verbrechen begangen sey; 2) daß alsdann die That selbst auf das genaueste erforscht werden müsse; 3) daß hierauf nach dem Thäter zu forschen sey; und 4) wenn sich Anklage oder Verdacht wider eine gewisse Person findet, alsdann nicht dasjenige allein aufgesucht werden müsse, was zu Bestärkung der Anklage des Verdachts abzwecket, sondern auch dasjenige zu erforschen Pflicht sey, was zur Bestärkung der Behauptung des Angeschuldigten, daß er nemlich das Verbrechen nicht begangen habe, dient. Dieses bringt der Begriff des Frageworts: Ob, so mit sich. Schuld und Unschuld, beydes sind die Gegenstände der Erforschung, und nichts, was dem Angeklagten hiezu behülflich seyn kann, muß ihm versagt werden. Es ist daher hart, wenn man demselben die Anzeigen gegen ihn lange verheimlichen will; wenn man dieses bis zu gewissen Formalitäten, als, bis nach gegebener Antwort auf die aus den Verhören ihm vorgelegten zergliederten Fragen aussetzen will. Alle daraus zu besorgende Machinationen sind nicht so wichtig, als das Elend eines ins Gefängniß eingeschlossenen Verbrechers groß, und ihm die Angelegenheit wichtig ist, daraus befreyet

freyet zu werden. Dergleichen Besorgnisse sind auch größtentheils ungegründete. Denn die wirklich wahren Anzeigen kann doch Niemand unwahr machen, noch weniger Beweise durch bloße Ausflüchte entkräften.

§. 244.

Was nun erstlich den Grund der Untersuchung, ob ein Verbrechen begangen sey, anbetrifft: so ist solche so lange, als sie in allgemeinen Grenzen, ohne Beziehung auf irgend eine Person bleibt, ganz unbedenklich. Nur mische man die Erforschung gegen einen gewissen Thäter nicht hinein, wenn nicht solche starke Vermuthungen vorhanden sind, die dieses vollkommen rechtfertigen können. Gemeiniglich pflegt gleich beydes mit einander verbunden zu werden, aus ganz unrichtigen Begriffen, die darin bestehen, daß zu Entdeckung eines Verbrechens, als einer dem gemeinen Wohl so angelegentlichen Sache, Schritte zu thun erlaubt sey, die man in keiner andern Rücksicht thun darf. Das gemeine Beste (dieser bey vielen so schwankende Begriff) soll alles entschuldigen, oft Unrecht zum Rechte machen. Dieser schiefe Begriff hat denn auch verleitet, daß man so gar heimliche Anzeigen, Anschuldigungen ohne Namen, oder unter verdeckten Namen des Anklägers, als einen richtigen Grund, Untersuchungen anzustellen, hat ansehen und so gar begünstigen wollen. Ueberhaupt hat die Anzeige eines Verbrechens von Jemanden, der nicht die besondere Pflicht oder ein persönliches Interesse hat,

hat, dieses zu thun, schon den Argwohn gegen den Anzeiger in sich, daß er den Angeeschuldigten unglücklich machen wolle. Denn was kann ein Mensch sonst wohl für ein Interesse dabey haben, ein Verbrechen anzugeben? Die einzige gültige Entschuldigung auffer obigen Fällen ist die, wenn die Anzeige geschieht, damit ein künftiger, ein noch bevorstehender Nachtheil abgewandt werde. He mlichte und verdeckte Anzeigen schon begangener Verbrechen ohne und mit erdichteten oder gemißbrauchten kollektiven Namen haben hingegen allezeit die Vermuthung der Bosheit gegen sich. Denn der Anzeiger hat entweder eine Pflicht oder ein Interesse wahre Verbrechen anzuzeigen, oder er hat es nicht. Ist jenes, so zeige er sie an, gebe sich und die ihn bewegende Ursach zu erkennen, bringe die Beweise bey, und lasse die Gerechtigkeit entscheiden. Ist aber das letztere, warum zeigt er sie denn an? Aus Bosheit, Verläumdungssucht, Feindschaft und argen Sinn. Wollte etwa Jemand einwenden, daß er Verdruss davon befürchte, wenn das Verbrechen nicht erwiesen würde? Verbrechen, die nicht erwiesen werden können, oder worüber keine Beweise da sind, können nicht als solche gerüget werden, und alsdann ist ja die Anzeige fruchtlos. Folglich, wer ein Verbrechen nicht beweisen kann, muß es auch auf keine Art anzeigen. Gutes kann er dadurch nicht bewürken, aber Böses. Einen bösen Leumuth macht er dem Angeeschuldigten fast immer. Gestehe es nur, boshaftes Geschöpf, Lücke, Neid, Haß, Feindschaft, Nieder-

Niederträchtigkeit, sind die wahren Ursachen, die durch andere bemantelt werden sollen. Eine Regierung muß platterdings dergleichen nicht dulden. Sie macht sich dadurch einen Schandfleck, Sie verbietet die Schmähschriften und Pasquille in den Gesetzen bey namhafter Strafe, und leidet es, oder begünstigt es gar in gewissen Fällen, daß dergleichen ihr selbst und den Gerichten eingehändigt werden. Welche Herabwürdigung und Erniedrigung! Sie beschimpft sich selbst, sie muntert zu Stänken, Bosheit, Verläumdung, Verrätherey, Lügen, Ehrenschänderey und Rachsucht auf, sie giebt Anlaß zu Mißtrauen, heimlichen Nachstellungen, ersticht wechselseitiges Vertrauen, welches so nützlich in einer Gesellschaft ist; sie macht, daß jeder den andern als seinen Feind argwohnt, daß Jedermann seine Pflicht mit Furcht und Zittern thut, weil er die Rachsucht dessen, dem dieses mißfällt, durch eine heimliche Anklage fürchten muß, bey der der böse Dube wenigstens die Freude hätte, den Angeklagten, der sich auch rechtfertigt, gekränkt zu haben, sie mißleitet die, welche sie recht leiten sollte, sie wird dadurch Mitschuldige an jenen Verbrechen, sie macht selbst boshafte Menschen. Solche Anzeigen laufen allezeit auf Ehrenschänderey heraus. Denn es giebt eine große Menge Verbrechen, die man gar nicht anders untersuchen kann, als daß die Erforschung eine gewisse Person treffen muß. Und sollte eine solche Anzeige auch nur eine argwohnsiche genauere Betrachtung des hämisch angeschuldigten zur Folge haben,

haben: so ist sie doch schon ehrentränkend. Kurz solche Zufluchtsmittel, die Gesetze aufrecht zu erhalten, sind schändlich, der Hoheit der obersten Gewalt schimpflich und ein Beweis ihrer schlechten Ordnung. Denn in vielen solchen Anklagen steckt eine Anklage gegen die Regierung selbst, die nicht wachsam war, und ihre Pflicht aus den Augen setzte. Möchte, auch dergleichen Verfahren als ein Mittel, durch welches Verbrechen wirklich entdeckt werden könnten, angesehen werden können: so bedenke man dagegen, daß nicht jedes Mittel, das zum Zwecke führet, ein erlaubtes Mittel ist. Es giebt auch schandvolle Mittel, die dieses ebenmäßig thun. Machen es ja irgend gewisse Hinsichten nöthig, eine solche Anzeige nicht außer Acht zu lassen: so ist doch die größte Vorsicht dabey nothwendig. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den Anzeigen, da der Ankläger um Verschweigung seines Namens bittet. Tücke ist die Quelle aus der sie fließen, oder wenn man die Sache noch entschuldigen will: so sind es doch ganz unrichtige Begriffe. Wenigstens muß jene nie auf andere Weise zugesagt werden, als auf den Fall wenn das angezeigte Verbrechen erwiesen wird. Wird es nicht erwiesen, so heißt es die Gerechtigkeit unterdrücken, wenn man dem Angeklagten die von seinem fälschlich anklagenden Beleidiger zu fordernde Genugthuung versagt.

§. 245.

Das zweyte, welches bey dem peinlichen Verfahren beobachtet werden muß, ist die Erforschung der That selbst. Derjenige, der dieses that, muß einen richtigen Begriff von dem zu untersuchenden Verbrechen haben. Er muß sich genau nach der Bestimmung der Gesetze achten, was nemlich dieselben als das Wesentliche desselben festgesetzt haben, er muß alle dabey vorkommenden Umstände, welche die Art des Begehens selbst betreffen, genau beachten. Denn dieses hat Einfluß in die Entscheidung, oder die Anwendung des Gesetzes.

§. 246.

Endlich drittens und viertens enthält das Verfahren die gegen eine besondere Person gerichtete Erforschung, ob sie an einer bösen That schuldig oder unschuldig sey. Hier kommt es einzig und allein auf die Erforschungsmittel an, welche nämlich erlaubt, und welche unerlaubt sind. Als einen allgemeinen Grundsatz kann man hier annehmen, daß 1) diese Erforschungsmittel solche sind, die der höchsten Gewalt von der ganzen Gesellschaft übertragen werden konnten; 2) daß sie auch so beschaffen sind, daß sie auf eine überzeugende Weise beweisen können. Je wichtiger der zu erforschende Gegenstand, je größer das Verbrechen und seine Folge, die Strafe ist, je klarer, je überzeugender müssen die Beweise seyn. Die gesunde Vernunft will dieses schlechterdings, weil es ein Widerspruch

ist bey kleinen Verbrechen große Beweise zu fordern, und bey großen Verbrechen kleine gelten zu lassen, sogar Vermuthungen für hinlänglich zu halten. Alles das, was mit diesen Grundsätzen nicht übereinstimmt, damit nicht vereinbar ist, ist Unrecht und Gewalt.

§. 247.

Die gewöhnlichen Beweismittel sind: 1) Beweis durch Zeugen, dem der Beweis durch Augenschein unterstützen kann. 2) Beweis durch das eigne Bekenntniß des Verbrechers. Dieses ist entweder ein schriftliches, oder ein mündliches, und dieses entweder ein freywilliges oder erzwungenes. 3) Durch triftige Vermuthungen.

§. 248.

Der Beweis durch Zeugen muß durch glaubwürdige Zeugen, welche bey der That gegenwärtig waren, geführt werden. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt von dem richtigen Urtheile der Kriminalrichter ab, dem die Gesetze so viel als möglich eine sichere Anleitung dazu geben müssen. Bey dem freywilligen Bekenntnisse des Verbrechers aber muß der Richter nicht bloß stehen bleiben, sondern die Umstände der That sich genau angeben lassen, und sie erforschen. Ueberdruß des Lebens kann einen Unglücklichen Bekenntnisse thun lassen, die nicht wahr sind: Das erzwungene Bekenntniß ist endlich so ein schlüpfriges Mittel, daß es als ein Beweismittel in so wichtigen Angelegenheiten nicht gelten

ten kann. Tortur, und Stockschläge, sind das direkte, und der Reinigungseid ist das indirekte Mittel dazu. Beyde sollen nach obigen Grundsätzen geprüft werden.

§. 249.

Zuerst von der Tortur. Kein Mensch hat das Recht von einem andern Menschen durch Marter ein Bekenntniß herauszubringen §. 127. ersten Theils, und also haben es auch mehrere Menschen, die sich vereinigen nicht; sie können es mithin auch nicht andern übertragen. Man wende nicht ein, daß in einem Staate manches Mittel zum Gesetz gemacht werde, welches der einzelne Mensch nicht gebrauchen kann. Dieses wird gerne zugegeben, allein ein Mittel, welches ein anderer nicht gebrauchen kann, weil er daran behindert wird, und ein Mittel welches Niemand gebrauchen darf, sind sehr weit unterschiedene Dinge. Aber nun auch angenommen, die oberste Gewalt könnte sich in diesem Betracht eines so grausamen Mittels anmaßen: so bleibt es dennoch ungerecht. Denn den Menschen zwingen, daß er etwas sagen soll, wodurch er sich Elend und Tod bereitet, heißt doch offenbar etwas von ihm fordern, daß dem angeborenen Triebe, dem so mächtigen, so weislich in ihm gelegten mächtigen Triebe seiner Selbsterhaltung ganz entgegen ist. Kann eine solche Zumuthung gerecht seyn? Wahrscheinlich nicht, selbst unter Barbaren nicht, die nur einen Funken Menschengefühl haben. Man mögte etwa einwenden, daß man einem Menschen, den man

man durch Zureden vermöget, ein Verbrechen zu bekennen, ja eben dergleichen abfordere. Wer sieht aber nicht den Unterschied zwischen willkürlicher Bestimmung nach vorgelegten Gründen und Zwang? Ein Mensch der aus Gründen überzeugt ist, daß er ein Verbrechen bekennen müsse, thue es immer. Seine Ueberzeugung leite ihn und lasse ihm das wählen, was er für das Beste erkennt. Aber auch noch andere wichtige Gründe müssen die Martern ganz verwerfen. Denn 1) die im vorhergehenden S. 246. angeführte zweyte wesentliche Eigenschaft eines Erforschungsmittels, fehlet ihr ganz. Sie kann nicht als ein sicherer überzeugender Beweis gelten. Man sehe nur, wie ein Mensch in Furcht und Schrecken handelt, so wird man sich gleich überzeugen, daß er ohne Ueberlegung, nicht zweckmäßig, oft zu seinem Schaden handele. Und nun gebens te man sich einen Menschen, den man mit Martern belegt, die den Tod übertreffen. Der soll richtig angeben, richtig urtheilen? Dieses ist das zweyte Unsinnen gegen das Wesen der menschlichen Seele. Warum ist denn auch verordnet, daß er das Bekenntniß ohne Martern wiederholen muß? Nicht wahr? weil der platteste Menschenverstand giebt, daß jenes unzuverlässig sey. Bey der Wiederholung bekennet ein solcher nun freylich oft, weil er neuen Martern, gegen die der Tod eine Wonne ist, dadurch entgehen will, und deshalb mache man ja kein Rühmens von diesem freywilligen Bekenntnisse.

2) Dopp

2) Doppelt trüglich ist ein solches scheusliches Erforschungsmittel, weil es kein allgemeines im gleichen Falle seyn kann. Der starke nervigte Bösewicht verhöhnt es und bekennet nicht, und der schwache Unschuldige bekennet, weil es ihm weniger scheint, sich den Tod zuzubereiten, als die Marter zu ertragen. Sollte das mannigfaltige Unglück, das hieraus entstanden ist, denn gar nicht fähig seyn, Eindruck zu machen und Nachdenken zu erwägen? Ein so schlüpfriges Mittel sollte ein gutes Mittel seyn, weil es hier und da mit dem vorgesezten Erfolge gebraucht ist, und in andern Fällen so unglücklich angewandt wurde? Die Veesorgniß, nur einen Unschuldigen dadurch aufzuopfern, sollte es auf ewig verbannen. Wäre der Gedanke von Blutschulden, die auf ein Land kommen konnte, irgend anwendbar, so wäre es hier.

3) Ist es ja ganz zwecklos. Denn nur in solchen Verbrechen wird es gebraucht, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, und bey so evidenten Beweisen, daß der Angeschuldigte ein Bösewicht sey, daß es aus diesen und andern Umständen den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, einer Wahrscheinlichkeit, die an die Gewisheit grenzet, hat, er sey der Thäter des zu erforschenden Verbrechens. Ist dieses nun, so ist ja Grund genug vorhanden, mit diesem Bösewicht so zu verfahren, daß das gemeine Wesen weiter nichts von ihm zu besorgen habe. Man brauche ihn zur öffentlichen Arbeit und schränke ihn so ein, daß er nichts Böses thun kann.

Warum

Warum soll es denn nun schlechterdings nothwendig seyn, ihm das Leben zu nehmen, und zu dem Ende durch Märter sein Bekenntniß zu erpressen? Und, wenn der abgehärtete Bösewicht durch die Märter nicht zum Bekenntniß gebracht wird: so ist dieses doch gemeiniglich das Ende des Trauerspiels. Jenes würkt auch sicher mehr, als wenn ein verruchter Mensch glauben kann, er könne sich durch das Ausstehen der Märter bestehen. Ganz erschrecklich ist es aber vollends, wenn man dieses widermenschliche Mittel in dem Falle anwenden zu dürfen glaubt, wenn ein Verbrecher eines Verbrechens überführt ist, und mehrerer beschuldigt wird, weil diese Märter alsdann, gesetzt auch, daß die übrigen Beschuldigungen ungegründet wären, als Strafe für jenes erwiesene Verbrechen gelten könnte. Was müssen das wol Begriffe vom richtigen Verhältnisse der Strafe und des Verbrechens seyn? Ganz schändliche. Man will einen Menschen auf ungewisse Vermuthungen martern, und dann soll er diese Martern, die er einer ganz andern Ursach wegen unschuldig leidet, für eine Strafe eines ganz andern Verbrechens halten, mit dem sie in gar keiner Verbindung stehet, die nicht nach wohlgeordneten Gesetzen darauf gesetzt ist, und also auch kein Verhältniß damit hat. Wenn das nicht schändliche Menschenwillkühr, Schändung der Menschenrechte ist, so giebt es dergleichen gar nicht. Sollte man sich wol irren, wenn man hier abermals die Spuren des Irwahnß, daß man auch dem höchsten Wesen durch die weltlichen Strafen

Ge

Geringthuung verschaffen, daß man die Blutschulden von einem Lande nehmen müßte, zu finden glaubt? Denn hat man bloß die Wohlfahrt der Menschen hier auf Erden zum Zweck, so hat man genug gethan, wenn man einen fernern Schaden von denselben abwendet, wenn man ihnen Sicherheit schafft.

4) Hat auch die Erfahrung gelehrt, daß es nicht einmal ein nothwendiges Mittel sey, um durch die Bestrafung, die dasselbe befördert, mehrere Verbrechen abzuwenden. Denn sind denn in den Ländern, wo die menschenfreundliche Regierung den Greuel erkennt, und es abgeschafft hat, seitdem mehrere große Verbrechen verübt worden, weil keine Marter mehr üblich war? Man gebe diesen Erfolg an, wenn man kann.

§. 250.

Außer der Selbstanklage soll die Marter auch noch ein Mittel werden, die Mitschuldigen einer bösen That zu erforschen. Erstlich hat ja kein Mensch eine unbestimmte Verbindlichkeit eines andern Thaten anzuzeigen. Ist er noch dazu kein Mitglied der Gesellschaft, in der das Verbrechen verübt ist, so fällt auch der Grund, der von der Obliegenheit, die aus der gesellschaftlichen Vereinigung, zum gegenseitigen Wohl, (die doch nur auf künftig abzuwendendes Uebel ausgebehrt werden kann) hergenommen werden könnte, ganz weg. Sventens aber ist dieses Mittel, wie in dem vorigen

E c

gen S. gesagt worden ist, so unsicher, so schlüpfrich, daß es in Sachen von so wichtigen Folgen, nicht gerecht seyn kann. Denn je größer das Verbrechen ist, je bündiger müssen die Beweise seyn, und es ist ganz wider die Vernunft, daß man sich in großen Verbrechen mit leichtern Beweismitteln begnügen könne. Aus jener erpreßten Anklage der Mitschuldigen müßte doch nun also wol eine Ueberzeugung entstehen, wenn man anders gegen den genannten Mitschuldigen etwas unternehmen will. Dieses ist aber allen Begriffen von Gewisheit entgegen. Freylich will man auffer der Rahmhaftmachung der Mitschuldigen noch andere überzeugende Umstände erfordern. Aber, auch diese kann der Geängstigte in der Verwirrung nicht mit Ueberlesung angeben, und eine unglückliche Zusammentreffung der Umstände kann eine anscheinende Wahrscheinlichkeit geben. Hier wird auch die Angst bey Menschen schon erfindrich machen, wenn er siehet, er kann seine eigne Marter mit der Anklage eines andern abwenden. Und angenommen den Fall, daß auch dieses gewaltthätige Erforschungsmittel in dem ein und andern Falle dem Zwecke entsprochen hätte, sollte denn deshalb ein so widernatürlicher, grausamer, das Menschengefühl empfindrender Eingriff in die angebohrnen Rechte der Menschheit ein gutes Mittel genannt werden können?

S. 251.

Eine Verwandtschaft mit diesem marternden Beweismittel haben die Stoßschläge. Eben das, was

was bey der Marter zu fürchten ist, ist auch, wie wol in einem mindern Grade bey ihnen zu besorgen. Das Verhältniß der Maaße derselben, zu der Fühlbarkeit des Geschlagenen, läßt sich nicht leicht bestimmen, und werden die Schläge nach einem erträglichen Maaße eingerichtet: so wird das Mittel fruchtlos. Ueberschreiten sie aber dasselbe: so werden sie bedenklich, oder wol gar gefährlich.

§. 252.

Eben so siehet es mit dem Reinigungselde in peinlichen Sachen aus. Wenn man in bürgerlichen Sachen noch einen Grund von dem Interesse dessen, der eine Anforderung macht, hernehmen kann, so fällt auch dergleichen nur ähnliches in peinlichen Sachen ganz weg. Zwey Fälle sind zu beachten. Entweder es ist von einem Verbrecher die Rede, auf welches die höchste, oder eine daran grenzende Strafe gesetzt ist; oder es steht eine gelinde oder gar geringe Strafe darauf. In dem ersten Falle läuft die Sache darauf hinaus, den Angeklagten entweder zu zwingen, daß er sein Unglück befördern, oder ein neues Verbrechen begehen solle. Letzteres wird gemeiniglich gewählt, und ich rede hier abermals aus gemachter Erfahrung. Ist es überdem nicht ganz wider den gesunden Menschenverstand, das Gewissen eines Menschen, der so wenig Moralität hat, daß er so grobe Verbrechen begeht, zum Richter in seiner eignen Sache zu machen? Hat er es aus Bosheit begangen: so ist die jetzt gemachte Bemerkung vollkommen anwend-

bar. Ist es zweifelhaft, ob es Bosheit, oder Schuld und Ueberraschung des Temperaments war: so wird auch das Mittel sehr zweifelhaft, und ist also nicht tauglich. War es gewiß nicht Bosheit, sondern Schuld, Zorn, Uebereilung, nun dann belege man den Verbrecher mit einer angemessenen Strafe, und thue eben dieses im Fall des Zweifels.

Ist hingegen das Verbrechen ein geringeres, warum will man denn den Angeklagten darin einen Eid thun lassen? Sind die Vermuthungen stark gegen ihn, so findet sich doch etwas schuldiges an ihm, und also strafe man ihn nach dem Grade seiner Schuld, und sollte es auch nur mit dem Ersatze der Kosten, oder mit dem erlittenen Gefängnisse seyn. Hat er aber nur geringe Vermuthungen gegen sich, so bedenke man doch, daß ein nicht erwiesenes Verbrechen unter die Klasse so vieler im Verborgenen verübten gehöre, die auch unbestraft bleiben, ohne daß die gemeine Wohlfahrt dadurch so wesentlich leidet. Eine Welt, worin gar kein Unrecht geschähe, ist keine denkbare Welt. Aber eine Welt, in der die Zahl der bösen Thaten vermindert wird, wenn die Anstalten, die Menschen, dem möglichen Grade ihrer Natur gemäß, besser zu machen, nicht versäumt werden (bedenket dieses, ihr, deren Händen dieses Geschäfte als Gebieter und Vollzieher anvertrauet ist), ist sehr denkbar. Wehe aber dem Lande, wo dieses durch Strafen geschehen soll.

§. 253.

Außer diesen grausamen Mitteln giebt es noch andere zwar nicht grausame, aber doch verführerische, niederträchtige Mittel, Verbrechen herauszulocken. Vorspiegelungen der Richter von Begnadigung, gelinder oder gar keiner Strafe, im Fall des Bekenntnisses und der Rahmhaftmachung der Mitschuldigen, hämische, verfängliche Fragen, verstellte Vertraulichkeit des Kerkermeisters und der Wärtel, und Ablockung eines Bekenntnisses durch dieselben. Alles dieses sind schändliche Mittel, weil sie auf tückische Weise gebraucht werden, und es ist ein Mitverbrechen der Regierung, wenn sie solche duldet, und jene Versprechungen nicht, weil sie die Versprecher nicht dazu bevollmächtigt habe, erfüllt. Sie hat ihnen notorisch das ganze Geschäft anvertrauet, und der arme Gefangene muß glauben, daß sie alles das thun dürfen, was sie thun. Solche Buben müssen gestraft werden, weil sie des Unglücklichen spotten; denn das bleibt immer auch der, der es auch durch seine Schuld ist, und es würde ein abscheuliger Satz seyn, daß man gegen Verbrecher selbst ein Verbrecher seyn könne. Alle übrigen Versagungen und Vorenthaltungen mit Recht begehrtter Dinge gehören gleichfalls in diese Klasse.

§. 254.

Was endlich die Vermuthungen, daß Jemand der Thäter eines wirklich begangenen Verbrechens sey, anbetrifft: so können solche nie zur Verurtheilung in die Strafe, die auf ganz erwiesene Verbrechen

chen gesetzt ist, hinlänglich seyn. Nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, der aus dem gewöhnlichen Vorgange der Dinge, aus dem besondern Umständen, die in Ansehung des in Frage gekommenen Verbrechens, nach der körperlichen und moralischen Beschaffenheit des Verbrechers sich hervorthun, müssen die Maaßregeln zum Wohl des Gemeinewesens und seiner einzelnen Glieder fürs Künftige hergenommen werden. Von Vernuthungen richtig zu urtheilen, ist nur das Talent scharfsichtiger Männer, die ein geübtes Vergleichungsvermögen haben.

§. 255.

Noch giebt es ein Erforschungsmittel des Thäters einer bösen That, das darin besteht, daß man seinem Entdecker Geld bietet. Sieht man die Sache von der Seite an, daß man dadurch manchen zu einer Erforschung veranlaßt, der sonst unthätig geblieben wäre: so hat sie etwas für sich. Erwäget man aber dagegen, daß die Selbegierde Menschen zu Verschwörungen, zu Machinationen, zu falschen Angaben, die sie durch häßliche Einverständnisse als Wahrheiten darstellen können, vorzüglich, wenn ein Zufall ihrer Bosheit die Hand bietet, und einer Sache einen Anstrich zu geben, verleiten kann; bedenkt man ferner, daß es doch wirklich einem Menschen niederträchtig machen heiße, der um des Gewinnes willen auch einen Schuldigen verräth; Beachtet man noch dazu, daß man das Uebel ansieht, daß bey begangenen Verbrechen ein jeder schweigt,

Schweigt, bis er Geld verdienen kann, wenn die Leute erst einmal an diese Methode gewöhnt werden: so wird man finden, daß es ein verwerfliches Mittel ist. Je größer die gebothene Summe für die Verrätherey ist, je größer werden jene Bedenklichkeiten. Der Sittlichkeit schadet dieses Verfahren wenigstens immer, und bisweilen der Sache selbst, wenn ein bezahlter Angeber, der sonst ein gültiger Zeuge war, den Glauben durch den zu hoffenden Gewinn verliert. Wenn auch endlich dem Denuncianten, der ein Mitverbrecher, oder gar der verführende Urheber der bösen That ist, Verzeihung und Nichtbestrafung versprochen wird: so ist eine solche Verfahrensart ganz unleidlich. Der einzige Fall, worin sie zu entschuldigen wäre, wäre wol der, wenn ein gedrohetes Verbrechen, woran mehrere der Beschaffenheit desselben nach, Theil haben müssen, dadurch verhütet werden könnte. Ueberhaupt ist es ein untrügliches Zeichen, daß ein Volk sehr boshaft seyn müsse, wenn bestellte und aufzufordernde zu erkaufende Ankläger nothwendig sind. In diesem Falle hat sicher die Regierung den Verdacht gegen sich, daß sie nicht gut, nicht wachsam, nicht achtsam sey, und es an einer guten, nicht druckvollen Leitung des Volks fehlen lasse. Denn Bedrückung und Härte der Regierung machen jederzeit ein tückisches Volk. Die Lücke wird bey fortbauenden wirkender Ursach derselben zur machinirten Bosheit, und diese bricht in traurige Thätigkeit, in Empörung aus.

Die Nothwendigkeit erfordert es, daß Verbrecher während der Erforschung der ihnen angeschuldigten Verbrechen aufbehalten werden. Es ist wol nicht nöthig zu sagen, daß man in der Gefangenenenehmung behutsam seyn müsse. Sie ist allezeit eine temporelle Beraubung der Freyheit, die nicht eher statt finden kann, bis die Handlungen eines Menschen ihn derselben unwürdig machen. Folglich muß schon ein hinlänglicher Verdacht gegen einen solchen vorhanden seyn. Hier ist oft der Begriff, den sich der Richter von der Ehre und von der Verschiedenheit des Standes macht, von außerordentlichen Einflüsse. Wahr ist es, es kann durch ein pünktliches Verfahren ein Verbrecher Gelegenheit finden, zu entweichen. Alsdann verweist er sich aber selbst aus der Gesellschaft, die nichts weiter von ihm zu besorgen hat, wenn er nie wiederkommt. Und ist es nicht besser, wenn auch auf diese Weise ein Schuldiger entwischt, als wenn ein Unschuldiger mit Schimpf belegt wird? Selten werden Verbrecher, die sich nicht bessern, der Gerechtigkeit ganz entgehen. Sie fallen ihr in die Hände, es sey an diesem oder an jenem Orte. Es ist Nothwendigkeit, daß die Gesetze die Fälle, in welchen die Gefangenenenehmung statt finden kann, selbst bestimmen, und es nicht der Willkühr der Richter allein überlassen. Wenigstens lassen sich über jene doch allgemeine Vorschriften geben. Hierzu würde gehören, daß 1) überhaupt gewiß sey, daß ein Ver-

Verbrechen begangen sey; 2) daß sich gegründete Mutmaßungen finden, welche ein gewisses Individuum der That verdächtig machen, als eine Anzeige eines glaubhaften Mannes, ausgestossene Drohungen, unmittelbare Betretung an der Stelle, wo das Verbrechen begangen ist, sammt den Kennzeichen der Begehung an dem Thäter, gefundene entwandte Stücke, versuchte oder vollführte Flucht des Thäters, genaues Einverständnis mit dem ungezweifelten Thäter, die Angabe von diesem, mit wahrscheinlichen Umständen begleitet, ein allgemeiner böser Ruf und diesem ähnliche mehrere Anzeigen.

§. 257.

Gefängnisse sind Aufbewahrungsorte. Sie müssen also so beschaffen seyn, daß sie diesen Endzweck erfüllen, mithin 1) den Gefangenen so gut bewahren, daß er nicht entweichen könne, auch wenn er nicht bewacht wird. Dieses ist entweder kostbar, oder dem gemeinen Wesen lästig, das durch den Verbrecher, der so schon jemanden verletzt hat, nochmals gestraft wird, wenn die Glieder desselben mit Versäumnis ihres Gewerbes den Verbrecher bewachen müssen. 2) Müssen die Gefängnisse, als Aufbewahrungsplätze, keine Marterhöhlen seyn. Sie müssen der freyen Luft ausgesetzt, keine Morastlöcher, keine feuchte unterirrbische Gruben und überhaupt so eingerichtet seyn, daß sie in keinem Widerspruche mit dem, was ein Mensch ertragen kann, wenn seine Gesundheit nicht leiden soll, stehen. Eben

so muß auch die Beköstigung des Gefangenen eingerichtet, Menschenspeise und nicht ärger als Hundespeise seyn. Keine Macht giebt den Menschen ein Recht, andere so zu begegnen. Denn wenn der Gefangene entweder, weil er seine Unschuld zeigte, oder man seine Schuld nicht zeigen konnte, oder nach ausgestandener temporeller Bestrafung wieder in den Stand der vorigen Freyheit kömmt, und hat alsdann seine Gesundheit nicht mehr, die ihm den Genuß der Freyheit nur angenehm machen kann, ist er alsdann nicht offenbar gekränkt, härter gestraft, als die Gerechtigkeit es wollte? Schändlich ist es, daß man aus Auauserey, schändlicher Selbersparung, Verkennung der Menschlichkeit, äbel verstandenen Eifer, der einen Verbrecher bis zum Gegenstande der Rachsucht hinunterstößt (und oft ist es doch nichts, als die Verschiedenheit gleich großer Verbrechen, welche Richter und Gefangenen unterscheidet), aus unverzeihlicher Sorglosigkeit oder gar um durch den Ueberdruß, der dem Gefangenen aus dem schenslichen Aufenthalte erwachsen muß, ein Geständniß zu erpressen, noch so schauernde Gefängnisse antrifft, trotz aller herrlichen Anweisung von deren guten Einrichtung, die wir von einem großen Menschenfreunde haben. Noch ein sehr schädliches Vorurtheil, daß nemlich die Aufseher über die Gefangenen, und die, welche zu ihrer bessern Verwahrung Hand an sie legen müßten, nicht ehrlich, oder doch besetzte Personen wären, müßte ganz vertilgt werden. Nothwendige Werkzeuge der Gerechtigkeitsverwaltung sollen mit Un-
 ehre

Ehre belegt seyn? Ist das nicht widersinnig? Wo-
 sollte denn die Unehre wohl stecken? In der Sache
 selbst? Die trifft ja nicht den ausrichtenden Die-
 ner, sondern — Dieses Vorurtheil hat aber einen
 großen Einfluß auf die Ehre eines Gefangenen, des
 unschuldig befunden ist. Es belegt ihn mit doppels-
 ter Kränkung. Mit Gefängniß und Schande. Und
 doch hat er keins von beyden verdient.

§. 258.

Es ist sowohl für die Gefangenen selbst, als
 auch des gemeinen Besten wegen gut, wenn jene
 nicht müßig sind, sondern eine Arbeit verrichten,
 die sie thun können. In einem großen Lande könn-
 en durch das Nichtbeschäftigt seyn der Gefange-
 nen viele Hände dem Staate entzogen werden.
 Nur muß man nicht, daß sie für die Kerkermeis-
 ter und ihre Gehülffen arbeiten. Leider! ist diese
 Klasse von Menschen oft sehr roh, und unbarmher-
 zig. Die Arbeit der Gefangenen für sie wird also
 entweder eine Ursach einer zu großen Freyheit, wo-
 durch mancher Gefangener entwischt, oder ein Aus-
 laß zu harter und unmenschlicher Begegnung, wenn
 die Gefangenen nicht über ihre Kräfte arbeiten könn-
 en. Man wende ihren Verdienst zu ihrer Vers-
 pflegung an.

§. 259.

Die Anwendung der peinlichen Gesetze und ih-
 rer Strafen kann nur bey wärtlichen Verbrechern
 statt finden. Ein solcher ist derjenige, der den
 voll-

vollkommenen Gebrauch seines Verstandes und dadurch bestimmten freyen Willens hat, und den eine böse That aus Vorsatz oder Verabsäumung einer solchen Vorsicht, die eine böse Folge nothwendig haben mußte, mithin eine solche Unbesonnenheit in sich enthält, welche dem Handelnden nach dem gemeinen Menscheninn an dem nachtheiligen Erfolg der Handlung nicht zweifeln lassen konnte, begeht. Die moralische Beschaffenheit des Individuums muß hiebey nicht ausser Acht gelassen, und die Ausdehnung oder Einschränkung des freyen Willens desselben hiernach beurtheilt werden. §. 68. ersten Theils. Ueberhaupt hat die Schuld eines Verbrechers verschiedene Grade, und fällt nach dem Verhältnisse der Verabsäumung und der daraus entstandenen schädlichen Folgen dem Handelnden zur Last. Wenn hingegen Jemand eine sonst erlaubte Handlung vornimmt, die entweder aus Mangel an Vorsicht, oder durch Zufall, also wider seine Absicht, eine böse Folge hat, oder Jemand eine solche Handlung als ein einziges Mittel zu einem nothwendigen Zwecke, nemlich, zu seiner Selbsterhaltung, begeht: so ist er kein wahrer Verbrecher, und verdient entweder gar keine Strafe, oder nur eine Zurechtweisung. Abgedrungene Vertheidigung seines eigenen und der Seinigen Lebens, und Erhaltung desselben durch genommene Lebensmittel, sind Beyspiele von der letztern Art. Hat endlich eine Handlung gar keine nachtheilige Folgen auf den Vortheil eines andern: so ist sie gar kein Gegenstand der peinlichen Gesetze, und deren Anwendung

wendung auf sie findet nicht statt. S. 149. bis 151. dieses Theils. Der bloße unausgeführte Vorsatz kann deshalb auch nicht bestraft werden, ist der Vorsatz aber schon mit einer Thathandlung verbunden gewesen, dennoch aber ohne Erfolg geblieben, so muß nicht sowohl eine Strafe als eine Sicherheitsstellung gegen ähnliche Versuche statt finden. Wäre aber der schädliche Erfolg von dem Thäter selbst gehindert: so kann er mit einer Strafe wohl nicht belegt werden, weil seine Besserung aus der That selbst erhellet. Daß die verschiedenen Grade der Bosheit und der Grausamkeit, womit die That begleitet ist, einen Einfluß haben, ist an sich selbst evident.

S. 260.

Das den Gesetzen angemessenste Urtheil kann derjenige Richter sprechen, der die Sache am genauesten kennt. Dieses ist unstreitig derjenige, welcher das Verbrechen untersucht hat. Denn der, welcher ein Verbrechen so erforschen, alle damit verbundene Umstände genau präsen, in alles eindringen soll, dieser muß gewiß auch fähig seyn, über dasselbe zu urtheilen. Wer das nicht kann, ist auch nicht fähig, es zweckmäßig zu untersuchen. Im Gegentheil kann dem, der nicht untersucht hat, sondern die Untersuchung nur liefert, manches entgehen, weil er mit der Sache nicht so bekannt ist, und also nicht in alle kleine Umstände so eindringet. Jedoch lasse man, sonderlich in wichtigen Fällen, solche

solche Urtheile noch besonders von einsichtsvollen Leuten prüfen, ehe sie vollzogen werden.

§. 261.

Bei der Anwendung der Gesetze kommt es oft auf die Auslegung derselben an. Wem kommt sie aber zu? Soll man sie den Richtern anvertrauen? Es würde einen Widerspruch in sich fassen, wenn man sie den Kriminalrichtern ganz absprechen wollte. Denn auslegen heißt doch wohl nichts anders, als den Sinn des Gesetzes fassen. Diese Auslegung kann nicht schwer seyn, wenn die Gesetze richtig abgefaßt sind. §. 30. und folgende dieses Theils. Haben sie aber einen Doppelsinn, sind zweydeutig, und leiden mehr denn eine Erklärung, die keinen Widerspruch in dem Gesetze selbst findet, alsdann kommt es den Richtern nicht mehr zu, auszuliegen. Dieses ist keine Auslegung, sondern eine Bestimmung, welchen von mehreren möglichen Sinnen, das Gesetz haben soll, und dieses ist das Geschäft des Gesetzgebers selbst. Hieraus erhellet es nun, daß es noch ein sehr großes Gebrechen bey der peinlichen Gerechtigkeitverwaltung ist, daß man in Auslegung der Gesetze seine Zuflucht zu den Lehrern des Kriminalrechts, vorzüglich zu denen, welche in jenen Zeiten lebten, wo Verwirrung der Begriffe von bürgerlichen Verbrechen und Sünde zu einer fast unmenschlichen Strenge Anlaß gab, und wo Uberglauben Verbrechen sich vorbildete. Meynungen der Lehrer des Kriminalrechts vertreten dann die Stelle des Gesetzes, und man zankt und streitet darüber, und zwar

war — auf Unkosten eines Unglücklichen. Ist das nicht schrecklich? Warlich die Aufklärung muß doch noch nicht weit durchgedrungen seyn. Dieses ergiebet also die Nothwendigkeit neuer übereinstimmender Kriminalgesetze. Denn unter den alten, fürnehmlich in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carls des Fünften, finden sich noch eine große Menge, die auf Aberglauben, Irrglauben und verwirrte Begriffe gegründet sind. Es sind Gesetze, zu denen kein Verbrechen sich finden läßt; Gesetze, die harte Strafen auf Handlungen setzen, die keine Verbrechen sind; Gesetze, die noch diesen Namen führen, auf die aber kein Richter erkennen kann. Denn auf offenbar unvernünftige Gesetze kann und muß kein Richter Acht nehmen.

§. 262.

Die Bestrafung der Verbrechen ist deshalb nothwendig, damit dem Verbrecher die Lust vergehe, daß er eine so böse That nicht wieder unternehme. Wenn er also solche durch eigne Besserung unterläßt: so ist keine Strafe nöthig. Ist also eine geraume Zeit verflossen, daß Jemand die Pflichten eines guten Bürgers erfüllt hat, und es kommt alsdann aus, daß er sie einmal übertreten habe, so fällt jener Zweck der Strafe weg, und also würde auch die Strafe unnöthig seyn. Dieses ist der Grund der Verjährung der Verbrechen. Die Zeit derselben müssen die Gesetze bestimmen. Es scheint aber wohl nicht nothwendig zu seyn, daß verschiedene Zeiten wegen verschiedener Verbrechen festzu-

setzen

sehen wären. Denn die vermuthete Besserung ist der Grund der Verjährung, und diese kann mit der Größe oder der Geringsheit des Verbrechens in keiner Verbindung stehen. Bey beyden fällt der Zweck der Strafe, der ohne sie schon erfüllt ist, weg. Unter dieser Verjährung der Strafe darf aber die Entschädigung des Beleidigten, wenn solche durch Wiedererstattung geschehen kann, nicht mit begriffen seyn. Denn Unrecht kann auch nicht durch eine lange Reihe von Jahren Recht werden. Das Recht an einer Sache kann nicht durch eine böse That verlohren gehen. Die Verjährung kann also nur in Betracht der Strafe statt finden.

§. 263.

Der Verbrecher ist eigentlich nur da strafbar, wo er auf irgend eine Art beleidigt hat. Hier hat er seine Handlung böse Folgen, und da muß er die unangenehmen Folgen, die jene haben, empfinden. Es wäre also ein sonderbarer Einfall, Jemanden in einem andern Lande, das heißt: in einer andern bürgerlichen Gesellschaft, die er nicht beleidigt hat, zu strafen. Dieses läuft auf den Begriff von Sünde und eines Verbrechens an sich selbst, ohne seine Beziehung, heraus, ohne welche sich doch kein Verbrechen denken läßt. §. 150. dieses Theils. Es entstehet aber die Frage, ob ein solcher Verbrecher auf Verlangen der Gesellschaft, deren Rechte er im Ganzen oder einzelnen verletzt hat, ausgeliefert werden müsse? Dieses ist zwar keine Nothwendigkeit, weil kein Grund der Ver-

bindet

Unmöglichkeit zwischen zwey ganz für sich bestehenden
 Gesellschaften dazu zu denken ist. Ist dazu die
 Gesellschaft oder das Land, wohin der Verbrecher
 gegangen ist, von dem Lande, worin er das Ver-
 brechen verübte, weit entfernt, so hat auch dieses
 von jenem, der sich selbst aus der Gesellschaft ver-
 wies, nichts zu befürchten. Man kann sich aber
 gar wohl im Falle des erwiesenen Verbrechens
 an dessen hinterlassene Güter halten, und den Be-
 leidigten entschädigen. Ist die Confiskation der
 Güter auch ja in einem Falle erlaubt, so ist sie es
 in diesem, jedoch müssen die Güter nach dem Tode
 des entwichenen Verbrechers den Erben, auf die sie
 nach den Landesgesetzen fallen, herausgegeben wer-
 den. Denn diese haben nichts verbrochen, und
 können ein Recht, das ihnen die Gesetze gegeben
 haben, nicht durch eine böse That, an der sie kei-
 nen Theil haben, verlieren. Es muß auch denen,
 welche der Entwichene zu ernähren schuldig war,
 ein hinlänglicher Unterhalt bis dahin aus den Gü-
 tern aus eben dem Grunde gegeben werden. Sind
 aber keine Erben da, so behalte der Staat die Gü-
 ter des Entwichenen zur Schadloshaltung für den
 Verlust des Bürgers.

S. 264.

Die Auslieferung eines Verbrechers ist nach
 dem vorigen S. zwar nicht nothwendig, ob aber
 deren Verweigerung klug sey, das ist eine andere
 Frage. Denn erstlich ist es wohl nicht sittlich
 gut, einen Verbrecher in die bürgerliche Gesell-
 schaft

schaft aufzunehmen. Hier ist die Rede von wahren Verbrechen. Zweitens aber muß die Regierung gewärtigen, daß man gegen sie eben so verfare. Und was entsteht alsdann? Die Verbrecher aus beyden Ländern wissen einen Zufluchtsort, wo sie der Strafe entgehen. Das mäntert zu Verbrechen auf, die Verweigerung der Zuflucht aber, oder die Auslieferung hält ab. Ein Verbrecher, der nirgends Schutz findet, hat einen Beweggrund mehr, ein Verbrechen nicht zu begehen. Fürnehmlich ist es benachbarten Staaten nicht zu rathen, einander die Auslieferung zu versagen. Denn die Naheheit des Aufenthalts kann Gefahr bringen.

§. 265.

Um einen Verbrecher nicht zu hart zu bestrafen, ist es durchaus nothwendig, daß man seine Vertheidigung höre. Dieses kann man nicht, wenn man gegen einen Abwesenden verfährt. Man möchte zwar einwenden, daß es die Schuld des Abwesenden sey, daß er sich nicht stelle, und sie übernehme. Aber steckt hierin nicht abermals eine Zumuthung gegen die natürliche Beschaffenheit des Menschen? Wenigstens in den Fällen, worin man den Verbrecher ins Gefängniß setzt. Man sollte doch also einen Dritten zulassen, durch den sich der Abwesende vertheidigen will. Und was wird denn auch durch ein solches Erkenntniß gegen einen Abwesenden Gutes gewirkt? Entweder man wird in der Folge seiner Person habhaft, oder nicht.

nicht. In dem letztern Falle kann man es ja nicht vollziehen, und alle die untergeschobenen repräsentativen Strafen erreichen den Zweck derselben nicht, und geben noch wohl dazu ein lächerliches Schauspiel. In dem erstern Falle aber kann man, wenn die That selbst mit allen Umständen genau erforscht ist, die Sache ja so lange ruhen lassen, bis man die Person des Verbrechers selbst hat, und dann, wenn er gehört ist, erkennen, und mit Erreichung des Zwecks strafen. Eine Art eines solchen Erkenntnisses läßt sich nur rechtfertigen. Es ist dieses, welches auf eine Schadloshaltung aus dem zurückgelassenen Gütern des Entwichenen geht. Man kann ihn, wenn man den Ort seines Aufenthalts weiß, mit dieser Entschädigung bedrohen, oder sie auch ohne dieses verfügen, wenn nur die Verbindlichkeit, sie zu leisten, klar gemacht ist.

Ersten Abschnitts

Fünfte Abtheilung.

Von den allgemeinen Anordnungen zum Wohl einer bürgerlichen Gesellschaft.

§. 266.

Es ist zu dem Wohl einer bürgerlichen Gesellschaft nicht zureichend, wenn bloß die Mittel, wie in den einzelnen Theilen der Zweck der Vereinigung erhalten werden soll, gesetzlich bestimmt werden. Das Ganze der Gesellschaft erfordert noch gewisse

§ f 2

besons

Besondere Einrichtungen, die aber desto leichter werden, wenn das Einzelne wohl eingerichtet ist. Durch übereinstimmende Leitung des Einzelnen zum allgemeinen Zwecke, das heißt: wenn in den Einrichtungen des Einzelnen nichts enthalten ist, was dem Zwecke des Ganzen hinderlich seyn könnte, wird alles in eine genaue Verbindung gesetzt, gleich einem ganzen Körper, der nichts als proportionirte Gliedmaßen hat. Um dieses zu bewürken, ist es nothwendig, daß die Regierung nicht selbst alles, oder zu viel thun wolle. Diejenigen, welche von dem Einzelnen an die Geschäfte einzusetzen, nach den vorhandenen Grund- und andern Gesetzen Geschäfte behandeln, muß sie leiten, über sie wachen, und sie schützen. Sie muß mehrere unbergordnete Theilnehmer (nicht unterjochte Klassen, die bloß thun müssen, was Despotismus will) haben, welche aus allen Klassen der Staatsbürger gewählt sind, und gleichsam eine große Gesellschaft Wohlthäter ausmachen, durch die das ganze Volk zur Bestimmung der Mittel zu seinem eignen Wohl konkurriret. Hieraus entsteht eine Verbindung des Ganzen, nicht aber durch die Antheilnehmung einiger sogenannten Repräsentanten aus dem vornehmsten oder mittlern Stande des ganzen Volks. Diese sind oft nichts, als eine vermehrte Anzahl Despoten, die man Landstände nennt, und die nur desto größern Schaden anrichten, je mehr sich ihr eignes Interesse vervielfältigt, worin ein jeder dem andern nachgeben muß, um das Seinige befriedigt zu sehen. Aus diesen kann nicht

nicht die Stimme des Volks reden, welches mit Recht einen Antheil an den Einrichtungen, die sein eigenes Wohl und Wehe zum Gegenstande haben, verlangen kann.

§. 267.

Die gesetzgebende Macht bestimmt durch die Gesetze die Mittel, die zur Erhaltung der einzelnen nothwendigen Zwecke, welche die Summe der Menschenwohlfahrt ausmachen, nöthig sind. Hierdurch wird jedes einzelne Glied der Gesellschaft in den Stand gesetzt, sein individuelles Wohl sich zu verschaffen. Aber die Regierung kann hiebey nicht stehen bleiben, sondern, um diesen Gesetzen den höchsten Grad des Nutzens zu geben, um ihnen Kraft zu verleihen, und um ihnen die möglichst weite Ausdehnung zu verschaffen, damit ihre Wirkung sich auf so viele Menschen, und auf so mannigfaltige Art erstreckt, als es nur geschehen kann, muß sie noch andere Anstalten machen.

§. 268.

Die großen Gegenstände dieser Fürsorge sind die allgemeine Sicherheit, und der allgemeine Wohlstand. Die Sicherheit kann entweder von außen her gefährdet werden, oder von innen. Beyde Arten die Störung abzuwenden, erfordern andere Mittel. Der Wohlstand aber wird durch Sicherheit und Verfügungen gegründet, welche eine solche Uebereinstimmung in den Gemüthern hervorbringen, daß der möglichst große Vortheil aus

ihnen gezogen, und der Schade, den das Ganze aus ihrer zu einseitigen Betreibung haben könnte, abgewendet wird. Die Mittel hierzu sind Instalten, welche die Regierung machen muß. Beyde stehen in einer so genauen Verbindung, daß sie sich nicht trennen lassen, und so gar oft durch einander Mittel erhalten werden.

§. 269.

Je mehrere Kräfte mit einander zweckmäßig vereinigt werden, je mehr können sie in aller Hinsicht ausrichten. Die erste Sorge der Regierung sey also Bevölkerung. Was ist denn nun aber Bevölkerung? Ist es etwa eine von allen besondern Rücksichten auf die Beschaffenheit des Landes und seiner Gewerbe vorzunehmende Vermehrung der Menschenzahl? Nein, das kann sie nicht seyn. Bevölkerung ist die Vermehrung der Menschenzahl in einem Lande, bis zu derjenigen Menge, die darin gut ernährt und gebildet werden kann. Denn die große Menschenzahl wird durch die Vereinigung mehrerer Kräfte (dieses Wort in dem Umfange genommen, daß es alle dem Staate nöthige Hilfe, den nothwendigen Beytrag, und die Erleichterung der Lasten unter sich begreift) und durch sonst nichts, dem Staate nutzbar. Nicht ein großer Haufen, eine wimmelnde Zahl übelernährter, ungesunder, und daher kraftloser und moralisch schlecht gebildeter Menschen, ist ein Reichthum für den Staat. Er ist eine drückende Last für ihn. Nur guternährte, gesunde und moralisch

Hoch- gutgebildete Menschen, sind seine Stütze.
 Folglich kann und darf die Zahl der Menschen in
 einem Staate nur bis dahin vermehret werden, als
 er Mittel zu Bewerkstelligung dieser Erfordernisse
 in sich hat, oder durch Gewerbe schaffen kann.
 Die erste Frage sey also, zu erforschen, wie viel
 Menschen der Staat durch seine eigne Produkte er-
 nähren kann, ob alles Land, welches Nahrungs-
 mittel hervorbringen kann, gehörig und sorgfäl-
 genug bebauet wird; und dann prüfe man nach
 dem Resultate dieser Erforschungen, ob nicht durch
 die Verarbeitung und Ausschickung jener Produkte
 ins Ausland Unterhalt für mehrere, als die, wel-
 che das Land selbst in seiner jetzigen Verfassung er-
 nähren kann, geschaffet werden könne. Denn sol-
 che Gewerbe, welche die mehresten Menschen er-
 nähren, sind dem Lande immer am zuträglichsten.
 Findet man noch unbebauetes Land, findet man
 noch schlecht kultivirtes Land, es sey, daß die zu
 große Menge desselben, welche einzelne Besitzer ha-
 ben, oder es sey Sorglosigkeit daran schuld, so
 vermehre man die Anzahl der Menschen, man su-
 che die kleinere Eintheilung des Landes zu besör-
 dern, und den Fleiß und die Sorgfalt in der Kul-
 tur durch Belohnungen und Beispiele in guten Er-
 folgen zu ermuntern. Die auf diese Art veranstal-
 tete Bevölkerung wird die Gewerbe, und diese wer-
 den wiederum die Bevölkerung vermehren. Die
 Bevölkerung des Landes aber wird immer der
 Grund der Bevölkerung der Städte seyn. Ganz
 verkehrt hingegen ist es, die Anzahl der Menschen

erst zu vermehren; und dann aufzusuchen, woher man sie ernähren könne. Es ist schlechterdings nothwendig, daß man von dem Standpunkte ausgehe zu erforschen: Wie viel Menschen können sich in einem Staate ernähren? Alle die über diese Zahl sind, sind ihm eine Last, und Er muß sie ernähren. Ist der Staat nun reich genug, daß er dieses kann, oder seine besondere Lage erfordert es, z. B. ein militärischer Staat, dessen Daseyn und Fortdauer auf der Soldatenzahl beruhet, daß er sie zu ernähren für gut findet, und in den Unterhaltungskosten seiner Kriegesmacht Quellen dazu hat, so mag er hierin gehen so weit er immer kann. Eine Regel können dergleichen besondere Fälle aber nicht machen. Umständlicher habe ich diese Materie in einer kleinen Abhandlung über Bevölkerung und Brantkassen aneinander gesetzt.

§. 270.

Was sind denn aber für Mittel vorhanden, die Bevölkerung bis zum höchstmöglichen Grade zu befördern? Folgende: 1) Eine sanfte, wohlthätige, die Freyheit nicht über die Gebühr einschränkende Regierung, die so gut eingerichtet ist, daß sie ihre Staats Einkünfte bei der möglichsten Verminderung der Auflagen verwalte. 2) Hervorbringung der physischen und moralischen Kultur des Landes. 3) Wegräumung aller der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Dinge. Hieher gehören Gesetze, die barbarische Strafen verabscheuen, nicht Strafen

für auf Handlungen setzen, die keine Verbrechen sind. So werden vernünftige Gesetze, welche keine ganz unverhältnißmäßige Strafen auf unehliche Erzeugung der Kinder, nicht Schmach, Schimpf und Schande darauf setzen, dem Kindermorde wehron. Gute sittliche Bildung und sanfte menschliche Behandlung, gleiche Verwaltung der Gerechtigkeit, Sicherheit des Eigenthums und kurz alle Vermeidung des Drucks und der Kränkungen werden dem Selbstmorde steuern. 4) Gute Anstalten den Nothleidenden zu helfen. Dahin gehören wohlangeordnete Armenanstalten, Anstalten zur Ernährung und Erziehung hilfloser Kinder, der eheligen und uneheligen; sie mögen Eltern haben oder nicht. Beydes verhütet direkten und indirekten Mord, und stiftet Gutes, wenn auch die Anzahl unehlicher Kinder dadurch vermehrt werden sollte. Es sind Menschen und die Art ihrer Zeugung kann dem Staate gleichviel seyn, wenigstens muß sie ihnen selbst nicht heggemessen werden. 5) Verhütung der Auswanderung durch vorangezeigte sanfte Mittel aber nicht durch Härte; und 6) Anlockung der Fremden durch eben diese Mittel. Denn wo gut seyn ist, wird ein jeder gerne seyn. Vorzüglich müssen denen, die sich in einem Lande ansetzen wollen, die Kosten dazu erleichtert und erträglich gemacht werden.

S. 271.

Es giebt eine gewisse Art der Bevölkerung durch Ansetzung von Kolonisten. Hiebey ist große Vorsicht nöthig. Denn gemeinlich sind sie Ueberläufer

Käufer aus andern Ländern, in denen sie wegen ihres
 schlechten Betragens, ihrer Unsitlichkeit und we-
 gen ihrer Verbrechen nicht mehr bleiben konnten.
 Sie nehmen die ihnen gebotene Vortheile an und
 laufen wieder weg, oder stehlen im Lande. Würd
 es oft nicht zweckdienlicher, unangesehene Landes-
 Kinder auf diese Art zu etabliren? Mancher ginge
 dann nicht weg, und mancher Arme brächte etwas
 vor sich, das er ohne Hülfe nicht kann. Demoha-
 erachtet aber ist die Aufnahme guter Ausländer im-
 mer ein Gewinn für den Staat, und einem mili-
 tärischen Staate wird vorzüglich die Anwerbung der
 Ausländer ein Beförderungsmittel der Bevölkerung
 werden, fürnehmlich wenn sich Leute, die Familie
 haben annehmen lassen, diese mitbringen und sich
 dadurch dem Lande sicherer machen.

§. 272.

Ein hinlänglich und gut bevölkertes Land
 wird durch die Vereinigung seiner Kräfte furchtbar.
 Die Sicherheit gegen die Störung und Anfälle von
 außen wird dadurch erhalten. Dieses ist eine der
 hauptsächlichsten Sorgen der Regierung. Große
 Staaten können sich durch eigne Kräfte diese Si-
 cherheit verschaffen, und kleine müssen es durch Ver-
 bindung unter einander und mit größern thun. Die
 Art und Weise aber diese Vertheidigungsanstalten
 anzuordnen, ist eine der schwersten Staatsangele-
 genheiten, wenn der Druck vermieden werden soll.
 Noch schwärziger ist die Sache geworden, nachdem
 stehende Kriegsheere errichtet sind. Die ganze Ges-
 sell-

fellschaft hat die Verbindlichkeit der Vertheidigung
 auf sich. Und hierin liegt auch der Grund, war-
 um ein jeder, der den Söldatenstand wählen will,
 seinem Vaterlande dienen muß, wenn er andern
 ein Mitglied der Gesellschaft bleiben will. Aber
 welche Individuen sollen sich der hiemit verbunde-
 nen Gefahr bloßstellen? Dinstrettig die tauglichsten,
 das ist: diejenigen deren Jugend, Munterkeit und
 Leibestärke Kraft hierzu geben. Am besten wäre
 es, wenn die ganze Gesellschaft unter sich einig wer-
 den könnte, welche Menschen dieses Geschäfte über-
 nehmen sollten. Nach der jetzigen Verfassung kann
 dieses nicht mehr angehen. Das Billigste bleibt al-
 so, daß die Regierung diesem Stande solche Vor-
 theile beylege, daß sich eine hinlängliche Anzahl sol-
 cher Vertheidiger und Streiter finden möge, die ih-
 re eigne Wahl dazu bestimmt. Bey dieser Einrich-
 tung würden die Staaten offenbar gewinnen, und
 solten ihre Kriegesheere auch kleiner seyn. Wenn
 ein jeder Staat sich mit dieser Anzahl begnüge, so
 würden alle Kriegesheere in einem gewissen Ver-
 hältnisse kleiner seyn, und es würde dahero dassel-
 be Gleichgewicht erhalten werden können. Freylich
 ein militärischer Staat, der nicht so viel Verthei-
 diger, als er gebraucht, aus sich selbst nehmen
 kann, würde in Betracht dieser Einrichtung
 eine Ausnahme machen. Er würde wie bey der
 jetzigen Verfassung auch Auswärtige mit Kostenauf-
 wande werben müssen. Was endlich aus der Ueber-
 spannung in der fortschreitenden und nachdauernden
 Vermehrung der Kriegesheere werden will, ist nicht

zu begreifen. Die Verfahrensart muß immer härter werden, und die Menschheit schaudert oft bey der Härte, dem Drucke und der Hinterlist in beyden.

S. 273.

Auch die innere Sicherheit erfordert die Anstalten der Regierung. Wachsamkeit bey Tage und bey Nächte, damit die innerliche Ruhe nicht gefährdet werde; Verhinderung alles Zusammenlaufs solcher Bösewichter die dergleichen Absichten haben; Verhinderung der Diebstähle und Gewaltthätigkeiten gegen einzelne Mitglieder der Gesellschaft durch nächtliche Wachen und Erluchtung volkreicher Städte, Sicherung der Herr- und Landstraßen, gute Aufsicht bey öffentlichen Vorgängen sind die Verfügungen, die gemacht werden müssen, und diese Anstalten machen einen Theil der Polizey aus. Man hüte man sich, daß man unter diesem Vorwande nicht zu weit und in die Rechte der Menschen selbst eingreife. Hieher gehöret z. B. die unaufhörliche Beunruhigung in Durchsuchung der Häuser unter allerley Vorwande der Polizeyaufsicht. Auch die Fremden und Reisenden müssen Sicherheit genießen. Außerdem daß es gerecht ist, ist es politisch gut, weil sie Geld ins Land bringen, das immer reiner Gewinn für dasselbe ist.

S. 274.

Genuß der Sicherheit von innen und außen im Betracht des Besizs alles dessen, was Menschen zu

zu glücklichen Menschen macht, ist das vornehmste Ziel der Vereinigung der Menschen, und deshalb kann die Regierung nicht zu viel Sorge darauf verwenden. Sicherheit giebt Ruhe, Zufriedenheit, Behaglichkeit, weil sie den Menschen in den Stand setzt, aller seiner Güter ohne Störung und Unterbrechung zu genießen.

§. 275.

Zu dem Wohlstande der ganzen Gesellschaft wird ferner eine zweckmäßige Leitung der Gewerbe erfordert. Sie sind entweder ländliche oder städtische. Jene haben den Ackerbau, die Viehzucht und überhaupt die Erzeugung der ersten Materie der Nahrungs- und Bekleidungsmitel und der dazu gehörigen Bedarfsnisse zu Gegenständen. Sie sind die Grundfeste aller Wohlfahrt des Staats, und die sicherste Quelle des Reichthums desselben. Wenn sie nicht wohlgeordnet und festgegründet sind, so ist alles übrige Gewerbe schwankend, und hängt von Zusammentreffung anderer Umstände ab, die nicht immer in der Gewalt der Regierung sind. Diese aber die städtischen Gewerbe beschäftigen sich mit der Bearbeitung, Verfeinerung, Zusammensetzung, Umformung und Vervollkommnung jener, es geschehe im Einzelnen oder im Ganzen. Ganz genaue Grenzlinien lassen sich nicht ziehen und oft findet sich eine Vermischung beyder.

§. 276

Ein Hauptgegenstand der richtigen Leitung der Gewerbe ist es, daß zwischen dem Land- und Stadtgewerben ein Gleichgewicht wechselseitiger Unterstützung erhalten werde. Sind die ersten Lebensmittel, fürnehmlich das Korn zu theuer, so kann der Städter nicht in seinem Gewerbe bestehen. Sind sie zu wohlfeil, so leidet der Landmann, und der Städter zugleich, durch dessen Unvermögen ihm etwas zuzuwenden. Für den Landmann bleibt der Kornbau einer der wichtigsten Artikel, und der Verkauf desselben seine beste Einkunft. Von dessen Preis hängt also gewöhnlich das mehreste ab, und dieser hat auch einen Einfluß auf alle übrigen Preise. Es ist also eine Operation nöthig, die einen glücklichen Mittelpreis, dem Landmanne und dem Städter gleich vortheilhaft erhält. Dieses kann am besten dadurch geschehen, wenn die Regierung durch häufigen Aufkauf zur Zeit der zu wohlfeilen Preise, diese verhöhet, und durch den Verkauf des bey wohlfeilen Preisen eingekauften den zu theuren Preis verringert. Es ist dieses freylich kein leichtes und eine genaue Aufsicht erforderndes Geschäft, welches auch oft das Uebel nicht ganz hebt, aber doch bis zu einem erträglichen Grade milbert.

Bey der einmal gemachten Einrichtung ist es nothwendig, daß beyde Gewerbe, das ländliche und städtische in ihren Grenzen abgefondert bleiben.

Das

Das wechselseitige Wohl hängt davon ab. Werden die städtischen Gewerbe auf dem Lande getrieben, so wird der Landmann von den Städten abgesondert, und sie verlieren ihre Nahrung, die ausgedehnten städtischen Gewerbe werden eingeschränkter und so leidet der Landmann. So ist es nach der einmal gemachten Einrichtung. Das ist aber eine andere Frage: Ob nicht, wenn anders eine solche Revolution nur nicht zu plöglich kommt, es besser wäre, wenn der Landmann alle seine Bedürfnisse, die der Verfeinerung der Stdter nicht bedürfen, auf dem Lande verfertigen lassen knnte. Alle seine Kleidungen, seine Gerthschaften wrden wohlfeiler und dadurch besser seyn, da sie nicht fein, sondern stark und nach dem Ausdrucke der Stdter grob wren. Er wrde hiedurch ohnstreitig gewinnen, sein Wohlstand wrde verbessert, er wrde gegen den einreißenden Luxus gesichert, und durch seinen Wohlstand und geringere Kosten wrde das Land wohlfeilere Bedürfnisse erhalten. Die Stdter mgten fr Stdter arbeiten, und die Anzahl, die sich davon nhren kann, mgte in den Stdten wohnen, und mehr nicht.

S. 277.

Da alle Arten von Gewerbe auf den hchsten Grad der Vollkommenheit gebracht, das ist: so vervollkommnet werden mssen, damit der hchste Nutzen auf die leichteste Weise daraus gezogen werden knne, da man dieses, da es nicht durch Verfehle geschehen kann, durch Beispiele, Aufmunterung

derung und Belohnung zu erlangen suchen müsse, ist nicht nöthig zu sagen. Erfahrung, gründliche Kenntnisse und Geschick müssen hiebey die Wegweiser seyn. Ganz wesentlich nothwendig aber ist es, daß jeder eine völlige Freyheit in der Verbesserung und Benutzung seines Grundeigenthums habe. Alle Konkurrenz dabey ist schädlich, und darum taugt auch eine jede Einschränkung, die sich der Eigenthümer wegen Gemeinschaft und Theilnehmung anderer gefallen lassen muß, nichts. Absonderung und Anweisung des Theils, den ein jeder vollkommen behandeln und genießen kann, gereicht also zur bessern Kultur. Nur ist sie oft sehr schwierig, wenn die Rechte der Theilnehmer so beschaffen sind, daß sie ihnen ohne Einwilligung nicht genommen werden können. Gewaltsame Verfügungen sind alsdann ungerecht. Noch eine schwerere Operation aber bleibt die zweckmäßige Leitung der Gewerbe zur Uebereinstimmung in dem Ganzen. Wenn diese erhalten werden soll: so müssen sich so viele mit einem jeden Gewerbe beschäftigen, daß ihre Anzahl mit der Anzahl derer, welche ihre Bedürfnisse dadurch erhalten, in einem solchen Gleichgewichte stehen, daß diese Wahl genug haben, und bey jener einer des andern Wettseiferer wird. Man nennet dieses eine Konkurrenz an Verkäufern. In diesem Begriffe steckt zugleich der Begriff von der Schädlichkeit des Alleinhandels sowol in einer Person, als in mehreren mit einander vereinigten Personen. In dem einzigen Falle, wenn dadurch ein neues Gewerbe etablirt wird, mag er während einer bis zur

Gründ-

Gründung desselben nöthigen Zeit, gestattet werden. Im Gegentheil aber müssen auch alle Gewerbe in einem solchen Gleichgewichte stehen, daß kein Nahrungszweig in Verhältnisse gegen die Abnehmer zu stark betrieben wird. Ist dieses, so muß die denselben bearbeitende Klasse nothwendig mehr verfertigen, als sie absetzen kann, und dann theilet sich entweder der Gewinn so, daß er nicht mehr zu reicht, die Arbeiter zu ernähren, oder nur eine gewisse Anzahl zieht deren Betrieb, vielleicht durch Zufall oder unrechtmäßige Mittel, an sich, und alsdann folgt Problösigkeit und Armuth. Wichtiges Verhältniß der Kultur und Produktion auf dem Lande, und richtige Leitung in der Verarbeitung der erzeugten Produkte in den Städten ist es allein, was ein Land in einen blühenden Zustand bringen kann. Und ob es gleich nicht möglich ist, hierin eine ganz mathematische Genauigkeit zu beobachten, so wird doch eine weise Reglerung hierin das mögliche Gleichgewicht durch Anordnungen, die sie in den Gewerben macht, zu erhalten wissen. Begünstigungen großer Handlungs-gesellschaften sind daher mit außerordentlicher Vorsicht zu behandeln. Einen mit großen Kosten erst zu gründenden Handel können sie nothwendig seyn, bey einem schon eingerichteten aber ist eine Begünstigung einer gewissen Anzahl immer ein Druck für andere Handelsleute. Es ist wahr, die zu zweckmäßiger Leitung der Gewerbe zu machende Verfügungen können nicht ohne Einschränkung der natürlichen Freyheit geschehen, wenn man die Grenzen der Ausdehnung eines Gewerbes beengt.

G 9

get. Nicht alle, die es treiben wollen, können
 alsdann dazu zugelassen werden. Aber hier ist der
 Fall einer Einschränkung, die in dem Zwecke der
 Vereinigung der Gesellschaft liegt, die deshalb ein
 großes Interesse bey der Sache hat, weil sie die
 Verarmten ernähren muß, wenn sie verhüten will,
 daß sie sich den Unterhalt nicht auf Rechnung der
 Vermögenden verschaffen, das heißt: Diebe wer-
 den. Denn Druck und elendes Leben führen ge-
 wöhnlich zu Verbrechen. Erfahrung lehret auch,
 daß eine solche Einschränkung nothwendig sey, weil
 die Menschen in der Wahl ihres Nahrungsstandes
 nicht immer vorsichtig, auch nicht allezeit redlich
 genug in Betracht anderer, welche dieselbige Nah-
 rung treiben, sind, eben so wenig auch die nöthi-
 gen Kenntnisse der Sache immer haben, weshalb
 der Satz schlechterdings falsch ist, daß die Men-
 schen kein Standgewerbe wählen werden, das ih-
 nen kein Brod giebt, oder es wieder verlassen,
 wenn sie dieses finden. Könnte nicht selbst das
 häufige Studiren der Menschen aus den Klassen der
 niedern Stände einen auffallenden Beweis dieses Er-
 fahrungssatzes geben? Eine große Anzahl Menschen
 wählt es unbedachtsamer Weise, und kommt am
 Ende entweder gar nicht oder nur kümmerlich in die-
 ser Laufbahn fort. Das Wiederverlassen eines
 Standes oder Gewerbes hat noch das Böse an sich,
 daß die üble Folge, nämlich die Armuth schon ent-
 standen ist, wenn es geschieht, und außer diesen
 ist die Ergreifung eines andern Gewerbes wegen Un-
 vermögen, Unwissenheit und Vorurtheil nur sehr
 selten

selten möglich. Kurz wenn die Erfahrung den Arbeiter belehrt, daß er nicht in dem Gewerbe fortzukommen könne, so hat die Gesellschaft schon eine verarmte Familie, die sie ernähren muß. Keine besondere Abhandlung von Bevölkerung und Brautklassen setzt dieses mehr im einzelnen auseinander.

§. 278.

Aus der Nothwendigkeit des zu erhaltenden Gleichgewichts in den Gewerben folgt es, daß die oberste Gewalt nie dergleichen selbst treiben müsse. Unter Gewerben wird alles Verkehr auch der Handel im Großen und Kleinen verstanden. Es kann alsdann sonst nicht fehlen, daß das Verkehr des Staats, die Gewerbe der Glieder desselben unterjochte und vernichte. Diese sind es aber die durch dergleichen Mittel sich in den Stand setzen müssen, dem Staate die nothwendigen Beiträge zu geben. Der Staat muß die Gewerbe leiten und befördern, aber nicht selbst treiben. Dieses ist unter seiner Bestimmung.

§. 279.

Um die Leitung der Gewerbe in Händen zu behalten, ist es ganz gut, wenn sie gewissen Gesellschaften anvertrauet werden. Der Zutritt zu denselben als Lehrling und Selbstverfertiger kann durch dieses Mittel zweckmäßig geleitet werden. Nur ist es nothwendig, ihnen genaue Vorschriften in Ansehung ihres Verhaltens gegen das Ganze zu machen, und sie in solche Schranken zu setzen, daß sie nicht

durch besondere Verbindungen und daraus entstehende nachtheilige Folgen schädlich werden. Sondern müssen sie nicht Macht haben, durch allerley Schwürigkeiten den Eintritt in dieselben und also die Ansetzung in den arbeitenden Klassen zu erschweren. So wie alle besondere Gesetze und Privilegien, wenn sie schädlich werden, aufgehoben werden müssen, so kann und muß es auch mit diesen solchen Gesellschaften verfahren geschehen. S. 213. dieses Theils.

§. 280.

Nicht allein die einheimischen Gewerbe, sondern auch das Verkehr zwischen den einheimischen und auswärtigen muß die Regierung zu ihrem Augenmerk machen. Je freyer es seyn kann, je mehr Vortheil wird es schaffen. Ist aber hierin ein ungleiches Verhältniß, so, daß das Verkehr zum Vortheil der Ausländer ausschlägt, das ist: wenn mehr fremde Waaren, rohe und verarbeitete, in ein Land kommen, als ausgehen: so muß das immer verlierende Land nothwendig verarmen. Hier tritt wieder der Fall ein, wo sich die Gesellschaft der Einschränkung ihrer natürlichen Freyheit unterwerfen muß, weil sonst das Wohl des Ganzen nicht bestehen kann, wenn auch Einzelne dabey gewinnen. Die Gesellschaft muß ihre Bedürfnisse schlechterdings nach dem Vermögen, nach den Produkten des Landes abmessen, und sich das versagen, was sie ohne Verlust für das Ganze, der am Ende durch seine unausbleiblichen Folgen auch die einzelnen Glieder treffen

treffen wird, nicht erlangen kann. Auflagen, als Zolle und dergleichen sind zwar überhaupt gute Mittel die Gewerbe zu leiten, nur im Falle eines Verlast bringenden Gewerbes sind sie nicht zulänglich. Sie vermindern das Uebel wol, aber sie heben es nicht. Hier scheinen wohl oft falsche Vorstellungen vom Landesinteresse, Versteckungen der wahren Absichten, nämlich Geld zu ziehen, zum Grunde zu liegen. Wo es also nöthig ist, verbiete man geradezu den Eingang der das Land arm machenden Waaren.

§. 281.

Aus dem was angeführt worden ist, folgt ganz natürlich, daß die Ausfuhr, und zwar, wenn es geschehen kann, mit verarbeiteten Produkten (je mehr sie bearbeitet sind, je besser ist es, ist aber dieses nicht zu erhalten, auch mit roher Materie) aufs beste, auch durch Belohnungen und alle Arten der Erleichterung zu befördern, die Einfuhr aber, sonderlich der verarbeiteten ausländischen Produkte so einzuschränken sey, als es die Sorge für das Ganze erfordert. Im Fall der Noth laßt man jedoch nur die rohe Materie ein, und verarbeitet sie im Lande selbst. Der Verlast wird durch das selbst verdiente Arbeitslohn gemindert.

§. 282.

So nothwendig solche Verfügungen an sich selbst sind, so vorsichtig muß dabei in Ansehung der ersten Lebensbedürfnisse verfahren werden. Hier ist

es schwer, den Schaden und Vortheil, welchen die Erhaltung des Geldes im Lande bringet, zu berechnen. Die dadurch vertheurten Preise können den Gewerben, die Absatz ins Ausland machen, schädlicher werden, mehr Geld ins Land hereinzukommen hindern, als auf die andere Weise ausgieng. Ein großer Fehler ist es aber allezeit, wenn man solche Verbote eher macht, ehe man weiß, oder veranstaltet hat, daß die verbotenen fremden Lebensmittel in gehdriger Menge und Güte im Lande da sind. Dergleichen Kalkulationen von Vortheil trügen oft, und müssen immer mehr in Betracht des Ganzen, als in Rücksicht auf einzelne Artikel ohne Vergleichung mehrer, gemacht werden. Es gehdret mehr Talent und Uebersicht dazu, als mancher flüchtige Ueberschauer einzelner Dinge hat.

§. 283.

Das Vertheil des Geldes ist auch ein wichtiger Gegenstand der Regierung. Sein richtiger Umlauf hängt ganz von jener wohlgeleiteten Anordnung in den Gewerben ab. Menge des Geldes ist es nicht allein, was ein Land reich macht. Denn viel Geld ist oft nur in den Händen weniger. Ein richtiger Münzfuß, bey welchem vorzüglich auf den bey Nachbarn und deren mit welchem ein Land die mehrsten Gewerbe treibt, Rücksicht genommen werden muß, ist eine wichtige Sache. Ist er zu geringe, so verliert ein Land auf mehr denn einer Seite. Ist er zu hoch, so verliert es durch den Gewinn den andern Münzen daraus ziehen. Aller Mißbrauch im Lande

Land, durch Wechsel und Rippen muß sorgfältig verhütet werden.

§. 284.

Der Zweck eines jeden Verkehrs ist Gewinn. Eben so ist es bey dem baaren Gelde. Der unmittelbare Gewinn aus demselben sind die Zinsen. Soll eine Regierung diese durch Gesetze bestimmen? Es scheint wol gegen die Natur des Eigenthums zu seyn, die Nutzung desselben einzuschränken. §. 122. Nr. 2. dieses Th. Denn Eigenthum ohne Nutzen ist ein todttes Wesen, und also bestehet in der Nutzung eigentlich sein Gebrauch. Die Regierung hat auch andere Mittel in Händen, hier den Zweck zu erhalten, daß die Zinsen nicht zu hoch steigen, wenn es anders dem Interesse überhaupt gemäß ist, dieses zu verhindern. Sie Sorge nur, daß es nicht an baarem Gelde fehle, und wenn es da ist, so verhinde sie durch richtiges Verhältniß des innern und äussern Verkehrs, daß nicht zu viel ausgehe. Sie mache öffentliche Anstalten für die, welche Geld leihen, das heißt: Banken und Leihbanken, alsdenn behält sie es immer in ihren Händen, daß die Zinsen nicht ausser dem Verhältnisse mit den Nutzungen des Grundeigenthums kommen. Auf einem gewissen Punkte sie aber erhalten wollen, ist nicht möglich. Die Nutzung dessen, wozu das Geld angelegt wird, bestimmt den Nutzen, das ist: die Zinsen des baaren Geldes. Denn jener muß immer noch größer seyn, als diese, sonst kann es der Anleger nicht gebrauchen.

§. 285.

In Betracht der Sicherheit des Geldverkehrs, und besonders der Sicherheit der Anleihen auf Grundstücke, muß es die oberste Gewalt auch nicht an Verfügungen fehlen lassen. Sie sind zu dem aufrecht zu haltenden Kredite nöthig. Lagerbücher über die Grundstücke, Verzeichnungen der darauf haftenden Schulden, die jedem Ausleiher zur Belehrung dienen können, wenn er darnach fragt, sind hiezu nöthige Anordnungen. Und die schnelle Rechtshülfe bey Klagen über Gelder, die unter öffentlicher Autorität hergeliehen sind, befördert den Kredit ungemein. Diejenigen, deren Einkünfte in Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien bestehen, sind zwar nicht gerade die nützlichsten Glieder des Staats, aber sie sind doch die, mit deren Gelde andern geholfen wird, und deren Einkünfte und Ausgaben auf Industrie und Umlauf des Geldes Einfluß haben.

§. 286.

Noch ein wichtiger nicht zu vernachlässigender Gegenstand der Regierung sind die Vergnügungen des Volks. Sie haben, auf beydes, Sittlichkeit und Gewerbe, einen gleich großen Einfluß. Nur der Menschenfeind wird der geringern Menschenklasse ihre Vergnügungen nehmen, oder zu sehr einschränken wollen. Sie haben gleiches Recht dazu als die Großen. Nur müssen sie nicht zum Verderben gemißbraucht werden. Hat die Regierung in irgend einem Stücke Verzicht nöthig, so ist es hier.

hier. Sie muß weit mehr leiten als gebieten. Der Hang zum Vergnügen ist eine sehr empfindliche Seite des Menschen, deren keine durch angebohrne Triebe unterstützten Leidenschaften mischen sich hier ein. Vergnügungen sind dem Menschen für den Geist so nothwendig, als Nahrungsmittel dem Körper. Ohne sie sinkt er in Trägheit und Unthätigkeit, oder doch wenigstens in einen gewissen Zustand der Erschlaffung, des Mangels an gehdriger Betriebsamkeit und Wirkungskraft. Menschenkräfte müssen Erholungen haben, wann sie mit neuer Anspannung und Freudigkeit thätig seyn sollen. Durch zu genaue Einschränkung der Vergnügungen zieht derjenige, der einschränkt, sich den Argwohn eines Mißgünstigen, eines Verächters anderer Menschen, eines Menschenhassers zu. Dergleichen Meinungen von der Regierung werden ihr schädlich. Sehr heilsam ist es also, wenn die geistlichen Gerichte, sie mögen Consistorien oder sonst heißen, wie sie wollen, in Hinsicht auf die Vergnügungen nichts zu gebieten und zu verbieten haben. Fast immer mischen sich unrichtige Vorstellungen in ihre Verfügungen. Vorschläge, die sie einer Prüfung unterwerfen, mögen sie immer thun. Weiter geht ihre Sorge auch nicht. Mit der Ausführung der dieserhalb gemachten Anordnungen müssen sie nie etwas zu thun haben. Sie gehören der Polizey. Das Beste ist, daß man einer jeden Klasse von Menschen ihre Vergnügungen lasse, so lange nur niemand dadurch beleidigt wird; man hindere sie durch übel verstandene Religionsbegriffe

nicht an den Tagen, wo ihre Gewerbe ruhen, das heißt: an den Tagen, die dem Menschen eigentlich zur Erholung bestimmt sind. Nur verhüte man, so viel man nur kann, daß die geringern Klassen des Volks nicht Antheil an den Vergnügungen der höhern Klassen nehmen, die mit dem Stande in Verschwendung und Aufwande aller Art steigen. Denn sie verderben sie, und machen, daß sie die ihnen bekannt gewordenen Vergnügungen nun auch genießen wollen, die ihnen nicht mangelten, wenn sie sie nicht kannten. Größrer, den Verdienst der arbeitenden Klasse übersteigender Aufwand, Fall der Gewerbe, Hang zur Weichlichkeit und zum Müßiggange, sind die Folgen des gereizten Hanges zum Vergnügen in den arbeitenden an jenen Vergnügungen theilnehmenden Klassen.

S. 287.

Sehr natürlich führen diese Betrachtungen auf den Luxus. Soll denn dieser befördert oder gehindert werden? Alles beydes nach den verschiedenen Hinsichten des Nutzens und des Verderbens desselben, nach welchen sich auch die Beschreibung desselben ändert. Eine ganz allgemeine kann man nicht machen. Bald ist er ein ausgebehnter Aufwand, der das Vermögen dessen, der ihn macht, nicht übersteigt. Bald ist er Verderben bringende Verschwendung; Befriedigung der Bedürfnisse der Leppigkeit und des sinnlichen Wohllebens. Bald ist er ein individueller, bald ist er ein Luxus des Landes.

bes. Nach allen diesen verschiedenen Seiten muß er verschieden beurtheilt werden. Viele haben den Luxus sehr hochgepriesen. Es heißt: er befördert Industrie, den Umlauf des Geldes, wehret der Ungleichheit, die aus Reichthum entsteht. Alles dieses kann wahr, und doch der Luxus kein gutes, vielmehr ein schlüpfriges, gar zu leicht zu mißbrauchendes Mittel dazu seyn. Ist es aber auch nicht dagegen eben so wahr, Luxus befördert Weichlichkeit, Müßiggang, und macht arm. Und wer leistet denn die Gewähr, daß der Verschwenker bloß sein eigenes Geld in Umlauf bringt, und nicht auch zugleich das andern abgelogene? Sollte es sich wohl nicht der Mühe lohnen, zu prüfen, welche von beyden Wagschalen in die Höhe steigt, wenn man in die eine das Uebel, und in die andere das Gute legt? Das Uebel wird, so viel es menschliche Einrichtungen leiden, vermieden werden, wenn man den Luxus in gewisse Schranken weist. Denn hier auf Erden kann keine grenzlose Einrichtung bestehen. Folgende Grundsätze werden zu nählichen Betrachtungen Anlaß geben:

1) Aller Luxus, der ein Land nach und nach zur Armuth führet, ist schädlich. Dergleichen ist ein solcher, wenn der Wollüstling seine erdachten wollüstigen Bedürfnisse aus fremden Landen zieht, Geld dafür hinschickt, ohne daß etwas, oder doch nicht in einem unnachtheiligen Verhältnisse von daher, oder aus andern Landen wiederkommt.

2) Jes

2) Jeder so weit getriebene Luxus, wodurch Weichlichkeit, Müßiggang und Sittenverderbniß einreißt, ist von nachtheiligen Folgen. Ein solcher ist der, welcher den Gebrauch kraftloser Nahrungsmittel, den Genuß schädlicher Speisen und Getränke, das Schwärmen statt aufmunternder Vergnügungen, und Anwendung der Arbeitszeit zu diesen Ausschweifungen einführt. Verzärtelung, Unmäßigkeit, Schwelgerey, verzehren die Kräfte der Menschen, machen sie schwach, und schwache Generationen erzeugen noch immer schwächere; dahingegen Mäßigkeit ein Volk gesund und stark macht, und erhält.

3) Alle Arten des Luxus, die zu einer solchen Gewohnheit, zur Landesitte werden, so, daß sich ein jeder auch mit eigener Kränkung denselben unterwerfen muß, sind schädlich. Hieher gehören gewisse Einrichtungen bey mancherley Ereignissen des menschlichen Lebens, freudigen und traurigen Begebenheiten. Sonderlich aber die sinnlose Gewohnheit des großen Aufwandes bey Leichen, und die Trauren. Bey nicht wirklich geheugten und Betrübten ist dieser Gebrauch Heuchelei, und bey denen, die es sind, oft eine neue Kränkung, Vermehrung ihrer Armuth, kurz eine wahnsinnige Gewohnheit, die in keinem Falle Nutzen, und in tausend Fällen Nachtheil und Kränkung bringen kann.

Dahingegen aber werde der Luxus befördert, welcher

1) Anlaß giebt, daß die Produkte des Landes mannigfaltiger bearbeitet, verfeinert, in mehrere

vere und gefällige Formen gebracht werden. Dieser befördert wirklich Industrie. Im weitläufigern Verstande gehöret auch der Vertrieb der von auswärtigen rohen Materialien verfertigten Waaren, oder der von auswärtigen Waaren hieher, die Handels-Balanz muß nur nicht gegen den Staat ausfallen.

2) Ein solcher, der die Reichen anreizt, daß sie durch Vermehrung ihrer Bedürfnisse, jene Industrie befördern. Dieses geschieht alsdann, wenn ein Reicher den andern zur Nachahmung reizt. Diese Art ist eine gute Art, einen Wechsel im Vermögen, eine Vertheilung desselben zu bewirken.

3) Aber wird erfordert, daß man auch diesen Luxus so leite, daß kein Schade für den Staat und für einzelne Glieder desselben darauz entstehen. Ersteres geschieht, wenn der Staat die durch Verschwendung arm gewordene ernähren muß, und das letztere, wenn der Verschwender fremdes Geld durchbringt.

§. 288.

Wie soll aber alles dieses geleitet und erhalten werden? Diese Staatsoperation ist freylich nicht leicht. Daß bloße Gesetze nicht zweckdienlich noch hinreichend sind, das fällt in die Augen. Aber Nichtbefördern und mittelbar hindern, sind oft gute Mittel, wenn Gebieten fruchtlos ist. Die hieher gehörigen Mittel würden also folgende seyn:

1) Ver-

1) Verbot des Eingangs der fremden Entbehrlichkeiten, die bloß wollüstige Reichlichkeit zu Bedürfnissen macht.

2) Beförderung der innern Manufakturen, Fabriken und Gewerbe, Vervielfältigung der eigenen Landesprodukte, damit der veränderliche Menscheninn, der sich selten lange mit einer Sache begnügt, Abwechslungen genug finde. Beförderung der Güte und Wohlfeilheit der Preise dieser Waaren bis zum möglichsten Grade.

3) Gute stitliche Bildung und richtige Begriffe vom wahren und anscheinenden Guten, in Schulen und Kirchen gelehrt.

4) Belehrendes Beyspiel der Regenten und Großen des Landes. Wollen sie Geld in Umlauf bringen, so können sie es auf mancherley Art, ohne Vorbilder einer schädlichen Verschwendung zu werden. Von ihnen wird es also abhängen, thörichte und geldfressende Gebräuche und herrschende schädliche Moden durch Verabredungen unter einander abzuschaffen. Z. B. das Trauren und andere dergleichen Thorheiten.

5) Verhütung, daß die Großen und Reichen nicht die Geringern und Unvermögenden durch die Theilnehmung an einerley Vergnügungen verfeinern und anstecken:

6) Ernstliche Untersuchung der Ursachen des Verfalls eines Menschen, der auffer seinen eignen Vermögen auch fremdes angriff. Bey der Versarmung

armung eines Menschen hat der Staat allezeit
 Recht, nach der Ursach davon zu fragen. Denn
 ist er, der Mensch, ohne seine Schuld arm gewor-
 den, so muß ihn der Staat unterstützen, und wie-
 der aufzuhelfen suchen. Ist er es mit seiner
 Schuld, so muß er ihn zwar nicht verlassen, son-
 dern ernähren, die Art aber, wie dieses geschie-
 het, hängt mit der Ursach des Armetthens genau
 zusammen. Hat der Verarmte das Vermögen
 anderer auf eine schuldige oder vorsätzliche Weise
 angegriffen, so verdient er eine andere Behand-
 lung, als einer, der dieses ohne seine Schuld
 that, weil er sich die Verletzung des fremden Ei-
 genthums zu Schulden kommen lassen. Er ver-
 dient als ein Beleidiger Bestrafung. Wenn hier
 recht genau verfahren, und Banqueroutirer nach
 dem Maaße ihres Betrugs bestraft würden, ohne
 daß aber die Betrogenen noch dazu die Kosten bezu-
 geben sollten, welches zu thun dem Staate wegen
 der übernommenen Sicherstellung der Eigenthums-
 rechte seiner Pflicht nach obliegt: so würde man-
 chem Uebel vorgebeuget, manche unglücklich wer-
 dende Familie würde es nicht werden, manches
 Verbrechen würde unterbleiben, das eine Folge je-
 ner Verschwendung ist. Nur müßte die bey den
 Gesetzen überall so nöthige Gleichheit pünktlich beob-
 achtet werden. Schurken vom Stande müßten
 keine Vorzüge für Schurken geringern Standes ha-
 ben. Denn was hat diese zufällige Beschaffenheit
 mit dem Rechte zu thun? Es wäre ja ohnehin
 beleidigend für den höhern Stand, wenn man ihm
 den

den Vorzug, Betrüger unter sich zu haben, angebeihen lassen, und ihn unter seine besondern Vorrechte rechnen wollte.

7) Endlich vermeide die Regierung allen Anlaß zur Verschwendung, so viel an ihr ist. Sie mische also unter gewisse Stände, die zu den höhern Klassen gehören, nicht einzelne sehr reiche Leute, welche die neben ihnen stehenden aus ihrem Gleise bringen, worin sie nach ihrem Vermögen wandeln müßten. Dergleichen Nachahmung gleicht einem fressenden Krebse. Denn der Hang zur Gleichheit ist dem Menschen angeboren, und ein Glück wäre es noch, wenn er sich in solcher Hinsicht nur immer auf die Gleichheit des Standes einschränkte. Ferner begünstige sie nicht die Spiele aller Arten, sie heißen Lotterien, oder wie sie sonst Namen haben mögen, am wenigsten aber privilegire sie solche. So leichter Verdienst, als Gewinn im Spiele ist, macht träge Menschen, und das Gegentheil, nemlich der Verlust, arme. Eine Möglichkeit, etwas zu gewinnen, macht thätige Hoffnung, und das Unangenehme, welches die überspannte Einbildungskraft darin findet, ist andern Geschäften, die gründliche Erwerbsmittel sind, hinderlich. Wird nun auch diese thätige Hoffnung einmal erfüllt, alsdann wird das ohne Mühe Erworbene mit eben der Leichtigkeit wieder verschwendet, indem der Gewinner seiner Meynung nach nun einen neuen Beweis hat, daß seine Hoffnung zum Gewinn Grund habe. Er zweifelt gar nicht,

nicht, eine Quelle des Reichthums und der Verschwendung darin zu finden.

§. 289.

Zur Unterhaltung der in einem Staate gemachten Einrichtungen werden viele Kosten erfordert. Die die Regierung verwaltende Personen müssen mit Anstand erhalten werden; die Verwaltung selbst, die Sicherheit, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die übrigen Anstalten zum Besten des Landes, alles dieses erfordert Aufwand und Kosten. Es hat nun entweder die ganze Gesellschaft gewisse Güter und deren Einkünfte hiezu angesetzt, welche die Kosten entweder ganz oder zum Theil geben, oder sie werden durch besondere Beiträge von allen Gliedern der Gesellschaft aufgebracht.

§. 290.

Zu der erstern Gattung gehören entweder gewisse bestimmte liegende Gründe, oder solche Nutzungen, die, wenn sie von einzelnen Gliedern gezogen werden sollten, ihres Umfangs und ihrer in Beziehung auf das Beste der ganzen Gesellschaft einzurichtenden Verwaltung wegen nicht zweckmäßig verwaltet und genuzet werden könnten, und daher der besondern Aufsicht und Verwaltung der Regierung untergeben werden müssen. Jene bestehen in Landgütern, Forsten, und mit einem Worte in alle dem, was man unter liegenden Gründen versteht, welche die Regierung zum höchsten Nutzen

h h

zen

zen des Ganzen verwalten lassen muß. Der höchste Nutzen besteht aber nicht immer in dem höchsten Ertrage, und einer zu starken und also schädlichen Abnutzung, welche Vertheuerung der Lebensmittel und alle deren üble Folgen in Hinsicht auf die auswärtigen Gewerbe, und den Absatz der verarbeiteten Landesprodukte, auch selbst Mangel nach sich ziehen kann, sondern in einer wohl eingerichteten mit dem Besten des Ganzen übereinstimmenden vortheilhaften Nutzung. Die Rücksicht des Ganzen ist durchaus nothwendig. Zu der zweyten Art gehören, zum Beyspiel, die Bergwerke, Salzwerke, die Älle, die Jagden in den der ganzen Gesellschaft zuständigen Holzungen, die Nutzungen aus den Flüssen, die auf öffentliche Kosten im Uferbau erhalten werden müssen, Einkünfte von andern zum gemeinen Besten gemachten Anstalten, als den Posten, und was dergleichen mehr seyn können. Die Regierung hüte sich aber wohl, daß sie nicht unter diesem Vorwande Eingriffe in die Eigenthumsrechte thue, und sich Einkünfte anmaasse, die Zubehörungen und Nebeneinkünfte der Eigenthümer der Grundstücke sind. Hieher gehöret z. B. die Jagd auf dem Privateigenthume, welches den wilden Thieren noch dazu die Nahrung geben muß, und Fischerey in den auf eigenthümlichen Grundstücken befindlichen und von den Eigenthümern im Uferbau zu unterhaltenden Flüssen; die Theilnehmung an einem auf einem Privateigenthume befindlichen Schatze. Dieser ist nichts, als ein in das Freye gefallene Eigenthum, und der, der es am ersten durch

durch rechtmäßige Handlungen, die nur der Eigenthümer auf seinem Eigenthume vorzunehmen berechtigt ist, in Besitz nimmt, ist dann der einzige und wahre Eigenthümer. Jener Grund fällt bey diesem allen weg. Aller bey der Verwaltung jener Nutzungen den Privateigenthümern zuwachsende unvermeidliche Nachtheil muß denselben vergütet, und aus keinem Irrwahne der Hoheit ein größerer verursacht, oder aller abzuwendende nicht abgewandt werden. Hieher gehöret der durch die wilden Thiere verursachte große Schade. Eine gegenseitige Verfahrungsart streitet gegen die Sicherheit des Eigenthums, und es ist ungerecht, wenn ein Eigenthümer ertragen soll, daß ein Thier, das zwey Thaler werth ist, seinem Grundstücke für zehn Thaler Schaden thue. Vergnügungen der Jagd stehen den Rechten des Eigenthums nach, und das weniger wesentlich aus derselben zu erhaltende Bedürfniß muß dem nothwendigern untergeordnet seyn.

§. 291.

So wie die zur Bestreitung der Staatskosten bestimmte liegende Gründe einzig und allein zu dessen Nutzen verwaltet und verwandt werden müssen: so ist schon hteraus klar, daß der Regent, oder die Regenten solche nicht veräußern oder verpfänden können, Dies ist deren Bestimmung entgegen. Auf eigene Güter aber, die ein Regent hat, ist dieses nicht auszudehnen.

§. 292.

Der Zweck der Vereinigung der Gesellschaft ist Beförderung der allgemeinen Sicherheit und des Wohls. Jedes Mitglied der Gesellschaft muß hierzu beitragen, nicht jedes aber kann es durch unmittelbare Dienstleistungen, theils wegen Mangel der Fähigkeit, theils weil die Gewerbe selbst darunter leiden würden. Diese Mitglieder müssen also ein Surrogat dafür geben, und hierin besteht die Pflicht des Beytrags zu den Kostenaufwände des Staats. Gerecht und billig ist es daher, das Volk selbst oder seine Repräsentanten über die Art und Weise, solchen zu leisten, zu Rathe zu ziehen, damit die leichteste und am wenigsten drückende gewählt werde. Die Erfüllung dieser Pflicht selbst hat die oberste Gewalt zu fordern, ein Recht, die Art und Weise aber zu gebieten, hat sie kein eigentliches Interesse. Nur dann würde sie es haben, wenn unter diesem Vorwande der Beitrag selbst verweigert würde. Dieser Beitrag geschiehet durch Auflagen 1) auf die liegenden Gründe; 2) auf die Gewerbe; 3) auf die Konsumtibilien; 4) auf die Personen selbst.

§. 293.

Die Art und Weise die Auflagen zu erheben, ist eine sehr wichtige Angelegenheit. Hiedurch können sie erleichtert und drückender gemacht werden. Ueberhaupt muß man sich dabey zum Gesetz machen, daß 1) die Anlagen einfach, die damit zu belegende Einkünfte der Contribuenten gewiß sind,
und

und daß sie nicht auf zu viele kleine Artikel gelegt werden; damit dadurch 2) die Hebekosten verringert, und der Unterschleif der Einheber und Bezahler vermieden werde. 3) Daß sie eine solche Gleichheit, und richtige verhältnißmäßige Vertheilung zum Grunde haben, daß nicht die geringern Klassen der Gesellschaft, durch Auflagen auf die ihnen nothwendigen Bedürfnisse und die nützlichen Gewerbe vorzüglich beschwert, die höhern Klassen aber verschonet werden. Dieses pflegt nicht selten der Fall zu seyn, wenn bey Einrichtung der Auflagen nur die Großen des Volks, z. B. der Adel, zu Rathe gezogen werden. Billig sollte man in dieser das Ganze angehenden Angelegenheit das ganze Volk durch Bevollmächtigte hören. 4) Die Auflagen müssen prompt entrichtet werden. Das Beste des Staats erfordert dieses, und eine pünktliche Bezahlung derselben ist eine Wohlthat für den, der sie entrichten muß. Er richtet seine übrigen Ausgaben alsdann darnach ein, und vermeidet doppelte und mehrfache Lasten, die aus Rückständen entstehen.

§. 294.

Die Auflagen auf die liegenden Gründe sind die sichersten, sie müssen aber so gerecht eingerichtet werden, daß sie den Eigenthümern nur einen gewissen ihnen entbehrlichen Theil ihres Ertrags nehmen. Wenn gar kein Grundeigenthum damit verschont bleibt: so vertheilet sich die Auflage, und wird weniger fühlbar. Es ist auch kein gerechter

§ 3

Grund

Grund vorhanden, warum irgend ein Grundstück (die liegenden Gründe des Staats selbst ausgenommen, weil die keinen in Rechnung zu bringenden Antheil geben können, ohne daß sich die Einkünfte selbst vermindern) damit verschont bleiben sollte. Der Stand des Eigenthümers kann eine solche Ursache nicht seyn; denn kein Stand kann sich ausschließen, die nothwendigen Pflichten gegen die Gesellschaft zu erfüllen. Die Vor Spiegelung der Pfaffen, und Frömmelery hat es dahin gebracht, daß die geistlichen Güter frey seyn sollen, aber es ist ganz unrecht. Eben so wenig können auch die Güter derer, die durch Zufall vermeintliche Geburtsrechte haben, davon ausgenommen seyn. Wo sollte denn der Grund liegen? Der einzige nur kann gelten, wenn solche Güter eine besondere Art des Beytrags leisten, der aber doch andern gleich seyn muß. Um einer gerechten Vertheilung willen muß die Regierung also die Größe und Güte der Grundstücke erforschen, und sie nach der letztern gewissenhaft klassificiren.

§. 295.

Es ist eine bekannte neuere Meynung, daß man alle Auflagen auf die liegenden Gründe legen sollte. Sie ist gut gemeint, eigentlich aber eine indirekte Auflage auf die Lebensmittel. Man glaubt, weil der Preis der Lebensmittel, die auf jenen erzeugt werden, sich nach den Unkosten, welche die Produktion erfordert, richten muß, dieser Preis aber wider das Regulativ aller andern Preise
 der

der Bedürfnisse wird, so wolle man dadurch eine möglichst gleiche Vertheilung der Auflagen bewahren. Aber wenn man die Sache näher betrachtet, so findet sich diese Berechnung nicht richtig. Denn erstlich machen nicht die Kosten, welche die Produktion erfordern, den Preis der Lebensmittel allein. Eine Menge anderer Umstände tragen dazu bey. Bey einer minder ergiebigen Erndte sind oft die Preise geringer, und bey einer ergiebigeren höher, und doch sind bey jener die Kosten höher als bey dieser. Oft sind die ersten Lebensmittel theuer, und manche verfertigte Waaren sind doch durch andere Conjunkturen nicht theuer. Ein sicherer Beweis, daß der Verfertiger der Waare nicht immer die verhöheten Preise der Lebensmittel zum Maasstäbe der Preise seiner Waaren annehmen kann. Zweytens aber würde diese wohlgemeinte und zu wünschende Gleichheit auch nicht erhalten werden. Die Armen und Unvermögenden brauchen größtentheils mehr Brod, und andere Gattungen der ersten Lebensmittel, als die Vermögenden und Reichen. Würden also jene bey theurern Lebensmitteln nicht mehr beytragen, als diese? Man sage nicht, die Preise der übrigen mehrern Bedürfnisse, die in verarbeiteten Produkten bestehen, die Reiche und Vermögendere gebrauchen, die im Verhältnisse der erhöhten Preise der ersten Lebensmittel auch erhöht sind, werden ihnen schon das bezahlen lassen, was sie bey der wenigern Consumption der ersten Bedürfnisse weniger geben. Welcher menschliche Verstand unterstehet sich wohl

H 4

solche

solche Ausgleichungen zu berechnen und zu bestimmen? Durch jenen ersten Einwurf wird auch dieses schon widerlegt. Denn die vermeintliche Progression der Preise aller Bedürfnisse ist ein Ideal. Angenommen nun aber auch den Fall, daß der Reiche und Vermögende auf obige Art zur gleichen Mitleidenheit gezogen würde: so wird dadurch doch der starke Beytrag derjenigen Armen nicht vermindert, die an jener Mehrbezahlung keinen Antheil nehmen können.

§. 296.

Die zweyte Art des Beytrags besteht in Auflagen auf alle Arten von Gewerbe und Handel. Sie kann auf zweyerley Art geschehen. Erstlich auf die von den bey dem Gewerbe selbst zu verbrauchenden Materialien; zwentens durch eine überhaupt bestimmten Abgabe im Ganzen. Jene ist die abgemessenste in Betracht der Gleichheit. Denn die Vielheit der rohen Materialien ist ein sicheres Maaß einer starken Verfertigung und des größern Absatzes, und also auch des mehrern Gewinnes. Allein ihre Erhebung ist sehr umständlich, kostbar, und den Unterschleifen ausgesetzt. Die zweyte Art ist die kürzeste, nur muß sie im Verhältnisse mit dem Gewinne stehen. Dieses ist überaus schwer, und daher hat sie den Nachtheil der Ungleichheit, wegen des ungleichen Gewinnes der Arbeiter, der nicht leicht zu erforschen und zu bestimmen ist. Dadurch kann dieser Ungleichheit etwas abgeholfen werden,

wenn

wenn die Auflage nach der Zahl der Mitarbeiter, Gesellen und Lehrburschen, festgesetzt wird. Sie hat den Vorzug der Einfachheit und der Abschneidung des Unterschleifs. Ueberhaupt aber erfordern Auflagen auf die Gewerbe eine große Vorsicht, wenn die gefertigten Waaren ins Ausland gehen. Geringe Preise derselben vermehren den Absatz, und dann ist es gut, sie allenfalls durch Vergütungen beym Ausgange zu erniedrigen.

S. 297.

Die dritte Art des Beytrags sind die Auflagen auf Lebensmittel. Sie sind die unnatürlichsten, und die, welche den mehrsten Widerwillen erregen. Sie sind großen Schwürigkeiten in Ansehung der Erhebung und Vermeidung des Unterschleifs ausgesetzt, und kostbar in der Erhebung. Freylich sind die, welche auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse gesetzt sind, die gewissesten, weil diese Niemand entbehren kann, aber auch die härtesten, weil sie den Armen und Reichen und Unvermögenden zu unverhältnißmäßig treffen, und es ließe sich wohl behaupten, daß die Menschen bey ihrer Vereinigung nicht die Absicht gehabt haben, sich die Anschaffung der ersten Bedürfnisse zu erschweren. Ganz anders verhält es sich mit den Auflagen auf vermeintliche Bedürfnisse, auf Bedürfnisse der Verzärtelung und der Wollast. Je größer der Grad der Entbehrlichkeit oder vielleicht auch der mittelbaren Schädlichkeit ist, je höher kann die Auflage seyn, wenn das Wohl des Staats erhöhet wird.

lagen erfordert, um andere Auflagen zu vermindern, oder unſie zum Erſatz jener ganz aufzuheben zu machen.

§. 298.

Die vierte Art des Beytrags iſt die Auflage auf die Perſonen ſelbſt. Sie kann nur die treffen, die keine Grundſtücke haben und keine Gewerbe treiben. Billig iſt es freylich, daß ſolche Perſonen, die Schutz und Sicherheit in einem Staate genießen auch zur Erhaltung der dazu gemachten Anſtalten etwas beytragen. Der Vorwand, daß ſie ihre Einkünfte den Gewerbe treibenden Klaſſen zum Gewinn geben, kann ſie auch nicht davon frey machen. Denn das, was ſie von dieſen erhalten, ſind Bedürfniſſe die ſie zu ihrem Nutzen anſchaffen, und das Aequivalent für die Sache ſelbſt hat nichts mit dem Schutze und der Sicherheit zu thun, die ſie genießen. Wenn auch unter dem Verdienſte der Gewerbetreibenden Klaſſe ſo viel, als ihre Abgaben betragen, mit ſteckt; ſo bleibt es doch immer wahr, daß ſie einen Theil ihres Verdienſtes zu den Abgaben abgeben müſſen, und ein jedes zu ihrem Verdienſte-beytragendes Individuum nur einen ſehr kleinen Theil dazu beyträgt, der in keinem Verhältniſſe mit dem Guten, nämlich der Sicherheit und dem Schutze, die es genieſſet, ſteht. Es iſt ſchwer eine ſolche Abgabe nach einer billigen Gleichheit zu beſtimmen, und es iſt allerdings billig, daß das mehrere oder wenigere Vermögen, das eine Perſon ohne den Schutz und die Sicherheit deſſelben nicht ruhig

ruhig genießen könnte, hier mit in Anschlag komme. Der Stand und äußerlicher Aufwand mag also hierin einige Anleitung geben. Freylich wird der Geizhals hiebey besser stehen, als der Billige und Gutmüthige. Aber, welche Einrichtung ist vollkommen? Auf alle Weise hätte man sich nur, daß man keine zu hohe Auflage auf Personen setze, fürnemlich dann, wenn sie schon durch Auflagen auf Konsumtibilien beytragen, weil man dadurch die von Einkünften lebenden Familien wegscheucht.

§. 299.

Von dieser persönlichen Abgabe muß billig keiner frey seyn, als der, welcher dem Staate dienet und von ihm bezahlt wird. Denn nach dem Verhältnisse der Abgaben die ihm der Staat auflegt, muß er ihn höher bezahlen, wenn er sonst nicht selbst Anlaß zu Erpressungen geben will, und also kann er dadurch keinen Beytrag gewinnen. Aus diesem Grundsatz läßt sich die Güte der Besoldungssteuern überhaupt betrachten. Sie könnten sich bloß in dem Falle rechtfertigen lassen, wenn der Staat seine Diener überflüssig bezahlt. Und wer hat hiezu einen Maasstab? Thäte auch der Staat wol daran, wenn er von den verwalteten fremden Geldern mehr weggäbe als er thun sollte? Giebt er aber nur nach Nothdurft, wie kann er einen Theil davon wieder zurücknehmen? Ist die festgesetzte Besoldung nicht auch ein Artikel des wechselseitigen Vertrags? Außer diesem besondern Falle muß jeder der den Schutz genießt, auch zur Erhaltung der Sicherheit anstalten beytragen.

§. 300.

§. 300.

Es gibt noch zwey besondere Arten von Abgaben, die mit jenen eine große Ähnlichkeit haben. Es ist die Vermögenssteuer, mit Inbegriff aller besondern Gattungen derselben als Kapitaliensteuer u. s. w. und die Kopfsteuer. Beyde taugen nichts. Erstere kann ohne Angabe und Untersuchung des Vermögens nicht aufgelegt werden, ist unsicher, giebt zu Hintergehungen Anlaß und muß nothwendig einem jeden sehr unangenehm seyn, weil er etwas offenbar muß werden lassen, was er zu verschweigen gegründete Ursach haben kann. Wo liegt auch die Verbindlichkeit hiezu? Gewiß nirgends. Die Kopfsteuer aber ist eine wegen ihrer Ungleichheit drückende Auflage. Soll sie nach den Vermögensumständen eingerichtet werden: so trifft sie der Vorwurf der Vermögenssteuer. Soll sie in einem gleich großen Beytrage durchaus bestehen: so schont sie den Reichen und drückt den Armen.

§. 301.

Aller Kostenaufwand zur Bestreitung der Staatsausgaben muß aufgebracht und wenn außerordentliche Ausgaben es nöthig machen, müssen auch diese herbeygeschafft werden. Sind die Abgaben überhaupt nach einen richtigen Maaße aufgelegt: so wird kein Bedenken dabey seyn, die ordentlichen Auflagen bey außerordentlichen Fällen zum Fuße anzunehmen, und sie zu erhöhen. Es müßte denn der Fall eintreten, daß besondere Gewerbe

werbe durch die Veranlassung zu höhern Auflagen, auch sonderlich gewöhnen. Alsdann ist nichts billiger, als daß die, welche sie treiben, auch in jenem Verhältnisse mehr beytragen. In solchen außerordentlichen Fällen kann es wol kommen, daß die Substanz des Vermögens der Gesellschaft selbst angegriffen wird. Es verhält sich hiemit eben, wie bey besondern Nothfällen, welche einzelne Menschen treffen. Die ganze Gesellschaft muß sich dem unterwerfen, nur muß die Ursach einer so großen außerordentlichen Auflage ganz gerecht und unvermeidlich seyn. Dahin gehöret z. B. wenn ein verheerender Krieg eines andern ungerechten Volks den Verlust der Freyheit des Staats und des Eigenthums selbst drohet. Dann muß durch die Vertheidigung das gerettet werden, was gerettet werden kann. Die Verbindlichkeit einen solchen außerordentlichen Beytrag zu leisten liegt in der Pflicht, die Mittel zu dem großen Zwecke der gesellschaftlichen Einwilligung wollen zu müssen, keinesweges aber in dem Obereigenthume der Regenten dieser Gesellschaft. Dieses streitet mit den Begriffen eines freyen Eigenthumsrechts. S. 132. dieses Theils.

S. 302.

Der höchsten Gewalt liegt die Pflicht ob, mit den Einkünften des Staats sehr genau und gewissenhaft umzugehen. Denn diese Einkünfte sind nicht ihr Eigenthum, sondern sie bestehen aus fremden Vermögen, welches sie verwaltet. Sie gehören dem ganzen Staate. Ein Verwalter aber ist dem Eigens

Eigenthümer zur Rechenschaft verpflichtet. Deshalb ist es auch ihre Obliegenheit die Erhebung und Verwaltung derselben so wenig kostbar zu machen, als es immer möglich ist. Denn jeder größere Aufwand vermehrt die Last der Auflagen. Er ist etwas, das über die Nothwendigkeit zur Erhaltung des Staats, gehoben wird, wozu also die Gesellschaft sich nicht verpflichtet hat.

S. 303.

Diejenigen, welche die öffentlichen Abgaben verkürzen und zu ihrer Verringerung Unterschleife machen, sind allerdings straffällig. Denn sie kränken das Recht der ganzen Gesellschaft. Demohnerachtet aber müssen die Strafen doch in einem richtigen Verhältnisse mit dem Verbrechen und den Umständen der Sache selbst stehen. Denn ist es wohl gerecht, wenn ein Mitglied der Gesellschaft derselben einen Schaden von zehen Thalern gethan hat, daß dasselbe mit dem Umsturz seiner und seiner Familie gestraft werden soll? Und kann man es nicht mit Recht höchst ungerecht nennen, wenn man einen armen Menschen so hart bestraft, dem die ersten Nothwendigkeiten durch Auflagen, die er mit seiner sauren Arbeit nicht erringen kann, vertheuert sind, und der den Druck fühlend eine Erleichterung suchte? Eine Regierung, die auf dergleichen Unterschleife harte Strafen setzen will, muß sich rechtfertigen können, daß die Vertheilung der Auflagen gleich und gerecht ist, und daß die Einkünfte gut angewandt werden. Sonst begeht sie selbst

selbst ein Verbrechen, indem sie ein begangenes bestrafen will. Einfachheit der Erhebung, Redlichkeit der dabey gebrauchten Diener, eine wolgeordnete Aufsicht übet dieselben und die nachdrückliche Bestrafung derer, die das veruntreuen, was manchem so sauer zu geben wird, hilft mancherley Beschwerden ab. Das drückende Durchsuchen der Wohnungen und die damit vergesellschafteten Plackereien aber sind ein unleidliches Wesen, eine feindliche Behandlung der Gesellschaft, die mißnützig, verdrießlich macht und für den, der Gesetze beobachtet, schimpflich ist. Abgaben, die dieses Mittel nothwendig machen, taugen nichts.

§. 304.

Die Abwendung der Uebel, die einen Staat treffen können, und die Mittel ein zu vermeidendes erträglich und wider gut zu machen, gehören auch mit zur Beförderung der Volksarth. Die hauptsächlichsten hiezu zu machenden Anstalten sind folgende:

1) Ein genugsamer Vorrath an Gelde, oder ein Schatz auf die Zeit der Noth. Gute Verwaltung der Staatseinkünfte und Ersparung ohne Druck müssen diesen erwerben.

2) Anlegung der Kornmagazine auf den Fall des Kornmangels, und Verbot der Ausfuhr der nothwendigen Lebensmittel zur Zeit des Mangels. Jedoch sey man mit den letztern sehr vorsichtig, und verfüge es nicht eher, bis man durch Untersuchungen

gen und Berechnungen weiß, daß es nöthig sey. Ein Land, daß mehr nöthige Lebensmittel von seinen Nachbarn zieht, als es ihnen giebt, muß doppelt vorsichtig seyn. Eine falsche Operation kann Theurung und Mangel machen, statt Hülfe zu schaffen.

3) Anstalten zu Abwendung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Seuchen unter dem Viehe. Sorge für Gesundheit und das Eigenthum des Menschen erfordern dieses.

4) Abwendung der Feuer- und Wasserschäden, und Wiederherstellung der geschehenen. Hieher gehören die Feuerordnungen, Feuerlöschungsanstalten, Deichordnungen und die Affekurations- = Gesellschaften.

5) Abhelfung allerley Arten von Mangels an menschlichen Bedürfnissen durch zweckdienliche Anstalten, als Mangel des Fleisches, Salzes, Brennholzes, Bauholzes und anderer Baumaterialien, und überhaupt aller Bedürfnisse die zur Nothwendigkeit oder zum Nutzen gehören. Zu dem Ende müssen die Konsumtionen in allen diesen Artikeln nach gewissen Vorschriften geleitet und angeschafft werden. Hieher gehören also Anordnungen wegen der Konsumtion des Brennholzes, Bauordnungen und dergleichen mehr.

6) Beförderung und Leitung solcher Privatgesellschaften, in welchen die darin getreten sind bey
Geld=

Selberfordernden unvermeidlichen Vorfällen wechselseitig unterstützen, als Todtenkassen, Witwenkassen und dergleichen.

Es wäre wol unnöthig anzuführen, daß die Regierung eine genaue Aufsicht sowol über die Einrichtung solcher gesellschaftlichen Verabredungen, als auch über die Verwendung dessen, was zu solchen Zwecken aufgebracht wird, führen müsse. Nur muß unter diesem Vorwande nicht in gesellschaftliche Verabredungen, die keinen weitern Einfluß, als auf die unter sich einzig seyenden Glieder selbst haben, gegriffen werden.

§. 305.

Noch eine besondere Abwendung des Schadens, der einer bürgerlichen Gesellschaft an ihrem Wachstume in der Wohlfahrt hinderlich seyn kann, ist zu beachten. Es ist dieses: Es können gewisse Gesellschaften, die aus ehemals heilig gehaltenen Grundsätzen zusammentraten, in einem Staate sich finden, die ihm aber durch ihre Zwecke und innere Einrichtungen zur Last werden, oder schädlich sind, weil sie wol gar Gefängnissen gleich sind, wohin die Bosheit aus Geiz, Eigennuz, Dummheit, Vergrößerungssucht der Familien, und andern bösen Absichten, frey gebohrne Geschöpfe verstößt und einkertert; oder wo Faulheit und Unthätigkeit, oder falschfromme Einfalt ihre Zuflucht sucht, durch welches alles dem Staate nützliche Menschen geraubt werden. Sie können auch die Bestätigung der Regierung

gierung aus unrichtigen Einsichten, nicht genugsa-
mer Erwägung der Folgen, welche ihr Daseyn auf das
Wohl der ganzen Gesellschaft hat, erhalten haben.
Kein, auch nicht ein sancirtes Uebel für das Gan-
ze muß und darf gebuldet werden. Es fehlt ihm
an dem wesentlichen Erfordernisse, nämlich an der
aus richtiger Beschauung der Sache hergestoffenen
Einwilligung, die nicht da seyn kann, da es kein
Mittel ist, die Wohlfahrt zu befördern. Solche
Gesellschaften, Stiftungen und schädliche Einrich-
tungen müssen also entweder in nützlichere verwand-
elt, oder ganz aufgehoben werden, und sollten sie
auch sich auf einen Fond eines Privatvermögens
gründen. Denn so frey die Disposition auch über
das Eigenthum ist, so, daß der Eigenthümer auch
dasselbe in gewisser Weise zu seinem eigenen Nach-
theil mißbrauchen kann: so hat doch kein Eigenthü-
mer das Recht, es zum Nachtheil des Staats zu
gebrauchen und auszusetzen. §. 133. dieses Theils.
Dieses kann und muß die höchste Gewalt hindern,
und wenn der Stifter und seine rechtmäßigen Erben
nicht mehr da sind, muß es auf eine dem gemeinen
Wesen nützliche Art angewendet werden. Dieses
schließt aber zugleich den willkührlichen Gebrauch
der obersten Gewalt aus, als disponirte sie über
Vermögen, das keinen Herrn hat. Am besten ist
es, wenn es gerade zu Erhaltung des Besten, das
durch seine bisherige Bestimmung verhindert wurde,
angewendet wird. So konnte der Staat das zur
Fütterung einer Menge eheloser Faulenzer bestimm-
te Vermögen, am zweckmäßigsten zur Beförderung
des

Der Ehen und Ausstattung armer Mädchen anwenden. Arme Witwen und Waisen, und die, welche in eine eheliche Verbindung nicht treten können, mögen auch hier einen Fond ihres Unterhalts finden. Es sey aber nochmals gesagt, die Regierung greife nicht unter diesem Vorwande in Fremdes Eigenthum, lasse sich nicht durch diese Lockspeise verleiten, aus Fülle der Macht zu handeln, und das hinzunehmen, was ihr nicht durch Gegenmacht vorenthalten werden kann. Sind solche Stiftungen unschädlich, oder gar nützlich: so halte sie heilig über deren Unverletzlichkeit.

§. 306.

Der Regent oder die Regenten eines Landes können alle Geschäfte nicht allein verwalten. Sie können sie wol leiten aber nicht verrichten. Ein Staat muß daher Gehälfen oder Diener haben, durch die er die Geschäfte betreibt, und ausrichtet.

§. 307.

Die Wahl dieser Diener ist ein wichtiger Theil der Regierungskunst. Sie können Werkzeuge zum Wohl und zum Verderben des Landes werden. Das Geschäft ist daher schwer. Denn zu einer solchen guten Wahl gehöret Menschenkenntniß, eine an sich nicht leichte Sache, die aber bey dieser Wahl das durch noch schwüriger wird, weil das Subjekt oft eher gewählt werden muß, the es gekannt wird. Jedoch sind die Schwürigkeiten nicht so unüberwindlich, daß man nicht wenigstens durch eine vorsich-

tige Verfahrensart dem Zwecke sich nähern sollte. Der Versuch, einige Grundsätze festzusetzen, die dieses Verfahren leiten müssen, wird es zeigen. Sie sind folgende:

1) Man besetze die Bedienungen des Staats vorzüglich mit geschickten Landeseingebornen, so viel man deren nur hat. Der Eingeborne hat erstlich ein Recht im Lande versorgt zu werden, wenn er tüchtig dazu ist, und es ist ein sehr willkürliches Verfahren der Regierung, wenn sie ihn in diesem Falle ausschließt, eine Macht, die sie nicht mit Recht hat. Er gehdret zu der Gesellschaft, die ihre Rechte nicht der höchsten Gewalt, nach deren Willkür, sondern bedingungsweise überlies, und die Einwilligung sich nach eigentwilligen Gefallen von der obersten Gewalt zurückstoßen zu lassen, kann wol nicht vermutet werden. Der Eingeborne hat auch für den Ausländer den Vorzug, daß ihn die Vaterlandsliebe einen gewissen guten Willen giebt, den der Fremde wenigstens nicht gleich hat. Deshalb aber ist gar nicht die Meynung, Ausländer ganz auszuschließen, wenn sie sich durch Geschick und persönliche Verdienste auszeichnen. Das wäre unpolitisch, so wie es im Gegentheil eine eingeschränkte Einsicht veträth, wenn man glaubt, daß man das Geschick bloß bey Ausländern antreffen könne.

2) Man achte Rechtschaffenheit, Wissenschaft und Brauchbarkeit und Geschick, und verachte den bloßen Reichthum, ohne jene. Dieses klingt so trivial,

trivial, daß es scheint, es sey nicht der Mühe werth, so etwas zu sagen. Scheinen und Seyn sind oft sehr unterschieden. Es geht hier, wie bey unzählig vielen Dingen, die man zu verstehen glaubt, weil man die Wörter, die sie bezeichnen, täglich braucht, weil man das eine und das andere Merkmal der Sache unterscheiden kann, und — dennoch hat man einen äußerst verworrenen Begriff von der Sache selbst. Wäre die erstangeführte Regel so einleuchtend bekannt, und allgemein angenommen: so könnte nicht so mannigfaltig dagegen verstoßen werden, oder man müßte denn behaupten, es geschehe aus Vorsatz.

Es gibt Bedienungen, welche hauptsächlich Gelehrsamkeit erfordern; es giebt andere, zu welchen Wissenschaft und zugleich Erfahrung und Kenntniß des Landes gehöret, und noch andere giebt es, zu welchen bloß Erfahrung in gewissen Geschäften, oder eine auf einen gewissen Gegenstand eingeschränkte Kenntniß nöthig ist; und endlich giebt es solche, die mit nichts als körperlichen Erscheinungen, Bewegungen und Figuren beschäftigt sind.

Die Wahl der Gelehrten ist am wenigsten schwierig, weil es Mittel giebt, sich zu belehren, ob ein Mann gelehrt sey oder nicht. Kaum ist aber der Fall möglich, daß nicht auch der Gelehrte eine gewisse Art eines thätigen Geschäfts mit übernehmen müsse, wenn er nutzen soll. Jedoch schränkt sich dieses gemeiniglich bloß auf eine Art der Thätigkeit

tigkeit ein, und also ist auch der Mann von dieser Seite leichter zu beurtheilen und zu wählen. Hieher gehören z. B. die akademischen Lehrer. Gelehrsamkeit, Gründlichkeit, Ordnung, Richtigkeit, Deutlichkeit und Faßlichkeit im Vortrage machen den Umfang seiner Lehrer-Eigenschaften aus. Daß er ein sittlich guter Mann seyn müsse, versteht sich von selbst. Man meyne deshalb aber nicht, daß hiermit gesagt seyn solle, daß solche Männer unter die alltäglichen Erscheinungen gehören. Das gewiß nicht. Nur so viel soll damit gesagt seyn, daß ein Kenner sich eher im Stande befinde, von den Vortragfähigkeiten eines solchen Mannes sich zu unterrichten, als von den Fähigkeiten eines solchen, der seine Talente auf mannigfaltige, nicht gleich zu erforschende Weise anwenden soll. Vorzüglich hätte man sich aber wol, daß man Lehrer nicht bloß nach ihrem schriftstellerischen Rufe wähle. Dieser entscheidet nicht immer für einen guten Lehrer, wenn auch der Mann wirklich gelehrt ist. Fehlet ihm die Gabe des Vortrags, äußerlicher Anstand, körperlicher mimischer Ausdruck, und eine gewisse unterhaltende Lebhaftigkeit: so bleibt ihm nichts als eine in ihm verschlossene Gelehrsamkeit, die sich allenfalls nur in Schriften äußern kann. Diese aber macht nicht den Lehrer aus.

Eben so verhält es sich mit bloßen juristischen Bedienungen oder Justizstellen. Rechtswissenschaft oder Kenntniß der Rechte und ihre Anwendung sind der ganze Wirkungskreis. Man merke es, daß ich sage,

sage, bloße Justizstellen. Der Fall wird selten seyn, aber er ist es doch hin und wieder. Solche Männer, die solche einförmige Art der Geschäfte eine lange Reihe von Jahren (es sey als Richter oder als Sachwalter) geführt haben, pflegen nicht selten für andere Geschäfte unbrauchbar zu werden. Denn der Gang ihres Verstandes wird zu einförmig. Ueberhaupt ist ein bloßer Jurist ein eingeschränkter Geschäftsmann. Er will alles über den Leisten des Corporis juris passen, und was sich darüber nicht zwingen lassen will, muß er ungethan lassen. Gewöhnlich verachtet er alles, was nicht Juristerey ist, und preiset nur diese, ohne zu bedenken, daß der Zweck um dessentwillen sie da ist, nämlich die Gerechtigkeitspflege, nur Ein Theil einer guten Verfassung sey, und daß Wohlstand, dessen feste Gründung ganz ausgebreitete Kenntnisse erfordert, erst da seyn müsse, ehe man über Mein und Dein entscheiden kann.

Diejenigen Bedienungen, welche Wissenschaft und zugleich Erfahrung und Kenntniß des Landes erfordern, sind schon schwüriger zu besetzen. Sie verlangen applicative Männer, die einen guten Beobachtungsgeist haben, Männer die nicht bey den ersten Eindrücken stehen bleiben, sondern weiter forschen, die in ein Detail herunter und von demselben wider hinaufsteigen können, die eine über viele Gegenstände ausgebreitete Kenntniß durch Erfahrung sich erworben haben, eine Kenntniß, die nicht aus Speculationen, sondern aus Begriffen, deren

Anwendung Menschenglück befördert, bestehet. Nur eine frühzeitige Handanlegung an Geschäfte des thätigen Lebens bildet einen solchen Mann. Die ersten Diener des Landes, welche die Regierung desselben besorgen, und die stufenweise auf sie folgende Arbeiter, welche das Wohl des Ganzen und Einzelnen bearbeiten sollen, müssen solche Männer nach dem Verhältnisse des Umfangs ihrer Geschäfte seyn, und je mehr sie sich dem großen Haufen nähern, der ihrer besondern Vorsorge anvertrauet ist, je sorgfamer und redlicher müssen sie seyn, um ihre Obern in Stand zu setzen, Gutes zu thun. Denn der größte Haufe, oder die unterste Volksklasse, ist und bleibt die Grundlage des Wohls eines Staats.

Hieraus ist es also ganz klar, daß es nicht gut gethan sey, wenn man die Sorge für diesen großen Haufen, den Domänenpächtern, die in manchen Vorfällen ein entgegengesetztes Interesse mit jenem haben, anvertrauen will. Auffer, daß es solchen Leuten öfters an Kenntnissen fehlt, entstehen nicht selten Kollisionen, und wenn jene Pächter aus besondern Gründen für wichtige Leute gehalten werden, die man schonen will, so fällt der Druck gewöhnlich auf den geringen Mann.

Um zu solchen Leuten in den obern Stellen zu gelangen, ist es der sicherste Weg, wenn die brauchbaren aus den geringern Bedienungen in die Höhe steigen. Selbstarbeiten ist der Grund aller Applikation und nuzbaren Thätigkeit. Jenes giebt Erfahrung und diese ist die größte Lehrmeisterin. Wenn ein

ein Regent solche Leute von erprobter Treue und Geschick von unten heran, durch alle Arten dieser Geschäftsbehandlungen bis zu den Stufen, die ihm nahe sind, heraufsteigen läßt, so geht er auf einem sichern Wege. Denn die nur kann er genau erforschen, die ihm nahe sind, und findet er diese rechtschaffen: so kann er darauf rechnen, daß sie ihm auch rechtliche Leute vorschlagen werden. Traurig aber ist es, wenn es den Obem an Einsicht fehlt zu wählen und zu entscheiden; wenn die Belehrungen der Untern sie erst dazu in Stand setzen müssen, und wenn sie die Vorschläge dieser annehmen müssen, weil es ihnen selbst an Kenntniß fehlt, sie zu beurtheilen.

Aus dem ebenesagten erhellet nun auch, daß die höhern Kollegien nicht die Schulen, Leute zu bilden sind. Allerley Arten daselbst nicht vorkommender Geschäfte, sind nothwendig die Notionen der Ideen zu vermehren, und einen brauchbaren Geschäftsmann in der erstbenannten Klasse zu bilden.

Noch eine Anmerkung wird nicht unnütze seyn. Man bilde sich ja nicht ein, daß große Genies immer brauchbar zu Bedienungen sind. Nicht selten schweifen sie aus und haben große Fehler. Sie können sich nicht in den Schranken ihres Wirkungskreises halten, bilden sich Ideale und wollen diesen das Daseyn geben. Schaden und Kosten fallen alsdann auf das Land. Es giebt gewisse Genies, welche denken, ohne zu grübeln, welche auf eine leichte Art einsehen, begreifen und anwenden, oh-

ne eben tiefgelehrt zu seyn. Sie sind genaue Beobachter, haben eine lebhaftere Vorstellungskraft, und wissen geschwind zu klassificiren, zu wählen und zu verwerfen. Diese geben die thätigsten Männer. Grundsätze, Wissenschaft und richtige Anwendungskraft muß aber ein jeder haben, der dem Staate in dieser Art Geschäften nutzbar seyn will. Ein bloßer natürlich guter Verstand leitet oft auf Fehlwege.

Solche Bedienungen, welche bloße Erfahrung in gewissen Geschäften, eine auf einen besondern Gegenstand beschränkte lokale Kenntniß erfordern, müssen nur mit solchen Leuten besetzt werden, welche an Ort und Stelle dazu angelernt sind. Z. B. Oekonomie = Berg = Hütten = Forst = Rechnungsbediente und dergleichen. Es ist wahr, man hat angefangen, jenen Kenntnissen das Kleid systematischer Wissenschaften anzuziehen. Aber diese sind nicht für jeden Menschenkopf brauchbar. Dem gut organisirten, denkenden Kopfe können sie bey seinen eigenen Erfahrungen (die er doch platterdings nicht entbehren kann) leiten, aber der Nichtdenker weiß nichts damit zu machen. Wenn Erfahrungssätze in abstrakte Sätze verwandelt werden, haben sie nicht selten das Schicksal, daß sie dunkel werden. Es gehört nicht allein ein geübter Verstand dazu aus vielen gemachten einzelnen Erfahrungen einen allgemeinen richtigen Satz abzufondern, sondern es gehört auch ein eben so geübter dazu, diesen allgemeinen Satz, der nun die Stelle der Regel vertritt, wider auf einzelne vorkommende Fälle anzuwenden.

wenden. Eigne Erfahrung, erlernte Localkenntniß, und ihre ungekünstelte Anwendung, sind der sicherste Wegweiser, und daher taugt auch das Versetzen solcher Leute nicht, die sich jene einmal erworben haben. An jedem andern Orte, wo nemlich die Beschaffenheit anders ist, müssen sie wieder lernen, und bis dahin, daß sie erlernt haben, Schaden sie oft, statt zu nützen.

Von denen Bedienungen endlich, welche sich nicht mit Geschäften des Geistes, sondern mit körperlichen Stellungen und unthätigen Daseyn beschäftigen, würde es ganz überflüssig seyn, etwas zu sagen. Man gebe sie, wem man es gut findet. Sie haben auf das Wohl des Staats keinen Einfluß, oder sollen doch wenigstens keinen darauf haben.

3) Daß die Regierung die Diener des Staats hinlänglich besolden müsse, ist unndthig zu sagen: Denn Stehlen in Hungersnoth hört auf ein Verbrechen zu seyn, und Strafe ohne Verbrechen ist Grausamkeit. Der unter den Sorgen der Nahrung seufzende arbeitet nicht mit Freudigkeit, nicht mit erforschender Munterkeit, und sein Geist kam sich nie auf die Gegenstände seiner Geschäfte ganz heften. Gedanken an seine Noth unterbrechen ihn zu oft. Diese bringen ihn dann auf die Gedanken, ihr abzuhelfen, er hört auf, in der Wahl der Mittel dazu, delikat zu seyn, und so erlaubt er sich etwas, wozu ihn nur Armuth, die drückendste aller Lasten,

lassen, verleiten konnte. Mensch bleibt Mensch. Auf alle Weise aber ist es höchststrathsam, einem jeden Diener seine bestimmten Einkünfte anzuweisen, nicht aber zufällige und willkürliche, als alle Arten sogenannter Accidentien, Sportula, und was sonst für Namen man auch dergleichen Einkünften geben will. Erstlich ist es der Würde des Staats selbst entgegen, wenn er seine arbeitenden Diener nicht selbst belohnt, sondern sie an andere weist, die ihnen jedesmal den Lohn bezahlen sollen. Die Behandlung der Geschäfte siehet alsdann einem Kramladen oder einer Werkstatt ähnlich, wo eine gewisse Waare für Geld zu haben ist. Zweitens ist es für den Diener und das Volk gleich schädlich. Ist jener ein ehrliebender Mann, so wird ihm diese Einnahme widrig seyn, und er wird lieber leiden, als sie mit einiger Strenge einfordern. Er wird also verkürzt. Ist er aber ein habfüchtiger Mensch von kleiner Seele, so wird er diese Art der Einkünfte mißbrauchen, er wird sie mit Härte von Unvermögenden fordern, er wird die Einnahme vervielfältigen, und sich auch wohl erlauben, mehr zu nehmen, als er nehmen sollte. Die Regierung glaube ja nicht, daß sie durch ihre Aufsicht und Klugheit dies Uebel verhüten wolle. Dieses ist nichts als ein eitler stolzer Gedanke derer, die da wähnen, daß sie mit Gebieten und Verbieten alles ausrichten können. Noch schädlicher aber wird eine solche Einrichtung, wenn die Einkünfte von Sportula unter mehrere so ungleich getheilet werden, daß die Arbeitenden wenig, und die

die Müßiggänger viel davon bekommen. Die Ungerechtigkeit abgerechnet, hat es die schädliche Folge, daß der Arbeitende verdrüsslich wird, und so gehen die Sachen langsam, oder bleiben gar liegen, weil dieser denkt, jener müsse sie thun, und so umgekehrt. Man hat den Irrglauben, daß man durch reiche Bediente an Besoldungen ersparen könne. Aber man sieht warlich die Sache zu einseitig an. Reiche Leute streben zwar oft nach Diensten, um ihrer Ehrsucht ein Gnüge zu thun. Denn Befehlen ist dem Stolzen behaglich. Deshalb ist aber ihre Meynung nicht, daß sie ihre vermeintlichen Dienste umsonst leisten wollen. Die mehesten suchen ihren eignen Nutzen so gut, wie die Unvermögenden, und wenn sie nun, an große Einnahmen gewöhnt, nicht nach dem sich gemachten Maße bezahlt werden, so kommt ihnen der Wahn ein, daß die Regierung ihnen Verbindlichkeit habe; daß man sie nicht als andere, denen Bedienungen die einzige Quelle ihrer Einkünfte sind, behandeln dürfe; daß sie nicht alles zu thun nöthig haben, was andere thun. Sie verrichten ihre Geschäfte nach eignen Willkühr, und denken und sagen, daß sie nicht viel verlieren, wenn sie so geringe Einkünfte auch entbehren müssen. Wehe dem Fürsten, der so bedient wird, und es sich gefallen läßt, so bedient zu werden. Dieses ist keinesweges ein Vorwurf, der alle reichen Diener treffen soll. Weit gefehlt. Ein reicher Mann, der Fähigkeiten, Geschick, Fleiß und ein rechtschaffenes Herz hat, ist ein schätzbarer Mann. Er muß

muß aber darnach auch eben so gut belohnt werden, als ein anderer: Reichthum hingegen ohne diese Eigenschaften können ihn nie zu einem guten Diener des Staats machen, und jener muß nicht die Ursach seiner Wahl und seines Vorzugs seyn. Es giebt sogar gewisse Bedienungen des Staats, die ein vermögendes Subjekt erfordern. Z. B. Kassenbedienungen, bey welchen Leute nöthig sind, die dem Staate durch ihr eignes Vermögen Sicherheit für die ihnen anvertrauten Gelder leisten können. Jedoch müssen sie demohnerachtet das gehörige Geschick haben.

Eine Frage mögte hier noch wohl zu erörtern seyn. Soll denn die Regierung bey Besoldung der Diener des Staats Rücksicht auf ihre Familie nehmen? Oder ist es wohl gerecht, zu sagen: man besolde den arbeitenden Diener, nicht aber Frau und Kinder? Dieses ist ungerecht, das läßt sich aus Gründen beweisen. Erstlich, der Fortpflanzungstrieb ist dem Menschen angebohren. Kann man also wohl verlangen, daß er einem natürlichen Triebe entsagen solle? Zweytens, ist es denn also wohl gerecht und billig, daß man denjenigen, die ihre Dienste unmittelbar dem Staate widmen, so widmen, daß sie allen andern Geschäften entsagen, deren Betreibung jenen hinderlich seyn würde, diese unnatürliche Bedingung zumuthen will? Wer Gründe anzuführen vermag, bejabe beydes. Drittens aber ist eine solche Einrichtung ganz unpolitisch. Denn sie hindert die Bevölkerung. Sie ent-

entziehet dem Staate einen Zuwachs an nützlichen Dienern, die so zu sagen in dem Stande der Staatsdiener, wie in einer Pflanzschule, erzogen werden, nützliche Einbrücke empfangen, wenn es ihren Eltern und dadurch ihnen gut darin geht, und die hiedurch eine Vorliebe zu diesem Stande gewinnen. Viertens reizt eine solche Auflage des unehlichen Lebens zur Unregelmäßigkeit und allen ihren nachtheiligen Folgen. Kann die Regierung dergleichen wohl wünschen? Fünftens aber hindert die Ehelosigkeit der Bedienten die genauere Verknüpfung an den Staat, welche aus der Liebe zur Familie und dem Wunsche ihres Wohls nothwendig entsteht. Denn eine Familie habender Diener hat eine große Rücksicht mehr, als ein eheloser, sich durch Wohlverhalten zu befördern, und nicht durch Uebelverhalten Unheil über die Eisingen zu ziehen. Die Klugheit und Gerechtigkeit erfordert es also, daß die Regierung bey den Besoldungen ihrer Diener nicht allein Rücksicht auf die ehliche Verbindung nehme, sondern auch sogar denen, welche zahlreiche Familien haben, durch eine bessere Bezahlung zu Hülfe komme.

4) Die Zahl der Diener muß in einem gehörigen Verhältnisse mit den Geschäften stehen. Daß bey zu wenigen Arbeitern die Geschäfte liegen bleiben, ist klar. Und eben so wenig werden sie gut betrieben werden, wenn Ein Diener deren zu viel, oder solche Nebengeschäfte hat, welche ihn zu sehr von seinem Hauptgeschäfte abziehen. Der, welcher

cher ordentlich arbeiten soll, muß nicht durch Zer-
 streuungen und ohnbedeutende Prungbedienungen
 davon abgehalten werden. Wichtige Arbeiten er-
 fordern ihren Raum ganz. Dagegen aber ist es
 eben so schädlich, wenn Diener des Staats so we-
 nige Geschäfte haben, daß sie ihnen Zeit zur Un-
 thätigkeit geben. Vorzüglich hat dieses eine üble
 Folge, wenn mehrere an einem Geschäfte zusam-
 men arbeiten. Unthätigkeit erzeugt Faulheit, der
 eine will sich um die Geschäfte wegschleichen, und
 sie auf einen andern schieben, dieser handelt eben
 so, und so bleibt das Geschäft ungeschehen. Diese
 eingeschlichene Unthätigkeit hat alsdenn noch die bö-
 se Folge, daß die untergeordneten Diener der
 Faulheit der Obern durch unzählig geforderte Be-
 lehrungen zu Hülfe kommen sollen, und dadurch so
 mit Arbeiten überhäuft werden, daß die ihnen an-
 vertrauten Geschäfte leiden. Nichts ist billiger
 und gerechter, als daß diejenigen, welche sich an-
 heischig gemacht haben, dem Staate zu dienen, und
 die derselbe dafür bezahlt, auch fleißig und treu
 arbeiten, und nichts ist ungerechter, als wenn der
 Fürst solche Uebertretungen nicht ahndet und straft.
 Es ist hier die Rede von dem Recht eines Dritten,
 der Gerechtigkeit fordert. Sonderlich muß die
 Feilhabung der Gerechtigkeit, oder vielmehr der
 Ungerechtigkeit, Geschenke nehmen aller Art (Ent-
 schuldigung muß hier gar nicht gelten, weil es
 Zwang ist, Recht von gewissen dazu angeordneten
 Personen zu nehmen), Mißbrauch des Amts, Druck,
 Härten und Begünstigungen, sie bestehen, worin
 sie

ße wollen, hart bestraft werden; weil man den Leidenden sonst nicht mit Recht bestrafen kann, wenn er sich selbst Recht nimmt. Denn den Rechten der Menschheit hat Niemand entsagen wollen.

Sollte denn wohl der Eid ein so gutes Mittel seyn, die Diener des Staats zur genauen und treuen Geschäftsverwaltung zu verbinden? Einen Schein hat die Sache freylich. Aber wird hier der die Verbindlichkeit erkennet, dasjenige redlich zu erfüllen, wozu er sich verpflichtet hat, nicht schon hierin Grund zur Thätigkeit, Treue und Fleiße finden? Und der Gewissenlose, dem jezt übernommene Verbindlichkeiten nicht einleuchten, wird dieser sie durch das eidliche Versprechen verbindlicher finden? Erfahrung mag urtheilen. Oft ist dieser geleistete Diensteid ein Mittel, einer groben Unwahrheit den Stempel der Wahrheit zu geben, ein Zufluchtsort, in den sich der vereidete Besehwicht verstecken kann. Ein einziger Fall wäre freylich möglich, daß sich der Besehwicht durch das Mittel, ihn zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, mehr verpflichtet hielte, als durch die Pflicht selbst. Er könnte aus einer gewissen besondern Vorstellung und Furcht den Meineid für ein größeres Verbrechen halten, als andere, die ihrer Folgen wegen gewiß noch schwerer sind. Es giebt Diebe und Betrüger, die doch aber keinen falschen Eid schwören würden. Allein solche Fälle sind zu einzeln, um eine Regel nach ihnen festzusetzen.

Ein paar Anmerkungen möchten hier nicht an unrechten Orte stehen. 1) So wie die Gerechtigkeit das nur gesagte erfordert, so fordert sie es auch ohne Ausnahme. Ein Betrüger, ein Bösewicht, ein Verkäufer der Gerechtigkeit, ein Plakker, ein Unterdrücker, ein Schänder der Menschheitsrechte von höherer Geburt, von höhern Ränge, von höherer Bedienung muß also nicht frey durchgehen, oder in gewisser Weise wohl gar belohnt und auf diese Art Theilnehmung an seinem Verbrechen gezeigt, dagegen aber der Geringere desto härter gestraft werden. Hier sind die Thaten der Gegenstand und nicht die Personen. Aber — O Tempora o mores! —

2) Die Regierung hüte sich wol, daß sie nicht unter dem Scheite des Eifers der Gerechtigkeit Ungechtigkeiten begehe. Verläumdungen, Haß der Obern gegen die Untern, die sich nicht zu ihren bösslichen Absichten gebrauchen lassen wollen, Streitigkeiten eines ehrlichen Mannes mit den Günstlingen jener Obern, mit denen sie ihr Werk in Finstern treiben, heimliche Anzeigen, Denunciationen ohne, oder unter verdeckten, kollektiven Namen mögen nie die Ursachen, die Beweggründe seyn, gegen Diener des Staats zu verfahren. Man verwechsle sie nicht mit Sklaven, deren Personen man als fremd Eigenthum ansiehet. Nein das sind sie nicht. Sie sind freygeborne Menschen, Diener des Staats, dessen Oberhaupt über die Rechte der Menschheit nicht disponiren kann. Der Staat ist ihnen gleich jeden andern Gerechtigkeit schuldig.

3) Zu

3) Zu Erhaltung des nöthigen Ansehens müssen die Diener des Staats mit den nöthigen Titeln und Range bekleidet seyn. Wegen der an der Sinnlichkeit lebenden Menge und der Unterordnung derer, welche die vertheilten Geschäfte verwalten, ist dieses nothwendig. Daher ist es nicht gut gethan, wenn man dieses Achtungsmittel der Sinnlichkeit vilipendirt, und Leuten ohne Geschäfte, oder solchen, die geringe Geschäfte verwalten, unangemessene Titel giebt. Für die wirklichen Geschäftsmänner müssen die passenden vorbehalten bleiben. Betittelte Müßiggänger müssen ihre eignen haben.

4) Zu Erhaltung der den Dienern des Staats nöthigen Achtung trage die Regierung selbst durch ihr Betragen das ihrige bey. Einen treuen und geschickten Diener halte sie werth und bedenke nur, daß sie ihn durch bloße Besoldungsbezahlung nicht belohnen kann. Nichts als Geschick, Treue, Fleiß und Verdienste muß der Maasstab des Vorzugs der Bedienten seyn. Dieses ist das Beförderungsmittel der Rechtlichkeit, und es wäre gut, die besondere Bewegursache eines ertheilten Vorzugs jedesmal anzuzeigen. Denn Verdienst muß jeder Rechtschaffene respektiren, und thut er es nicht, so beschimpft er sich durch seinen Unwillen dagegen. Siehet sich aber der Würdige zurückgesetzt: so kränkt es ihn und macht ihn misnützig. Seine Spannkraft erschlafft. Wird der Unwürdige vorgezogen, muß dann nicht bey Leuten von nicht festen Charakter und guten Grundsätzen der Gedanke entstehen

K f 2

und

und befolgt werden, daß Unwürdigkeit, Niederrichtigkeit und krumme Wege Beförderungsmittel sind? Und dann — der stumpfste Verstand folgere hier selbst. Freylich in so weit der Fürst die Sache von Seiten seiner Macht ansiehet, der nichts entgegen gesetzt werden kann, mag es ihm scheinen, als hiänge es von ihm ab, dergleichen nach seinem Willen zu thun. Aber — Macht muß nicht ohne Moralität und Klugheit ausgeübt werden, sonst hört sie auf gerecht zu seyn. Der Gedanke sey den Regenten beständig gegenwärtig, daß es ihnen leichter ist, unendlich viele Dinge durch Macht zu schaffen, als treue Diener. Diese müssen es aus eignem innern Triebe seyn und es ist ein gar mächtiger Unterschied, zwischen einem Diener des Staats, der aus diesem handelt, und dem, der seine Geschäfte aus bezahlter Pflicht thut. Vor allen Dingen hüte sich ein Fürst Einem Diener des Staats nicht zu viel Ansehen und Macht einzuräumen. Er wird alsdann zu viel gesucht, geehrt und gefürchtet, so, daß nicht mehr die Gesetze regieren, sondern Er. Der Begriff eines Prinzipalministers enthält daher immer den Begriff einer Beleidigung für den Fürsten. Eben so sorgfältig hüte sich ein Fürst für Lieblingen. Sie sind dem Fürsten, dem Staate und am Ende sich selbst schädlich. Denn es fehlt nicht, daß den Liebling nicht zuletzt seine Irrwege, der Unwillen und die Misgunst anderer zum Verderben führen sollten. Man kann dreiste behaupten, daß der, welcher sich zum Liebling machen läßt, keine redlichen Absichte habe.

Zus

Zudem hat der Gedanke etwas erniedrigendes für den Liebling selbst. Er kann es nicht seyn, ohne in die Lieblingsneigungen des Fürsten hineinzugehen. Nicht Widerstreben, sondern Gefälligkeit, Einwilligung in den Willen des Fürsten und Hülfsleistung zur Ausführung desselben, macht ihn zum Lieblinge. Muß er dabey nicht oft gegen seine Ueberzeugung handeln? Und läßt sich dieses wohl mit einem Manne von Grundsätzen und festen Karakter (den ein jeder Mensch der jene hat, haben muß) vereinigen? Eine knechtische Maschine, ein Sklave ist also ein Liebling ohnstreitig allezeit. Und wer will sich so weit erniedrigen?

Mit einem Liebling verwechsle man nicht den Mann von Weisheit, Geschick, Fleiß und Treue, der sich durch diese Eigenschaften das besondere Zutrauen seines Fürsten erwarb. Jener kriecht, dieser geht mit erhabner Stirne. Jener schmeichelt und sagt immer: Ja; dieser sagt die Wahrheit un-
verhalten, widerspricht, wenn es seine Einsicht und Pflicht gebieten, und sagt alsdann: Nein. Jener rath nach Nebenabsichten; dieser nach den besten Hauptabsichten. Jener nimmt es übel, wenn sein Rath andern zur Prüfung vorgelegt, und nicht gleich im Stillen befolgt wird; dieser sieht jenes nicht allein gerne, sondern er erbittet und verlangt es. Welch ein mächtiger Unterschied!

Gut ist es nie, wenn ein Fürst den Rath eines einzigen, ohne die, welche in diesen Geschäften auch arbeiten, oder gar besonders arbeiten, nur

bert und befolgt. Ohne zu rechnen, daß er fehlsam seyn, aus Nebenabsichten, in Hinsicht auf schon gethane eigenwillige Versprechungen und Begünstigungen des Rathgebers gegeben werden kann, beleidigt es andere Haupt- oder Mitarbeiter in denselben Geschäfte. Mißtrauen gegen sie, oder die Meynung, daß sie Dummköpfe sind, muß immer gearchwohnt werden, und beydes erregt Unwillen, Mißmuth und erschlaßt in der Thätigkeit. Der Fürst bilde sich ja nicht ein, daß er oder sein Günstling diesem Uebel abhelfen wollen. Sie können es wahrhaftig nicht. Wo Zutrauen und guter Wille fehlt, da fehlt die Seele der Geschäfte und der Unterschied im Handeln und Ausführen wird eben so groß, wie die Handlungen eines beseelten Wesens und eines Automaten unterschieden sind.

5) Endlich werden auch Bedienten = Wittwen- und Waisen = Versorgungsanstalten Aufmunterungen zur Treue und Uneigennützigkeit der Diener des Staats werden. Aber woher soll der Fond dazu kommen? Erstlich muß ja der Staat die Hülflosen überhaupt versorgen, und warum sollten denn die davon ausgeschlossen seyn, deren nächste Verwandte ihm dienen, das Ihrige zu seiner Erhaltung mit beytragen? Zweytens aber wird die Regierung, wenn ihr nur erst die Anerkennung dieser Pflicht, und der Nutzen, den sie in der Ausübung bringt, den guten Willen schafft, die Mittel dazu schon finden. Wie manche verschwenderische Ausgabe, wie mancher unrecht gemachter Aufwand könnten nicht hiezu

hiez u angewandt werden. Ein jeder Staat gehe alle seine Einrichtungen gewissenhaft durch, und er findet gewiß dergleichen. Wenn er sie durch eigenes Nachsinnen findet, so ist es zuträglicher. Denn wollte man sie namentlich angeben, so könnte man auf Lieblingsanstalten oder Verwendungen stoßen, Zorn anrichten und dann — alles vereiteln.

§. 308.

Noch eine Frage ist zu erörtern. Kann denn ein Fürst die Diener des Staats nach Gefallen entlassen wenn er will? Das Gegentheil, es sey denn durch eine besondere Verabredung anders festgesetzt, scheint in der Natur der Sache selbst zu liegen. Der Geschäftsmann hat gewöhnlich kein anderes Mittel sich zu erhalten als die Einkünfte aus seiner Geschäftsverwaltung. Er erlernet die dazu gehörigen Wissenschaften und widmet sich dieser Lebensart mit Ausschließung aller übrigen. Sein ganzes Etablissement, seine Familieneinrichtungen gründen sich darauf, sein Leben in dieser Laufbahn fortzuführen. Wird er auf einmal daraus gestossen, so wird er ins Elend gestürzt. Was könnte denn nun auch für ein vernünftiger Grund vorhanden seyn, einen Geschäftsmann, der das thut, was ihm zu thun obliegt, (denn wenn Ursachen der Entsetzung da sind, ist es eine andere Sache) seines Dienstes zu entsetzen und einen andern an seine Stelle zu nehmen? Bloßer Eigensinn und Eigenwille könnten doch wohl in einer solchen, das Wohl eines oder gar mehrerer Menschen betref-

den Sache nicht gültig seyn. Ein Staat würde sich auch hiebey nicht gut stehen. Denn jeder brauchbare Mann würde aus Furcht dieses traurigen Schicksals ein anderes Unterkommen suchen und annehmen, so bald er könnte. Aber, wird man sagen, die Diener des Staats fordern doch ihren Abschied, wenn es ihnen gefällt. Erstlich ist gar keine Vergleichung zwischen beyden Fällen, denn der Staat bekommt so gleich wieder einen andern Geschäftsmann, wenn er will, und also wird ihm kein würtlicher Schade zugefügt, wie jenem, der durch die Entlassung in Noth kommt. Zweytens aber liesse sich auch wol nicht schlechtweg behaupten, daß ein Diener des Staats so gerade zu entlassen werden müste, wenn es ihm einfällt. Verlangt er, daß der Contract auf seine Lebenszeit geschlossen worden sey, so muß er dieses auch gegen sich gelten lassen. Jedoch würde ein Staat nicht wol thun, wenn er Geschäftsbetreibern, die es wider Willen thäten, die Geschäfte anvertrauen wollte. Daher kommt denn auch wol die Observanz, daß einen Abschied suchenden Diener derselbe fast niemals versagt wird.

§. 309.

Ist nun die Geschäftsbetreibung im einzelnen in gehdrige Ordnung gesetzt, so muß auch das Ganze genau mit einander verbunden werden. Die Grenzen jeder Abtheilung der Geschäfte müssen bestimmt, und alle Gattungen derselben Art in eine gewisse Verbindung dergestalt gesetzt werden, daß sie

fre unter einer gemeinschaftlichen Oberaufsicht, zu der sie stufenweise gelangen, nach dem allgemeinen Zwecke geleitet werden. Sonderlich macht dieses die Verwaltung der Staatseinkünfte nöthig, wenn ihre Einnahme und Ausgabe in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden sollen. Diese Oberaufseher müssen alsdann die Mitarbeiter des Fürsten, das ist: die Gehülfen der Regierung seyn.

Ersten Abschnitts

Zwölfte Abtheilung.

Von dem Betragen in der bürgerlichen Gesellschaft.

S. 310.

Derjenige, oder diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen haben, müssen ihr erstes Gesetz seyn lassen, die Rechte der Menschheit zu respektiren. Nie müssen sie einen andern Begriff von der Macht und Gewalt haben, als daß sie bloß ein Mittel sey, Wohlfarth zu befördern und Gerechtigkeit und Billigkeit geltend zu machen, nicht aber eine Kraft zu thun, was nicht gehindert werden kann. Es ist ihre Pflicht die dem Volke gegebene Gesetze selbst zu befolgen. Eine kriechende Schmeicheley ist es, dem Fürsten vorhülhen zu wollen, daß er über die Gesetze sey. Wenn er sie mit Ueberzeugung, daß sie gut sind, giebt, so

Kf 5

müß

müssen sie ihn fester binden als andere, welche sie nicht so durchschauen. Warum sollte er sie denn auch zu befolgen nicht verpflichtet seyn? Er ist ja ein Mitglied, und nicht eine von der Gesellschaft abge sonderte, abgetrennte Existenz, ob er gleich auf der ersten Stufe steht. Sind die Gesetze, was sie seyn sollen, so sind sie Mittel zur Menschenwohlfarth, welche die natürliche Freyheit nicht mehr einschränken, als die Nothdurft es erfordert. Wie könnte er sie also nicht befolgen, ohne zugleich das Bekenntniß abzulegen, daß sie daß nicht sind, was sie seyn sollen? Eine genaue Selbstbeobachtung der Gesetze wird ihnen auch ein gewisses Gewicht geben, sie werden der Sinnlichkeit des Volks dadurch ehrwürdig werden, und Nachahmung des großen Beyspiels und willigere Befolgung wird die Wirkung davon seyn. Denn es kann nicht fehlen, daß die geringere Volksklasse, die die Rechte der Menschheit ohnaufhörlich fühlt, und nicht ganz in sich ersticken läßt, über so partheyische Gesetze murren muß, welche nur ihnen ihre Freyheit nehmen, den Großen aber dieselbe lassen. Gerade als wenn der Staat einen Menschen über die Rechte der Menschen erheben, und einen andern unter die Rechte der Menschen herabwürdigen könnte. Daß alles dieses auch in Betracht der Familie des Fürsten anzuwenden sey, ist aus dem so eben gesagten nicht zu bezweifeln. Sie ist den Gesetzen, und der sie geltend machenden obersten Gewalt unterworfen.

§. 311.

Bestehen zwischen dem Regenten und dem Volke gewisse Uebereinkünfte, Verabredungen, Regierungsbedingungen und Vorschriften, welche die Grenzen der obersten Gewalt, und die Vertheilung ihrer verschiedenen Aeußerungen festsetzen: so müssen sie gewissenhaft gehalten werden. Denn wie will ein Fürst Treue und Redlichkeit von dem seiner Fürsorge anvertrauten Volke erwarten oder verlangen, wenn er jene selbst nicht übt? Wird auch nicht laut darüber geredet, so glaube er doch gewiß, daß heimlicher Unwille und stilles Murren daraus entstehen, welche den Einfluß haben, daß viele aus dem Volke gleichfalls treulos und unredlich handeln, wenn sie es nur so thun können, daß sie nicht entdeckt werden. Und wie oft, wie oft trifft dieser Fall ein!

§. 312.

Dagegen aber liegt auch dem Volke die genaueste Befolgung der Gesetze und aller gemachten Anordnungen ob. Hierin bestehet der Bürgergehorsam. Niemand muß sich davon ausschließen wollen, und man kann gerade zu behaupten, daß der, welcher sich den gesetzlichen Anordnungen, und wenn sie auch unvermeidliche Bürden enthalten, entziehen, der, welcher Vorrechte für andern verlangen will, kein guter Bürger sey. Er ist ein Eigennütziger, Stolzer, ein Unwürdiger, der nur andere drücken will, weil ihn sein Eigendünkel glauben macht,

et

er sey besser, wie jene, da er doch eigentlich ein schlechterer Bürger, ist. In einer bürgerlichen Gesellschaft macht das gute bürgerliche Verhalten lediglich den Werth des Menschen aus.

§. 313.

Nicht jeder kann Richter über die Gesetze und Anordnungen in einem Staate seyn. Die Verwickelungen sind zu groß, der einzelnen Theile, deren Verbindung das Ganze ausmacht, sind zu viel, als daß ein Jeder sie ganz übersehen könnte. So viel aber immer möglich ist, handle man nicht verdeckt, sondern lasse Alles (hier ist von zu befolgenden Anordnungen und deren Folgen hauptsächlich die Rede,) dem Auge Aller sehen. Dieses ist freylich nur da thunlich, wo man immer auf dem rechten Wege wandelt. Dem sey nun aber wie ihm wolle: so kann sich doch nicht ein Jeder das Recht anmaßen, Anordnungen zu verwerfen, wenn sie ihm nicht gut scheinen. Und der bloße Vorwand, daß die oberste Gewalt keine andere Rechte habe, als die, welche ihr durch Einwilligung des Volks verliehen worden sind, kann nimmer darauf ausgehnt werden, daß eines jeden Wille das Gesetz machen wolle. Hieraus entsteht Zerrüttung, Empörung und Verfall des Ganzen mit allen seinen gräßlichen Gefolge des Mordens und Raubens. So lange die Anordnungen nicht offenbahr die Rechte der Menschheit verletzen; so lange nicht die Grundgesetze des Staats durch willkührliche Gewalt überschritten werden, muß Jeder folgen. Nur dann

dann erst suche das Volk seinen Untergang abzuwehren, wenn Dinge vorgenommen werden, welche die Bande der Gesellschaft zerreißen und das Gleichgewicht und Verhältniß zwischen dem Volke und seinen Führern aufheben. Die Weisen, Gutdenkenden und Einsichtsvollen aus allen Ständen des Volks müssen hier einzig und allein die Richter seyn, nicht die Großen des Volks, noch auch der große Haufe desselben. Man bilde sich ja nicht ein, daß dieser, wenn er sein Murren äußert, nur im Sinn habe, das drückende Joch abzuschütteln. Nein, er will sich allen Würden entziehen, er will sich von aller gesetzmäßigen Ordnung losmachen; er glaubt der Zustand der Gesetzlosigkeit sey der Zustand der Glückseligkeit, indem jeder nur nach seiner Behaglichkeit in einem solchen urtheilt und abmißt. Und das ist das, was er Freiheit nennt. Das Ding heißt aber eigentlich Zügellosigkeit. Der hieraus entstandene Zustand ist so arg, als der Despotismus, der dadurch weggedrängt werden soll, nur daß er nicht so lange dauern kann, als dieser. Der Despotismus einer obersten Gewalt verfährt nach angelegten Plänen, handelt nach einer gewissen Uebereinstimmung im Ganzen; das despotisirende Volk hingegen nach Einfällen der Ausgelassenheit ohne Plan in Ganzen; der erste gründet sich auf eine schon etablirte Macht, der des Volks aber, auf eine zu etablirende, daher kann auch der Despotismus der letztern Art nie so lange dauern, als der von der erstern. Der in Grausamkeiten des Raubens und Mordens ausge-

ge-

gebrochene Pöbel reibt sich selbst auf; und die Er-
 wieberung eignes Benehmens, die Unsicherheit, in
 der Jeder selbst lebt, belehrt ihn bald, daß er im
 Irthum sey, und seine kurze traurige Erfahrung
 macht es ihm fühlbar, daß sein neuer Zustand ein
 Zustand der Verwüstung und des Jammers sey.
 Dieses zwingt ihn, denselben zu verlassen, und so
 entsteht denn wieder eine neue, wiewol ungesformte,
 oberste Gewalt oder Regierung. Die Spuren des
 Umsturzes der vorigen und die dadurch entstandene
 Erschütterungen sind aber oft noch lange merkbar
 und empfindlich. So geht es mit allen Zertrüm-
 merungen, aus welchen ein neues Wesen hervorgehen
 soll. Man erwäge also sorgfältig ehe man zu Zer-
 trümmerung und Umsturz schreitet, und lasse beydes
 nur ein Mittel der äußersten Noth seyn.

Ueberhaupt hat man Ursach mißtrauisch gegen
 die Reformen zu seyn, die durch den Pöbel, wes
 Standes er auch seyn mag, angefangen werden.
 Man glaube nur nicht immer, daß edler Freyheits-
 sinn die Quelle derselben sey. Dieser entstehet aus
 richtig aufgeklärten Begriffen von Freyheit, und
 wird durch Unwillen über gekränkte Menschenrech-
 te belebt, durch ernsthafte Schritte geleitet. Der
 Empörungssinn hingegen, der da glauben läßt, daß
 man glücklich sey, wenn man gar keinen Oberherrn
 hat, daß ist: wenn man thun kann, was man
 will, leitet den unglücklichen Haufen zur Wuth
 und Zügellosigkeit und braucht nur den Vorwand
 eines edlen Freyheitsgefühls. Zu verwundern ist es
 also,

also, wie enthusiastisch bisweilen Volksempdrungen gepriesen werden, und wie man den einen und andern oft nur den Schein eines edlen Sinnes habenden Einfall, für edlen Volksgeist erklären könnte. Wahr ist es, bisweilen wird auch durch eine solche freche Empdrung etwas Gutes gestiftet. Aber nicht immer ist die Handlung, die eine Ursach einer andern guten Folge wird, deshalb zu loben.

Eine gefährliche Lehre ist es mithin, wenn man das Volk lehren will, daß es bey Erkenntnis höherer Pflichten die bürgerlichen außer Augen setzen solle und könnte. Unter diesem Vorwande kann ein jeder sich leicht seiner Pflicht entziehen und eine Ueberzeugung höherer vorschützen. Der Satz also: man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, muß mit der größten Behutsamkeit gelehret werden. Vorzüglich alsdann, wenn von der Vertheidigung des Vaterlandes mit vorhandener Lebensgefahr die Rede ist, würde er, verkehrt angewandt, von sehr nachtheiligen Folgen seyn können.

S. 314.

Wenn die Regierung nach guten Grundsätzen geführt wird, so sind solche Empdrungen niemals zu fürchten. Vertrauen zu der Güte der Regierung, Ueberzeugung aus Erfahrung, daß sie das Beste anordnet, daß sie nie ohne Rücksicht auf die gemeine Wohlfahrt die Freyheit einschränkt, und Lasten auflegt; die Meynung, daß unter ihrer Leitung gut wohnen sey, erzeuget Vaterlandsliebe,
diese

Diese mächtige Triebfeder, welche den Menschen Eifer und Dulbung aller Arten von Beschwerlichkeiten, die sie für das Beste des Vaterlandes unvermeidlich halten, einflößt. Diese erschafft heldenmüthige Vertheidiger des Vaterlandes, die ihr eigenes Leben minder wichtig halten, als das Wohl desselben. Sie macht, daß Menschen ihrem anführenden Fürsten bis in den Tod folgen, sie macht sie ihm ganz unterwürfig und gehorsam, wie Kinder ihrem Vater sind. Sie lieben ihn, sie ehren ihn, und das Volk wird stolz darauf Unterthanen von ihm zu seyn. Ein Haufen eigennütziger Empörer kann nicht dagegen halten. Bedenket also ihr Großen auf Erden, daß es besser ist, durch Zutrauen zu regieren, als durch Gewalt. Folgsame Kinder sind bessere Menschen als türkische Sklaven, und es ist mehr Ehre dabey ein freyes, aufgeklärtes Volk durch Ueberzeugung desselben zu beherrschen, als einen Haufen dummen knechtischen Pöbels zu despotisiren. Jenes kann nur Weisheit und Vernunft, dieses aber jede brutale zügellose Gewaltthätigkeit.

§. 315.

Sollte diesem ohnerachtet nun aber ein Haufen aufrührerischen Pöbels, er sey auch noch so zahlreich, sich einfallen lassen sich gegen gute Gesetze zu empören: so kommt es der Regierung, wegen des ihr übertragenen Strafamts allerdings zu, solche Empörer mit Gewalt und durch Waffen aller Art zur Ordnung und zum Gehorsam zu zwingen,

gen, und sie außer Stand zu setzen ferner aufrührerisch zu seyn. Die oben S. 185. und folgende dieses Theils angeführten Strafen werden alsdann, in so fern sie gegen einen großen Haufen anwendbar sind, mit Recht gebraucht, und treffen sonderlich die Anführer. Wären auch Todesstrafen je nützlich und nothwendig: so würden sie es in solchen Fällen seyn. Nicht um durch das Beyspiel zu bessern (obgleich so ungewohnt und plötzliche, entschlossene Maasregeln auch einen plötzlichen, erschütternden Eindruck machen, und manchen von Uebelthaten abschrecken können), sondern um die bürgerliche Gesellschaft von solchen ihr schädlichen Gliedern zu reinigen. Jedoch muß die Regierung von allem Vorwurfe des Drucks und der Härte frey seyn, wenn sie sich so gewaltsam vertheidigen will. Ist sie das nicht: so ist sie eigentlich die Urheberin aller Grausamkeiten, die von bürgerlichen Kriegen unzertrennlich sind. Denn diese sind allezeit die bittersten Mittel gegen Krankheiten des Staats. Muth und Loben sind in den Maasregeln auch alsdann ohnausbleiblich verwehrt, wenn das Volk ein ungerichtetes Joch abschütteln will.

Zweyten Theils

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhalten der neben einander lebenden großen Gesellschaften, oder von dem Verhalten freyer Völker gegen einander.

Erste Abtheilung.

Von den natürlichen Rechten eines Volks, als einer für sich bestehenden Gesellschaft, in Beziehung auf sich selbst.

§. 316.

So wie durch die Zusammensetzung mehrerer einzelnen Theile zu Formirung eines Ganzen, die Theile ihr Wesen nicht verändern, ob sie gleich in ihrer äußerlichen Gestalt und Stellung eine Veränderung erleiden können, eben so wenig kann die Natur der Menschen durch deren Vereinigung ihr Wesen verändern, ob sie gleich in andere Verhältnisse kommen.

§. 317.

Eine in eine Gesellschaft vereinigte große Anzahl freyer Menschen, die sich fortpflanzen und vermehren, ein ganzes Volk, verlieret durch die Vereinigung nichts von dem, was die Natur der einzelnen

zelnen Menschen wesentlich ausmacht. Es konfoll
 diret so zu sagen alle einzelne Kräfte in eine einzige,
 welche nun in der Vereinigung das wirkt, was jes
 de einzelne Kraft allein wärkte, oder doch wärken
 wollte, wenn sie Macht genug dazu hätte. Die
 Rechte des einzelnen Menschen sind es also, welche
 jene vereinigte Anzahl der Menschen, welche ein
 Volk hat. Abänderungen und Modifikationen ent
 stehen freylich, aus der Verbindung mehrerer Kräfte
 te. Diese machen also das Recht aus, nach wels
 chen Völker gegen Völker handeln, das ist: das
 Völkerrecht.

§. 318.

Ein Volk hat das Recht der Selbsterhaltung.
 Folglich ist es auch berechtigt, die Mittel dazu an
 zuwenden, sich diejenigen Bedürfnisse, die da
 zu nothwendig sind, zu verschaffen, und die Hin
 dernisse, die diesem entgegen stehen, aus dem We
 ge zu räumen. Es kann dazu die äußersten Mittel
 anwenden, sein Leben; seine Ruhe durch Raubung
 des Lebens derer, die jenem drohen und diese stöh
 ren, es sey auf welche Art es wolle, mittelbar,
 oder unmittelbar, durch Unterwerfung und Bes
 chränkung der Kräfte und Macht dieser Stöhren
 und durch Wegnehmung ihrer Güter sichern. §. 121,
 und folgende ersten Theils. Kurz es kann alle die
 nothwendigen Mittel anwenden, die zur Erhal
 tung jenes Zweckes leiten. Und eben dieses findet
 statt, wenn schon nicht die ganze Gesellschaft, das
 ganze Volk, sondern ein Theil, oder einzelne Glied
 der desselben angefallen und gestört werden. Denn

die ganze Gesellschaft hat die Sicherheit aller einzelnen Glieder verbürget, denen der Zutritt zu derselben sonst unnütz seyn würde. S. II. dieses Theils.

S. 319.

Ein Volk hat das Recht, sich ein Eigenthum eines Dinges zu erwerben, so lange dasselbe noch nicht das Eigenthum eines andern geworden ist. Nur muß der Gegenstand des Eigenthums ein Ding seyn, welches ein privatives Eigenthum werden kann, und an welchen nicht mehrere nach der Natur der Sache einen Antheil verlangen können. Z. B. ein offenes Meer, welches seiner eigentlichen Beschaffenheit nach zum Uebergange aus einem Lande in das andere dient, welchen kein Volk dem andern zu wehren ein Recht hat. Die Nutzung aus dem Meere kann auch nicht weiter als auf die jedesmalige Okkupation des daraus geholten ausgebehnt werden. Das darin bleibende ist und bleibt eine in noch Niemandes Eigenthum seyende Sache, und folglich kann sie ein jeder okkupiren. Jenes Recht liegt in dem Rechte des Menschen, freye Sachen, die zu dem Gebrauche desselben vorhanden sind, zu seiner Erhaltung und Bequemlichkeit sich anzumassen. S. 44. 112. u. 123. ersten Theils. Das Eigenthum eines Volks erwächst eigentlich aus dem kollektiven Eigenthum aller einzelnen Bewohner eines Landes, wovon ein Theil zu dem gemeinsamen bestimmt ist. Hieraus folgt nun also auch, daß kein Volk berechtigt ist, in das Eigenthum eines andern Volks einzugreifen, sich in dem von ihm bewohnten und schon besitzenden Lande niederzulassen, sich leerer Plätze inner-

innerhalb der Grenzen dieses Landes anzumass
 sen, und ein Volk aus seinem Lande zu vertreiben
 oder es zu unterdrücken, auch nicht unter dem Vor
 wande der Belehrung, der Bekehrung oder Polizis
 rung. S. 93. 127. 128. 145. und 159. ersten
 Theils. Eine jede solche Unterdrückung ist Unge
 rechtigkeit, der Vorwand mag auch hergenom
 men seyn, woher er will. Sie ist gegen die
 Rechte der Menschheit und der Vorwand weiter
 nichts, als eine Bemäntelung einer schändlichen
 Habsucht. War je eine Sache lächerlich und er
 niedrigend für den Menschenverstand, so waren es
 jene Schenkungen der Länder, die der oberste Pries
 ter zu Rom sich anmaßen wollte. Lächerlich ist
 es, etwas zu verschenken, das man selbst nicht
 hat, und erniedrigend für die Vernunft, die sich
 weis machen läßt, daß Jemand so etwas verschen
 den könne. O! miseranda coecitas!

S. 320.

Eben so hat auch ein Volk den alleinigen Ge
 nuß seines Eigenthums. Denn die Vereinigung
 vieler Eigenthumsstücke macht hierin keine Verändes
 rung. Es kann also ein jedes anderes Volk von dem Nitz
 genusse, er bestehe in einer würlflichen Theilneh
 mung, oder in einem temporellen Gebrauche, als
 in einem Durchzuge einer großen Menge Menschen,
 die sich der Heerstraßen und Lebensmittel bedienen
 will, ausschließen. Aus eben diesem Grunde ist
 es klar, daß ein Volk den Durchgang der Waaren
 für ein anderes Volk durch sein Land zu gestatten
 nicht verbunden ist, und es, wenn es dieses ge
 stattet,

stattet, das Recht habe, die Bedingungen, unter denen es dieses zugeben will, als die Bezahlung eines Zolls, die Schadloshaltung z. B. wegen des Gebrauchs der Wege u. s. w. zu bestimmen. Auch den einzelnen Fremden kann es den Aufenthalt in seinem Lande versagen, und denen, welchen es solchen gestattet sowol, als den Durchreisenden Vorschriften ihres Betragens geben. S. 123. ersten Theils. Es kann kein Eigenthum durch die thätigsten Mittel, durch gewaltsame Zurücktreibung und sogar durch Tödtung und Gefangennehmung, Vertreibung und strenge Begrenzung derer, die es anfallen, vertheidigen. Ebendasselbst.

§. 321.

Ein Volk ist ferner berechtigt seine Ehre zu schützen, zu vertheidigen, und wegen der ihm in Ansehung derselben angethanen Beschimpfungen Genugthuung zu fordern und sich zu verschaffen. Es kann dieses durch kräftige Mittel bewirken, die natürlicher Weise gewaltsamer seyn werden, als die welche der einzelne Mensch gegen einen einzelnen gebraucht. S. 125. und 160. ersten Theils.

§. 322.

Ein jedes Volk ist frey, unabhängig und keinen andern unterworfen. Denn die Freyheit ist der Grund der Gleichheit. Keine Macht, keine größere Einsicht und Sittlichkeit kann einem Volke ein Recht über das andere geben. S. 127. und 128. ersten Theils. Man siehet leicht ein, daß hier
von

von einem Volke die Rede sey, das aus einer Gesellschaft freyer Menschen besteht, die von keinem andern unterjocht sind. Von Natur kommt ihm diese Freyheit zu. Kein anderes Volk ist also berechtigt ihm zu gebieten, sich in seine innere Einrichtungen zu mischen, sich über Handlungen desselben und sollten es auch wirkliche Verbrechen seyn, die nur Bezug auf dasselbe selbst haben, zum Richter aufzuwerfen. Folglich muß es auch die Einrichtung seiner obersten Gewalt, oder seiner Regenten gelten lassen. In Betracht der Handlungen die ein drittes Volk angehen, kann sich ein Volk nur so weit einmischen, als seine Verbindung mit jenem dritten Volke es mit sich bringt. S. 135. 167. und 168. ersten Theils. Erbetene Hülfe aber kann es auch seinen Einsichten vom Recht und Unrecht leisten,

S. 323.

Eine völlige Freyheit thätig zu seyn, kommt einem jeden freyen Volke zu. S. 129. ersten Theils. Innerhalb seiner Grenzen kann es Gewerbe treiben wie es will, es kann solche zu seinem eigenen Nutzen einrichten, es ist nicht schuldig, ein fremdes Volk daran Theil nehmen zu lassen, auf welche Art es auch sey, durch Handel, Ausfuhr, Tausch und Einfuhr der Produkte. Es hat hierin ein völlig ausschließendes Recht, weil es keine Macht über sich hat, deren Befehlen es unterworfen wäre. Ebenso wenig muß auch ein Volk in dem Betriebe seines auswärtigen Verkehrs, wodurch es sich die Mittel zur Nothdurft und Bequemlichkeit verschafft,

beeinträchtigt werden, in so ferne es nicht den Befugnissen eines andern Volks zu nahe kommt.

S. 324.

Ein Volk hat eine vollkommene Freiheit über seine geistigen Kräfte zu disponiren. §. 128. ersten Theils. Hieraus fließt eine gänzliche Denkfreyheit über Religions- und intellektuellen Gegenstände. Kein anderes Volk ist also befugt, es diesershalb zur Rechenenschaft zu ziehen, oder ihm Vorschriften machen zu wollen. Alle Befehrungs- und Religionskriege, die den Vorwand haben, ein lasterhaftes und irrgläubiges Volk zu bessern, sind mithin ungerecht, und scheußliche Ausgeburten der Pfaffen, der Dummheit, der Bosheit und des niedrigsten Eigennuzes. Nur Barbaren können solche Grundsätze haben. Aus eben diesem Grunde folgt es, daß ein jedes Volk unter sich seinen eignen Begriffen von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Verbrechen und Strafen lediglich folgen kann, und ihm kein anderes Volk darin etwas vorschreiben darf. Es kann seine ganze innere Verfassung, die Einrichtung der obersten Gewalt nach seinem eignen Gefallrn einrichten und gründen, ohne daß ein anderes Volk hierin etwas zu gebieten oder sich darin einzumischen das mindeste Recht hat. Thäte es solches, so giebt es durch diese Bedrückung einen Anlaß zu gerechten Unwillen, und jedes freye Volk hat das Recht, dieses Joch durch die thätigsten Mittel von sich zu werfen, so bald es die Macht dazu hat. Keine Macht und Langheit der Zeit kann ihm dieses natürliche Recht nehmen. §. 12. 15. und 16. dieses Theils.

S. 325.

§. 325.

Eine völlige freye Disposition über sein Eigenthum stehet einem jeden freyen Volke zu. Es kann es auf beliebige Art an andere abtreten und kann es ganz verlassen, wenn es ihm gut beucht. Dessen Wille und ungezweifelte Erklärung ist hierin aber das einzige Gesetz. §. 130. ersten Theils. Die Verlassung muß ganz evident seyn, indem ein bloßes Nicht-Gebrauch nicht hinlänglich seyn kann. Denn dieser kann solche Ursachen haben, welche die Einwilligung des Volks, sein Eigenthum zu verlassen, deshalb noch nicht in sich schließen. Z. B. Nachlässigkeit der Verwalter der öffentlichen Geschäfte. Eben so wenig kann auch eine wirklich geschene Besitznehmung eines andern Volks, dem Volke, dessen Eigenthum die Sache ist, sein Recht nehmen. Hat das Volk nicht die wahre Absicht gehabt, sein Eigenthum zu verlassen, welches aus ausdrücklicher Erklärung und ganz ungezweifelten Thatsachen erhellen muß: so kann ein anderes Volk kein Recht aus der Besitznehmung erhalten. Woraus aber überhaupt die Verlassung zu schließen sey, läßt sich im allgemeinen nicht angeben, die besondern Handlungen beyder Völker, des verlassenden und besitznehmenden müssen dieses ergeben. Z. B. würde ein besitznehmendes Volk alsdann ein vollkommenes Recht bekommen, wenn ein anderes Volk außer dem Nicht-Gebrauche auch gutwillig einwilligte, ausdrücklich oder stillschweigend, daß jenes ein von diesem im Besitz gehaltenes Land sich wirklich zueig-

nete. Auch die bloße Zeit des Besizes kann kein Eigenthumsrecht gewähren, wenn der Anfang des Besizes nicht rechtmäßig ist. Darum kann auch keine Verjährung unter Völkern statt finden, sondern ein Volk kann sein Eigenthum, wenn es ein Recht darthun kann, jederzeit von einem andern Volke fordern. §. 134. ersten Theils. Denn bey einen entäußerten Gebrauche eines Eigenthums kann ein stärkeres Volk sich dessen anmaßen, und das schwächere muß es sich gefallen lassen. Daraus folgt aber noch nicht, daß es sein Recht verloren gebe. Es erwartet nur den Zeitpunkt, da es dasselbe gültig machen kann. Hierin bestehet also das Recht des Stärkern. Es ist kein für sich existirendes Recht, sondern die Stärke wird nur das Mittel sein sonst habendes wohlgegründetes Recht geltend zu machen. Denn durch Gewaltthätige Unterdrückung kann kein Recht aufhören, es zu seyn; der Unterdrücker erneuert vielmehr sein Unrecht jeden Tag. Der Besitz binnen einer undenklichen Zeit, oder die undenkliche Verjährung würde wol die einzige Art seyn, die einem Volke ein Recht geben kann. Denn diese schließt es schon in sich, daß man die Zeit, Art und Weise, wie ein Land an ein Volk gekommen sey, nicht wisse. Dieses ist also auch dem zurückfordernden Volke verborgen. Es kann mithin nicht darthun, daß es ein Recht an dem Lande habe, woraus folgt, daß eine rechtmäßige Weise, wie das besitzende Volk an ein Land gekommen sey, so lange mit Grunde vermutet werden müsse, bis die Unrechtmäßigkeit derselben dars

hargethan ist. Ich habe diese Materie in einer besondern Abhandlung über die Untersuchung der Frage: ob die Usukapion unter freyen Völkern statt finde? ausführlicher betrachtet.

§. 326.

... Auch über die Rechte der ganzen Gesellschaft kann ein Volk zweckmäßig disponiren. Es steht ihm daher frey etwas von denselben nachzulassen, sie seines Vortheils wegen zu modifiziren, mit andern Völkern Verbindungen einzugehen, Verbindlichkeiten zu akquiriren und auf sich zu legen, §. 167. und folgende, ersten Theils. Aber durch den Nichtgebrauch eines Rechts verliert es nicht gleich das Recht selbst, indem unter freyen Völkern kein Gesetzgeber die Zeit bestimmen kann, die zu der vermeyntlichen Entsagung des Rechts erfordert würde. Es hängt von jedem freyen Volke ab, binnen welcher Zeit es seine Ansprüche auf ein nicht gebrauchtes Recht erneuern will, und die das eine oder andre Mal geschehene Verweigerung eines andern mächtigen Volks kann auch das habende Recht nicht nehmen, sondern ein Volk ist dasselbe, so bald es die Macht hat, geltend zu machen und wiederauszüben befugt. §. 14. bis 16. dieses Theils.

§. 327.

Ferner hat auch ein freyes Volk das Recht sich alle Bequemlichkeit und Behaglichkeit zu verschaffen, die es zu den völligen Genuße des höchstmöglichen Grades der Glückseligkeit bringen können.

§. 53.

§. 53. ersten Theils. Niemand darf es darth führen, und folglich darf es auch diesen Zustand des Wohlfeyns vertheidigen, und die Stöhrer desselben durch Gewalt zurüctreiben. Daß aber ein anderes freyes Volk denselben thätig befördern solle, hat es kein Recht zu fordern. §. 127. ersten Theils. Eben so wenig als ein anderes Volk dieses von ihm zu fordern berechtigt ist. Ebendas.

§. 328.

Endlich hat auch ein freyes Volk das Recht wegen der ihm von einem andern Volke zugesügten Kränkungen seiner Rechte Genugthuung und Schadloshaltung zu fordern. Dieses liegt in dem Begriffe des Rechts selbst, welches ohne den ungestöhrten Genuß desselben ein Hirngespinnste seyn würde. §. 165. ersten Theils.

§. 329.

Kein Volk ist dem andern Gefälligkeiten schuldig, und also auch kein anderes dergleichen von ihm zu fordern befugt. Nichts, als den ungestöhrten Genuß der angebohrnen Rechte mag ein Volk von dem andern fordern, einen Beytrag zur Beförderung der Glückseligkeit oder Bequemlichkeit kann es aber nicht verlangen. §. 127. ersten Theils. Also wird ein Volk in dem höchsten Nothfalle von dem andern zwar ein leidendliches Gestatten, welches den Rechten dieses nicht schädlich ist, nicht aber

aber ein Mitwirken fordern können. Hier kann auch das Recht des Stärkern mit Recht angewandt werden, wenn ein Volk in seiner Verfassung zu weit geht.

Zweyten Abschnitts

Zweyte Abtheilung.

Von dem Verhalten der freyen Völker gegen einander nach dem Rechte der Natur.

§. 330.

So wie es mit den Kräften einzelner Menschen geht, so geht es auch mit den Kräften der vereinigten, das ist: mit den Kräften eines Volks. Auch diese sind ihm zum Genusse des höchstmöglichen Grades des Wohlstandes und der Behaglichkeit nicht genug. Die Natur hat die mannigfaltigen dem Menschen theils nützlichen theils angenehmen Bedürfnisse in so vielen Gegenden vertheilt, daß die Absicht des Schöpfers keine andere gewesen seyn kann, als die Menschen, so weit nur ihre Kenntnisse von einander, reichen kann, mit einander in Verbindung zu setzen.

§. 331.

Wollen nun die vereinigten Menschen, oder die Völker unter einander die Vortheile jenes Genusses,
die

die wechselseitigen Beförderungen ihrer Wohlfarth erlangen, so müssen sie auch ihr wechselseitiges Betragen so gegen einander einrichten, daß sie jenen Zweck nicht stöhren. Sie müssen also gegenseitige Verbindlichkeiten anerkennen und sich manchen Einschränkungen unterwerfen.

§. 332.

Da kein Volk dem andern dem Naturrechte nach unterworfen ist, §. 322. dieses Theils: so kann auch keines dem andern wehren, daß es nicht eben so verführe, wie es selbst verfahren hat. Will also ein Volk Vortheil aus seinem Betragen ziehen, so muß es dasselbe so einrichten, daß ihm die Erwiderung desselben nützlich und seinem Zwecke gemäß ist. Denn es kann die Handlungen eines andern Volks, welche mit den seinigen eine vollkommne Gleichförmigkeit haben, nach dem Grundsätze der Gleichheit nicht ungerecht finden.

§. 333.

Der eigne Vortheil muß also der Leitfaden eines Volks in Ansehung seines Verhaltens gegen andere Völker werden. Es verstehet sich von selbst, daß dieser Vortheil kein anderer seyn dürfe, als ein solcher, der sich auf seine natürlichen Rechte gründet. Die Lage seines Landes, die daraus entstehende wechselseitige Beförderung des Wohls der nahe liegenden Völker, oder doch wenigstens eines derselben, der Mangel an eigenen Bedürfnissen, die Rücksicht auf den Vortheil und die Bequem-

quemlichkeit, dieselben von einem andern Volke erhalten zu können, Begünstigungen und Vortheile, welche die Natur dem eignen Lande eines Volks geschenkt hat, eigne Macht, oder die Verbindungen mit andern Völkern, wodurch ein Volk mächtig werden und jene in ein Gleichgewicht mit der Macht eines andern oder mehrerer unter sich verbundenen Völker setzen kann, Schonung des mächtigern Volks und alle dergleichen Hinsichten nach seinen besondern Verhältnissen, müssen das Betragen eines Volks leiten, wenn es sich nicht selbst schädlich, sondern nützlich werden will.

§. 334.

Die Mittel also, die ein Volk hat, seine Wohlfahrt über seine eigne Kräfte, daß heißt: wo diese nicht durch sich selbst zureichend sind, zu befördern, sind 1) Mäßigung und Vorsicht in seinem Betragen; -2) Wechselseitige mit andern Völkern eingegangene Verbindlichkeiten.

§. 335.

In Ansehung der Mäßigung muß ein Volk, wenn es auch die Macht dazu hat, die Rechte eines andern freyen Volks ganz ungekränkt lassen, und dem Grundsatz genau folgen, daß ein anderes freyes Volk auch bey minderer Macht dennoch die selbstigen Rechte hat, als ein mächtigeres. Daß mächtigere hat gewiß in der Nähe oder Entfernung ein noch mächtigeres wiederum zu fürchten. Ueberhaupt liegt dieses auch schon in dem Begriffe von
Recht

Recht und Gleichheit selbst. §. 322. dieses Theils. Ein jedes Volk muß daher ein anderes in seiner Verfassung, in seiner Religion nicht stören, nicht das Recht sich anmaßen, darüber zu urtheilen, Bekenner einer andern Religion für Ketzer und Irrgläubige zu erklären, oder ihnen in seinem eignen Lande das mindeste Leid dieserhalb zuzufügen. Seine eigene Rechte muß ein Volk nie auf eine andere Weise gültig machen, als auf eine solche, die es gegen sich selbst gerecht und billig findet. Nothwendigkeit in Hinsicht auf eigene Selbsterhaltung, Wohlfahrt und Behaglichkeit, legt dieses Gesetz auf. §. 326. 328. und 332. dieses Theils. In der Selbstvertheidigung aber muß ein Volk nie zu harte, über das Maaß der Nothwendigkeit schreitende Mittel wählen. §. 332. dieses Theils. Seine Genugthuungsforderungen müssen nach solchen Grundsätzen geschehen, die ihm nicht selbst Gefahr bringen, wenn ein anderes Volk von ihm dergleichen zu fordern sich berechtigt hält, selbst alsdann, wenn es auch vor dasmal einen besondern Vortheil durch eine vergrößerte Genugthuung erhalten könnte. Endlich muß auch ein Volk in Gestattung dessen, was es nach dem strengen Rechte zu versagen befugt ist. Z. B. Durchführung der Waaren, Durchzug der Kriegesvölker durch sein Land, sich so gemäßigt und vorsichtig betragen, daß es nicht selbst den Schaden auf sich ziehe, der aus einer gleichen Behandlung anderer Völker entstehen kann.

§. 336.

§. 336.

Verbindlichkeiten, man nenne sie Verträge, Friedensschlüsse, Conventionen oder wie man will, die ein Volk auf sich genommen hat, muß es genau halten. Denn durch seine Einwilligung kann es nach der freyen Disposition, die es über sich hat, solche sich auflegen, und hat es sie übernommen, so hat es dadurch einem andern Volke ein Recht zugestanden, welches es ihm nach freyen Willkühr nicht wiedernehmen kann. §. 325. dieses Theils.

§. 337.

Soll denn aber ein Volk alle über sich genommenen Verbindlichkeiten halten, wenn sie ihm auch zum Schaden gereichen? Eine genaue Bestimmung der Erfordernisse einer von einem Volke übernommenen Verbindlichkeit wird die Antwort auf diese wichtige Frage ergeben.

§. 338.

Es liegt in der Natur des einzelnen, und mithin auch der vereinigten Menschen, daß sie Verbindlichkeiten, das ist: Einschränkungen ihrer Freiheit im Thun und Lassen und Leiden nicht anders als zu ihrem Vortheil übernehmen. §. 169. Nr. 2. ersten Theils. Zur Beurtheilung dessen, was Vortheil ist, gehöret Selbstbetrachtung und daraus folgender eigener Entschluß, oder Erklärung des freyen Willens nach Motiven. Hieraus würde nun als

so folgen, daß ein Volk alle diejenigen Verbindlichkeiten halten müßte :

1) Welche es mit freyen Willen nach eigener Ueberlegung eingeht, wodurch ein schon habendes Recht näher bestimmt und in seiner Anwendung gewisser gemacht, oder einem andern Volke ein gewisses Recht zugestanden, demselben eine Hülfleistung durch Vereinigung der Kräfte versprochen wird, beyde Völker mögen einerley oder verschiedene Religionen haben, indem Begriffe von Ketzerey und Unglauben in das natürliche Recht keinen Einfluß haben können, es mag zur Zeit des Friedens, oder des Krieges seyn, sollte ihm auch durch die Einschränkung einiger Nachtheil erwachsen.

2) Solche, die es auch zu Abwendung eines größern Uebels über sich nimmt, jedoch so, daß ihm eigene Bestimmung frey bleibt, indem es einen gewissen eingeschränkten Vortheil einem größern ungewissen vorziehet. Es muß aber

3) Der Gegenstand der Verbindung ein solcher seyn, der dem angebornen Rechte der Menschheit nicht entgegen ist; der die natürlichen Rechte nur modificirt und eingeschränkt. Und endlich

4) Muß derjenige, der solche Verbindlichkeiten fordert, ein Recht, und sollte es auch ein zweifelhaftes nur seyn, zu seiner Forderung haben.

Hieraus wird sich nun folgern lassen, welche Verbindlichkeiten und Verträge ein Volk zu halten nicht verbunden ist. Es sind folgende:

1) Diejenigen, welche durch einen wirklichen Zwang auf ein Volk gebracht werden. Zwang ist hier eine solche Behandlung, welche eine sige Wahl ganz ausschließt, und nichts als eine Uebernehmung der verlangten Verbindlichkeit, wozu der Fodernde kein Recht hat, zur Vermeidung des völligen Untergangs übrig läßt. Z. B. ein mächtiges Volk fällt über ein bey weiten minder mächtiges her, entwarfnet es, und gebietet ihm, diese oder jene Verbindlichkeit zu übernehmen, oder seine gänzliche Vernichtung zu gewärtigen. Hier bleibt eigentlich keine Wahl, sondern Angst und Noth müssen bestimmen. So bald also ein Volk, so viel Macht bekommt, daß es seine Rechte der Menschheit, die ihm durch jene Gewaltthätigkeit nicht genommen werden konnten, vindiciren kann, ist es an die aufgezwungene Verbindlichkeit nicht gebunden. Es kann sich frey machen. Denn durch jenes Mittel kann nie ein Recht erworben werden, und wo kein Recht ist, kann auch keine Verbindlichkeit seyn. Ganz anders verhält es sich aber, wenn ein Volk zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, wozu das fordernde Volk ein Recht hat, gezwungen wird. Denn diese müßte es auch ohne Zwang erfüllen, und kann sich also dabon nicht unter dem Vorwande des Zwanges losmachen. Der wahre

Grund der Erfüllung ist ein anderer. Der Zwang ist nur Mittel. Noch weniger kann aber alsdann eine Verbindlichkeit erzeugt werden, wenn

2) Wenn ein Volk aus Noth gezwungen sich hat Verbindlichkeiten müssen auflösen lassen, die so gar den angeborenen Rechten der Menschheit zuwider sind. S. 170. Nr. 1. ersten Theils. 3. B. wenn ein durch die Macht der Waffen überwundenes Volk durch harte Gesetze, die den natürlichen Rechten der Menschen nicht gemäß sind, regieret, wenn es als ein Haufen Sklaven von einem andern Volke behandelt, dessen einzelne Glieder verkauft werden und Handel damit getrieben wird, wenn man seine Eigenthumsrechte kränkt, und ihm seinen rechtmäßigen Erwerb nimmt; es zu harten, Menschenkräften nicht angemessenen Diensten gebraucht, und wie solche Bebrückungen mehr heißen; in allen solchen Fällen kann ein Volk das Joch abschütteln, und seine Nichtverbindlichkeit geltend machen, so bald es nur die Macht dazu hat. S. 15. dieses Theils.

3) Wenn ein mächtiges Volk einem minder mächtigen einen Theil seines Eigenthums, ohne im geringsten ein Recht dazu zu haben, abnimmt, oder einen Mitgenuß an denselben erzwingt, und dieses um ein größeres Uebel zu vermeiden in die Abtretung willigen muß. Jene gewaltsame Abnehmung kann kein Recht geben, und die Ohnmacht des abtretenden Volks kann nur so lange eine Ur-
sach

sach des zu leidenden Unrechts seyn, als es nicht Macht genug hat seine Rechte geltend zu machen. Denn wo sollte der Grund einer längern Dauer einer solchen Verbindlichkeit liegen? Das Gegentheil davon liegt vielmehr in dem natürlichen Rechte der Behauptung seines Eigenthums, so bald es Kräfte genug dazu hat. S. 319. und 320. dieses Theils. Das Volk, dem ein unrechtmäßig erworbenes Eigenthum wieder abgenommen wird, kann auch nicht über Unrecht klagen. Denn einmahl angenommen, es hätte durch jene Gewaltthätigkeit ein Recht erhalten, so hat es ja selbst durch jene Ausübung der Macht den Grundsatz festgesetzt, daß man sich ein Recht dadurch erwerben könne. Und muß es diesen nicht gegen sich gelten lassen?

In allen diesen Fällen tritt das Recht des Stärkern ein, welches, wie schon erwähnt worden, zwar kein Recht an und für sich ist, aber das Mittel zu Behauptung eines Rechts zu gelegener Zeit wird.

4) Da die Verbindlichkeiten unter freyen Völkern wechselseitig bündig sind, das heißt: daß ein Volk sie so heilig halten muß, als das andere; so kann ein Volk mit Recht von der Erfüllung der übernommenen zurück treten, wenn das andere dieses schon gethan hat. Denn dieses hat durch diesen Schritt eine Entfagung seines gehaltenen Rechts zu erkennen gegeben. S. 182. Nr. 2. ersten Theils. Dieses geschieht fürnehmlich alsdann, wenn ein

M m 3

Volk

Volk mit einem dritten Volke Bündnisse schließt, die denjenigen entgegen laufen, welche es mit jenem verbündeten Volke eingegangen hatte.

5.) Kann ein Volk mit Recht von seinen Verbindlichkeiten zurücktreten, wenn die Ursachen, in deren Hinsicht sie übernommen wurden, aufhören, oder die Umstände sich so verändern, daß es seinen Untergang befördern würde, und doch seinem Mitverbündeten nicht nützlich seyn könnte, wenn es auch an den Verbindungen fest halten würde. S. 170. Nr. 1. ersten Theils. Hier tritt der eigene Nothstand und das Recht der Selbsterhaltung ein, und die Unmöglichkeit seine Verbindungen zu halten, ist ein von seinem Willen nicht abhängender hinlänglicher Grund seines Zurücktretens. Nur müssen jene Ursachen richtig, und nicht ein bloßer Vorwand, zu Erhaltung eines grössern Vortheils, seyn.

6.) Es versteht sich von selbst, daß Verbindlichkeiten, die nur unter gewissen Bedingungen, in Ansehung gewisser Geschäfte und auf eine bestimmte Zeit übernommen sind, nur dann erfüllt werden müssen, wenn die Bedingungen eintreten, und dann aufhören, wenn das Geschäfte geendigt, oder die Zeit verflissen ist. S. 182. Nr. 4. ersten Theils. Man kann auch in diesem Falle keine stillschweigende Erneuerung annehmen, wenn auch die Verbindlichkeit noch über die bestimmte Zeit erfüllt wäre. Denn es fehlt der Gesetzgeber, der eine stillschweigende Verbindlichkeit verordnen kann.

S. 340.

Dieses sind die rechtmäßigen Ursachen, die Völker haben können von ihren Verbindlichkeiten zurückzutreten. Also siehet man leicht, daß ein Volk nicht jede durch die Gunst oder Ungunst des Waffenglücks aufgelegte oder übernommene Verbindlichkeiten nach Willkühr aufrufen, und also alle Verträge, welche unter diesen Umständen geschlossen sind, ungültig machen könne, sobald es die Macht bekommt, sich ihrer entziehen zu können. Streitigkeiten unter gesitteten Völkern sind so beschaffen, wie Streit unter gesitteten einzelnen Menschen. Ein jeder Theil hat gewisse Gründe für sich. Die Sache ist nicht so ganz klar, daß sie ohne Untersuchung und Abwägung der wichtigeren Gründe sogleich könnte für den einen oder andern entschieden werden. Einen Richter giebt es unter freyen Völkern nicht, und also wird die Entscheidung der Sache dem Glücke der Waffen anvertrauet. Freylich mißlich genug. Allein durch diesen bey Völkern einmal nothwendigen Gebrauch hat man diesen Richterstuhl angenommen. Die Nothwendigkeit, in die ein sonst freyes Volk gesetzt wird, sich dem zu fügen, was dieser Ausgang zur natürlichen Folge hat; sich in Gemäßheit dessen zu bestimmen, seine Entschlüsse darauf zu bauen, ist der Grund, daß es die Entscheidung der Waffen als gerecht ansehen, und daß es dasjenigen, dem es in Gemäßheit dieser Entscheidung sich unterwirft, auch unverbrüchlich halten muß.

Soll dieses nicht seyn; so wird Krieg auf Krieg folgen. Dieser Zustand aber wäre mit der Wohlfart des Menschen unverträglich, und also wider- natürlich: S. 42. 52. 100. 103. 105. 142. ersten Theils; und S. 5. dieses Theils.

S. 341.

Der Fall kann eintreten, daß ein Volk mit mehreren Völkern in Bündnissen stehet, und diese unter einander in Streitigkeiten gerathen. Gegen welches Volk soll nun das Verbündete seine Verbindungen erfüllen? Ohnstreitig gegen dasjenige, dessen Sache nach seiner eignen Einsicht und nach seinem Urtheile die gerechte ist. Denn eine übernommene Verbindlichkeit kann nimmer auf ungerechte Forderungen und Handlungen gezogen werden. S. 170 Br. 3. ersten Th. Die Beurtheilung der Beschaffenheit der Sache muß schlechterdings der Einsicht des sich verbindlich gemachten Volks überlassen werden, weil es sonst dem Urtheile eines andern Volks, welches ihm das seinige aufdrängte, blindlings folgen müßte, und eigne Wahl nach Gründen gänzlich ausgeschlossen würde. Durch diese Erwägung der Sache wirft sich auch dieses Volk keinesweges zum Richter in der Sache selbst auf, die dadurch nicht entschieden wird, sondern es setzt nur die Gründe seiner eignen Handlung fest. Wäre der Fall so zweifelhaft (wie doch selten seyn wird), daß beyde gleich wichtige Gründe für und wider sich hätten: so wird es einem Volke nicht zu verargen seyn, daß es auf seinen eignen Vortheil Rücksicht nimmt, und
als

alsdann den Verbindungen mit demjenigen Volke
 entsaget, die ihm Nachtheil bringen würden. Denn
 warum sollte es denn gerade diejenigen erfüllen, die
 mit seinem Nachtheile verbunden sind? Auch der
 Fall ist möglich, daß, wenn es mit mehreren un-
 ter sich uneins werdenden Völkern in Verbindung
 steht, unter diesen so mächtige, durch eigne Kräfte
 oder durch Verbindungen mit andern, seyn können,
 daß ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in
 diesem nicht vorauszu sehenden Falle, einen unwie-
 derbringlichen Schaden, oder gar den Umsturz brin-
 gen könnte. In einem solchen Falle rechtfertigt
 Selbsterhaltung und Ohnmöglichkeit die Nicht- Er-
 füllung einer übernommenen Verbindlichkeit. Die
 Erstigkeit eines Bündnisses kann aber nie der Grund
 der vorzuziehenden Erfüllung desselben werden, weil
 die Ereignisse, die bey der Bestimmung eines Volks
 ermogen werden müssen, zukünftig waren, und al-
 so auch auf sie keine Rücksicht bey Schließung des
 Bündnisses genommen werden konnte. Die Ein-
 willigung des Volks ist also auch nicht ausschließend
 daran gebunden. S. 170. Nr. 7. ersten Theils.

S. 342.

Aus dem eben angeführten erhellet, wie große
 Vorsicht die Schließung der Bündnisse erfordert,
 wenn sich ein Volk nicht in Verlegenheit setzen,
 oder gar empfindlichen Verlust erleiden will. Die
 Rücksichten werden je delikater, je verwickelter
 das Interesse mehrerer Völker, je nothwendiger die
 Erhaltung des Gleichgewichts der Macht ist. Eine

tiefe Einsicht in die Verfassung und Hülfquellen, und genaue Kenntniß der Verbindungen anderer Völker unter einander, und des ganzen Umfangs der Systeme, wornach sie handeln, gehdret dazu. Und doch kann die pünktlichste und klügste Vorsicht hierin nicht jederzeit allem vorbeugen, weil ganze Völker, wie einzelne Menschen, den Abwechslungen des Schicksals, des Glücks der steigenden und sinkenden Macht unterworfen sind, und hieraus Conjunctionen entstehen, die keine menschliche Weisheit vorhersehen kann. Was haben nicht oft die Veränderungen der Regenten für einen mächtigen Einfluß auf alle diese Dinge?

S. 343.

Nicht das ganze Volk selbst in versammelter Menge kann Bündnisse schließen, sondern dessen Regent oder Regenten thun es gewöhnlich, und diese können es in eigener Person oder durch Bevollmächtigte thun. Dieses ist ein Recht, welches allen freyen Völkern nach der Natur der Sache zustehet. Bey Bündnissen, welche diejenigen schließen, welche die oberste Gewalt haben, kommt es lediglich auf die ihnen zugestandene Macht an. Ist sie ihnen uneingeschränkt gegeben, alle Bündnisse zu schließen, die sie dem Besten des Volks zuträglich halten: so muß das Volk auch alle die von ihnen geschlossene unter den jetzigen Regenten und ihren Nachfolgern, diese mögen die Erben jener, oder neu erwählte seyn, halten. In diesem Falle müssen auch die gehalten werden, welche ein im Krie-

ge gefangen genommener Fürst, dessen Verbindung mit seinem Volke dadurch nicht aufgehoben wird, schließt, wenn nur sonst nicht etwas wieder das natürliche Recht selbst erzwingen ist, welches ohnehin ungültig ist. §. 339. Nr. 2. dieses Theils. Denn sollte er jenes Recht nicht haben: so würde man ihm zugleich das Recht, den Besitz seines Landes wieder zu erlangen, absprechen. Haben aber die obersten Gewalthaber jene uneingeschränkte Macht nicht: so ist auch das Volk nicht an die von ihnen geschlossene Bündnisse gebunden. Auch der Nachfolger eines solchen Regenten ist nicht verpflichtet, sie zu halten.

§. 344.

Aus diesen Grundsätzen läßt es sich entscheiden, in wie fern ein Regent die Schulden seines Vorfahren zu bezahlen schuldig sey. Sind sie nach der dem Regenten, nach der Einwilligung des Volks zugestandenen Macht gemacht, das heißt: zum Besten des Volks: so müssen sie bezahlt werden, wenn auch schon an der Form, sie zu kontrahiren, etwas auszusetzen wäre. Das ganze Volk ist eigentlich Schuldner. Sind sie aber widergesetzlich gemacht: so kann das Volk nicht haften, und ist auch zu deren Bezahlung beizutragen nicht schuldig, folglich kann auch der Nachfolger nicht verbunden seyn, sie zu bezahlen. Eben das findet auch in Betracht der Privatschulden eines Regenten statt. Nur, so weit dessen eigenes Vermögen zureicht, ist der Nachfolger verpflichtet, er sey dessen Erbe oder nicht. Allen jenen

jenen muß auch sein eigenes Vermögen mit jenem verschuldeten nicht vermischen.

§. 345.

Die durch Bevollmächtigte geschlossene Bündnisse und Uebereinkünfte, müssen von einem Volke genau gehalten werden, wenn jene dazu autorisirt sind. Weiter aber, als die Bevollmächtigung geht, kann auch die Verbindlichkeit nicht ausgedehnt und auf ein Volk gebracht werden. Dergleichen Bevollmächtigte sind entweder durch die ihnen anvertrauten Geschäfte selbst autorisirt, eine gewisse Verbindlichkeit zu stipuliren, als die in einem Kriege in Festungen oder gewissen offenen Bezirken das Kommando führende; oder sie werden durch einen besondern gemessenen Auftrag in einem gewissen Geschäfte autorisirt. In beyden Fällen müssen sie innerhalb der Grenzen der Geschäfte und Bevollmächtigung bleiben, sonst kann aus ihren Versprechungen keine Verbindlichkeit für die Bevollmächtigten entstehen.

§. 346.

Daß ein solcher Bevollmächtigter straffällig sey, wenn er mehr verspricht als er versprechen sollte, und dadurch Schaden verursacht, ist wol nicht zweifelhaft. Aber wer soll ihn deshalb strafen? Hat ihn das fremde Volk in seiner Gewalt: so kann es ihn allerdings für die ihm zugefügte Beleidigung strafen. Ist er aber schon zu seinem Volke zurückgekehrt: so kann das betrogene Volk zwar
ohne

ohnstrettig Genugthuung und Bestrafung fordern, aber die Auslieferung zu eigener Bestrafung kann es nicht verlangen. Denn was wäre für ein Grund vorhanden, warum es die Bestrafung selbst verrichten wolle? Würde es nicht in eigener Sache zu weit gehen?

§. 347.

Dergleichen Bevollmächtigte werden auch öfters an andere Völker gesandt, und müssen sich zu Betreibung ihrer Aufträge eine Zeitlang unter einem fremden Volke aufhalten. Sie heißen Gesandten, Botschafter, Agenten, Residenten. Diese ihnen zu gebende Charaktere, und die davon abhängende Ehrenbezeugungen, hängen von dem Willen der Völker ab, sind aber keine Vorschriften des Natur- und Völkerrechts. Sie bleiben Glieder der Gesellschaft, welche ihnen die Aufträge gegeben hat. Durch ihren Aufenthalt in der bestimmten Qualität werden sie also keine Mitglieder der Gesellschaft oder des Volks, bey dem sie sich aufhalten. Sie vereinigen sich mit derselben nicht, und sind also auch nicht schuldig, ihm ihre Kräfte zu widmen, und zu seinem Besten thätig zu seyn. Folglich werden sie auch keine Unterthanen der Regierung gegen die sie die Pflichten der Bürger hätten.

§. 348.

Da sie keine Unterthanen der Regierung des Volks sind, bey dem sie sich aufhalten: so kann
sich

sich dieselbe auch keine Herrschaft über ihre Geschäfte und Personen anmaaßen. Jene müssen sie ganz frey zum Besten ihres Volks betreiben dürfen, und ihre Personen können auch nicht, wie Personen der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Sie sind also auch nicht der Gerichtsbarkeit der Regierung uneingeschränkt, wie jeder Unterthan des Landes, den ein jeder, auch ein Fremder, in Anspruch nehmen kann, unterworfen.

§. 349.

Bei der Aufnahme eines solchen Bevollmächtigten kann ein Volk keine andere Absicht haben, als daß er von seiner Seite weder den Staat, noch dessen einzelne Glieder, so wenig an ihren Personen, als in Ansehung ihrer Güter beleidigen solle. Denn sonst, würde man annehmen, daß ein solcher Bevollmächtigter eine Person sey, die nichts als Rechte und gar keine Obliegenheiten habe. Dieses ist die stillschweigende Bedingung bey dessen Zulassung, weil sich das Gegentheil vernünftiger Weise nicht gebenten läßt. Wenn er nun aber dergleichen sich zu Schulden kommen läßt: so muß er auch die Folgen einer solchen Handlung gewärtigen. Die Regierung kann ihn also mit Recht durch diejenigen, denen sie die Verwaltung der Gerechtigkeit anvertrauet hat, zur Genugthuung wegen der Beleidigung, die er dem Beleidigten zugefügt hat, anhalten, und von der, oder die er Fremden zufügen will, kann sie ihn abhalten. Sie kann ihn nöthigen,

gen, daß er seine Contracte erfülle, seine Schulden bezahle, sie kann ihn wegen Verbrechen, die er gegen dem Staat oder dessen Glieder begeht, strafen, und so weiter. Kein so genannter repräsentirender Charakter, eine Qualität die wol durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Völker ertheilt werden kann, nicht aber in dem Naturrechte gegründet ist, da sie nur in gewissen hergebrachten Ehrenbezeugungen besteht, jenen auch Niemand haben kann, als der, dem der ganze Umfang der Macht und des Ansehens der Großen, die er repräsentiren sollte, übertragen wäre, kann ihn das gegen schützen. Aber auch angenommen den Fall, daß er denselben wirklich hätte: so kann er ihm deshalb keine Schutzwehre gegen die geforderte Genugthuung seyn, weil derjenige, den er vorstellen soll, selbst kein Recht hat, einem andern Volke Beleidigungen zuzufügen. Denn wenn ein Regent eines Volks in ein fremdes Land gienge, und den Staat, oder die Glieder desselben persönlich beleidigte, sollte das beleidigte Volk nicht nach dem Naturrechte das vollkommene Recht haben, von der beleidigenden Person eines fremden Regenten Genugthuung zu fordern, und ihn dazu anzuhalten? Was geht es ihm wol an, daß ein anderes Volk diese Person zu ihrem Oberhaupte machte? Kann dieses ihm dadurch zugleich das Recht der ungestraften Beleidigungen gegen andere Völker ertheilen? Und hat er das Recht selbst nicht, so kann es auch sein Repräsentant nicht haben. Alles dieses findet auch ohne allen Zweifel in dem Falle, wenn einem

einem Unterthan eines Volks von einem fremden Volke die Führung eines Geschäfts aufgetragen wird, nicht allein statt, sondern jener kann auch dadurch nicht aufhören, ein Unterthan zu seyn, und die Pflichten desselben zu haben. Er bleibt der obersten Gewalt in Betracht aller seiner persönlichen und dinglichen Rechte und Obliegenheiten unterworfen. Nur in Betracht der Geschäftsführung hängt er von dem fremden Volke ab. Dieses hat ihm die Regierung durch die Anerkennung in der Qualität zugestanden.

§. 350.

Alles dasjenige, was von der Person des Bevollmächtigten selbst gilt, gilt auch von allen denjenigen Personen, die ihn begleiten, oder in seinen eignen Diensten sind. Er selbst kann auch keine Gerichtsbarkeit (wol aber die hausherrliche Herrschaft) oder Strafausübung über sie haben, weil diese Niemand anders, als die oberste Gewalt in einem Lande, welche allein sie Andern zur Ausübung anvertrauen kann, haben kann. Derjenige, der ihn bevollmächtigt, kann sie ihm auch nicht ertheilen, weil er selbst keinen Theil an der obersten Gewalt des fremden Landes hat. Noch weniger aber kann ein solcher Bevollmächtigter sich selbst gegen die Unterthanen des fremden Staats Recht schaffen, oder Verbrecher in seinen Schutz nehmen, weil er sonst in die gesetzgebende Macht eines andern Landes greift, der es allein zukommt, die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit einer Handlung in Verbindung mit dem Besten des Staats zu bestimmen,

men. Alles dieses muß er der Gerichtsbarkeit des Landes überlassen und seine eigene Klagen bey denselben anbringen. Denn wenn er Gewalt üben wollte, muß er sich gefallen lassen, daß sie auf einen Gesetzen des Landes erlaubte Art an ihm erwiedert werde. Auch die Gefangennehmung bey zu seinem Gefolge gehörigen Personen muß er bey der Obrigkeit des Landes suchen, wenn auch das Verbrechen von der Art ist, daß er den Gefangenen an seinen Regenten schicken kann, das ist: wenn es nur ihn oder sein Gefolge nicht aber den Staat, in dem er sich aufhält, oder dessen Glieder, betrißigt.

§. 351.

Alle Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nicht Vorschriften des Naturrechts, sondern entweder ausdrückliche Verträge der Völker oder Observanzen, die sie nach ihrem Gutbefinden gemacht und anerkannt haben. Da sie solche wechselseitig genießen, so haben sie gleich großen Nutzen davon, und der Nachtheil, der daraus entstehen kann, trifft den einen sowol, als den andern.

§. 352.

So lange sich nun ein solcher Bevollmächtigter in den Schranken der Unerleglichkeit gegen das Volk, bey dem er ist, hält, muß er auch der Unerleglichkeit in dem vollkommensten Grade genießen. So wenig sich ein Volk über ein anderes freyes Volk eine Herrschaft anmaßen kann, so wenig

N n

nig

nig kann es sich solche über dessen Bevollmächtigten herausnehmen. Er muß die Achtung genießen, die ein Volk dem andern schuldig ist, und die völlige Freyheit in allen nicht beleidigenden Handlungen haben, die sein Volk selbst hat. Dahin gehören Gebräuche, Andachtsübungen und die Verhandlungen seiner Begleiter, Streitigkeiten und Verbrechen gegen dieselben und jener untereinander. Denn diese, wenn sich auch Kapital-Verbrechen nach den Gesetzen des Landes wären, kann die Regierung, an welche der Bevollmächtigte geschickt ist, nicht bestrafen. Die, welche sie begehen, sind keine Unterthanen von ihr, beleidigen nicht die Gesetze des Staats, in dem sie eine Gesellschaft fremder Unterthanen mit Bewilligung der Regierung ausmachen, und können daher auch nicht nach diesen Gesetzen gerichtet werden. Ihr gemeinschaftlicher Regent bleibt ihr Gesetzgeber und Richter. Die Andachtsübungen kann ein solcher Bevollmächtigter aber nur in seiner Wohnung unter den Seinigen verlangen, weil diese Ausübung sich eigentlich nicht weiter, als auf die Gesellschaft der Nichtunterthanen erstrecken kann. Indessen wird eine weise und tolerante Regierung wol keine Bedenklichkeiten dabey finden, daß auch andere an denselben Theil nehmen mögen. Denn die Beschränkungen in Andachtsübungen, in so weit es bloß solche sind, haben immer Vorurtheile, Menschenhaß und zu weit ausgebehnte Begriffe von der Macht der obersten Gewalt zum Grunde.

Die aufgetragenen Geschäfte muß einen solchen Bevollmächtigten bloß nach dem Besten seiner Kommittenten auszurichten gestattet werden. Die Annehmung in der Qualität eines Geschäftsträgers bringt die Einwilligung dazu schon mit sich. Man hat also kein Recht denselben wegen der Aeußerungen der Rechte seines Volks, wegen der in dessen Namen gethanen Drohungen, diese Rechte mit Gewalt geltend machen zu wollen, und sogar wegen geschעהer Kriegeserklärung zur Verantwortung zu ziehen, oder Gewalt an ihn zu üben, ihn in Verhaft zu nehmen und was dergleichen Kränkungen mehr sind, sobald nur der Bevollmächtigte nicht für seine Person sich in ehrenrührigen Ausdrücken äußert, sondern durch seine Vollmacht darthun kann, daß dieses sein Auftrag sey. Denn alsdann muß man sich wegen der zugesügten Beleidigungen an die Kommittenten selbst halten. Der Bevollmächtigte ist nur ein Unterthan jener und muß ihnen gehorchen. Noch weniger hat man ein Recht von einem solchen Bevollmächtigten Geheimnisse erzwingen zu wollen, sie betreffen die allgemeinen Angelegenheiten des Volks, welches ihn gesandt hat, oder das besondere ihm aufgetragene Geschäft. Er ist als Unterthan der Regierung desselben ihm Verschwiegenheit schuldig, und gegen diese Pflicht darf ihm nichts zugemuthet werden. Wenn er also auf die eine oder andere ihm vorgelegte Frage nicht antworten will, kann man sich bloß bey seinen Kommittenten

N n 2

tenten über ihn beschweren. Dahingegen aber muß sich der Bevollmächtigte in eben den Schranken halten, und nicht mehr das Ant eines Spions, als eines Geschäftsträgers bekleiden wollen. Es steht ihm zwar frey, daß er alle die Umstände erforsche, welche Einfluß auf die Maaßregeln haben, die sein Volk zu seinem Besten zu nehmen hat. Allein er muß dieses auf erlaubten Wegen thun. Denn so wahr es auch ist, daß er dem Volke, an welches er geschickt ist, mit keinen besondern Pflichten verbunden ist; daß das ganze Volk welches ihn geschickt hat, und also auch dessen Geschäftsträger sein eigenes Bestes zu seinem ersten Zwecke zu machen berechtigt ist: so wahr ist es auch, daß dieses doch nur durch erlaubte Mittel und auf eine dem Umständen angemessene Art geschehen könne und dürfe. Denk eine andere Frage ist es, was Jemand um seinen Zweck zu erhalten wohl thun wolle, und eine ganz andere ist es, was ein anderer wohl in dieser Hinsicht ertragen wolle. Aus diesen Gründen erhellet, daß es nicht erlaubt sey, wenn ein Bevollmächtigter die Unterthanen eines Staats verführen, und sie durch Bestechungen zur Verrätherey der Geheimnisse verleiten will. Jede Regierung prüfe sich, ob sie es gerecht finde, wenn dieses Mittel gegen sie gebraucht wird, und dann spreche sie das Urtheil selbst, wie es beschaffen sey, wenn sie sich dessen gegen andere bedientet. Jemanden zu einer strafbaren That verleiten, ist doch allezeit eine Anwendung eines Mittels, wodurch man das Recht eines andern kränket. Und dieses zu lei-
 ben,

den, ist Niemand verbunden. Man wende nicht ein, daß doch wenigstens der Bevollmächtigte keine Pflicht auf sich habe, die ihm dieses verbietet. Könnte er wol unter einer andern Bedingung aufgenommen werden, als unter dieser: weder unmittelbar noch mittelbar der Regierung des Volks, an das er gesandt wurde, Beleidigungen zuzufügen? Und also ist er auch gehalten, sich hierin nach der bedingten Absicht des zulassenden Volks zu achten. Hier ist überhaupt auch nur die Rede davon, daß ein Volk dergleichen Verfährungen nicht zu leiben verbunden sey, und den Bevollmächtigten deshalb verantwortlich machen könne; wenn er noch bey ihm ist. Eine andere Frage aber ist es: ob eine Regierung sich nicht dieses Mittels zu Entdeckung der Geheimnisse, die das Wohl ihres Staats betreffen, durch Korrespondenz bedienen könne. In einer dringenden Noth, wo es ein einziges Mittel wird, den Umsturz und ein drohendes Unglück von einem Staate abzuwenden, kann es immer erlaubt seyn. Aber man überschreite ja diese Schranken nicht.

S. 354.

So wie kein freyes Volk gezwungen werden kann, einen Bevollmächtigten oder Geschäftsträger bey sich zuzulassen, eben so ist es auch berechtigt, dem bey ihm sich aufhaltenden, wenn er sich entweder nicht zu dessen Zufriedenheit betrügt, oder andere Ursachen es nothwendig machen, den fernern Aufenthalt zu versagen. Es ist auch unnd-

thig zu bemerken, daß jedes Volk den Seinigen nach Gefallen abrufen könne.

§. 355.

Dieses sind die Grundsätze, nach welchen die Rechte und Obliegenheiten der Volksbevollmächtigten zu beurtheilen sind. Eigene Konvenienz, Gefälligkeit, Höflichkeit, stufenweise Mittheilung der Würden nach der Wichtigkeit des Geschäfts, können hierin durch ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung, und durch Anerkennung eines Herkommens Aenderungen machen, beyde erweitern und einschränken. Die Klugheit und Vorsicht rath hierin bey den kultivirten Völkern manches um so mehr, da jedes Volk das Recht hat, die seinem Bevollmächtigten gemachte Begegnung zu erwidern. Dasjenige Volk also, welches Gefälligkeit und Oлимпf erwartet, muß solche auch üben. Hierin liegt wol der Grund der mancherley den Gesandten zukommenden vorzüglichen Rechte und des ehrenvollen Ceremoniels, nicht aber im Naturrechte. Eben dieses findet auch in Betracht des Durchzugs eines solchen Bevollmächtigten durch ein fremdes Land statt. Denn darin ist er nicht anders, als jeder anderer Reisender, der nichts als die gemeine Sicherheit fordern kann, anzusehen. Die Freyheit der durchzuführenden und einzuführenden Güter eines solchen Bevollmächtigten von den gewöhnlichen Abgaben, und die Erlaubniß solche einführen zu dürfen, deren Eingang nach den Landesgesetzen verboten ist, sind gleichfalls besondere Begünstigungen, die in dem

dem strengen Rechte nicht gegründet sind. Jedoch würden in Betracht der letztern diejenigen auszunehmen seyn, die nur zu dem eignen Gebrauche des Bevollmächtigten und seines Gefolges bestimmt sind. Denn bey diesen fällt der Zweck, den Ausgang des Geldes der Unterthanen dafür zu verhüten, weg, und die, welche nicht der Verzehrung unterworfen sind, werden wider mit aus dem Lande genommen. Deren Verkauf aber, auch bey der Abreise, kann allerdings gewehret werden, weil die Eigenschaft eines Bevollmächtigten ein solches Recht nicht geben kann.

Zweyten Abschnitts

Dritte Abtheilung.

Von den Mitteln eines freyen Volks, seine Rechte gegen andere Völker zu behaupten, Beleidigungen abzuwenden und sich wegen der von einem Volke ihn angethanen, Genugthuung zu verschaffen.

§. 356.

Freye Völker leben in Beziehung auf andere freye Völker völlig nach dem Rechte der Natur. Sie haben keinen Richter über sich und also zur Beschützung und Erhaltung ihrer Rechte den unumschränkten Gebrauch eigener Gewalt. Alle diejenigen Mittel die der einzelne Mensch nach dem ihm

N n 4

ange

angeborenen Rechte hat, haben auch die vereinigten Menschen in vereinigten Kräften. Die Art der Ausübung aber ist nach der Natur der Vereinigung unterschieden.

§. 357.

Die Art der Ausübung der eignen Gewalt zur Beschützung und Erzwingung der Rechte eines Volks und der Verschaffung der Genugthuung wegen angethanen Beleidigungen, konzentriert sich in dem Gebrauche des Wiedervergeltungsrechts und der Waffen. Es kann zwar noch mehrere Mittel geben, Streitigkeiten unter freyen Völkern zu endigen und beizulegen, als: gütliche Verträge, angebotene und freiwillig angenommene Vermittelung anderer Völker, Compromis und noch andere mehr; allein, ob diese gleich nicht dem Rechte der Natur entgegen sind: so sind sie doch nicht der unmittelbare Gebrauch der dem Menschen von der Natur zur Behauptung und Vertheidigung seiner Rechte verliehenen Kräfte und deren Aeufferung selbst. Sie sind vielmehr eine Entäußerung der durch diese Kräfte habenden Gewalt.

§. 358.

Verfügung einer wirklichen nach dem Naturrechte einem Volke zukommenden Befugniß und Zumuthungen eines andern Volks, wodurch es einem freyen Volke eine Verbindlichkeit auflegen will, die es nicht hat, welches also eine Anmaßung eines nicht habenden Rechts ist, sind die Beleidigungen

gen die Völker, Völkern zufügen können. Es ist nicht nöthig, daß sie dem ganzen Volke zugesügt werden. Sie können auch gegen einen Theil, oder gegen einzelne Glieder desselben, und nur von einzelnen Gliedern begangen werden. In diesem Falle muß das Volk den Beleidiger zur Genugthuung anhalten, ob es gleich denselben dem beleidigten Volke auszuantworten nicht schuldig ist, oder es macht sich durch seine Theilnehmung selbst verantwortlich. Durch seine Vereinigung wird es einer Person gleich. Verbindlichkeiten und Rechte hat es kollektive, und daher muß es auch für die Beleidigungen seiner Regenten Genugthuung geben. Wehe also dem Volke, welches ungerechte, Eroberungssüchtige und unruhige Regenten hat. Die beyden vorhergehenden Abtheilungen ergeben es, was den freyen Völkern für natürliche Rechte zukommen, und also ist alles das, was dagegen geschieht, eine Beleidigung.

§. 359.

Das eine Mittel, welches ein freyes Volk zu Behauptung eigener Rechte und Verschaffung der Genugthuung wegen erlittener Beleidigungen hat, ist das Wiedervergeltungsrecht, oder das Recht, gegen ein beleidigendes Volk eben so zu verfahren, wie dieses verfährt. Es ist nicht nöthig dasselbe auf ganz gleiche Umstände und auf gewisse Personen eines andern Volks, nämlich auf solche, die einen direkten oder indirekten Antheil an der zugesügten Beleidigung haben, einzuschränken, sondern es ist ein

Allgemeines Recht durch Versagung eines einem andern Volke und dessen Mitgliedern zustehenden un-
 freitigen Rechts, oder durch solche Zumuthungen,
 die von ihm etwas fordern, wozu es sonst nicht
 verbunden ist.

§. 360.

Man siehet leicht ein, daß dieses Mittel mehr
 gegen Versagung eines Rechts, als gegen wärkli-
 che gewaltsame Thätigkeiten gegen das ganze Volk,
 oder einen großen Theil desselben anwendbar ist. Denn
 wenn diese durch gewaltsame Thätlichkeiten erwie-
 bert werden, entsteht ein Krieg. Dieses Recht
 kann also hauptsächlich gegen einzelne Personen und
 Güter des beleidigenden Volks und seiner Glieder, es
 mögen unbewegliche in dem Lande des beleidigten
 Volks liegende, bewegliche im Lande befindliche, oder
 durchgehende, oder Gelder seyn. Kurz eine jede
 Zurückhaltung dessen, was dem beleidigendem Volke
 gebühret, kann angewandt werden. Denn die Ver-
 einigung in eine Gesellschaft ist der Grund, wes-
 halb ein jedes einzelnes Glied in Anspruch genom-
 men und warum die ganze Gesellschaft, welche das
 Unrecht einzelner Glieder billigt, und deshalb nicht
 Genugthuung verschafft, für dasselbe verantwort-
 lich wird. Wenn eine ganz gleiche Behandlung an-
 wendbar ist: so muß dieses Recht auch nicht weiter,
 als bis auf dieselbe ausgedehnt werden. Z. B. We-
 gen Versagung einer gerechten Forderung einer be-
 stimmten Stimme, kann man eine eben so große
 mit Einschluß aller Kosten und Schaben zurückbehal-
 ten.

ten. Die an Personen verübte Härte, kann man an andern Personen aus dem beleidigendem Volke in eben der Maaße erwiedern. Z. B. einen Unschuldigen in die Gefangenschaft setzen und ihn eben so halten, wie das beleidigende Volk den unschuldigen Gefangenen des beleidigten Volks hält. Sobald aber das beleidigende Volk von seinem Unrecht abstehet und die gebührende Genugthuung giebt, muß auch das beleidigte mit der Ausübung des Vergeltungsrechts aufhören, so wie es auch nichts weiter, als seine gerechte Befriedigung nebst den Ersatz alles Schadens und die gebührende Genugthuung fordern kann. Denn hiezu ist dieses Recht ein Zwangsmittel, keinesweges aber ein Erwerbmittel, um einen Zuwachs dadurch zu erhalten.

§. 361.

Das ist aber eine bestrittene Frage: ob ein Volk in dem Falle, wenn ein anderes ein Mitglied von jenem unrechtmäßig getödtet hat, auch befugt sey, dieses zu erwiedern? Aus guten Gründen ist sie zu verneinen. Denn das Vergeltungsrecht soll ein Mittel seyn, ein versagtes Recht zu erzwingen, eine Ungerechtigkeit aufhören zu lassen, oder sich Genugthuung für eine Beleidigung, das ist: den Ersatz des Verlustes zu verschaffen. Durch die Hinrichtung eines Unschuldigen kann aber dieses nicht erhalten werden. Wollte man sagen, daß es ein Mittel seyn solle, zukünftige Beleidigungen dieser Art abzuwenden, so kann man ja noch nicht wissen, ob solche wirklich werden begangen werden, und

und ein so ungesittetes Volk würde auch dadurch nicht abgehalten werden, sondern des gegenseitigen Mordens würde kein Ende seyn. Man sage auch nicht, daß es doch im Kriege erlaubt sey, die Glieder des feindlichen Volks zu tödten. Diese Parallele paßt deshalb nicht, weil da nur die mit tödtlichen Waffen gegen einander ziehende, welche die wechselseitige Absicht sich zu wehren und zu tödten haben, einander das Leben rauben. Wäre also ein Volk so ungerecht mit solchen Beleidigungen fortzufahren, so würde es gerechter und zweckmäßiger seyn, es durch die Gewalt der Waffen zu züchtigen und sich gegen dergleichen Bosheiten zu sichern. Die allgemeine einander versprochene Sicherheit des Volks, erfordert die Gewährung der Sicherheit eines jeden einzelnen Gliedes und wenn alsdann auch von beyden Seiten mehr Blut vergossen wird: so träfft es doch nur diejenigen, welche die Vertheidigung des Staats in einer so allgemeinen Sache übernommen haben, und das Mittel, einen so boshafsten Volke in seinen Ungerechtigkeiten Schranken zu setzen, wird kräftiger und zweckmäßiger seyn. Denn von einem so boshafsten Volke kann man gewiß Unrecht und Beleidigungen aller Art erwarten und hat also ein Recht es zu zerstreuen, zu vernichten und ihm seine Macht zu nehmen. Nur muß dieses nicht auf einen solchen Fall angewandt werden, wenn Jemand aus einem fremden Volke nach den Gesetzen eines andern Landes, die auf ein gewisses Verbrechen die Todesstrafe setzen, deswegen gerichtet wird.

§. 362.

Mit diesem Wiedervergeltungsrechte hat eine andere Art eines gleichmäßigen Verfahrens eine Verwandtschaft. Nämlich die gegenseitige Versagung der Gefälligkeiten. Z. B. des Durchganges der Waaren, des Durchzuges eines Kriegesheers, hohe aufgelegte Durchgangsimposten, Vertheilung der Aus- und Einfuhr der Produkte u. s. w. Die gleichmäßige Verfahrensart kann ein Volk zu mildern Verfahren bewegen und es zu Gefälligkeiten geneigt machen, die dem andern Volke nützen. Man siehet aber gleich den Unterschied. Jenes Vergeltungsrecht hat Beleidigungen zum Gegenstande, die durch Gegenbeleidigungen weggeräumt werden sollen. Dieses gleichmäßige Verfahren aber hat mit keinen Beleidigungen, die sich auf ein gekränktes Recht gründen müssen, sondern mit Gefälligkeiten, welche zu fordern, man kein Recht hat, zu thun.

§. 363.

Das zweyte freyen Völkern zustehende Mittel seine Rechte zu vertheidigen, die versagten Befugnisse geltend zu machen und sich wegen angethaner Beleidigungen Genugthuung zu verschaffen, ist der Gebrauch der Waffen. Die wechselseitige damit verübte Gewalt ist der Krieg. Dieser ist ein Zwangsmittel durch Raubung des Lebens, der Freyheit und der Güter des ungerechten und beleidigenden Volks, dasselbe zur Bewilligung des geforderten vollkommenen Rechts, es habe seinen Grund in dem Naturrechte unmittelbar selbst, oder in Verträgen, es beste-

bestehe in Thun, oder im Unterlassen, oder in Gerathen und Leiden, und zu einer gerechten Genugthuung wegen einer verübten Beleidigung (§. 358. dieses Theils) zu nöthigen, und sich Sicherheit gegen künftige Versagung des Rechts, und thätige Ungerechtigkeiten oder Beleidigungen zu verschaffen. Hiebey sind folgende Gegenstände zu beachten: 1) Wenn dieses Mittel zu gebrauchen; 2) Wie in dem Gebrauche desselben zu verfahren ist a) gegen das beleidigende Volk; b) gegen andere freye Völker.

§. 364.

Schon aus dem vorigen erhellet, daß dieses den höchsten Grad der an dem beleidigenden Volke auszuübenden Gewalt in sich fassende Mittel nicht in jedem Falle, wenn auch ein Volk die Macht dazu hat, gebraucht werden müsse. Es kann also nur statt haben: 1) Wenn ein Volk dem andern ein vollkommenes Recht, es sey ein natürliches oder durch Vertrag erworbenes, ein dingliches oder persönliches, oder gar sein Eigenthum selbst raubt oder versaget oder in dieses eingreift. 2) Wenn eines dem andern dergleichen Bürden aufzulegen die Absicht hat, die ein freyes Volk zu tragen nicht verbunden ist; und 3) wenn ein Volk dem andern Unrecht zugefügt hat, und ihm deshalb keine Genugthuung widerfahren lassen will. Dieses sind die einzigen gegründeten Ursachen, einen Krieg anzufangen und alle diejenigen, die nicht von dieser Beschaffenheit sind, sind ungerecht. Hieher gehöret vorzüglich Eroberungssucht auch der von unkultivirten Völkern bewohn-

bewohnten Länder, und Religionshaß. Nach diesen verschiedenen Fällen wird ein Volk genöthigt, seine habende Gewalt entweder angreifungsweise, oder vertheidigungsweise zu gebrauchen. Eigentlich aber ist das beleidigende Volk allezeit das angreifende, denn es nöthigt das andere durch seine Ungerechtigkeith, sich der Waffen zu bedienen.

§. 365.

Ordentlicher Weise sind die Ursachen schon vorhanden, wenn ein Volk zu der Gewalt der Waffen greift. Aber der Fall kann auch gar wol eintreten, daß ein Volk mit überzeugender Gewisheit erfähret, daß ein anderes solche Ungerechtigkeiten zu begeben entschlossen ist. Und alsdann kann es sich mit Recht der Gewalt der Waffen ebenfalls bedienen, nur mus es gewis seyn, daß jenes Volk die bösen Absichten habe. Besondere Conjunkturen, Umstände und Vorgänge können hierin eine moralische Gewisheit ausmachen.

§. 366.

Ist denn aber eine bloße Vergrößerung der Macht eines Volks eine hinlängliche Ursach, einen Krieg mit demselben anzufangen, in der Absicht, seine Macht zu schwächen und sich sicher zu setzen? Allgemein läßt sich auf diese Frage wol nicht antworten. Folgende Fälle sind zu unterscheiden. Geschieheth der Zuwachs der Macht auf eine rechtmäßige Art, ohne daß ein Mißbrauch davon gemacht wird, oder überzeugende Gründe vorhanden sind,
daß

daß er gemacht werden werde: so hat ein Volk wohl kein Recht, ein anderes freyes Volk zu begränzen. Denn jedes hat ein unabhängiges Recht, sein Wohl und seine Sicherheit zu begründen und zu vergrößern. Eine bloße Furcht, daß eine grössere Macht einmal gemißbraucht werden könne, kann auch wol kein hinlänglicher Grund seyn, einem freyen Volke ein Recht zu nehmen, über welches ein anderes nicht Richter ist, wol aber eine gegründete Ursach werden, durch Verbindungen mit andern Völkern der anwachsenden Macht eine gleich grosse entgegen zu setzen. Wenn hingegen ein Volk durch Ungerechtigkeiten gegen andere Völker, durch Beraubung derselben, seine Macht vergrößert, alsdann zeigt es offenbar seine bösen Absichten und jedes andere Volk, daß durch jenes bössliche Verfahren den gegründeten Argwohn fassen mus, daß das ungerechte mächtiger werdende Volk auch andere zu unterdrücken suchen werde, mag sich des bedrückten Volks annehmen, sich jenem entgegen setzen, und seiner anwachsenden Macht wehren. Eigne Sicherheit erlaubt und fordert dieses.

S. 367.

Ganz ungezweifelt ist es, daß einem jeden Volke die vollkommene Gewalt der Waffen in den obenangeführten Fällen zustehet. Allein sein eigenes Wohl muß es bedenken: ob es sich dieses Mittels in einem besondern Falle bedienen dürfe. Daher erfordert es auch die Weisheit, in allen Fällen erst alle mögliche Mittel zu versuchen, ein so viel
Uns

Unglück verbreitendes Uebel zu vermeiden, und die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Ein Volk, welches eher, als bis die äußerste Noth dieses Mittel erfordert, dazu schreitet, hat Ursach sich selbst Vorwürfe zu machen, wiewol man nicht sagen kann, daß es gegen seinen Feind ungerecht handle. Soll es also in Rücksicht auf eigne Wohlfahrt gebraucht werden: so muß 1) das versagte Recht und die zufordernde Genugthuung, oder das angefochtene, oder geraubte zu vertheidigende, oder wiederzuerwerbende Eigenthum von der Wichtigkeit seyn, daß das Mittel zu behaupten, zu erhalten, und wiederzufordern nicht mehr Schaden und Verderben über ein Volk bringe, als es erleidet, wenn es jenes nicht erfodert. 2) Muß es seine Kräfte genugsam prüfen und erforschen, ob es auch Macht genug habe, seinen vorgesezten Zweck zu erhalten.

§. 368.

Was dieses erste Erforderniß anbetrißt, so ist die Sache oft sehr verwickelt und zweifelhaft. Denn es kann ein Unrecht an sich selbst von keiner großen Bedeutung seyn, aber es kann ein Signal werden, daß ein Volk der Verachtung und den Beleidigungen ausgesetzt wird. Das beleidigende Volk sowol, als andere ungerechte Völker können aus diesem Grunde einen Schritt nach dem andern wagen, und so verliethret ein Volk sein Ansehen und seine Achtung, und wird endlich unterdrückt. Oft sind auch die Folgen eines angethanen Unrechts in andern Hinsichten sehr wichtig, ob es schon jetzt keine zu haben

Do ben

den scheint. Alle diese Betrachtungen erfordern Kenntniße und Vorsicht, färschmlich wenn die Systeme und das Interesse der Völker verwickelt sind. In solchen Fällen bleibt also immer die Hauptbetrachtung auf die eigenen Kräfte eines Volks gerichtet. Sind diese stark: so verschaffe es sich durch den Gebrauch derselben Ansehen, und setze sich durch dieses gegen fernere Beleidigungen sicher. Eine dauernde Ruhe und Sicherheit, welche die Wohlfahrt zur unzertrennlichen Folge hat, kann nicht zu theuer erkauft werden, und sollte auch ein großes Opfer dazu nöthig seyn. Kann es sich nicht mit Zuversicht auf eigne Kräfte verlassen: so verbinde es sie mit andern Kräften gegen ein ungerechtes Volk, oder warte den rechten Zeitpunkt ab, wo die Lage seiner Beleidiger ihm eine sichere Gelegenheit giebt, sich Recht und Genugthuung zu verschaffen.

§. 369.

Die Art und Weise sich der Gewalt der Waffen zu bedienen, kann nicht ganz ohne Grenzen seyn. Der Krieg soll ein Mittel seyn, gewisse notwendige Zwecke zu erhalten, die sonst nicht erhalten werden können. §. 364. dieses Theils. Man siehet also leicht, daß nur dasjenige erlaubt seyn könne, was zu Erhaltung dieser Zwecke mittelbar oder unmittelbar abzielet. Folglich muß die ganze Ausübung der Gewalt in den Grenzen dieser Nothwendigkeit bleiben.

§. 370.

§. 370.

Was endlich den Anfang des Verfahrens der Kriegführenden Völker gegen einander betrifft: so ist es nicht ungerecht, wenn die nothwendig gewordene Gewalt gleich unmittelbar auf die verübte Ungerechtigkeit, oder Versagung eines Rechts folgt. Der Vorgang selbst zeigt, daß dieses, wie Ursach und Wirkung, zusammen hänge, und es ist wenigstens gar kein Grund einer Obliegenheit vorhanden, warum ein nach seinem Urtheil beleidigtes Volk erst sagen solle, daß es sein Recht der Waffen brauchen werde. Oft würde es so gar zweckwidrig seyn, das beleidigende Volk aufzumuntern, sich zur Gegenwehr in den Stand zu setzen. Uebrigens giebt es die Natur der Sache, daß der Gebrauch der Waffen die gegenseitige Lödtung, Beraubung der Freiheit und Güter, so wol der beweglichen als unbeweglichen, heiligen oder unheiligen (wie Einfalt, Aberglauben oder Stolz und Habsucht sie wol einzutheilen pflegte,) in sich schließen. §. 121. und folgende ersten Theils, und 318. und folgende dieses Theils. Denn der Verlust alles dieses, und die Verhütung der Verbreitung desselben, soll eben die streitenden Völker zu Endigung der Streitigkeiten bewegen. Aber auch innerhalb dieser Schranken muß sich ein jeder halten. Angriff und Gegenwehr könnten nicht anders als die Raubung der gesunden Gliedmaassen, und des Lebens zur Folge haben. Hier wird also dieses Uebel durch seine Un-

vermeidlichkeit gerechtfertigt. Es folgt aber zugleich, daß, wo kein Angriff und Gegenwehr ist, wo diese aufhört, und der Streitende sich und seine Waffen ergiebt, auch keine Verstümmelung der Gliedmaßen, Verübung einiger Gewalt an dem Körper, noch vielweniger Schändung desselben und Tödtung, sie gescheh: gerade zu, oder mittelbar, z. B. durch Vergiftung der Brunnen, aus welchen auch Wehrlose trinken, erlaubt seyn könne. Es folgt ferner, daß denen in einem Plaze mit dem Streitenden Eingeschlossenen, die keine Gegenwehr gethan haben, kein Leid zugefügt werden muß, und hätten auch die Streitenden die Gegenwehr auf's äußerste getrieben, oder gar selbst sich durch unrechtmäßiges Betragen verantwortlich gemacht. Eben so kann Raubung und Entziehung des Eigenthums in allen seinen Arten, als Wegnehmung und Verderbung nur in so weit erlaubt seyn, als den Gegnern dadurch die Mittel zur Ausübung ihrer Macht genommen oder eingeschränkt werden. Folglich ist die Wegnahme des beweglichen und unbeweglichen Gutes, des Geldes, und der Nahrungsmittel, welche den Feinden gehören, (nicht aber derer die andern gehören, und auch nicht für jene bestimmt sind), und deren Verderbung zweckmäßig. Die Zerstörung solcher Dinge hingegen, die keine Mittel zu jener Macht sind, ist unerlaubt und kann nicht anders, als wie eine Verbreitung des Greuels angesehen werden. Wegführung der zur Gegenwehr thätigen Menschen kann allerdings zu obis

obigem Zwecke erlaubt seyn, keinesweges aber das Wegschleppen solcher Leute, die nicht dazu dienen. Zur Entkräftung der Macht des Feindes ist endlich auch die Aufwiegelung der Unterthanen desselben zum Aufruhr und Empörung ein erlaubtes Mittel.

§. 371.

Die Gegenwehr kann ein angegriffener Feind auf das äußerste treiben. Nur muß es durch zweckmäßige Vertheidigungsmittel geschehen. Denn geht er weiter und verübt Verbrechen, z. B. an den Unterthanen und Gütern in dem feindlichen Lande, worin er sich vertheidigt: so kann ihn der Ueberwinder allerdings zur Verantwortung ziehen. Eine zweckmäßige Verheerung und Verderbung, wodurch die Macht des Feindes geschwächt wird, häret aber nicht unter dieses; die ist jedem Feinde erlaubt. Einzelne Verbrecher, die ein Ueberwinder unter den Ueberwundenen antrifft, ist er allerdings auch zu bestrafen befugt. Denn durch die Ueberwindung verlöscht jenes begangene Verbrechen nicht. Sehen aber vor der Ueberwindung und Ergebung besondere Verträge vorher, so müssen diese genau gehalten werden. Jedoch können die allgemeinen Verabredungen nicht auf besondere, darin nicht namentlich enthaltene Fälle, ausgedehnt werden.

§. 372.

Ueber alles weggenommene, es bestche in Personen oder in Sachen, erwirbt sich das erobernde

Volk ein vollkommenes Recht. Sie werden sein
 Eigenthum, und da es jenen das Leben schenkt,
 kann es dieses auch unter allerley Bedingungen thun,
 die ihm gefällig sind. Nur darf es keine derglei-
 chen ihnen zumuthen, die mit dem wesentlichen
 Rechten der Menschheit streiten. S. 339. Nr. 2.
 dieses Theils. Das heißt: es muß der Selbster-
 haltung nicht zu nahe treten. Folglich können sie
 Lebensmittel und Hülfe in Krankheiten mit Recht
 fordern. Dieses Recht steckt schon in der Bewilligung
 des Geschenke des Lebens. Das siegende Volk hat also
 auch ein Recht, sie zur Arbeit, jedoch nur zu solcher, wel-
 che menschliche Kräfte verrichten können, (S. 87-
 95. und folgende ersten Theils) zu gebrauchen, ei-
 nen Preis, oder ein Lösegeld für sie zu verlan-
 gen, und dieses auch von einem dritten zu nehmen.
 Auch dann muß das Versprochene entrichtet werden,
 wenn der Entlassene nach erfolgter Loslassung sterben
 sollte, nicht aber wenn er vor der Entlassung stirbt.
 Denn diese war die Hauptbedingung, die nunmehr
 weder erfüllt, noch erhalten werden kann. Es
 kann sie ferner unter der Bedingung der Rück-
 kehr, so bald es diese verlangt, entlassen, und
 erwirbt sich ein Recht der Bestrafung, wenn diese
 aufgelegte und übernommene Verbindlichkeit nicht
 gehalten wird, auf den Fall, da es den Uebertre-
 ter wieder in seine Gewalt bekommt.

S. 373.

Durch den Krieg werden alle gegenseitige Ver-
 bindungen, noch mehr aber die Ermüdungen ges-
 gen-

gegenseitiger Gefälligkeiten, und das wechselweise Ver-
kehr aufgehoben. Folglich hören auch die Ver-
bindungen der Privatpersonen und der Privathan-
del auf. Das Reisen der beyderseitigen Untertha-
nen, der Briefwechsel derselben, die Durchfuhrer al-
ler Arten Waaren, kann mit Recht gewehret wer-
den.

§. 374.

Aller Feindseligkeiten obachtet müssen aber
doch die während des Krieges gethanen Zusagen,
und die bey mancherley Ereignissen gemachten Ver-
träge gehalten werden. Die eigne Wohlfart eines
jeden kriegführenden Theils fordert dieses. Den
Vortheil, welcher dem einen daraus erwächse, wenn
er seine Zusage in einem gewissen Vorfalle nicht hielt,
würde durch den Schaden, den er bey einer
gleichen Behandlung erleiden müßte, wieder ver-
lohren gehen, und gar könnte ein noch empfindlicher
Verlust entstehen. Zudem haben auch beyde Theile
in Betracht des verabredeten Punktes eine Aus-
nahme in Aufhebung der zu verübenden Feindselig-
keiten durch eine besondere Einwilligung gemacht,
und sind also das, was sie sich auslegten, auch zu
halten schuldig. Eben dieses ist auch von denen
von dem Volke ohne besondere Einwilligung des
höchsten Gewalt mit dem Feinde gemachten Verträ-
ge und gethanen Zusagen zu behaupten. 3. W
Wenn es eine gewisse Lösumgsumme, oder Con-
tribution verspricht, um dadurch seine Personen
oder

oder sein Eigenthum zu sichern. Denn in diesem Falle tritt es wegen Mangel des Schutzes der obersten Gewalt wieder in seine natürlichen Rechte ein, und muß sich selbst helfen. Ueber die unter den Kriegführenden Theilen obwaltende Streitigkeiten selbst aber, kann es keine gültige Verträge machen.

§. 375.

Zu mehrerer Sicherheit können einem Theile, dem etwas versprochen ist, Personen aus der Anzahl des versprechenden in Verwahrung gegeben werden, welche man Geiseln nennt. Sind es mächtige und reiche Personen, so können sie in dem Falle, wenn das Versprechen von der Art ist, daß es durch Leistung des Interesses abgethan werden kann, wol Sicherheit geben. Sonst aber dürfte wol wenig dadurch zu erhalten seyn; wenn das versprechende Volk treulos handelt und sie im Stich lassen will. Denn will auch die, solche Geiseln in Verwahrung habende Macht, diesen das Leben nehmen, wie sie allerdings wol thun kann, oder sie zur Sklaverey verdammen: so wird doch dadurch der Endzweck, nämlich die Erfüllung des Versprechens, nicht erhalten. Daß übrigens solche Geiseln, welche sich ein Feind mit Gewalt genommen hat, sich frey machen können, wenn sie die Gelegenheit dazu finden, ist wol keinem Zweifel unterworfen. Jene, mit Einwilligung gegebenen hingegen, können es nicht, und wenn sie es thun, müssen sie wieder ausgehert werden.

§. 376.

S. 376.

Will überhaupt ein Volk auf nichts, als auf Ausübung der Gewalt, die in einem besondern Falle nicht gehindert werden kann, denken: so wird es manches thun können. Aber das Widervergeltungsrecht, das Recht einer gleichen Behandlung muß es zurückhalten, wenn es nicht indirekt gegen sich selbst wüthen will. Hierin liegt auch der Grund so mancher Observanzen, welche kriegsführende Mächte gegen einander beobachten. Hieher gehört Enthaltung mancher Art der Feindseligkeiten; als: des Gebrauchs des Giftes und anderer Schmerzen vermehrenden Lobbungsmittel, imgleichen der Meuchelmörder; Schonung und gute Kriegeszucht in den feindlichen Landen; glimpfliche Behandlung der Gefangenen; Auswechselung derselben; Gestattung des Durchreisens der feindlichen Unterthanen, und Ertheilung der Pässe in dieser Absicht; nicht unterbrochenes Verkehre und gestatteter Durchgang der Handelswaaren, und was dergleichen gegenseitige Gefälligkeiten mehr sind, die nach dem Rechte der Natur nicht gefordert, sondern füglich versagt werden können, ob sie gleich demselben als Mittel, seine Zwecke zu erhalten, nicht entgegen sind. Nach das Bemühen, seine Sache von einer gerechten Seite erscheinen zu lassen, um dadurch sowol die gebrauchte Gewalt selbst zu rechtfertigen, als die gute Meynung anderer Völker zu erhalten, hat seinen Grund in der Beförderung der eignen Wohlfart. Daher die Mit-

theilung der Gründe, welche diese Gewalt rechtmäßig veranlaßt haben sollen; die Rechtfertigungen des Verfahrens selbst und andere Bekanntmachungen dieser Art.

§. 377.

Was nun hiernächst das Verfahren eines kriegsführenden Volks gegen andere nicht im Kriege mit befangenen anbetrifft: so muß solches so eingerichtet seyn, daß diesen keine direkte oder indirekte Kränkungen vorsehlich zugefügt werden. Ein jedes freyes Volk, wenn es sich nicht durch eignen Willen anders bestimmt, oder bestimmt hat, hat das vollkommene Recht an den Streitigkeiten anderer Völker keinen Antheil zu nehmen, §. 322. 327. 329. dieses Theils. Jeder Zwang zur Einmischung, jede Nötigung der Theilnehmung, ist also eine Kränkung der natürlichen Völkerfreyheit. Auch ein besonderer großer Vortheil kann ein kriegsführendes Volk nicht berechtigen, ein anderes nicht Krieg mitführendes in die Mitleidenheit mit herein zu ziehen. Denn eigener Vortheil kann nur ohne Kränkung des Rechts eines andern gesucht werden, weil sonst aller Begriff vom Rechte aufgehoben wird. Wider den Willen eines solchen friedfertigen Volks kann also weder der Durchzug, noch die Einquartierung des Kriegesheers, die Ueberlassung der Kriegesbedürfnisse und Lebensmittel, noch sonst etwas dergleichen gefordert und erzwungen werden. §. 320. dieses Theils.

§. 378.

§. 378.

Dieses kann jedoch seine Ausnahmen leiden, welche zu manchen nicht nöthig wäre, wenn beyde kriegführende Theile immer nach diesen Grundsätzen der Gerechtigkeit verfahren. Es kann nemlich der Fall eintreten, daß einer der kriegführenden Theile die im vorigen §. angeführten Rechte nicht respektiret, und sich z. B. durch den Eingang in das Land eines nicht im Kriege mit befangenen Volkes, durch Besetzung wolgelegener besten Plätze, die das Volk, dem sie gehören, selbst nicht vertheidigen kann, durch leichte Herbeyschaffung der Lebensmittel auf Flüssen in einem fremden Lande, oder aus den an Bedürfnissen reichen fremden Lande selbst, Vortheile verschaffen will, die seinem Gegentheile eben so große Nachtheile werden. Die Gewisheit, oder der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorsatzes berechtigen alsdann das andere kriegführende Volk, jenem diese Vortheile, die es ihm sonst nicht nehmen kann, durch eignen Eingang in dieses Land zu rauben, und sie selbst zu genießen. Selbstinteresse, und der doch von jenem unschuldigen Volke nicht abzuwendende Schaden rechtfertigen diese Ausnahme. Eben so kann auch ein Feind den andern in dem Lande eines friedfertigen Volkes, dessen sich jener bemächtigt hat, angreifen. Die Nothwendigkeit ist seine Rechtfertigung. Nur muß das Volk, welches solche Schritte aus Noth thut, sich in allen diesen Fällen alles Bedrucks, aller Verheerungen gänzlich enthalten, und

und alle seine Bedürfnisse auf eigene Kosten anschaffen. Eben ein solcher Fall der Ausnahme kann alsdann eintreten, wenn ein kriegführendes Volk sonst keine Lebensmittel erhalten kann, und Hunger und Noth leiden müßte, wenn es sich solche nicht von dem nächsten, nicht mit im Kriege verwickelten Volke, das solche im Ueberflusse hat, und entbehren kann, verschaffe. Es kann also solches aus dem Rechte der Selbsterhaltung zwingen, sie ihm gegen Vergütung des Werths zu überlassen. ~~Man~~ Betracht anderer Kriegesbedürfnisse, die auf keine andere Weise herbeizuschaffen sind, kann diese Ausnahme ihre Anwendung finden.

§. 379.

So wie ein jedes freyes Volk das vollkommene Recht hat, an den Streitigkeiten anderer gar keinen Theil zu nehmen, so hat es dagegen auch die Obliegenheit alle Theilnehmung zu vermeiden, wenn es sich nicht selbst die Folgen davon zuziehen will. Noch weniger aber kann es sich eine, von dem einem oder dem andern kriegführenden Volke, oder von beyden nicht angenommene und aufbringliche Vermittelung, oder Entscheidung anmaßen, die kein Volk anzunehmen schuldig ist, und entweder gleich, oder auch während der Vermittelung, bey sich findenden Ursachen abzulehnen ein Recht hat. Alle Zubringlichkeit gegen ein solches Volk ist Beleidigung. Es ist aber auch dagegen eine solche Vermittelung wider seinen Willen zu übernehmen nicht

nicht verbunden. Eine Theilnehmung besteht in wirklichen direkten oder indirekten Hülfleistungen, wodurch die Kräfte eines der kriegführenden Völker vermehrt, oder die Kräfte des andern vermindert werden. Nicht aber ein jedes Verkehr, durch welches ein kriegführendes Volk, die ihm nöthigen Bedürfnisse gegen Bezahlung erhält, können einem nicht im Kriege befangenen Volke als eine Theilnehmung angerechnet werden. Eine solche ist es also nicht, wenn 1) ein Volk sein schon etablirtes Verkehr mit einem andern, nunmehr im Krieg verwickelten Volke, fortsetzt, und ihm die Bedürfnisse, und sollten es auch Kriegesbedürfnisse seyn, überläßt, die jener Handel in sich begreift. 2) Wenn ein Volk vor dem Ausbruche eines nicht vorherzusehenden Krieges, auch auffer dem Falle eines gewöhnlichen Verkehrs, einen Handelsvertrag mit einem andern, nachhero in Krieg verwickelten Volke, auch über Kriegesbedürfnisse, geschlossen hat, den es zu erfüllen gehalten ist. 3) Wenn es überhaupt mit Kriegsbedürfnissen einen Handel treibt, und solche einem kriegführenden Volke, auch ohne den Fall eines allgemeinen, oder durch einen Kontrakt übernommenen Verkehrs überläßt, wenn es nur nicht das andere kriegführende, welches unter eben den Bedingungen kaufen will, von dem Ankaufe der noch zum Verkaufe bestimmten und unverfagten Waaren dieser Art ausschließt. 4) Eben dieses findet auch in Betracht der Geld-Anleihen statt, wiewol hier dem ausleihenden Volke, auf seine Sicherheit besonders zu denken frey, bleiben muß.

§. 380.

In allen diesen Fällen, worinn ein Volk sich seiner natürlichen Freyheit bedient, kann ein kriegsführendes Volk dasselbe mit Recht einer Theilnehmung nicht beschuldigen, und aus diesem Grunde Feindseeligkeiten gegen dasselbe begehen. Denn es muß bedenken, daß durch den unter zweyen Völkern angefangenen Krieg, die Freundschaft eines dritten, mit keinem von beyden aufgehoben werde. Sie bleibt, wie vorher, unverändert. Ganz wol aber ist ihm erlaubt, seinen Feinden den Vortheil, den sie davon haben, zu entziehen. Es kann also, wenn es die für dieselben bestimmte Bedürfnisse an Orten, wo es die Gewalt des Krieges ausüben darf, (also nicht auf dem Eigenthum des verkaufenden, oder eines andern freyen Volks,) habhaft werden kann, solche wegnehmen und den Preis dafür dem verkaufenden Volke vergüten, wann dasselbe nicht schon seine Bezahlung von dem Feinde erhalten hat. Denn alsdann trift der Verlust diesen. In keinem dieser beyden Fälle schadet es irgend Jemand anders, als seinem Feinde, und wenn das verkaufende Volk nicht partheyisch ist, hat es auch keine Intereffe dabey, wer die Waaren bekommt. Nur muß es sich nicht selbst dem mit ihm handelnden Volke durch Unvorsicht, oder durch Einverständnis mit dem wegnehmenden verantwortlich machen.

§. 381.

Ganz anders verhält es sich aber mit einer wärklichen Theilnehmung, Partheylichkeit, Vor-

schub

schub und auszeichnenden vorziehenden Willfährigkeit. Dahin gehören, Unterstützung mit Gelde und Mannschaft, unentgeltliche Ueberlassung der Lebensmittel und Kriegesbedürfnisse, Verabfolgung derselben an einen der kriegführenden Theile und Versagung der entbehrlichen an den andern, Gestattung des Durchzugs durch das Land und Aufenthalt in demselben, für den einen, Versagung desselben in Betracht des andern, gutwillige Einräumung besserer Plätze und vortheilhafter Gegenden und Pässe des Landes, und kurz alle solche Begünstigungen, die einen kriegführenden Volke vorzugsweise Vortheile über das andere verschaffen, und dem andern, dem eben dergleichen versagt wird, Nachtheile bringen. In solchen Fällen der Theilnehmung ist ein Volk berechtigt, das so handelnde feindselig zu behandeln, wenn es solches sonst gut findet.

§. 382.

Ist es denn aber eine bezumessende Theilnehmung, wenn sich ein Volk dem andern durch einen allgemeinen auf keinen besondern Krieg Bezug habenden Vertrag zu einer Hülfleistung einer bestimmten Anzahl Mannschaft verbindlich gemacht hat? Für einen Feind, der für seine Person beleidigen will, kann ein solches Volk wol nicht gehalten werden. Das Volk, gegen welches es einem andern hilft, ist demohnachtet aber berechtigt, zweckmäßige Mittel, um es von dieser Hülfleistung abzu ziehen anzuwenden,
weil

weil es alles zur Schwächung der Kräfte seines Feindes vorkehren kann. Es kann also den Zwang der Waffen gebrauchen, das Land des helfenden besetzen, ihm, in so weit dieses ein zureichendes Mittel werden kann, Pflichtleistungen versagen, sich der für den Feind bestimmten Mannschaft, und dessen, was zur Unterhaltung für dieselbe bestimmt ist, bemächtigen, kurz demselben in dem Grade Abbruch thun, daß es dadurch von jener Verbindlichkeit abgezogen, oder außer Stand gesetzt werde, sie zu erfüllen.

§. 383.

Das Glück oder Unglück der Waffen muß die Streitigkeiten unter freien kriegführenden Völkern entscheiden, und eine solche Entscheidung tritt in die Stelle eines gerechten Urtheils. Nimmermehr aber kann das Glück der Waffen ein offenes Unrecht zum Rechte machen. Wenn also ein Volk einem andern offenes Unrecht zumuthet, aufbürdet, ihm mit Unrecht etwas nimmt, und es durch die Gewalt glücklicher Waffen zwingt, es anzuerkennen: so wird es hiedurch nicht verbindlich. Das Recht, dieses Joch abzuschütteln, sobald Macht und Umstände es ihm erlauben, ist ein natürliches Recht, das ihm keine durch Macht unterstützte Ungerechtigkeit rauben kann. Das Unrecht muß aber offenbar seyn. Denn so bald eine Sache zweifelhaft ist, muß jene Entscheidung der Waffen unwidersprechlich gelten, §. 340. dieses Theils.

§. 384.

So bald der Krieg aufhört, treten beyde Völ-
ker, die ihn geführt haben, wieder in den Stand
der Unverletzlichkeit gegen einander. Dem Naturn-
rechte nach kann ein jeder dasjenige, was er an
Personen und Gütern aller Art erobert hat, behal-
ten, und alle Beleidigungen müssen als vergeffen an-
gesehen werden. Hierin steckt die stillschweigende
Entsagung der auf jene gehaltenen Rechte. Wäre dies
ses nicht so: so würde die Ausübung der Feindseligkeiten
nur auf eine Zeitlang aufgehoben, aber nicht geendigt.
Diese Vergessung der Beleidigungen kann jedoch nur
auf solche gehen, die durch die Ausübung der Krieg-
sgewalt durch die Streiter selbst begangen sind; &
nicht aber auf verübte Verbrechen der Privatper-
sonen, die mit jener nichts gemein haben. Bes-
ondere über den hergestellten Frieden zu trichtende
Verträge können alles dieses modificiren, näher be-
stimmen und ausdrücklich festsetzen. Es ist eine
Pflicht der Völker sie heilig zu halten, weil sonst
Todschlagen und Rauben die Wohlfart unabweichlich
unterbrechen und einem jeden Volke schädlich werden
würden. S. 336. und 340. dieses Theils. Besonders
Ursachen die eine Ausnahme machen, sind eben S.
339. und 341. dieses Theils angeführt worden.
Sie müssen aber wahre Gründe zu deren Rechtfers-
tigung haben, und kein schlechtes Vorhaben, keine
Verdrehungen seyn.

§. 385.

Es können während der Zeit, daß ein Feind in Land im Besitze hat, noch mancherley Handlungen von ihm vorgenommen werden, die nicht zu den eigentlichen thätigen Feindseligkeiten gehören. Hieher gehört die Ausübung der höchsten Gewalt mit allen ihren Zweigen; die Verwaltung der Gerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen. Alles, was darinn vorgenommen ist, muß auch als gültig angesehen werden, und ist unter der Vergeffung der Beleidigungen mit begriffen. Hat aber der eine oder der andere Landesunterthan sich einiger Verbrechen der Verrätherey, oder anderer Ungerechtigkeiten, die wol gar noch Folgen haben, zu Schulden kommen lassen: so kann er dieserhalb als Leiblings zur Verantwortung gezogen werden. Denn die Vergeffung der Beleidigung begreift nichts, als die Handlungen des Feindes in sich. Eben so wenig ist auch ein Volk die vom Feinde gemachten neuen Einrichtungen eines Landes so zu lassen, oder die von demselben angeführte Bediente zu behalten, verbunden. Beydes gehöret nicht zu ehemals geschehenen Beleidigungen, welche vergangen sind. Diese Einrichtungen hängen nunmehr wieder von der Ausübung der rechtmäßigen obersten Gewalt ab, die in jenen Zeiten suspendirt war, und nunmehr wieder in ihre Rechte getreten und thätig ist.

Was bisher gesagt worden ist, gehet nur diejenigen freyen Völker, welche selbst Streitigkeiten unter einander haben. Daß es nun auch ganz eben so sey, bey denen, die mit einander verbunden sind, und einen Hülfskrieg mit führen, ist ganz auffer allem Zweifel. Denn jedes freye Volk hat das Recht, seine Macht zu seinem eignen Besten mit der Macht anderer zu verbinden, wenn gemeinschaftliches Interesse und die Wohlfart beyder es rathen. Dieses tritt fürnemlich alsdann ein, wenn die Umstände es eben thunlich machen, die von einem andern Volke versagten Rechte geltend zu machen, sich wegen angethaner Beleidigungen Genugthuung zu verschaffen, oder sich von aufgehärdeten und erzwungenen Obliegenheiten loszumachen. Es ist Weisheit einen solchen Zeitpunkt zu wagen. Die Führung eines Hülfskrieges führet auf eine wichtige Frage, nemlich auf diese: wenn ein Volk siehet, daß es (nicht wegen ausdrücklicher Verträge, denn wenn diese vorhanden sind, ist die Frage schon entschieden, S. 336. und 341. dieses Theils) an einen zwischen zweyen Völkern entstehenden Kriege Theil zu nehmen, nicht Umgang nehmen kann, auf welcher Seite soll es sich wenden? Ist es von der Gerechtigkeit der Sache einer der streitenden Partheyen überzeugt, und es hat die Macht ihr beizustehen, ohne sich zu schaden: so kann es seinen Entschluß leicht fassen. Aber wenn es nun siehet, daß es

sich selbst dadurch Schaden und Verderben zuziehen würde, wenn es die Parthen dieses Volks nähme und es kann doch nicht neutral bleiben, was soll es denn thun? Hier tritt das Recht der Selbsterhaltung ein. Ein Volk nehme alsdann die Parthey desjenigen der streitenden Völker, bey der es sich selbst rettet, und seinen an sich erlaubten Vortheil befördern kann, ohne an der Ursach des Streits selbst Theil zu nehmen. Sein Zweck ist hier Selbsterhaltung, die es auf keine andere Weise erlangen kann, und also kann man ihm nicht Schuld geben, daß es ein ungerechtes Volk begünstige. Es streitet für sich selbst.

S. 387.

1. Ob gleich der Gebrauch der Waffen nur ein freyen Völkern zukommendes Mittel ist, ihre Rechte zu behaupten, so kann doch eine Nothwendigkeit der Menschen, die durch Kränkung ihrer natürlichen Rechte zu deren Vertheidigung gezwungen wird, in diesem Falle eben dieses Mittel gebrauchen, wenn ihr kein anderes übrig bleibt. Denn was einzelne Menschen thun können, und dürfen, können und dürfen auch mehrere vereinigte thun. Hierin liegt der Grund der bürgerlichen Kriege. Das völlige Recht der Waffen kann in demselben angewandt werden. S. 13. 15. 16. 311. und 315. dieses Theils.

Druckfehler.

- Seite 13. S. 21. Z. 6. v. o. lies, sondern auch der,
stark durch die.
- 21. S. 38. Z. 2. v. o. lies, Thuns statt Thun.
- 23. S. 39. Z. 4. v. o. lies, Dunkel, statt
Dunkel.
- 32. S. 51. Z. 1. v. o. lies, ein, statt an.
- 37. S. 58. Z. 6. v. o. setze nach hat, statt
des Nomina, ein?
- 47. S. 72. Z. 11. v. o. setze nach seines Willens,
ein Punktstrich.
- 54. S. 77. Z. 6. v. o. lies, könnte, statt kannte.
- — — Z. 8. v. o. lies, könnten, statt könnten.
61. Z. 14. v. o. muß auf, ausgestrichen werden.
66. S. 102. Z. 2. v. o. lies, Jenes läßt sich, statt,
Jenes es läßt sich.
- 67. S. 105. Z. 8. v. o. lies, Geschlechter, statt,
Geschlechte.
- — Z. 14. v. o. lies, ist, statt sind.
- 75. S. 120. Z. 13. v. o. lies, zerrütteten Ein-
richtung und Heilung seiner Mängel.
- 78. S. 123. Z. 3. v. o. lies, rauben, statt erlauben.
86. S. 134. Z. 5. v. o. lies, Verlassung, statt
Ueberlassung.
- 101. S. 160. Z. 16. v. o. lies, es, statt sie.
- 115. Nr. 5. Z. 17. v. o. lies, aufhebe, statt auf-
ben; und solcher, statt solche.
- 123. S. 174. Z. 4. und 5. v. o. lies, Gegen-
stände, statt Gegenstandes.
- 128. Nr. 4. Z. 5. v. o. streiche theils, weg.
- 132. S. 185. Z. 13. lies, hat, statt haben.
- 158. Z. 5. und 6. v. o. lies, ersten Theils, statt
dieses Theils.
- 191. S. 67. Z. 12. v. o. lies, muß, statt uns.
- 198. S. 77. Z. 7. v. o. lies, bloß, für bloße.
- 204. S. 80. Z. 7. v. o. lies, dieselbe, statt die-
selben.
- 206. S. 81. Z. 3. v. o. lies, lasse, statt lassen.

- Seite 217, §. 91. Z. 2. v. o. lies, Alte, statt alle.
 — 220. Nr. 2. Z. 2. und 3. v. o. lies, überlasse,
 statt überlassen.
 — 221. letzte Zeile, lies, kaum, statt kann.
 — 223. Nr. 6. letzte Z. lies, Regierung, statt
 Religion.
 — 226. Z. 16. v. o. lies, sollen, statt sollten.
 — 230. Z. 19. v. o. muß das; zwischen Spötter
 und Zügellose weggestrichen werden.
 — 232. §. 101. Z. 2. v. o. lies, Verbindung, statt
 Verbindung.
 — 233. §. 103. Z. 11. v. o. lies, daß er glaubt,
 statt daß glaubt.
 — 236. Z. 7. v. o. lies, zu groß, statt so groß.
 — 248. §. 112. Z. 6. v. o. lies, der Armuth und
 der, statt Armuth der.
 — 257. §. 117. Z. 8. v. o. lies, derselben, statt
 desselben.
 — 267. Nr. 4. Z. 3. v. o. lies, feine, statt seine.
 — 270. Nr. 1. Z. 14. v. o. lies, ersten Theils,
 statt dieses Theils.
 — 274. Nr. 2. Z. 1. v. o. lies, der Bankelmuth,
 statt die ic.
 — 281. Z. 2. v. o. lies, so, statt zu.
 — 292. Z. 24. und 25. v. o. lies, diesem, statt
 jenem.
 — 301. §. 135. Z. 14. v. o. lies, fassen, statt
 hoffen.
 — 306. Z. 24. v. o. lies, die, statt der.
 — 310. §. 142. Z. 1. v. o. Streiche, das Nöthige,
 weg.
 — 313. §. 146. Z. 1. v. o. lies, des Uebergangs,
 statt, der Uebertragung.
 — 315. Z. 8. v. o. lies, ersten Theils, statt dieses
 Theils.
 — 326. Nr. 4. Z. 7. v. o. lies, aufzuhören, statt
 aufhören.

- Seite 333. §. 26. v. o. lies, müßte, statt mußte.
- 240. Nr. 4. §. 4. v. o. lies, dem Umgange, statt des Umganges.
 - 352. §. 173. §. 20. v. o. lies, der so Behandelte, statt Geschlagene.
 - 361. §. 185. §. 6. v. o. muß das : weggestrichen werden.
 - 366. letzte Zeile, lies, es, statt er.
 - 389. §. 7. v. o. lies, Beleidiger, statt Beleidigte.
 - — §. 8. v. o. lies, Beleidigte, statt Beleidiger.
 - 391. §. 213. §. 14. v. o. lies, gemäß ist.
 - 398. §. 1. und 2. v. o. lies, Rechtsgelehrten, für Rechtsgelehrte.
 - 408. §. 12. v. o. lies, es, statt er.
 - 412. §. 235. §. 8. v. o. lies, giebt, statt gebe.
 - 417. Nr. 4. §. 6. v. o. lies, eine, statt ein.
 - 431. Nr. 2. §. 17. v. o. lies, könnten, statt konnte.
 - 446. §. 261. §. 21. v. o. lies, zu den Lehrern des Kriminalrechts nimmt.
 - 464. §. 23. und 24. v. o. lies, stehet, statt stehen.
 - 466. §. 18. v. o. lies, Stand und Gewerbe, statt Standgewerbe.
 - 496. Nr. 5. §. 1. v. o. lies, des Mangels, statt von Mangels.
 - 523. §. 311. §. 16. v. o. lies, tritt, statt trifft.
 - 526. §. 7. v. o. lies, verlassen, statt verlesen.
 - 535. §. 322. §. 16. v. o. lies, nach, statt auch.
 - 555. §. 334. §. 16. v. o. lies, Allein, statt Allen.
 - 558. §. 349. §. 18. lies, und von der die er Jemanden zufügen will, statt, oder die er Fremden u.
 - 568. §. 357. §. 3. und 4. v. o. lies, angethaner, statt angethanen.

Anmerkung.

Es sind auffer obigen Druckfehlern freylich noch mehrere eingeschlichen, als: diesen für diesem; jenen für jenem; den für dem; ihn für ihm; daß für das und so umgekehrt, und noch andere, die sich jedem Leser aber gleich als solche zeigen und daher den Sinn nicht verändern können, weshalb sie in obigem Verzeichnisse übergangen sind.





